

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.

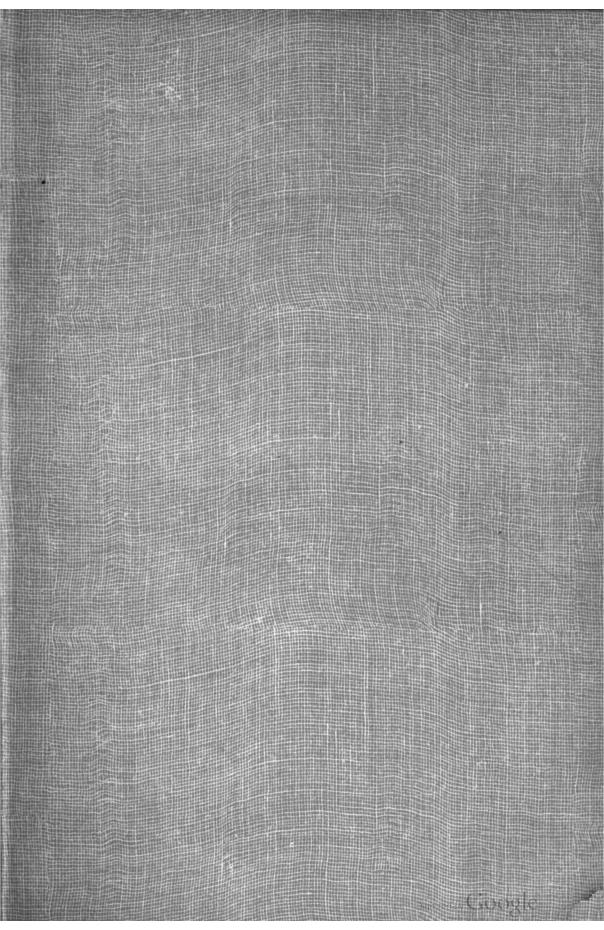
Allgemeine Münzkunde und Geldgeschic...

Arnold Luschin von Ebengreuth

Library

of the

University of Wisconsin



HANDBUCH

DER

MITTELALTERLICHEN UND NEUEREN GESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

G. v. Below, und F. Meinecke,

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT STRASSBURG.

ABTEILUNG V:

HILFSWISSENSCHAFTEN UND ALTERTÜMER.

Dr. A. Luschin von Ebengreuth. ALLGEMEINE MÜNZKUNDE UND GELDGESCHICHTE.



MÜNCHEN UND BERLIN. DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG. 1904.

ALLGEMEINE MÜNZKUNDE

UND.

GELDGESCHICHTE

DES

MITTELALTERS UND DER NEUEREN ZEIT.

VON

DE. A. LUSCHIN VON EBENGREUTH,

UNIVERSITÄTSPROFESSOR IN GRAZ.

MIT 107 IN DEN TEXT GEDRUCKTEN ABBILDUNGEN.



MÜNCHEN UND BERLIN.

DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG.

1904.

VORREDE.

Die erste Anregung zu der hier vorgelegten »Allgemeinen Münzkunde und Geldgeschichte« empfing ich vor sieben Jahren auf dem Historikertag zu Nürnberg, als mich die Herren Herausgeber des Handbuchs der mittelalterlichen und neueren Geschichte einluden, den Abschnitt Numismatik für dies Unternehmen zu bearbeiten. Ich habe, offen gesagt, mich schwer zur Zusage entschlossen, da ich die mangelhafte Vertretung der numismatischen Literatur in den öffentlichen Bibliotheken meines Aufenthaltsortes und auch noch manch andere große Schwierigkeit wohl kannte, die mir hindernd im Wege stand. Auf der andern Seite lockte die dargebotene Gelegenheit zur Überprüfung von Meinungen, die ich mir im Laufe einer vierzigjährigen literarischen Beschäftigung mit Münzen gebildet hatte, und zur Ausgestaltung von Gedanken, die noch mehr oder minder unentwickelt in mir schlummerten. So entwarf ich denn einen Umriß des Werkes und sagte schließlich zu, als mein Plan Billigung gefunden hatte.

Von Anbeginn stand fest, dass ich das Hauptgewicht meiner Arbeit auf ein Gebiet verlegen müsse, das von den vorhandenen Handbüchern der Numismatik bisher nur gestreift oder geradezu weggelassen wurde. Zwar haben uns die Verfasser der vorerwähnten Handbücher mit manch tüchtiger Leistung beschenkt, allein sie haben dabei fast ausschliefslich die Bedürfnisse des angehenden oder schon tätigen Münzsammlers berücksichtigt. Daher wurde von ihnen in den Mittelpunkt der Darstellung gerückt, was für das Erkennen und das Bestimmen von Münzen vor allem dienlich ist oder mit der numismatischen Wertung der Stücke zusammenhängt; überdies wurden zuweilen auch die münzähnlichen Gebilde, Medaillen, Jetons, Marken u. dgl. eingehender berücksichtigt, weil diese oft den Münzsammlungen angeschlossen werden. Von den übrigen Seiten, welche die Münze dem Forscher darbietet, wurden in der Regel die staatsgeschichtlichen und persönlichen Angaben, die dem Sammler zur Erklärung seiner Stücke unerlässlich sind, hervorgehoben, auch wohl die Münze oder Medaille als kunstgeschichtliches Denkmal gewürdigt und, wenn es hoch kam, auch einiges über den Münzfuß beigefügt.

Brauchbare Werke dieser Art sind wie gesagt schon genügend vorhanden, und ihre Zahl zu vermehren, fühlte ich um so weniger Lust, als ein solches in den Rahmen des Handbuchs der mittelalterlichen und neueren Geschichte nicht gepast hätte, weil dieses sich an einen andern Leserkreis wendet. Wohl aber glaubte ich, dass ein Leitfaden der Münzkunde und Geldgeschichte, wenn er den Bedarf geschulter Historiker ins Auge fasst, eine merkliche Lücke ausfüllen könnte, da es eine leidige, oft und von verschiedener Seite beklagte Tatsache ist, daß selbst sehr tüchtige geschichtliche Werke meist versagen, so wie sie auf das Gebiet der Münzgeschichte kommen oder soweit sie sonst Münzen als Quellen ihrer Darstellung benutzen müssen. Ob und inwieweit meine Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte diesem Bedürfnisse abhelfen kann, ist freilich eine Frage, deren Beantwortung ich andern überlassen muß. An gutem Willen und Arbeit habe ich es nicht fehlen lassen, allein die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, sind zu groß, um in einem Anlauf genommen zu werden. Darunter rechne ich vor allem die Beschaffenheit der zu bewältigenden Literatur, welche vornehmlich aus Aufsätzen oder Einzelwerken besteht, die oft über den Bereich der vier europäischen Hauptsprachen hinausliegen, nur sehr selten gesammelt sind, meist jedoch aus schwer erreichbaren Fachzeitschriften oder den Mitteilungen geschichtlicher Vereine hervorgesucht werden müssen. Umfassendere Bibliotheken der numismatischen Literatur sind daher nur bei reich ausgestatteten öffentlichen Münzsammlungen oder an den Sitzen bedeutender numismatischer Vereine zu erwarten, die durch langjährigen Austausch ihrer Veröffentlichungen in den Besitz einer schönen Auswahl gelangen können. Weder das eine noch das andere trifft leider für Graz zu; ich war daher bei meiner Arbeit, obschon ich, wo es anging, mit Entlehnungen von auswärts nicht kargte, im wesentlichen nur auf den Inhalt meiner eigenen Bücherei und auf die Unterstützung angewiesen, die mir die Handbibliothek des landschaftlichen Münz- und Antikenkabinetts am Joanneum zu gewähren vermochte. Auf diese Weise habe ich nebst manchen Monographien zum mindesten die deutschen Fachzeitschriften für Numismatik fast vollständig und Bruchstücke der französischen, belgischen, italienischen und englischen Fachliteratur unmittelbar benutzen können. Im übrigen mußte ich mich auf Angaben verlassen, die in den Bibliographien und in reichlicher Menge auch in Besprechungen mir zugänglich waren.

Dem Entgegenkommen der Wiener numismatischen Gesellschaft verdanke ich die Benutzung des literarischen Nachlasses von weiland Hofrat Alexander v. Pawlowski. Neben den Österreichern Eckhel, dem Verfasser der noch heute jugendfrischen Doctrina numorum veterum, und Mader, dem Begründer einer wissenschaftlichen Behandlung der Münzkunde des Mittelalters, hätte unzweifelhaft Alexander v. Pawlowski

Vorrede. VII

sich einen dritten Ehrenplatz auf dem Felde der Numismatik gesichert, wenn ihm die Vollendung eines groß angelegten Handbuchs der mittleren und neueren Münzkunde, das er begonnen hatte, beschieden gewesen wäre. Leider hat ihn ein tückisches Leiden schon 1882 uns und der Wissenschaft vorzeitig entrissen. Aus seinem schriftstellerischen Nachlass wurden einige formvollendete und gedankenreiche Vorträge. die v. Pawlowski als Prolegomena des geplanten Werkes gehalten hatte, in der Wiener Numismatischen Zeitschrift veröffentlicht, das übrige blieb bisher ungedruckt und unbenutzt; denn es sind nur Trümmer eines eigenartigen Werkes, das die Stellung der Numismatik unter den historischen Wissenschaften wesentlich gehoben hätte, wenn dem Verfasser die Zeit zum Abschluß geblieben wäre. Für mein Handbuch habe ich daraus den obersten Einteilungsgrund entnommen und außerdem manche Einzelheit für den ersten Teil, welcher die Münze als Gegenstand der Sammeltätigkeit betrachtet, benutzt. Viel reichlicher wäre allerdings die Ausbeute geworden, wenn ich die Herstellung eines Handbuchs der besonderen Münzkunde des Mittelalters und der neueren Zeit beabsichtigt hätte. Wer weiß, ob ich nicht später einmal mich zu dieser Arbeit entschließe, um den von Pawlowski mit Bienenfleiß gesammelten Stoff nicht brachliegen zu lassen.

Die numismatische Gesellschaft in Wien hat dies Werk ferner durch kostenlose Überlassung einer Auswahl der in ihrem Besitze befindlichen Holzschnitte und Zinkstöcke wesentlich gefördert. Ein gleiches Entgegenkommen habe ich auch bei den Herren Dr. H. Buchenau, Herausgeber der Blätter für Münzfreunde, Regierungsrat R. Ritter von Höfken, Herausgeber des Archivs für Brakteatenkunde, Paul Joseph, Herausgeber der Frankfurter Münzzeitung, und durch Vermittelung von Prof. Menadier bei der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin Durch Auskünfte und Abdrücke haben mich die Vorstände der Münzkabinette zu Berlin, Gotha und Wien, die Herren Professoren Menadier und B. Pick, Dr. Domanig und Herr M. Prou in Paris mehrfach verpflichtet, durch Übernahme des ausführlichen Sachregisters mein Schüler, Herr Richard Mell, mich sehr entlastet. Er hat sich dabei auch den Dank der Benutzer dieses Buches redlich erworben, da er seine Arbeit nicht auf den Text beschränkte, sondern auch den in den Anmerkungen und Abbildungen enthaltenen Stoff berücksichtigte. Nicht zuletzt sei meines Freundes, Prof. Dr. A. Düning in Quedlinburg, gedacht, der sich der Mühe unterzogen hat, die Korrekturen neben mir zu lesen. All diesen Förderern meines Buches sei herzlich Dank dafür gesagt.

Zum Schlusse noch einiges über die als Erklärung des Textes ausgewählten Abbildungen. Bei jenen, die mit Benutzung schon vorhandener Stöcke hergestellt sind, wurde die Quelle, der sie entnommen

VIII Vorrede.

sind, genau angegeben, die übrigen wurden durch Photo-Zinkographie nach Gipsabgüssen neu verfertigt. Nr. 67 aus Bussons Nachlaß geht auf ein mir nicht weiter bekanntes Urstück zurück, Nr. 95 und 105 auf galvanoplastische Nachbildungen, die andern sind unmittelbar von den Urstücken abgenommen. Die Verwahrungsorte dieser sind bei Nr. 2, 61, 62 angegeben; Nr. 5—7, 12, 28, 35, 45, 50 stammen aus dem Münzkabinette des steiermärkischen Joanneums, alle übrigen aus meiner eigenen Sammlung.

Graz, 18. September 1904.

A. Luschin von Ebengreuth.

Inhaltsübersicht.

	Einleitung	Seite 130
§ 1.	Gegenstand der Münzkunde und Geldgeschichte	1— 4
δ 2.	Quellen und Hilfswissenschaften der Numismatik	4— 5
€ 3.	1. Erste Anfänge. 2. Die numismatische Literatur im 16. Jahrh. 3. Desgleichen im 17. Jahrh. und 4. im 18. Jahrh. 5. Neue Richtungen. 6. Auftreten Joseph v. Maders. 7. Aufschwung im 19. Jahrh.	6—13
€ 4.	Geld, Münze, münzähnliche Gepräge 1. Begriff und 2. Wesen des Geldes. 3. Unterschied von Münze und Geld. 4. Kennzeichen der Münze. 5. Gegenstand der Sammeltätigkeit sind nicht blofs Münzen sondern auch 6. Geldsurrogate und 7. verschiedene münzähnliche Gebilde (Medaillen, Plaketten, Jetons, Rechenpfennige, Marken usw.).	13—30
	Erster Teil.	
	Allgemeine Münzkunde	31—132
	I. Hauptstück.	
	Die äußere Beschaffenheit der Münze	31— 63
5 5.	Münzstoffe	31— 36
§ 6.	Gestalt, Größe und Gewicht der Münzen	36— 42

2	7	Das Gepräge im allgemeinen	42— 45
3	••	1. Begriff des Münzbildes. 2. Vorder- und Kehrseite der Münze. 3. Überstempelte und überprägte Münzen. 4. Das Gepräge ist meist erhaben. 5. Typus und Fabrik der Münze.	12- 10
ş	8.	Das Münzbild	45— 51
ş	9.	Die Aufschrift	51— 63
		II. Hauptstück.	
		Die Herstellung der Münze	64— 89
ş	10.	Die Vorgänge bei der Ausmünzung	64 - 78
ş	11.	Die Einrichtung des Münzbetriebs	78 — 89
		III. Hauptstück.	
		Die Münze als Gegenstand des Sammelns	90-102
ş	12.	Öffentliche und Privatsammlungen	90—101

	General - und Spezialsammlungen. 7. Anordnung von Sammlungen nach verschiedenen Gesichtspunkten, 8. Brauchbare Muster bieten die Systeme von Thomsen, Grote, Engel-Serrure. 9. Leitsätze für die An- ordnung einer Sammlung nach numismatischen Gesichtspunkten.	Seite		
§ 13.	Behelfe des Sammlers	102—108		
§ 14.	Die wissenschaftliche Behandlung von Münzfunden	108—115		
§ 15.	Das Bestimmen und Beschreiben und Abbilden von Münzen	115—122		
§ 16.				
	Zweiter Teil.			
	Geldgeschichte	132—254		
	I. Hauptstück.			
	Die Münze in ihren Beziehungen zur Geldlehre.	132—192		
§ 17.	Aufgabe der Geldgeschichte	132—134		
§ 18.	Geldarten, die nicht Münzen sind	135—144		

		10. Dessen Gewichtseinteilung.11. Marca usualis.12. Lötige Mark.13. Mark silber gewegens.	Seite
8	19.	Münzgeld	144148
•		1. Ostasiatisches Barrensilber. 2. Privatmünzen. 3. Die Münze als staatlich gewährleisteter Wertbetrag. 4. Die Münze als gesetzliches Zahlungsmittel.	
ş	20.	Währung	148 - 152
		1. Begriff der Währung. 2. Doppelwährung. 3. Einfache Währung. 4. Besserungsvorschläge und Versuche.	
ş	21.	Rechnungseinheit und Zählweise	152—156
		 Begriff und Aufgabe der Rechnungseinheit. Unter- und Obereinheiten. Zählweise. Rechnungsmünzen. Bankgeld, sidealisches Gelde. 	
ş	22.	Der Münzfuß	156—164
		 Begriff des Münzfußes. Gold- und Silbergewicht. Verjüngte Gewichte für Münzzwecke. Feingewichtskalen. Einteilung derselben. Remedium und Passiergewicht. Probe des Schrots im Mittelalter. Desgl. des Korns. Schlagschatz. Geldsystem und Münzwesen. 	
Ş	23.	Währungs-, Handels- und Scheidemünze	165—170
		 Das Recht der Währung. Ausbildung lokaler Währungen. Verfall derselben. Versuche, zu einer Reichswährung zu gelangen. Die Reichsmünzordnungen und die Landmünzen seit dem 16. Jahrh. Handelsmünzen. 	
ş	24.	Münzpolitik	170—180
		1. Volkswirtschaftliche Ansichten vom Wesen des Geldes im Mittelalter. 2. Begriff der Münzpolitik. 3. Ihre Forderungen erscheinen erst in neuerer und neuester Zeit erfüllt. 4. Münzpolitische Einrichtungen des Mittelalters. 5. Münzverruf und Ausmünzung nach periodisch schwankendem Münzfuß. 6. Maßregeln zur Aufrechthaltung des Passiergewichts. 7. Eingeschnittene und geteilte Münzen. 8. Preissatzungen, Münztarife. 9. Münzpolizei. 10. Mittel zur Erhaltung der Mischwährung.	
Ş	25.	Der Münzwert in alter Zeit	180—192
		 Nennwert, Metallwert, Kurswert, Tauschwert der Münze. Ermittelung des Nennwerts. Des Metallwerts. Des Kurswerts. Schwankungen des Tauschwerts. Schwierigkeit, diese zu ermitteln. Brotpreis und Taglohn sind als Maßstäbe unzureichend. Dennoch ist eine Geschichte der Kaufkraft des Geldes möglich. Doch muß sie auf breiterer Grundlage, 10. aus kritisch gesichtetem Material erbaut werden, 11. was mit Hilfe der Geld- und Maßgeschichte zu erreichen ist. Voraussetzungen für eine Geschichte der Preise. 	
		II. Hauptstück.	
		Die Münze in ihren Beziehungen zum Recht	193—254
Ş	26.	Die Münzhoheit und die aus ihr hergeleiteten Rechte	193-202
,		1. Wesen der Hoheitsrechte. 2. Desgl. der Regalien. 3. Begriff und Inhalt der Münzhoheit. 4. Wie sie sich äußert. 5. Sie ist ein Zeichen der Souveränität. 6. Schicksale der Münzhoheit in Frankreich und 7. in Deutschland. 8. Mittelalterliche Anschauungen über die Münzhoheit.	

ş	27.	Münzverleihungen	Seite 202—212
		1. Das Münzrecht beruht seinem Ursprung nach teils auf früheren Amtsbefugnissen, teils auf besonderer Verleihung. 2. Die ältesten Münzprivilegien bestehen in der Einrichtung königlicher Münzstätten an Marktplätzen. 3. Seit Ludwig dem Frommen wird dem Marktherrn auch der Ertrag solcher Münzstätten eingeräumt. 4. Noch stärker tritt dieser fiskalische Gedanke seit den Ottonen hervor. 5. Entstehung von Lokalmünzen. 6. Vollständige Überlassung des Regals an den Beliehenen unter den Staufern, 7. so daß der Berechtigte jetzt auch dem Reiche gegenüber gegen jede Schmälerung geschützt ist. 8. Die Münzberechtigung der früher slawischen Fürsten in Pommern, Mecklenburg, Schlesien. 9. Art der Ausbildung des Münzregals durch die Berechtigten. 10. Das Münzrecht der Städte.	
•	28.	Die finanzielle Ausnutzung des Münzregals 1. Leidlich geordnete Münzzustände zur Zeit der Völkerwanderung. 2. Allmählicher Umschlag zum Schlechtern. 3. Wiederherstellung des Münzwesens unter den Karolingern. 4. Ursachen des abermaligen Verfalls seit dem 10. Jahrh. 5. Das Recht auf den Schlagschatz wurde 6. erweitert durch das Recht, nach eigenem Münzfus zu prägen und 7. die periodischen Münzverrufungen, 8. deren Ertrag für den Münzherrn lange nicht so groß war als 9. die Schädigung, die dem Lande zugefügt wurde. 10. Ausmünzungen mit periodisch wechselnder Schwere. 11. Münzzustände in Frankreich. 12. Beschränkungen des Verkehrs mit ungemünztem Edelmetall. 13. Verzicht auf das Münzverrufungsrecht gegen Einräumung von Steuern. 14. Die Städte suchen Einfluß auf das Münzwesen zu gewinnen 15. und erwerben schließlich vielfach selbst Münzgerechtigkeit. 16. Der ewige Pfennig und seine Folgen. 17. Münzverschlechterungen und Münzkrisen in späterer Zeit.	212—233
•	29.	Die Münze als gesetzliches Zahlungsmittel 1. Begriff der Zahlung. 2. Zahlung mit Viehwerten. 3. Zahlung mit Münze. 4. Zahlung in karolingischer Zeit. 5. Nach dem Aufkommen von Lokalmünzen. 6. Der Heller gilt nur dort, wo er geschlagen wird. 7. Erschwerungen des Verkehrs und Mittel, diesen zu begegnen. 8 Wichtigkeit der Handelsmünzen, 9. namentlich der Goldgulden seit dem 14. Jahrh. 10. Die unbefriedigenden Münzzustände im 15. Jahrh. 11. führen zu Einschränkungen der Münzbefugnisse durch Kaiser und Reich, 12. zu den Reichsmünzordnungen im 16. Jahrhundert und 13. zur Einengung der Annahmepflicht für Scheide- und geringhaltige *Landmünzen*.	233—246
ş	30.	Münzverträge, Münzvereinigungen, Münzverbände 1. Mannigfaltigkeit der Münzverträge. 2. Umlaufsgebiet der Münze. 3. Dasselbe kann durch Vertrag in verschiedener Weise erweitert werden. 4. Münzverträge, Münzvereine, Münzbündnisse. 5. Der Nachweis solcher Münzverträge ist oft schwierig. Fehlerquellen. 6. Entwickelungsgang der Münzvereinigungen im Mittelalter. 7. Internationale Münzvereine. 8. Die Weltmünze.	246—254
A	lpha	betisches Register	255—286
Berichtigungen			287

Verzeichnis	der	Abbildungen.
-------------	-----	--------------

TO: 4	Seit
Fig. 1.	Cisalpinische Republik. Denkmünze zu 30 Soldi auf den Frieden von Lünneville 1801
0	Lünneville 1801
> 2.	
> 3.	Schwedischer Nottaler vom Jahre 1719
› 4.	Mondragon, geschlagen
> 5.	Österreichisches Korn aus der Zeit K. Friedrichs III. (um 1480) 2
• 6.	Médaille de Confiance der Firma Monneron 1792
> 7.	Token vom Jahre 1863. Vereinigte Staaten von Nord-Amerika 2
, 8.	Talerförmige Medaille des Erzherzogs Sigismund von Tirol (um 1485) . 2
• 9.	Jeton des Heinr. Poutet, Stadtschöffen zu Metz, 1686
10 .	Französischer Spotjetton (Nachahmung eines sou) auf Napoleon III 2
• 11.	Raitpfennige: a) des Münzmeisters Hans Beham (vor 1526); b) des Tiroler
	Kammerraitrats Ernst von Stahelburg (um 1580)
> 12 .	Venedig. Letzte Osella 1796
> 13.	Wallfahrtszeichen der schönen Maria in Regensburg 1519. (Brakteaten-
	förmig)
> 14 .	Burgfried-Bereitungsklippe des Marktes Frohnleiten 1719
> 15.	Marke des Freiherrn Christoph Ungnad, Freih. v. Weissenwolf, Kom-
	mandanten zu Erlau, † 1587 zu Kaschau
› 16.	Tessera di Muraglia des Franz I. von Carrara, Herrn von Padua (1355 bis
	1388), hei Grundsteinlegungen verwendet
> 17.	Vierteltaler Klippe des Erzbischofs Marx Sitticus von Salzburg 1616 3
> 18.	Guldengroschen des Erzherzogs Sigismund von Tirol 1486 3
> 19.	Brakteat des Landgrafen Ludwig II. von Thüringen 1140-1172 3
› 20.	Schüsselförmiger Solidus aus Blafsgold des K. Andronikos Komnenos
	1182 bis 1185, von Byzanz
› 21.	Kleinste Gepräge: a) Nürnberg 1/32 Dukaten; b) Ungarn, Kg. Ladislaus II.
2 2.	1161—1162; c) italienische Marke, ¹ / ₂ , Quattrino
> 22.	Groschen Landgraf Ludwigs I. von Hessen (1413—1458) mit dem Gegenstempel von Mainz oder Osnabrück (aus dem Münzfund v. Haegesfelde) 4
> 23 .	Uberprägter Wiener Pfennig, 14. Jahrh
> 24.	Mähren. Bořiwoi 1099—1120 Denar
> 25.	Ostgotenreich. Theoderich mit K. Anastasius 493—518. 1/4 Siliqua 4
> 26.	Graf Siegfried von Blankenburg (Brakteat um 1200)
> 27.	Quedlinburg, Brakteat um 1200
> 28.	Erster und letzter Dukaten der Dogen von Venedig 1283—1796 4
> 29.	Spanische Dobla, durch die Geusen in Kampen nachgemünzt 4
3 0.	Patriarchenkreuz. Brakteat des Erzbischofs Ludolf von Magdeburg 1192
	bis 1205
» 31.	Zwillings-Fadenkreuz Pfennig des Aethelred II., Kg. von England 978
	bis 1016. Münzmeister Aelfstan zu Lynford 5
> 32a.	Doppelkreuz. Tiroler Etschkreuzer etwa 1267-1300 5
→ 32b.	Tiralino von Mantua. Italienischer Beischlag der Tiroler Etschkreuzer
	um 1330
> 3 3.	Doppelte Umschrift. Prager Groschen, Kg. Wenzel II. 1300-1305 5
> 34.	Schrift in Kreuzform. Herzog Heinrich V. von Bayern 1017-1026 5
> 35.	Deutsche Aufschrift. Schilt von Steier um 1250
› 36.	Italienische Aufschrift. Spalato Piccolo um 1300
> 37.	Slawische Aufschrift. Denga von Pskow, XV. Jahrh
> 3 8.	Brakteat mit hebräischer Umschrift: קרל פולסקי Msko Krl
	Polski (1183—1202)



			Seit
Fig.	39.	Orientalische Münzen mit latein. Aufschriften. Afrikanischer ½ Dinar,	55
	40	8.—9. Jahrh	5:
>	40. 41.	Différents Kg. Karls VI. von Frankreich. Halber Denier Blanc à l'écu	9:
•	41.	(um 1390). Der Punkt steht auf beiden Seiten im Perlenkreise unter	
		dem 5-Buchstaben der Umschrift und weist auf die Münzstätte Toulose	58
_	42.	Sizilien. Roger I., 1130—1154, TERCIA DVCALIS	60
,	42. 43.	Karthago. Kupfermünze mit der Wertzahl XII	61
,	44.	Nürnberg. Halber Schilling, 15. Jahrh.	61
,	45.	Pseudolegende. Fund von Rakwitz	62
,	46.	Buchstabenähnlicher Zierrat. Fund von Rakwitz	62
, ,	47.	Cattaro 1813. Gegossene Notmünze mit vertiefter Schrift	67
>	48.	St. Gallen, viereckiger Brakteat, 15. Jahrh.	67
>	49.	Schrötlinge mit Vierschlag eines Pfennigs und Hälblings. Wien um 1400	67
,	50.	Bayerischer Heller 1829	68
,	51.	Bayerischer Breitpfennig mit umgeschlagenen Ecken, 12. Jahrh	68
>	52.	(Verzerrte Bilder.) Walzenprägung. Parma	71
•	53.	> Taschenprägung. Ungarischer Groschen 1693	71
,	54.	Brakteat Erzbischofs Konrad von Magdeburg (1134—1143)	72
>	55.	Sog. Halbbrakteat (Breitpfennig) Worms. B. Heinrich II., 1192-1195.	78
•	56 .	Brakteat mit teilweise erhabenem, teilweise vertieftem Bilde. (Fund von	
		Freckleben)	78
,	57.	Augsburg. Breitpfennig, Ende 12. Jahrh. (Fund von Huglfing)	75
>	58.	Moritzpfennig, Magdeburg 14. Jahrh.	75
,	59 .	Hälbling, Magdeburg, 14. Jahrh	75
>	60.	Berner Hohlpfennig vom Jahre 1549	75
>	61.	Zierbrakteat. Domschatz zu Halberstadt	76
•	62 .	Zierbrakteat, nordischer. Kgl. Münzkabinett Berlin	76
•	63 .	Durchschnitt des Züricher Brakteatenstempels	77
>	64 .	Züricher Pfennig. Das Münzbild stimmt mit jenem des nebenstehenden	
		Stempels größtenteils überein	77
>	65.	Jeton des Münzmeisters M. K. zu Eisleben 1560	78
>	66 -	Abbildungen von Münzwerkzeugen auf einer schwedischen Gewandspange	
		aus dem 13. Jahrhundert. 1. Zainhacken. 2. Ambos. 3. Streckhammer.	
		4. 5. Zangen. 6. Fäustel. 7. Eisen. 8. Stock	78
>	67.	Solidus mit dem Bilde Kg. Theodeberts (534-548)	83
>	68.	Triens des Münzmeisters Madelinus um 690 zu Wyk bei Dürstedt ge-	
		schlagen	83
•	69.	Brakteat des Münzmeisters Erdmann Velmar zu Goslar ME FICID	
		ERTH · VELHAR $(H = M)$	86
>	70 .	Otto III. († 1002). Pfennig zu Huy geprägt	91
•	71.	K. Friedrich II. († 1250), Augustalis, Goldmünze zu Brindisi geprägt.	91
>	72 .	K. Friedrich II. († 1250) Silbermünze (italienisches Gepräge?)	92
>	73.	Aus dem Hacksilberfund von Kinno, um das Jahr 1020 vergraben	111
>	74.	Kraftscher Münzmesser. Das eingespannte Münzchen, ein Schinderling	
		des Passauer Bischofs, Ulrich von Nufsdorf, 1451—1479, hat D. 16, d. h.	
		16 mm Durchmesser. Die Größe nach Appel und Welzl v. Wellenheim	118
	~-	ist beim Nullteilstrich abzulesen als $10^{1}/_{2}$ bzw. 7	110
>	75.	Knopfzwanziger von der Augsburger Firma Drentwett nach dem Muster	
		der Salzburger Zwanziger vom Jahre 1802, probehaltig für Schmuck-	
		knöpfe angefertigt. Die rückläufige Schrift lautet: DRENT. WETT.	123
	70	GRÄVEUR IN AUGSBURG	120
>	76.	berger) vom Jahre 1620	123
_	77	Erdichtete Münzen: Denkmünze auf Kg. Rudolfs I. Tod († 1291).	120
•	77.	Reckersches Erzeugnis	127

			Seite
Fig.	7 8.	Dortmund, Goldbrakteat. Erzeugnis des Goldarbeiters Metz in Münster	127
,	7 9.	Marsal, XI. Jahrh. Kgl. Münzkabinett, Berlin	129
>	80.	Unechte Münze Kg. Stephans I. von Ungarn. Durch Nacharbeiten mit	
		dem Stichel aus einem echten Stück von Marsal erzeugt	129
>	81.	Trier, K. Ludwig d. Fromme († 840), echtes Stück	129
>	82 .	Beckerscher Stempel	129
9	8 3 .	Ungarn, Stephan I. (1000-1038), echtes Stück	129
٠,	84.	Moderne Nachbildung	129
•	85.	Marca usualis argenti mit dem Beizeichen der Stadt Pyritz in Pommern.	
		Flacher Silberkuchen von 228 g Schwere aus dem Ende des 13. Jahrh.	
		geborgenen Münzschatz von Lässig	142
•	86 .	Piccolo von Verona oder kleiner Berner. 12.—13. Jahrh.	154
**	87.	Grosso oder Schilling = 12 Bernerstück von Verona um 1200	154
5	88.	Venedig, Lira Tron (1471—1473)	154
25	89.	Goldgulden Kg. Sigismunds, in den Jahren 1433—37 zu Hamburg geprägt	167
	90.	Silbergulden, nach der Reichsmünzordnung von 1559 von K. Ferdinand I.	4.00
	0.4	für seine Lande geprägt	168
	91.	Frankreich, Ludwig XIV., sog. Louis de cinq-sous vom Jahre 1660	170
-	92.	Beischlag von Fosdinovo (in der Nähe von Genua), durch Maria Mag-	170
	00	dalena Centurioni, † 1669	170
*	93.	Suatopluk, Herzog von Olmütz seit 1092, † 1109 als Großherzog von	177
	0.4	Böhmen. Eingeschnittener Pfennig aus dem Rakwitzer Funde Brakteat eines unbestimmten Münzherrn aus Thüringen mit angedeu-	176
`	94.	tetem Teilungsstrich. (Zwickauer Fund.)	176
	95.	Taler des Salzburger Erzbischofs Maximilian Gandolf von Khuenburg	110
-	<i>3</i> 0.	vom Jahre 1677, mit dem Gegenstempel, mit welchem 1681 alle im Erz-	
		bistum zum Umlauf zugelassenen Stücke versehen wurden	178
	96.	Spanisches 5-Centimosstück vom Jahre 1870 mit Gewichtsangaben	182
	97.	Triens des Beneventer Fürsten Grimoald mit dem Namen Kg. Karls des	102
	٥٠.	Großen (788—800)	197
	98.	Pfennig Kg. Karls des Großen mit seinem Namenszug, zu Mailand in	
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	den Jahren 781—800 geprägt	197
•	99.	Brakteat des Jakza von Köpenick um 1157 mit dem slawischen Fürsten-	
		titel Knes (die Umschrift lautet: IAKZA . COPTNIC . CNE(s). Nach-	
		bildung eines magdeburg. Moritzpfennigs)	209
>	100.	Braunschweiger Pfennige. Pfennig mit der großen Büchse vom Jahre	
		1411. Letztes Gepräge aus der Zeit der jährlichen Münzverrufungen .	232
,	101.	Ein ewiger Pfennig (ohne Jahrgangszeichen)	232
	102.	Sogen. Rollbatzen des Konstanzer Bischofs Hugo von Landenberg 1496	
		bis 1500	244
,	103.	Österreichisches Zweipfennigstück oder halber Kreuzer ums Jahr 1510	
		zu Wien geprägt	244
>	104.	Gemeinschaftsmünze Pfennig Herzog Leopolds VI. von Österreich . Pfennig Erzbischof Eberhards II. von Salzburg .	248
	105.		
>	106.	Gemeinschaftsmünze Erzbischof Bohemunds II. von Trier (1354—1362)	
		und Herzog Wenzels von Luxemburg (1353-1383)	248
>	107.	Brakteat des B. Heinrich von Konstanz 1233—1248, dem Münzbund von	05-
		1240 angehörig (aus einem bei Rom gemachten Funde)	25 1

Einleitung.

§ 1. Gegenstand der Münzkunde und Geldgeschichte.

1. Ein Münzstück kann den zu geschichtlicher Betrachtung neigenden Beschauer zu verschiedenen Untersuchungen anregen. Die Münze wird ihm als Überbleibsel der Vergangenheit zunächst ein Zeugnis dieser, insofern also geschichtliche Erkenntnisquelle überhaupt sein. Da jedoch die Herstellung der Münze durch Aufdrücken eines Gepräges — einer bildlichen Darstellung im weiteren Sinne — auf ein Metallstück erfolgte und dieses dann als »Geld« eine wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen hatte, so wird ihm die Münze insbesondere in Hinblick auf ihr Gepräge und ihren einstigen Zweck historische Erkenntnisquelle sein.

Die Lehre von den Münzen, gewöhnlich Numismatik genannt, stellt sich zur Aufgabe, die Münzen nach den angedeuteten Richtungen: der das Äußere der Münze berücksichtigenden vorwiegend beschreibenden einerseits und der volkswirtschaftlichen anderseits, zu untersuchen und zu erforschen. Sie hat, da sie über ein abgegrenztes Forschungsgebiet verfügt, auch eine selbständige Stellung in der Gruppe der historischen Wissenschaften, kommt jedoch vornehmlich als Hilfswissenschaft der Geschichte in Betracht, indem sie uns Äußerungen menschlicher Tätigkeit auf politischem, künstlerischem und volkswirtschaftlichem Gebiet erschließt, die sodann die Geschichte zu einem Gesamtbild der menschlichen Zustände in der Vergangenheit verarbeitet.

- 2. Je nach seinem Zweck kann also der Forscher die Münze als geschichtliche Erkenntnisquelle in verschiedener Weise benutzen, namentlich kann solches nach folgenden drei Richtungen geschehen:
- a) Was vor allem in die Augen fällt, ist, daß die Gepräge der Münzen uns Namen und Bilder von Personen und Orten; Staats- und Städtewappen u. dgl. überliefern. Daher kommt es, daß man die Münzen am frühesten als Quelle der Staats- und Fürstengeschichte behandelt und geschätzt hat, ein Standpunkt, für den die im 18. Jahrhundert erschienenen »historischen Münzbelustigungen« typisch sind.

Luschin, Numismatik.

Digitized by Google

- b) Richtet man das Augenmerk nicht so sehr auf den Gegenstand als auf die mehr oder minder künstlerische Ausführung der Darstellung, so werden die Münzen zu einer wichtigen Erkenntnisquelle der Kulturund namentlich der Kunstgeschichte. Diese Art der Betrachtung ist für die Gepräge des Altertums schon längst üblich, dagegen für Münzen des Mittelalters und der neueren Zeit bisher sehr vernachlässigt.
- c) Sowohl die Betrachtung vom staatengeschichtlichen als auch vom ästhetischen Standpunkt erfast nur die Außenseite der Münze, nicht aber ihr eigentliches Wesen, die wirtschaftliche Aufgabe, durch welche sich die Münze von andern, in der Form ähnlichen Gebilden, wie Medaillen, Jetons, Raitpfennigen u. dgl., scharf unterscheidet. Erfassung der Münze als Überbleibsel der wirtschaftlichen Zustände in der Vergangenheit, z. B. als Teil eines ehemaligen Münzsystems, Erforschung der Umstände, unter welchen das Stück seinerzeit in den Verkehr trat. der Größe seines Nennwerts, Erschließung des Metallinhalts, den es vor Einwirkung der schädigenden Umstände des Umlaufs besafs oder doch besitzen sollte, dies und ähnliches sind Aufgaben, die der Lehre von den Münzen als ehemaligen Geldstücken zukommen, durch deren Bewältigung sie sich aus der Reihe einer bloßen Liebhaberei zum Range einer Wissenschaft erhebt. Doch sind die Schwierigkeiten, die sich der Erforschung der volkswirtschaftlichen Zustände des Mittelalters auf dem Gebiet des Münzwesens entgegenstellen, so bedeutend, dass trotz mancher achtenswerten Leistung im einzelnen, das meiste hier noch zu tun übrigbleibt.
- 3. Die Lehre von den Münzen in dem unter a bis c angegebenen Umfang fasst man unter dem Gesamtausdruck Numismatik zusammen. Diese zerfällt, je nachdem das Äußere oder das Wesen der Münzen zum Gegenstand geschichtlicher Betrachtung gemacht wird:
 - a) in die Münzkunde, die sich an die Erscheinungsform, an das äußere Bild der Münze hält und daher vorwiegend beschreibenden Inhalts ist;
 - b) in die Münzgeschichte, welche die Münze als gewesenes Geld, also nach ihrer volkswirtschaftlichen und rechtlichen Seite betrachtet. Die Münzgeschichte erweitert sich zur Geldgeschichte, sofern sie sich nicht auf Münzen beschränkt, sondern auch die übrigen im Verkehr üblichen Geldformen sowie die Ersatzmittel des Geldes in Betracht zieht.

Münzkunde und Münzgeschichte erschöpfen demnach den Inhalt der Numismatik und können nebeneinander gestellt als Ersatz für den Gesamtausdruck dienen.

4. Bei der Darstellung sowohl der Münzkunde als der Münzgeschichte unterscheidet man zweckmäßig einen allgemeinen und einen besondern Teil. In der Münzkunde wird der allgemeine Teil von der außern Erscheinung der Münze ausgehen und jene Grundbegriffe zu entwickeln suchen, die für den Sammler wie für den Forscher von Bedeutung sind, so z. B. die Größe, Gestalt, den Stoff der Münzen. Der

allgemeine Teil wird ferner die für die Bezeichnung und Beschreibung der Münze wichtigen Ausdrücke, die Kennzeichen zur Unterscheidung echter und unechter, erdichteter oder verfälschter Münzen, die Anhaltspunkte zur Bestimmung unbekannter Gepräge erörtern. Der besondere hingegen wird die Eigentümlichkeiten behandeln, durch welche sich die Münzen eines gewissen Zeitabschnittes oder eines bestimmten Landes von andern Münzen unterscheiden.

In ähnlicher Weise wird die Münzgeschichte oder, wenn man die schon erwähnte Erweiterung eintreten läßt, die Geldgeschichte, in ihrem allgemeinen Teil die Münze oder das Geld als Zahlungsmittel überhaupt betreffen, z. B. erörtern, was während einer gewissen Zeit als Zahlungsmittel gedient hat und von wem dies abhing, wie man die Münze herstellte, welchen Wert man ihr beilegte u. dgl. Der besondere Teil hingegen hat die Münz- oder die Geldgeschichte, sei es eines bestimmten Zeitraumes, sei es eines bestimmten Landes nach ihren Eigentümlichkeiten zum Gegenstand.

- 5. Die Numismatik zieht die Münzen aller Zeiten, Staaten und Völker in den Kreis ihrer Betrachtung, sie läßt sich daher wie später (§ 12) gezeigt werden wird, nach historischen, geographischen, politischen, künstlerischen und manch andern Gesichtspunkten verschieden einteilen. Da jedoch die Numismatik ihrem Wesen nach in das Gebiet der Geschichte gehört, so ist die Einteilung in Forschungsgebiete, die gewisse Zeiträume umfassen, für die wissenschaftliche Behandlung derselben von besonderer Bedeutung. Über die Zeitpunkte, nach welchen die Trennung zu erfolgen habe, und die Zahl dieser Zeiträume herrscht keineswegs Übereinstimmung. Manche befürworten die Gliederung der Numismatik in solche der alten, mittleren und der neueren Zeit, richtiger erscheint wohl die Einteilung in antike und moderne Numismatik, welch letztere noch in Numismatik des Mittelalters, der neuern Zeit, auch wohl der Gegenwart unterschieden wird.
- 6. Gegenstand dieses Buches bilden die Grundlagen der Numismatik des abendländischen Mittelalters und der neuern Zeit, und zwar sollen als erster Teil die allgemeinen Lehren der Münzkunde behandelt werden, im zweiten Teil hingegen wird die allgemeine Geldgeschichte in gleichem zeitlichen und räumlichen Umfang nach ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und zum Recht getrennt, dargestellt werden. Ausgeschlossen bleibt die Behandlung münzähnlicher Gebilde, obwohl diese viele Sammler haben und sie auch oft ohne weiteres unter die Münzen gereiht werden. Allein die Ähnlichkeit beschränkt sich auf das Äußerliche, es sind geprägte oder gegossene Metallstücke, die niemals Geld, sondern von Hause aus für andere Zwecke bestimmt waren. Mögen sie nun Medaillen, Plaketten, Jetons, Rechenpfennige, Wallfahrts oder » Weihemünzen«, Adressmarken oder wie immer heißen, so hat man sich vor der Vermengung mit wahren Münzen zu hüten. Jene haben ihre eigene Literatur, und wer sie sammelt, möge sie abgesondert von den Münzen zu eigenen Reihen zusammenlegen. Wohl aber gehören Gedächtnis-

münzen (dies Wort in strengem Sinne genommen, denn im weitern werden auch die Medaillen darunter begriffen) hieher, weil sie Geld waren, obgleich sie außerdem durch Schrift oder Bild die Erinnerung an bestimmte Personen oder Ereignisse festhalten sollten, ferner Kreditmünzen aller Art, mögen sie nun eigentliche Notmünzen oder nur münzähnliche Ersatzmittel (Surrogate) sein, wie dies § 4 des nähern ausgeführt werden soll.

Pawlowski Alexander von, Über wissenschaftliche Klassifikation der mittelalterlichen und modernen Münzen. Wiener num. Zeitschr. XIV, 206. — Ders., Über die theoretischen Grundlagen zum Studium der mittelalterlichen und modernen Numismatik, a. a. O. XIX, 369. — Schalk K., Nationalökonomie und Numismatik in ihren Beziehungen, a. a. O. XXIII, 321. — Chalon R., La numismatique, 1874 (Cumont Nr. 407). — de Witte A., État actuel de la science numismatique. Vortrag auf der a. o. Versammlung der belgischen numismatischen Gesellschaft zu Ypern, gehalten am 14. Mai 1893. (Revue Belge de numismatique 1893.) — Gabrici Ettore, Le rôle de la numismatique dans le mouvement scientifique contemporain. (Vortrag auf dem Internationalen Numismatikerkongress zu Paris 1900, gedruckt in den von Castellane und Blanch et herausgg. Verhandlungen des Kongresses, Paris 1900. - Grote H., Die Geldlehre. § 1: Münzkunde und Geldlehre. (Münzstudien Bd. IV, 2. Abtlg.) — Weil R., Zur Geschichte des Studiums der Numismatik. Zeitschr. f. Numismatik XIX, 245. Berlin 1895. Promemoria der Wiener numism. Gesellschaft an das k. k. Unterrichtsministerium um Errichtung einer Lehrkanzel für die gesamte Münzkunde an der k. k. Universität Wien, 1893. Monatsbl. d. num. Ges. in Wien II, Nr. 119 und III, Nr. 126. — Nagl A., Die Numismatik und ihre akademische Lehre. Vortrag, a. a. O. Nr. 120. — Kirmis M., Die Numismatik in der Schule. Neumünster 1888. — Pick P., Vortrag über Archäologie und Numismatik auf dem Philologentag in Halle 1903. — Leite de Vasconcellos J., Elencho das lições de Numismatica dadas na Bibliotheca nacional de Lisboa. Lissabon 1894. — Bürkel L. v., Die Bilder der süddeutschen breiten Pfennige (Halbbrakteaten), ihre Erklärung durch Beziehung auf andere Kunstgattungen. München 1903.

Handbücher: Brendicke H., Einführung in die Münzkunde (Berlin o. J. um 1890). — Ders., Der Münzsammler. (Stuttgart o. J. um 1901). — Dannenberg H., Grundzüge der Münzkunde. Leipzig 1891, 2. vermehrte und verbesserte Aufl., 1899 (erschien unter den Weberschen Katechismen). - Halke H., Einleitung in das Studium der Numismatik. Berlin 1882. 2. verm. Aufl., 1889. - Meister F., Münzkunde für Anfänger. Leipzig 1895. - Sallet A. v., Münzen und Medaillen. Berlin 1898. - Stückelberg E. A., Der Münzsammler, Handbuch für Kenner und Anfänger. Zürich 1899. — Babelon E., Notice sur la monnaie. Paris 1898. (S. A. aus der Grande Encyclopédie). - Blanchet J. A., Nouveau manuel de la numismatique du moyen-âge et moderne. Paris 1890. 2 Bände und Atlas. (Gehört zu den Manuels Roret.) - Engel A. et Serrure R., Traité de numismatique. Moyen-âge, 2 Bande. Paris 1891, 1894. Numismatique moderne et contemporaine. 2 Bande. Paris 1897, 1899. (Leider unvollendet, im übrigen das beste Werk, das wir über den Gegenstand besitzen.) - Ambrosoli S., Manuale de numismatica. Mailand 1891; 2. verm. Aufl. 1895, eine 3. Aufl. ist im Zuge. (Erschien in den Manuali Hoepli.) - Lane Poule, Coins and Medals. London 1892.

§ 2. Quellen und Hilfswissenschaften der Numismatik.

1. Die wichtigsten Quellen für die Numismatik sind die Münzen und münzähnlichen Denkmale. Dies erklärt, warum in dieser Wissenschaft die Sammler eine größere Rolle spielen als auf andern Gebieten. Man mag ein noch so tüchtig geschulter Historiker sein, so wird man doch in Fragen der Münzgeschichte nicht leicht zu wichtigen Forschungsergebnissen gelangen, es sei denn, dass man damit auch den durch die praktische Erfahrung eines Sammlers oder durch die Beschäftigung an einem großen Münzkabinett geschärften Blick und eine gewisse natürliche Begabung mitbringt. »Die Numismatik,« erklärt Freiherr von Koehne, der langjährige Herausgeber von Fachzeitschriften, die zu Berlin und Petersburg erschienen, »ist eine Wissenschaft, zu der man geboren sein muß wie zur Mathematik. Das feine kritische Gefühl, aus Stil und Fabrik der Münzen auf ihre Zeit und ihr Vaterland zu schließen, läßt sich nicht jedem eintrichtern«.

- 2. Nächst Münzen sind Urkunden über das Münzwesen der einzelnen Länder, z. B. Münzvereinigungen, Pachtverträge über Münzstätten, amtliche Wertfestsetzungen (§ 3, 1; § 24, 8) und andere Münzvorschriften die wichtigste Quelle der Numismatik, zumal sie der geschichtlichen Forschung in manchen Fragen mehr Aufschlüsse bieten können als die erhaltenen Münzen selbst. Den ämtlichen Aufzeichnungen anzureihen sind solche von Privaten, wie beispielsweise uns die Chroniken des Burkhard Zink, des Pfarrers Unrest und eines Ungenannten (bei Senkenberg Selecta iuris V) die ausführlichsten Nachrichten über das Münzunwesen der sog. Schinderlinge (1457—1460) darbieten, oder die umfängliche Literatur, zu der das Kipperwesen in den Jahren 1618 bis 1624 Anlaß gab, ferner Rechnungen aller Art. Dazu gesellen sich bildliche Darstellungen, die uns die Vorgänge bei der Münzerzeugung veranschaulichen, und endlich auch Münzgeräte, die sich aus früherer Zeit erhalten haben (§ 10, Absätze 11, 12).
- 3. Die Numismatik umfast demnach ein ausgedehntes Gebiet, zu dessen Erforschung und Verständnis verschiedene sprachliche und graphische Vorkenntnisse sowie mancherlei Hilfswissenschaften erforderlich sind. Die wichtigsten derselben sind:
- a) die politische, Rechts- und Kulturgeschichte der Staaten und Völker als Grundlage aller numismatischen Forschung;
- b) politische Geographie und Staatenkunde der mittleren und neueren Zeit. Sie lehrt uns die jeweilige Zusammensetzung und den Umfang der Staaten, deren Münzverhältnisse zu erforschen Aufgabe der Numismatik ist, auch bietet sie in vielen Fällen die Grundlage zur wissenschaftlichen Anordnung einer Münzsammlung (§ 12, 7);
- c) die Chronologie, die uns die Zeitfolge der Tatsachen und die Genealogie, die uns die Reihenfolge der Herrscher erschließt sowie einzelne wichtige Vorgänge im Staate, z. B. Länderverteilungen und Ländervereinigungen, erst verständlich macht;
- d) die Heraldik und Siegelkunde zur Erklärung der auf Münzen so häufig vorkommenden Wappen;
- e) die politische Ökonomie, zumal in jenem Teile, der sich mit der Lehre vom Gelde beschäftigt (§ 17 ff.), und
- f) die Metrologie, die zur Ermittelung des Münzfußes (§ 22) unentbehrlich ist.

§ 3. Literatur der Numismatik.

1. Abhandlungen über das Wesen des Geldes sind uns in den Schriften der Theologen und Juristen des Mittelalters erhalten, namentlich sei auf Thomas von Aquino hingewiesen, der in seiner Schrift De regimine principis, II c. 13, 14 die Münzveränderung und die verschiedenen Aufgaben des Geldes behandelte und auf lange Zeit für die kanonistische Schule maßgebend wurde. Nach ihm ist Nikolaus Oresmius († 1382) mit seinem Tractatus de origine, iure, nec non et mutationibus monetarum als Gelehrter zu nennen, der bereits die richtige Lehre vom Gelde in klassischer Weise vorgetragen hat, welchem in Deutschland zu Ende des 15. Jahrh. der Tübinger Professor Gabriel By el oder Biel mit seinem Traktate De monetarum potestate et utilitate (erste Ausgabe Nürnberg 1542) folgte. Einen andern Standpunkt zur Betrachtung der Münze gewann man erst im Zeitalter der geistigen Wiedergeburt, und da ist es begreiflich, dass sich sowohl der Sammeleiser als die Erklärungsversuche vorerst den Münzen des Altertums zuwandten. So besprechen z. B. die *Miscellanea* des Humanisten Angelus Politianus, die 1489 zu Florenz in Druck erschienen, die Freiheitsmützen und Dolche auf den Münzen des Brutus und beantworten die Frage, warum der Kopf auf den Münzen des Lysimachus ein Widderhorn zeigt. In Deutschland verfaste der bekannte Humanist und Bischof von Worms, Johann v. Dalberg (* 1445, † 1503), einen Liber de origine et ratione monetae, den Goldast wahrscheinlich in Handschrift besaß. Huttichius erschien 1525 zu Strassburg und noch öfters ein Libellus de Romanorum Imperatoribus, in welchem die Bildnisse nach römischen Münzen gezeichnet sind usw.

Ende des 15. Jahrh. begann man die Buchdruckerpresse auch für gewisse, dem wirtschaftlichen Leben dienstbare Verzeichnisse und Wertvergleichungen von umlaufenden Münzen zu verwenden, deren Kundmachung bisher durch den öffentlichen Ausrufer auf Straßen und Plätzen erfolgt war. Je nach Bedarf wurden solche Verlautbarungen bald als Flugblätter, bald in Buchform ausgegeben. Ein solches Flugblatt, wohl das älteste, das man kennt — es mag um 1480 zu Augsburg ausgegeben worden sein - bildet einige falsche Gulden ab, die man in den Niederlanden gemacht hatte. Vom 16. Jahrh. ab nimmt die Zahl solcher Schriften, die als Münztarife, Valvationen, Mandate, Ordonantien, Placcards u. dgl. bezeichnet wurden, rasch zu; ämtliche Fürsorge auf der einen Seite, buchhändlerischer Unternehmungsgeist auf der andern haben uns so Tausende von Münzgeprägen in mehr oder minder gelungenen Holzschnitten oder Stichen überliefert; nebstbei gab es auch Münzvergleichungen ohne Abbildungen in den Handbüchern für Kaufleute und erschienen auch mancherlei juristische Traktate über Wesen und Aufgabe der Münze.

2. Die allmählich erwachende Neigung zur Erforschung der eigenen Geschichte führte indessen schon im 16. Jahrh. zu einigen Schriften, welche sich dem Münzwesen der unmittelbaren Vergangenheit zuwandten.

An deren Spitze stehen die Werke De asse et partibus eins und Libellus de moneta graeca ad gallicam pecuniam aestimata des gelehrten Franzosen Wilhelm Budé oder Budaeus (* 1467, † 1540), die nebenbei auf den Wert der altfranzösischen Münzen eingehen, dann des Spaniers Didacus Covarruvias de Leiva (* 1512, † 1577) Veterum numismatum collatio cum his, quae modo expenduntur. In Deutschland werden wohl Willibald Pirkheimer mit seiner 1528 niedergeschriebenen Priscorum numorum aestimatio und Henricus Mameranus mit seiner 1550 verfassten kleinen Abhandlung Priscae monetae ad huius nostri temporis diversas aliquot nationum monetas supputatio als die ersten zu nennen sein. die den Versuch machten, griechische und römische Münzwerte in gangbarer Münze auszudrücken. Ihnen folgte Matthäus Boyfs oder Boifs mit seiner Ausgabe der Tractatus varii atque utiles de monetis, die 1574 zu Köln erschienen und dann 1591 der gelehrte kurfürstlich kölnische Münzvorstand und Jur. Lic. Reinhard Budelius mit dem ausführlichen Werke De monetis et re numaria libri duo, das schon mit Abbildungen zeitgenössischer Notmünzen und einiger antiker Gepräge ausgestattet wurde und im Anhange einen vermehrten Wiederdruck obiger Münztraktate enthält.

3. Während Budelius als gelehrter Jurist wie seine Vorgänger Budaeus und Covarruvias den Schwerpunkt der Darstellung in die Erörterung der mit dem Münzwesen zusammenhängenden Rechtsfragen verlegt, haben Tilemann Friese und Erasem van Houwelingen die geschichtliche Betrachtung, die sich bei der Münze an deren Bild und Aufschrift knüpfen lässt, in den Vordergrund gerückt. Erasem van Houwelingens Pennigboeck ofte Wegwyzer der Chroniiken von 1597 ist etwa 100 Jahre später die Grundlage von Alkemades Münzgeschichte von Holland (1700) geworden. Der Göttinger Bürgermeister Tilemann Friese hingegen hat in seinem 1592 erschienenen »Münzspiegel« als erster ein allgemeines Handbuch für Numismatiker geliefert, das im ersten Buche von der »Münz, ihrer Materie und Bereitung überhaupt« handelt, im zweiten und dritten Buche einen Abrifs der Münzgeschichte des Altertums und Deutschlands im Mittelalter liefert und im vierten verschiedene deutsche und außerdeutsche Münzgattungen bespricht. 17. Jahrh. haben dann der Superintendent zu Köthen Daniel Angelocrator seine Doctrina de ponderibus monetis et mensuris per totum terrarum orbem usitatis (Marburg 1617, zweite Auflage Frankfurt 1628) und der Rechtshistoriker Melchior Goldast v. Haimensfeld sein Catholicon rei monetariae, sive leges monarchicae generales de rebus numariis et pecuniariis herausgegeben (1620). Außer Stellen aus dem Corpus iuris canonici et civilis wurden hier Bestimmungen über das Münzwesen gotischer und fränkischer Könige sowie der deutschen Herrscher bis auf König Matthias herunter systematisch zusammenstellt und unter 67 Rubriken Im ganzen machte jedoch die Literatur der Numismatik im 17. Jahrh. keine großen Fortschritte. Nur in Frankreich zeitigte sie ein grundlegendes Werk: Leblancs Traité historique de monnoys de France depuis le commencement de la monarchie jusqu'à présent (1690). Die Flut Einleitung.

8

von Schriften, die sich in den Jahren 1618—1624 über Deutschland ergoß und das Unwesen der Kipper und Wipper bald vom Standpunkte des Theologen, bald des Juristen, bald des gemeinen Mannes beurteilte, liefert zwar sehr wertvolle Quellenzeugnisse für die verheerende Wirkung dieser allgemeinen Münzverwirrung, aber weiter nichts. Ähnlich haben die Münzverschlechterungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. zum »Discours von dem corrupten Zustand des Münzwesens im Reich und wie demselben abzuhelfen sei« (1687) und mancherlei verwandten Schriften Anlaß gegeben. Allein die Münzwissenschaft als solche wurde dadurch nicht sonderlich gefördert, namentlich stehen die Abhandlungen von J. Ch. Olearius, A. Schmid und Ch. Schlegel über deutsche Bracteaten, die seit 1678 erschienen, bei aller Tüchtigkeit der Verfasser in der Anlage weit zurück hinter Leblancs französischer Münzgeschichte oder des Elias Brenner Thesaurus numorum Sueco-Gothicorum, der 1691 in erster Ausgabe gedruckt wurde.

4. Desto ergiebiger war das 18. Jahrh. Die Lust, alte wie neue Münzen zu sammeln, hatte jetzt viele Kreise erfasst und galt als standesgemäße Unterhaltung von Fürsten und Edelleuten. In Doktordissertationen stritt man über numismatische Fragen, selbst über das »Recht derer Münzkabinette« werden wir durch solch eine Jenenser Abhandlung vom Jahre 1704 belehrt. Daher ist es nicht überraschend, daß ein unternehmender Hamburger Buchhändler, der 1701 unter dem Ge-»Der geöffnete Ritterplatz«, 14 Grundrisse jener Wissenschaften, »so vornemblich denen Cavaliers, hohen Standespersonen und allen der Curieusen Erudition beflissenen zu wissen nützlich und höchst nötig seind«, herausgab, der Münz- und Medaillenkunde darin zwei Abhandlungen von J. Gröning mit mehr als 400 Seiten einräumte. Die Krëierung der Numismatik als einer akademischen Disziplin ging von Joh. H. Schulze aus, welcher zuerst 1738 zu Halle ein Kolleg ȟber die Münzwissenschaft und die daraus zu erläuternden griechischen und römischen Altertümer« las, nachdem zuvor schon Immanuel Weber der studierenden Jugend zu Gießen sein Vorhaben wegen Anlegen eines Kabinettes von alten Numismatibus und Einführung des curiösen studii rei numariae« 1701 eröffnet hatte. Leblancs Traité und die 1702 ausgegebenen Médailles sur les principaux evénements du regne de Louis le Grand gaben den Anstofs zu ähnlichen, der Verherrlichung eines Herrscherhauses, eines Staatswesens oder eines einzelnen Regenten gewidmeten Münz- und Medaillenwerken. So erschienen: Tenzel. Saxonia numismatica (1700), Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt (1710), Rechtmeier, Historische Beschreibung der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg (1722), Herrgott, Numotheca principum Austriae (1752), Voigt, Beschreibung der böhmischen Münzen (1771 ff.), Widmer, Sammlung aller Münzen und Medaillen des Wittelsbachischen Stammhauses (1784 ff.) für Deutschland, während Vergara für Neapel (1715), Florez (1757 ff.) für Spanien, Bircherod (1701) für Dänemark, Leake (1726 ff.), Snelling (1763), Anderson (1739) für England und Schottland, Haller (1781) für die Schweiz mehr oder minder vorzügliche Münzwerke veröffentlichten.

5. Auch neue Richtungen wurden nun der Münzkunde, zumal in Deutschland, gegeben. Joberts Science de Médailles (1692), noch vorwiegend den Münzen des Altertums gewidmet, die 1695 in lateinischer Ausgabe erschien, 1718 ins Deutsche, 1728 überdies ins Niederländische und Italienische übersetzt wurde, gab Veranlassung, dass Johann Peter v. Ludewig (1709) seine »Einleitung zu dem Deutschen Münzwesen mittlerer Zeiten« herausgab, um den »unnötigen Eifer der Deutschen für fremde und Kaltsinnigkeit derselben gegen ihre eigenen Sachen zu bekämpfen. Freiherr Johann Georg v. Praun lieferte eine nahezu das ganze europäische Münzwesen älterer und neuerer Zeiten umfassende und wirklich »gründliche Nachricht«, die es auf drei Auflagen (1739, 1741 und 1784) brachte. Anknüpfend an Tenzels »Monatliche Unterredungen« (1689 ff.), veröffentlichte der Altdorfer Professor Johann David Köhler seit 1729 durch 22 Jahre wöchentlich seine »Historischen Münzbelustigungen«, welche die erste rein numismatische Zeitschrift waren und Bauers »Auserlesene Neuigkeiten für Münzliebhaber« (1749 ff.), Herolds »Dem Münzvergnügen gewidmete Nebenstunden (1774 ff.), Wills »Nürnbergische-« (1764 ff.), Finauers »Bairische Münzbelustigungen« (1768) und ähnliches nach sich zogen. Nach anderer Richtung vorbildlich war Lilienthals »Auserlesenes Talerkabinett« (1730), das die Sammellust des Münzliebhabers auf Gepräge einer bestimmten Größe hinlenken wollte. Es hat Joachims »Neueröffnetes Groschenkabinett« (1749 ff.), Köhlers (1759 ff.) und Soothes »Dukatenkabinett« (1784 ff.), Madais »Talerkabinett« (1765 ff.) und Weisens »Guldenkabinett« (1780 ff.) veranlasst, die als Fundgrube der darin verzeichneten Gepräge ihren Wert bis heute bewahrt haben. Johann Ch. Hirsch gab (1756 ff.) eine Sammlung aller ihm erreichbaren Münzurkunden unter dem Titel »Des Deutschen Reichs Münzarchiv« in 9 Foliobänden und Johann Georg Lori etwas später eine »Sammlung des bayerischen Münzrechts« in 3 Bänden heraus. Würfel, Plato genannt Wild, und Joseph Eucharius Obermayer lieferten 1761 bis 1763 die ersten Fundbeschreibungen in Deutschland. Prachtwerke mit vortrefflichen Stichen, welche, wie die auf Veranlassung Kaiser Franz' I. veröffentlichten Monnoyes en or und Catalogue des Monnoyes en argent (1756 ff.), den Bestand großer Sammlungen vorführen sollten, erfreuten die Liebhaber: Sammelwerke wie Argelatis De monetis Italiae variorum dissertationes (6 Bde., 1750 ff.) oder Zanettis Nuova raccolta delle monete e zecche d'Italia (5 Bde., 1775 ff.) erleichterten die Anschaffung seltener Einzelabhandlungen, unter welchen jene von V. Bellini (1754 ff.) und die geldgeschichtlichen Untersuchungen des Grafen Carli Rubbi (1751 ff.) besonders zu erwähnen sind. So reichlich war die Zahl numismatischer Veröffentlichungen geworden, dass gelegentliche Verzeichnisse von »Skribenten« der Münzwissenschaft und die Zusammenstellungen Brückmanns (1729 ff.), Kreysigs (1736) und anderer nicht mehr ausreichten. Joh. Chr. Hirsch, der Herausgeber des Teutschen Münzarchivs, liefs 1760 eine Bibliotheca numismatica omnium gentium als Folioband erscheinen, die 1801 durch des J. G. Lipsius Bibliotheca numaria

ihre Ergänzung und Fortführung bis zum Schlusse des 18. Jahrh. erfahren hat.

- 6. So war die Literatur der Numismatik am Schlusse des 18. Jahrh. zu überreichlicher Fülle erwachsen. Auf dem Gebiete der Münzkunde des Altertums war Eckhels Doctrina nummorum veterum (1790 ff.) als eine die Sammel- und Forschertätigkeit von Jahrhunderten zusammenfassende und abschliefsende Arbeit erschienen: desto übler war es um die Numismatik der späteren Zeiten bestellt: viel zusammengetragener Stoff, aber wenig Kritik war hier zu finden. Trotz der deutlichen Jahreszahlen 1579, 1602 hat De Rubeis Augsburger und bayerische Pfennige einigen Patriarchen von Aquileja des 14. und 15. Jahrh. zugeeignet. Joachim erläuterte mit großer Belesenheit einen brandenburgischen Pfennig des 13. Jahrh., den er für eine Denkmünze der Mitregierung Kaiser Ottos II. mit seinem Vater Kaiser Otto I. hielt, Bircherod in seinem Specimen antiquae rei monetariae Danorum übernahm anstandslos die Abbildungen alter englischer Münzen, die Spelmann in seiner Vita Alfredi auf den doppelten Durchmesser, also auf Talergröße, gebracht hatte, Münzen der deutschen Könige und Kaiser wurden den gleichnamigen Karolingern zugeeignet usw. Der Mann, der hier Wandel schaffte, war der Prager Professor Joseph v. Mader (* 1754, † 1815). Seine zwei Versuche über die Brakteaten (1797, 1808), mehr noch seine Kritischen Beiträge zur Münzkunde des Mittelalters«, waren bahnbrechend und sollten auch heute noch jedem Forscher mittelalterlichen Münzwesens genau bekannt sein, zumal sich Mader nicht auf deutsche Münzen beschränkte, sondern abendländische Gepräge überhaupt sowie allgemeine Fragen behandelte.
- 7. Nach Maders Tod trat allerdings Stillstand ein, der an zwei Jahrzehnte dauerte, bis die Jahre 1834/35 eine Wendung zum Bessern brachten. Damals verdiente sich der spätere Altmeister der deutschen Numismatik Dr. Hermann Grote (* 28. Dezember 1802, † 1895) Schon 1831 war er als erster mit dem Plane einer numisseine Sporen. matischen Zeitung aufgetreten, die dann als Beilage zu den Hannoverschen Landesblättern erschien und Blätter für Münzkunde» (1834 bis 1844) hiefs. Kurz darauf (1835) hatte der durch die Ereignisse des Jahres 1831 aus Polen vertriebene Professor Joachim Lelewel zu Brüssel in seiner Numismatique du Moyen âge considerée sous le rapport du type der Forschung auf dem Gebiete mittelalterlicher Münzkunde neue Richtpunkte gegeben. Dies waren Wagnisse, denn die äußern Umstände waren solchen Unternehmungen nichts weniger als günstig. Die Ankündigung von Leitzmanns numismatischer Zeitung wurde von der Presse mit beifsendem Hohne begrüßt. Sie werde, hiefs es 1834 in Nr. 74 des Planeta, wohl umsonst erschienen sein; wer interessiere sich jetzt noch für die Abstrusitäten der Numismatik; allein der Erfolg gab den mutigen Herausgebern gegenüber den Spöttern recht. Nichts ist für den Umschwung in den Anschauungen, der alsbald eintrat, mehr bezeichnend. als daß Leitzmann seine gutgemeinte, aber inhaltlich keineswegs bedeutende Zeitung durch 40 Jahre (1834-1873) erhalten konnte. In ganz

Europa ist seitdem die Lust und Liebe zur Numismatik, namentlich zur Münzkunde der eigenen Vergangenheit, wieder erwacht. Eine Reihe tüchtiger Fachzeitschriften zu Berlin, Blois, Brüssel, Hannover, Leipzig, London, Paris, St. Petersburg, dann zu Florenz, Genua, Mailand, Wien usw. trat in wissenschaftlichen Wettbewerb und gab zur Bildung zahlreicher numismatischer Vereine den Anstofs. Nach einer Zusammenstellung im » Num. sphrag. Anzeiger« (1898) erschienen am Schlusse des 19. Jahrh. in Europa gleichzeitig 24 numismatische Zeitschriften, 10 deutsche, 6 französische, 3 englische, je 1 in niederländischer, schwedischer, russischer, polnischer und italienischer Sprache. Das Zusammenwirken von Sammlern und Forschern, die Organisierung des Münzhandels, namentlich aber die Beachtung der Münzfunde, haben das Münzmaterial in ungeahnter Weise erweitert. So wurden der Münzwissenschaft mit einem erweiterten Arbeitsfeld auch neue Aufgaben gegeben, neue Wege der Forschung erschlossen, neue Hilfsmittel in den Dienst der Wissenschaft gestellt und dadurch jener Zustand der Blüte herbeigeführt, dessen sich die Numismatik in unsern Tagen erfreut.

Da die Literatur der Münzkunde und Geldgeschichte neben einigen Hauptwerken vor allem aus einer großen Zahl von Abhandlungen besteht, die in vielen Zeitschriften erschienen, so empfiehlt sich die Anwendung von feststehenden Abkürzungen. Für die häufigst erwähnten Verlagsorte wurden benutzt: B. = Berlin, Br. = Brüssel, D. = Dresden, F. = Frankfurt a. M, H. = Hannover, J. = Jena, L. = Leipzig, M. = München, N. = Nürnberg, P. = Paris, S. = Stuttgart, W. = Wien, Z. = Zürich.

Bibliographien: allgemein. Hirsch, Bibliotheca numismatica. N. 1760. — Lipsius, Bibliotheca numaria. L. 1801, 2 Bde. — Leitzmann, Bibliotheca numaria. Verzeichnis sämtlicher in dem Zeitraume 1800—1866 erschienenen Schriften über Münzkunde. Weißensee 1867. (2. Aufl.) — Bahrfeldt M., Numismatisches Literaturblatt. Wechselnder Verlagsort seit 1880. Vorläufer war das als Beilage zu Waltes numismatisch-sphragistischem Anzeiger (H. 1875—1878) erschienene Literaturblatt. Einen Überblick über die Entwickelung der numismatischen Literatur s. Engel-Serrure, Traité de numismatique du moyen-âge, I. Einleitung, § 1. Jahresberichte über die numismatische Literatur von 1901. 1902. s. Z. f. N. XXIV.

matische Literatur von 1901, 1902, s. Z. f. N. XXIV.

Bayern: Kull J. V., Repertorium zur Münzkunde Bayerns. M. 1890 — 1903.

Erscheint als Supplement zu den Mitteilgn. d. Bayer. numism. Gesellschaft. 770 Seiten.

Belgien: Cumont G., Bibliographie générale et raisonnée de la numismatique Belge. Br. 1883. (2205 Nummern).

Böhmen: Zibrt, Čeněk Bibliografie česke historie I, Prag 1900. S. 632 ff. enthält 400 Nummern über Münzen und Maasse von Böhmen, Mähren und Schlesien.

England: Über Geldgeschichte: Mc Culloch, The literature of politic economy. London 1845. S 155-191.

Frankreich: Engel A. et Serrure R., Répertoire des scurces imprimées de la numismatique française. 3 Bde. P. 1887—1889. Über 7200 Nachweise. — Lacroix Paul, Description des manuscrits relatifs à la numismatique conservés dans les bibliothèques de Paris. Revue Belge de Numismatique. Br. 1879, XXXV, S. 1 ff.

Italien: Tonini, Topographia delle Zecche italiane. Firenze 1869. S. 105—120. — Promis V., Tavole sinottiche delle monete italiane. Torino 1869. — Gnecchi Franc. ed Ercole, Saggio di Bibliografia numismatica delle Zecche italiane medioevali e moderne. Milano 1889.

Polen: Ryszard Anton, Bibliografia numizmatyczna Polska. Krakau 1882.

Spanien: Delgado (D. Juan de Dios de la Rada y —), Bibliografia numismatica española. Madrid 1886.

Die numismatischen Zeitschriften bis einschließlich 1889 von Europa und Amerika verzeichnet das Répertoire von Engel und Serrure I, 3 ff. und III, 3. Die Zahl der-

ı

selben hat sich seitdem auf rund 100 erhöht. Die von mir häufiger benutzten Zeitschriften und Werke werden unter nachfolgenden Kürzungen angeführt: Annuaire = A. de la Société française de numismatique, seit 1866. — Archiv B. = Archiv für Brakteatenkunde, herausg. von Rudolf v. Höfken. W. 1885-1901. 4 Bde. B. Mzbl. = Berliner Münzblätter, erst herausg. von A. Weyl, nun von E. Bahrfeldt. 1880 ff. Mit dem 22. Jahrgang (= Nr. 256) schlofs die alte, mit Jänner 1902 begann die neue Folge. -Bl. Mzfr. = Blatter für Münzfreunde. L. seit 1865. - Bulletin N. = Bulletin mensuel de numismatique et d'archéologie, herausg. von Raymond Serrure seit 1881, erst Br., später P. - Eheberg = Über das ältere Münzwesen und die Hausgenossenschaften. L. 1879 (in Schmollers staats- und sozial-wissensch. Forschungen, Bd. II, Heft 5). - F. Mzbl. = Frankfurter Münzblätter, herausg. von P. Josef. 1. u. 2. Jahrgang. F. 1901. — F. Mzztg. = Frankfurter Münzzeitung, herausg. von P. Josef. 1. bis 3. Jahrgang. F. 1904. — Grote und Bandzahl — Münzstudien, herausg. von H. Grote, 1-9. H. 1857-1877. - Grote A. = Numismatischer Anzeiger, herausg. von H. Grote. (1868-1873). - Grote Bl. = Blätter f. Münzkunde, I-IV. H. 1835-1844; Grote, Geldlehre. L. 1865 (erschien auch in den Münzstudien IV als 2. Abtlg). - Hirsch = Des teutschen Reichs Münzarchiv N. 1756-1768. 9 Bde. u. Schlüssel. - Koehne, B. Bl. = Berliner Blätter für Münz., Siegel- und Wappenkunde. B. 1863-1873. 6 Bde. — Koehne M. = Mémoires de la Société d'archéologie et de numismatique de S. Petersbourg. Petersburg-B. 1847—1852. 6 Bde. — Koehne Z. — Zeitschrift für Münz-, Siegelund Wappenkunde. B. 1841-1846. 6 Bde. N. F. B. 1859-1862. — Menadier J. = Deutsche Münzen, Gesammelte Aufsätze von -. B. 1891-1893. 1., 3., 4. Band. (Band 2 ist nicht erschienen). — Mit. B. = Mitteilungen der Bayerischen numismatischen Gesellschaft. M. seit 1882. - N. A. = Numismatischer Anzeiger, herausg. erst von Grote, dann von Walte und Bahrfeldt, zuletzt von Fr. Tewes. H. seit 1868. -N. Z. = Numismatische Zeitung, herausg. von J. Leitzmann. Weißensee 1834-1873. Bd. 1-40. — R. N. = Revue de la Numismatique française, Blois. 21 Bde. 1835-1856, seit 1856 unter dem Titel Revue numismatique. Nouvelle série, 15 Bde. P. 1856-1877; troisième série, 14 Bde. P. 1883-1896; quatrième série seit 1897. — R. N. B. = Revue de la numismatique Belge, seit 1842; erster Band zu Tirlemont, die übrigen zu Brüssel. Bisher 59 Bde, die ersten 30 Bde. sind in 5 Serien eingeteilt, die späteren durchgezählt; seit 1875 wurde der Titel in Revue belge de numismatique geändert. - Saulcy Recueil = Recueil de documents relatifs à l'histoire des monnaies frapéees par les rois de France. P. 1879. t. 1. — Schmieder = Handwörterbuch der gesamten Münzkunde. Halle-B. 1811, Nachtrag 1815. — Soetbeer = Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland. (Erschien in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Göttingen 1862 ff. in Bd I, II, IV und VI.) Wiener Mw. I, II. meine Abhandlung über Wiener Münzwesen, Handel und Verkehr in der vom Altertumsverein herausgegebenen Geschichte der Stadt Wien. Bd. I, II. 1897, 1902. - W. N. M. = Monatsblatt der numismatischen Gesellschaft in Wien, seit 1883 bisher 5 Bde., der 6. Bd. 1903 begonnen. -W. N. Z. = Numismatische Zeitschrift, herausg. von der numismatischen Gesellschaft in Wien. 1870 ff., bisher 35 Bde. — Z. f. N. = Zeitschrift für Numismatik, redigiert von A. v. Sallet (zuletzt herausgegeben von Dannenberg, Drefsel, Menadier) B. 1874 ff., bisher 24 Bde.

Münztarife, Valvationen, Placcards. — Die Ordonnance Philipps von Burgund vom 8. Dezember 1499 besiehlt, dass die Abbildungen der zum Umlauf zugelassenen guten Goldgulden an den Türen der Kirchen, Rathäuser usw. anzuschlagen seien (Z. f. N. XX, 353).

a) Sammlungen: Nederlandsche Munt Evalvatien van den jaren 1474 to 1499, herausg. von Hermans, Herzogenbusch 1846. Nederlandsche Muntbocck. Amsterdam 1645. — Deutsche Münztarife wie die vorhergenannten ohne Abbildungen bei Hirsch, (Lori), Sammlung des bayerischen Münzrechts, 3 Bde., Becher, Das österr. Münzwesen von 1524—1838, 2. Bd. W. 1838. Geigy, Gedruckte schweizerische Münzmandate. Basel 1896. — Papadopoli Tariffe con disegni di monete stampate a Venezia nel s. XVI. Venedig 1899—1900, im Nuovo archivio Veneto. Bd. 17 und 20. Einzelne Flugblätter, vielfach mit Abbildungen, haben sich in Sammlungen obrigkeitlicher Erlässe in

großer Zahl, doch sehr zerstreut erhalten. — Für Frankreich s. eine Zusammenstellung bei Engel-Serrure, Répertoire II, 431 Nr. 6894 ff.

b) Die in Buchform erschienenen Valvationen werden, da man die Verfasser dieser Sammlungen nicht kennt, meist nach den Verlegern zitiert, deren Namen ich daher gesperrt angebe: Eualuäcibouxkin Gent (um 1548) by Joos Lambrecht, mit einer Ergänzung 1551. — Het Thresoor oft schat vun alle de specien... van gouden ende silueren munten. Antwerpen by Guillaem van Parys 1580. — Verzeichniss der bösen Münzsorten, welche vor der Zeit bis auf diss 1571 Jahr... verboten. 1571. 8°. — Verzeichniss und Gepräge der groben und kleinen Münzsorten, welcher sich die Churfürsten im Obersächsischen Craisse verglichen. L. 1572. Wolfg. Stürmer auch von 1575, 1573, 1585 4° u. dgl. m.

c) New Müntz-Buech. M. Adam Berg, 1597, 2. Aufl. 1604. — Münzbuech, darinnen zu besehen die besten und schönsten sowol alte als newe Geltmünze. Hamburg, Berndt Arents. 1631. (Die 1. Ausgabe soll nach Grote I, 450 schon 1610 erschienen sein. Nach Lipsius I, 14 wurde das Buch auch zu Frankfurt bei Zetter und holländisch zu Leeuwarden, nach Köhler, Münzbelustigungen XIII, 168, 1631 auch zu Hamburg bei Wolders gedruckt. (Madai besaß eine Ausgabe von 1636.) Anzureihen sind: Hofmann L. W., Alter und newer Münzschlüßel, N. 1683, 1692, 1715; Lucius (Christ. Leonh. Leucht), Neuer Münz-Tractat. N. 1693; 1700.

Handbücher für Kaufleute: Pegolotti F. B., Prattica della Mercatura (um 1340). — Uzzano Giovanni da — il libro di Gabelle 1402, beide bei Pagnini, Della decima et delle altre gravezze. Lissabon und Lucca 1766, Bd. 3 und 4. - Meder Lorenz, Münzbüchlein. N. 1557. — Ders., Handelsbuch. N. 1562. — Scherhauff M., Handelsbuch Wienn nach Venedig. W. 1563. — Antorffer Wechsel darin gelehret wird, wann zu Nürnberg, Ulm etc. ein Summa Gelts auff Wechsel genommen, wie viel man in Antorff flämisch Gelt dafür zu erlegen schuldig, s. l. 1568. - Wechselbuch auf des H. R. Reichs auch andere . . . Gulden und silbernen Münzsorten. 1604. — Hofmann J. F., Blühender Wechselbaum oder Wechsel und Münzreductionstafeln. F. 1609. — Kruse, Geld-Coursen-Berechnung. Hamburg 1737. — Allgemeine Schatzkammer der Kaufmannschaft. 5 Bde. L. 1741-1743 mit ausführlichen Angaben unter den Schlagworten >Geld und >Munze . - Nelkenbrecher J. Chr., Taschenbuch eines Banquiers und Kaufmanns. B. 1762. Erschien in vielen Auflagen, die 20. B. 1890 unter dem Titel: N.s Taschenbuch für Kaufleute. 1. Abt. Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtskunde. - Noback Christian u. Fr., Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse. 2 Bde. L. 1851. Eine 2. Ausgabe erschien 1877.

Juridische Abhandlungen. Eine Zusammenstellung der Ansichten der älteren Juristen über die Münze bei Endemann W., Studien in der romanistischkanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. 2 Bde. B. 1877, 1883 (vor allem II, 161 ff.) — (Boyss, M.) Tractatus varii atque utiles de monetis. Köln 1574, vermehrt bei Budelius R., de monetis. Köln 1591. S. 343—798. — The saurus G. A., De monetarum augmento, variatione et diminutione tractatus varii. Turin 1609. Die zahlreichen Dissertationen über Fragen des Münzrechts wollen bei Lipenius, Bibliotheca realis juridica, L. 1757. II, 52 ff. und Vogel, Lexicon literaturae academico-juridicae, L. 1836, II 454, unter dem Schlagwort Moneta nachgesehen werden.

§ 4. Geld, Münze, münzähnliche Gepräge.

1. Der wirtschaftliche Verkehr bezweckt die Befriedigung der in den Wirtschaften vorhandenen Bedürfnisse. Diese kann in verschiedener Weise, namentlich durch Ausgleichung jeweilig verfügbarer Güterüberschüsse erfolgen. Auf den tiefsten Stufen gesellschaftlichen Lebens vollzieht sich solches nur durch unmittelbare Befriedigung des wechselseitigen Bedarfes, also durch Tausch, bei welchem die Wirtschaft A Güter, die ihr entbehrlich sind, der Wirtschaft B, die danach verlangt,

gegen Güter überläfst, die B missen will und A braucht. Allein so vorteilhaft die unmittelbare Umsetzung der vorhandenen Güterüberschüsse gegen Gegenstände des Wirtschaftsbedarfes für A und B sein kann, - bei Tausch gewinnen beide Teile, ist ein uraltes Sprichwort -, so wird sie doch für Bedürfnisse einer halbwegs entwickelten Gesellschaftsordnung niemals allein ausreichen. Wie schwer wird es oft fallen, gerade denjenigen Menschen zu finden, welcher unserm Mangel abhelfen kann und zugleich unseres Überflusses bedarf. Noch viel seltener mag es vorkommen, daß sich Überfluß und Mangel in der Quantität genau entsprechen, dass, um Roschers Beispiel anzuführen, der Nagelschmied. welcher eine Kuh eintauschen will, einen Viehhändler antrifft, der genau so viel Nägel braucht, wie eine Kuh wert istz. Selbst der mittelbare Tausch, bei dem A seine Überschüsse dem B in der Hoffnung überlässt, die von B erhaltenen Güter, die er selbst nicht braucht, bei C gegen solche einzutauschen, deren er bedarf, wird für den Verkehr nur selten genügen, da viele Güter nicht ohne Verminderung, ja Zerstörung ihres Wertes geteilt, andere nicht ohne Schwierigkeit in großen Vorräten aufbewahrt werden können. Die Bedürfnisse des täglichen Lebens drängen daher zur Einschiebung eines Gegenstandes in den Güterverkehr. der kraft seiner besonderen Eigenschaften die Übertragung der Güterüberschüsse ohne Rücksicht auf den unmittelbaren Bedarf der Wirtschaften dadurch ermöglicht, dass er bei den einzelnen Verkehrsakten die als Gegenwert gewünschte Ware ganz oder teilweise ersetzt. Einen derart zur Erleichterung des Verkehres verwendeten Gegenstand nennen Mit steigendem Verkehr verliert also der Tausch überall an Bedeutung, und die Übertragung der Güterüberschüsse erfolgt mehr und mehr in den Formen des Kaufes, der die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse nicht wie der Tausch durch ein einmaliges Geschäft, sondern durch Zerlegung in mannigfache Verkehrsakte zu erreichen sucht und den einfachen Güterverkehr zum Güterumlauf erweitert.

1. Aus der überaus zahlreichen Literatur über das Geldwesen - Menger schätzt die Zahl der einschlägigen Schriften, die numismatischen nicht mitgerechnet, auf 5-6000, so dafs die Bibliographie einen Oktavband von etwa 300 Seiten füllen würde — seien hervorgehoben: die in § 3 am Schlusse erwähnten juridischen Abhandlungen, ferner: Ores mius Nikolaus († 1382), Tractatus de origine et jure nec non mutationibus monetarum. (Thoman v. Hagelstein, Acta publica monetaria. Augsburg 1692 I, 247 ff. Kritische Ausgabe unter Beigabe der Monetae cudendae ratio des Nikolaus Copernicus, durch Wolowski. P. 1864). — Galiani F., Della Moneta libri cinque. Neapel 1750. 2. Aufl. 1780. — Abhandlung von den Grundsätzen der Münzwissenschaft . . . aus der englischen Originalhandschrift übersetzt. Tübingen 1761. — Waser J. H., Abhandlung vom Gelde. Zürich 1778. - Büsch J. G., Von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirtschaft und Handelspolitik. Hamburg 1780 (nebst mehreren ähnlichen Schriften über Bankgeld, Münzpolitik usw. desselben Verfassers, 1786, 1789). — Busse F. G., Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzwesens für Deutsche. 2 Bde. L. 1795. — Buse G. H., Vollständiges Handbuch der Geldkunde. 2 Bde. Erfurt 1800—1803. — Hoffmann J. G., Die Lehre vom Gelde. B. 1838. - Oppenheim, Die Natur des Geldes Mainz 1856. - v. Carnap, Zur Geschichte der Münzwissenschaft und der Wertzeichen (in d. Zeitschr. f. gesamte Staatswissenschaften. Tübingen 1860. S. 348 ff.) — Grote, Die Geldlehre. L. 1865. — Knies, Geld und Kredit. 3 Bde. B. 1873—1879. 1. Band > Geld (, 2. Aufl. 1885. — Roscher W.,

Grundlagen d. Nationalökonomie. 16. Aufl. Stuttgart 1882, § 116 ff. — Ilw of F., Tauschhandel und Geldsurrogate. Graz 1882. — Hildebrand Rich., Die Theorie des Geldes. J. 1883. — Wirth Max. Das Geld. L. 1884. — Ridgeway M. A., The origine of Metallic currency and weight standard. Cambridge 1892. — Shaw W. A., The history of currency 1252—1894. 2. Aufl. London 1896. — Babelon E., Les origines de la monnaie considerées au point de vue économique et historique. P. 1897. — Schurtz, H., Grundrifs und Entstehungsgeschichte des Geldes Weimar 1898. — Menger C., Artikel Gelde im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von Konrad, Elster usw. J. 1892. 3. Bd. 730—754, 2. Aufl. bei vollständiger Umarbeitung des Aufsatzes 1900, 4. Bd. S. 60 bis 106 mit vielen Literaturangaben.

- 2. Über das Wesen des Geldes und seine eigentliche Aufgabe im wirtschaftlichen Leben ist man keineswegs einig. Zugegeben wird, dass das Geld in der heutigen Gesellschaftsordnung verschiedene Funktionen hat, indem es sowohl Wertmaß, bei passender Stückelung überdieß Preismaß, als auch Tauschwerkzeug, Zahlungsmittel, Werttransport- und Wertaufbewahrungsmittel sein kann. Man gelangt jedoch zu sehr verschiedenen Folgerungen, die sich namentlich in der Münzpolitik eines Staates praktisch äußern können und wirklich schon geäußert haben, je nachdem man das Wesen des Geldes in dieser oder jener Funktion allein sucht. Die Vertreter der Nationalökonomie, die jetzt unter dem Eindruck der Forderungen des Welthandelsverkehres stehen, stellen heutzutage die Eigenschaft des Geldes allgemeines Tauschmittel zu sein, obenan und bestimmen danach den Begriff des Geldes. Eine geschichtliche Betrachtung des Geldes darf jedoch dessen Wesen nicht einzig nach dem Stande der letzten Entwickelungsstufe beurteilen. Sie muß vielmehr beachten, daß in früheren Zeiten unter andern wirtschaftlichen Bedürfnissen wohl auch andere Aufgaben des Geldes wichtiger erscheinen mochten, als die heute in den Vordergrund gerückten, und dass manches, was wir heute vorwiegend durch Verwendung des Geldes zu erreichen suchen, damals mit andern Mitteln besorgt wurde. Weitere Ausführungen über diesen Gegenstand wolle man im geldgeschichtlichen Abschnitte (§ 17 ff.) nachschlagen. Hier sei einerseits die Tatsache kurz hervorgehoben, dass schon sehr verschiedene Gegenstände, je nach Zeit und Ort als Geld gedient haben oder noch als solches verwendet werden, dass jedoch bei vorgeschrittener wirtschaftlicher Entwickelung überall Edelmetalle, Silber und Gold als die geeignetsten Geldstoffe erkannt und benutzt wurden. seits sei auch an das Ergebnis vergleichender Betrachtung der Geldzustände bei unkultivierten Völkern erinnert, daß das, was als Grundlage des Reichtums und Wertmesser des Besitztums im Innern eines Stammes Geltung erlangt und sozialen Zwecken dient (Binnengeld), in seinen Anfängen etwas ganz anderes ist als die Tauschmittel, die von Stamm zu Stamm wandern und sich schliefslich als allgemein willkommene Ware zum Aufsengeld umbilden.
- 2. Wie sehr die Ansichten der Gelehrten über die Natur des Geldes auseinandergehen, möge man aus folgenden Proben ersehen: Knies I, 112 (1873). Für die einen und diese Ansicht ist auch jetzt noch vertreten kommt nur oder weit voraus der Tauschmitteldienst in Betracht, für andere vorab der Dienst des Wertmaßes. Wohl die größte Zahl spricht von dem Gelde als dem Tauschmittel und dem Preismaßstab. Wieder andere behandeln das Geld auch als den allgemeinen

Wertträger und als Wertbewahrer. Dann ist das Geld als das allgemeine Zahlungsmittel in Erörterung gekommen, auch als das allgemeine Leihmitte besprochen worden. Wo und weshalb ist hier die Grenze zu ziehen?.... Das Wesentliche des Geldes muß über all diese Verschiedenheiten in seinen einzelnen Funktionen hinausliegen, so daß deshalb das Geld alle diese Funktionen darbieten kann, oder nur die einen und nicht auch die andern.

Grote, Geldlehre, § 2 Das Meßwerkzeug, womit man Längen mißt, ist der Maßstab; das, womit man Schweren mißt, das Gewicht; das, womit man Werte mißt, das Geld. Es kann aber nicht jeder körperliche Gegenstand als Geld dienen. Der Gegenstand, womit man Länge, Schwere oder Wert mißt, muß selbst von Länge, von Schwere und von Wert sein. Aber die verschiedenen Menschen haben ganz verschiedene Ansichten über den Wert der Dinge, und deshalb können sie tauschen. Sobald sie aber diese verschiedenartigen subjektiven Werte gegen den Wert eines Dinges vergleichen, das in den Augen aller gleichen Wert hat, kaufen sie. Als Geld können nur Dinge dienen, die in den Augen aller gleichen Wert haben können.

Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, § 116, Anm. 6: Die falschen Definitionen von Geld lassen sich in zwei Hauptgruppen teilen: solche, die es für mehr und solche, die es für weniger halten, als die kurrenteste Ware. Auch Mengers Artikel Geld in Konrad-Elsters Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1. Aufl., 3. Band S. 730, 2. A. 4. Band, S. 60 ff.) betont vor allem die Wareneigenschaft des Geldes, das sogar dauernd eine "Ware' bleibe, während der Warencharakter der übrigen Güter regelmäßig ein transitorischer ist.

Rich. Hildebrand, Theorie des Geldes, Kap. 1, unterscheidet drei Entwickelungsstufen in der Geschichte der Ansichten über das Wesen des Geldes. Zuerst sieht man in dem Geld gewissermaßen den Inbegriff alles Reichtums oder die einzige Sache von wirklichem Wert, da für Geld alles zu haben sei. Das ist der Standpunkt des sog. Merkantilsystems. Dann fällt man in das andere Extrem und schreibt dem Geld nur repräsentativen Wert zu oder behandelt es als ein reines Wertzeichen oder Unterpfand. Das ist die Auffassung vornehmlich der englischen Philosophen J. Locke und D. Hume, und endlich behauptet man, dass das Geld eine Ware sei, die sich von andern Waren nur dadurch unterscheide, dass sie nicht zur unmittelbaren Befriedigung von Bedürfnissen, sondern als allgemeines Tauschmittel und Wertmaß diene oder zu dienen bestimmt sei. Das ist die noch gegenwärtig allgemein verbreitete Anschauung.« S. 9, 10. Alles Geld ist nur dazu da, um ausgegeben zu werden, sei es früher, sei es später, in der einen oder andern (gewinnbringenden oder nichtgewinnbringenden) Weise Das Geld geht also — auf dem Warenmarkt — (wenigstens in der Regel) nur aus dem Grunde von Hand zu Hand, weil der eine vergleichsweise Mangel, der andere vergleichsweise Überflus an einer Ware hat, oder weil der eine einen höhern Wert auf den Besitz einer Ware legt als der andere Das Geld ist folglich keine Ware, sondern vielmehr das gerade Gegenteil einer Ware.

Schurtz, Grundrifs und Entstehungsgeschichte des Geldes 1, S. 5. Nun ist auch das, was wir gegenwärtig "Geld" nennen, nur eine scheinbare Einheit. Schon eine oberflächliche Betrachtung zeigt, wie das Geld einmal als Wertmesser dient, ferner als Mittel, die Ergebnisse aller Art von Arbeit... aufzuspeichern..., wie es weiterhin in der Form der Geldstrafen und Steuern rein soziale Aufgaben erfüllt, und wie es endlich ein überall willkommenes Tauschmittel ist, das den Handelsverkehr von Person zu Person, von Volk zu Volk außerordentlich erleichtert. Suchen wir bei den Naturvölkern nach den Spuren dieser verschiedenen Eigenschaften, so finden wir sie bei ihnen nicht nur gesondert in völlig kenntlicher Form, sondern wir erhalten auch zugleich einen Wink, wie die im Begriff Geld schließlich vereinigten Strömungen eng mit der Entwickelung der Menschheit überhaupt verbunden sind.4

Gegenüber der Ansicht, die Sittl im Handbuch der klassischen Altertumskde., VI. Anhang (1. Aufl.), § 70 S. 893 ausspricht: Die Münze im engern Sinne ist nicht eine Ware, sondern eine Anweisung des Staates auf eine gewisse Summe, welche nicht durch den natürlichen Wert der Münze, sondern durch die Autorität des Staates gedeckt iste (Beispiel die Notmünzen), vertritt Babelon, Notice S. 26, mit aller Ent-

schiedenheit das Gegenteil: La monnaie métallique, instrument ordinaire des échanges ne vaut que par la quantité de métal précieux qu'elle contient.

Eine ergötzliche Schilderung der Geldverhältnisse auf den Inseln des Stillen Ozeans ums Jahr 1860 bietet der launige Brief einer Pariser Sängerin, die für ihre Opernarien auf den Freundschaftsinseln mit Lebensmitteln (Schweinen, Hühnern, Bananen usw.) bezahlt wurde. Wirth, Das Geld, S. 6 ff.

3. Die Geldeigenschaft kann einem Gegenstande auch ohne Mitwirkung der Staatsgewalt lediglich durch den Verkehr erteilt werden, die Eigenschaft einer vollkommenen Münze kann jedoch einem Geldstücke nur durch den Staat verliehen werden (§ 19, 3).

Münzen sind Metallstücke, die, um als gesetzliches Zahlungsmittel zu dienen, im Namen und nach Vorschrift des Staates durch mancherlei mechanische Vorgänge eine vorgeschriebene Form erhalten haben und deren Wert vom Staate verbürgt ist.

Der Münzwert beruht nun teils unmittelbar auf dem Metallinhalt des einzelnen Stückes, teils auf dem Staatskredit. Beide Faktoren kommen

im Münzwerte gewöhnlich nebeneinander zum Ausdruck, wenngleich fallweise in sehr verschiedenem Umfang. In vielen Fällen wiegt der Metallwert so sehr vor, dafs die Münzen nach dem Einschmelzen als bloße Metallbarren noch nahezu denselben Verkehrswert behalten, den sie vorher als Münze besaßen.





noch nanezu denseiben verkehrswert behalten, den sie Denkmünze zu 30 Soldi auf den Frieden v. Lunéville 1801.

Bei Münzen, deren gesetzlicher oder Nennwert indessen erheblich höher ist als ihr Metallinhalt, wiegt ebenso der Kreditwert vor, so in Deutschland bei den als Dreimarkstücke umlaufenden Talern, in Österreich bei den Silbergulden und Kronen. In noch höherem Maße ist das bei den Nickel- und Kupfermünzen der Fall, die reine Kreditmünzen sind.

Oberster Zweck bei der Ausmünzung von Geld soll immer die Herstellung gesetzlicher Zahlungsmittel sein; dies schließt jedoch nicht aus, daß der Staat der Münze auch noch andere Aufgaben zuweist. Soweit diese finanzieller oder staatsrechtlicher Natur sind, wird von solchen Nebenzwecken der Ausmünzung im münzgeschichtlichen Teile (§§ 26, 28) die Rede sein; hier sei erwähnt, daß bisweilen Münzen benutzt werden, um durch Bild und Aufschrift die Erinnerung an gewisse Ereignisse bei den Untertanen wach zu erhalten. Solche Stücke sind, weil ihnen Währungsrecht beigelegt wurde, wirkliche Münzen; sie werden zwar mit Rücksicht auf ihren Nebenzweck als Gedächtnismünzen den übrigen Landesmünzen gegenübergestellt, müssen aber, wie noch gezeigt werden wird, von anderen Erinnerungszeichen, die bei gleichen Anlässen als Medaillen oder Jetons hergestellt wurden, wohl unterschieden werden.

2

- v. Ernst K., Münze (S. A. aus Karmarsch und Heerens technischem Wörterbuch, Prag 1882). Lexis im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften unter »Münzwesen«, 2. Aufl. J. 1900. Bd. 5, S. 898 ff. Grote, Geldlehre § 13 ff. (Münzstudien, IV).
- 4. Nachdem wir so den Begriff der Münze gewonnen haben, kann es nicht schwer fallen, die Kennzeichen anzugeben, durch welche sich Münzen von münzähnlichen Gebilden unterscheiden. Münzähnlich nennen wir jene Stücke, die zwar in ihrer Erscheinung, z. B. durch das Metall, ihre Form, die Art der Herstellung mehr oder minder den Münzen gleichen, allein entweder nicht staatlichen Ursprunges sind, oder nicht als Zahlungsmittel dienen sollen. Fehlt eines von diesen beiden Erfordernissen, so liegt keine Münze vor. Daher sind z. B. die in früheren Zeiten für Rechnungsführung der Behörden bestimmten Rait- oder Rechenpfenniges, selbst wenn sie durch Münzberechtigte hergestellt



Fig. 2.

Zierbrakteat. Schmuckstück, keine Münze.
(Menadier, Deutsche M. III, 36.)

wurden, ebensowenig Münzen, als es die von Privaten in Münzform ausgegebenen Geldsurrogate sind, die von Schlufs des Mittelalters an vorkommen; noch weniger sind münzartige Schmuckstücke, wie die nordischen Goldbrakteaten, unter die Münzen zu rechnen (Fig. 2, 61, 62).

Grotefend, Über Goldschmuckfunde im Königreich Hannover (Zschr. d. histor. Ver. für Niedersachsen 1860, S. 391. — Grote, Bl. II, 15: — R. N. B. I, 1, S. 94 ff. — Koehne, Z. VI, 162. — Stückelberg S. 177 ff. — Z. f. N. XVII, 198 — die im Kopenhagener Museum befindlichen münzartigen Schmucksachen sind abgebildet im Atlas for Nordisk Oldkyndighead. Kopenhagen 1857. Vgl. auch Note zu § 10, 9.

5. Das Gebiet der Sammeltätigkeit erstreckt sich allerdings über die hier

gezogenen Grenzen hinaus. Man faßt daher den Ausdruck Numismatik, wiewohl eigentlich unrichtig, weiter, indem man ihr im ganzen folgende Gegenstände zuweist:

A. Münzen mit der aus der gesetzlich beschränkten oder unbeschränkten Annahmepflicht hergeleiteten Unterscheidung von Scheidemünzen einerseits und von Hartgeld oder Kurantmünzen anderseits.

Zu den Münzen gehören auch die zur Erinnerung an gewisse Ereignisse geprägten, jedoch mit Währungsrecht ausgestatteten Denkmünzen, beispielsweise die verschiedenen Geschichtstaler, Sterbetaler, Krönungsdukaten, Friedenskreuzer, Münzen zur Erinnerung an die Jubelfeier der Reformation, einer Vermählung im Herrscherhause, dann die aus dem Ertrage von Bergwerken und Goldwäschereien geschlagenen Ausbeutemünzen wie die bayerischen Rhein- und Isardukaten, endlich die sogenannten Notmünzen, die bei großem Geldmangel zu einstweiligem Verkehr meist in Eile angefertigt wurden und daher nach Stoff und Gehalt, sowie der Art der Herstellung oft mancherlei Abweichungen von den übrigen Münzen zeigen (Fig. 3). Sie wurden

häufig unterwertig als Kreditmünzen, zuweilen jedoch vollwichtig als Kurantmünzen ausgegeben. Besondere Arten der Notmünzen bilden die Belagerungsmünzen, die in einer belagerten Stadt und die Feldmünzen, die in Kriegszeiten für die Bedürfnisse eines Heeres ausgegeben wurden. (Fig. 4).

Als eine besondere Art müßen auch manche Münzvielfache bezeichnet werden, die mit dem Stempel einer andern Münzeinheit auf schwererem Schrötling oder besserem Metall ausgebracht wurden. So kommen Abschläge von Gulden- oder Talerstempeln mit doppeltem, dreifachem und selbst noch höherem Gewicht oder in Gold als vierfache bis zehnfache, ja selbst zwanzigfache Dukaten vor, die man füglich als Geschenkmünzen bezeichnen kann, da feststeht, daß sie zu Geldgeschenken, denen man ein vornehmeres Ansehen geben wollte, geprägt und verwendet wurden. Da diese Stücke in der Regel ohne amtliche Wertbezeichnung sind, von den Empfängern aber dessenungeachtet als



Fig. 3. Schwedischer Notdaler vom Jahre 1719. (Kupfer.)



Fig. 4. Belagerungsmünze 1593, vom Gouverneur der Zitadelle von Antwerpen, Mondragon, geschlagen. (Kupfer – W. N. M. IV, 265.)

Geld ausgegeben wurden, so ritzte man zuweilen die Wertangabe hinterher ein. Zahlreiche Beispiele findet man bei den als mehrfache Dukaten ausgegebenen Goldabschlägen von Talerstempeln österreichischer Münzstätten.

Dergleichen Geschenkmünzen kamen wenig in Umlauf, für den sie sich weder durch ihre Größe noch durch ihre Ausstattung eigneten, sondern wurden gewöhnlich umgeprägt oder als Heckepfennig aufbewahrt. Es gab jedoch auch Schatzmünzen im strengen Sinne des Wortes, staatliche Gepräge mit Münzwert, die nach dem Willen des Münzherrn dem Verkehre entzogen und bloßes Schatzgeld sein sollten. dies die braunschweigischen Lösertaler der Herzoge Julius und Heinrich Julius, die 1574-1588 und 1609 in verschiedener Größe von 2-10, ja 16 Taler Wert geschlagen wurden, um dem Lande einen gewissen Vorrat an Edelmetall zu sichern. Zu diesem Zwecke mußte jeder Hausvater einen nach seinem Stande abgestuften Betrag von diesen Münzen, die daher »Löser« hießen, gegen bares Geld einlösen. Adelige nahmen ganze Löser zu 10, der Mittelstand halbe zu 5, Geringere viertel zu 21/2 Taler Wert, die sie auf obrigkeitliches Verlangen vorzeigen mußten und nicht wieder ausgeben, sondern höchstens im Notfalle versetzen durften. Den Untertanen sollte durch diese Maßregel ein barer Notpfennig, dem Herzoge aber die Möglichkeit gewahrt bleiben, dies Silber im Bedarfsfalle gegen Kreditmünze einfordern zu können.

Es gibt auch Abschläge von Münzstempeln, die ungeachtet der Wertbezeichnung keine Münzen waren. Hierher gehören die zur Erprobung der Münzstempel gemachten Abschläge, die oft anderes Metall oder größere Dicke als die auszugebende Münze haben und in Frankreich laut königlicher Verordnung vom 28. Dezember 1355 als pieds-forts den Münzbeamten bei jeder Münzerneuerung gebührten, sowie verschiedene Münzentwürfe (essai, monnaies d'essai) die vor Einführung neuer Münzbilder oder neuer Münzeinheiten angefertigt, aber nicht immer zur Münzprägung verwendet wurden.

Keine Münzen, wiewohl für Münzzwecke hergestellt und bisweilen sogar mit Münzbildern versehen, sind die Passiermarken (Laissezpasser) der französischen Münzer, die zum freien Durchzug an Mautund Zollstätten vorzuzeigen waren, ferner die Münzgewichte zur Prüfung der vorgeschriebenen Schwere, endlich die sog. Richtmünzen, Richtstücke, Exagia, étalons — in Norddeutschland während des Mittel-



Fig. 5. Österreichisches Korn aus der Zeit K. Friedrichs III. (um 1480).

alters in volkstümlicher Umdeutung Estalen, Stael, Stahel, Stal — im Süden Korn genannt (Fig. 5). Sie dienten bald als Normalgewichtsstücke, indem sie das gesetzliche Durchschnittsgewicht einer Anzahl Stücke angaben, bald als Streichnadel, um den Feingehalt zu prüfen, vereinigten auch wohl beide Aufgaben. In Frankreich und den Niederlanden wurden diese in den Ordonnanzen öfter genannten Dickmünzen (dicken pennincs) in Gold oder gutem Silber ausgebracht als Geschenk an Standespersonen gegeben, die der Münzprägung nahestanden.

Denkmünzen: Abramson, Versuch über den Geschmack auf Medaillen und Münzen der neuern im Vergleich

mit jenen aus den ältern Zeiten. B. 1801 (mit dem Vorschlag, Kurrentmünzen mit geschichtlichen Darstellungen auszugeben. — Grote, Bl. IV, 22, 63; Koehne, Z. V. 227; VI, 335. — Dannenberg, Kannte das Mittelalter Denkmünzen? Z. f. N. XIII, 322, auch W. N. Z. XIX, 243. — Bayerische Geschichtstaler: Grote, Bl. I, 15; II, 18; III, 271. Badische Gedenkkreuzer, N. Z. 1871, Nr. 15. Sächsische Friedenstaler a. a. O., Nr. 20. Keine Denkmünzen, sondern schlechtweg gewöhnliche Münzen sind die sog. ominösen oder wahrsagenden Münzen, bei welchen man aus Zufälligkeiten ihres Gepräges: Stempelrissen, verkehrten Buchstaben u. dgl. hinterher auf die Vorhersage künftiger Ereignisse geschlossen hat, z. B. der Cromwells- und der sog. Winterkönigtaler, s. Kundmann, Nummi singulares. Breslau 1731. - Seyler D. G., Nachricht von wahrsagenden Münzen. L. 1733; der sog. Sterbetaler König Friedrichs II. von Preußen, s. Koehne, Z. I. 170. — Ausnahmsweise kam es vor, daß auch die bei Huldigungen unter das Volk geworfenen Jetons als Geld umliefen, wohl ohne Zwang zur Annahme. Vgl. Pinchart. Compte des jetons fabriqués pour être jetés au peuple I en 1549. R. N. B. lors des joyeuses entrées de Philippe I Bd. XVI, S. 305; L. (1894), S. 32: jétons ayant cours comme monnaye.

Ausbeutemünzen: v. Ernst, Von Bergwerksmünzen. W. 1882. — N. Z. 1871, Nr. 6. — Kull, Die Flußgolddukaten der Pfalz und Bayerns. Mit. B., V (1886). — W. N. M. III, 438, 454; IV, 35.

Notmünzen: Mailliet P., Catalogue descriptif des monnaies obsidionales et de necessité. Br. 1870 — 1873. 2 Bde. Text und 240 Taf. — Smith, Aquila, Money of necessity issued in Ireland in the reign of Charles the first (um 1866, besprochen von Koehne, B. Bl. III, 126). — Brause Aug., Feld., Not- und Belagerungsmünzen.

B. 1897. Kürzere Nachrichten vielfach zerstreut: Grote, Bl. III 46; N. Z. 1871, Nr. 15; Koehne, Z. I. 85, II, 388; R. N. B. I., 2, S. 14, 196 werden bleierne Belagerungsmünzen von v. Omer 1477 angeführt. Älteste Abbildungen wohl bei *Budelius*, S. 5—8. — Eine ziemlich reichhaltige Liste von Notmünzen bei Blanchet II, 2, S. 325 ff.

Geschenkmünzen: W. N. Z. XIII, 148; Bayerische Douceurdukaten. N. A. 1872, 129. Goldabschläge der talerförmigen Stempel König Wladislaus' II. von Ungarn von 6, 12 und mehr Dukaten Schwere s. Busson in W. N. Z. IX, 255.

Schatzmünzen: Köhler, Münzbelustigungen I, 393; Schmieder I, 245; N. A. 1891, Nr. 4.

Probeabschläge, Richtstücke, Stal, Pieds-forts, Essais. Blanchet I, 17; R. N. B. I, 6 (1850) mit Abbildung von 10 Münzentwürfen, die 1847 von 10 verschiedenen Stempelschneidern für das Bild eines neuen belgischen 5 Frankenstücks eingereicht wurden. — Österreichische Kupfermünzproben s. Missong i. d. Wiener Numism. Monatsheften III (1867), 55, 218. Ein Verzeichnis der Pieds-forts in der Sammlung der Pariser Münze von 1285—1655 bietet Clérot im Annuaire IV, 308 ff. — Grote Münzstudien III, 220 der Stal. — Mader, Kritische Beiträge z. Münzkunde des Mittelalters. Prag 1803 ff. I, 174, Nr. 99 mit Gewichtsangaben. Wiener Mw. II, 780. — Das Museum der Pariser Münze bewahrt eine Platte mit Stempelabschlägen der mittelalterlichen Pfennige von Melle. R. N. IV (1889), S. XII.

Münzgewichte. Blanchet II, 470 ff.: Dénéraux et poids monétiformes; Chalon, poids monétiformes du midi de la France. R. N. B. II, 6 (1856). Marquis de Lagois, Fiertons ou poids monétaires des rois de France. R. N. III, nouvelle Ser. III (1858), S. 413. — Ein Exagium solidi des Ricimer. Z. f. N. IX, 1.

- 6. Geldsurrogate, aber keine eigentlichen Münzen sind gewisse bisweilen von Münzberechtigten, häufiger jedoch von Privaten ausgegebenen münzähnliche Zeichen, denen eine beschränkte Umlaufsfähigkeit zukommt. Hierher gehören:
- B. Privatgelder, Gepräge, die von privilegierten Handelsgesellschaften, wie der englischen und der niederländischen Kompagnie in Ostindien, 2- und 5-Markstücke der deutschen Neuguinea-Kompagnie usw. kraft staatlicher Ermächtigung für ihre Gebiete ausgegeben wurden, können hier wahre Münzen sein. Die in England und den englischen Kolonien ausgegebenen Token — deren Ausprägung in ihren Anfängen auf eine 1653 staatlicherseits erteilte, jedoch schon 1672 widerrufene Ermächtigung zurückführt, die Städten und Privatpersonen die Ausgabe kupferner Halfpennies unter eigenem Wappen gestattete - sind dagegen Die Zerrüttung des englischen Scheidemünzenwesens zur Zeit der Koalitionskriege gegen Frankreich war Ursache, dass Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrh. die Tokenprägung in großem Maßstabe durch Banken, Berg- und Schmelzwerke und andere Private wieder aufgenommen wurde, bis die Ausgabe und der Umlauf von Token 1818 für England und 1873 auch für die englischen Kolonien als ungesetzlich untersagt wurde. - Private Notgelder waren die in Frankreich 1791 und 1792 ausgegebenen médailles de confiance (Fig. 6) und die während des nordamerikanischen Bürgerkrieges in den Vereinigten Staaten umlaufenden münzähnlichen Zeichen (Fig. 7), die zum Teil mit Benutzung von Briefmarken hergestellt wurden. Ein Privatgeld, das sich in der Aufschrift selbst als moneta bezeichnet, haben um 1844 die Jesuiten im Kanton Freiburg für ihr Konvikt ausgegeben. Ähnlicher Natur sind die Geld- oder Zahlmarken aus Messing, Kupfer oder andern unedlen Me-

tallen, die noch heutzutage bei Bergwerken, Fabriken, Brauereien, Gasthäusern usw. im geschäftlichen Verkehr mit Bediensteten als vorläufiges Zahlungsmittel dienen und daher auf bestimmte Münzwerte lauten. Man nennt sie Geld- oder Zahlmarken, Berggeld u. dgl. (Vgl. § 19, 2).

C. Méreaux. Die münzähnlichen Zeichen aus Blei oder Kupfer, die man in Frankreich und Belgien unter dem Sammelnamen Méreaux begreift, haben nur soweit den Charakter von Geldsurrogaten, als sie als Anweisungen für den Bezug von Geldleistungen dienten. Solche kommen bei vielen kirchlichen Körperschaften im 15. und 16. Jahrh. vor und dienten bei den sog. distributiones in plumbo; sie sind ungeachtet der Aufschrift moneta, die sich bei einigen findet, nur Präsenzmarken, die, wie die Ratsgelder in einigen Reichsstädten, z. B. Regensburg, verwendet wurden, daher einer Art mit den Präsenzmarken, die noch heutzutage bei Aktiengesellschaften zur Entlohnung der Verwaltungsräte üblich sind. Andere Aufgaben hatten die bei den





Fig. 6. Médaille de Conflance der Firma Monneron 1792. Kupfer.

Kapiteln Münster und Paderborn vorkommenden Bursarienzeichen, die für Zwecke der inneren Verwaltung von den Stiften geschlagen wurden, während die Mainzer St. Martinsgoldgulden zwar wahrscheinlich nur Präsenzmarken für die Domherren waren, jedoch im Gegensatze zu den französischen Méreaux in Gold hergestellt wurden.

Die übrigen Mêreaux sind keine Geldsurrogate, sondern Quittungszeichen, z. B. der Zolleinnehmer, die nur soweit als Zollrückvergütungen vorkamen, wieder an Geldesstatt angenommen wurden, oder Legitimationszeichen zur Entgegennahme bestimmter Leistungen. Zu den ersterwähnten gehören die Mereil, die schon 1251 in einer Verordnung der échevins von Douai erwähnt werden, zur zweiten Art die von Calvin um 1561 eingeführten Abendmahlspfennige, die in reformierten Kirchen vor Empfang des Abendmahls abgegeben werden mußten.

D. Wertmarken überhaupt, welche nicht wie die unter B und C angeführten münzähnlichen Zeichen zum Bezuge einer Geldsumme, sondern irgend einer andern Leistung von wirtschaftlichem Werte berechtigen.

Handelsmünzen. Netscher und Van der Chys, De Munten van Nederlandsch India. Batavia 1863; Nahuys, Numismatique des Indes néerlandaise. R. N. B. 1887. — v. Ernst, Der Levantinertaler. W. N. Z. IV, 271. — Peez C. und Raudnitz J., Geschichte des Maria Theresiatalers. W. 1898. — Meyer Ad., Prägungen Brandenburg-Preußens betr. dessen afrikanische Besitzungen. B. 1885. — Über die 1899 außer Verkehr gesetzten Gepräge der Neuguinea-Kompagnie vom 20-Markstück abwärts, s. B. Mzbl. Nr. 237.

Privatgelder. Aus dem in den Flüssen von Nordkarolina gewonnenen Golde wurden zu Rutherfordton durch einen Deutschen namens Bechler in den Jahren 1831 bis 1851 5- und 2½-2 Dollarstücke (in den ersten 10 Jahren um 2 Millionen Dollars) geprägt, die indessen bald in die Staatsmünze wanderten und umgeprägt wurden. — Sowohl diese Bechlerschen als auch die von den Mormonen ausgegebenen Goldstücke erwiesen sich übrigens als nicht ganz vollwichtig. Kochne M. I, 387, Über dergleichen Privatgelder s. Babelon, Notice S. 18, 21. Abbildungen von Mormonenmünzen, Bl. f. Mzfr. Nr. 76 (1879), Taf. 57, Nr. 8, 10. — Helfert J. A. v., Österreichische Münzen und Geldzeichen von den Jahren 1848—49. W. N. Z. VI, VII, 233 ff.

Token. Burn H. J., A descriptive catalogue of the London traders-, tavernand coffeehouse tokens current in the 17. century. London 1853, 2. Aufl. 1855. — Boyne W., Tokens issued in the 17. century in England, Wales and Ireland by corporations, merchants usw. London 1858. — Akermann J. G., Tradesmen's token current in London

... between ... 1648—1672. London 1849 (2461 Stück).

— Bushnell C. J., Arrangement of tradesmen's cards, ... tokens etc. current in ... America. New York 1858. — Über die Kupferprägung durch Private während des Krieges 1861—1865 (sog. Boguscents). N. Z. 1865, Nr. 2—13. Bl. f. Mzfr. 36, mit Abbildgn., Taf. 35. — Stainsfield, Descriptive catalogue of Australian tradesmen's tokens. London 1883. Vgl. auch B. Bl. Nr. 99 ff. Vicle Token sind beschrieben bei Neumann, Kupfermünzen, Bd. 4, Prag 1865. — Über die von Privatpersonen während der fran-





Fig. 7.
Token vom Jahre 1863. Vereinigte
Staaten von Amerika. (Kupfer.)

zösischen Revolution (Firma Monneron und andern als Geld ausgegebenen Médailles de confiance s. Hennin, Histoire numismatique de la révolution française. P. 1826; Engel-Serrure Traité de num. moderne. P. 1897, S. 42.

Berggelder, Geldmarken. Ernst, Bergwerksmünzen, S. 36 ff. Freiburger Konviktsgeld. N. Z. 1844, Sp. 144. Über ähnliche Münzzeichen von Kirchen, Zwangsarbeitsanstalten, Festen u. dgl. Mitt. d. Berl. num. Gesellsch. II, 119 (1850); Koehne, B. Bl. III, 106; V, 110. — Tiedt E., Die Münzen der thüringisch-sächsischen Porzellanfabriken. Bl. f. Mzfr. 1900, Nr. 8/9 (a. F. 245/46) mit Abbildgn.

Méreaux. Blanchet II, 406 ff. und Literaturangaben S. 520; Catalogue de la collection Rouyer: 1. Jetons et méreaux du moyen-âge P... in der Sammlung der Kataloge der Bibliothèque Nationale. — Grote, Bl. II, 315 III, 36, 45, 71 und von 209 ab eine Übersetzung von A. Hermands Untersuchungen über Zweck und Ursprung der Méreaux; viele Aufsätze in der R. N. B. z. B. I, 2, S. 1; 6, S. 121, II, 1, S. 28, 211 usw. — Romans, Méreaux et jetons ecclésiastiques du Dauphiné, Annuaire IV (1873 bis 1876), S. 284 mit Libra canonicorum, Libra presbyterorum usw. des Kapitels von Vienne. Da diese Méreaux von einzelnen Kirchen auf ihren Grundherrschaften geradezu als Geldzeichen in Umlauf gesetzt wurden, erschien 1557 eine erstliche Verwarnung seitens der Regierung (an das Kapitel von Maçon), a. a. O. 287. — Abendmahlspfennig von Horsham, Australien, Bl. f. Mzfr. Nr. 46 (1875), Taf. 42, Nr. 10. — Schottische Kirchenjetons a. a. O. 1876, Nr. 50 mit Abbildungen auf Taf. 44. — Münzförmige Abendmahlszeichen der sächsischen reformierten Gemeinden, a. a. O. 1900, 11 (Nr. 249 a. F.), S. 151.

Bursarienzeichen. Zepernik, Die Kapitels- und Sedisvakanzmünzen und Medaillen, Halle 1822, Nachträge 1825, 1834. Grote, Bl. III, 36.

Ratsgelder. Schratz W., Die Regensburger Ratszeichen. Stadtamhof 1883-(Bd. 37 der Verhandlg. d. Hist. Ver. von Oberpfalz und Regensburg.) 7. Der äußeren Erscheinung mehr oder minder münzähnlich, jedoch weder Münzen noch Geldsurrogate sind:

E. Medaillen, Plaketten, Jetons. Man bezeichnet mit diesen Ausdrücken münzförmige Stücke, durch welche das Andenken an bestimmte Begebenheiten oder Personen der Mit- und Nachwelt überliefert werden soll, die sich indessen von den früher erwähnten Denkmünzen unterscheiden, weil sie weder Geldzweck noch Geldeigenschaft haben. Sie sind keine Münzen, sondern in ihren edelsten Erscheinungen von keinerlei staatlicher Ermächtigung abhängige, daher freie Betätigungen des künstlerischen Vermögens ihrer Zeit, Werke der Kleinplastik in Münzenform.

Der Unterschied zwischen Medaillen, Plaketten und Jetons liegt, da alle drei den gleichen Inhalt zum Ausdruck bringen können, nur in der äußeren Erscheinung. Medaillen und Jetons sind gewöhnlich zweiseitig, und rund, seltener oval, quadratisch, sechs- und achteckig, während



Fig. 8. Talerförmige Medaille des Erzherzogs Sigismund von Tirol (um 1485. W. N. Z. XXIV, 78).

die Plaketten einseitig und meist Rechtecke oder andere von der Münzenform abweichende Formen aufweisen. Auf der andern Seite stehen sich Medaille und Plakette in der Ausführung näher; sie sind meist mehr erhaben gearbeitet als die sehr flachen Jetons und besitzen gewöhnlich auch größeren Kunstwert. Jetons werden durch Prägung erzeugt, von Medaillen und Plaketten kommen neben gegossenen und geprägten auch getriebene Stücke vor. Die fremden Ausdrücke weisen auch auf den fremden Ursprung dieser Stücke. Im 14. Jahrh. nannte man in Florenz eine kleine Münze im Werte eines halben Pfennigs eine medalia, später bezeichnete man mit diesem Worte überhaupt alte, außer Verkehr gesetzte und namentlich römische Münzen, die man seit Petrarca eifrig sammelte. So liegt also im Ausdrucke einerseits die Erinnerung, daß das Schaugepräge kunstgeschichtlich an die antike Münze anknüpft, anderseits der Begriff mangelnder Umlaufsfähigkeit.

Die Medaillen sind ein Ergebnis der durch den Humanismus wiedererweckten Beschäftigung mit den Kunstresten des Altertums. Man kennt einzelne Stücke aus dem 14. Jahrh., und zwar einige geprägte oder getriebene Medaillen oberitalienischen Ursprunges und einige große gegossene Stücke mit dem Reiterbilde Kaiser Konstantins des Großen und

dem Brustbilde des Kaisers Heraklius, die vielleicht in den Niederlanden zu Hause sind. In die erste Hälfte des 15. Jahrh. fallen die großen Gusmedaillen des Viktor Pisanus, der diese Technik zur größten Vollendung brachte. In Deutschland beginnt, wenn wir von den medaillenartigen Erzeugnissen der Tiroler Stempelschneider absehen wollen (Fig. 8) die Medaillenkunst erst Anfang des 16. Jahrh. Sie entwickelte sich dann durchaus selbständig und legte auf das Bildnis das Hauptgewicht, so dass man geradezu von deutschen Contrefait-Medaillen spricht und der Medailleur zum »Conterfetter« wurde. Die Verdeutschungen des Wortes Medaille sind bisher wenig geglückt. Die Ausdrücke: Schauoder Denkmünze sind zu vermeiden, da die Medaillen eben keine Münzen sind und es anderseits wahre Denk- und Gedächtnismunzen mit Geldeigenschaft gibt. Besser sind die Zusammensetzungen mit Gepräge, Pfennig, Stück, also Schaupfennig, Denkpfennig, Schaugepräge, Schaustück u. dgl. Doch trifft auch dieser Ausdruck nicht immer zu, denn man kann doch nicht von gegossenen oder getriebenen Schaugeprägen sprechen. Der Ausdruck Schaupfennig kommt übrigens



Fig. 9. Jetton des Heinr. Poutet, Stadtschöffen zu Metz 1686 (W. N. Z. II. 548).





Fig. 10. Französ. Spottjetton (Nachahmung eines sou) auf Napoleon III.

schon im 16. Jahrh. als deutsche Bezeichnung der Medaille vor. Ehroder Gnadenpfenninge nannte man damals jene Bildnismedaillen deutscher Fürsten und Fürstinnen, die, in kostbarer Einfassung mit Schmelzwerk, Perlen oder Edelsteinen besetzt, als Zeichen hoher Gnade mit oder ohne goldene Kette, ähnlich wie heutzutage die Orden, verliehen wurden.

Wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, gibt gewöhnlich der Gegenstand der Medaille, der Zweck oder der Anlass zu ihrer Herstellung den Einteilungsgrund an. Man spricht von öffentlichen und Privatmedaillen, von Personen- und Ortsmedaillen, von historischen und religiösen Medaillen, von Preis- und Spottmedaillen, Schulpfennigen usw.

Medaillen, die sich auf eine Folge von Ereignissen, Herrschern oder Privatpersonen beziehen und trotz der Größe des Zeitraums, den sie umfassen, eine einheitliche Ausstattung zeigen, nennt man Suitenmedaillen. Derartige Medaillenfolgen, die notwendigerweise manch erfundenes Bildnis bringen müssen, sind im allgemeinen heutzutage weit weniger geschätzt, als noch vor 70 und 80 Jahren.

Der Ausdruck Jeton, vom französischen jeter, in der Bedeutung Rechnen abgeleitet, bezeichnete in Frankreich ursprünglich den Rechenoder Zahlpfennig und kommt als solcher vom 13. Jahrh. in den Formen: 26 Einleitung.

jectoir, getoir, gictoer, gecton, getton usw. vor. Als sich mit der Zeit der Gebrauch der Rechenpfennige verloren hatte, übertrug man den Ausdruck jeton auf kleinere, münzartige Stücke, die gleich den Medaillen als Erinnerungszeichen dienen, die man jedoch ihrer geringen Größe und ihres flachen Gepräges wegen von diesen unterscheiden will (Fig. 9, 10). Man ist jedoch zu einer scharfen, begrifflichen Trennung der beiden Ausdrücke Jeton und Medaille noch nicht gelangt.

Die Verwendung der Jetons als Gedächtnispfennige (Gedenkpenninge) scheint in den Niederlanden während der ersten Hälfte des 16. Jahrh. aufgekommen zu sein. In Frankreich hat die Sitte, zum Jahreswechsel dem Könige und den vornehmen Beamten Rechenpfennige aus edlem Metall zu überreichen, gleichfalls dazu geführt, diese jetons d'étrennes mit geschichtlichen Darstellungen auszustatten. Eine besondere Gruppe der Jetons bilden die auf Krönungen oder Huldigungen geschlagenen Krönungsjetons, die nach uralter, in die Zeiten des römischen Kaiserreichs zurückreichender Sitte bei dieser Gelegenheit unter das Volk gestreut wurden und daher auch »Auswurfmünzen« »missilia« genannt wurden.



a) des Münzmeisters Hans Peham (vor 1526) (W. N. Z. VI, VII, 146.)



Fig. 11. Raitpfennige.
r 1526) b) des Tiroler Kammerraitrats Ernst von
Stahelburg (um 1580). (W. N. Z. XI, 292.)

Als Plaque, Plaquette, Plakette bezeichnet man einseitige, medaillenartige Metallarbeiten von verschiedener, meist eckiger, seltener runder oder ovaler Form. Dergleichen Werke der Kleinplastik waren schon im 16. Jahrh. nicht selten, da die ersten deutschen Porträtmedaillen meist einseitig hergestellt wurden. Der Augsburger Patrizier Philipp Hainhofer, ein bekannter Kunstfreund und Kunstagent, bezeichnet Plaketten in einem Briefe an Herzog Philipp von Pommern (1611) als »Landschaftlin«, Neudörfer (16. Jahrh.) als »Historien den Goldschmieden zum Treiben und Giefsen geordnet«; beide Bezeichnungen sind offenbar den Darstellungen der gerade in Rede stehenden Stücke entnommen, so daß man darin keinen allgemeinen deutschen Ausdruck für Plakette finden kann. Später verlor sich die Vorliebe für diese Erzeugnisse der Kleinkunst, bis selbe etwa im letzten Drittel des 19. Jahrh. in Frankreich wieder erwachte und von dort aus nebst der Bezeichnung Plaque, Plaquette nach Deutschland und Österreich gelangte.

F. Rechenpfennige, Zahlpfennige, Raitpfennige, Raitgroschen wurden beim sog. Rechnen auf der Linie benutzt, waren also ungeachtet ihrer münzförmigen Gestalt nur ein Rechnungsbehelf und niemals Münze. In Frankreich läfst sich der Gebrauch von Rechenpfennigen, die hier, wie erwähnt, jetoir, gecton usw. hiefsen, bis in die

Zeiten König Ludwigs IX. († 1270) zurückverfolgen, in den burgundischen Landen schon Anfang des 14. Jahrh. nachweisen. Von hier aus drang der Gebrauch langsam nach Deutschland vor. Rechnungen der Stadt Frankfurt a. M. erwähnen den Ankauf von Rechenpfennigen seit 1399, die Wiener Stadtrechnungen seit 1479. Allgemeine Verbreitung fand indessen das Rechnen auf der Linie in Deutschland erst seit Kaiser Maximilian I., der es bei seinen Rechnungsbehörden einführte (Fig. 11).





Fig. 12

Fig. 13. Wallfahrtszeichen der schönen Maria in Regensburg 1519. (Brakteatenförmig.)

Venedig. Letzte Osella 1796.

Die französische Sitte, Rechenpfennige aus edlem Metalle als Neujahrsgeschenke zu verwenden, bürgerte sich auch in Deutschland ein. Sie hat zu medaillenartigen Geprägen, die mit dem Wappen des Beschenkten versehen waren, Anlass gegeben, ferner in Venedig zur Prägung der sog. Oselle, die der Doge am Neujahrstage statt eines Geschenkes von Wildvögeln (ucelli) an die Mitglieder des Großen Rates verteilte (Fig. 12).





Fig. 14. Burgfried-Bereitungsklippe des Marktes Frohnleiten 1719.





Fig. 15. Marke des Freiherrn Christoph Ungnad, Freih. v. Weissenwolf, Komand. zu Erlau, † 1587 zu Kaschau. (Kupfer.)

Für privaten Bedarf wurden dergleichen Rechenpfennige zu Nürnberg gewerbsmäßig von eigenen »Rechenpfennigmachern« verfertigt und über Deutschland und Frankreich verbreitet. Heutzutage finden Rechenpfennige nur als Spielmarken noch Verwendung.

G. Burgfried-Bereitungsmünzen. Die zahlreiche Durchkreuzung der Gerichtsbehörden machte in früheren Jahrhunderten von Zeit zu Zeit die räumliche Abgrenzung ihrer Bezirke zur Pflicht der Beteiligten. Dergleichen Grenzbesichtigungen, »Burgfriedsberainungen« oder Bereitungen«, nicht selten in den feierlichen Formen eines Umritts vorgenommen, waren ein Bürgerfest und gaben in Österreich im 17. und 18. Jahrh. Anlass zur Ausprägung von Gedenkpfennigen mit dem Wappen der Stadt und dem Namen des Stadtrichters, die zur Erinnerung an die Anwesenden, zumal an die Jugend, verteilt, auch unter neue Grenzsteine gelegt wurden (Fig. 14).

- H. Religiöse Medaillen, Wallfahrtspfennige, Breverln oder Zeichen, Betpfennige (Fig. 13), sind münz- oder medaillenartige Stücke, die von Priesterhand geweiht und von den Gläubigen als Schutz- und Gnadenmittel getragen wurden. Sie werden in neuerer Zeit Weihemünzen, besser wäre wohl »geweihte Pfennige«, genannt. Einzelne, wie die sog. »Agnus dei«, wurden aus Wachs oder geweihter Erde, die weit überwiegende Menge indessen aus Metall hergestellt. Ihre Gestalt ist meist oval, seltener rund oder eckig, doch kommen auch andere Formen, namentlich Kreuze (sog. Ulrichskreuze zu Augsburg) vor. Den wichtigsten Bestandteil dieser münzähnlichen Gruppe bilden die Wallfahrtsoder Betpfennige, die von Wallfahrern als Andenken an eine vollbrachte Wallfahrt mitgebracht wurden —, zu welchen auch die sog. Benediktspfennige gehören, die ihren Ursprung wahrscheinlich im Kloster Metten haben.
- I. Marken und Zeichen in münzförmiger Gestalt, die zu sehr verschiedenen Zwecken dienen können, kommen in Deutschland als »Zeichen«, z. B. »verberzeichen, petlerzeichen«, in Italien als



Tefsera di Muraglia des Franz I. von Carrara, Herrn von Padua (1355—1388), bei Grundsteinlegungen verwendet. (Kupfer.)

Tessere schon im Mittelalter vor (Fig. 15, 16). Von Marken als Geldsurrogaten wurde bereits Absatz 6 gehandelt. Aus der großen Menge der übrigen Marken seien noch besonders hervorgehoben:

- a) Steuer- und Kontrollmarken als Beweis erfüllter Leistungen, wie die russischen Bartsteuermarken, Robotmarken über geleistete Frondienste, Brücken- und Pflastergeldmarken.
- β) Legitimationszeichen, wie die Regensburger Feld- und Holzzeichen, die den Inhaber zu Wachtel- und Lerchenfang, zur Ährennachlese auf dem Felde, zum Holzfällen und Holzlesen in den städtischen Waldungen u. dgl. mehr berechtigten. Anzureihen sind Einlaſszeichen, z. B. die Regensburger Schützenzeichen, die zum Betreten des Schieſsstandes ermächtigten, Torzeichen, Theatereintrittsmarken u. dgl.
- γ) Gewerbliche Marken, zu welchen u. a. die als Beweis der vorgenommenen Warenbeschau angebrachten Plomben, sog. Beschauzeichen, gehören. Andere, wie die Niederländischen Gildenpfennige, haben als Legitimations oder Präsenzzeichen gedient.
- δ) Adrefsmarken, die mit Angabe des Namens und Wohnorts von Geschäftsinhabern zu Reklamezwecken ausgegeben werden, u. dgl. m.

Alle münzähnlichen Gebilde, die im 7. Abschnitte unter E—I aufgezählt wurden, haben das negative Merkmal gemein, daß ihnen der Geldzweck fehlt. Sie fallen daher außer den Bereich der eigentlichen Numismatik und daher auch dieses Handbuches (vgl. § 2).

Medaillen. Den Grundsatz, daß Medaillen und alle übrigen Stücke, welche mit den Münzen lediglich die Prägung gemein haben, von den Münzen zu trennen sind,

verficht auch Menadier im B. Mzbl., N. F. 2 (1902) S. 18. - Der Sprachgebrauch unterschied schon in alter Zeit die Schaupfennige oder Schaugroschen scharf von Münzen. Als der nicht münzberechtigte Freiherr Hans Siegmund von Wöllwarth den Nürnberger Rat bat, hier 6-Kreuzerstücke im Betrag von 100 fl. ausmünzen zu dürfen, um sie bei seinem Begräbnis unter arme Leute verteilen zu lassen, genehmigte dies der Rat am 10. Mai 1608, doch sollten diese Stücke probiert werden, »ungeachtet es keine Münz sondern Schaugroschen sein. Mit B. IX, 58, W. N. Z., XVIII, Taf. II, Nr. 16 (eine Regensburger Klippe auf dem Glückshafen von 1586 nennt sich selbst SCHAU GROSCH - Bl. f. Mzfr., Nr. 118, Sp. 1078 (1884). Eine andere alte Bezeichnung für Medaille ist Gedenkgroschen: EIN / GEDENC GR / ÖSCHLEIN DES / HAFENS ZV MER / GATHAIM ANNO / 1581 lautet die Aufschrift auf einem ähnlichen Stück bei Dudik, Des teutschen Ritterordens Münzsammlung. W. 1858. T. XVIII, Nr. 189. Es gab übrigens auch münzartige Medaillen, z. B. die Hildesheimer auf die 1528 erfolgte Vermehrung des Stadtwappens, die seit Anf. des 17. Jahrh. lange Jahre hindurch im Metall, Gewicht und Gehalt, je nach den Wünschen des Bestellers, geschlagen wurde. Z. f. N. XX, Anhang S. 12. Gute Übersichten über das Medaillenwesen bei Dannenberg, Grundzüge 294 ff., Stückelberg 171; Blanchet II, 362, dazu die bibliographische Übersicht II, 517 ff. Ambrosoli 213. Aus der sehr zahlreichen Literatur über Medaillen hebe ich hervor: Bolzenthal H., Skizzen z. Kunstgeschichte d. modernen Medaillenarbeit. B. 1840 (veraltet). — Über den Ursprung der Medaille: Friedlander J., Die geprägten italienischen Medaillen des 15. Jahrh. B. 1883. Die italienischen Schaumünzen des 15. Jahrh. B. 1882. - Schlosser J. v., Die ältesten Medaillen und die Antike. (Jahrbuch der kunsthistor. Sammlungen des a. h. Kaiserhauses. W. 1896. Bd. XVII). Die Entwickelung der Medaille. W. N. Z. XXVI, S. 321. --Kenner F., Vorträge über die Medaille W. N. M. III, 138 ff., IV, 27 ff.

Fabriczy Corn. v., Medaillen d. italienischen Renaissance. L. 1903 (erschienenin Sponsels Monographien des Kunstgewerbes.) - Guifrey J., Les médaillons des Carrara, exécutées vers 1390. R. N. III, t. IX. P. 1891. (Lenormant) Trésor de Numismatique et de Glyptique. P. 1834-1850, 20 Bde. - Heifs A., Les médailleurs de la Renaissance. P. 1881 ff. - Armand A., Les médailleurs italiens des XVe et XVIe siècles. P. 1883—1887. — Domanig K., Porträtmedaillen des Erzhauses Österreich von Friedrich III. bis Franz II. W. 1896. - Die deutsche Privatmedaille d. älteren Zeit, W. N. Z. XXIV, 76; Register zu den Nürnberger Personenmedaillen, welche Imhof und Will besprechen. W. N. Z. W. XXVI, 347; älteste Medailleure in Österreich. W. 1893; Peter Flötner als Plastiker und Medailleur. W. 1895 (beides: Jahrb. der Kunstsammlungen des a. h. Kaiserhauses, Bd. XIV und XVI) zu letzterem die Bemerkungen von Merzbacher in Mit. B. XVIII, XIX und Domanigs Antwort in W. N. Z. XXXII. 258. (Menadier) Schaumünzen des Hauses Hohenzollern. B. 1901. — Die Medaillen und Münzen des Gesamthauses Wittelsbach, bearbeitet vom Kgl. Konservatorium des Münzkabinetts (Habich) M. 1901. - Kull V., Studien z. Geschichte der Münzen und Medaillen der Herzoge von Bayern. Mit. B. I-IV. - Beierlein J. P., Medaillen auf ausgez. und berühmte Bayern. M. 1852 ff (Oberbayer. Archiv, Bd. X, XII, XIII, XV, XXII). — Bergmann: Medaillen auf berühmte Männer des österr. Kaiserstaats. W. 1855. 2 Bde. — Erman, Deutsche Medailleure des 16. und 17. Jahrh. Z. f. N. XII (1885), S. 14 ff. — Simonis Julien: L'art du médailleur en Belgique. Brüssel 1900.

Moderne Medaillen: Lichtwark A., Die Wiedererweckung der Medaille. D. 1897. Domanig: Anton Schaff. W. N. Z. XXVI, 271. — v. Loehr A., Wiener Medailleure (mit Mitteilungen über die verschiedenen Medaillentechniken). W. 1899, Nachtrag 1902. — Marx Rog., Die französischen Medaillen unserer Zeit. St. 1898. — Mitteilg. des Klubs d. Münz- u. Medaillenfreunde in Wien seit 1890, namentlich das Beiblatt: Die moderne Medaille zu Jahrg. 1900. — Das Hauptwerk ist: Dompierre de Chaufepić: Les médailles et plaquettes modernes. Haarlem von 1898—1903 erschienen. 12 Lieferungen oder 2 Bände in prächtigster Ausführung.

Spottmedaillen, Stachelmünzen: z. B. auf Napoleon III., N. A. 1871, S. 129, N. Z. Nr. 9, 12; Schmieder I, 436, 438; Klotz, historia numorum contumeliosorum et satyricorum. Altenburg 1765: Serrure C. P., Quelques médailles satyriques. R. N. B. I, 3, S. 404; Meißner: Über Christian Wermuth und seine satyrischen Medaillen:

Bl. f. Mzfr. Nr. 109—112 (1883) und Abbildungen auf Taf. 75. — Collectio Fieweger, Katalog satyrischer Medaillen und Münzen. B. 1885.

Gnadenpfennige: Kull, Aus bayer. Archiven. Mit. B. XIX, 23 ff., Abbildungen a. a. O. Taf. V, 3; W. N. Z. IV, 130, Taf. VII; Z. f. N. V, Tafel V; XI, Taf. II; (Menadier) Schaumünzen d. Hauses Hohenzollern. B. 1901, 7 Tafeln in Farben.

Schützen medaillen, Schiefsklippen u. dgl. Die aus Anlass von Schützenfesten als Preise ausgegebenen Stücke haben zuweilen Münzwert und sind dann Denkmünzen, so z. B. die Gedenktaler zum Frankfurter Schützenfest 1862, die schweizerischen zu den eidgenössischen Freischiefsen 1842, 1847 u. dgl., der Mehrzahl nach haben sie aber Medaillencharakter. Riggauer, Einige Festmünzen früherer Stuck-, Armbrust- oder Büchsenschießen. Bl. f. Mzfr. Nr. 118 ff. (1884); vgl. auch a. a. O. Nr. 8, 9 (1866, 1867), Taf. VII u. VIII.

Preismedaillen: N. Z. 1871, Nr. 10. Hierher gehören die zur Belohnung fleisiger Schüler verteilten Prämienmünzen, Schulpfennige, in Österreich (16. Jahrh.) auch Ehrpfennige genannt: *Emblemata anniversaria academiae Noribergensis quae est Altorfii.* Nürnberg 1597, 2. Ausg. 1617 (Reihe von 1577 bis 1616) — i. ö. Ehrpfennige. W. N. Z. IX. — H. Voigt: Schulmünzen, Rechenpfennige Z. f. N. Nr. XIX., 144. Knabl, Verzeichnis der Schulmünzen im ehem. Kurhessen. Kassel 1894. (Schulprogramm der Oberrealschule in Kassel.)

Rechenpfennige, Rait- oder Zahlpfennige, Jetons, holländisch Legpenninge. — Urkundlich ist der Gebrauch der Legpenninge seit 1388 nachweisbar. Die Mitglieder der Gelderschen Rechenkammer erhielten u. a. jährlich 5 Mark silbernes Leggeld und 2500 kupferne Legpfennige; ähnliche Bezüge waren auch bei den staatlichen und landschaftlichen Rechnungsbehörden in Österreich zum Teil bis ins 18. Jahrh. üblich. — Literaturangaben: Blanchet II, 400 und 520. — de Vogt, Aantekningen betrekkelyk de Leg of Rekenpeningen van de Geldersche Rekenkammer. Amsterdam 1869. — Nagla, Die Rechenpfennige und die operative Arithmetik. W. N. Z. XIX. 309. Rechenpfennige im XVIII. Jahrh. a. a. O. XX, 407. — Werdnig G, Die Osellen oder Münzmedaillen der Republik Venedig. W. 1889.

Weihemünzen, Wallfahrtszeichen, Breverln: Kuncze Leo, Systematik der Weihemünzen. Raab 1885. — Beierlein J. P., Münzen bayer. Klöster, Wallfahrtsorte und anderer geistlicher Institute. M. 1857—1879 (Oberbayer. Archiv Bd. XVII, XXVII, XXXVIII). Fortsetzung durch F. Och. M. 1897 (a. a. O. Bd. L). Frießenegger M., Die Ulrichskreuze. Augsburg 1895 und Mit. B. XVI, XVII; Schratz, Die Wallfahrtszeichen der schönen Maria in Regensburg. Mit. B. VI, S. 41 ff. Benediktuspfennige: Schmieder I., 87; Köhler, Münzbelustigungen, VI, 105.

Marken aller Art, Zeichen, Tessere: Ambrosoli, Kap. VIII; Koehne B., Bl. II 1865, S. 80, vermutet, daß diese Tessere eine Art Stadtgeld für den inneren Verkehr gewesen seien. — Beierlein J. P., Jetone und Marken von bayerischen Städten, Orten, Klöstern. N. Z. XVIII (1850) S. 85 ff. — Gebert, Verschwundene Nürnberger Zeichen (mittelalterl.) Mit. B. VII, 107. — Grotefend: Neuere unedierte Marken: B. Mzbl. Nr. 77 f. (1887) russische Bartsteuermarken: Chaudoir. Aperçu sur les monnaies russes. St. Petersburg 1836, Taf. 22, Nr. 5, 23, Nr. 1. — Joseph P., Mittelalterliche Frankfurter Bleimarken. Bl. f. Mzfr. 1883, Nr. 50. — Elssig E., Marken und Zeichen der Stadt Leipzig a. a. O. 1878, Nr. 65 ff.

Robotmarken: Wolfseggsche Mit. B. VII, 109; Neumann, Kupfermünzen V, 6, Nr. 28482—28491; Legitimationszeichen, s. Schratz, Regensburger Ratszeichen S. 12 ff. Passierzeichen für den Friseur der Königin Isabella von Spanien. N. Z. 1871 Nr. 11, für beurlaubte schwedische Soldaten (17., 18. Jahrh.) N. A. 1880 Nr. 6. — Gewerbliche Marken: Dirks de Noord, Nederlandsche Gidepenningen Haarlem 1878/79, 2 Bde. — Münchener Rabattmarken, W. N. M. III, S, 340.

Erster Teil.

Allgemeine Münzkunde.

I. Hauptstück.

Die äußere Beschaffenheit der Münze.

Die äußeren Merkmale der Münze, die als sinnenfällig das Erkennen und Beschreiben der Münze ermöglichen, sind: a) die chemische Zusammensetzung, der Münzstoff; b) die Form; c) die Größe; d) das Gewicht; e) das Gepräge.

§ 5. Münzstoffe.

So groß die Mannigfaltigkeit der von alter Zeit her als Geld gebrauchten, zum Teil noch heute bei wilden Völkern verwendeten Stoffe (§ 4, 1) ist, so haben doch die Metalle überall bei steigender Kultur die andern Geldstoffe aus dem ordentlichen Verkehr verdrängt. lässt auf eine besondere Eignung der Metalle zu Geldzwecken schließen, die in der Tat vorhanden ist. Die Metalle sind eben dauerhafter als viele andere Geldstoffe: sie lassen sich ohne oder mit geringem Wertverluste aufbewahren, können ohne Wertvernichtung beliebig geteilt und infolge ihrer Schmelzbarkeit wieder zu Stücken vereinigt werden, lassen eine dauerhafte Bezeichnung zu u. dgl. Doch ist die Eignung zu Geldzwecken nicht bei allen Metallen im gleichen Masse vorhanden. sondern weit überwiegend bei den sog. Edelmetallen. Diese haben durch ihr gefälliges Aussehen und ihre natürliche Seltenheit einen hohen Tauschwert und zeigen derartige Gleichförmigkeit, dass es nicht sowohl nach ihren Eigenschaften verschiedene Arten, sondern bloß verschiedene beliebig regelbare Feinheitsgrade von Gold und Silber gibt. Es sind daher die Edelmetalle der vor allem zweckmäßige Stoff für die Münze, doch haben das Bedürfnis, kleine Wertbeträge in bequemer Münzform darzustellen und zuweilen andere Ursachen beigetragen, dass zu allen Zeiten

und fast aller Orten auch Münzen aus anderen Metallen angefertigt wurden.

Roscher, Grundl. d. Nationalökonomie 16. A. (St. 1882) § 119, 120, 135 ff. Schurtz, Entstehungsgesch. d. Geldes. (Weimar 1898), 112 ff. Stückelberg, Münzsammler (Z. 1899) S. 4 ff. Dannenberg, Münzkunde (L. 1899) S. 7; EngelSerrure, Traité de Numismatique du M. A. I. (P. 1891), Introduction § III. — Sabatier J. et L.: Production de l'or, de l'argent et du cuivre chez les anciens (St. Petersburg 1850). Nies, Über Münzmetalle und sog. Ausbeutemünzen. (St. 1893, Jahreshefte d. Ver. f. vaterl. Naturkunde in Württemberg. 49. Jahrg.) — Neumann Bernh, Die Metalle, Geschichte, Vorkommen und Gewinnung nebst ausführlicher Produktions- und Preisstatistik (Halle 1904).

2. Gold wurde schon bei den Völkern des Altertums, insbesondere von den Griechen und Römern zu Münzzwecken verwendet. Seit der Mitte des 3. Jahrh. n. Chr. war indessen in der Goldmünzung des römischen Kaiserreiches eine greuliche Unordnung eingerissen, die erst Konstantin der Große dadurch beseitigte, daß er die angenommene Stückelung von 72 solidi aus dem Pfund Feingold genau einhielt und seinen Nachfolgern überlieferte. Dieser Goldsolidus und mehr noch das von den späteren römischen Kaisern geschlagene Drittelstück (Triens, Tremissis) wurde maßgebend für die Goldprägung in den germanischen Reichen der Goten, Burgunder und der Franken. Diese Goldprägung hielt im Abendlande an, solange der Goldvorrat dauerte, den man an den im Lande befindlichen römischen Goldstücken und Schmucksachen besafs. Als dieser erschöpft war und weder Bergbau noch Handel genügenden Zufluss boten, half man sich mit immer stärkerem Silberzusatz, bis man zuletzt bei geringhaltigem Blassgold angelangt war. Solcher Art sind die jüngsten Gepräge der Merowinger; später wiederholte sich der gleiche Vorgang in Benevent, Cypern, Byzanz usw. Mit dem Regierungsantritte der Karolinger hörte im allgemeinen die Goldprägung im Frankenreiche auf, doch wurde dieselbe unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, die ihren Goldbedarf möglicherweise aus den in den Awarenringen erbeuteten Schätzen deckten, in geringem Umfange wieder aufgenommen, auch dauerte der Goldumlauf in Friesland und in Bayern noch längere Zeit fort. Im übrigen aber hörte in Europa vom 9. bis zum 13. Jahrh. die Goldprägung fast ganz auf und nur die Staaten im äußersten Osten und Westen, die byzantinischen Kaiser wie auch die arabischen Herrscher versorgten noch den Verkehr mit Goldmünzen (Byzantius und Marabutinus). Die infolge der Kreuzzüge entstandenen lebhaften Handelsbeziehungen führten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. zunächst in den romanischen Ländern (Italien, Frankreich, Spanien) wieder zur Goldprägung, die im 14. Jahrh. auch in den germanischen Staaten aufgenommen und seither ununterbrochen fortgesetzt wurde. Doch wird das Gold jetzt selten chemisch rein als Feingold, sondern meist mit einem absichtlichen Zusatz an Silber oder Kupfer, mithin legiert, zur Ausmünzung verwendet. Gold mit starkem Silberzusatze hiefs im Altertume Electrum und war längere Zeit an den Küsten des ägäischen Meeres ein beliebter Münzstoff. Dem Mittelalter war zwar dieser Name, nicht aber die Sache selbst, unbekannt, wie die oberwähnten Blafsgoldmünzen und manche unter den späteren Goldgulden dartun.

Du Cange, Glossarium mediæ et infimæ Latinitatis (benutzt wurde die letzte durch L. Favre besorgte Ausgabe, Niort, 1883 ff.) unter Aurum. — Hofmann K., Zur Geschichte der antiken Legierungen. W. N. Z. XVII, S. 1 ff. — annähernde Bestimmung der Mischungsverhältnisse einiger Elektrummünzen Z. f. N. XI, 161. — Berüchtigt waren um 1500 die Lütticher Postulatgulden aus Blaßgold, die mehr als die Hälfte Silberzusatz hatten.

3. Silber wurde im Altertume schon vor dem Golde zu Münzen verarbeitet und beherrschte den abendländischen Verkehr von den Karolingern angefangen durch viele Jahrhunderte. Es ist wohl der am weitesten verbreitete Münzstoff. Technische Schwierigkeiten, namentlich der Verlust durch Verflüchtigung beim Umschmelzen, haben die Scheidung des Silbers von beigemengten unedlen Metallen die längste Zeit erschwert. Erst in unseren Tagen ist die Herstellung von 998 bis 999 Tausendteile feinem, also nahezu chemisch reinem Silber im großen geglückt. Man hat daher im Mittelalter ein Silber mit etwa 1/24 Beimengung, oder 958 Tausendteile fein, das sog. Königsilber, Argent le Roi schon als sog. purissimum argentum angesehen und bei der Legierung vermutlich so behandelt, als ob es chemisch rein oder 1000 fein wäre. Es blieb dann der vorgeschriebene Feingehalt der Silbermünzen, sofern dieser Zusatz nicht wie in Frankreich in Rechnung gezogen war, hinter dem tatsächlich erreichten etwas zurück, ein Umstand, der später (§ 18, 10) noch zu besprechen sein wird. Das feine Silber wurde indessen nur selten ungemischt vermünzt; in der Regel erhielt es noch einen absichtlichen Kupferzusatz, angeblich um die Münze widerstandsfähiger zu machen, in Wahrheit meist, um den Münznutzen zu vergrößern. Daher ist auch der Feingehalt der Silbermünzen im Mittelalter trotz aller Anläufe zur Besserung im ganzen immer tiefer gesunken.

Der Feingehalt wurde früher in Deutschland bei Goldmünzen in 24 Karat zu 12 Grän (= 288 Grän) beim Silber in 16 Lot zu 18 Grän (= 288 Grän) eingeteilt. Gegenwärtig erfolgt die Angabe des Feingehaltes fast allgemein in Tausendteilen (millièmes) des chemisch reinen Metalls, das als Einheit = $\frac{1}{1000}$ angenommen wird. Es entspricht daher eine Goldlegierung von 18 Karat = $\frac{18}{124}$ = 216 Grän oder eine Silberlegierung von 12 Lot = $\frac{12}{16}$ = 216 Grän 750 Tausendteilen (0,7507). Das nähere darüber wolle § 22, 5 nachgesehen werden.

Silber mit einem Zusatz von mehr als der Hälfte Kupfer heißt jetzt Billon. Der Ausdruck stammt aus dem mittelalterlichen Latein, billio, und bezeichnete eine kupferne oder doch stark kupferhaltige Münze, zuweilen aber auch Münzgut (Pagament) schlechtweg. (Daher das englische bullion für ungemünztes Edelmetall.) Überschreitet der Kupferzusatz mehr als drei Vierteile der Mischung, so spricht man von schwarzem oder kupferähnlichem Billon, argentum nigrum, in den Niederlanden moneta argentosa. Überwiegt das Kupfer so sehr, daß dasselbe beim Weißsud nur als dünnes Häutchen die Oberfläche bedeckt, so bezeichnet man den Münzstoff als »Weißkupfer«.

Digitized by Google

Du Cange, unter Argentum und Moneta; van Riemsdick, Mémoire sur la composition chimique des monnaies néerlandaises et sur la volatilisation de l'argent (Archives néerlandaises 1868, III). — Argent le Roi vgl. Saulcy, Recueil, I, S. 7; Monnai noire, R. N. 1847, S. 437 ff., 1848. S. 404 ff., (Rouyer). — Moneta argentosa, Z. f. N. XX, 353; Weißkupfer, zur Bezeichnung der sog. monnaie saussé (Seeck in Z. f. N. XVII, 113 ff.) entspricht dem Ausdruck cuivre blanchie für Mittelaltermünzen. Coster in R. N. B. I, 6, S. 215. Bibra E. v.: Über alte Eisen- und Silberfunde. N. u. L. 1873.

4. Kupfer, das im Altertume vielfach als Münzstoff gedient hat, wurde im Mittelalter zu diesem Zwecke wenig verwendet. Nur die auf römischem Reichsboden gegründeten germanischen Staaten der Vandalen, der Ostgoten und Angelsachsen haben Kupfermünzen ausgegeben. Ferner kennt man Kupfermünzen des frühern Mittelalters aus den unter byzantinischem Einflusse stehenden Teilen Unteritaliens und ohne Zeitbeschränkung für das oströmische Reich. Im übrigen Europa gab es vom 13. Jahrh. angefangen viel schlechte Billon-, selbst Weißkupfermünzen, die heute wegen ihres kupfrigen Ansehens häufig für Kupfermünzen angesehen werden, in der Tat jedoch herabgekommenes Silbergeld sind und als solches ihren Umlauf hatten. Vom 16. Jahrh. ab begann wieder hie und da die Kupferprägung, allgemein wurde sie jedoch in Europa erst vom 18. Jahrh. an. In den orientalischen Staaten, namentlich in Indien reicht jedoch die Kupfermünze vom Altertume bis in die neueste Zeit ohne Unterbrechung fort.

Das Kupfer wird nicht nur rein, sondern in Mischung mit andern Metallen zu Münzen und mehr noch zu Medaillen, Jetons, Marken u. dgl. verarbeitet. Die häufigsten Kupferlegierungen, die zu diesem Zwecke verwendet werden, sind:

- a) Messing, orichalcum, eine Mischung von Kupfer und Zink, die je nach der Größe des Zinkzusatzes rot, gelb oder weiße erscheint und daher als rotes, gelbes und weißes Messing bezeichnet wird. In China wird Messing als Münzstoff seit den ältesten Zeiten benutzt, in Europa wurde und wird es vorwiegend für Jetons und Marken verwendet.
- b) Die Bronze, eine Mischung von Kupfer, Zinn und Zink, bereits im Altertume einer der beliebtesten Münzstoffe, der sich durch feines Korn und beträchtliche Härte auszeichnet, auch weniger leicht als das bloße Kupfer rostet, wird heutzutage bei einer Mischung von 8—12% Zinn, 2—3% Zink und etwas Blei mit Kupfer vorzugsweise zu Medaillen, bei geringerer Zusetzung von Zinn und Zink auch für Scheidemünzen verwendet. Das sog. Glockengut (78% Kupfer und 22% Zinn) und die Kanonenbronze (90% Kupfer und 10% Zinn) eignen sich weniger zu Münzen und wurden nur in Ausnahmsfällen für solche benutzt; so sind beispielsweise in Frankreich zur Zeit der großen Revolution die zuerst ausgegebenen Sou- und Doppelstücke aus eingeschmolzenen Kirchenglocken hergestellt worden.

Bibra Ernst Frhr. v. Die Bronzen- und Kupferlegierungen der altesten Völker. Erlangen 1869; Münzen aus Glockenmetall. W. N. Z. XIV, 417; W. N. M. V, Nr. 205 (1900).

5. Gold, Silber und Kupfer werden nahezu auf der ganzen Erde als Münzstoffe benutzt, die übrigen Metalle und Metallmischungen wurden für solche Zwecke nur zu gewissen Zeiten oder in einzelnen Ländern verwendet.

Platin gehört zwar zu den Edelmetallen, wurde jedoch nur in Rufsland, und zwar in den Jahren 1826—1845 zur Ausprägung von 3-, 6-, und 12-Rubelstücken und Jetons gebraucht, dann aber wegen der leichten Verwechslung mit Silber wieder aufgegeben.

Zinn wurde in Europa wegen seiner Weichheit nur zu Notmünzen, also ausnahmsweise, z. B. 1743 zu Eger benutzt; in Ostindien gab es dagegen zu Taverniers Zeiten (17. Jahrh.) einige Reiche, in welchen nur Zinngeld umlief. In England wurde Zinn zum Münzmetall unter Karl II., doch hörte die Zinnausmünzung hier 1692 auf. Häufig wird Zinn für Medaillen verwendet, namentlich in seinen verschiedenen Mischungen, z. B. als Britanniametall, das eine Zinn-Antimonlegierung mit etwas Kupfer und widerstandsfähiger als das unvermischte Metall ist.

Zink war den Alten als Metall unbekannt, wohl aber hat man durch Beimischung von Zinkerzen (Galmei) schon sehr früh Zinklegierungen, namentlich Messing hergestellt, die man als Münzmetall verwenden konnte. Münzen aus Zinkmetall gab es nur in einigen asiatischen Staaten.

Auch Blei ist als Münzstoff zu weich und überdies der Verwitterung ausgesetzt, doch wurde es allezeit von Münzfälschern gerne verwendet und diente ab und zu zur Herstellung von Notmünzen. In neueren Zeiten hat König Friedrich III. von Dänemark um 1660 große und kleine Geldstücke aus Blei prägen lassen, am häufigsten sind jedoch Bleimünzen in China und Ostindien vorgekommen. Marken, Medaillen und Plaketten aus Blei sind nicht selten. Auffallend jedoch ist die Nachricht, die Budelius (I. S. 7) mitteilt, daß zu seiner Zeit, also Ende des 16. Jahrh., in England bleierne Münzen in Umlauf gewesen seien. Da Budelius nur nach Hörensagen erzählt, so dürfte seine Angabe wohl eine satyrische Anspielung auf die Zerrüttung im englischen Münzwesen sein, die erst unter der Königin Elisabeth behoben wurde.

Nickel, ein silberähnliches Metall, das sich in der Luft nicht verändert, soll in Vorderindien schon im 3. Jahrh. v. Chr. zu Münzen gebraucht worden sein. Reichlichere Verwendung zu Münzzwecken fand es erst seit einem halben Jahrhundert, und zwar als Ersatz des Billon bei Scheidemünzen. Zur Herstellung dienen meist Legierungen des Nickel mit Kupfer, in der Schweiz zeitweise sogar mit Silber, nur ausnahmsweise, wie in Österreich, benutzt man reinen Nickel.

Eisen, zu Münzzwecken wenig geeignet, diente vereinzelt zur Herstellung von Gußmedaillen und war bis ins 19. Jahrh. der Stoff der geringsten Scheidemünze *Doosa-Seni* in Japan. Eisengeld in verschiedenen Gestalten, bald rohe Eisenstücke, bald geschmiedet als Stab, Spaten, Lanzenspitze, Messer usw., vermittelte den Verkehr im Innern von Afrika.

Die übrigen Metalle und Metallmischungen kommen für Münzzwecke fast gar nicht in Betracht. Der Potin, ein Metallgemisch von

Digitized by Google

grauer Farbe (angeblich Kupfer, Zinn, Zink und Blei und ½ Silber), gehört nur dem Altertume an. Eine größere Menge Alexandriner Tetradrachmen von Claudius I. und der Antonia aus Potin, die wegen schlechter Erhaltung eingeschmolzen wurden, ergab auf 1000 Teile 0,251 Silber, 0,001 Gold (W. Num. Monatshefte, III. 68). Das Aluminium hat die Hoffnungen nicht erfüllt, mit welchen es begrüßt wurde, und dient zur Anfertigung wenig geschätzter Medaillen. Geradezu Kuriositäten sind Medaillen aus seltenen Metallen, wie Palladium, oder aus den wunderlichen Metallgemischen der sog. alchymistischen Stücke.

Zinnmünzen: Hoblin im Numismatic Chronicle 1877, N. S. XVII, S. 358 ff. Schmieder I, 478. Bleimünzen: Schmieder I, 50; Eisengeld: Schmieder I, 155; Schurtz 143; N. Z. 1840, S. 80; 1871, S. 47. Koehne in R. N. B. III, Bd. 1. — W. N. M. I. (1886) S. 158. Platin: W. N. M. IV (1897), 35, 46. Nickelmünzen: Heynemann in F. Mzbl. 1884, 208, 235, 249. F. Mzztg. I, 206, 291. v. Ernst, Medaillen aus nicht "gewöhnlichen oder seltenen Metallen. W. N. M. IV (1897), S. 13, 25. Medaillen aus Palladium: N. Z. 1870, Nr. 7; R. N. B. Bd. 26 (1869), S. 477; aus Aluminium: W. N. M. I (1890), 354. Alchimistenmünzen usw.; Reycher, de numis ex chymico metallo. Kiel 1692. W. N. Z. XXIII, 346 (Ryszard), XXIX, 322 (Bauer).

6. Nach dem in § 4, 3 Gesagten ist die Herstellung aus Metall ein wesentliches Kennzeichen der Münze, mit andern Worten: nur Metalle sind Münzstoffe. Dagegen können Geldzeichen und münzähnliche Gegenstände, Medaillen, Jetons, Marken usw. auch aus Papier, Leder, Holz, Horn, Bein u. dgl. verfertigt werden. Hervorgehoben sei das völlig münzgleiche papierene Notgeld, das 1573 in der belagerten Stadt Leyden durch Prägung hergestellt wurde, und erwähnt, dass die sog. orientalischen Glasmünzen ungeachtet der Münzaufschriften, z. B. »ein Dinar«, weder als Münze noch als Geld, sondern lediglich als Münzgewichte gedient haben. Dagegen waren in Siam noch vor einem Menschenalter Geldzeichen aus Glas und Porzellan in Umlauf, von welchen die jüngsten in den Jahren 1873 bis 1876 ausgegebenen das Bildnis des jetzt regierenden Königs Chulahlongkorn und die Wertangabe tragen und für Geldmarken öffentlicher Spielhäuser angesehen werden. Ledergeld als Anweisung auf künftige Zahlungen gaben aus: der venezianische Doge in den Kriegen 1122 bis 1126, König Johann von England während der Baronenkämpfe, Ludwig IX. von Frankreich in seiner Gefangenschaft, Kaiser Friedrich II. während der Belagerung von Faenza 1240 u. a. m. (vgl. § 18, 6).

Ledermedaillen: Z. f. N. XXII, Anh. 9 (eine Scheidemünze aus Leder kursierte 1570—80 auf der Insel Man). Köhne B. Bl. IV, 350 — s. auch W. N. M. I (1885), S. 76, 80. — Ostasiatische Porzellanmünzen: Kainz in B. Mzbl., Nr. 177 ff. (1895); Gummi-Token (Chile) N. A. 1872, Nr. 5, 6.

§ 6. Gestalt, Größe und Gewicht der Münze.

1. Die rohen Metallstücke, aus welchen durch Aufdrücken des Geprägs die Münzen entstehen, werden in unbezeichnetem Zustande Schrötlinge genannt; bei gegossenen Stücken ist die Gußform, bei geprägten die durch schneidende Werkzeuge erzeugte Gestalt des Schrötlings für den Umriß der Münze bestimmend.

Kenner Fr., Die Anfänge des Geldes im Altertum. (S. B. d. W. Akad. 1864, Bd. XLIII, S. 382. Dickinson W., On the jewel or ring monney of the interior of Africa. Numismatic Chronicle, Heft 23 (1844), 43 (1849); Hoare E., On some Celtic Ring Money with pointed ends similar to the African Ring currency, a. a. O. Nr. 24 (1844). Morel Fatio im Bulletin de la Soc. suisse de numismatique, Genf 1886.

2. Metall als Münzstoff ist wesentliches Kennzeichen der Münze, dagegen ist die Form, die man dem Metalle gibt, an sich nebensächlich. Man hat in der Tat Münzen sehr verschiedener Gestalt, wenngleich die runde weitaus überwiegt, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass die Verwendung runder, mässig dicker Metallscheiben für Münzzwecke am vor teilhaftesten ist. Öfters kommen auch eckige Münzen vor. Im Mittelalter hat das Bestreben, die Zahl der zur Prägung ungeeigneten Metallabschnitzel (Abschrote) zu vermindern, manchmal dazu geführt, die Schrötlinge mit der Blechschere viereckig zu schneiden, doch wurden dann in vielen Fällen die Ecken durch Niederhämmern der Seiten aus-



Fig. 17. Vierteltaler-Klippe des Erzbischofs Max Sitticus von Salzburg 1616.

gerundet, so daß in der Mitte das Metall als unregelmäßiges Viereck stehen blieb. Dies ist der sog. Vierschlag, der sich auf süddeutschen Münzen vom 11. Jahrh. an findet (§ 10, 4, Fig. 49). Bleiben die Ecken des Schrötlings scharf und ist dieser nicht blechartig dünn, so nennt man das Stück eine Klippe, nach dem schwedischen klippa, das so viel als »mit der Schere schneiden« heisst. In der Tat ist Skandinavien das Ursprungsland der Klippen. Man kennt eine dem norwegischen Jarl Hakon 989 bis 995 zugeschriebene Klippe, die indessen gleich einem im Budapester Nationalmuseum ausgestellten Gegenstück König Belas I. (1131 bis 1141) vereinzelte Münzproben sind, da runde Münzen gleichen Gepräges vorkommen. In Umlauf gebracht wurden Namen und Form durch die Unionskönige seit Christian I., der um 1460 geringhaltige »Klippinge« auszugeben begann. Seit dem 16. Jahrh. kommen Klippen auch in Deutschland, und zwar zuerst bei Notgeldern vor, doch hat man in einigen Ländern, vor allem in Sachsen und Salzburg, an dieser Form solchen Gefallen gefunden, dass Klippen auch für den gewöhnlichen Verkehr durch Aufprägung runder Stempel auf viereckige Schrötlinge hergestellt wurden. Die gebräuchliche Klippenform ist quadratisch, selten sind sie drei-, fünf- oder mehreckig, eine Gestalt, die nur bei Geschenkmünzen, Münzproben, Medaillen, Jetons und Marken vorkommt. Den Münzproben und Geschenkmünzen gab man bisweilen noch andere Umrisse; so sind z. B. Abschläge von Dukatenstempeln auf halbmondförmigen oder sternartigen Schrötlingen von 2 bis 10 Dukaten Gewicht aus Siebenbürgen bekannt.

Klippen. Schmieder I, 256; norwegische von Hakon Jarl: Koehne, Z. VI, Taf. III, Nr. 1 und M. III. Taf. XVII, 11. Es gibt auch dünne Blechmünzen von viereckiger Gestalt, beispielsweise häufig in der Schweiz während des 13.—14. Jahrh. (Fig. 48), doch ist die Bezeichnung Klippe für diese Stücke nicht üblich. Man spricht eher von viereckigen Brakteaten. Siebenbürgische Klippen, sechs- und achteckig, Münzproben auf halbmondförmigen Schrötlingen und dergleichen Sonderbarkeiten, abgebildet bei Resch, Siebenbürgische Münzen und Medaillen von 1538 bis zur Gegenwart. Hermannstadt 1901, Tafel 48—53.

3. Die ältesten Rubel in Russland waren gestempelte Silberbarren, die Kopeken vor Kaiser Peter dem Großen breitgequetschte Silberklümpchen von ganz regellosem Umriß. Gold- und Silbermünzen in



Fig. 18. Guldengroschen des Erzherzogs Sigismund von Tirol 1486.

Barrenform gab es in Japan, und kupferne von 1 bis 8 Stüber Wert (sog. Bonken) vermittelten den Kleinverkehr in Niederländisch-Indien. Kurze, zu Klumpen zusammengebogene und abgestempelte Silberstangen, die von der Regierung in abgestuftem Gewicht ausgegeben wurden, waren bis über die Mitte des 19. Jahrh. Geld in Siam; kleinen, auf einer Seite abgeflachten Goldtropfen ähneln die ostindischen Pagoden, flache, ovale Scheiben waren die japanischen Kobangs, noch andere Formen wiesen die chinesischen Scheidemünzen auf, und zwar Umrisse einer Fischgabel, eines Messers, einer Glocke usw., bis man auch hier den Vorteil einer kreisrunden Scheibe erkannte. Damit man jedoch die Stücke nicht blos aufeinander legen, sondern zur Erleichterung der Zahlung auf Schnüren gereiht wie unsere Geldrollen verwenden könne, haben die Chinesen und Japanesen ihre aus Messing oder Eisenguss hergestellten Scheidemünzen mit einem viereckigen Loch in der Mitte versehen. Aus andern Gründen, nämlich um die Verwechslung mit gleich großen Silbermünzen zu verhindern, sind in allerneuester Zeit auch in Belgien Nickelmünzen gelocht ausgegeben worden, die sich im Verkehr bewährt haben. Befremdlich ist auch die schüsselförmige Ausbauchung des Schrötlings, die in Byzanz im 11. Jahrh. aufkam und seit dem Ende des 13. Jahrh. auch in Norditalien in Venedig, Verona, Friaul usw. namentlich für die sog. *Piccoli* üblich wurde (Fig. 20).

Abbildungen alter Rubel bei Koehne, M. V, Taf. 6, 7 und VI., 22; Z. f. N. XV, 27; viereckige u. ovale Münzen von Japan und Kochinchina s. Lachmann, Neueste Münzkunde. L. 1860, T. 31, 36. — Bonken vgl. Neumann, Kupfermünzen. Prag 1863, III, Nr. 20387 ff.; über Siamesische Münzen Jos. Haas in W. N. Z. XII, 458.

4. Nächst dem Umrifs kommen für die äußere Erscheinung der Münzen die Größen verhältnisse, und zwar bei runden Stücken der Durchmesser der kreisförmigen Oberfläche einerseits, die Stärke oder Dicke des zylindrischen Schrötlings anderseits in Betracht.

Im Altertum waren Münzen von großem Durchmesser nicht beliebt; die größten derselben, ja sogar die zu andern als Münzzwecken geschlagenen Medaillons erreichen selten die Größe eines Talers und überschreiten dieselbe fast niemals. Dagegen übertreffen sie die später üblichen Schrötlinge gleichen Durchmessers an Dicke, sind also vergleichs-



Fig. 19.
Brakteat des Landgrafen Ludwig II.
v. Thüringen 1140-1172 wiegt 0,83 g.
(Archiv B. IV. Taf. 47.)

weise schwer. Die Münzen sind also bis ins 15. Jahrh. durchschnittlich klein, und wenn je einmal und an einem Orte Stücke von größerem Durchmesser beliebt wurden, so geschah dies bei dem obwaltenden Mangel von Münzmetall meist auf Kosten der Metallstärke, so daß es deutsche Münzen von reichlich Talergröße auf papierdünnem Schrötling gibt, die kaum ein Dreißigstel der Schwere eines Talers erreichen (Fig. 19). Sieht man von einzelnen Prachtstücken der kastilischen Könige ab, die seit dem letzten Viertel des 14. Jahrh. Goldmünzen von 45 bis 228 g,



Fig. 20. Schüsselförmiger Solidus von Byzanz. K. Andronikos Komnenos 1182—1185. (Blafsgold.)

also in der Schwere einer 10- bis 50 fachen Dobla de la Vanda und darüber herstellen ließen, so beginnt die Reihe größerer Münzen erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. mit dem Auftreten der sog. Guldengroschen (Fig. 18). Im 16., mehr noch im 17. und 18. Jahrhundert nahmen dann einzelne Stücke geradezu ungeheuerliche Maße an: die kupfernen Taler-

platten in Schweden, die braunschweigischen Lösermünzen, die 50-Realenstücke in Spanien, die siebenbürgischen 100-Dukatenstücke des Fürsten Michael Apafi I. (1674, 1675, 1677) die 100-Zechinenstücke des letzten venezianischen Dogen Manin dürften wohl zu den größten Münzen gehören, die bisher geprägt wurden. Als Gegenstücke seien die kleinen Silberpfennige und Silberkreuzer in Süddeutschland sowie die englischen Silberpenny genannt. Erst in neuerer Zeit ist man zur Erkenntnis ge-

langt, dass zwischen der Größe und Dicke der Münze gewisse Beziehungen bestehen, die man um des Münzzweckes willen nicht vernachlässigen darf, und man besitzt aus der Erfahrung abgeleitete Formeln zur Berechnung des zweckmäßigsten Durchmessers, den man einer Münze nach ihrer Schwere und ihrer Stellung im Münzsystem geben kann.

Münzformate s. Karmarsch, Beitrag zur Technik des Münzwesens. H. 1856, S. 18 ff. — v. Ernst, Münze (S. A. aus Karmarsch und Heerens techn. Wörterbuch) Prag 1882. — Die größten Geldstücke der Welt s. Antiquitätenzeitung. S. 1897, Nr. 40. Abbildung der kastilischen 10- und der 50 fachen Dobla de la Vanda bei Koehne, Z. N. F. (1859—1862), Taf. XV; der siebenbürgischen 100-Dukatenstücke s. Resch, Siebenb. Münzen, Taf. 48—50. Große mittelalterliche Schaustücke werden erwähnt Z. f. N. XX, 350.

5. Lange Zeit hat man bei der bildlichen Wiedergabe von Münzen weder auf die Umrisse noch auf die Größe genügend Rücksicht genommen, des Beispiels halber sei auf Joberts Einleitung zur Medaillenund Münzwissenschaft hingewiesen (deutsche Ausgabe 1718), welche auf ihren Tafeln, mögen es nun Stücke des Altertums oder der Neuzeit. Münzen oder Medaillen sein, einheitlich einen kreisrunden Umrifs von 11 Pariser Linien (nahezu 25 mm) Durchmesser verwendet und dadurch die Eigentümlichkeiten der Gepräge geradezu verwischt. Man verlangt darum neuerer Zeit einen guten Umriss und genaue Größenangabe als wesentliches Erfordernis jeder brauchbaren Münzbeschreibung oder Abbildung. Bei dem Mangel eines allgemein bekannten Längenmaßes bediente man sich zu diesem Zwecke seit Olearius (1694) verschiedener kreisförmig gezeichneter Münzmesser, die den Werken beigedruckt wurden, nur bei Medaillen war es so ziemlich üblich geworden, den Durchmesser in Pariser Linien anzugeben. Neuester Zeit wird indessen der Durchmesser der Münzen sowohl in Gesetzen wie auch in wissenschaftlichen Werken ausschliefslich in Millimetern bestimmt. Eine Umrechnung der am häufigsten gebrauchten Münzmesser bietet Grote im dritten Band seiner Münzstudien, S. 46 ff. Es gibt außerdem sehr zweckmäßige Münzmesser mit verschiebbarer Skala, welche ein unmittelbares Ablesen der Münzgrößen sowohl in Millimetern als auch in zwei andern zur Vergleichung beigezogenen Münzmessern gestatten (§ 13, 4).

Die Größenangabe in Münzbeschreibungen erfolgt neuestens in der Art, daß man der Sigle D (Durchmesser) die Anzahl der Millimeter, die das Stück mißt, folgen läßt. Bei ovalen und viereckigen Stücken werden Breite und Länge gemessen und die Ergebnisse in Bruchform (z. B.: D. 40/45 mm) angeschrieben.

6. Weniger augenfällig als der Durchmesser ist die Dicke der Münze, sie wird daher bei Beschreibungen nur angegeben, wenn die für Schrötlinge eines gewissen Durchmessers gewöhnliche Stärke erheblich überschritten oder gemindert erscheint. Im ersten Falle haben wir es mit Dickmünzen zu tun, zu welchen beispielsweise Münzvielfache und Münzproben gehören, wenn der Stempel der einfachen Münze auf doppelt oder mehrfach so dickem Schrötling abgeschlagen wurde. Zur zweiten Gattung gehören die Blechmünzen, die man Brakteaten

oder Hohlmünzen nennt, wenn sie wegen der Dünne des Schrötlings das Bild des Stempels nach Art der getriebenen Arbeiten auf der einen Seite erhaben, auf der andern vertieft zeigen (§ 10, 8 ff.). Im Gegensatze zu den Hohlmünzen, welche Schrötlinge von Papierstärke und übermäßigen Durchmesser haben, werden die kleineren Münzen gleichen Wertes auf etwas dickerem Blech auch Dichtmünzen genannt.

7. Das Gewicht der Münze, das ist die absolute Schwere derselben, ist einerseits von der Beschaffenheit des verwendeten Metalls, anderseits von den Größenverhältnissen des Schrötlings abhängig. Gute Gewichtsangaben sind für die Herstellung brauchbarer Münzbeschreibungen meist unerläßlich, weil sie oft den wichtigsten Behelf bilden, um dem einzelnen Stücke den gebührenden Platz im Münzsystem anzuweisen, dem es angehört. Ohne den genaueren Ausführungen über diesen Gegenstand im zweiten Hauptstück § 22 vorzugreifen, seien hier nur die allgemeinen Gesichtspunkte hervorgehoben, die sich auf die nötigen Gewichte, auf die Art des Abwägens und die Angabe der Schwere beziehen.

Da es bei Münzen aus Edelmetall oft auf die genaue Feststellung sehr kleiner Mengen ankommt, so hat man sich zum Abwägen derselben von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage nicht der gewöhnlichsten Handelsgewichte, sondern eigener Münzgewichte mit einer kleinen obersten Einheit und wohl auch mit abweichender Einteilung bedient, z. B. der Mark neben dem Pfundgewicht. Seit der Einbürgerung des metrischen Gewichts wird indessen die Schwere fast ausnahmslos in Grammen und Bruchteilen solcher ausgedrückt.

Neben der Angabe des Einzelgewichts wird das Durchschnittsgewicht einer größeren Zahl gleicher Münzen erforderlich sein, wenn man aus dem heutigen mehr oder minder durch den Umlauf geschmälerten Gewicht der Stücke annähernd jenes ermitteln will, das ihnen bei der Ausmünzung zukommen sollte. War die Prägung von Haus aus auf



Fig. 21. Kleinste Gepräge.
a) Nürnberg ¹/₅₂ Dukaten.
b) Ungarn, Kg. Ladislaus II.
1161-1162.
c) Italienische Marke
¹/₂ Quattrino (Kupfer)

die Einhaltung eines bestimmten Durchschnittes eingerichtet, was bei den kleinen Münzen des Mittelalters die Regel war, so haben Angaben des Einzelgewichts wenig Wert. Bei Ermittelung von Durchschnittsgewichten sind übrigens manche Vorsichten zu beobachten, um sich von störenden Fehlern freizuhalten, wie solches im § 14 über die Behandlung von Münzfunden des näheren ausgeführt werden soll.

8. Münzähnlichen Geprägen, namentlich Medaillen, sind weitere Grenzen gezogen als den Münzen selbst, sowohl was den Umrifs als auch den Durchmesser, die Dicke und das Gewicht anbelangt. Wie großs diese Verschiedenheiten sein können, lehrt beispielsweise die Nürnberger Industrie, die im 18. Jahrh. sowohl die größten als auch die kleinsten Prägeerzeugnisse geliefert hat, von den zu Geschenkzwecken hergestellten Goldstücken mit dem Gotteslamm mit 5 mm Durchmesser und 0,1 g

Gewicht angefangen (Fig. 21 a) bis zur Medaille auf die Berliner Parade von 1733 mit 132 mm und mehr als 500 g Schwere, die lange Zeit die größte geprägte Medaille blieb und erst kürzlich durch den russischen Graveur Tolstoi durch Stücke von 137,5 mm und den Belgier Hart mit 15 cm Durchmesser übertroffen wurde. Gußmedaillen konnten in noch größerem Umfange hergestellt werden. Stücke des französischen Medailleurs Guillaume Dupré (1574—1647) erreichten bereits 183 mm Durchmesser. Als Karl V. im Jahre 1530 durch Tirol nach Augsburg zog, wurde ihm zu Schwaz ein silberner Pfennig mit dem Reichsadler, umgeben mit den Länderwappen des Kaisers um 1700 Guldin werdt« (also bei 170 Mark schwer), von den Gewerken verehrt (W. N. Z. I, 343). Das größte Stück dieser Art, das sich erhalten hat, ist meines Wissens im k. k. kunst-historischen Hofmuseum zu Wien ausgestellt, ein ovales Medaillon von 2055 Dukaten (mehr als 7 kg) Schwere, das der Alchymist Wenzel von Reinburg im Jahre 1677 aus Silber in Gold verwandelt zu haben behauptete.

Dickmünzen dienten u. a. in Brabant um 1400 zur Verteilung an die bei Abrechnung der Münze Anwesenden: also ghewonlec es. F. Mztg. 1901—1903, S. 312. — Größte Medaillen: Z. f. N. XXI, Anh. 8, 15; Koehne, B. Bl. IV, 293; Koehne, M. I, 159. Rondot Natalis, Le diamètre des médailles coulées. R. N. III, Bd. 13 (1895). — Die durch den k. Büchsengießer Gregor Leffler 1550 und 1551 im Auftrage der Tiroler Stände zur Ehrung König Maximilians II. und seiner Gemahlin gegossenen Medaillen hatten über 359 bzw. 350 Mark Schwere. Newald, Das österr. Münzwesen unter K. Ferdinand I. W. 1883, S. 88. — v. Ernst, Bergwerksmünzen, S. 78, Nr. 92.

§ 7. Das Gepräge im allgemeinen.

1. Die Ausstattung, die der Münzherr dem Schrötling geben läfst, um das halbfertige Metallstück zur Münze zu machen, nennen wir Münzbild, im weiteren Sinne, gewöhnlich aber nach dem Prägen, das zur Herstellung von Münzen am häufigsten Anwendung findet, das Gepräge.

Das Gepräge besteht entweder aus bildlichen Darstellungen, dem Münzbild im engeren Sinne, Figuren, Köpfen, Wappen, Zieraten u. dgl. m. oder aus Schrift. Gewöhnlich erscheinen im Gepräge Schrift und bildliche Darstellung nebeneinander, doch gibt es — namentlich im Orient — auch solche Gepräge, die nur aus Schrift bestehen, und umgekehrt wieder andere, die nur Bilder aber keine Schrift zeigen. Im letzterwähnten Falle pflegt man von schriftlosen oder stummen Geprägen zu sprechen.

Stückelberg S. 24; vgl. auch meine Bemerkungen zu § 10, 9.

2. Zur Anbringung des Gepräges verfügt man bei der seit Jahrhunderten üblichen Münzform, welche die Gestalt sehr niederer Zylinder hat, immer über zwei kreisrunde Flächen, die sog. Seiten, und wenn das Metall mehr als Blechdicke hat, auch noch über die gekrümmte Mantelfläche, den »Rand«. Je nachdem nun das Gepräge auf bloß einer oder beiden Seiten angebracht ist, spricht man von ein- oder zweiseitigen Münzen, wird außerdem der Rand benutzt, so geschieht dies gewöhnlich durch regelmäßige kleine Einschnitte, Kerbrand, durch Anbringung von Randzieraten oder durch eine Randschrift. Diese beiden werden wieder entweder erhaben oder vertieft hergestellt. Von den beiden Seiten pflegt man in der Beschreibung von Münzen jene mit dem wichtigeren Gepräge

jetzt als Haupt- oder Vorderseite, die andere als Rück- oder Kehrseite zu bezeichnen, während man früher die französischen Ausdrücke Avers und Revers verwendete. Den mittleren Teil der Münze, auf der sich gewöhnlich die bildliche Darstellung befindet, nennt man das Feld; erscheint der untere Teil durch eine Querlinie oder Leiste vom übrigen Gepräge getrennt, so wird dieser als Abschnitt bezeichnet.

3. Das ursprüngliche Gepräge findet man bisweilen durch nachträgliche Zutaten verändert, die entweder am Stempel oder an den damit erzeugten Münzen vorgenommen wurden. Veränderung der erstgedachten Art kommen namentlich in den Jahreszahlen vor und wurden nicht bloss zur Verbesserung etwaiger Versehen, sondern öfter noch aus dem Grunde vorgenommen, um brauchbare Stempel auch ferner zu verwenden. So wurden z. B. die Stempel für den breiten steirischen Taler vom Jahre 1671, wie die Spuren verraten, für das Jahr 1672 von neuem benutzt und nach abermaligen Veränderungen auch noch für die Jahre 1674. 1676 und 1678 verwendet. - Ebenso wissen wir, dass das auf mehreren Geprägen Kaiser Maximilians I. im Feld vorkommende Röschen erst 1517 in die Stempel gegraben wurde, um die neuen in den Niederlanden gemachten Abschläge von den Tiroler Urstücken zu unterscheiden. Noch häufiger werden dergleichen Zutaten den fertigen Münzen erst geraume Zeit nach der Prägung und zuweilen an fremdem Ort beigefügt, um die Umlaufsfähigkeit dieser Stücke oder die Wertänderung derselben zu bezeichnen. Man unterscheidet überstempelte, im Mittelalter »gestämpfte« (Fig. 22) und überprägte Münzen (Fig. 23), je nachdem nur ein kleiner Beistempel, die sog. »Kontermarke« eingeschlagen (vgl. § 24, 8) oder ein Stempel von nahezu der Größe des Schrötlings ver-



Fig. 22. Groschen Landgraf Ludwigs I. v. Hessen (1413-1458) mit dem Gegenstempel von Mainz oder Osnabrück (aus dem Münzfund von Haegesfelde).

wendet wurde, unter welchem dann allerdings das ursprüngliche Gepräge bis auf einzelne Spuren verschwindet.

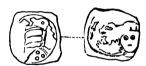


Fig. 23. Überprägter Wiener Pfennig 14. Jahrh.

Beispiele für beide bietet das russische Münzwesen während der Finanzkrise von 1656—1663 in den gestempelten Talern verschiedener Herkunft, die nur einen runden Kopekenstempel und die Jahreszahl 1655 aufgeschlagen erhielten, und in den »Rubeljefimki«, die auch aus fremden aber überprägten Talern hergestellt wurden. Wohl zu unterscheiden von überstempelten und überprägten Stücken sind verprägte und Zwittermünzen. Die erstgenannten sind fehlerhafte Stücke und entstehen, wenn der Schrötling bei der Prägung nicht festliegt und daher bei der Arbeit rutscht, oder wenn ein schwach ausgeprägtes Stück, das zur Verstärkung des Gepräges einen zweiten Schlag erhalten soll, nicht mit genügender

Sorgfalt in die Stempel eingepasst wurde. Es entstehen dann sogenannte Doppelschläge, welche meistens leicht als solche kenntlich sind, zuweilen indessen schwer enträtselbare Münzen ergeben. — Zwittermünzen hingegen nennt man jene Stücke, die zwei nicht zueinander gehörige Gepräge aufweisen. So hat man zuweilen aus Sparsamkeit nur einen Stempel erneuert und für die zweite Seite einen schon vorhandenen alten Stempel verwendet, in andern Fällen haben sich wohl die Münzer in den Stempeln vergriffen u. dgl. m.

Brückner, Das Kupfergeld 1656—1663 in Rufsland (Riga 1863), S. 14 ff. Überprägte Münzen, antike s. Friedländer in Z. f. N. IV, 328 ff.; Imhoof-Blumer, a. a. O. V, 143, vgl. auch XII, 134; XIX, 72. — Menadier, Brandenburgische Überprägungen. Deutsche Münzen III, 138 (auch B. Mzbl., Nr. 162, 1894); irreführende Verprägungen: v. Vleuten in Z. f. N. XV, 224 mit Abbildung eines brabantischen Patards vom Jahre 1482, der infolge eines Doppelschlags die Aufschrift fabrieatus in Bitard statt in Brabantia aufweist.

Zwittermünzen. Z.B. die während der russischen Invasion 1761 in Preußen geschlagenen Münzen mit dem Bilde der Kaiserin Elisabeth auf der Haupt, und dem



preussischen Adler auf der andern Seite. Schmieder I, 482 ff. Adolf Meyer in W. N. Z. XII, 448.

Anastasius 493-518. 1/4 Siliqua.

- 4. Das Gepräge erscheint auf Münzen fast immer erhaben und nur selten in Einzelheiten vertieft, doch kommen auch fehlerhafte Münzen mit vertiefter Darstellung einer ganzen Seite vor. Sie entstehen durch sog. Fehlschläge, wenn ein fertiges Münzstück zwischen den Stempeln liegen bleibt, dessen erhabenes Gepräge bei der nächsten Prägung im Schrötling einen vertieften Abdruck zurückläst. Es gibt jedoch Münzen, die, nach Art der getriebenen Arbeiten, immer das Bild auf einer Seite erhaben, auf der andern vertieft zeigen; dies sind die schon erwähnten (§ 6, 6) Hohlmünzen oder Brakteaten. Das Emporragen des Gepräges aus dem Felde nennt man das Relief der Münze, wobei man nach der Höhe zwischen Hoch-, Mittel- und Flachrelief unterscheidet, das letztgenannte ist seit dem Mittelalter für Münzen vorherrschend. Mittelrelief findet man bei vielen Brakteaten, das Hochrelief bei Medaillen.
- 5. Bild und Schrift zusammen bestimmen also »das Gepräge«, den Typus der Münze. Er entspricht dem Eindruck, den mehrere Münzen

(um 1200) Archiv B. II, 151.

durch den Inhalt ihrer Darstellungen beim Beschauer hervorrufen. Vom Typus wohl zu unterscheiden ist die »Mache«, die sog. Fabrik der Münze, d. h. die Ähnlichkeit verschiedener Stücke, soweit sie auf der Gleichförmigkeit der Herstellungsart beruht. Wir sprechen von einem byzantinischen Typus, der sich durch reichverzierte, steife Kleidung der Herrscherfiguren, durch die besondere Darstellung der Christusgestalt usw., von einem karolingischen Typus, der sich durch Zurücktreten bildlicher Darstellung und Vorwalten der Schrift kennzeichnet, während anderseits für die »Mache« in Süddeutschland vom 12.—15. Jahrh. auf Dichtmünzen der sog. Vierschlag (quadratum supercusum) und für Schrötlinge der Schweizer Brakteaten die viereckige Gestalt genannt sein mögen.

Verfolgen wir nun die Entwickelung der Typen und der Mache, so finden wir, dass jedes Zeitalter und jedes Land gewisse Eigentümlichkeiten aufzuweisen hat, deren Kenntnis für die Bestimmung, zumal der mittelalterlichen Münzen, von größter Wichtigkeit ist.

§ 8. Das Münzbild.

1. Im Altertum sind sorgfältig gearbeitete und stark erhabene Münzbilder vorherrschend, doch nimmt mit dem Verfall der Kunst in der späteren Kaiserzeit die Mannigfaltigkeit und die Ausführung der bildlichen Darstellung ab. In den germanischen Reichen des frühen Mittelalters herrscht große Einfachheit: die Gepräge zeigen durchwegs rohe Ausführung, und, soweit sie nicht Nachahmungen älterer Vorlagen sind. vorwiegend Schrift oder große verschränkte Buchstaben (Monogramme Fig. 25) unter Beigabe geringer bildlicher Ausschmückung. Dieser Zustand dauerte auch in den aus dem Zerfall der karolingischen Monarchie hervorgegangenen Reichen noch lange fort, bis vom Beginn des 12. Jahrh. ein Umschlag allmählich eintrat. Derselbe beginnt in Mähren um das Jahr 1100 mit sehr flachen Geprägen, die zu den vollendetsten Erzeugnissen des Grabstichels im Mittelalter gehören (Fig. 24). Im Gegensatz zu diesen Münzchen von 15-16 mm Durchmesser, deren mannigfache Darstellungen zum Teil durch römische Vorbilder beeinflusst erscheinen, sind die süddeutschen breiten Pfennige mit flachen, sowie die mitteldeutschen Hohlmünzen oder Brakteaten (Fig. 26, 27) mit bilderreichen, stark erhabenen Geprägen auf großen, papierdünnen Schrötlingen eine durchaus eigenartige Äußerung deutschen Kunstschaffens, die sich während der ersten 70 Jahre auf einer hohen Stufe der Vollendung erhält. Etwa vom Jahre 1200 angefangen, wird mit dem Aufkommen des Wappengebrauches in Deutschland das Münzbild wieder einförmiger, bis die Ausprägung größerer Stücke begann, die vom Ende des 15. Jahrh. ab die Anbringung bildlicher Darstellung erleichterte. Regentenbilder und Wappen werden nun vorherrschend, doch beginnt hie und da schon die planmässige Vereinfachung der Münzbilder, die in der Gegenwart ihren Höhepunkt erreicht hat; außerdem gewinnt vom 18. Jahrh. an die Schrift wieder an Bedeutung, so dass seither in vielen

Staaten Münzen vorkommen, deren eine oder sogar beide Seiten nur mit Schrift bezeichnet sind. Eine gelegentliche Bemerkung Grotes (Münzstudien V, 174 ff.), daß man im Gegensatz zur Neuzeit während des Mittelalters das Hauptgewicht auf die bildliche Darstellung, vor allem auf dasjenige, was ins Fach der Heraldik und Genealogie einschlug, legte, hingegen um so gleichgültiger gegen die umschriftlichen Bestandteile gewesen sei, trifft für Deutschland im allgemeinen zu, denn hier hat man in der Tat die Umschriften zu Zeiten nur als raumfüllenden Zierat behandelt (§ 9, Absatz 13). Nicht minder muß man jedoch auch Koehnes Warnung (Mem. III, 411) beherzigen und sich hüten, Emblemen auf mittelalterlichen Münzen vorschnell einen politischen oder historischen Sinn zuzuschreiben, der ihnen hier oftmals fehlt.

Lelewel J. Numismatique du moyen-âge considérée sous le rapport du type. Brüssel 1835, 3 Bde. und Atlas; de Longperier A. veröffentlichte (nach R. N. B. I, 2, S. 77) in der Revue archéologique (P. 1844, Mai) un article très curieux sur le type monétaire. Wahrscheinlich ist es der von Engel-Serrure, Répertoire I, Nr. 4165,



rales en numismatique. — Engel-Serrure, Traité M. A. I, S. LIV. — Stückelberg, 24 ff.; nach antiken Mustern geschnittene Münzbilder: Dannenberg, Kaisermünzen, S. 520, 659, 696, 805, dazu Taf. 88 und 110; Weil in Z. f. N. XIX, S. 245; auf böhmischen Münzen: W. N. Z. XIX, Taf. II ff.; Z. f.

angeführte Essai d'appréciations géné-

Fig. 28. Erster und letzter Dukaten v. Venedig 1283—1796.

N. XVI, Taf. 4, 5. — Donebauer M., Beschreibung der Sammlung böhmischer Münzen. Prag 1888, Taf X ff. — v. Bürkel L., Bilder d. süddeutschen breiten Pfennige M. 1903. — Über die Vereinfachung der Münzbilder in den Niederlanden durch K. Karl V., Z. f. N. XX, 353. — Über den byzantinischen Einflus auf die Münzbilder des dänischen Königs Sven Estridsen (11. Jahrh.) s. die von Castellane und Blanchet herausg. Verhandlungen des internat. Numismatikerkongresses zu Paris 1900, S. 335 ff. — Vgl. auch Koehne, B. Bl. II, 8 ff.

2. Die vorherrschende Gleichförmigkeit der Gepräge in unseren Tagen beruht auf münzpolitischen Erwägungen. Im Mittelalter zwang der Missbrauch, der mit dem Verrusen alter Münzen getrieben wurde, zur häufigen Änderung des Gepräges, um eben die neue Münze jeweilig von den früher ausgegebenen augenfällig zu unterscheiden (§ 28, 7); dieser Anlass ist nun weggefallen und zugleich die Erkenntnis allgemeiner geworden, dass die Beibehaltung ein und desselben Münzbildes durch längere Zeit die Umlauffähigkeit der Münze vorteilhaft beeinflusse. Diese Erfahrung gewann man dort, wo ein lebhafter Aktivhandel herrschte. Daraus erklärt sich eine allgemeine Beständigkeit der Gepräge von Handelsstaaten und die an sich überraschende Erscheinung, dass hier die Ausführung der Münzbilder, hinter dem Fortschritte der Kunst zurückbleibend, auf derselben Stufe verharrt, auf der sie sich zur Zeit befand. in der der Aufschwung des Handels stattfand. Dies lässt sich fürs Altertum an den Münzen von Athen, noch besser aber für das Mittelalter an den venezianischen Geprägen zeigen, welche das aus Anlass des vierten Kreuzzuges (1204) angenommene byzantinische Vorbild bis zum Untergange des Staatswesens beibehielten (Fig. 28).

3. Neben dieser Erhaltung eines Gepräges durch lange Zeit findet sich bisweilen die räumliche Verbreitung eines Münzbildes weit über die Grenzen seines Ursprungsgebietes. Diese Anwendung eines gleichen Münzbildes kann die Folge eines Übereinkommens, eines Münzvertrags (§ 30), sie kann aber auch eine unerlaubte sein. Als solche haben wir Nachprägung und Münzfälschung zu unterscheiden. Nachprägung nennen wir die widerrechtliche Nachahmung fremden Münzgepräges durch einen Münzherrn, also durch einen an sich zur Ausmünzung Berechtigten, um dadurch seinen eigenen Münzen den Umlauf im fremden Lande zu verschaffen, Münzfälschung im engeren Sinne ist aber jene Nachahmung von Münzen in gewinnsüchtiger Absicht, die durch jemand, der nicht münzberechtigt ist, begangen wird. Näheres darüber bringt § 16.

Im Mittelalter, wo die Einfachheit des Münzverfahrens zahlreiche Münzstätten von kurzlebiger Dauer ins Leben rief, wo der Satz aufkam: »Der Heller gilt nur dort, wo er geschlagen ist«, wo der niedrige Bildungszustand im Volke die Unterscheidung fremder Münzen von den heimischen Erzeugnissen sehr erschwerte und die Münzherren es mit der Einhaltung des Münzfußes nicht allzu genau nahmen, war die Verlockung zur Nachahmung beliebter Gepräge groß, und wir finden auch eine ungeheure Anzahl derselben. Es half nicht, daß man bald die Nachprägenden mit Münzfälschern auf eine Stufe stellte. Im Mainzer Landfrieden vom Jahre 1235 verfügte Kaiser Friedrich II.: Falsariorum poenae subjacere decrevimus omnes illos, qui sibi monetam sive formam alienae impressionis usurpant, ohne damit mehr auszurichten als später die Päpste mit jenen Bullen, mit welchen die Florentiner vor der Nachahmung des Guldengepräges geschützt werden sollten.

Pawlowski A. v., Zwei Vorträge über Nachahmung und Nachfälschung von Münztypen. W. N. Z. XVII. 145 ff., vgl. auch XII, 394. — Serrure R., L'imitation des types monétaires flamands au moyen-âge. Br. 1899. (Ann. de la Société d'archéologie t. XIII) mit der treffenden Bemerkung: La pièce prototype appartient toujours à un état d'une puissance commerciale et financière plus grande que la pièce imitée (vgl. R. N. IV, 3 [1899], S. 412). — Dannenbergs Vortrag über die Gründe von Münznachahmungen in der Sitzung der Berliner num. Gesellschaft am 1. April 1897 in Z. f. N. XXI, Anh. S. 13.

4. Zu den Geprägen, welche im Mittelalter am meisten zur Nachahmung verlockten, gehören die eben erwähnten Florentiner Goldgulden mit dem hl. Johannes und der Lilie, die französischen Turnosen, die englischen, schottischen und irischen Sterlinge, deren Münzbilder in ganz Europa in unzähligen Münzstätten verwendet wurden. Im übrigen darf man ruhig annehmen, dass in der Zeit von 1200—1500 kein einziges irgend beliebtes Gepräge der Nachprägung an einzelnen Orten entgangen ist (Fig. 32b). Im 16. und 17. Jahrh. haben niederländische und mehr noch italienische Münzherren (Correggio, Fieschi, Radicati, Mazzeti, Tizzoni . . .) ihren minderwertigen Münzen unter Anwendung ihrer Titel und Wappen eine geradezu verblüffende Ähnlichkeit mit guten und beliebten Prägen zu geben verstanden. Welch wichtige Fingerzeige man aus dem Nachweis solcher Nachahmungen für die Bestimmung von Münzen ableiten kann, wolle in § 15, 2 nachgesehen werden.

Über Münznachahmungen: Der Florene: Dannenberg in W. N. Z. XII, 146, XXXII, 201 (bisher sind 85 genaue Nachahmungen bekannt), der englischen Sterlinge: Chautard: Imitations des monnaies au type esterlin frappées en Europe aux 13. et 14. siècle. Nancy 1871—1872; der Turnosen: Chautard in der R. N. B. 1872, S. 319 ff. und die durch Menadier vervollständigte Liste in Deutsche Münzen IV, 11 (auch B. Mzbl., Nr. 177, 1895); von flandrischen Geprägen: R. Serrure s. oben Abs. 3. Piot, Études sur les types und die Entgegnungen von A. Hermand in der R. N. B. I, Bd. 3, S. 113, Bd. 4, S. 133, 315, Bd. 6, S. 246, II, Bd. 1, S. 49. — Über die täuschenden Gepräge der oberitalienischen Münzherren sind Arbeiten von Morel Fatio und Domenico Promis in größerer Zahl vorhanden. Bordeaux, Imitation des monnaies françaises à Messerano usw. R. N. F. IV, Bd. 5 (1901), S. 75 ff. — Mantellier P.: De la contrefaçon des espèces françaises du faux monnayage du XIe au XVIIIe siècle. P. 1867. — Cipelli: Di una moneta turca coniata nella zecca di Parma. Parma 1868.

5. Die lange fortgesetzte Nachahmung eines Gepräges konnte indessen zum völligen Mißverständnisse des ursprünglichen Münzbildes



Spanische Dobla, durch die Geusen in Kampen nachgemünzt.

führen, da die Stempel mit der Zeit nicht mehr nach Urstücken, sondern späteren Nachbildungen nachgeschnitten und die Fehler der Zeichnung dadurch vergrößert wurden. Es liegt dann ein »erstarrtes Gepräge« vor, wie Dannenberg den dafür üblichen französischen Ausdruck type immobilisé glücklich verdeutscht hat. Dergleichen konnte in der eigenen

Münzstätte vorkommen, wenn sie ihr Gepräge durch Jahrhunderte behielt, wie dies in Frankreich öfter der Fall war, um so mehr dann, wenn auswärts eine Nachmünzung erfolgte. Ein besonderes auffälliges Beispiel einer solchen Verzerrung des ursprünglichen Münzbildes ist der sog. type chinonais in Frankreich, früher type chartrain genannt. Vom Profilkopf des spätkarolingischen Gepräges von Chateau Chinon sind zum Schluss nur die Nase, die wie ein großes verkehrtes J gezeichnet wurde, und einige unbeschreibliche Schnörkel übrig geblieben. Dass auch Schriftzüge einer ähnlichen Verwilderung unterliegen, lehren die bekannten Nachbildungen der Pfennige Karls des Großen aus der Münze zu Duerstadt, welche zum Teil in Dänemark entstanden sein dürften.

Ponton d'Amécourt, Monnaies au type chinonais. Maçon (um 1897, besprochen R. N. IV, 2, S. 144. Dazu Engel-Serrure, Traité M. A. II, 394 und die Abbildungen bei Lelewel, Atlas Taf. VIII. des type chartrain, type champenois usw. — Hauberg, Demi-Bractéates danoises au type de Duerstede. (Mémoires des internat. numismat. Kongresses zu Brüssel 1891, S. 409 ff.). — Mein Aufsatz über den Fund von Zažvic (Spalatiner Gepräge) in W. N. Z. XXXIII, 165.

6. Nicht in gewinnsüchtiger Absicht, sondern aus politischen Beweggründen haben die Geusen in den Niederlanden während der Jahre 1568 bis 1588, als ihre Macht noch nicht so befestigt war, um die Ausmünzung unter eigenem Stempel zu wagen, mancherlei Nachmünzungen vorgenommen. Sie haben dabei verbreitete Gepräge fremder Länder, beispielsweise spanische und portugiesische Münzen aus älterer Zeit, nachgeahmt,

(Fig. 29) in Zwoll, Kampen und Ober-Yssel Dukaten mit veränderten Umschriften und Wappen ausgegeben, oder endlich auf den Namen und mit dem Wappen ausgestorbener Geschlechter gemünzt. Auf diese Art sind Münzen geschaffen worden, die mancherlei Anachronismen aufweisen, beispielsweise Taler mit dem Namen und Wappen der schon 1415 erloschenen Familie Arkel, die eine offenbare Nachahmung der Taler des Herzogs Julius von Braunschweig (1568—1589) mit dessen Emblem und Wahlspruch sind.

Münznachahmungen durch die Geusen, Serrure R., in der R. N. B. I, 3, S. 253 ff. und Reichel in Koehnes M. V, S. 5.

7. Die auf Münzen vorkommenden bildlichen Darstellungen lassen sich in der Aufzählung nicht erschöpfen. Am häufigsten wiederkehrend sind menschliche und Tiergestalten, Bilder aus dem Pflanzenreich, Himmelskörper, Gebäude, Kreuze, Geräte, mancherlei Phantasiegebilde und endlich Wappen.

Die Abbildungen von Menschen auf Münzen bieten die ganze Figur zu Fuss oder reitend, oder als Kniestück, Brustbild, ferner den blossen Kopf, und zwar entweder nach vorne (en face) oder nach der Seite (en profil) gekehrt, im letzten Falle wieder entweder von der rechten oder von der linken Seite gesehen; von den übrigen Körperteilen erscheint die Hand am häufigsten auf Münzen. Diese Bilder beziehen sich auf den Münzherrn, dessen Ober- oder Schutzherrn, auf Heilige u. dgl. Um diese im Mittelalter oft sehr roh gezeichneten Gestalten zu erkennen. muss man deren Ausstattung ins Auge fassen. Münzherren erscheinen gewöhnlich mit den Abzeichen ihrer Würde, namentlich ist häufig bei Königen und Kaisern das Haupt geschmückt, im frühen Mittelalter mit dem durch flatternde Bänder erkennbaren Diadem, später auch mit Kronen, die erst seit dem 15. Jahrh. bleibende Gestalten annehmen. Bei andern weltlichen Machthabern, Herzogen, Fürsten, Grafen ist bis zum 16. Jahrh. der Kopfschmuck selten; seit dem 18. Jahrh. überwiegt die Sitte, den Münzherrn mit bloßem Kopfe oder nur mit einem Lorbeerkranz geziert darzustellen. Auch die geistlichen Münzherren werden bis zum 12. Jahrh. zumeist mit bloßem Kopfe abgebildet, seither erscheinen sie mit der Bischofsmütze (Infel, Mitra), deren wechselnde Gestalt, ob ein- oder zweispitzig, oft einen Anhaltspunkt für die Zeitbestimmung der Prägung bieten kann.

Nach dem Hauptschmuck sind die übrigen Abzeichen wohl zu beachten. Kaiser und Könige haben oft den Zepter, in Lilien- oder Kreuzform, und den Reichsapfel, Herzoge eine Fahne oder eine Lanze, Grafen ein Schwert in den Händen; geistliche Münzherren sind am Krumm- oder Kreuzstab, dem Evangelienbuch und an der segenspendenden Hand, Heilige an Kopfscheinen und an den ihrer Lebensgeschichte entnommenen Beigaben erkenntlich, mit welchen ihre Bilder von der kirchlichen Kunst ausgestattet wurden. Doch erleidet das hier Gesagte mancherlei Ausnahmen, namentlich hat die Nachmünzung fremder Gepräge nicht selten dazu geführt, daß weltliche Münzherren als geistlich dargestellt wurden und umgekehrt.

4

Brustbilder und Köpfe: Lelewel, Atlas Taf. XXXII, Kronen und Beizeichen ebendort. Verzeichnisse der Heiligen, deren Bilder auf Münzen erscheinen: Rentzmann W., Numismat. Legendenlexikon. B. 1881; Groschenkabinett, Anhang zum 3. Fach. L. 1746; auf italienischen Münzen: Tonini, Topografia generale delle zecche italiane. Florenz 1869, S. 89; auf französischen: Longperier Ad., im Annuaire de la Soc. des antiqu. de France 1851. — Blanchet Manuel II, 490 ff. — Abzeichen der Heiligen: Wessely, Ikonographie der Heiligen. L. 1874. — Verworn M., Paradoxe Herrscherinsignien auf Münzen. Z. f. N. XXIII, 70 (B. 1902).

8. Unter den übrigen Münzbildern ist im Mittelalter das Kreuz seit Karl dem Großen weitaus das häufigste. Es besteht aus dem Pfahl und aus einem oder mehreren Querbalken, ist meist aufrecht, seltener quergestellt (Andreaskreuz), oft im Münzfelde freischwebend, andere

Verschiedene Kreuzformen auf Münzen.



Fig. 30. Patriarchenkreuz. Ludolf, Erzb. v. Magdeburg 1192 bis 1205. (Archiv B. II, 162.)





Fig. 32 a. Doppelkreuz. Tiroler Etschkreuzer etwa 1267—1300. (F. Mzztg. 1904, S. 56.)



Fig. 31.
Zwillings-Fadenkreuz.
Aethelred II., Kg. v. England 978—1016
Münzmeister Aelfstan zu Lynford.

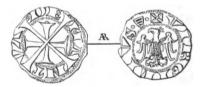


Fig. 32 b.
Tiralino von Mantua.
Italienischer Beischlag der Tiroler
Etschkreuzer um 1330. (W. N. Z. I, 472.)

Male aufstehend. Je nachdem die Schenkel des Kreuzes alle gleich lang oder einzelne verlängert, verkürzt oder abgefallen sind, dieselben gespalten, gespitzt oder durch Zutaten verändert wurden, entstehen die mannigfaltigen Kreuzformen, deren die Heraldik mehr als zweihundert durch eigene Benennungen unterscheidet, die auch in der Münzkunde zur Anwendung kommen. Hier seien nur einige für das Münzbild wichtige Formen genannt. Das aus England stammende Zwillingsfadenkreuz, das die Schenkel durch Doppellinien zeichnet, das Patriarchen-, auch lothringische oder ungarische Kreuz genannt, mit zwei Querbalken, von welchen der obere kürzer ist. Das in Lilienform endigende Lilienkreuz und endlich das für die Münzbezeichnung Kreuzer entscheidende achtschenklige oder Doppelkreuz, das durch Tiroler Gepräge seine Verbreitung fand.

Kreuzformen erscheinen als Münzbild vereinzelt schon in vorchristlicher Zeit, z. B. auf Drachmen von Chios und auf den monnaies à la croix genannten Münzen der gallischen Cadurci, Tectosagen usw., Z. f. N. XIV, 155 und Taf. VI, 1—3. R. N. B. XXXV, 248. Mittelalterliche Kreuzformen: Lelewel, Atlas, Taf. XXXII. — Biedermann, Die Kreuze in der Heraldik. W. 1874 (Jahrb. d. herald. geneal. Ver. Adler, S. 59 mit Abbildg. u. Register). Gebäudeformen: Lelewel, Taf. VII.

- 9. Gebäude erscheinen auf mittelalterlichen Münzen sehr häufig, so der Säulentempel auf karolingischen Geprägen, die Holzkirche in Deutschland seit der Ottonenzeit, Kirchengiebel zwischen Türmen oder auch mehrtürmige Münster, die Abbild bestehender Kirchen sind, Mauern mit Zinnen und Türmen u. dgl. Dabei konnte es geschehen, daß im Laufe der Zeit die ursprüngliche Gestalt sich so weit veränderte, daß ein neues Münzbild entstand, das dann wieder lange Zeit festgehalten wurde. So ist das bekannte Münzbild von Tours vielleicht nur eine mißgestaltete Säulentempels, jenes von Genua ursprünglich wohl ein Torturm (janua).
- 10. Die Tiere, die wir auf Münzen dargestellt finden, sind zuweilen, wie das Einhorn, der Hase, der Elefant, der Hirsch, das Eichhörnchen, Fische usw. auf Wiener Geprägen, nur willkürlich gewählte Münzbilder, oft aber haben sie Wappenbedeutung, das gilt zumal vom Adler und Löwen, die am häufigsten erscheinen. Die Wappen, die nach 1200 immer öfter als Münzbilder dienen, kommen namentlich vom 16. Jahrhundert an nicht selten vollständig mit Schild, Helm, Kleinod und den heraldischen Prachtstücken, Mantel, Krone, Wappenspruch, Schildhaltern u. dgl. vor. Das Mittelalter mit seinen viel kleineren Stücken verwendet in der Regel nur einzelne Teile des Wappens, meist bloss den Schild, zuweilen ebenso Helm und Kleinod, fast noch öfter erscheint die Wappenfigur ohne Schildeinfassung im Münzfelde. Was endlich die mannigfachen Wappenfiguren anbelangt, so wurden diese auch auf den Münzen nach den allgemeinen Angaben des Wappenwesens dargestellt. Folgerichtig ist es, dass sie bei Münzbeschreibungen mit den üblichen heraldischen Ausdrücken bezeichnet werden. Es muß daher der Münzforscher über ein ziemliches Mass heraldischen Wissens verfügen, das ihm durch das Studium tüchtiger heraldischer Lehrbücher vermittelt werden kann. Doch gibt es außerdem Hilfswerke für die besonderen Zwecke des Münzfreundes, unter welchen Rentzmann, »Numismatisches Wappenlexikon« (Berlin 1876) hier genannt sei.

Wappen: Mayer C. v., Heraldisches ABC-Buch. M. 1857; Hefner O. v., Grundsätze d. Wappenkunst. N. 1855; Seyler G. A., Geschichte d. Heraldik. N. 1885 bis 1889. — Querfurt C. v., Kritisches Wörterbuch der heraldischen Terminologie. Nördlingen 1872. — v. Sacken, Grundzüge der Wappenkunst. 6. Aufl., bearbeitet durch v. Weittenhiller. L. 1899. (Webers illustr. Katechismen.) Gute Dienste können dem Münzfreund leisten die Wappentafeln bei Ambrosoli, Manuale di Numismatica und die Wappenbeschreibungen in Hübners realem Staats-Zeitungs- und Konversationslexikon (viele Auflagen im 18. Jahrh.). Weniger brauchbar erscheint mir im Vergleich zum hohen Preise Rentzmann W., Numismatisches Wappenlexikon. B. 1876.

§ 9. Die Aufschrift.

1. Bei der Münzaufschrift, auch »Legende« genannt, kommen in Betracht die Prägeweise — ob erhaben oder vertieft — die Stellung und Verteilung über die Münzfläche, die Schriftform, die Sprache und endlich der Inhalt.

Nach der Verteilung unterscheidet man die Umschrift, die längs des Randes der Münze läuft, von der Inschrift in der Mitte des Feldes und von der auf der Münzdicke, dem Rande, angebrachten Randschrift.

Die Umschrift, welche von dem inneren Felde häufig durch eine glatte oder gezähnte Kreislinie, eine aus einzelnen Kügelchen gebildete Perlenschnur oder irgendeine andere kreisförmige Verzierung abgeschlossen

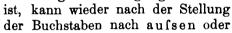




Fig. 33.
Doppelte Umschrift.
Prager Groschen Kg. Wenzel II. 1300—1305.





Fig. 34.
Schrift in Kreuzform.
Herzog Heinrich V. von Bayern 1017—1026.

innen gekehrt, außerdem recht- oder rückläufig sein. Meist umgibt die Umschrift das Münzbild als geschlossener oder teilweise durch das Münzbild unterbrochener Ring. Bedeckt sie jedoch nur die Hälfte oder noch weniger vom Münzumfang, so bezeichnet man sie als Schrift im Bogen. Zuweilen erscheint das Münzbild oder die Inschrift sogar von einer zweiten Umschrift umschlossen, die dann als äußere von der inneren Umschrift unterschieden wird. Dies war beispielsweise im Mittelalter bei den Turnosen, den böhmischen Groschen (Fig. 33), verschiedenen niederländischen Münzen usw. der Fall.

Die Inschrift, die aus einer oder mehreren Zeilen oder auch nur aus einzelnen Buchstaben bestehen kann, reicht zuweilen bis an den Münzrand, so dass die ganze Oberstäche nur Schrift in ein oder mehreren wagerechten oder bogigen, vereinzelt auch in senkrechten Zeilen ausweist. Sie kann ferner kreuzförmig, d. h. aus einer senkrechten und einer wagerechten Zeile zusammengesetzt mit oder ohne Buchstaben in den Kreuzwinkeln vorkommen (Fig. 34), oder endlich nur einzelne, zuweilen verschränkte Buchstaben ausweisen (Fig. 25). In der Regel aber ist die Inschrift selbst von einer Umschrift umgeben, ja sie braucht nicht einmal das ganze innere Münzfeld zu erfüllen, sondern kann aus einzelnen Worten oder Buchstaben zu Seiten, ober- oder unterhalb des Münzbildes bestehen, oder als Schrift in Wappen oder Zierschilden (Kartuschen), oder endlich auf dem Münzbilde selbst erscheinen. Ist die Inschrift oberhalb oder unterhalb des Münzbildes, so bezeichnet man sie

auch als Überschrift bzw. Unterschrift. Endlich kann die Schrift auch im Münzabschnitt vorkommen.

Stückelberg, S. 66 ff. - Engel-Serrure, Traité M. A. I, S. LV ff.

2. Die Sprache auf den Münzgeprägen der Völker Europas war, soweit sich diese zur katholischen Kirche bekannten, während des ganzen Mittelalters und weit darüber hinaus, bis etwa ins 18. Jahrh., durchgängig lateinisch, unzweifelhaft aus denselben Gründen, die auch für die Abfassung von Urkunden in lateinischer Sprache maßgebend waren. Selbst



Fig. 35. Deutsche Aufschrift. Schilt von Steier um 1250.

die byzantinischen Münzen tragen lange Zeit lateinische Aufschriften, bis als ein Zeichen der eintretenden Scheidung von Rom die griechische Sprache auch auf Münzen erscheint und hier etwa von der Mitte des 8. Jahrhunderts an herrschend wird. Griechische Aufschriften trifft man ferner auf einigen süditalischen Münzen (8,-11. Jahrh.) und auf Kreuzfahrermunzen, bei welchen, entsprechend dem Völkergemisch, dessen Verkehr sie vermitteln sollten, überdies französisch und arabisch vorkommen. Französische Aufschriften findet man außerdem auf Münzen des schottischen Königs Wilhelm (1165-1214), einiger französischer Barone, dann in Lothringen und Belgien (12.-14. Jahrh.). während die französischen Könige im Mittelalter der Kirchensprache treu blieben. Nur auf italienischem Boden hat König Karl VIII. (um 1495) in der Stadt Aquila als Ausnahme von dieser Regel Münzen mit französischen Umschriften schlagen lassen. Als ältestes Beispiel einer deutschen Aufschrift ist vielleicht das Wort GOT auf Münzen des böhmischen Herzogs Boleslaus II. oder III. anzusehen, das kaum als Abkürzung eines Münzmeisternamens wie Gottfried zu deuten sein dürfte, da sich auf andern Münzen dieses Herrschers an gleicher Stelle das lateinische »DEVS« oder das slawische »BOZE« finden. Dann folgen die um die Mitte des 11. Jahrh. geschlagenen Pfennige der magdeburgischen Münzstätte Gittelde mit den Umschriften HIR · STEIT · DE · BISCOP und IELITHIS-PENING, um die Mitte des 13. Jahrh. der steirische Pfennig mit + SCHILT · VON · STEIR · (Fig. 35) usw. Im ganzen sind etwa ein halbes Hundert mittelalterlicher Gepräge mit deutschen Aufschriften bekannt.

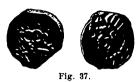
Nordische Münzen mit Runenzeichen tragen norwegische, dänische und angelsächsische Aufschriften, der germanische Titel CVNVNG statt des lateinischen Rex findet sich außerdem bei den Königen normanischer Herkunft von Northumberland und von Irland im 10. Jahrh.



Fig. 36. Italienische Aufschrift. Spalato Piccolo um 1300.

Das Italienische ist im eigenen Lande während des Mittelalters nie zur Münzsprache erhoben worden, wohl aber vereinzelt im Osten an den Ufern des Adriatischen und des Mittelmeers, wo es sich vermöge des italienischen Handels größter Verbreitung erfreute. Die Aufschrift SPALATINO (Fig. 36) neben dem lateinischen SPALATINVS, die Umschriften CONTE STESARO, CONTE LASARO ser-

bischer Fürsten, sowie die Münzen einiger Hochmeister des Johanniterordens auf Rhodus, seien als Beispiele genannt. Die Münzen der Süd-



Slavische Aufschrift. Denga von Pskow, XV. Jahrh.

slawen zeigen übrigens in der Sprache der Aufschriften ähnliche Mannigfaltigkeit wie die Kreuzfahrerstaaten: außer dem Italienischen, das im 14. und 15. Jahrh. verwendet wurde, kommen hier Aufschriften in lateinischer und in der Landessprache als die häufigeren vor. Slawische neben lateinischen Aufschriften bieten die Münzen der Moldau und Walachei, während die Russen. die

niemals in einer kirchlichen Abhängigkeit von Rom standen, fast ausschliefslich ihre Landessprache auf Münzen verwendeten und nur zur Zeit ihrer Tributpflichtigkeit an die Khane der Goldenen Horde ab und zu arabische Aufschriften auf ihren Geprägen anbrachten. Bei den übrigen der römischen Kirche zugewandten Nordslawen herrschen lateinische Umschriften und es gibt von dieser Regel nur wenig Ausnahmen. Der Titel » Knüs« auf den Brakteaten des Jakza von Köpenick, das Wort » Milost« auf einem um 1200 geprägten schlesischen Brakteaten, endlich verschiedene polnische Brakteaten aus Mieskos II. Zeit (1139-1202) seien hier angeführt. Die Letztgenannten haben hebräische Buchstaben, die Umschriften selbst sind aber nur teilweise in hebräischer, teilweise in polnischer Sprache abgefaßt.

Dannenberg, Mittelaltermünzen mit Umschriften in der Volkssprache. W. N. Z. XXXII, 203 dazu a. a. O. II 517, XVII, 125. — Menadier, Ein Hammer Englisch, zugleich mit deutscher Umschrift. B. Mzbl. Nr. 148, Sp. 1389. — Münzen mit Runenschrift, Z. f. N. XV, Anh. 35. — Deutsche Aufschriften auf italienischen Münzen: Bl.

3. Münzen, welche Aufschriften in zwei Sprachen aufweisen, nennt man zweisprachige, bilingue Münzen. Außer den genannten Beispielen aus Rufsland können Gepräge mit arabisch-lateinischen Aufschriften aus den Kreuzfahrerstaaten, aus Unteritalien und Spanien, ja sogar ein goldener Mancus des Königs Offa von Mercien (757-796) und ein Pfennig Kaiser Heinrichs II. (1002-1024) angeführt werden. -Zweifellos haben Rücksichten auf den Handelsverkehr zur Herstellung zweisprachiger Gepräge geführt, gleiche Beweggründe waren maßgebend, wenn orientalische Herrscher ihre Münzen — wie es zuweilen geschah ausschließend mit lateinischen Aufschriften versahen.

Karabacek J., Spanisch-arabisch-deutsche Nachprägungen für Polen. W. N. Z. I, 135; II, 455, — die sog. ∧€0-Münzen arabischer Prägung, W. N. Z. II, 55; Über Gi-



scher Umschrift:

משחא קרל פולסקי

gliati der Turkomanenfürsten mit lateinischen Umschriften: Pinder-Friedländer, Beiträge zur älteren Münzkunde. B. 1851, S. 52 ff. - Karabacek in W. N. Z. II, 525; IX, 200. - A. de Longperier, Observations sur les dinars arabes à légendes latines et les dinars bilingues in der Revue archéologique. P. 1850/51. B. VII, VIII, dazu Koehne M. VI, 257, 326. — Stickel, Über byzantinisch-arabische Bild-Fig. 38. Brakteat mit hebräj. münzen. Zeitschr. d. morgenländ. Ges. XXIII, S. 174 ff.; dazu W. N. Z. I, 191.

4. Im Zusammenhang mit der für die Auf-Msko Krl Polski (1183-1202.) schriften benutzten Sprache stehen auch die Buch-

staben. Als Regel gilt, dass, soweit die Aufschriften lateinisch sind, auch deren Schriftzeichen zur Anwendung kamen, während die unter dem kirchlichen Einflusse von Byzanz stehenden Münzherren sich der griechischen oder der daraus abgeleiteten slawischen Buchstaben (sog. Cyrillica) bedienten. Vergleichsweise selten kommen Runen auf nordischen Münzen vor, und nur große Ausnahmen sind die hebräischen und arabischen Schriftzeichen auf den früher erwähnten abendländischen Geprägen, oder umgekehrt lateinische Aufschriften und Buchstaben auf Münzen orientalischer Herrscher, die in Nachahmung abendländischer Gepräge geschlagen wurden (Fig. 39, 40).

So einfach, als man nach dem Gesagten glauben könnte, steht trotzdem die Sache nicht, denn jede Schrift hat ihre Entwickelung durchgemacht, die nach Zeit und Ort und überdies beeinflusst durch gewisse äußere Umstände zu sehr verschiedenen Buchstabenformen geführt hat. Erschwert dies auf der einen Seite die Lesbarkeit der Umschriften, so können anderseits gerade die Besonderheiten der Schrift einen guten Fingerzeig geben, in welcher

Gegend und um welche Zeit gewisse Gepräge entstanden sind, mit andern Worten, der Schriftcharakter kann zu einem Merkmale werden, um das Alter und die Herkunft mit latein. Außehriften. einer Münze zu bestimmen. Schon in diesem Falle zeigt Afrikanischer 1/2 Dinar, es sich, dass Numismatik nicht ohne ein gewisses Mass paläographischer Kenntnisse betrieben werden kann.

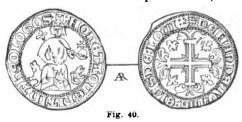
Fig. 39. 8.-9. Jahrh.

(W. N. Z. II, 466.)

Hinderlich ist allerdings, dass es noch keine umfassende Paläographie der Münzschriften gibt, denn diese zeigen gegenüber den bisher vorzugsweise erforschten Urkunden- und Buchschriften mancherlei Eigentümlichkeiten, die im letzten Grunde davon abhängen, dass die Buchstaben bei den Urkunden und bei den Münzen andere Schreibunterlagen haben und daher auch durch ganz verschiedene Mittel und Vorgänge hervorgebracht werden.

5. Das Schriftwesen der west- und der mitteleuropäischen Völker beruht auf der lateinischen Majuskel, aus der selbst die norwegischen Runen hervorgegangen sind. Die edlen Formen der Kapitalschrift, die

man auf den Münzen der ersten Kaiser findet, verschwinden jedoch später oder werden vergröbert. Am Schlusse des 4. Jahrh. unter Arcadius und Honorius schließen die Buchstabenschäfte nach Art der Blockschrift stumpf ab: A M V; hundert Jahre später endigen die Schäfte dreieckig, die Mittellinie des A wird gebrochen: A MY;



Gigliato des jonischen Turkomanenfürsten Omar-beg, 1841-48. (W. N. Z. II, 525.)

unter Konstans II. (641 - 668) werden die Buchstaben kleiner und erhalten schlanke Schäfte mit kugeliger Verdickung an den Enden A 1-1 V. Außerdem wird allmählich ein Eindringen der runden Form, der sog. Unzialschrift, bemerklich. V und E nehmen schon unter Anastasius (491-518) die Gestalt Y, E an, seit Tiberius Constantinus (578 - 582) erscheinen überdies (?) G und sogar das b der Minuskel. In den germanischen Reichen, die auf römischem Boden entstanden waren, behielten die Herrscher für ihre Münzen vorerst das römische Gepräge und die Kapitalschrift bei, in welche jedoch bald einzelne Unzialbuchstaben Eingang fanden. So erscheint beispielsweise G auf den zu Karthago geschlagenen Münzen des Vandalenkönigs Hilderich (523-530, Fig. 43) und bei den Westgoten seit Leovigild (572-586), das runde E auf Goldstücken des Frankenkönigs Theodebert (534-548, Fig. 67) und bei den Ostgoten unter Baduila oder Totila (541-552). Diese parallel verlaufende Entwickelung der Münzschrift in Ost- und Westeuropa dauerte jedoch nicht lange, und der rasche Verfall der letzten Reste römischer Kultur offenbarte sich auch in der Verwilderung der Münzgepräge in ganz Europa. In Byzanz begann man einzelne griechische Zeichen in die lateinischen Aufschriften zu mengen, bis man unter Konstantin V. und Leo IV. (751 - 775) auch die Amtssprache änderte und Münzen mit griechischen Aufschriften ausgab. In Westeuropa hingegen bildete sich vom 6. Jahrh. an eine große Menge verschiedener Schriften durch Rundung eckiger und umgekehrt durch eckige Gestaltung runder Buchstaben der römischen Majuskel, ferner dadurch dass die Buchstaben hier überschlank, dort breit und gedrückt gestaltet wurden, endlich dadurch, dass man die geraden Schäfte bald durch Keile ersetzte, bald mit Ansatzlinien versah u. dgl. m. Demungeachtet blieb die Münzschrift in Westeuropa immer und überall den römischen Grundformen viel näher als die Urkundenschrift, die sich in der Zeit vom 7. bis zum 12. Jahrh. in den einzelnen Ländern so abweichend zeigt, dass man geradezu Nationalschriften unterscheidet. Der Grund dieser Erscheinung ist zweifellos in den technischen Vorgängen, durch welche die Schrift auf den Münzen hergestellt wird, zu suchen, namentlich in der Verwendung von Punzen, über welche § 10, 6 des näheren gehandelt werden wird. Je nach der Verschiedenheit der Punzen, mit welchen man die Buchstaben auf einmal oder durch mehrmaliges Ansetzen in den Prägestempeln versenkte, wechselte natürlich ihre Gestalt und so konnte es wohl vorkommen, daß die Münzen desselben Herrschers je nach den Münzstätten verschiedene Buchstabenformen erhielten. Als ein frühes Beispiel seien die Münzen des Westgotenkönigs Receswint (653-672) aus Sevilla und Toledo genannt, welche gleiche Münzbilder und bis auf den Namen der Münzstätten auch gleiche Umschriften haben und trotzdem stark verschieden erscheinen.

6. Die römische Majuskel erhielt sich als Münzschrift mit den angegebenen Veränderungen bis ins 12. Jahrh. Sie wurde dann für mehrere Jahrhunderte durch die gotische Majuskel abgelöst, eine Schrift von gerundetem Charakter, die größtenteils aus dem unzialen Alphabet stammt und Anschwellung der gekrümmten Linien sowie übermäßige Verlängerung der Querstriche liebt. Daneben wurde hier und da nach der Mitte des 14. Jahrh. auch die eckige gotische Minuskelschrift benutzt, so auf den Prager Goldgulden Wenzels IV. und auf den kleinen Görlitzer

Pfennigen. Mit dem 16. Jahrh. verlieren sich auf Münzen die gotischen Schriften und es bürgerte sich unter dem Einflusse des Wiederauflebens der Kunst des Altertums abermals die römische Majuskel ein; diese hat sich unter dem Einflus europäischer Eroberungen und Kolonisation seither über die ganze Welt verbreitet, so das neben ihr nur noch die slawische Cyrillika und verschiedene orientalische Schriftarten als Münzschriften ernstlich in Betracht kommen, da die Anwendung sowohl der neugriechischen Schrift als der modernen sog. deutschen Schrift seltene Erscheinungen sind.

Münzalphabete: Lelewel, Taf. XXXIV, XXXV; Ambrosoli, Manuale, Taf. I, II. — Conbrouse Guill., Catalogue raisonné des monnaies nationales de France, P. 1839, enthält Tafeln mit Alphabet royale mérovingien, carlovingien, capétien, gothique. — Engel-Serrure, Traité M. A. I, II, mit verschiedenen Alphabeten im Texte an einschlägiger Stelle. — Tavole descrittive delle monete della zecca di Genova. 1890, Taf. VIII.

7. Die Buchstaben all dieser Perioden können ihrer Form nach dünn oder dick, hoch oder niedrig, groß oder klein, gleich oder ungleich, aufrechtstehend, geneigt, liegend oder gestürzt, eng oder weit — gestellt sein. Die Buchstaben erscheinen entweder jeder für sich oder derart zusammengezogen, daß ein Schaft zweien oder mehreren Buchstaben gemeinsam ist. Letzteres trifft bei den Monogrammen zu, d. h. bei der nicht selten vorkommenden Ineinanderschränkung mehrerer Buchstaben zu einer zusammenhängenden Figur, die, in richtiger Reihenfolge gelesen, entweder einen Namen, oder Namen und Titel, oder einen ganzen Satz ergibt. Von diesen alten, im frühen Mittelalter sehr beliebten Monogrammen sind die heute ebenso bezeichneten Namenszüge zu unterscheiden, die auf Münzen vom 17. Jahrh. angefangen mit oder ohne Beigabe einer Krone oder eines Fürstenhuts häufig erscheinen. Diese sind ihrer Natur nach Siglen und aus den Anfangsbuchstaben der Taufnamen, wohl auch der Titel zusammengesetzt.

Monogramme: Engel-Serrure, Traité M. A. I, II, häufig im Text. — Lelewel, Taf. V, VII, XIV. — Ambrosoli, Manuale Tav. II. — Catalogue de la collection de monnaies de feu Chr. J. Thomsen, II/1. Kopenhagen 1873. — Tonini, Topografia generale delle zecche italiane, Taf. I. — Conbrouse, Monnaies de France I, P. 1843, Taf. Monogrammes: Villes, Rois, Papes.

Namenszüge: Neumann, Kupfermünzen I. Prag 1858, Taf. 12.

8. Das Bestreben, längere Inschriften auf verhältnismäßig kleinem Raum unterzubringen, hat schon im Altertum neben der Zusammenziehung von Buchstaben zur Wortkürzung durch Siglen (litterae singulares) geführt, die darin besteht, daß einzelne Buchstaben oder die Anfangssilben für ein ganzes Wort gebraucht werden. Bei der Buchschrift und auch auf Steindenkmälern wurde die Sigle durch einen nachgesetzten Punkt als solche hervorgehoben, der indessen auf den römischen Kaisermünzen weggelassen wurde. Das Schriftwesen des Mittelalters hat in dem Bestreben, Raum zu sparen, die Siglen und Buchstabenverbindungen nicht bloß beibehalten, sondern auch neue Kürzungsarten entwickelt, bei welchen ein oder mehrere Buchstaben aus der Mitte des Wortes wegbleiben konnten und der Ausfall durch eigene Kürzungszeichen gedeckt wurde. Während Siglen, Buchstabenverbindung und Ausfall von

Buchstaben namentlich bei Titeln der Münzherren häufig vorkommen, haben von den letzterwähnten Kürzungszeichen auf den Münzen eigentlich nur 7 für et und 9 am Ende des Wortes statt us allgemeine Verwendung erfahren.

Abkürzungen. Allgemein. Capelli, Lexicon Abbreviaturarum. L. 1901 (in Webers Katechismen; ist vollständiger als das italienische Original in den Manuali Hoepli, Mailand 1899). Für Münzzwecke insbesondere: Schmid G. V., Clavis numismatica oder enzyklopädisches Handbuch zum Verständnis der auf Münzen und Medaillen vorkommenden Sprüche usw. Dresden 1840. — Schlickeysen F. W. A. Erklärung der Abkürzungen auf Münzen. B. 1855, 3. vermehrte (durch Pallmann besorgte) Auflage. B. 1886 (bedarf noch mancher Verbesserungen und Ergänzungen). — Rentzmann W., Numismatisches Legendenlexikon des Mittelalters u. d. Neuzeit. 2 Teile. B. 1865—1878, Titelausgabe 1881, sehr verwendbar. — Schlumberger, Bractéates d'Allemagne. P. 1873, S. 74.



Fig. 41.

Différents Kg. Karls VI. von Frankreich.
Halber Denier Blanc à l'écu (um 1390).
Der Punkt steht auf beiden Seiten im
Perlenkreise unter dem 5. Buchstaben der
Umschrift und weist auf die Münzstätte
Toulouse.

9. Zu beachten sind ferner die in den Münzaufschriften vorkommenden Trennungszeichen, die Anfang und Ende bezeichnen oder auch zwischen einzelnen Worten stehen. So findet man vom 6. bis 17. Jahrh. auf Geprägen christlicher Herrscher zu Anfang der Aufschriften fast ausnahmslos ein Kreuz, das übrigens auch noch von Rosetten oder andern Zieraten begleitet sein kann. Trennungszeichen im Innern der Münzaufschriften werden erst seit dem 12. Jahrhundert häufiger und,

bestehen gewöhnlich aus Punkten, Kreuzchen, Rosetten, Sternchen Kleeblättern oder anderen Zieraten, die einzeln, verdoppelt oder zu Gruppen vereinigt erscheinen und mitunter ein Merkmal zur näheren Bestimmung der Münze abgeben. Neben diesen Trennungszeichen gibt es auch noch besondere Unterscheidungszeichen, die sog. » Differents der Franzosen, die zur Festlegung der Münzstätte, des Münzmeisters, der Zeit oder des Münzfusses dienten und zum Teil öffentlich bekannt gegeben wurden, in andern Fällen geheime Erkennungsmerkmale blieben, wie solches noch heutzutage bei Banknoten vorkommt. Es war dabei nicht ausgeschlossen, dass die zur Worttrennung verwendeten Zeichen, je nachdem es Punkte, Sternchen, Doppelkreuzchen waren, gleichzeitig auch Unterscheidungszeichen sein sollten. In den französischen und burgundischen Münzstätten verwendete man mit Vorliebe unscheinbare Punkte (points secrets) unter vorausbestimmten Buchstaben der Umschrift, nach 1420 auch Siglen, in Deutschland Siglen und andere Zeichen der Münzmeister oder des Münzfusses. Zu letzteren zählten beispielsweise das kleine Andreaskreuz (x) auf österreichischen Geprägen des sog. Konventionsfusses von 1754-1805 oder die in den Harzgegenden während des 16. bis 18. Jahrh. häufig angebrachten gekreuzten Zainhacken X als Merkmal, dass die Prägung durch einen ordentlichen Münzmeister erfolgt sei, der sein Handwerk nach den Satzungen der im Reiche gültigen Münzordnung erlernt habe.

Trennungs- und Unterscheidungszeichen: Différents, Points secrets usw. Roger Valentin, Les différents de la monnaie de Romans 1389—1556. — Ders., Les dernières monnaies frappées à Montélimar, beides im Bulletin de la Soc. d'Archéologie de la Drôme, Valence 1894. — Notes sur les différents d'Aix usw., im Bulletin de numismatique 1894, II. — Les différents de la monnaie de Grenoble de 1489—1553, im Annuaire de la Soc. franç. de num. 1894. — Soudre L., Relevé sur les différents ou signes distinctifs des graveurs généraux et directeurs de la fabrication des monnaies de France depuis la loi du 22 vendémiaire an IV. (Annuaire IV 1873—1876), 153 ff. — Zainhacken als Abzeichen der Münzmeister, W. N. M. II, S. 219. — Grote, in Bl. f. Mzfr. Nr. 51, macht mit Berufung auf Trachsel aufmerksam, dass die unterscheidenden Punkte auf französischen Münzen richtig déférents. nicht, wie gewöhnlich geschrieben wird, différents lauten. Der Ausdruck sei der Astrologie entlehnt.

10. Das gewöhnliche Mittel zur Angabe der Zeit, in der die Münzen ausgegeben wurden, ist jetzt die Jahreszahl, deren Anwendung auf mittelalterlichen Geprägen noch im 15. Jahrh. selten war. Das älteste Beispiel einer Jahreszahl auf abendländischen Münzen bietet eine dänische, schon bei Mader V, 146 angeführte Münze, die nur in einem einzigen Exemplar mit den mangelhaften Umschriften + ADDO DOMIDI und $+: \mathcal{O}: CC: XX...I$ bekannt ist und MCCXXXXVIII, also 1248, ergänzt wird. Ebenso vereinzelt ist das bei Mader V, 157 angeführte Stück des Reinhardt von Schonvorst, das nach seiner Abbildung ins Jahr 1372 gehört. Im gleichen Jahre begann man indessen auch vor den Toren Aachens zu Junkheit Münzen mit Jahreszahlen zu prägen, und da man dies hier durch mehrere Jahre fortsetzte und vom Jahre 1402 angefangen die Stadt Aachen selbst nachfolgte, so darf man wohl sagen, dass der Gebrauch von Jahreszahlen auf Münzen von den Rheinlanden ausgegangen ist. Bis ins erste Viertel des 15. Jahrh, wurden fast ausschliefslich lateinische Zahlzeichen verwendet. Die arabischen Ziffern erscheinen ihrer dem Mittelalter eigenen Gestalt (8 = 4, 7 = 5, Λ = 7) zuerst 1424 auf einem Plappart der Stadt St. Gallen in der Schweiz. Im 16. und 17. Jahrh. wurde dann in Deutschland die in Urkunden schon früher vorkommende Datierung nach der minderen Zahl üblich, d. h. man ließ die beiden ersten, im 17. Jahrh. gewöhnlich nur die erste Ziffer hinweg (z. B. 68 = 1568, 609 = 1609) ein Brauch, der schon manchen in der Münzkunde Unbewanderten über das Alter der Münze irregeführt hat.

Jahreszahlen auf Münzen: Mader, Beitr. V, 136 ff. — Koehne, Z. V, 195; Bl. f. Mzfr. Nr. 5, 7, 8 (1866), Leitzmann, N. Z. 1866, Nr. 23; Z. f. N. II, 79; W. N. M. V, Nr. 228—229 (1902). — Monnaies médioévales datées (Gazette numismatique, Br. 1896). Nadrowski, Welchen Ursachen verdanken die nummi postumi ihre Entstehung? B. Mzbl. Nr. 134—135, Sp. 1186. Keine Jahreszahlen, wohl aber Angabe der Regierungsjahre findet man auf byzantinischen Kupfermünzen von Justinian bis in die Zeit Leos III. des Isauriers (etwa 530—730).

11. Der Inhalt der Münzaufschriften betrifft gewöhnlich den Münzherrn, die Münzstätte, die an der Münzherstellung beteiligten Personen, die Zeit oder die Veranlassung der Münzenausgabe und endlich den Wert oder den Namen des Stückes; außerdem kommen mancherlei Sprüche vor. Die Art, wie diese Bestandteile der Außschrift auf die verschiedenen Münzflächen verteilt werden, wechselt, man wird sie auch sehr selten insgesamt auf einem Stück vorfinden. Dem Namen des Münz-

herrn, der auch durch ein Monogramm ausgedrückt sein kann, werden in Europa seit dem 16. Jahrh. Ziffern beigesetzt, um ihn von gleichnamigen Vorgängern oder Nachfolgern zu unterscheiden, ein Vorgang, der im Mittelalter nur ausnahmsweise beobachtet wurde. Gewöhnlich wird auch der Herrschertitel angegeben, dagegen fehlen die dem Altertum geläufigen Beinamen der Herrscher auf dem Gepräge des Mittelalters und der neueren Zeit.

Der Name der Münzstätte, der im früheren Mittelalter gewöhnlich auf den Münzen erscheint, wurde später oft weggelassen oder durch die schon erwähnten Erkennungszeichen, auch durch kleine, wappenähnliche Figuren, wie die Rose für Lienz auf Görzer Geprägen, die flache Hand auf Münzen von Antwerpen u. dgl. oder endlich durch Siglen ersetzt. Neuerer Zeit ist in Anschluß an das jüngere französische System die Bezeichnung der Münzstätte durch Münzbuchstaben üblich geworden, die, ohne Rücksicht auf den Namen des Münzortes gewählt, eine gewisse Rangordnung der Münzstätten ausdrücken.

Das vergleichsweise späte Auftreten der Jahreszahlen auf Münzen, von dem schon die Rede war, dürfte zum Teil mit der im Mittelalter weit verbreiteten Unsitte der Münzverrufung zusammenhängen, die einen auffälligeren Wechsel der Gepräge erforderte, als die Änderung einer Zahl ist. Von diesem auf Kosten der Sicherheit des Verkehres, aber zum Vorteil des Münzherrn betriebenen Unfug wird noch genauer (§ 28)



Fig. 42. Neapel und Sizilien. Roger I., 1130 — 1154.

die Rede sein; hier sei erwähnt, daß aus der seit dem 15. Jahrh. häufig vorkommenden Aufschrift »moneta nova« keineswegs immer auf eine vorangegangene Änderung des Münzfußes zu schließen ist. Der Ausdruck wird wohl in vielen Fällen nur die Bedeutung gehabt haben, welche den denarii novi im Gegensatz zu den denarii veteres zukommt,

er dürfte Bezeichnung der Währungseigenschaft des neu ausgegebenen Gepräges gewesen sein.

Münzaufschriften: Rentzmann, Numismat. Legendenlexikon, Namen der Münzherren a. a. O. I, 1—156 und Nachtrag. — Mader, Beitr. IV, 118; VI, 1: Über Namen, Beynamen und Titel der Personen und Örter auf Münzen des M. A.; Dannenberg, Die Titel der Münzherren auf M. A. Münzen. B. Mzbl. 1900, Nr. 237; Namenszahlen auf Münzen, a. a. O. 1902, Nr. 1.

Münzstätten: Leitzmann, Wegweiser auf dem Gebiete der deutschen Münzkunde (inkl. Österreich, Schweiz, Luxemburg und Elsass.) Weißensee 1869. — Belgien: Serrure Raymond, Dictionnaire géographique de l'histoire monétaire Belge. Br. 1880 (in der Art wie Leitzmanns Wegweiser). — Serrure Raymond, Dictionnaire géographique de l'histoire monétaire de la France. P. 1887 (behandelt nur das nordwestliche Frankreich). — Italien: Am vollständigsten bei Gnecchi, Saggio di Bibliografia numismatica delle zecche italiane medioevali e moderne. Mailand 1889. — Vgl. auch die S. 11 bei § 3, Absatz 7 angeführten Bibliographien.

12. Wertbezeichnungen und Namen fehlen zumeist auf den Münzen des früheren Mittelalters. Die alte Streitfrage, ob das OB auf den goldenen Solidi Konstantins des Großen das griechische Zahlzeichen 72 oder die Feingehaltsbezeichnung $\mathring{o}\beta\varrho\upsilon gov = purum$ sei, ist endgültig im letzterwähnten Sinne entschieden, seitdem man Goldbarren mit gleichen Be-

zeichnungen gefunden hat. Wertbezeichnungen XLII, XXI und XII tragen die Münzen der Vandalen (Fig. 43), ferner die von den Frankenkönigen zu Marseille mit dem Bilde des Kaisers Mauritius Tiberius (582 bis 602) und der Zahl XXI geprägten Solidi sowie die merowingischen Drittelstücke mit dem Zahlzeichen VII oder VIII im Felde, die durch die Umschriften CABILONNO FIT DE SELEQAS VIII oder VESVNCIONE DE SELEQAS VII ihre Erklärung als Vielfache von Siliquen erhalten. Aufschriften wie IELITHIS PENING (Gittelde), BERNARDVS SVM E[G]O DENarius oder HERODIVS DENARI⁹ (Falkenstein) und ähnliche wollen im Grunde nur über den Prägeherrn oder den Prägeort, nicht aber über den Wert des Gepräges Aufschluß geben, der ja nicht zweifelhaft sein konnte, solange nur Pfennige und Hälblinge geschlagen wurden. Das gleiche gilt von dem Ausdruck Grossus, der nur die Eigenschaft des Stückes als Dickmünze und mittelbar also auch die eines Pfennigvielfachen hervorhebt, aber nicht angibt, wieviel Pfennigwerte er



Fig. 43. Karthago (Kupfer).





Fig. 44. Nürnberg. Halber Schilling, 15. Jahrh.

darstellt. Anders verhält es sich mit der TERCIA DVCALIS (Fig. 42), der TERCIA APVLIENSIS und ähnlichen Aufschriften auf den Münzen der Normanenkönige in Unteritalien (1140 ff.), den französischen Münzbezeichnungen wie MONETA DVPLEX REGALIS bzw. LEGALIS, BVRGENSIS FORTIS und ähnliche, die im 14. Jahrh. auftauchen. In Deutschland kommen Aufschriften mit Solidus, medius Solidus erst im 15. Jahrh. auf (Fig. 44) und lassen die Münze als ein Zwölfpfennigstück oder Sechspfennigstück usw. erkennen. Mit dem 16. Jahrh. wird die Wertbezeichnung auf den Münzen, die auch aus einer bloßen Wertzahl bestehen kann, in Deutschland unter dem Einfluß der Reichsmünzordnung die Regel, und sie gilt heutzutage allgemein als ein Erfordernis des Münzgepräges.

Die zahllosen Benennungen älterer Münzengattungen haben fast ausschließlich dem Volke ihre Entstehung zu verdanken, das das Bedürfnis empfand, die gleichen Münzeinheiten häufig wechselnden Gepräges sinnenfällig zu unterscheiden. Bei der großen Rolle, die der Humor im Leben unserer Vorfahren spielte, fehlte es nicht an absonderlichen Bezeichnungen, die indessen oft unerklärlich sind, da sie Anspielungen auf uns unbekannte Einzelheiten enthalten.

Münzmeisternamen: Dannenberg, Z. f. N. XXII, 277: Münzmeister auf Mittelaltermünzen. — Abkürzungen solcher Namen s. Schlickeisen, Erklärung der Abkürzungen, 3. Aufl., B. 1896. — Forrer L., Biographical dictionnary of medallists, coin, gem and seal engravers, mintmasters etc. ancient and modern. London 1902. (1. Bd. A bis D.) — Münzbezeichnungen: Dannenberg, Les appellations monétaires sur les

monnaies du moyen-âge. R. N. B. 1895 (LI), 242. — Münznamen: Stückelberg, 150 ff. — Grote, der Geldlehre § 21 Beispiele von Münzbennungen bringt, meint, daß neuerer Zeit dem Volke der Witz dazu ausgegangen sei. Ganz so schlimm steht es nicht, wenn wir die von Prof. Edward Schröder in Nr. 424 der Berliner Nationalzeitung vom 2. August 1903 veröffentlichte Zusammenstellung volkstümlicher Ausdrücke für die eben eingezogenen silbernen Zwanzigpfennigstücke betrachten, die örtlich als Läuse, Nisse, Fischschuepple, Flimmerchen, Siebnerl usw. im Volke gingen. Wir haben übrigens erfreulicherweise von der Feder Prof. Schröders eine größere Arbeit über deutsche Münznamen zu erwarten. Bisher war Schmieders Handwörterbuch der Mzkde., Halle 1811—1815 unser Hauptwerk dafür. Ein ähnliches Werk für Portugal ist das Diccionario de numismatica Portugueza, Porto 1872 ff., des José do Amaral, B. de Toro.

13. Die mancherlei Sprüche auf den Münzaufschriften sind vorwiegend frommen Inhalts und oft Wahlsprüche, die mit dem Münzherrn wechseln, zuweilen aber durch Jahrhunderte bleibend und dann kennzeichnend für die Münzgattung wie das Benedictum est nomen Domini nostri Jesu Christi auf den Turnosen oder das Sit tibi Christe datus.





Fig. 45.

Pseudolegende. Fund von Rakowitz.

W. N. Z. XX, T. IX.





Fig. 46.
Buchstabenähnlicher Zierrat.
Fund von Rakowitz. W. N. Z. XX, T. X.

quem tu regis, iste ducatus auf den venezianischen Zecchinen (Fig. 28).

— Heutzutage werden Sprüche vor allem für Randschriften verwendet.

Die Aufschriften auf mittelalterlichen Münzen sind im allgemeinen nicht leicht lesbar. Die Buchstaben zeigen oft Verschränkungen und ungewohnte Formen, die Kürzungen von Namen sind oft mehrdeutig, die Schreibweise von der heute üblichen abweichend und häufig durch Fehler entstellt, außerdem läßt die Erhaltung, in der uns solche Münzen überliefert sind, meist viel zu wünschen übrig, zumal viele Stücke vom Hause aus mit unvollständigem Gepräge in den Verkehr kamen. gibt jedoch auch irreführende Aufschriften, die von unabsichtlich verwirrten sowie von den sog. Pseudolegenden wohl unterschieden werden müssen. Die im Mittelalter und dann im 16. und 17. Jahrh. in einigen Gegenden Deutschlands, der Niederlande und Italiens häufige Nachmünzung guter und beliebter Gepräge in gewinnsüchtiger Absicht, bewog den Münzherrn nicht bloss zu genauer Nachahmung fremder Bilder, sondern suchte die Empfänger auch durch täuschende Aufschriften über die Herkunft der Münzen irrezuführen. So haben Bischof Peter von Cambrai (1349 bis 1368) und Arnold Herr von Rummen (1363-1367) die Franc-à-cheval genannte Goldmünze König Johanns II. von Frankreich (1350-1364) nicht blofs im Bilde genauestens nachmachen lassen, sondern auch, um die Person des Münzherrn zu verdecken, die Umschriften mit Johannes beginnen lassen, wie nachfolgende Zusammenstellung zeigt:

+IOhmras.di.grmain:frmraorv:rax +Iohmras:avmra:atarrol:drs:rvmirarx +Iohmras:Lvams:mmravs:mmtmvs

Unverstandene Nachmünzung hat zur Entstehung verwirrter Aufschriften Anlass gegeben, namentlich in dem Falle, wenn sie in der Fremde von Münzeisenschneidern vorgenommen wurde, die weder mit der Sprache noch etwa mit der Schrift vertraut waren, und, was auch häufig vorkam, nicht Urstücke, sondern schon vorliegende Nachahmungen als Vorbilder benutzt wurden. Die Mühe, die man sich früher mit derart verderbten Aufschriften gab, hat zu vielen unhaltbaren Folgerungen geführt. Man hat jetzt im allgemeinen die Entzifferung solcher verwirrter Aufschriften als fruchtlose Arbeit aufgegeben, ebenso jene der sog. Pseudolegenden, die als durchaus willkürliche Aneinanderreihung von Buchstaben an Stelle einer wahren Umschrift erscheinen. Von diesen Pseudolegenden, die den Buchstaben bereits als raumfüllendes Ornament behandeln, ist noch ein Schritt weiter bis zu den buchstabenähnlichen Zieraten, denen wir beispielsweise in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. auf bayerischen Geprägen (vgl. z. B. Obermayer, Tafel VII) nicht selten begegnen.

Souchier R., Lateinische Verse auf Münzen und Medaillen. N. Z. 1870, 1871. — Psalmenanfänge auf Münzen: Engel-Serrure, Traité, M. A. I, S. LVII. — Köhler, Münzbelustigungen, Register. — Pseudolegenden usw. Schlumberger, Bractéates, S. 68 ff. — Grote, Münzstud. VIII, 88. Die Nachmünzen. — Täuschende Umschriften. R. N. B. II/1, 258; 388.

II. Hauptstück.

Die Herstellung der Münze.

§ 10. Vorgänge bei der Ausmünzung.

1. Der Ausdruck Ausmünzung umfaßt die verschiedenen Vorgänge, durch welche das rohe Metall zu Metallstücken von bestimmter Form und Größe mit einer gewissen, vom Staate verbürgten Menge Edelmetall verarbeitet und durch eine dauerhafte Bezeichnung zu umlauffähiger Münze gestaltet wird.

Um zu diesem Ziele zu gelangen, muß zunächst das zur Verfügung stehende Rohmaterial geprüft werden, ob es so beschaffen ist, daß es ohne weiters vermünzt werden kann. Das wird selten der Fall sein, da sowohl in dem aus verhütteten Erzen als auch in dem aus sog. Pagamenten (alten Münzen, Geräten und Metallabfällen) gewonnenen Edelmetalle verschiedene, meist minderwertige, Beimengungen in selndem Ausmass vorhanden sind. Man muss in solchem Falle das Rohmetall der sog. Scheidung unterwerfen, durch welche man bei Anwendung der heute so vervollkommneten technologischen Verfahren die Edelmetalle in beliebiger Menge nahezu chemisch rein herzustellen ver-Da man indessen die Münzen schon seit langem nicht aus vollkommen reinem Metall, sondern aus härteren Metallmischungen herstellt. so wird das zur Prägung bestimmte Edelmetall in einem durch den Münzfuss gegebenen Verhältnis mit minder edlem Metall — meist Kupfer — beschickt oder legiert und dann geschmolzen. Ergibt die flüssig gewordene Mischung nach tüchtigem Umrühren bei neuerlicher Prüfung den vorgeschriebenen Feingehalt, so wird sie in Formen zu kleinen, dünnen Barren, den sog. Münzzainen, ausgegossen, welche entweder durch Aushämmern oder, wie seit dem 16. Jahrh. üblich, durch Walzendruck auf die erforderliche Münzdicke gebracht werden. Die derartig »gestreckten« und zwischen hinein, um das Brüchigwerden zu hindern, wiederholt geglühten Zaine werden hierauf, um die zur Ausmünzung erforderlichen Schrötlinge zu gewinnen, »gestückelt«, und zwar entweder mittels einer Blechschere, der sog. Benehmschere, zugeschnitten oder mit einem passenden Eisen (sog. Durchschlag) aus dem Zain herausgeschlagen. Die Ränder der Zaine und die übrigen bei solchem Verfahren sich ergebenden Metallabfälle heißen die »Abschroten« und müssen, soweit sie nicht zu kleineren Schrötlingen verwendet werden können, geschmolzen und zu neuen Zainen ausgegossen werden. Es folgt dann die Justierung, d. h. es werden die Schrötlinge untersucht, ob sie das vorgeschriebene Gewicht haben. Das geschieht entweder nur »al marco«, d. h. man begnügt sich, ohne das Gewicht der einzelnen Stücke zu prüfen, damit, daß eine gewisse größere Zahl (in Wien anfangs des 15. Jahrh. beispielsweise 300 Schrötlinge) das Gewicht der sog. »Aufzahlmark« erreicht, oder mit Berücksichtigung der Einzelgewichte, in welchem Falle sowohl die über- als die unterwichtigen Schrötlinge ausgeschieden werden. Die so als richtig, just, befundenen Schrötlinge sind jedoch nur Blindgeld oder, wie man im Mittelalter sagte: plossgelt (Fig. 49), unbezeichnete Metallscheiben und werden erst durch die Prägung, d. h. durch Aufdrücken einer dauerhaften Bezeichnung, zur umlauffähigen Münze.

Unter den Geräten, die dabei zur Verwendung gelangten, sind die Prägestempel mit dem vertieften Münzbild die wichtigsten. Außerdem bedarf es noch einer Vorrichtung, um auf die zwischen den Stempeln liegenden Schrötlinge einen starken Druck auszuüben. Bis über die Hälfte des 16. Jahrh. geschah dies ausnahmslos durch den Schlag eines schweren von Menschenhand geführten Hammers, seither durch verschieden eingerichtete Prägemaschinen, erst durch Prägewalzen, dann durch sogenannte Taschenwerke, noch später durch Spindelpressen (Stoßwerke, Balancier) letztlich durch Verwendung des hydraulischen Druckes (Uhlhornische Pressen u. dgl.).

Bergmann J. v., Münzenschlagen und Münzenprägen. W. N. Z. V, 247. — Dannenberg, Anfänge d. Münzprägung. Z. f. N. VIII, Anh. 28. — v. Ernst K., Münze (S. A. aus Karmarsch u. Heerens techn. Wörterbuch, Prag 1882). — Die Kunst des Münzens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. W. N. Z. XII, 22 und viele Einzelaufsätze im W. N. M. — Karmarsch K., Beitrag z. Technik des Münzwesens. H. 1856. — Schlößer E., Die Münztechnik. H. 1884. — Stückelberg, S. 129 ff. — Grote, Geldlehre § 22. — Lemaire V., Étude sur les procedés de fabrication des monnaies anciennes. R. N. B. 1892. — Chalon R., Histoire de la fabrication des monnaies. B. 1873 (Cumont Nr. 405). — Babelon E., Notice, P. 1898, S. 114 ff. — Ansell, The Royal mint its working conduct and operations explained. London 1871, 3. Aufl. — Piccione M., Osservazioni sulla tecnica e saggi monetali antichi. Rom 1902 (vgl. W. N. Z. XXXIV, 314). — Bahrfeldt A., Antike Münztechnik. B. Mzbl. 1904. Nr. 25.

2. Ehe wir die nur nach ihren äußeren Umrissen geschilderte Ausmünzung in ihren Einzelvorgängen näher betrachten, ist zu erwähnen, daß Münzen und münzähnliche Gebilde auch ohne Stempel durch Guß in passende Formen oder durch Treiben mittels Hammer und Punze hergestellt werden können. Getriebene Münzen sind mir nicht bekannt, selbst getriebene Medaillen und Plaketten kommen wegen der Umständlichkeit dieses Verfahrens nur selten vor; allein auch der Guß eignet sich weniger zur Massenerzeugung von Münzen aus Edelmetall, obwohl die auf die Beschickung des Tiegels folgenden Vorgänge der Münzprägung vom Gießen der Zaine angefangen hier wegfallen, da die geschmolzene Legierung sofort zum Einguß in die Formen verwendet

Digitized by Google

werden kann. Es fehlen daher gegossene Münzen dem Mittelalter, und sie kommen auch später nur ausnahmsweise und unter Verhältnissen vor, welche die Einrichtung ordentlicher Prägestätten ausschließen. z. B. als Notmünzen (Cattaro silberne 1-, 5- und 10-Frankstücke vom Jahre 1813, Fig. 47). Am häufigsten sind wohl die elenden marokkanischen Erzmünzen, die nach Neumanns Beschreibung (Kupfermünzen III, 108) halb gegossen, halb geprägt sind. Die dicken 1- und 2-Sousstücke aus der Zeit der französischen Revolution mit dem Brustbilde König Ludwig XVI. (1791-1793), zu welchen die eingezogenen Kirchenglocken den Stoff lieferten, haben durch Guss hergestellte Schrötlinge, welche dann mit den von Duvivier gelieferten Stempeln geprägt wurden. Wohl aber war der Guss zu Massenerzeugung der dicken Schrötlinge sehr geeignet. die im Altertum beliebt waren. Man hat sich dabei unzweifelhaft eigener Gussformen bedient, die mit einem Einguss die Herstellung einer großen Zahl von Schrötlingen erlaubten. Waren diese Gußformen genau gearbeitet, so konnte man Schrötlinge erhalten, die nur geringe Gewichtsdifferenzen zeigen, und ich möchte gerade in diesen technischen Vorgängen den Grund sehen, weshalb die dicken Münzen des Altertums um so viel besser justiert erscheinen als die dünnen Pfennige des Mittelalters, die oft nur al marco geprüft wurden.

Auf dem Historikerkongress zu Rom, April 1903, hat Comm. A. Salinas aus Palermo eine Gussform zur Herstellung von Didrachmen-Schrötlingen vorgezeigt, die er in Sizilien auffand. Mit Hilfe derselben konnten nahezu 100 Stück Schrötlinge mit eiförmigem Querschnitt und ebener Oberfläche auf einmal gegossen werden. Wie genau man bei Anwendung solcher Gufsformen justieren konnte, mag aus einem Fund von Keltenmünzen geschlossen werden, der in Kärnten auf der Görlitzen Alpe nördlich des Ossiacher Sees im November 1903 gemacht wurde. Derselbe enthielt 13 Tetradrachmen (attisches Normalgewicht zur Zeit Alexanders des Großen nach Babelon 17,20 g), je ein Stück 16,96 und 16,98 g, die übrigen elf zwischen 17,12-17,43, ferner 17 Stück eines andern Münzsystems ein Stück 9,9, die übrigen von 10-10,33 g. Gussform zur Herstellung von Raitpfennigen vom Jahre 1465. R. N. B. I, Bd. 3 (1847), 67 Taf. IV. - Gegossene Münzen zu Marokko. Z. f. N. XX, Anh. 27. - Technik der getriebenen Medaille. W. N. M. IV, S. 56 und Abbildungen bei v. Löhr, Wiener Medailleure, 1899, S. 8, der gegossenen Medaille a. a. O. S. 7. - Legierungen: Fachs Modestin Probierbüchlein 1567, auch 1618. — Haase Salomon, Vollständiger Münzmeister und Münzwardein. F. 1765. — Eröffnetes Geheimnus der praktischen Münzwissenschaft. N. 1762. — Karmarsch, Über die Methode, den Feingehalt des mit Kupfer legierten Silbers durch das spezifische Gewicht zu bestimmen (Dinglers polytechn. Journal, Bd. 224, Heft 6). — Hofmann K. B., Beiträge z. Geschichte der antiken Legierungen. W. N. Z. XVI, 1 XVII, 1. — Das spezifische Gewicht als Mittel, gefälschte Goldmünzen zu erkennen, a. a O. XVIII, 1. — Loos, Die Kunst, falsche Münzen zu erkennen, B. 1828, S. 39 ff. Weißsud, a. a. O., S. 39 ff. — Neubauer C., Feinbuch nebst Anleitung zur Feinberechnung bei tausendteiligen Gehaltsangaben. B. 1857. — Richter A., Tabellen zur Berechnung von 108 der gebräuchlichsten Goldlegierungen. Pforzheim 1889, 3. Aufl.

3. Gar manche Eigentümlichkeiten in der äußeren Erscheinung der Münze rühren davon her, daß die Prägevorgänge im einzelnen verschieden sein können. So ist z. B. die Farbe der Münzen einerseits von Legierungen, anderseits davon abhängig, ob der sog. Weißsud vorgenommen wurde oder nicht Heutzutage werden sowohl Gold wie Silber nur mit Kupfer legiert, das dem Edelmetall eine unangenehme rötliche Farbe gibt, falls der Zusatz eine gewisse Grenze überschreitet. Da diese

beim Gold bald erreicht wird, so hat man es wohl auch mit Silber versetzt, wenn dies aber zu reichlich geschah, ein unansehnliches Blassgold erhalten (§ 5, 2), weshalb man schließlich auf den Ausweg verfiel, Silber und Kupfer zuzusetzen, wie solches noch im 18. Jahrh. bei den deutschen Carlin d'or üblich war.

Stärkeren Zusatz als das Gold verträgt das Silber, das selbst zu gleichen Gewichtsteilen mit Kupfer gemischt Münzen gibt, die einige Zeit eine angenehme Farbe bewahren. Dies hängt mit dem sog. Weißsud zusammen, d. h. mit dem Eintauchen der geglühten und rauchgeschwärzten Schrötlinge in eine Beize (früher Weinstein mit Salz, jetzt verdünnte Schwefelsäure) um die Oxydhaut zu entfernen. Bei dieser Gelegenheit wird durch die Beize auch das Kupfer an der Oberfläche der Münze aufgelöst, während das Silber zurückbleibt. Der auf solche Weise gebildete Überzug von reinem Silber verleiht der Münze, selbst





Fig. 47.
Cattaro 1813. Gegossene Notmünze mit vertiefter Schrift.



Fig. 48. St. Gallen, 15. Jahrh. Archiv B. III, T. 33.





Fig. 49. Schrötlinge mit Vierschlag eines Pfennig und Hälbling. Wien um 1400.

wenn sie stark mit Kupfer versetzt ist, ein blankes Aussehen, das allerdings im Umlauf um so schneller verschwindet, je silberärmer die Legierung ist. Derartige Stücke wie die Kreditmünzen im römischen Kaiserreich seit Gallienus, deren Silberinhalt zuletzt bis auf zwei Hundertteile ihres Gewichtes und weniger heruntergeht, die wenig besseren Piccoli oder Bagattini Venedigs zu Ende des Mittelalters, die Soldi seit dem 16. Jahrh. u. dgl. werden in der Regel ihrem Aussehen nach für Kupfermünzen erklärt, obwohl sie in Wirklichkeit die letzten Erscheinungen einer heruntergekommenen Silbermünze sind.

4. Das Weißseiden der Schrötlinge verursacht durch die Entfernung der Oxydschichte und die Abscheidung des Kupfers aus der Oberfläche eine Gewichtsverminderung des Schrötlings, die bei den kleinen und schlechten Münzen des Mittelalters nicht unbedeutend war. Man rechnete z. B. in der Wiener Münze diesen Verlust ums Jahr 1400 schon bei Pfennigen die mehr als die Hälfte Silber enthielten, auf ein Sechsundzwanzigstel des vorgeschriebenen Gewichtes. Die Erfahrungen, die man mit solchen und noch geringhaltigeren Münzen machte, führten dahin, daß man das Weißmachen der Silberplatten überhaupt aufgab und die Schrötlinge mit ihrer rauchgeschwärzten Oberfläche zur Prägung brachte. So kam also schwarze Münze: moneta argentosa, argentum nigrum in Umlauf, in welchem sie sich bis gegen Ausgang des Mittelalters (§ 5, 3) erhielt.

Fast noch eigentümlicher als die Legierung wirken die Verschiedenheiten im Stückelungs- und im Prägeverfahren auf die äußere Erscheinung der Münze ein. Mit der Stückelung hängt die viereckige Gestalt der

Schweizer Brakteaten (Fig. 48) und der sog. Vierschlag auf den süddeutschen Geprägen des Mittelalters eng zusammen. In beiden Fällen hat der Wunsch, die Zahl der Abschroten zu vermindern, die man nur in verlustbringender Weise durch Umschmelzen wieder verwenden konnte, dazu geführt, dass statt der runden eine eckige Stückelung vorgenommen wurde. Die Schrötlinge für die erwähnten Brakteaten wurden ohne weiters eckig, wie sie mit der Benehmschere aus dem papierdünnen Zain herausgeschnitten wurden, vermünzt, die Herstellung des Vierschlages dagegen war eine Arbeit für sich, die von den Münzgesellen unmittelbar nach der Stückelung vorgenommen wurde, um die Ecken des Schrötlings etwas auszurunden. Durch Hammerschläge auf den Rand des Schrötlings wurde dieser niedergedrückt und breitgequetscht, während in der Mitte das Metall in der ursprünglichen Dicke als unregelmäsiges Viereck (quadratum supercusum) erhaben zurückblieb (Fig. 49).

Aufgekommen ist der Vierschlag in der Schweiz in der Mitte des 11. Jahrhunderts. Die Münzen des Baseler





Fig. 50. Bayer. Heller 1829.





Fig. 51.
Bayer. Breitpfennig mit umgeschlagenen Ecken
12. Jahrh.

Bischofs Theodorich II. (1041 — 1057) und die etwas jüngeren Gepräge des Steckborner Fundes weisen parallel zu den vier Seiten des Schrötlings je 3, 4 und noch mehr staffelförmig ansteigende Hammerspuren, die ein unregelmäßig erhabenes Viereck freilassen, im übrigen aber die eckige Gestalt des Schrötlings nicht aufhoben. Im 12. Jahrh. wird dann der Vierschlag zur Ausrundung der Ecken üblich, wahrscheinlich zuerst in bayerischen Münzstätten, von welchen er sich über viele süddeutsche Münzstätten verbreitete. Mit der verbesserten Münztechnik verschwindet der Vierschlag um das Jahr 1500 in Österreich und ein paar Jahrzehnte später auch in Bayern, dagegen lebte die Erinnerung an ihn als rein dekoratives Moment noch lange fort, indem das Münzbild der Pfennige in Österreich bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, bei den Hellern in Bayern sogar bis 1835 eine in den Stempel gegrabene rautenförmige Umrahmung des Münzbildes zeigt (Fig. 50).

Den gleichen Zweck, den der Vierschlag hatte, die Ausrundung des viereckig geschnittenen Schrötlings, hat man zuweilen auch durch Umschlagen der spitzen Ecken zu erreichen gesucht, ein Vorgang, den man vereinzelt bei den breiten Pfennigen im 12. Jahrh., häufiger jedoch an Elsässer Geprägen des 13. Jahrh. beobachten kann (Fig. 51).

Vierschlag: Mader, Beitr. II, 98, meine Wiener Pfennige. W. N. Z. VI, VII, S. 60 ff.; Nagl in W. N. M. IV, S. 247; Grote, Das Quadratum supercusum. Bl. f. Mzfr. Nr. 50, 53; die technische Erklärung für das Verfahren beim Vierschlag lieferte Bornemann a. a. O., Nr. 254 (1901, Nr. 4), S. 190. Die von ihm auf einfache Weise hergestellten Proben stimmen in ihrer Erscheinung völlig überein mit den S. 67, Fig. 49

abgebildeten Schrötlingen der Wiener Münze mit Vierschlag. — Trachsel, Trouvaille de Steckborn. Lausanne 1884.

6. Die Prägewerkzeuge, von deren Beschaffenheit die sog. Mache (fabrique), das ist der Gesamteindruck, den eine Münze beim Beschauer hervorbringt, zumeist abhängt, bestehen, wie gesagt, aus den Prägestempeln und einer Vorrichtung, durch deren Druck die Stempel in den Schrötling eingepresst werden sollen. Die Prägestempel erhalten nach Art der Siegelstempel das Münzbild in umgekehrter Anordnung, beispielsweise einen Kopf vertieft und zur Linken des Beschauers gekehrt, der auf der Münze erhaben und nach rechts gewandt erscheinen soll. Die Herstellung der Münzstempel erfolgt nun entweder ganz aus freier Hand durch Eingraben des Bildes und der Schrift mittels des Grabstichels oder durch Einschlagen von Punzen (poincon, punzone), d. i. gehärteter Metallstücke, mit einer dem Münzbild genau entsprechenden Oberfläche, deren Abdruck im Stempel die gewünschte Form zurückläst. Durch Verwendung von Punzen wird die Erzeugung von Münzstempeln um so mehr erleichtert und beschleunigt, je mehr Teile des Münzbildes mit Punzen gearbeitet werden können. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass dies Hilfsmittel vom Altertum her bekannt war, und dass ein gewisser Vorrat von Punzen schon im frühen Mittelalter zu den wesentlichen Geräten derjenigen Münzarbeiter gehörte, welchen die Anfertigung der Münzstempel übertragen war, also der Eisenschneider oder Eisengraber, wie man diese im späteren Mittelalter nannte. Die Gestalt der Punzen richtete sich natürlich nach jenem Teile der Münzbilder, der mit ihrer Hilfe hergestellt werden sollte, und war ungemein mannigfach, vom einfachen Punkt, Strich, Ringel u. dgl. angefangen, bis zu vielfeldigen Wappen, oder mannigfachen Figuren. Durch wiederholtes Einsenken einer oder mehrerer Punzen konnten demnach sowohl Buchstaben wie auch Münzbilder im Münzstempel erzeugt werden; es genügten beispielsweise schon fünf Punzen, eine mit dem Bildniskopf des Herrschers. zweierlei Halskrägen, einem Harnisch und einer Toga, für vier verschiedene Brustbilder. Da sich nun mit Hilfe des Grabstichels nicht zusammenhängende Abdrücke verbinden und Teile ergänzen lassen, für welche keine Punze vorhanden war, so zeigen solche Stempel bei Wiederholungen desselben Bildes in der Regel mehr oder minder merkliche Abweichungen, die sog. Stempelverschiedenheiten (Varianten). In neuerer Zeit hat man dies Senkungsverfahren, das, wie gesagt, in allen seinen Einzelheiten, das nachträgliche Härten der Stempel mit eingeschlossen, im Mittelalter schon bekannt war, dahin vervollkommnet, dass vorerst das ganze Münzbild als vertiefte Matrize hergestellt, von dieser im weichen Stahl eine erhabene Patrize abgenommen und diese dann gehärtet wird. Mit Hilfe einer solchen Patrize, die im Bedarfsfall durch neue Abschläge aus der Matrize vervielfältigt werden kann, werden durch Absenken im weichen Stahl die in allen ihren Einzelheiten haarscharf mit der ursprünglichen Matrize übereinstimmenden Prägestempel in beliebiger Menge erzeugt. Sie werden sodann auf den Durchmesser der Münze genau zugedreht und gehärtet, worauf sie gebrauchsfertig sind.

Die Feststellung, ob die Prägestempel einer gewissen Münze bloß aus freier Hand graviert oder aber unter Beihilfe von Punzen angefertigt wurden, kann unter Umständen von Wichtigkeit sein. Kann nämlich in einem Falle der Nachweis geliefert werden, daß die ganz gleichen Punzen auch für die Stempel einer andern Münze verwendet wurden, so ist damit ein örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang zwischen beiden Geprägen wahrscheinlich gemacht und man wird, wenn die Zeit und die Herkunft des einen feststeht, danach auch die Zeit und Herkunft des andern annähernd bestimmen können.

Alter des Senkungsverfahrens bei Anfertigung von Münzstempeln: W. N. Z. XIV, 358, und Jordan in F. Münzzeitung I, S. 49 (1901/03). — Rivista italiana di num. VI, (1893) 117; VII (1894) 344. Nach Stückelberg, 130, wurden zur Kaiserzeit in den römischen Münzstätten die Schriften mittels beweglicher Lettern aus gehärtetem Eisen in die Stempel eingeschlagen, auch für die Kaiserköpfe wurden Punzen verwendet. Markl, Über Herstellung der Prägestempel. W. N. Z. VIII. 243. Die Stempel selbst wurden (nach Stückelberg) im Altertum aus gehärteter Bronze oder aus Eisen hergestellt, heutzutage aus weichem Stahl, der nachträglich gehärtet wird. - Die Münzstempel im historischen Museum zu Köln, die bis zur Mitte des 14. Jahrh. zurückreichen, zeigen durchwegs verstählte Oberfläche. Joseph, Paul in W. N. Z. XX, 92. - Über Punzen a. a. O., S. 153 ff. — Eine sehr frühe Erwähnung von Punzen in K. Friedrichs I. Bestätigung der Wormser Münzerfreiheiten vom Jahre 1165, der Münzmeister habe zu schicken wercklude und isern gezuge da mit man bilde off die pfennige mache (Boos, U.B. v. Worms I, 80). - Vortrag von Prof. Verworn über Punzen in der num. Ges. zu Berlin (1899), Z. f. N. XXII, Anh. 1 und B. Mzbl. Nr. 222, Sp. 2573. — Menadier a. a. O., Nr. 176 (1895) und Deutsche Münzen IV, 5. — Jordan in F. Mzztg. 1904, S. 104. — Mlle. de Man in Tydschrift vor Muntkunde XII, S. 119 ff., Amsterdam 1904.

7. Die Gestalt der Prägestempel hat im Laufe der Zeit sich geändert. Solange das Münzen mit dem Hammer geschah, also bis über die Hälfte des 16. Jahrh. herab, brauchte man einen feststehenden Unterstempel oder »Stock«, der als Amboss diente, und einen beweglichen Oberstempel, schlechtweg »Eisen« genannt. Sollten einseitige Pfennige geschlagen werden, was in Deutschland zu gewissen Zeiten üblich war, so konnte ein gewöhnlicher Schmiedeamboss mit glatter Oberstäche den Stock ersetzen; wurden jedoch zweiseitige Münzen geprägt, so enthielt der »Stock«, der mit einem spitz auslaufenden Fortsatz in eine Unterlage eingelassen wurde, den Stempelschnitt der Rückseite. Der Oberstempel hingegen war am unteren Ende eines starken, 10—15 cm langen Eisens von walzenförmiger oder einem Kegelstutz entsprechender Gestalt angebracht, wurde von der linken Hand des Münzers gehalten und musste für die Ausprägung eines jeden Stückes auf den Schrötling neu aufgesetzt werden.

Da die Hammerprägung mit einem festen und einem beliebig drehbaren Stempel arbeitet, so liefert sie bei nicht genügender Sorgfalt leicht Stücke mit Doppelschlag, d. h. mit Verprägungen, die durch ein Rutschen des Stempels unterm Schlag oder durch wiederholtes Aufsetzen desselben zur Nachbesserung undeutlicher Stellen entstehen. Außerdem ist die Richtung, in welcher die Münzbilder auf beiden Seiten des Schrötlings erscheinen, nicht unveränderlich. Man hat sie zwar, wo man Sorgfalt auf die Prägung verwendete, in feste Beziehung zu bringen versucht und darauf gesehen, daß die Bilder zueinander entweder aufrecht

oder verkehrt standen; doch waren damit nur die Hauptrichtungen gegeben und kleine Abweichungen nach rechts oder links oft trotzdem unvermeidlich. Wo nun solche vorkommen oder geradezu Regellosigkeit herrscht, wird man aus dieser Beschaffenheit der Münzen auf Hammerprägung schließen müssen.

Andere Kennzeichen verraten die Walzenprägung; die Münzbilder wurden auf zwei horizontal gestellte Stahlwalzen eingegraben, die durch Wasserkraft gegeneinander bewegt auf den durchgezwängten Zainen während ihrer Umdrehung stellenweise das Gepräge hervortreten lassen. Die Zurichtung der Münzplatten entfällt also, es werden vielmehr die abgeprägten Münzbilder als fertige Münzen aus den Zainen herausgeschlagen. Die große Gewalt, die dazu erforderlich war, ist an den abgeschrägten Münzrändern zu erkennen. Die Münzbilder trafen, sobald die Walzenpaare gut eingestellt waren, haarscharf aufeinander, der Schrötling aber zeigt eine leichte Wölbung, soferne diese nicht durch Aushämmern zwischen zwei Bleiplatten später beseitigt wurde.









Fig. 52. Walzenprägung, Parma.

Verzerrte Bilder. Fig. 53.

Taschenprägung. Ungarischer Groschen 163.

Ahnliche Merkmale findet man bei den mittels Taschenwerke hergestellten Münzen, weil auch bei diesem die Prägung im Zaine erfolgte, der zwischen zwei ausgebauchten und mit dem vertieften Münzbild versehenen Stahlklötzen, den Taschen, durchgezwängt wurde. Beiden gemeinsam ist das Vorkommen von Feilstrichen auf dem Rande, weil das Justieren dieser Stücke erst nach dem Herausstoßen des geprägten Stückes aus dem Münzzain durch Befeilen vorgenommen wurde. Merkmal, das man bei den mittels Walzen oder Taschen erzeugten Münzen bisweilen antrifft, ist das verzerrte Gepräge. Die Münzbilder durften nämlich auf den gekrümmten Flächen nicht kreisrund sein, sondern mussten oval eingegraben werden, und zwar bei den Walzen in die Breite, bei den Taschen in die Höhe gezogen (Fig. 52, 53). Es galt also jedesmal zu berechnen, um wieviel die Zeichnung verkürzt oder verlängert werden müsse, um im Abdruck ein rundes Münzbild zu liefern; doch haben die Stempelschneider diese Aufgabe in den meisten Fällen richtig gelöst und nur selten Münzen mit ovalem Münzbilde verschuldet.

Die Stoßwerke und die neueren Prägemaschinen verwenden wieder Stempel mit ebenen Flächen, spannen jedoch beide fest ein, so daß die Münzbilder bei jedem Prägevorgang in der gleichen Richtung aufeinander treffen.

Fiala E., Der Prägestempel und seine Geschichte in Österreich (im >Katalog der Münzen- und Medaillenstempel-Sammlung des k. k. Hauptmünzamtes in Wien«

I, II, 1901/1902, S. 3 ff., Prachtwerk mit vielen Abbildungen). — Kép atlasz az archaelogiai közlemények. Pest 1861. Taf. II Münzstempel des Kg. Matthias Corvinus († 1490) aus der Sammlung des Grafen Em. Andrássy. Die Länge von 7,5 cm, die Paul Joseph, W. N. Z. XIV, 98, als durchschnittlich für das Obereisen annimmt, wäre an sich unzureichend, da es ja über die Männerfaust des Münzers, die man zum mindesten auf 8 cm veranschlagen muß, emporragen mußte. Es wäre jedoch möglich, daß derart kurze Eisen beim Gebrauch in ein fest anschließendes Verlängerungsstück eingepaßt wurden. Eine sehr vereinzelte Erscheinung ist die Kölner Prägezange vom Jahre 1546, a. a. O., S. 99. — Vgl. noch N. Z. 1841, Nr. 19, 20; 1868, Nr. 5, Sp. 20: 1872, Nr. 14, S. 57. — Eine antike Prägemaschine. Z. f. N. V, 121; antike Münzstempel: Koehne, B. Bl. II, 79; IV, 111, 350; V, 372, VI, 123.

8. Abweichend von den beschriebenen Prägungsarten, die bei ein- und zweiseitigen Dichtmünzen zur Anwendung gelangten, war die Herstellung der als Brakteaten bezeichneten Hohlmünzen. Es ist noch unaufgeklärt, welchen Gründen die Einführung dieser Münzgattung zuzuschreiben ist, die von allen andern so sehr abweicht, dass man ihr im 17. Jahrh. geradezu



Fig. 54. Brakteat Erzbischofs Konrad von Magdeburg (1134—1143).

den Münzcharakter absprach und die aufgefundenen Brakteaten für Knopfüberzüge, versilberte Oblaten oder gar für Teufelswerk erklärte, das sorgfältig vernichtet werden müsse. Man wird wohl auf ein Zusammentreffen von verschiedenen Umständen schließen müssen, die zum Teil auf dem Gebiet der Münztechnik liegen, zum Teil auch mit der Ausgestaltung zusammenhängen, welche das Münzregal bis gegen das 12. Jahrh. durch das Aufkommen von Ortswährungen mit eigenem Münzbild erfahren hatte (§ 27).

Gehen wir von gesicherten Tatsachen aus, so ist der Ursprung der deutschen Brakteaten in den Harzgegenden und Thüringen zu suchen. Wir treffen auf Brakteaten bis zu 40 mm Durchmesser und darüber, der Mainzer Erzbischöfe Adalbert II. (1137—1141), Marcolph (1141—1142), Heinrich (1142—1153), die zu Erfurt geprägt wurden. Wir kennen ferner solche von der Äbtistin Beatrix von Quedlinburg (1139—1166), der Bischöfe Rudolf (1136—1149) und Ulrich von Halberstadt (1149—1160), des Erzbischofs Konrad von Magdeburg (1134—1143, Fig. 54), der Thüringer Landgrafen sicher seit Ludwig II. (1140—1172, Fig. 19) usw., welche erweisen, daß die Brakteatenprägung zur Zeit König Konrads III. (1138 bis 1152) schon in Übung war. Auf der andern Seite steht fest, daß in Sachsen der Durchmesser der Pfennige bis über das Jahr 1100 hinaus 19—20 mm betrug, dann aber im ersten Viertel des 12. Jahrh. rasch bis auf 26 mm anstieg, wie dies eine Vergleichung der Goslarer Gepräge Kaiser Heinrichs IV. († 1105) und Kaiser Heinrichs V. († 1125) dartut.

Wir stehen dabei vor keiner vereinzelten Erscheinung, denn ein Blick auf Taf. 25-30 von Dannenbergs Kaisermünzen lehrt, daß es in Naumburg, Merseburg, Quedlinburg, Wegeleben, Magdeburg nicht anders war. Am lehrreichsten indessen ist Halberstadt, wo man unter Bischof Reinhard (1106-1123) die ganze Entwickelung verfolgen kann, da dieser Kirchenfürst seine Ausmünzung von Pfennigen in der herkömmlichen

Größe (etwa 19 mm) begann, dieselbe aber im Verlauf seiner 17 jährigen Herrschaft bis auf 26 mm anwachsen ließ. Zur selben Zeit hatte man auch im Süden des Reichs den Übergang zum größeren Durchmesser vollzogen, der in Norditalien und Hochburgund schon früher vorkam. Die Münzen Bischof Hartwigs I. von Regensburg (1106-1126, Dannenberg Taf. 87, Nr. 1714 ff.) mit 22 mm, die etwas jüngeren, breiten Gepräge des Kasinger und des Rakwitzer Fundes (Dannenberg, Taf. 89-92) mit 25 mm, die Münzen Bischof Rudolfs III. von Basel (26 mm) und der Äbte von St. Gallen (22 mm, Dannenberg, Taf. 84, 85, Nr. 977 a, 1686 ff.) seien als Beispiele angeführt. Wir stehen somit vor der Tatsache, daß man nicht bloß am Harz und in Thüringen, sondern darüber hinaus in einem großen Teile des Reichs um das Jahr 1125 die Dichtmünzen mit kleinem Durchmesser verlassen hatte. Die Vergrößerung des Durchmessers konnte jedoch, da keine Erhöhung des Gewichtes gleichzeitig eintrat, nur auf Kosten der Dicke der Schrötlinge geschehen, und das hatte zur Folge, dass das dünne Metallblech unter dem Drucke des Münzhammers nach den beiden Seiten in die Vertiefungen der Stempel









Fig. 55. sog. Halbbrakteat (Breitpfennig) Worms. B. Heinrich II., 1192—1195. (FF. Mzbl. 1901, 8. 141).

Fig. 56.
Brakteat mit teilweise erhabenem, teilweise vertieftem Bilde. (Fund v. Freckleben.)
Archiv B. I. 231.

ausbauchte und dadurch die sicheren Umrisse des Münzbildes zerstörte. Um dem abzuhelfen, heisst es allgemein, habe man die Schrötlinge auf einer Bleiunterlage zuerst mit einem und nach Umkehrung auch mit dem zweiten Stempel geschlagen, bis man dieses Verfahren, da es doch keine befriedigenden Ergebnisse lieferte, endlich aufgab und unter abermaliger Vergrößerung des Schrötlings zur Münzung mit einem einzigen Stempel, zur Brakteatenprägung überging. Mir scheint indessen die Annahme, daß man diese dünnen, zweiseitigen Münzen, die man wenig glücklich als Halbbrakteaten bezeichnet (Fig. 55), auf so umständliche Weise erzeugt habe, nicht genügend begründet. Bei der Mehrzahl derselben dürfte die gleichzeitige Anwendung der meist flach geschnittenen Stempel hingereicht haben, um die unsicheren Geprägespuren hervorzurufen, die man auf beiden Seiten sieht. Was hingegen gewisse Münzen, wie jene des Erzbischofs Adalbert von Mainz, betrifft, die das Münzbild vertieft, die Umschrift erhaben zeigen, so hatte schon Mader erkannt, dass sie nicht mit zwei verschiedenen Stempeln nacheinander, sondern durch einen Schlag mit einem absonderlich gestalteten Stempel erzeugt wurden, der das Gepräge zum Teil wie eine Punze erhaben, zum Teil versenkt hatte (Fig. 56).

Aus der großen Literatur über Brakteaten seien hervorgehoben: Mader, Versuch über die Brakteaten I, II. Prag 1797, 1808. — Schlumberger, Les Bractéates d'Allemagne. P. 1873; dazu die Bemerkungen von Dannenberg in Z. f. N. II, 101 und v. Raimann in W. N. Z. VI, VII, S. 354. - v. Höfken, Archiv f. Brakteatenkunde, Bd. 1-4. W. 1885 ff., insbesondere die Einleitung zum 1. Bd. - Schönemann, Zur vaterländischen Münzkunde. Wolfenbüttel 1852. - Köhler, Münzbelustigungen II. 297 ff. Außer griechischen Silbermünzen mit vertieftem Gepräge auf dickem Schrötling (Sybaris, Posidonia, Metapont, Tarent, Siris, vgl. Annuaire III, Taf. 1, Nr. 19, 123) gibt es auch kleine Goldbrakteaten von Athen, die als Grabbeigaben gefunden werden. Vgl. R. N. B. I/1 (1842), S. 364 und Taf. XVI, Nr. 4. - Brakteaten mit teils erhabenem, teils vertieftem Geprage: Mader, Versuch II, 117; Posern Klett, Sachsens Münzen. L. 1846, S. 161; v. Höfken, I, 231, 324. Es gibt auch Dichtmünzen solcher Art: z. B. einen Meissener Pfennig, s. Groschenkabinett, 12. Fach, Taf. IV, 45. - Auch die Annuaire III, Taf. I, Nr. 123 und bei Stückelberg, 18, abgebildete Münze von Siris und Pyxos (die übrigens mit zwei Stempeln geprägt wurde), zeigt teils erhabenes, teils vertieftes Gepräge auf der Rückseite. — Anfänge der Brakteatenprägung: Allgemein wird das 4. Jahrzehnt des 12. Jahrh. für den Beginn angenommen. Menadier, Deutsche Münzen III, 31 (verlegt den Ursprung nach Magdeburg); Grote II, 492; Dannenberg in Z. f. N. XIV, Anh. 5.

9. Solche Versuche, wie sie der Eisenschneider Erzbischof Adalberts ersann, erweisen, dass man, von der bisherigen Prägung unbefriedigt, nach Auswegen suchte, um ein deutliches Münzbild zu erhalten, und zeigen, wie man dabei unvermerkt zur Prägung mit einem einzigen Stempel gelangte. Allein die Anfertigung halb erhaben, halb in die Tiefe gearbeiteter Stempel stellte große Anforderungen an das technische Können des Eisenschneiders und lieferte doch nicht klare zweiseitige Gepräge, auf die man es abgesehen hatte. Es ist daher dieses Verfahren zu keiner Verbreitung gelangt und bald verlassen worden, dann aber zweit sich die weitere Entwickelung: in den Harzgegenden und in Thüringen vergrößerte und schwächte man die Schrötlinge noch mehr und ging zur Brakteatenprägung über, die nur einen, jedoch tief geschnittenen Stempel erforderte; in Bayern, am Rhein und teilweise auch in Schwaben hielt man an der Zweistempelprägung und meist auch an dem etwas dickeren Schrötling fest. Die Blechmünzen der Bischöfe Konrad von Augsburg (1150-1167, 24 mm, Fig. 57) und Worms (I, 1150 bis 1171, oder II, 1171-1192, über 30 mm) seien als Beispiele genannt und außerdem erwähnt, daß Herzog Heinrich der Löwe schöne Brakteaten in Braunschweig und Breitmünzen von 26 mm Durchmesser in Bayern schlagen liefs.

Nordische Zierbrakteaten: Salin, De nordiske Guldbracteaterna. — Messtorf J., Über Goldbrakteatenfunde (41. Ber. des schleswig-holstein. Museums. Kiel, beide mir unzugänglich). — Grotefend in Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen. H. 1860. — Atlas for nordisk Oldkyndighed. Kopenhagen 1857. T. 1—XII. — Menadier, Deutsche Münzen III, 29 ff.; v. Höfken, Archiv III, 309 ff. — Nordische Goldbrakteaten, welche sich in den Umschriften auf K. Constans († 350) u. dgl. beziehen, beschreibt Lelewel in R. N. B. I (1842), S. 94 ff. dazu Taf. II. — Vgl. auch Anm. zu § 4, 4: Über die kunstgeschichtliche Bedeutung der bayerischen zweiseitigen Blechmünzen siehe die Arbeiten v. Bürkels in den Mitt. B. XVIII, XIX, XXI bis XXIII.

10. Eine Würdigung der Bedeutung, die den Brakteaten vor allem in den ersten 70 Jahren nach ihrem Erscheinen als eine durchaus eigenartige Äußerung der deutschen Kunst im Mittelalter zukömmt, kann hier nicht geliefert werden, sie würde zu vielerlei ins einzelne gehende Untersuchungen erfordern; soviel dürfte indessen durch meine Darlegungen klargestellt sein, daß örtlich wirksame Ursachen, die heutzutage in ihren Einzelheiten noch nicht erforscht sind, zur Einbürgerung dieser sonderbaren Münze viel beigetragen haben. Sicherlich gehört darunter die Vorliebe für getriebene Schmucksachen, die in sehr alte Zeiten zurückreicht. Selbst wenn wir von den getriebenen Zierblechen der sog. Hallstattperiode absehen, bleiben die gar nicht so seltenen nordischen Goldbrakteaten aus dem 4.—6. Jahrh. unserer Zeitrechnung (Fig. 62), die gewiß keine Münze waren. In Deutschland haben die Goldschmiede brakteatenförmige Erzeugnisse zu andern als zu Münzzwecken nachweislich seit dem 10. Jahrh. hergestellt; ich verweise auf die silberne Schieße mit dem Kopf und Namen König Heinrichs 1. aus dem Funde von Klein-Roscharden (Fig. 2), auf die Goldbullen Kaiser Heinrichs II. und seiner Nachfolger aus dem salischen Hause, auf einen Kupferbrakteaten mit dem Namen





Fig. 57.

Augsburg. Breitpfennig, Ende 12. Jahrh.

Fund von Huglfing.

(Archiv B. I, 172.)



Fig. 58. Fig. 59.

Moritzpfennig, desgleichen Hälbling
Magdeburg, 14. Jahrh.

(Arch. B. I, 172, Fund v. Aschersleben.)



Fig. 60.

Berner Hohlpfennig v. J.

1549.

und Bilde König Heinrichs IV., auf die fünf Kupferbrakteaten mit dem Bildnisse Kaiser Ottos I. und der Umschrift HIERUSALEM VISIO PACIS auf eine bei Dorpat gefundene liturgische Schüssel, die etwa der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. angehört, usw. Es mag daher auch mehr als bloßer Zufall sein, daß gerade in Halberstadt, das so früh und so schöne Brakteaten geprägt hat, diese Art Schmuck so beliebt war, dass beispielsweise die Bänder der uralten Mitra Nr. 136 des Domschatzes mit brakteatenförmigen Zieraten benäht sind, die Christum am Kreuze zeigen (Fig. 61). Einmal vor die dankbare Aufgabe gestellt, welche die Technik der Brakteatenprägung durch die Vergrößerung des Schrötlings und größere Bildsamkeit des dünnen Silbers darbot, sind die Eisengraber auch rasch zu künstlerischer Höhe emporgestiegen, während ihre Genossen in Süddeutschland, auf den schwierigeren Flachschnitt beschränkt, trotz mancher tüchtiger Leistung im einzelnen aus ihren Werken niemals die Anregung schöpfen konnten, welche der Anblick einer tadellos ausgefallenen Arbeit gewährt. Die Blütezeit der Brakteaten dauerte übrigens nicht lange: schon Anfang des 13. Jahrh. begann der Verfall; die künstlerische Ausstattung nimmt nun rasch ab, die Stücke werden zusehends kleiner und leichter, der Stempelschnitt immer roher, bis diese Technik endlich mit unscheinbaren »Hohlpfennigen« im 16. und 17. Jahrh. ihr Ende erreichte (Fig. 58-60, 64).

6 Brakteatenstempel wurden von mir beschrieben und abgebildet in W. N. Z. XIII. Der Stempel von Haverbierg bei Menadier, Deutsche Münzen III, 29 ff. Dazu kommen noch 6 Stempel in Stockform und zwar 4 zu Jena, je 1 zu Nordhausen und Quedlinburg. - Stückelberg, S. 18, 130; Halke, Einleitung S. 101; Bl. f. Mzfr. Nr. 179 und 269 (1902, Nr. 7); Z. f. N. IX, Anh. 10, 24. — Düning in Archiv B. I, 367.



Fig. 61. Zierbrakteat. Domschatz zu Halberstadt.

11. Wie über die Entstehung, so sind auch über die Technik der Brakteatenprägung die Ansichten keineswegs geklärt. In den Anfang des 18. Jahrh. reicht die Behauptung zurück, daß man die Brakteaten mit Holzstempeln geprägt habe, der seither oft widersprochen wurde und die trotzdem ein Körnchen Wahrheit enthalten dürfte. Versuche mit Metallstempeln und Blei, Leder oder Filz als Unterlage, die Oberpostrat Halke im Jahre 1881 machte, sollen vorzüglich gelungene Nachbildungen von Brakteaten ergeben haben.

lich denkt sich auch v. Höfken die Anfertigung: der Schrötling, sagt er wurde auf eine Unterlage von Leder oder Filz u. dgl. gelegt und der mit einer Handhabe versehene Stempel mittels eines kräftigen Hammerschlages in denselben eingetrieben, während Stückelberg den umgekehrten Vorgang annimmt. Der konkave Stempel, sagt dieser, wurde in einen Klotz eingerammt und das dünne Münzblech in denselben hineingetrieben. Keine dieser Ansichten ist als falsch schlechtweg abzuweisen, keine von ihnen reicht aber für sich allein hin, um die Brakteatentechnik zu erklären, welche, wie Menadier trefflich hervorgehoben hat,

keineswegs eine Erzeugung der Münzprägung ist, sondern schon Jahrhunderte vorher von Goldschmieden geübt wurde. Ein Blick auf die wenigen Geräte zur Erzeugung von Brakteaten, die uns erhalten sind, zeigt, dass es mindestens drei verschiedene Arten der Herstellung gegeben haben muss; zwei Stempel, die aus Dänemark und Ungarn stammen, weichen von der üblichen Gestalt der Prägestempel vollständig ab und sind eigentlich Plättchen aus Kupfer oder Bronze von 2 bis 3 mm Dicke, auf welchen beiderseits das Bild des Brak- Kgl. Münzkabinett Berlin. teaten vertieft erscheint. Mit solchen Platten konnte



Fig. 62. Zierbrakteat, nordischer.

überhaupt keine Prägung vorgenommen werden, da der über das Münzbild vorragende Teil dem hinderlich gewesen wäre, wohl aber konnten sie als Stanzen dienen, in welche der rundgeschnittene Schrötling hineingetrieben wurde. Von den übrigen Brakteatenstempeln, die ich kenne, sind zwei (15. oder 16. Jahrh.) als Oberstempel oder Eisen«, neun (13. bis 15. Jahrh.) als Unterstempel oder »Stock« gearbeitet (Fig. 63). Die erstgenannten erforderten bei der Prägung eine Unterlage von Blei, Leder, Filz oder weichem Holz, welche beim Schlage auf das Obereisen dort nachgab, wo sie von der Fläche des Stempels getroffen wurde, anderseits aber genügende Festigkeit hatte, um den Schrötling in das vertiefte Münzbild hineinzudrücken. War hingegen der Brakteatenstempel als Stock eingerichtet, so bedurfte es umgekehrt einer entsprechenden nachgiebigen Auflage, um den Schrötling von oben in die Vertiefungen des Stempels hineinzutreiben. In einzelnen Fällen mag ein entsprechend schwerer Holzschlegel diesen Zweck erfüllt haben, wahrscheinlicher war aber die in einer Miniatur der Kuttenberger Bibel angedeutete Prägeweise verbreiteter. Auf dieser wird das Eintreiben des Schrötlings in die Vertiefungen des Stockes durch einen aufgesetzten, mit brauner Farbe bemalten, also hölzernen Zylinder besorgt, auf welchen der Schlag mit dem Fäustel geführt wurde.

12. Dem Stoffe nach sind die erhaltenen Stempel meist von Eisen, seltener von Bronze oder Kupfer, und es steht außer Zweifel, daß zur Herstellung schöner und kunstvoller Brakteaten immer Metallstempel verwendet wurden. Dagegen halte ich es nicht für



ad Nº 5. Fig. 63.

Durchschnitt des Züricher Brakteatenstempels W. N. Z. XIII (1881), S. 238.



Fig. 64.

Züricher Pfennig. Das Münzbild stimmt mit jenem des nebenstehenden Stempels größtenteils überein. Arch. B. III. T. 33.

ausgeschlossen, daß die spätern, ungemein rohen Brakteaten aus Meißen mit Holzstempeln erzeugt wurden. Mich bestimmt zu dieser Annahme nicht bloß meine durch eigene Versuche bestätigte Erfahrung, daß Stempel aus hartem, trockenem Holz hinlänglich Festigkeit besitzen, um die Prägung einer größeren Anzahl dünner Silberschrötlinge zuzulassen, sondern auch der plumpe, von der früheren Zierlichkeit ganz abweichende Charakter der Zeichnung wie der Buchstaben auf diesen Brakteaten. Entscheidend vor allem ist mir die Beschaffenheit ihrer Oberfläche, welche nicht glatt, wie bei Anwendung von Metallstempeln, sondern immer grieselig ist, und durch diese Spuren die Holzporen des über Hirn zugeschnittenen Stempels verrät.

Die Zahl der Münzgeräte, die sich vom Mittelalter her erhalten haben, ist verhältnismäßig groß, obwohl in manchen Münzstätten das Zerbrechen der Münzstempel der Einziehung der Münze alljährlich vorangehen sollte, um Mißbrauch zu verhüten. Ihre Gestalt und Beschaffenheit ist namentlich aus den Verzeichnissen der in den Stempelarchiven großer Münzstätten noch vorhandener Stempel zu ersehen, welche in ziemlicher Anzahl und zum Teil auch mit trefflichen Abbildungen ausgestattet schon veröffentlicht sind. In zweiter Linie sind dann alte Abbildungen, welche Münzvorgänge schildern, heranzuziehen. Sie finden sich vereinzelt auf Münzen und Medaillen, auf Siegeln, als Holzschnitte und Kupferstiche, im Mittelalter als Miniaturen und selbst als Glasmalereien.

Die rauhe Oberfläche der erwähnten rohen Brakteaten aus Meisen haben einige auf die Verwendung gegossener Prägestempel zurückgeführt, doch ist eine solche wenig wahrscheinlich. Durch Guss entstehen gewöhnlich nur vereinzelte Gussblasen, während die Oberfläche jener Brakteaten mit feinen Unebenheiten übersät ist, außer-

dem würden gegossene Stempel von der erforderlichen Größe unter dem Hammerschlag leicht splittern, ein Umstand, auf den mich Herr Hofjuwelier Apell in Erfurt aufmerksam machte, der in dieser Frage als Gold-



Fig. 65. Jeton des Münzmeisters M. K. zu Eisleben 1560. (Neumann V, 31, 512.)

schmied und Sammler doppelt Fachmann ist.

Beschreibung von Münzgeräten s. Noten zu Absatz 7; ferner: Crespellani Arsenio, Conii e punzoni numismatici della R. biblioteca Estense. Modena 1887. - Portioli Att., La collezione de' conii del civico museo di Mantova. Mantua 1871. - Piot Ch., Catalogue du Dépôt de coins, poincons et matrices des monnaies, etc. appartenant à l'état. Br. 1861. — Catalogue des coins du cabinet de la monnaye royale des médailles. P. 1817. - Sal-

danho J. de, Catalogo dos ponçæs matriges e cunhos de moeda esistentes na casa da moeda. Lissabon 1873.

Das Zerbrechen außer Gebrauch gesetzter Münzstempel war Vorschrift in Merseburg: In die assumptionis ferrum habens impressionem secabitur et frangetur, sabato post diem Laurentii interdicentur denarii usw. Verträge von 1255 und 1273 bei Posern Klett, Sachsens Münzen d. M. A. L. 1846, S. 368/69. Stempelverschiedenheiten und Prägestempelverbrauch: Num. sphr. A. 1875, Nr. 10, 1876, Nr. 2, 1877 Nr. 4. F. Mzztg, I, S. 50. Die Zahl der Stempelverschiedenheiten erreichte im Mittelalter unglaubliche Zahlen. Der große Münzfund von Richard Puszta, der ins Kgl. Nationalmuseum zu Budapest gelangte, enthielt etwa 20000 Stück des bei Rupp, Numi Hungaria 1841, Taf. III, Nr. 77 abgebildeten und Kg. Bela II. (1131-1141) beigelegten Pfennigs mit rund 2000 Stempelverschiedenheiten! Von einem Gepräge, des weiter nicht bekannten walachischen Woiwoden Petrus (um 1420) besitzt Herr C. F. Nuber in Esseg aus einem Funde an 400 Stempelverschiedenheiten.

Inventare des Münzhauses zu Bourges von 1561 und 1577: R. N. IV, t. 4 (1900), S. 235. Abbildungen: Siegel der Kuttenberger Münzer. Mittl. d. num. Ges. in Berlin II, 1850, S. 133. W. N. Z. XIII, Taf. IV mit Abbildungen von Kuttenberger Münzern nach Initialen der sog. Hussbibel. — Stückelberg 135/136. — Bl. f. Mzfr. 1904, Nr. 3.

§ 11. Die Einrichtung des Münzbetriebes.

1. Die Art der Ausmünzung hat vom Mittelalter her bis zur Gegenwart die ganze Entwickelung vom kleinen unsteten Wandergewerbe, das

nach Bedarf bald da, bald dort seine Werkstätte aufschlug, bis zum zentralisierten Großbetriebe an wenigen festen Stätten durchgemacht. Die ersten Münzer in Frankreich waren wohl auf ihrem Posten verbliebene römische officinatores, kaiserliche Freigelassene und Sklaven, unter der Leitung des Exactor auri, argenti et aeris und der Probatores als Unterbeamten. Die Merowinger scheinen anders als die Burgunder- und die Gotenkönige — auf die hoheitsrechtliche Seite des Münzwesens meist weniger Wert gelegt zu haben, da Münzen mit ihrem Namen anfänglich gar nicht, später nur unregelmäßig vorkommen. So kann es nicht wundernehmen, daß die früheren 1. Zainbacken, 2. Ambos, 3. Streckhammer, 4. 5. Zangen, 6. Fäustel, 7. Eisen, 8. Stock.



Abbildungen von Münzwerkzeugen.

Einrichtungen verfielen und dass die Ausmünzung in Frankreich nahezu zu einem staatlich beaufsichtigten Privatgewerbe herabkam. Anknüpfungspunkte zu solchem Übergang waren ja im sinkenden Römerreiche selbst vorhanden, dessen elende Münzzustände seit dem 4. Jahrh, in immer steigendem Masse die Verwenung gestempelter Metallbarren statt der Münze begünstigten. Die Herstellung dieser Barren konnte sowohl in kaiserlichen Münzämtern als durch Private geschehen; im ersten Falle erhielt der Barren, wie die bekannten Fundstücke ausweisen, außer der durch den Namen des Münzvorstandes beglaubigten Feinhaltsbestätigung meist auch den Namen der Münzstätte, mitunter noch andere Beglaubigungsstempel, im zweiten Falle fehlt die Feingehaltsbezeichnung und wird nur der Name des Eigentümers oder Leiters der Privatanstalt genannt, in der die Barren gegossen wurden. So tritt dem OF, PRI-MVS. TR. PVS. PI = officinator primus Treverorum pusulati (sc. argenti) p(ondo) I auf den amtlichen Silberbarren das EX OF (-icina) FL. HO-NORINI oder ex officina Fl. Curmissi und ex officina Patricii u. ä. auf Privatbarren entgegen. Dass diese Officinae, unsern Privat-Silberscheideanstalten ähnlich, mit denselben technischen Einrichtungen wie die Münzstätten versehen waren, lehrt ein Blick auf die außere und innere Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse ihre Barren zeigen genau dieselbe eigentümlich geschweifte Gestalt wie die ämtlichen, sind also durch Eingus in gleiche Hohlformen hergestellt; sie sind gleichfalls auf das römische Pfund justiert und im Feingehalt nur unbedeutend geringer. Einrichtungen zur Münzprägung waren demnach in diesen Privatanstalten schon vorhanden oder konnten bei Bedarf in kürzester Zeit beschafft werden, an dem es schon im römischen Reiche nicht fehlte, da hier das Recht der Kupferprägung im 4. Jahrh. zeitweilig einzelnen Privatpersonen zugestanden wurde. Erwägt man dies alles, so wird man bei den Aufschriften fränkischer Goldmünzen DE OFFICINA MAVRENTI (mit dem Monogramm Childeberts I, 511 — 558) oder VIENNA DE OFFICINA LAVRENTI (mit dem Bilde des Mauritius Tiberius, 582-602) zur Annahme gedrängt, dass im Frankenreich schon im 6. Jahrh. die Ausmünzung auch Privatanstalten überlassen wurde. Die Nennung ihrer Inhaber auf den Münzen hat geradeso deren Haftung für die Vollwertigkeit der hier hergestellten Gepräge bedeutet, wie die früher genannten Curmissus, Honorinus usw. für die von ihnen gezeichneten Silberbarren einzustehen hatten.

Eheberg, 97 ff. Die Münzerhausgenossen von Speier, s. Zeitschr. f. Geschichte d. Oberrheins, 32. Bd. (1880), S. 444—480. — Soetbeer in Forschungen I, 563; II, 295; Engel-Serrure, MA. I, S. 54 ff. — Römische Goldbarren, Kenner in W. N. Z. XX, 19 ff. m. Abbild. — Römische Silberbarren: H. Willers in W. N. Z. XXX, 211 ff., XXXI, 35, 367 ff. mit Abbild.; W. N. M. I, S. 218. — Über die römischen officinatores und die Privatpersonen zugestandene Kupferprägung, die ein k. Reskript vom Jahre 393 beseitigte: Mommsen, S. 747—748. — Römische Münzpächterinschriften, Z. f. N. XIV, 36. — Stückelberg 135. Die Zahl der Münzstätten hat überall vom Mittelalter her stark abgenommen. Im Umfang des Königreichs Preußen vor 1866 wurde seit dem Mittelalter in 309 Städten und Flecken gemünzt, seit 1850 nur noch in Berlin. In In Frankreich waren von 43 Regierungsmünzstätten im Jahre 1868 nur noch 3 übrig. Mittl. d. num. Ges. Berlin II, 140; Koehne, B. Bl. IV, 300 und 94.

2. Das römische Reich befriedigte seinen Münzbedarf, nachdem unter Diokletian die letzten lokalen Münzstätten geschlossen waren, in etwa 20 Reichsmünzstätten, die über Europa, Nordafrika und Westasien verteilt waren und, wenn auch nicht alle zu gleicher Zeit, gewöhnlich lange Jahre tätig blieben. Es waren große Staatsmanufakturen, die nach Bedarf in Unterabteilungen (officinae) von großer Selbständigkeit zerfielen. Denn jede dieser officinae, deren es drei, vier und mehr in einer Münzstadt geben konnte, hatte ihre eigene Arbeiterschaft und haftete für die Güte ihrer Erzeugnisse, weshalb sie auch ein eigenes Münzbild verwendete oder doch ihr Unterscheidungsmerkmal beisetzte. Wie ausgedehnt der Betrieb war, wie zahlreich die Beschäftigten, erfahren wir aus den Nachrichten über den Aufstand der römischen Münzer unter Kaiser Aurelian, der 7000 Menschen das Leben kostete und zu dessen Unterdrückung die in Rom befindlichen Truppen nicht ausreichten. Stellen wir diesem Großbetrieb, der für Spanien und Gallien mit 3 bis 5 Münzstätten auskam, die Einrichtungen gegenüber, die sich hier in den ersten Jahrhunderten der germanischen Reiche zeigen, so müssen wir schon aus der übergroßen Zahl von Münzstätten - wir kennen jetzt schon 61 westgotische und bei 800 Münzorte im Frankenreich und die Funde bringen noch immer Zuwachs - auf große Veränderungen im Münzwesen schließen.

Römische Münzstätten des späteren Kaiserreichs: Engel-Serrure, Traité MA. I, 12; Müller, Deutsche Münzgeschichte I, 213 ff.; Verzeichnis der westgotischen und merowingischen bei Engel-Serrure I, 50, 118-149; Blanchet, Manuel II, 271 und I, 42-100. — Maurice Prou, Monnaies merovingiennes Introduction. P. 1892 auch in R. N. 1888, 542 ff. — Münzstätten der Karolinger: Blanchet I, 107 ff.; Engel-Serrure I, 237. — Ein Verzeichnis der 114 Münzstätten, die Karl der Kahle benutzte s. Bulletin Mensuel de num. von R. Serrure III, 1883-1884, S. 37.

3. Um diese gewiß auffällige Vermehrung der Münzorte zu erklären, nimmt Soetbeer an, dass etwa, was später unzähligemal vorkam: die gleichzeitige Verleihung des Markt-, Zoll- und Münzrechts für eine einzelne Ortschaft. — eine Einrichtung sei, die ihren Ursprung bereits im merowingischen Zeitalter habe. Die Bewilligung eines Marktes gab Gelegenheit zur Erhebung von Zöllen, und um die zur Entrichtung der Zölle und vielleicht zur Erleichterung der Umsätze unter den Geschäftsleuten verlangte Münzsorte anzuschaffen, meint Soetbeer, musste eine Münzanstalt und damit verbundene Wechselbank vorhanden sein. Dieser Ansicht, die stillschweigend von der Voraussetzung ausgeht, dass Markt. Münze und Zoll schon in der Merowingerzeit Regal des Königs gewesen seien, hat, was die Märkte anbelangt, Rietschels Nachweis, dass die Anlegung der Märkte in jener Zeit Ausfluss der Grundherrlichkeit war, den Boden entzogen; außerdem kann aus den Münzaufschriften der Beweis erbracht werden, dass mitunter an Orten gemünzt wurde, an welchen es keinerlei bleibende Ansiedlung gab. Nicht einmal der Ausdruck » Civitas« bietet volle Sicherheit dafür, dass die Münze in der Stadt selbst geschlagen wurde, da er auch »Stadtgebiet« bedeuten kann und nachweislich in diesem Sinne auf Münzen erscheint, wie beispielsweise auf dem Triens mit CANNACO IN RVTENE CIVE(tate), der in Cannac, einem Dorfe etwa 30 km südlich von Rodez entstand. Kaum viel anders dürfte es sich mit jenen Stücken verhalten, die nur eine Gaubezeichnung tragen: ALETIA PAGO, CAMBORTESE PAGO, REMENSE PAGO usw. Vollends zur Gewißheit erhoben wird die Ausmünzung als Wandergewerbe durch Stücke, welche ihrer Aufschrift nach gelegentlich der Gerichtsverhandlungen entstanden sind, z. B. MALLO ARLAVIS, MALLO MANRIACO oder MALLO MARTIRIACO usw.

Neben solch wandernden Münzstätten, die besonders in Mittel- und Nordfrankreich vorkommen, gab es auch bleibend eingerichtete Anstalten, deren Nachweis im einzelnen Falle dann möglich ist, wenn uns, wie beispielsweise für Chalons sur Sâone oder Limoges, Gepräge eines Ortes mit dem Namen mehrerer Frankenkönige und zahlreicher Münzmeister bekannt sind.

Rietschel S., Markt und Stadt. S. 13. — Longnon Aug., Géographie de la Gaule au VIe siècle. P. 1878; Ponton d'Amécourt, Essai sur la numismatique mérovingienne comparée à la Géographie de Gregoire de Tours. P. 1864. — Im Annuaire IV, 37 (1873), weist derselbe für Châlons sur Saône 155 Gepräge von den Königen Theodebert, Chlotar I., dem Bischof Stephan und 34 Münzmeistern aus der Zeit von etwa 540—640 nach. — Wandernde Münzstätten: In Feldlagern: Karabacek in W. N. M. I, Nr. 44, S. 177; Busson in W. N. Z. XIII, 393. Übrigens gab es bei den französischen Münzern eine alte Überlieferung, zur Zeit der Karolinger hätten die Münzer die Könige ins Feldlager begleitet und in den eroberten Städten gemünzt. Grote, Münzstud. VIII, 316, dazu Blanchet, Manuel I, 105.

4. Über die Stellung der Münzmeister unter den Merowingern bietet uns die Lebensbeschreibung des hl. Eligius, - leider nur in einer Überarbeitung aus karolingischer Zeit erhalten —, wertvolle Angaben. Der aus einer romanischen Familie stammende Eligius wurde in seiner Jugend zu dem angesehenen Goldschmiede Abbo in die Lehre gegeben, qui eo tempore in urbe Lemovicina publicam fiscalis monetae officinam gerebat; dass die königliche Münzstätte zu Limoges längere Zeit tätig war, lehrt die Liste von 8 bis 10 Münzmeistern, deren Gepräge uns erhalten sind (jenen Abbo nicht miteingerechnet, von dem bisher nur Stücke aus Châlons sur Saône bekannt sind), sowie die Nennung König Dagoberts auf einem dieser Stücke, unter welchem der hl. Eligius die zweite Hälfte seines Lebens verbrachte. Es gab jedoch zu Limoges im Gegensatz zur publica fiscalis moneta zeitweise auch Ausmünzungen für Rechnung Privater, wie Goldstücke der Münzmeister Marinianus und Domulfus mit Aufschriften wie LEMOVIX RATIO ECLISIAE, MARI-NIANO MONETA(rio) u. ä. erweisen.

Vita Eligii episcopi Noviamagensis: Mon. Germ. hist. Ss. rer. Merovingicarum IV, S. 634 ff. — Prou M., Monaies merovingiennes, P. 1892, Introduction c. 5.

5. Eine Vermünzung auf Rechnung Privater kann auch heutzutage, soweit die Prägung freigegeben ist, stattfinden. Der einzelne liefert den Münzstoff an die öffentliche Anstalt und erhält im gleichen Betrag nach Abzug des Schlagschatzes nach seiner Wahl Hartgeld oder Handelsmünzen mit staatlichem Gepräge. Die Nennung desjenigen, auf dessen Rechnung das Geld geprägt wurde, muß jedoch in merowingischer Zeit

Digitized by Google

eine besondere Bedeutung haben, da es neben ratio ecclesiae, ratio monasterii, ratio basilici, auch Stücke mit ratio fisci oder ratio Domini gibt. von Aufschriften wie IN PALATIO oder PALATI MON(ETA) oder IN SCOLA FIT, IN PALACIO FIT zu schweigen. Auch hier bietet uns die Lebensbeschreibung des hl. Eligius die Erklärung. Im 15. Kapitel des 1. Buches ist von einer Steuereinhebung im Gau von Limoges die Rede, und wir erfahren, dass die eingezahlten Beträge nicht sofort an den König abgeliefert, sondern über Anordnung des königlichen Hausbeamten vorerst durch den Münzmeister im Schmelzofen geläutert wurden, ut iuxta ritum purissimus atque rutilus aulae regis praesentaretur metallus. Dieser Vorgang also ist etwas Herkömmliches und könnte wie so manches im Frankenreiche mit römischen Einrichtungen zusammenhängen, etwa mit der im Kodex Theodosianus (XII, Tit. 7, 1.3) überlieferten Verordnung der Kaiser Valentinian I. und Valens vom Jahre 367, welche das Einschmelzen der eingehobenen Steuerbeträge an Ort und Stelle und Ablieferung des daraus gewonnenen Feingolds an die kaiserliche Kasse verfügt. Ob nun das Gold sofort bei der Läuterung, oder ob es erst nach der Ablieferung im königlichen Palatium vermünzt wurde, darüber spricht sich die Vita nicht aus. Soetbeer (a. a. O. II. 298) nimmt das zweite an, weil er den Wanderbetrieb der Münze überhaupt bestreitet; wahrscheinlich war jedoch die Vermünzung in der Regel mit dem Umschmelzen verbunden, weil man dabei Zeit und Arbeit sparen konnte. Auch ist ein Umlauf von Goldbarren, wie er im sinkenden Römerreiche vorkam, für die Zeit der Merowinger nicht bezeugt, und es gibt außerdem Gepräge mit der Aufschrift RACIO FIS(ci) und einem Ortsnamen, z. B. REDONIS (Rennes), die sich in anderer Weise kaum erklären lassen.

Dahn, Könige der Germanen. L. 189. VII, 3. Aufl., S. 99 ff., VIII, 3. Aufl., S. 88. — Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. L. 1892, II, § 75, S. 117 ff., § 90, S. 233. — Dannenberg in B. Mzbl. W. 229, Sp. 2686 meint, daß die merowingischen Münzmeister gleichzeitig mit der staatlichen Steuerverwaltung betraut waren.

6. Die vielen hundert monetarii, deren Namen auf merowingischen Münzen erhalten sind, waren vermögende Leute und oft Pächter königlicher Einkünfte, sie müssen von untergeordneten Münzarbeitern, über deren Stellung wir keine Kunde haben, wohl unterschieden werden. Etwa ½ der überlieferten Namensformen läfst auf germanische Herkunft schliefsen, die übrigen verraten keltischen oder romanischen Ursprung; auch scheint es nicht ausgeschlossen, daß hie und da Juden die Münzmeisterschaft erlangten. Der technischen Fertigkeiten wegen gingen die Münzmeister wohl meist aus der Reihe der Goldschmiede hervor, deren Gewerbe sie neben der Münzmeisterschaft fortbetreiben konnten, wie anderseits der hl. Eligius diese beibehielt, als er Bischof zu Nyon geworden war.

Zu einer völligen Auslieferung des Münzwesens an Private, die einige Schriftsteller annehmen, ist es unter den Merowingern nicht gekommen; die Münzmeister, die auch in Unterordnung von einem monetarius praecipuus oder primus stehen konnten, Titel, die sich ein gewisser Betto auf den von ihm zu St. Remy geschlagenen Münzen beilegt, waren als Vorstände einer officina publica fiscalis monetae königliche

Beamte und an die königlichen Münzvorschriften gebunden, die sicherlich im ganzen gut eingehalten wurden. Man ersieht dies daraus, weil das Münzwesen zur Zeit der Merowinger trotz der Unzahl von Münzstätten nicht jene Zerfahrenheit aufweist, die sich erst vom 10. und 11. Jahrh. an unter dem Einfluß des Lehenswesens herausgebildet hat. Sie arbeiteten auf ihren Wanderungen, wie die Münzaufschriften lehren, allein oder in Gesellschaft bald hier bald dort, indem sie einmal die vom König, ein andermal die von Kirchen oder Grundherren eingehobenen Geldzinse gegen den gebührenden Schlagschatz einschmolzen, läuterten und mit dem Namen des Empfängers versahen: Ratio fisci, ratio basilici, ratio ecclesiae, ratio monasterii usw. Die Beisetzung ihres Namens war Haftung für die Güte der verfertigten Münze, während die Angabe des Prägeortes die Überwachung erleichtern sollte, ob die an einem bestimmten Orte





Fig. 67.
Solidus mit dem Bilde Kg. Theodeberts
(534-548).





Fig. 68.
Triens des Münzmeisters Madelinus um 690
zu Wyk bei Dürstedt geschlagen.

fälligen Einkünfte jeweilig in vollem Umfang hereingebracht wurden. Die Nennung des Herrschers auf Münzen, die unter den Söhnen Chlodwigs aufkam, hatte unter Theodebert I. (534—548) staatsrechtliche Bedeutung, der durch seine Goldstücke den Anspruch des byzantinischen Kaisers auf ausschliefsliche Goldprägung zurückwies (Fig. 67); seinen Nachfolgern erschien sie unter geänderten Verhältnissen entbehrlich. Sie kommt später noch vor auf Stücken, die in palatio geschlagen wurden, wie Gepräge des hl. Eligius mit den Namen Dagoberts I. und Chlodwigs II. erweisen, oder wenn irgend ein besonderer Anlaß dazu vorlag, allein immer nur als Ausnahme. Münzen mit Königsnamen sind daher in der Merowingerzeit Seltenheiten; um so zahlreicher sind Gepräge, die nur den Ursprungsort und den Münzmeister nennen; sie haben uns, wie schon gesagt, rund 800 Münzstätten und mindestens ebensoviele, wenn nicht mehr, Münzmeisternamen erhalten (vgl. § 26).

Der ums Jahr 690 tätige Münzmeister Madelinus münzte zu Dürstädt (Fig. 68) Vic sur Seille, Famars, Sauviat und Maestricht. Engel-Serrure, MA. I, 91—98; M. de Barthelemy, Etudes sur les monnayeurs merovingiens. R. archeol. P. 1865; Keary C. F., The Coinages of Western Europe Num. Chronicle 1878, S. 216 ff. scheint 1879 auch im Sonderabdruck veröffentlicht zu sein). Namen jüdischer Münzmeister in der Merowingerzeit sind Jusef zu Maçon, Jaco zu Orleans und Châlons und Osias. — Ponton d'Amécourt sucht Annuaire IV, 128 nachzuweisen, dass auch der Münzmeister Priscus zu Châlons s. S. identisch sei mit dem bei Gregor von Tours erwähnten reichen Juden Priscus, der für König Chilperich Kostbarkeiten zu beschaffen hatte.

7. Unter den Karolingern erfuhr das Münzwesen im Frankenreiche durchgreifende Veränderungen. Die Goldprägung wird verlassen, die Zahl der Münzstätten stark verringert. Die Silbermünze verliert ihren

kleinen, dicken Schrötling mit dem kräftiger hervortretenden Gepräge und wird zur flachen Scheibe, die fortan für die Münzen des Mittelalters bezeichnend ist. Schon von König Pippin ist uns die Verordnung eines neuen Münzfusses bekannt, und da gleichzeitig der Name des Münzmeisters verschwindet und die Nennung des Münzherrn zur Regel wird, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die Karolinger das Münzregal in vollem Umfange als ihr Herrscherrecht beanspruchten und ausübten (§ 26, 5). In der Tat wird die Münze schon durch König Pippin der staatlichen Aufsicht unterstellt; unter seinen Nachfolgern nehmen die Vorschriften über das Münzwesen mit dessen steigender Bedeutung zu. Bestimmungen über Bestrafung von Falschmünzern, über Annahme guter und Einführung neuer Münzen, Instruktionen für die Grafen, in deren Bezirk sich Münzstätten befinden, u. dgl., begegnen uns in den Kapitularien Karls des Großen, seines Sohnes und seiner Enkel bis herunter zu dem bekannten Edictum Pistense (864), das uns den deutlichen Einblick in das Münzwesen des 9. Jahrh. vermittelt. Aus allen spricht die Befugnis des Herrschers, in Münzsachen allein maßgebend zu sein, das hat natürlich die Stellung der Münzer gegenüber den Zuständen in der Merowingerzeit sehr geändert.

Soetbeer in Forschungen IV, 244 ff., VI, 1. — Gariel E., Les monnaies royales de France sous la race carolingienne. Strafsburg 1883—1885. — Blanchet, Manuel. P. 1890, I, 101 ff. — Prou, monn. carolingiennes, P. 1896. Introduction.

8. Zu Zeiten König Pippins war nach den Bestimmungen des früher erwähnten Kapitulars die Prägung noch so weit freigegeben, dass jedermann sich sein Silber durch die Münzer vermünzen lassen konnte, allein diese durften aus dem Pfund Feinsilber von 327 g nicht mehr als 22 Schillinge oder 264 Pfennige schlagen, von welchen ihnen ein Dutzend als Münzerlohn gebührte, und mussten das Geld, wie der Augenschein lehrt, mit dem königlichen Namenszug versehen. Ein Verbot, das Münzgewerbe im freien Umherziehen auszuüben, erging spätestens unter Karl dem Großen, der zur Verhütung von Falschmünzerei, die vielerorten getrieben wurde, im Jahre 805 die Ausmünzung bis auf weiteres nur in der königlichen Pfalz erlaubte. Mit dem wandernden Hofe sind demnach die königlichen Münzer im Reich umhergereist und haben ihre Gepräge zu Zeiten Karls des Großen wohl mit dem Namen der Pfalz, in der man sich gerade aufhielt, oder mit irgendeiner ständig wiederkehrenden Aufschrift (etwa XPISTIANA RELIGIO) bezeichnet, da die Aufschrift PALATINA MONETA erst unter seinen Nachfolgern vorkommt. Daneben gab es, wie wir aus jüngeren Kapitularien ersehen, auch feste Münzstätten im Reiche, welche der Aufsicht jenes Grafen unterstellt waren, in dessen Sprengel sie lagen. Es ist nicht unmöglich, dass diese Grafen, die ja für die während ihrer Wirksamkeit geschlagenen Münzen haftbar waren, ihren Namen anfänglich beisetzen durften; auf diese Weise würden gewisse Gepräge aus den ersten Regierungsjahren Karls des Großen mit dem Namen seines Schwagers ODALRICVS. des Grafen Milo von Narbonne, des sagenberühmten Palatins Roland und anderer ihre ungezwungene Erklärung finden; später war dies nicht mehr gestattet. Sache derjenigen, denen die Sorge für das Münzwesen oblag, zunächst des ortszuständigen Grafen und seines Vizegrafen, dann auch der Königsboten war es vorzukehren, daß taugliche und gewissenhafte Leute zu Münzmeistern bestellt wurden. Diese gehören nun durchwegs zu den königlichen Beamten und wurden auf ihr Amt (ministerium) vereidigt, was damals nur ausnahmsweise vorkam. Sie hatten zu wachen, daß nur feinhaltige und vollwichtige Pfennige gemünzt wurden. Ihre Aufgabe war ferner die Einlösung und das Feinbrennen des Silbers; auch die Auswahl der Münzerknechte, über welche wir weiters nichts erfahren, dürfte ihnen zugekommen sein, da sie für deren Redlichkeit zu haften hatten

Engel-Serrure, MA. I, 197; Dahn, Könige d. G. VIII, 5. Abt., S. 59. — Eheberg, 6 ff.; Müller, Deutsche Münzgesch. L. 1860, I, 222. — Übersicht der karolingischen Münzverordnungen nebst Auszug aus dem Edikt von Pîtres bei Blanchet I, 128; vollständige Abdrücke Mon. Germ. hist. Legum Sectio, Capitularia. — Soetbeer, VI, in Forschungen VI, 27, Anm. 1, ist der Ansicht, daß die Pfennige mit XPISTIANA RELIGIO unter Aufsicht und mit zum Vorteil geistlicher Stifter geschlagen wurden, ebenso Blanchet I, 103. — Longpérier, Noms des monétaires sur les monnaies oarolingiennes (Bull. de la Soc. des Antiq. de France 1858), hält die auf Karolinger-Pfennigen genannten Milo, Roland usw. für Münzmeister, steht jedoch mit dieser Ansicht allein. — Serrure R., Le mot fiscus sur les deniers de Charles le Chauve. R. N. B. XXXV (1879), 92, 199. — Hilliger B. in Hist. Vierteljahrsschrift, 1903, S. 206 ff., behauptet, daß die Münzen Pippins schon legiert wurden, so daß 240 Pfennige auf das beschickte Münzpfund gingen. Vgl. auch meine Besprechung dieser Aufsätze in Bl. f. Mzfr. 1904. Nr. 1.

9. Eine tiefgehende Veränderung in der Stellung der Münzpersonen wurde durch die seit Ludwig dem Frommen beginnenden Münzrechtsverleihungen angebahnt, welche hie und da auch die Münzgerätschaften und das Münzpersonal an den Berechtigten übertrugen. Die Folge dieser Verleihungen war, dass die bestehende Einheitlichkeit des Münzwesens gelockert und schliefslich zerrüttet wurde. Es wird an anderer Stelle (§§ 26, 27) zu schildern sein, wie dieser Übergang schrittweise vor sich ging, bis endlich die Münze in den Händen vieler eigenberechtigter Gebietsherren war. Hier genügt es hervorzuheben, dass mit der Verleihung die Herstellung der Münze den neuen Münzherren ausgeliefert war, und dass diese sie in der Art vornahmen, die ihnen jeweilig den größten Gewinn versprach. In allen Fällen stand jedoch der Münzmeister mit weitgehender Jurisdiktionsmacht als der dem Münzberechtigten verantwortliche Leiter an der Spitze des Münzbetriebes. Dieser selbst konnte verschiedene Formen annehmen. Bei Eigenbetrieb war der Münzmeister Beamte des Münzherrn: diesem stand der ganze Ertrag der Münze nach Abzug der Betriebskosten, zu welchen der Sold oder Anteil des Münzmeisters und auch der übrigen Münzpersonen gehörte, zur Verfügung; er musste aber nebst dem Münzhaus auch das zur Vermünzung erforderliche Metall beistellen. War jedoch dies Regal verpachtet oder verpfändet, so konnte der Münzmeister auch wohl der Unternehmer sein, der die Münze nach Inhalt des abgeschlossenen Vertrags, in welchem die Bedingungen für die Ausmünzung enthalten waren, für seine Rechnung betrieb und dem Münzherrn nur einen Anteil,

— meist so und soviel von der vermünzten Mark — herauszuzahlen hatte. Da jedoch die Beschaffung des Münzmaterials größere Geldsummen erforderte, so konnte der Betrieb auch einer Mehrzahl von Personen übertragen werden, und zwar in verschiedener Weise. Nach der einen wird ein mehr oder minder kurzfristiger Pacht- oder Verpfändungsvertrag vom Münzherrn mit einer offenen Handelsgesellschaft



Brakteat des Münzmeisters Erdmann Velmar zu Goslar ME FICID · ERTH · VELHAR (H = M) Arch. B. II, 55.

geschlossen, zu welcher der Münzmeister als Haupt und Teilhaber gehört. Ich nenne diese Form die italienische, weil sie vor allem in den Verträgen der Münzherren mit italienischen Münzern — unter welchen im 13. und 14. Jahrh. die Florentiner vorherrschten — angewendet wurde. In Frankreich wurden mitunter einzelne Ämter der Münze, z. B. die Herstellung der Münzstempel, das Amt des Eisenhüters (garde de coins) u. dgl., gegen festgesetzte Entlohnung als vererbliches Recht an Bürger verliehen. Wieder nach einer andern, der deutschen Form, überläst der Münzherr die Besorgung der Münze als iner mit mancherlei Begünstigungen ausgestatteten

dauerndes Recht einer mit mancherlei Begünstigungen ausgestatteten Körperschaft, Eden Hausgenossen«, an deren Spitze ein frei ernannter Münzmeister steht.

Verschenkung von monetarii ist vielleicht aus der Formel: cum banno, monetariis, monetis, theloneis omnibusque forensis juris utensilibus herauszulesen, die 1057 und 1060 bei Verleihung des Markt- und Münzrechts zu Haderichesbrucca und Villach an Bischof Günther von Bamberg vorkommt. Moneta cum omnibus utensilibus wurde 1016 dem Koblenzer Kloster, s. Florin, in villa Gilliuelt geschenkt. — Mon. G. hist. Dipl. III, S. 450, Mon. Boica XXIX, 1, S. 140 und XXXI, I, S. 343. — Aus den Rechnungen der sächsischen Münzstätte in Freiberg, die seit 1353 fast vollständig erhalten sind, ersieht man, dass die Münzmeister bis gegen 1390 meist Pächter, von da ab Beamte des Landesfürsten waren. Z. f. N. XV, 229 bei Besprechung von Ermisch, U. B. der Stadt Freiberg. - Nennung der Münzmeister auf mittelalterlichen Geprägen (Fig. 69), Dannenberg in Z. f. N. XIV, 236; XXII, Anh. 21 (Sitzung vom 3. Juli 1899). Menadier bezieht die bekannte Aufschrift: Luteger me fecit nicht auf den Münzmeister, sondern auf den Münzherrn, und zwar auf den zum Jahre 1188 bezeugten Grafen Luteger, den Sohn Hoiers, und erklärt in gleicher Weise auch andere ähnliche Aufschriften. Z. f. N. XIV, Anh. 28; XV, Anh. 30, 40. Buchenau in Bl. f. Mzfr. 1900, (Nr. 9 247), S. 131 in Hinblick auf neu aufgefundene Gepräge für Namen der Stempelschneider. — Alexi, Die Münzmeister der Calimala und Wechslerzunft (mit Listen der florentinischen Münzmeister in auswärtigen Münzstätten). Z. f. N. XVII, 258. — Umgekehrt haben die Fugger als Pächter die päpstliche Münze in Rom zwischen 1508 bis 1527 durch mehrere Jahre besorgt, wie A. Schulte, Die Fugger in Rom I, 207 ff., L. 1904, nachweist. — Saulcy, Recueil I, 120, 133, die carta Henrici Platard 1225 und der Verzicht der Erben gegen Empfang von 40 Pfund auf das Amt des Eisenschneiders 1265; dann eines Bürgers von Bourges maître de la monnaie et garde de coins zu sein 1265, a. a. O. S. 131. — Eheberg, 106.

10. Die Hausgenossen hatten eine längere geschichtliche Entwickelung hinter sich, ehe sie zu dieser hier erwähnten Stellung gelangten. Beim Übergang des Münzrechts an zahlreiche neue Herren war der Münzmeister ministerialis geblieben, allein er war aus dem angesehenen königlichen Beamten der Karolingerzeit zum Diener eines kleinen Ge-

bietsherrn geworden, der seine Ämter mit unfreien Leuten besetzte. Als jedoch — etwa in der Zeit der ersten staufischen Herrscher —, der Stand der Ministerialen einen raschen Aufschwung nahm, ein Teil derselben, die späteren ministeriales maiores, sogar aktive und passive Lehensfähigkeit erlangte und dadurch in die Klasse der adeligen Großgrundbesitzer vorrückte, besserte sich auch die Stellung der Münzmeister, die zu den untergeordneten Ministerialen gehört hatten, nun aber, wie Beispiele zeigen, zu Ansehen und Reichtum gelangen konnten. Aus ihrem unfreien Münzergesinde hingegen, das gleichfalls aus Ministerialen, oder aus andern unfreien Handwerkern bestanden hatte, gingen in vielen deutschen Städten die Hausgenossen hervor, die beispielsweise zu Worms schon um die Mitte des 12. Jahrh. in solcher Stellung waren, daß sie nach dem Wortlaut des kaiserlichen Gnadenbriefes vom Jahre 1165 im Bedarfsfall nur bei den vier Hofämtern des Kaisers Aushilfe leisten, im übrigen aber lediglich ihrem Amt obliegen sollten.

Über den Stand der Hausgenossen, die Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I (B. 1868), S. 188 ff., als Dienstamtsgenossenschaft bezeichnet, s. Meyer E., Deutsche und französische Verfassungsgeschichte. L. 1899, II, 280, 285; Eheberg, 110 ff. Hausgenossen zu Worms (1400), Bl. f. Mzkde. I, Nr. 29, 31; zu Öhringen (1253), Mainz (1287), Erfurt (1289) a. a. O. II, S. 29, 40; die Rechte der Goslarer Hausgenossen, die Eheberg nicht kannte, bei P. J. Meyer in Höfkens Archiv f. Brakt. II, 66. — U. B. Worms I, W. 80, S. 65.

11. Zu dieser Umbildung hat vor allem die gesellschaftliche Entwickelung beigetragen, welche viele Stadtbewohner aus dem Stande persönlicher Abhängigkeit vom Stadt- oder Grundherrn zu freien Bürgern emporhob. Dazu kam, dass sich die Münzherren außer stande sahen. den Münzbetrieb in der alten Weise fortzusetzen, und ihn entweder der Stadt überließen oder doch auf andere wirtschaftliche Grundlagen stellten (§ 27). In beiden Fällen konnte die Verantwortung für den ungestörten Münzbetrieb auf die Hausgenossen übergehen, deren wichtigste Aufgabe nun die Herbeischaffung des erforderlichen Münzmetalls auf eigene Kosten und Gefahr wurde. Das hat wieder auf ihre gesellschaftliche Stelle zurückgewirkt. Als nicht mehr die technische Fertigkeit, sondern Besitz eines Vermögens zur wesentlichen Voraussetzung wurde, wenn ein Hausgenosse seiner Aufgabe entsprechen wollte, stand auch nichts im Wege, dass reiche, angesehene Bürger ohne technische Vorkenntnisse unter die Hausgenossen aufgenommen wurden, deren Reihen sich dann bald schlossen. Die Hausgenossenschaft ist seitdem soviel als die mit Vererblichkeit oder Veräufserlichkeit der Stelle und mit vielen andern Vorrechten ausgestatteten Zugehörigkeit zu einer höchst angesehenen Körperschaft. Sie verpflichtete den Inhaber. Geld für den Münzbetrieb beizusteuern, und stellte ihm dafür einen Anteil am Münzgewinn in Aus-Die persönliche Tätigkeit der Hausgenossen beschränkte sich fast nur auf den Geldwechsel, soweit sie nicht auch diesen durch ihre Diener besorgten, und auf die Berechnungen, in welcher Weise sich ihr vorrätiges Münzmaterial am vorteilhaftesten für die vorgeschriebenen Güsse verwenden lasse. Die technischen Arbeiten hingegen wurden handwerksmässig ausgebildeten Münzerknechten überlassen.

Weil dem Dienstrecht angehörig, stand die Münzergenossenschaft unter dem Dienstherrn und seinem ernannten Stellvertreter, dem Münzmeister, und leitete vom Herrn ihr Recht der ausschließlichen Münzprägung und des Geldwechsels her. Gierke, Genossenschaftsrecht I (B. 1868), S. 188 ff. — Eheberg, 113 ff. — Münch J. G., De monetariis principum ac civitatum Germaniae dictis Hausgenossen. Jenaer Dissertation vom Jahre 1751. — Wiener Mw. II, § 6, Absatz 4 ff.

12. Die Münzarbeiter, die je nach ihren Aufgaben als Gießer, Zainmeister, Schrotmeister, Versucher, Setzmeister, Eisenhüter, Eisengraber u. dgl. unterschieden wurden, waren der Gerichtsbarkeit der Münzmeister untergeben und empfingen ihren Unterhalt als Sold oder Anteil am Münzgewinn. Als Angehörige eines Handwerks hatten sie den Bildungsgang als Lehrling und Geselle durchzumachen, um der Rechte teilhaftig zu werden, welche die Zugehörigkeit zu gewissen großen Münzverbänden dem einzelnen gewährte. Vom eidlichen Gelöbnis, das bei der Aufnahme abzulegen war, erhielten diese Münzverbände im Bereich des alten westfränkischen Reiches den Namen Serment, und zwar unterschied man den Serment de France, dann jenen von Toulouse, von Spanien und endlich den Serment du saint Empire romain. Sie verteilen sich ungefähr über die Gebiete der Reiche Karls des Kahlen, Pippins von Aquitanien, der nordspanischen Mark und des Reiches Kaiser Lothars I. Der Serment de France berief sich auf die grande charte de Bourges, die bis 1211 zurückgehen soll, jedoch nicht weiter bekannt ist, und erhielt 1354 ein umfängliches Statut, nach dem sich die Mitglieder zu halten hatten. Die Satzungen des Serment du saint Empire berühren sich mehrfach mit den Freiheiten der deutschen Hausgenossen, die Münzerstellen waren z. B. im Mannesstamme vererblich und konnten selbst auf Seitenverwandte übergehen. Die Aufnahme erfolgte entweder durch Ernennung von seiten des deutschen Königs oder auf den zur Besprechung allgemeiner Angelegenheiten von vier zu vier Jahren stattfindenden Versammlungen des ganzen Handwerks, den sog. Parlamenten, oder endlich durch die einzelnen Münzgenossenschaften.

Für England beschränkte das Gesetz König Aethelreds II. (978 bis 1016 IV, § 9), die Zahl der Münzmeister auf drei in den Haupthandelsplätzen, auf je einen für die minderen. Die vielen monetarii, die auf englischen Münzen unter diesem König und noch später bis über die Mitte des 13. Jahrh. genannt werden, bestimmen P. Hauberg zur Vermutung, dals nicht die Münzmeister, sondern deren suboperarii, die für die Güte der von ihnen geschlagenen Münze zu haften hatten, ihren Namen auf die Münze gesetzt hätten. Ähnliche Einrichtungen vermutet Hauberg auch für das älteste Münzwesen in Dänemark.

Die Münzer in den Niederlanden erhielten durch Einzelprivilegien der vielen Münzherren im ganzen die Rechte ihrer Handwerksgenossen in Frankreich. Ähnlich war es in Deutschland. Die Münzer waren hier zunächst auf die Gunstbriefe ihrer Münzherren angewiesen, obgleich es 1571 zu einer allgemeinen Bestätigung des alten Herkommens »für all und jede im Deutschen Reiche wohnenden Münzgesellen« durch Kaiser Maximilian II. kam. Auch in Italien waren die Münzer im zünftigen

Verbande Zeuge eines Notariatsaktes vom Jahre 1300, in welchem beschrieben wird, dass ein Bürger von Aquileja in Gegenwart des Patriarchen nach eidlicher Angelobung der Pflichten vom Münzmeister durch Überreichung des Münzhammers feierlich ins Handwerk aufgenommen und befähigt wurde, das Münzgewerbe zu Aquileja et alibi per universum orbem auszuüben. Das Münzgesetz vom 17. Oktober 1311, in welchem K. Heinrich VII. die Prägung kaiserlicher Münze in Italien regelte, stimmt mit dem Ebengesagten aufs beste, da es Vereinbarungen cum operariis et monetariis nostri imperii de Italia, juratis nostris enthält.

Lexis im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, 2. Aufl. Jena 1900, Bd. V. - Engel-Serrure, MA. I, Einleitung § V, Les monnayeurs et leurs privilèges, S. XLIV ff. - Blanchet, Manuel I, 7 ff. - Saulcy, Recueil des documents relatifs à l'histoire des monnaies. P. 1879, S. XII ff. und S. 183, 1313 Serment des maîtres des monnoyes, S. 321, 1354 Anfang und Ende des Kgl. Ordonnance über die Stellung der Münzer du serment de France. — Urkde. von 1387, durch welche König Karl VI. von Frankreich einen Bürger von Rouen zum monetarius ex sacramento imperii ernennt, bei Du Cange, Glossarium unter monetarius (1885 V, 505). — Vallentin Roger, Les statuts des prévôts généraux des ouvriers et des monnayeurs d'Avignon et du comtat Venaissin. P. 1891 (Annuaire de la Soc. de Numism.). - Longpérier A., Sceaux des monnayeurs. R. N. 1839. - Grote, Münzstudien VIII, 313 ff. - Statuts des monnayeurs de Namur 1298, nebst andern auf die Münzer bezüglichen Urkunden. R. N. B. I/1, 1842, S. 40 ff. - K. Maximilians II. Privilegium den Münzgesellen Anno 1571 gegeben. Hirsch, M. A. II, 115, 239. — Angelsächsische Münzmeister: Hauberg P., Myntforhold og udmyntninger i Danmark indtil 1146. Kopenhagen 1900. S. 80 ff. Dazu Dannenberg in B. Mzbl. 1902 Nr. 3, S. 44. Die Verordnung Aethelreds lautet bei Schmid, Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl., L. 1858, S. 221: Et ut monetarii pauciores sint, quam antea fuerint, in omni summo portu III et in omni alio portu sit unus monetarius, et illi habeant suboperarios suos in suo crimine quod purum faciant et recti ponderis Über den Stand der anglonormannischen Münzer im 13. Jahrh.: Drummond Robertson J. im Num. Chron. 1881, S. 32 ff., 1885, 213 ff. - Stiernstedt, Om Myntorter, Myntmästare och Myntordninger in det nuvarande Sverige. Stockholm 1874. — Münzer und Münzbeamte in Italien: Alexi in Z. f. N. XVII, 258 ff., namentlich 265. — Verzeichnis von Urkunden z. Münzgeschichte Italiens bei Argelati de Monetis Italiae III (Mailand 1750), S. 30 ff. - K. Heinrichs VII. edictum de Moneta Italiae 1311, 17. Okt. Monum. Germ. hist. Leges II (H. 1837, fol.) 517. - Die Aufnahme des Johann von Aquileja unter die Münzer vom Juni 1300, wohl ungedruckt im Museum zu Cividale, Archivio excapitolare, Perg. capitolari, Bd. 9, S. 108.

III. Hauptstück.

Die Münze als Gegenstand des Sammelns.

§ 12. Offentliche und Privatsammlungen. Anordnung derselben.

1. Sammler von Münzen hat es vielleicht schon im Altertume gegeben, obschon nur wenige Zeugnisse uns überliefert und selbst diese bestritten sind. Doch hat diese Vorliebe für alte und fremde Gepräge, soweit eine solche bestand, sicher den Untergang des römischen Reiches nicht überdauert. Die geschickte Verwendung römischer Vorbilder für einige seltene Münzen der Karolinger und Ottonen (Fig. 70) beweist zwar, dass man vereinzelt auch später solch alten heidnischen Pfennigen einige Beachtung schenkte, ebenso stehen Gepräge der Herzoge Bořiwoj († 1124, Fig. 25) und Sobeslaus († 1140) aus mährischen Münzstätten unter dem Einflusse der Antike, von den berühmten Augustalen Kaiser Friedrichs II. († 1250, Fig. 71, s. auch Fig. 72) zu schweigen; demungeachtet reichen unsere Nachrichten von Münzsammlungen im Mittelalter nicht über das 14. Jahrh. zurück, in welchem die wiedererwachende Wertschätzung der Überreste des Altertums auch in der Münze einen Gegenstand der Kunst und eine Quelle von wissenschaftlicher Ergiebigkeit erkennen ließ. Gewöhnlich wird Petrarca († 1374) als erster Münzsammler unter den Humanisten genannt, doch hatte er in Olivieri Forzetta, einem reichen Kaufmann aus Treviso, einen Vorgänger, der schon 1335, anläfslich einer Reise nach Venedig, sein Augenmerk auf die Erwerbung von 50 Römermünzen gerichtet hatte.

Dannenberg, Einleitung S. 14. — Stückelberg 183 ff. — Babelon, Discours sur l'utilité scientifique des collections des monnaies anciennes. R. N. IV, 1 (1897), S. 209, erschien P. 1897 in erweiterter Fassung unter dem Titel: sur la reforme de la monnaie. — Friedländer, Haben die Römer Münzsammlungen gehabt? Z. f. N. III, 167. — Willers, Kóęŋ (W. N. Z. XXXI, 311) verneint diese Frage. — Erste Spuren von Münzsammlungen im Mittelalter: R. Weil in Z. f. N. XIX, 248. — Grote in Bl. f. Mzfr., Nr. 75 (1879), S. 634; Schlichtegroll, Annalen der gesamten Numismatik. L. 1804. I, 87, 187; durch Thesaurierung in einer Familie entstandene Münzsammlungen, N. Z. 1871, S. 76. — Deutsche Kaisermünzen des Mittelalters von künstlerischer Ausstattung besprachen Dannenberg und R. Weil, vgl. Z. f. N. XV, Anh. 40, Sitzg. 3. Dez. 1887 und XIX, 245. — Augustalen: Winkelmann, Goldprägungen K. Friedrichs II. für das Königreich Sizilien. Mitt. Inst. f. öst. Gesch. XV, 401; XVI, 381; Schaube A., Der Wert des Augustalis a. a. O. XVI, 545.

2. In Deutschland war man auf Münzen als Zeugnisse des Altertums schon zu Beginn des 14. Jahrh. aufmerksam geworden. Der unbekannte Mönch, der im Jahre 1310 im Kloster St. Florian seine Lebenserinnerungen niederschrieb, erzählt (M. G. Ss. IX, 750), dass man im Jahre 1297 bei Stadt Steyr in Oberösterreich einen Schatz von Römermünzen mit der Aufschrift: FAVSTINA AVGVSTI PII FILIA gefunden habe, der Tochter des Kaisers Antoninus Pius zugehörig, der im Jahre 140 zur Herrschaft gelangt sei. Herzog Albrecht I. von Österreich wird diesem Schatze wohl deshalb so eifrig nachgetrachtet haben, weil er seinen landesherrlichen Anspruch auf den Fund wahren wollte. Von Kaiser Karl IV. hingegen wissen wir, dass er aus Petrarcas Sammlung Römermünzen erwarb: ihn werden wir wohl als den ersten Münzsammler in Deutschland ansehen können. Mit dem Humanismus hat das Sammeln römischer Münzen außerhalb Italien an Boden gewonnen. Zunächst an den Höfen kunstsinniger Fürsten (wie später Maximilians I.) gepflegt, verbreitete sich das Münzensammeln schon im 15. Jahrh. auch in andere Kreise. Von Bischof Stephan Matthiae von Kulm (1480-1495) wissen





Fig. 70.
Otto III. († 1002). Pfennig zu Huy geprägt.
(Dannenberg, D. Kaisermz, I, Taf. X, N. 224.)





Fig. 71. K. Friedrich II. († 1250), Augustalis, Goldmünze zu Brindisi geprägt (Kabinett Gotha).

wir, daß er sich gerne mit fremden und seltsamen Münzen befaßte, die er von allerlei Landen besaß; doch schien diese Vorliebe noch manchem unerklärlich und wurde vom Chronisten Konrad von Grunau geradezu einem Altersgebrechen zugeschrieben. Ein jüngerer Zeitgenosse dieses Bischofs, der Bayer Degenhart Pfeffinger von Salmanskirchen, der 1519 als einflußreicher Berater des Kurfürsten Friedrich von Sachsen starb, brachte schon eine Sammlung von etwa 2000 Stück in Gold, Silber, Bronze und Blei zusammen, deren Verzeichnis uns in jüngerer Abschrift teilweise noch erhalten ist.

Über Degenhard Pfeffinger, Bl. f. Mzkde. I, Nr. 29; Z. f. N. XX, 310 ff. — Münzsammler waren auch der Rat K. Friedrichs III. und Maximilians, Dr. Joh. Fuchsmagen († 1510), dessen ansehnliche Sammlung alter Münzen K. Maximilian I. erwarb. Aschbach, Wiener Universität II, (1877, S. 74 Anm.) und Johann Heß (* 1490, † 1547), der erste evangelische Geistliche in Schlesien. Z. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens IV, 259, XXII (1888), 84. — Fürstliche Münzsammler des 15. und 16. Jahrh., Bl. f. Mzfr. 1900, Nr. 2, S. 88. Das Verzeichnis der von Hubert Goltz während der Jahre 1556—1560 in ganz Europa besuchten Münzsammlungen — es sollen 950 erwähnt sein — druckte C. Ph. Serrure in der ersten Auflage der Notice sur le cabinet monétaire de S. A. le Prince de Ligne, Gent 1847, als Anhang ab. Die zweite Auflage, Gent 1880, bietet nur eine kurze Übersicht, Introduction. S. III ff. — Über Thomas von Rhedigers Sammlung: Friedensburg in Z. f. N. IX, 75 und Z. f. Gesch. Schlesiens XXII, 1888. — Ein Verzeichnis der berühmtesten Münzkabinetter in Europa« zu Anfang des 18. Jahrh. im geöffneten Ritterplatz, Hamburg 1700, I. Eine erschöpfende Aufzählung der jetzt

bestehenden öffentlichen Sammlungen und der über sie vorhandenen Literatur kann hier nicht geboten werden. Ich verweise einerseits auf die internationalen Adrefsbücher von Gnecchi, Guida numismatica universale, Mailand, 3. Aufl. 1894, 4. Aufl. 1903 (mit 6278 Adressen) und Seeligs Führer durch den Sammelsport, Bd. I. B. 1904, für Deutschland und Österreich insbesondere auf die amtlichen Veröffentlichungen: Kunsthandbuch für Deutschland, 6. Aufl., B. 1904 und Handbuch der Kunstpflege in Österreich, 3. Aufl., W. 1902; dann auf die Literaturübersichten bei Lipsius, Bibliotheca numaria, Leitzmann, Engel-Serrure, Répertoire unter den Schlagworten; Numophylacium, Münzkabinett, Cabinet des médailles und auf die zahlreichen, wenn auch sehr zerstreuten Nachrichten über öffentliche Sammlungen in den verschiedenen numismatischen Zeitungen. Ich nenne daher nur beispielsweise Bergmann J. v., Pflege der Numismatik in Österreich (im 18. und 19. Jahrh, mit einer Geschichte des Wiener k. Münzkabinetts, S. B. d. k. Akad. d. W. in Wien, Bd. XIX, XXIV, XXVIII). J. Friedlanders Bericht über die Entstehung und Entwickelung des Kgl. Münzkabinetts zu Berlin in der Festschrift: Zur Geschichte der Kgl. Museen in Berlin 1880, dazu die seit 1873 erscheinenden Ausweise über Neuerwerbungen des Kgl. Münzkabinetts in Z. f. N., Bd. 1 ff. - H. Riggauer, Geschichte des Kgl. Münzkabinetts in München. Bamberg 1890; die Arbeiten von Dumersan (P. 1838) und de Jonge (Haag 1832) über die Kgl. Münzkabinette zu Paris und in den Niederlanden usw.





Fig. 72. K. Friedrich II. († 1250) Silbermünze (italien. Gepräge?)

3. Neben römischen, und wenn es das Glück wollte, auch griechischen Münzen, die vor allem begehrt wurden, hat man frühzeitig Medaillen berücksichtigt. Aus dem Inventar, das der große Kunstliebhaber Johann Herzog von Berry, ein Sohn König Johanns II. von Franklegen ließ, erfahren wir, daß er nicht bloß den

reich, im Jahre 1401 anlegen ließ, erfahren wir, daß er nicht bloß den Bleiabstofs einer um 1390 gefertigten Medaille auf einen Carrara als Herrn von Padua, sondern auch fünf in Gold gegossene, ziselierte mit Edelsteinen und Perlen reichbesetzte Goldmedaillen niederländischen Ursprungs besaß. Pfeffinger, der seine eigene Medaille durch einen italienischen Künstler herstellen liefs, muß schon eine beträchtliche Medaillensammlung zusammengebracht haben, da sein Verzeichnis vom Jahre 1514 auf 333 Stück aus Blei und Bronze nur etwa ein Drittel römischer Münzen anführt. Als dann im 16. Jahrh. allmählich die Liebe zur eigenen Geschichte erwachte und neben den Drucken des Corpus iuris die Ausgaben der alten Volksrechte durch Sichard, Herold, Tilius traten. da wandte sich die Sammellust auch den Münzen des Mittelalters zu. Tilemannn Friese war darum in der Lage, seinen Münzspiegel (§ 3, 3) im Jahre 1592 »mit Figuren der alten teutschen Müntz, so bey den Liebhabern der Antiquität hohes und niederes Standes vorhanden seyn, gezieret« erscheinen zu lassen, die zum Teil gar nicht schlecht geraten sind.

4. Seit dem 16. Jahrh. hat das Sammeln von Münzen und Medaillen allenthalben große Fortschritte gemacht, nur hat sich dabei ein anfänglich nicht vorhandener Unterschied nach den Eigentümern herausgebildet. Ursprünglich gab es nur Privatsammlungen, mochten gleich einige von Herrschern, andere von Bürgern oder Adeligen angelegt sein; die im 16. Jahrh. aufkommenden fürstlichen Kunstkammern, in welche auch Münzen und Medaillen aufgenommen wurden, führten jedoch dazu, daß man die von fürstlichen Personen hinterlassenen Sammlungen nicht zerstreute, sondern zu einem Münz- und Medaillenkabinett des fürstlichen

Hauses vereinigte und allmählich als unveräußerliches Familiengut behandelte. Solcher Art ist der Ursprung der verschiedenen Münzkabinette an den europäischen Höfen. Erst verhältnismäßig spät wurden hie und da eigentliche Staatssammlungen, mit Mitteln des Staates und der ausgesprochenen Absicht, Staatseigentum zu begründen, errichtet; früher schon entstanden hie und da öffentliche Sammlungen anderer Art durch Stiftungen, indem Private ihre Münzsammlungen einer öffentlichen Körperschaft mit der Auflage der Erhaltung und unter Freigabe der Benutzung zur Belehrung und Forschung übermachten, wie beispielsweise Thomas v. Rhedigers († 1576) Münzsammlung mit seiner Bibliothek an die Stadt Breslau gelangte. Neuerer Zeit sind dergleichen Münzkabinette bei zahlreichen historischen Museen teils in Anlehnung an Stiftungen, teils geradezu durch Neuanlage in erheblicher Zahl entstanden. Gemeinsam diesen bisher genannten Sammlungen, die man kurzweg als öffentliche Sammlungen zu bezeichnen pflegt, ist mehr oder minder die Unveräußerlichkeit der Bestände, aber Freigabe derselben zu Zwecken der Belehrung und wissenschaftlicher Forschung, endlich die Verwaltung durch fachmännisch gebildete Organe, die meist Beamtenstellung haben.

Verzeichnisse der in diesen öffentlichen Sammlungen bewahrten Münzschätze wurden vom Schluss des 17. Jahrh. ab in verschiedener Form, meist als eine von Abbildungen begleitete Auswahl der Seltenheiten durch den Druck bekannt gemacht-Sie betrafen anfänglich vor allem Münzen des griechisch-römischen Altertums, so in Begers Thesaurus ex Thesauro Palatino selectus, Heidelberg 1685 und Thesaurus Brandenburgicus selectus, B. 1696, der aber in dem 1704 erschienenen Teile Numismata modernorum enthält. Noch heute ein durch seine Pracht auffälliges Quellenwerk für Gepräge des Mittelalters und der neuern Zeit sind die vom Vorstand der Sammlungen K. Franz' I., Duval, besorgten Catalogue des monnoies en argent du cabinet impérial d'Autriche. W. 1756 (Neue A. 1769) und der monnaies en or, W. 1759. Auch die berühmten Kataloge des British Museum, im Erscheinen seit 1873, und der Bibliothèque Nationale zu Paris sind vorwiegend dem Altertum, die Berliner den orientalischen Münzen gewidmet. Münzen und münzähnliche Gebilde des Mittelalters und der neuern Zeit behandeln die von Maurice Prou (fränkisches Reich) und Henri de la Tour (Jetons) besorgten Abteilungen des Pariser Katalogs sowie das Verzeichnis der niederländischen Gedenkpfennige im Kgl. Kabinett zu Haag.

5. Viel zahlreicher sind begreiflicherweise Privatsammlungen, welche gegenüber den beharrenden Einrichtungen der öffentlichen Münzsammlungen dem Gesetze der Beweglichkeit folgen. Auf die Dauer der Sammelfreude und äußerstens auf die Lebensdauer und die Mittel eines einzelnen gestellt, verkörpern sie den Wechsel des Entstehens und Vergehens und gelangen nur insoweit zur Ruhe, als sie schließlich ganz oder teilweise in eine öffentliche Sammlung übergehen. Erhalten bleibt von ihnen ein gewisser Ruf und wenn es gut geht, das Verzeichnis der Stücke, die der Sammler mit mehr oder minder Glück und Geschick zusammenbrachte. So ergänzen sich also beide: die öffentlichen Sammlungen bilden den gesicherten, also bleibenden Bestand an Münzen und Medaillen, über welchen die Münzforschung im allgemeinen verfügt, die privaten hingegen verkörpern oft eigenartige Versuche zur Lösung solcher Aufgaben, welche der schwerfälligeren Organisation der öffentlichen Sammlungen widerstreben.

Vgl. die Anmerkungen zu Absatz 4, ferner v. Bergmann, Pflege der Numismatik in Österreich durch Private. S. B. d. k. Akad. d. W. in Wien, XLI; fortgeführt bis zum Schluss des 19. Jahrh. durch v. Ernst im W. N. M. 1901, V, Nr. 214-215 (auch mit kurzen Nachrichten über öffentliche Sammlungen). - Liste générale par départements des collectionneurs im Annuaire III, S. XC; Statistique des collections de médailles appartenant à des Particuliers, Annuaire III, 433. — Eine Zusammenstellung von Münzsammlungen, welche Ende 1893 in der Schweiz vorhanden waren, von A. Geigy, wurde nur als Manuskript gedruckt. - Kataloge von Privatsammlungen werden meist erst aus Anlass der Auflösung einer Sammlung, also zu Versteigerungszwecken, veröffentlicht. Als Ausnahmen von dieser Regel nenne ich: Katalog des Freiherrl. Wamboltschen Münzkabinetts, Heidelberg 1833, 2 Tle.; die Reichelsche Münzsammlung in St. Petersburg, 9 Bdc., St. Petersburg 1842-1850 (im ganzen über 46 000 Münzen und Medaillen, von welchen nur 1500 dem Altertum, die übrigen dem europäischen »Mittelaltere und der neuern Zeit angehören), ging an das k. Kabinett der Eremitage über. Eine Übersicht über den Stand der Reichelschen Sammlung bietet v. Koehne in der B. Z. f. Münz, Siegel- u. Wappenkde., N. F. 1859-1862, S. 1-24. - Notice sur le cabinet monétaire de S. A. le Frince de Ligne, Gent 1847, 2. Aufl. 1880 (bearbeitet durch C. P. Serrure). — Collection Ernst Prinz zu Windischgrätz. (Beschrieben u. bearbeitet durch A. Fiala, J. Scholz und O. Votter; seit 1895 erschienen Bd. 1, 2, 5, 6). — Des hl. Deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien. (Beschrieben durch Dudik.) W. 1858. — Hessisches Münzkabinett des Prinzen Alexander von Hessen-Darmstadt 1877 bis 1885, 3 Tle. - Münz- und Medaillenkabinett des Grafen Karl zu Inn- und Knyphausen, 2 Bde. H. 1872, 1877 (über 10000 Stück, vornehmlich Braunschweig, Hannover). - Dannenberg H., Verzeichnis einer Sammlung deutscher Münzen der sächsischen und frankischen Kaiserzeit. L. 1899. - Beschreibung der Sammlung böhmischer Münzen und Medaillen des Max Donebauer. Prag 1888—1890, bearbeitet durch E. Fiala. - Catalogue raisonné des monnaies du comté D'Artois faisant partie du cabinet monétaire d'Adolphe Dewismes. Saint-Omer 1866. — Description des monnaies seigneurales françaises composant la collection de M. F. Poey d'Avant. Fontenay-Vendée 1853. — Gaillard J., Description des monnaies espagnoles . . . composant le cabinet monétaire de Don José Garcia de la Torre. Madrid 1852. — Catalogue de monnaies et médailles polonaises de S. A. le Prince Guill. Radziwill. Neue Ausg. durch Trachsel, Berlin 1869. Desgleichen: Du comte Hutten-Czapzki. 4 Bde. P. u. St. Petersburg 1871-1891.

Viel größer, ja in neuerer Zeit schwer übersehbar, ist die Zahl von Sammlungsverzeichnissen, die teils zu freihändigem Verkauf, teils als Grundlage für eine Versteigerung veröffentlicht und neuerlich auch mit Abbildungen von Seltenheiten reich ausgestattet werden. Schon vom Jahre 1715 hat sich das Verzeichnis einer zu Gotha versteigerten Münzsammlung erhalten (B. Mzbl. Nr. 141, Sp. 1271); unter den späteren aus dem 18. Jahrh., die bei Lipsius II, 417 ff. unter dem Schlagwort »Verzeichnis« nachgesehen werden wolle, hebe ich nur jenes »der auserlesenen und höchstansehnlichen Talersammlung des zu Halle verstorbenen Hofrats David Samuel von Madais hervor, die 1788 durch den Makler Pierre Texier zu Hamburg verkauft wurde, weil diese Sammlung die Grundlage für das bekannte Madaische Talerkabinett war. Aus ähnlichen Gründen und wegen der sorgfältigen Beschreibung der Stücke hat auch der von den Gebrüdern Erbstein bearbeitete Katalog des Ritters von Schulthefs-Rechbergschen Münz- und Medaillensammlung, Verfassers eines bekannten >Talerkabinetts 2 Bde., Dresden 1868 - 1869) bleibenden Wert, zumal die 2. Abteilung, welche das unvollendet gebliebene Werk von Schulthefs bis zu einem gewissen Grade ergänzt. Aus der großen Zahl der übrigen Auktionsverzeichnisse hebe ich mit wenig Ausnahmen nur deutsche, und zwar solche hervor, die noch heute für den Sammler mehr oder minder wertvoll sind. Ich ordne sie nach den Namen der vormaligen Eigentümer, füge in Klammern deren Wohnsitz und seit 1874 auch den Münzhändler bei, der die Versteigerung leitete. Dublettenverzeichnisse öffentlicher Sammlungen und die von Münzhändlern aus ihren Lagervorräten zu Zwecken der Versteigerung oder freihändigen Verkaufs zusammengestellten Verzeichnisse bleiben folgerichtig an dieser Stelle unberücksichtigt. Ich beginne mit allgemeinen Sammlungen des Mittelalters und der neueren Zeit:

Lipsius J. G. L., Europa im Kleinen Münzverzeichnis. D. 1809. — v. Mader Joseph (Prag), Summarisches Verzeichnis seiner Münzsammlung. Prag 1818. — v. Bildt Knut Reinhold, D. 1819, 1821. 2 Bde. - Beireis C. Ch., Erfurt 1827 (durch Leitzmann bearbeitet). - v. Ampach Ch. Lebrecht, L. 1833-1835, 3 Bde. - v. Dickmann (Wien), W. 1836, beschrieben durch C. W. Wotypka. - v. Bretfeld-Chlumczansky Franz J. (Wien), W. 1841, 1842, 2 Bde. — Welzl v. Wellenheim Leopold (Wien), durch Kustos Fitel bearbeitet. W. 1844—1845, 3 Bde. — Devegge O. (Kopenhagen), bearbeitet durch Thomsen. Kopenhagen 1851—1867, 2 Bde. — de Traux Ludwig (Wien), W. 1856. — Cappe Heinr. Phil. (Dresden), 1860 (geringer Rest seiner Sammlung). — Maretich de Riv Alpon E. (Wien), W. 1863, 3 Bde. — Rolas de Rosey C. v., L. 1863. — Thomsen Christian Jürgensen (Kopenhagen, † 1865). Das Verzeichnis seiner Sammlung, ein unentbehrliches Handbuch für Sammler von Mittelaltermünzen, erschien zu Kopenhagen 1866-1876 durch P. M. J. Brock, Kr. Erslev u. a., bearbeitet unter dem Titel: Catalogue de la collection de monnaies de feu Chr. Jürgensen Thomsen, 3 Bde. in 7 Abteilungen. - Schellhafs Karl Em. (Bremen), Katalog, von den Gebrüdern Erbstein bearbeitet, für Sammler von Mittelaltermünzen wichtig. D. 1870. - Minus Gotthard (Riga) und Preifs, W. 1874, versteigert durch Brüder Egger. -Leitzmann J. (Weißensee), L. 1880, ebenso durch Thieme. — Montenuovo Fürst Wilhelm (Wien, † 1895), Verzeichnisse über einzelne Teile seiner prächtigen Sammlung, die 1870 an Hess in Frankfurt um 150000 Taler verkauft wurde, hat dieser in den Jahren 1879-1886 unter dem Gesamttitel: Collectio Montenuovo veröffentlicht. (Vgl. Bl. f. Mzfr. Nr. 76, Sp. 643). — Garthe Hugo (Köln) 1884. Köln durch J. M. Heberle. - Missong Dr. Alex. (Wien), F. 1885 durch Adolf Hefs. - Bauer Joseph (Irlbach, namentlich auch Schützenmedaillen mit guter Übersicht), M. 1876 durch Dr. E. Merzbacher. — Reimman, Friedrich (Hannover), F. 1891—1892 durch A. Hess. 3 Bde., die beiden ersten nur als Titelausgabe, da sie schon bei Lebzeiten Reimmans, 1877 und 1879 erschienen waren. — Meyer-Gedanensis Adolf (Berlin), F. 1894 bis 1895 durch Hefs. — Saurma Jeltsch Hugo Freiherr v. (Jürtsch), F. 1898 durch L. und L. Hamburger. - Latour v. Turmberg Karl (Wien), W. 1888-1899, durch Brüder Egger. — Grote Dr. Hermann (Hannover) und Bardt F. (Frankfurt a. O.), F. 1899 durch Adolf Cahn. - Czikann Joh. Leo (Brünn), W. 1899 durch Brüder Egger. — Isenbeck Julius (Wiesbaden), F. 1899 durch A. Hefs. — Keetman Adolf (Frankfurt), F. 1902 durch Schott-Wallerstein. - Ströhlin P. (Genf), F. 1902, durch Hamburger. — Rainer Joseph (St. Veit in Kärnten, † 1884). Das Verzeichnis seiner Sammlung erschien M. 1902-1903 unter dem Titel: Katalog einer berühmten alten Münzen- und Medaillensammlung in 4 Abteilungen bei O. Helbing. - Pogge C. F. (Greifswald), F. 1903 durch H. und H. Hamburger. 2 Abteilungen mit 39 Lichtdrucktafeln. - Trau Franz (Wien), W. 1904 durch Brüder Egger.

Unter der großen Zahl von Spezialsammlungen, die in Deutschland versteigert wurden, nenne ich:

Für Bayern: J. V. Kull (München), F. 1887 durch A. Hefs. — Rothenhan H. Frhr. v. (München), M. 1896, durch Dr. E. Merzbacher. — Berchem Graf, M. 1900, durch Dr. Jakob Hirsch. Elsafs: Diemer, F. 1901, durch A. Cahn. Italien: Gnecchi Ercole (Mailand), F. durch L. u. L. Hamburger 1902—1903, 3 Abteilungen mit 5849 Nummern u. 41 Lichtdrucktaf. Medaillen: Gutekunst H. G. (Stuttgart) F. 1886 durch Hefs, 1902 durch Hamburger. — Felix Eugen, (Leipzig), F. 1895 durch A. Hefs.

Österreich: Unger Theodor (Graz), W. 1897 durch H. Cubasch und Brüder Egger. — Salzburg: Zeller Gustav (Salzburg), W. 1902 durch Brüder Egger. — Tirol: Wertheimer Karl (Meran), M. 1895 durch Helbing.

Polen: Mikocki Leon (Wien), W. 1850; Stecki Gf. Heinrich, F. 1873, 1875 durch Hamburger; Chelminski Sigismund (Szarawaka), M. 1904, durch O. Helbing.

Preufsen: Saurma-Jeltsch Hugo von, B. 1868, durch Fieweger (erschien ohne Nennung des Eigentümers); Henckel Paul (Berlin), B. 1876, durch Adolf Weyl; Fonrobert Jul. (Berlin), B. 1877, durch Adolf Weyl; Farina Karl (Köln), F. 1893, durch Ad. Hefs; Killisch von Horn, F. 1904 durch Hefs.

Städtemünzen: Warnecke Friedr. (Berlin), M. 1889 Helbing. Überseeische Münzen: Fonrobert Jul. (Berlin), 4 Abteilungen. B. 1878, durch Ad. Weyl.

Die französischen Sammlungen gelangten vor allem durch die auch als Münzschriftsteller vorteilhaft bekannten Pariser Münzhändler H. Hoffmann, Rollin et Feuardent und Raymond Serrure zum Verkauf. Die Versteigerung italienischer Sammlungen pflegt durch die Impresa di Vendite Giulio Sambon, jene der niederländischen durch J. Schulman, auch durch G. Th. Bom & Zoon in Amsterdam zu geschehen. 105 englische Kataloge von 1775—1881 verzeichnet Catalogue of the . . library of the American Numismatic Society, New York 1883, S. 5 ff.

- 6. Ein anderer Einteilungsgrund wird aus dem Inhalt der Sammlungen hergeleitet. Wird der Sammlung keine Begrenzung durch allgemeine Gesichtspunkte gesteckt, z. B. durch die Zeit, in welcher, oder dem Ort, an dem die Gepräge entstanden sind, durch die Art derselben u. dgl. so nennt man sie eine allgemeine, eine Universalsammlung, andernfalls aber eine besondere, Partikular- oder Spezialsammlung. Diese können je nach der Begrenzung, die für die Anlage der Sammlung maßgebend ist, sehr mannigfach, bald umfassender, bald enger eingerichtet sein, doch lassen sich die meisten Spezialsammlungen unter einen oder mehrere der folgenden Gesichtspunkte bringen:
- a) Die Beschränkung bezieht sich nur auf die Entstehungszeit der Gepräge, also auf jene des Altertums, Mittelalters, neue oder neueste Zeit oder auf eine andere Periode, z.B. auf Gepräge aus der Zeit der französischen Revolution, aus der Regierung eines Münzherrn u. dgl.
- b) Die Begrenzung ist geographisch, d. h. man sammelt abendländische oder orientalische, europäische oder außereuropäische Münzen, die Gepräge eines bestimmten Landes usw.
- c) Nach dem Stande des Münzherrn: Münzen geistlicher oder weltlicher Fürsten, der Städte, Kavaliermünzen u. dgl.
- d) Nach den Metallen: Gold-, Silber-, Kupfersammlungen; Kippermünzen.
- e) Nach den Münzgrößen: Talerkabinett, Dukaten-, Groschenkabinett, auch wohl Münzen bis zur Talergröße usw.
- f) Nach der Art der Gepräge: Münzen, Medaillen, Plaketten, Jetons, Marken, Weihmünzensammlungen usw., Sammlungen von Schützenmünzen, Notmünzen, von Brakteaten, Nachgeprägen u. dgl. mehr.
- g) Nach der Ausdehnung, je nachdem nur eine Muster- oder Typensammlung oder eine möglichst vollständige Sammlung beabsichtigt wird, bei welcher z. B. alle Jahrgänge oder selbst alle Stempelverschiedenheiten (Variantensammlung) Berücksichtigung finden sollen.

Die Bedeutung der Spezialsammlungen liegt vor allem darin, daß sie mit verhältnismäßig geringerem Geldaufwand auf dem gewählten Gebiete ziemliche Vollständigkeit ermöglichen, weil sie dem Grundsatz der Ansammlung der größten Kraft im kleinsten Punkte entsprechen. Dem steht als Nachteil gegenüber, daß sie die Sammler leicht zur Einseitigkeit verführen. Es ist daher dem Anfänger durchaus zu widerraten, mit einer Spezialsammlung zu beginnen. Richtig ist vielmehr, daß der Anfänger zunächst nach seinen verfügbaren Mitteln, eine allgemeine Sammlung anlegt und erst dann, wenn er einen gewissen Über-

blick gewonnen hat, die Beschränkung des Sammelgebiets eintreten läst. Wer seine Sammlung nicht blos zum Vergnügen haben, sondern auch zu wissenschaftlichen Zwecken benutzen will, dem ist sogar zu raten, dass er seine Spezialsammlung mit einer allgemein gehaltenen Mustersammlung verbinde, um Vergleichsstücke für seine besonderen Forschungen jederzeit zur Hand zu haben.

7. Durch den Inhalt der Münzsammlung wird auch die Anordnung derselben bestimmt. Sie ist von den besonderen Zwecken abhängig, welchen die Sammlung dienen soll, und wird verschieden ausfallen, je nachdem ästhetische, geschichtliche oder volkswirtschaftliche Gesichtspunkte vorwalten und je nachdem es sich um eine Universal- oder Spezialsammlung handelt. Als allgemeine Regel gilt die Zweckmäßigkeit, d. h. es soll die Anordnung so getroffen werden, daß sie die Erreichung der für die Sammlung aufgestellten nächsten Zwecke mit möglichst geringer Mühe gestattet.

Bisher sind für die Anordnung von Münzsammlungen vor allem folgende Gesichtspunkte verwendet worden:

Oberster Einteilungsgrund ist:

- A. Die Zeitfolge, d. h. es werden die Gepräge lediglich nach der Zeit, in der sie entstanden sind, angereiht, ohne auf den Prägeort oder auf die Bedeutung der Gepräge zu achten. Eine solche Anordnung ist namentlich für eine allgemeine Sammlung unzweckmäsig; sie kommt bei Sammlungen von Medaillen und Jetons in den Niederlanden, wohl unter dem Einflusse von Van Loons Histoire métallique sowie vereinzelt bei Verzeichnissen verkäuflicher Münzen noch heutzutage vor.
 - B. Das Metall: Gold-, Silber-, Kupferkabinett.
- C. Nach der Größe. Auch diese Anordnungen sind durchaus unwissenschaftlich, doch wird aus rein praktischen Gründen in jeder größern allgemeinen Sammlung die Aufstellung nach der Größe eine gewisse Berücksichtigung finden, meist in der Art, daß man die Gepräge nach ihrem Durchmesser in Formate teilt und innerhalb der so entstehenden Gruppen die gewählte Ordnung gleichmäßig beobachtet.
 - D. Nach den Münzherren oder Prägeorten und zwar:
- α) Nach den Anfangsbuchstaben der Namen. Die alphabetische Einreihung ist zwar als oberstes Einteilungsprinzip durchaus unwissenschaftlich, weil sie Gepräge, welche weder der Zeit noch ihrer Herkunft nach in nähern Beziehungen stehen, nebeneinander bringt, wie die Worte in einem Lexikon und anderseits bestehende Zusammengehörigkeit ohne tieferen Grund zerreißt. Da sie jedoch ein verhältnismäßig rasches Auffinden einzelner Stücke gestattet, sobald man das Schlagwort kennt, so erfreut sich diese Art der Anordnung leider noch immer einer unverdienten Beliebtheit, namentlich in Italien, wo die Preisausschreibung des Grafen Papadopoli für die beste Abhandlung über das Ordnen italienischer Münzen, nach einer die Geschichte und die geographische Lage berücksichtigenden Einteilung noch in Verhandlung

Digitized by Google

steht, obgleich Grote schon 1871 in seinen Münzstudien (VII, S. 335 bis 350) den Entwurf einer wissenschaftlichen Aufstellung der italienischen Münzen veröffentlicht hat.

Für die Anordnung innerhalb kleiner Unterabteilungen der Sammlung ist jedoch die alphabetische Reihenfolge oft schwer zu entbehren.

β) Ein anderer Einteilungsgrund kann im Stande und Range des Münzherrn gefunden werden. Dergleichen Aufstellungen waren lange sehr beliebt; man trennte die Gepräge der geistlichen Münzherren von jenen der weltlichen und beide von den Münzen der Städte und zerlegte jede dieser Abteilungen noch in Gruppen, die man nach dem Range der Münzherren oder nach dem Alphabete ordnete, als Päpste, Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe usw. einerseits und Kaiser, Könige, Kurfürsten usw. anderseits. Eine solche Einteilung, verbunden mit alphabetischer Anordnung innerhalb einer größeren Gruppe, bildet z. B. das System von Appels verbreitetem: »Repertorium der Münzkunde des Mittelalters und der neueren Zeit« (W. 1820–1829), das zuerst Gepräge geistlicher Fürsten, dann solche von Kaiser und Königen, im dritten Teil Gepräge der weltlichen Fürsten und Herren und im vierten und letzten jene der Republiken und Städte und Orte behandelt.

Auf ähnlichen Grundsätzen beruht auch das Lilienthal-Madaische System, das noch seine Anhänger hat. Es stellt die Gepräge der Kaiser, Könige und Kurfürsten voraus, schiebt dann jene der geistlichen Fürsten ein, läßt darauf die Gepräge der weltlichen Fürsten und Grafen, Freiherren, der Städte usw. folgen, berücksichtigt aber nebenbei die geographische Lage der Münzgebiete bis zu einem gewissen Grade. Es ist jedenfalls bemerkenswert, daß Hermann Grote seinerzeit (Bl. f. Mkde. III, 75, 1837) dieses System mit gewissen Verbesserungen als das geeignetste zur Anordnung großer, allgemeiner Sammlungen bezeichnet hat.

- γ) Das von Bergmann empfohlene dynastische System, nach welchem alle von einem Münzherrn ausgegangenen Gepräge, ohne Rücksicht darauf, wo dieselben geschlagen wurden, zusammengestellt werden. Man findet dasselbe oft in Partikularsammlungen durchgeführt, in welche gerne zur Ergänzung alles, was man überhaupt hereinziehen kann, aufgenommen wird; für Universalsammlungen ist es ungeeignet.
- δ) Alle genannten Aufstellungen vernachlässigen mehr oder minder die Beziehungen, welche sich zwischen Geprägen ergeben, die ungefähr gleichzeitig an benachbarten Orten entstanden sind. Gerade darauf hat jedoch ein wahrhaft numismatisches System vor allem Rücksicht zu nehmen. Bei der Umsetzung dieses Gedankens in die Tat ergeben sich aber sofort Schwierigkeiten, wenn man die Einteilung nach der politischen Geographie der Gegenwart machen wollte, weil diese fortwährend Veränderungen unterliegt. Es bleibt daher nur eine synchronistische Anordnung übrig, welche den Stoff in passende Zeitabschnitte zerlegt und innerhalb dieser die Gepräge der damaligen politischen Geographie entsprechend aufteilt. Die Abtrennung der Münzen des Altertums von den jüngeren Geprägen ist ohnehin schon üblich und hat sich, weil

innerlich begründet, durchaus bewährt; man braucht also nur den einmal als richtig befundenen Grundsatz der Absonderung nach Zeiträumen bei den Geprägen des Mittelalters, der neuen und neuesten Zeit wiederholt anzuwenden, um zu einer wissenschaftlich brauchbaren Aufteilung zu gelangen. Nur hüte man sich vor steifen Zeitgrenzen, sondern wähle dabei lieber solche, die einen gewissen Spielraum zulassen, weil die für die Münzkunde entscheidenden Umstände keineswegs überall aufs Jahr zusammentreffen.

Bergmann J. v., Darlegung mehrerer bisheriger Systeme für Anordnung von Sammlungen mittelalterlicher und moderner Münzen und Medaillen. Denkschriften d. k. Akad. d. Wissensch. Wien, Bd. XIV (1865), S. 245. — Ein Beispiel des hier empfohlenen und dann in Partikularsammlungen oft angewandten Systems bietet das vom Konservatorium des Kgl. Bayer. Münzkabinetts herausgegebene Werk: Die Medaillen und Münzen des Gesamthauses Wittelsbach. M. 1901. — Grote H., Bl. III (1837), S. 75, 150. — Über die Anordnungsweise von Sammlungen neuerer Münzen s. Münzstudien VII, S. 241—378, dazu seine zerstreuten Bemerkungen über ein Corpus numorum in dem von ihm als Korrespondenzblatt des Münzforschervereins herausgegebenen Numism. Anzeiger III, IV (H. 1873—1874) und in den Bl. f. Mzfr., Bd. III, Nr. 33 ff. bis 50 (1873—1876). Leitzmann J., Abrifs der gesamten Münzkunde. Erfurt 1828; Mader, Beitr. II, 24: Über die Grenzen und Anordnung einer Sammlung von Münzen des Mittelalters. — Pawlowski A. v., Über wissenschaftliche Klassifikation der mittelalterlichen und modernen Münzen. W. N. Z. XIV, 206. — Stückelberg 191 ff.

Thomsen, Katalog s. Sammlung 1866—1876, dazu die Bemerkungen Dannenbergs in Z. f. N. II, 376. — Grote, Münzstudien VII; Engel·Serrure, Traité MA. mit den Bemerkungen Dannenbergs in Z. f. N. XIX, 294, in welchen der von Mader und Grote aufgestellte Grundsatz verfochten wird, das jede geographische Anordnung geschichtlicher Denkmäler der gleichzeitigen historischen Geographie entsprechen müsse.

Über die Grundsätze, nach welchen die Auswahl der zur Ausstellung bestimmten Stücke aus dem k. k. Münz- und Antikenkabinett in Wien vorgenommen wurde vgl. Kenner in W. N. Z. XXIII, 297 ff. — Menadier J., Die Neuordnung der mittelalterlich-neuzeitlichen Münzen im Kgl. Münzkabinett zu Berlin, B. Bl. 1902, Nr. 2, 3. — Die von Grote geforderte Absonderung der Medaillen und anderer Stücke, die mit Münzen lediglich die Prägung gemein haben, welche Menadier seiner Neuordnung des Kgl. Münzkabinetts zugrunde legt, wurde von mir schon vor einem Jahrzehnt in der Sammlung des Landesmuseums »Joanneum» in Graz rücksichtlich der steiermärkischen Gepräge durchgeführt.

8. Muster zur Anordnung einer Universalsammlung nach den zuerst von Mader in seinen Beiträgen (II, 24) ausgesprochenen numismatischen Gesichtspunkten haben Thomsen, Grote und Engel-Serrure in drei Formen als Katalog einer wirklichen Sammlung, als theoretische Erörterung mit Beispielen und als numismatisches Handbuch geliefert. Bei mancher Verschiedenheit in der Anlage stimmen alle drei darin überein, dass sie nicht blos für die Hauptgruppen: Altertum, Mittelalter, neuere und neueste Zeit, sondern auch für die Unterabteilungen innerhalb dieser Perioden getrennte Aufstellungen voraussetzen, ferner dass sie im wesentlichen nur die abendländischen Gepräge Europas berücksichtigen. Sehr zu beachten sind außerdem die kurzen Angaben, welche Direktor J. Menadier über die Neuordnung der mittelalterlichen und neuzeitlichen Münzen im Kgl. Münzkabinett zu Berlin in den B. Mzbl. (1902, Nr. 2, 3) veröffentlicht hat.

Digitized by Google

Thomsens Katalog bringt im ersten Bande nach Eckhels System in zwei Abteilungen erst die griechischen und Kolonialmünzen und sodann die römischen Gepräge bis zum Sturz des weströmischen Kaiserreichs. Der zweite Band beschreibt 12683 Mittelaltermünzen aus der Zeit von 395—1520 in drei Gruppen: a) byzantinische 395—1453, b) frühmittelalterliche, c) spätmittelalterliche Gepräge, je nachdem die Münzen vor das Jahr 1000 oder in die Zeit von 1001—1520 fallen. Den Geprägen der neueren Zeit hatte Thomsen weniger Beachtung geschenkt, da er nur nordische Münzen von 1521—1865 und allgemein von der französischen Revolution an sammelte. Grundlegend ist Thomsen durch die völlige Trennung der Münzen von den Medaillen und die Anordnung dieser nach den Künstlern und nicht nach den Personen und Begebenheiten, auf welche sie Bezug nehmen.

Grotes Abhandlung über die systematische Anordnung der modernen Münzen ist im 7. Bande der Münzstudien, S. 241—378 nachzulesen. Sie bietet mehr, als man nach dem Titel vermuten würde, da sie das gesamte abendländische Münzwesen vom Mittelalter bis zur Gegenwart ins Auge faßt und eine Fülle richtiger Bemerkungen und wichtiger Anregungen neben schrullenhaften Äußerungen enthält. Die Zeiträume und die geographischen Übersichten werden für die einzelnen Unterabteilungen begründet. Verzeichnisse der Münzherren und Münzstätten und am Schlusse als praktisches Beispiel für die Anordnung deutscher Münzen des Mittelalters das Inventar einer wirklichen Sammlung sind angeschlossen. Ergänzt wird diese Abhandlung durch zahlreiche Außsätze über ein Corpus numorum, die Grote erst im Numism. Anzeiger (1872) und später in den Bl. f. Mzfr. (1873—1876) veröffentlicht hat.

Der Traité de numismatique von Engel und Serrure, unser bestes, leider noch unvollendetes Handbuch der Münzkunde des Mittelalters und der neuern Zeit, ist auf 5 Teile berechnet, von welchen 3 aufs Mittelalter. 2 auf die neuere und neueste Zeit entfallen sollen. Der 1. Teil reicht vom Sturz des Römerreiches bis zum Ende der Karolinger, entspricht also dem Thomsenschen Frühmittelalter; er zerfällt nach der Zeit der Merowinger und Karolinger in 2 Hälften, innerhalb welcher sich die Abschnitte über die Franken, Angelsachsen, Byzanz usw. wiederholen. Der 2. Teil reicht vom Ende der Karolinger bis zum Auftreten des Pfennigvielfachen, der 3., der als spätes Mittelalter die Zeit vom Beginne der Groschen und Turnosen bis zur Talerprägung enthalten soll, ist noch nicht ausgegeben, wohl aber liegen Teil 4 und 5 schon vor. Auch hier wird eine münzgeschichtlich bedeutende Erscheinung für die Unterteilung benützt: die neuere Zeit reicht bis zur Einführung des Dezimalsystems im französischen Münzwesen, durch welche die karolingische Pfundeinteilung beseitigt wurde, die neueste von da ab bis zur Gegenwart.

9. Man sieht nach dem Gesagten, wie sehr man bei der Aufstellung von dem schon erreichten Bestande und dem beabsichtigten Umfang der einzelnen Münzsammlung abhängig ist. Es lassen sich daher nur wenige erprobte Sätze als allgemeine Richtschnur für die Anordnung einer Münzsammlung aufstellen; solche sind:

- a) Der Wert der verschiedenen für die Aufstellung einer Sammlung vorgeschlagenen Systeme ist nach dem Grade, in welchem sie den allgemeinen Überblick erleichtern, zu beurteilen. Nicht im leichten Auffinden eines einzelnen Stückes, sagt Grote richtig, sondern im leichten Übersehen des Ganzen liegt die zu lösende Aufgabe. Die Numismatik ist keine Geographia oder Chronologia numis illustrata; ihr dienen umgekehrt alle historischen Hilfswissenschaften nicht bloß zur Erläuterung der einzelnen Münzen, sondern namentlich zur Aufstellung ihres Systems. Das numismatische System schließt sich ja dem Erfordernisse nach der Geographie, der Chronologie, der Geldgeschichte, ja dem Alphabete an, wie es ihre Zwecke erfordern.
- b) Für eine allgemeine Sammlung ist nur ein synchronistisch-geographisches System zu empfehlen. Um jedoch ein rasches Auffinden einzelner Stücke zu ermöglichen, sind nach Bedarf alphabetische oder Realrepertorien anzulegen.
- c) Die Münzen sind in der Aufstellung grundsätzlich von münzähnlichen Geprägen, namentlich auch von den Medaillen zu trennen. Das kann im einzelnen Falle verschieden durchgeführt werden, etwa indem man den Münzen eines Landes oder eines Herrschers die einschlägigen Medaillen, Jetons, Marken u. dgl. als ebensoviele Unterabteilungen anschließt, oder aber, indem man sie von den Münzen ganz trennt und als besondere Abteilungen behandelt, was sich schon aus praktischen Gründen als das bessere empfiehlt, weil die Verschiedenheit der Formate Laden von ungleicher Tiefe oder mit abweichenden Einteilungen erfordert.
- d) Die Einordnung der Münzen ist eine geographisch-chronologische; innerhalb der durch die Regierungszeit der Münzherren oder sonst gebildeten kleineren Zeitabschnitte kann sie entweder durchlaufend chronologisch oder aber nach den Münznominalen erfolgen, was übersichtlicher und daher zweckmäßiger ist. Die Anordnung der Medaillen erfolgt entweder nach der Person, dem Orte oder dem Ereignisse, das sie betreffen, oder nach den Künstlern, je nachdem man geschichtliche oder kunstgeschichtliche Zwecke in den Vordergrund stellt; doch ist jedenfalls durch ein Repertorium die Benutzung der Medaillensammlung auch nach der zweiten Richtung hin sicherzustellen.
- e) Innerhalb der historisch-geographischen Gruppen der Münzsammlung werden die Münzen nach der staatsrechtlichen Verschiedenheit der Münzberechtigten, welche eine physische oder juristische Person sein können, gesondert. Es werden daher die Münzen der weltlichen Münzherren, die ein vererbliches Recht haben, von den geistlichen Münzfürsten, die es auf Lebenszeit erhalten, und von beiden jene der münzberechtigten Städte zu sondern sein.
- f) Unbekannte oder unbestimmbare Münzen werden wohl keiner Sammlung fehlen. Grote unterscheidet relativ (subjektiv oder provisorisch) unbestimmbare, die man wegen mangelhafter Beschaffenheit der Exemplare nicht deuten kann, und absolut, objektiv oder definitiv un-

bestimmbare, auf denen deutlich erkannte Bilder und Umschriften den Münzherrn und Prägeort nicht ermitteln lassen.

Thomsen vereinigte all diese Münzen als Anhang zu der gesamten Sammlung unter dem Namen eines Cabinet d'ignorance. Meist wird die Unbestimmbarkeit nur eine relative sein, d. h. man wird mit einiger Wahrscheinlichkeit die Zeit und die Gegend, welcher diese Gepräge angehören, vermuten können. Wenn dies der Fall ist, dann hat die Münze ihren gesicherten Platz am Schlusse jener geographischen oder chronologischen Abteilung, welcher sie angehören dürfte.

- g) Münzfunde sollen, solange sie noch nicht wissenschaftlich in erschöpfender Weise bearbeitet sind, beisammengehalten und nicht durch Aussonderung der bestimmbaren Stücke zerrissen werden (vgl. § 14).
- h) Falsche und unechte Münzen sind zu trennen. Erstere können als Erzeugnisse zeitgenössischer Falschmünzer in der Sammlung neben die echten Vorbilder gelegt werden, letztere, die Erzeugnisse einer weit späteren, wo nicht der neuesten Zeit, vereinigt man in geeigneter Weise, um Vergleichsmaterial zur Prüfung echter oder verdächtiger Stücke zur Hand zu haben.

§ 13. Behelfe des Sammlers.

1. Ein Sammler, welcher seine Münzen nicht wie ein Geizhals tot aufhäufen will, sondern von seiner Sammlung, sei es ästhetischen Genuß, sei es Anregung zur wissenschaftlichen Forschung beabsichtigt, wird zur Erreichung seiner Zwecke mancherlei Behelfe notwendig haben. werden die Münzen in so üblem Zustande, mit Rost oder Schmutz bedeckt, in seine Hände gelangen, dass eine Reinigung derselben vorerst erforderlich sein wird; nur hüte man sich dabei, des Guten zu viel zu Edelrost (Patina), der Bronzemünzen mit der Zeit in verschiedener Färbung: hell- oder blaugrün, braun usw., je nach ihrer Zusammensetzung und dem Orte, wo sie gelegen haben, so überzieht, dass alle Einzelheiten der Prägung scharf hervortreten, ist unbedingt zu schonen, erdige Auswüchse hingegen, welche Bild oder Schrift unkenntlich machen. müssen beseitigt werden. Man versuche dies zuerst durch trockenes Abbürsten mit einer harten Nagel- oder Zahnbürste, nötigenfalls durch vorsichtige Anwendung einer Drahtbürste; Lösungsmittel vermeide man nach Tunlichkeit; in allen Fällen, in welchen solche gebraucht wurden, selbst wenn man bloß Seifenwasser zum Abwaschen des Schmutzes verwendet hat, müssen die Stücke gut abgetrocknet werden, was am besten durch Abreiben mit feinen Holzspänen oder Torfmull erreicht wird. Reichen diese einfachen Mittel nicht aus, so wird man, je nach Umständen, zu einem der verwickelteren Verfahren greifen müssen, die Kirmis, Rathgen, S. 121 ff., und Blanchet, S. 33 ff., für die Reinigung von Kupfer- oder Bronzemünzen empfehlen. Weniger bedenklich ist die Anwendung von Lösungen zur Reinigung von Münzen aus edlem Metall, wiewohl man auch hier auf die Legierung von Kupfer, die sie fast immer haben, Rücksicht nehmen muß. Feinhaltiges Silber wird durch Eintauchen in Ammoniak oder eine schwache Schwefelsäurelösung (1-2%) blank, muß aber hinterher sorgfältig ausgewässert und dann abgetrocknet werden. Das Nähere bei Blanchet, S. 43. Um blankes Silber gegen das schwärzliche Anlaufen zu schützen, das namentlich bei den zur Schau gestellten Münzen häufig vorkommt, wird das Eintauchen derselben in Zapon (Amylazetat) empfohlen. Dieses läßt nach dem Verdunsten einen sehr dünnen und völlig durchsichtigen Überzug zurück und verhindert durch diesen die Einwirkung von Schwefelverbindungen auf die Münzoberfläche. Verbogene Stücke hämmert man vorsichtig zwischen Bleiplatten oder zwischen zwei quer über die Faser (über Hirn) geschnittenen Klötzen von Buchenholz wieder gerade.

Rathgen F., Die Konservierung von Altertumsfunden. B. 1898. - Blanchet et Villenoisy, Guide pratique de l'Antiquaire. P. 1899. — Stückelberg 217. — N. Z. 1835 Nr. 5, 6; W. N. M. I, S. 14; II, S. 192. — Sallet in Z. f. N. I, 203, III, 262. - Coste, Über Reinigen und Bronzieren von alten Münzen. W. N. Z. XI, 196; auch Loos, Kunst, falsche Münzen zu erkennen. B. 1828, 36 ff. — Verfahren, um verwischte Gepräge wieder sichtbar zu machen. N. Z. 1839, Nr. 25, Sp. 198. - Le Rouxsches Verfahren mit Anwendung des galvanischen Stroms. Z f. N. XX, 325; Rathgen 126. — Grote Bl. I, 31. - Drude in Z. f. N., XVII, 100: > Fine Eigenschaft der Silbermünzen <. Auf dem gleichen Prinzip beruht wahrscheinlich die Spielerei einer auf die Weltschöpfung geprägten Medaille im Gothaschen Kabinett. Nach dem Erwärmen zeigte die anscheinend leere Rückseite den Erdball und die Worte: ES WARD LICHT. N. Z. 1839, Sp. 7. - Kirmis M., Chemische Winke für Numismatiker. B. Mzbl. Nr. 49 (auch als Sonderabdruck, 2. Aufl. B. 1894) - Derselbe, Die Numismatik in der Schule. B. Mzbl. Nr. 94, auch Neumünster 1888 (Programm). — Plundrich Aug., Münzensammlungen als Anschauungsmittel beim Unterricht. Stockerau 1892 (Gymnasialprogramm), dazu W. N. M. III, 58, 64. Über Versuche, das Skioptikon für numismatische Zwecke zu verwenden. W. N. M. IV, 42 (Nr. 165).

2. Die Aufbewahrung der Münzen muß sowohl den Forderungen der Sicherheit als auch der Übersichtlichkeit entsprechen. Sie erfolgt daher in größeren Sammlungen in Kasten, die, je nachdem die Stücke zur Schau gestellt oder nur verwahrt werden sollen, verschiedene Einrichtung haben. Das Münzkabinett zu Neapel hatte sämtliche Münzen unter Glas, was an sich empfehlenswert, allein bei großen Sammlungen schwer durchzuführen ist. Gewöhnlich schlägt man daher den umgekehrten Weg ein, d. h. man behandelt zunnächst alle Münzen als Bestandteile einer großen Ladensammlung und wählt dann aus dieser einzelne Stücke, die man, nach verschiedenen Gesichtspunkten geordnet, in der Schausammlung unter Glas vereinigt. Man benötigt in solchem Falle eine Anzahl gut verschließbarer Münzkasten mit vielen Laden von geringer Tiefe. Um nun das Durcheinanderrütteln der Münzen beim Aufziehen und Zurückschieben der Laden zu hindern, werden diese mit einer meist festen, zuweilen auch beweglichen Einrichtung versehen, welche die Münzen an ihren Plätzen festhalten soll. Nicht wohlfeil, aber sehr zweckmäßig ist die Einrichtung im königlichen Münzkabinett zu Berlin: flache Laden ohne Fächereinteilung mit auswechselbaren Einlagen, die aus mehrfach übereinander geleimtem Pappendeckel bestehen und kreisförmige Ausschnitte zur Aufnahme der Münzen enthalten. Die ausgestanzten Pappenscheiben werden zunächst an Ort

und Stelle gelassen und erst nach Maßgabe, als der Platz für Münzen benötigt wird, entfernt; man kann daher, da in jedes Feld nur ein Stück gelegt wird, mit einem Blick überschauen, ob alles, was vorhanden sein soll, auch da ist, oder ob Stücke fehlen. Die Laden, am besten auf Nut und Feder gerichtet, werden für das Berliner Kabinett aus starkem Eisenblech hergestellt, da sich Holz gerne wirft, namentlich wenn die Leisten der Fächer aufgeleimt wurden. Schausammlungen werden am zweckmäßigsten in Pulttischen oder Kasten auf etwas geneigter Fläche unter Glasdecke ausgestellt. Viel kostspieliger sind Einrichtungen, bei welchen die Münzen zwischen zwei Glasplatten eingeschlossen werden; sie gewähren indessen den Vorteil, daß man beide Seiten des Gepräges betrachten kann, ohne das Stück aus dem Verschluß nehmen zu müssen.

Münzschränke: Schübler Jos. Jak.: Nützliche Vorstellung, wie man auf eine vorteilhafte Weise bequeme Repositoria und Medaillenschränke ordinieren könne; N. 1736, mit Abbildungen. — Grote, Bl. II, 200: Einrichtung von Münzschränken. — Beckers >Revers Duplex Reflektor Numisma«, der sich an jedem Schauschrank anbringen lasse und die Rückseite im Spiegelbild neben der Vorderseite zeige, angekündigt in Thiemes numism. Verkehr 1904, Nr 1, S. 30. Anordnung einer chinesischen Münzsammlung. N. Z. 1871, S. 84, der Storerschen Medaillensammlung in Boston. W. N. M. Nr. 251 (1904).

3. Wieder andere Behelfe erleichtern das Bestimmen und Beschreiben der Münze. Zur Erkundung kleiner Schriften oder Einzelheiten des Gepräges benötigt man ein Vergrößerungsglas, zur Ermittelung des Münzgewichts eine gute Wage und passende Gewichte, zur Feststellung der Münzgröße sog. Münzmesser (§ 6, 5 und Fig. 74, S. 118). — Für vorübergehende Aufbewahrung haben sich kleine Papiertäschehen bestens bewährt, die auch zur Versendung von Stücken geeignet sind. Für einzelne Münzen, die man aus der Hand geben und doch vor Berührung schützen will, können flache Schachteln aus durchsichtigem Celluloid empfohlen werden, die von der Bayer. Celluloidwaarenfabrik vormals A. Wacker & Comp. in Nürnberg in beliebiger Größe billig geliefert werden. Sehr verwendbar ist auch ein kleines Gerät, »der Münzenträger«, weil es ohne Hilfe der Hand eine darauf gelegte Münze in beliebiger Lage und - was namentlich fürs Abzeichnen wichtig ist - in beliebiger Beleuchtung festhält. Es besteht aus zwei Teilen, dem Untersatz mit einer kreisförmig herausgedrehten Öffnung und dem eigentlichen Träger, einer Kugelhälfte, in deren Schnittfläche mehrere konzentrische Ringe treppenartig eingelassen sind. Der Träger, auf die Öffnung des Untersatzes gestellt, ist wie ein Kugelgelenk nach allen Richtungen frei beweglich, während die Münze durch ihre Schwere und den Steilrand des nächstgrößeren Ringes festgehalten wird. Unentbehrlich für jeden Sammler ist ferner eine Anzahl von Hilfswerken, namentlich Münzbeschreibungen und Abbildungen; der Forscher wird überdies Stücke, die er nicht selbst besitzt, in Form von Abdrücken (Siegellack, Gips, Zinnfolie usw.) zu Rate ziehen müssen.

Münzmesser, der älteste wohl von Olearius 1696, Mader hat sich dessen noch bedient. — Grote, Bl. II, Taf. 4 und Sp. 50/51. — Kraftscher Münzmesser, der das Ablesen dreier verschiedener Skalen bei einmaliger Einstellung ermöglicht. W. N. M. I, 140. Aufsätze über einen allgemeinen Münzmesser von Smits van Nieuwenkerk und Stephanik in Tydschrift van het Nederlandsch Genootschap vor

Munt en Penningkunde I. Amsterdam 1893, Taf. III. — Taschenpresse zur Herstellung von Münzabdrücken. Bl. f. Mzfr. 1899, Nr. 4, 5. Beschreibzettel, Zählkarten einige Muster, s. Num.-sphrag. Anz. 1871, S. 145; 1872, S. 5; 1878, S. 3. — Hilfsbibliothek. s. die Verzeichnisse von Bibliographien § 3, S. 11 und die Literatur zu § 9, Absatz 6 ff., ferner Stückelberg 219 ff. und überhaupt die Literaturangaben in den § 1, S. 4 genannten Handbüchern.

4. Auch der Einrichtungen muß hier kurz gedacht werden, durch welche die Anlage von Sammlungen erleichtert wird. Da Münzen fast immer nur gegen Entgelt zu haben sind, so sind Kauf und Tausch die gewöhnlichen Wege, auf welchen eine Sammlung zusammengebracht wird. Der Tausch dient vor allem dem Verkehr der Münzsammler untereinander, welche sich entbehrlicher Stücke so mit wechselseitigem Vorteile entäußern können. Demungeachtet hat er aus jenen allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen, die bei Besprechung des Geldes (§ 4, 1) schon angedeutet wurden, auch im Münzverkehr gegenüber Kauf und Verkauf die geringere Bedeutung, zumal seit durch die Entwickelung des Münzhändlergewerbes im 19. Jahrh. Formen geschaffen wurden, welche dem Sammler gegen Entgelt alle Mühen abnehmen. Allerdings ist dadurch jener Reiz des Sammelns - ein wahres Jagdvergnügen fast ganz geschwunden, den das Aufstöbern eines seltenen Stückes in den Händen eines gleichgültigen Besitzers dem eifrigen Sammler gewährte. Der Reichtum einer neuangelegten Sammlung an Seltenheiten beruht darum heutzutage weniger auf Glück und Geschick ihres Eigentümers als auf der Größe der Geldmittel, die dieser seiner Sammlung widmen will und kann, ist somit also wesentlich eine Geldfrage. Ausgleichend steht dem gegenüber, dass Sammlungen nun in kurzer Zeit bis zu einem Grade der Vollständigkeit gebracht werden können, der sich früher selbst bei einer durch Jahrzehnte fortgesetzten Tätigkeit nicht erreichen ließ.

Den raschesten Wuchs durch Ankauf ganzer Sammlungen zeigt das Kgl. Münzkabinett zu Berlin, das Ende des 18. Jahrh. wenig über 5700 Stück, i. J. 1880 jedoch schon über 200000 Stück zählte. Erworben wurden für die Abteilung der Griechenmünzen die Sammlungen Rauch (4000), Fox (11500), Prokesch-Osten (10916) und im Jahre 1900 Imhoof-Blumer (22040 Stück) fürs Mittelalter und die neuere Zeit die Sammlungen Dannenberg (3000), Grote (10000) und Fikentscher (15000, darunter mehr als 6000 burggräfliche und markgräfliche der Hohenzollern), Orientalen, Guthrie (15263 Stück), Privatmedaillen, Rudolphi 9344 Stück, die an Seltenheiten aller Art reiche Benoni-Friedländersche Sammlung (17000 Stück) usw. Vgl. Zur Geschichte der Kgl. Museen in Berlin, Festschrift 1880; B. Mzbl. Nr. 241. Menadier, Deutsche Münzen IV, Einleitung.

5. Die erwähnte Entwickelung des Münzhandels hat neben den allgemeinen auf die Preisbildung wirkenden Umständen, zumal der vermehrten Kapitalsbildung und der Zunahme der Umlaufsmittel, die Preise der Münze wesentlich beeinflußt. Es ist zu einer gewissen Ausgleichung gekommen, die man früher nicht kannte. Vom Münzhändler wird dies durch den gemeinen Marktwert der Stücke erklärt, in Wirklichkeit sind es Liebhaberpreise, die innerhalb gewisser Grenzen durch Angebot und Nachfrage gefestigt sind. Die Preise für begehrte, gut erhaltene seltene Stücke sind dabei oft auf das 5- bis 10 fache des Preises gestiegen, den man vor 50—60 Jahren dafür bezahlte; umgekehrt sind viele Münzen

jetzt billiger zu haben als früher, ja es gibt nicht wenige Stücke, die man bei einem Münzhändler wohlfeiler kaufen wird als von einem Eigentümer, der keine Münzkenntnisse hat. Viel entscheidet übrigens auf diesem Gebiet die Mode, die z. B. jetzt Gold hinter Silber zurücksetzt. Ein einziger zahlungskräftiger Sammler, der sich einem bestimmten Sanmelgebiete zuwendet, kann Anlass sein, dass die einschlägigen Münzen rasch über den Wert, der ihnen etwa mit Rücksicht ihrer Seltenheit zukommen würde, im Preise weit hinaufschnellen. Ist dies einmal geschehen, so können sich die Preise auf dieser Höhe durch einige Zeit behaupten, selbst wenn jener Sammler inzwischen seine Liebhaberei geändert und keine Nachfolger gefunden haben sollte.

Münzhandel: Stückelberg 224 ff. - Bl. f. Mzfr. Nr. 80. Münzpreise; Leitzmann, N. Z. 1837, 72; 1838, 14 von einst und jetzt (Vergleichung der Preise von 1828 und 1869) a. a. O. 1870, 6. — Was ist das teuerste und was ist das billigste Sammeln? a. a. O. 1870, S. 34 und 116 — Der höchste Preis für eine Münze (15 400 M.), s. Num.-sphrag. Anzeiger 1897, Nr. 1. — L. 325 for a Gold-Penny (König Heinrichs III.) F. Mzztg. 1903, Nr. 29, S. 446, dazu Nr. 32, S. 485: Preise wertvoller englischer Münzen. - Vgl. auch Bl. f. Mzfr. 1885, Nr. 58, 59; 1887, Nr. 142, 146; dazu die lebendige Schilderung Dannenbergs der Münzpreise und Sammlerverhältnisse zu Berlin seit 1840 in der Denkschrift zur Feier des 60jährigen Bestehens der Numismat. Gesellschaft zu Berlin (Berl. Mzbl. 1900, Nr. 23/24). Im großen ganzen sind die Preise von Münzen und andern Geprägen, namentlich für Seltenheiten aus älterer Zeit von schöner Erhaltung und künstlerischem Wert ungemein gestiegen. Der Betrag von 200 M., der bei Versteigerung der an Seltenheiten überreichen Sammlung Welzl von Wellenheims (Wien 1845, über 28 000 Stück) meines Wissens nur vom Keutschachtaler erreicht, richtiger gesagt, sogar etwas überschritten wurde, ist heutzutage gar nicht selten. Er wurde z.B. bei der im Jänner 1902 durch L. und L. Hamburger in Frankfurt a.M. geleiteten Versteigerung der ersten Abteilung der Sammlung E. Gnecchi (1884 Stück) 5 mal erreicht und 75 mal überschritten, eine zehnfache Zecchine des Papstes Klemens VIII. wurde hier mit 2100 M. bezahlt; in der dritten Abteilung haben zwei zehnfache Zecchinen der Trivulzio sogar 2890 und 3300 M. erreicht. Der schon erwähnte Keutschachtaler, 1836 bei der Versteigerung der Dickmannschen Sammlung mit 69 fl., etwa 145 M. erstanden, ging 1845 bei Welzl von Wellenheim auf 100 fl. C. M. = 210 M., 1868 bei Schulthess Rechberg auf 105 Taler = 315 M., 1902 in der Versteigerung Zeller (Wien): 2350 Kronen oder rund 2000 M, ungerechnet die Nebenauslagen von 10%, die gleichfalls vom Käufer zu tragen sind. Aber auch neuere Stücke, die man früher wenig beachtete, finden jetzt Abnehmer zu hohen Preisen Ich erwähne den sehr seltenen Löwentaler des Salzburger Erzbischofs Hieronymus vom Jahre 1790, der 1845 bei Welzl nur 4 fl. C. M., d. i. den doppelten Silberpreis, erzielte, 1902 bei Zeller um 1350 Kronen = rund 1150 M. abging. Diesen Preiserhöhungen stehen namhafte Preisermäßigungen bei vielen andern Stücken entgegen. Die auf den Schlag der deniers tournois gemünzten Pfennige der Kreuzfahrerstaaten Achaia und Athen waren vor 60 Jahren noch sehr selten, die 15 Stück, die Welzl besafs, brachten damals um 9 fl. mehr ein als der Keutschacher Taler. Während jedoch dieser, wie erwähnt, im Jahre 1902 mit 2000 M. bezahlt wurde, hat der Wiener Münzhändler Dr. F. Walla im nämlichen Jahre in seinem gedruckten Lagerverzeichnis obige Kreuzfahrerpfennige, die durch Münzfunde häufig geworden sind, bei bester Erhaltung das Stück zu 1 Krone bis 1 Krone 20 Heller, also die gleiche Sammlung um rund 20 Kronen = 17 M. ausgeboten. Für seltene Taler wurden übrigens schon im 18. Jahrh. mitunter hohe Preise bewilligt. Madai, der Verfasser des bekannten Talerkabinetts soll (nach dem Vorbericht des Auktionsverzeichnisses seiner Sammlung, S. 4) für gute Taler nicht selten 10-60, ja 100 und mehr Taler bezahlt hahen.

Gedruckte Listen der bei Münzversteigerungen erzielten Preise erschienen schon in den 30 er Jahren des 19. Jahrh., z. B. von der 1836 versteigerten Dickmannschen

Sammlung. Handschriftlich beigesetzte Versteigerungspreise finden sich schon in Verzeichnissen aus dem 18. Jahrh. — Über eine 1715 zu Gotha vorgenommene Münzversteigerung von mehr als 2000 antiken, mittelalterlichen und neueren Münzen, deren gedrucktes Verzeichnis ich zufällig besitze, vgl. B. Mzbl. Nr. 141, Sp. 1271.

6. Die erwähnte Ausgleichung der Münzpreise wird vornehmlich durch zwei Einrichtungen gefördert: durch zeitweise Veröffentlichung der Lagervorräte, die sich im Besitz der Münzhändler befinden, und durch öffentliche Versteigerung von Sammlungen. Zu diesem Zwecke werden Verzeichnisse der verkäuflichen Münzen hergestellt, das eine Mal mit Angabe der vom Münzhändler geforderten Preise, das andere Mal, da ja der Preis erst durch Angebote der Käufer bestimmt werden soll, ohne dieselben; doch sorgen hinterher ausgegebene Preislisten für die Verbreitung der Versteigerungspreise. Zur Beurteilung des numismatischen, d. h. jenes Wertes, der einem Stücke über seinen Metallwert hinaus zukommt, hält man sich am besten an die Verkaufspreise erprobter Münzhändler. Man wird jedoch beim Verkaufe eines Stückes selten auf mehr rechnen können, als daß einem der halbe numismatische Wert vergütet wird, weil die Münzhändler erfahrungsgemäß mit hohem Gewinn arbeiten müssen, um bestehen zu können.

Weniger genau, als man denken sollte, kommt das Verhältnis von Angebot und Nachfrage in den Auktionen zur Erscheinung, zumal in gewissen Fällen der numismatische Wert hinter den durch die Liste veröffentlichten Preisen zurückbleibt, z. B. wenn der Eigentümer durch scheinbares Übersteigern der ernstlichen Angebote einzelne Stücke an sich zieht. Noch störender ist die entgegengesetzte Ungenauigkeit der Listen, die bei einer Ringbildung der Käufer eintreten kann; in solchen Fällen bringt nicht der in öffentlicher Versteigerung gezahlte Preis, sondern der Betrag, um den das Stück in der unter den Beteiligten hinterher abgehaltenen »Nachauktion« abgeht, den numismatischen Wert zum Ausdruck.

Periodische Blätter für Münzverkauf nach Art der Antiquarkataloge wurden in England durch die Firma W. S. Lincoln and Son seit 1856, in Frankreich durch Rollin seit 1861 veröffentlicht. In Deutschland hat sie zuerst (1862) J. M. Heberle in Köln ausgegeben. — N. Z. 1865, Nr. 20. Den Umsatz an Münzen, der 1869 durch Münzversteigerungen bewirkt wurde, schätzte man auf 72 385 Stück, ungerechnet den 4 Ztr. schweren Paradieser Fund, der auch verkauft wurde. N. Z. 1870, S. 102. — Über Ringbildung bei Auktionen, die sog. Kippe, durch welche sich die beteiligten Münzhändler den Erwerb guter Münzen zu gemeinsamem Vorteil sichern, wurden Klagen zuerst 1869 und 1870 laut. N. Z. 1869, S. 26; der Münzhändlerverin (Nachbörse); Koehne B. Bl. V, 214; Num. sphr. Anz. 1869, Nr. 7, 9, 11, 13, Die Kippec. — Adrefsbücher: Grenser, Adrefsbuch f. Freunde der Münz-, Siegel- und Wappenkunde. 2. Jahrgg. F. 1885. — Forrer R. und Fischer H., Adrefsbuch der Museen, Bibliotheken, Sammler und Antiquare. Strafsburg 1897. Brauchbarer ist: Gnecchi E. und F., Guida numismatica universale. Mailand 1886 mit 2322 Adressen, 4. Aufl. 1903 mit 6278 Adressen. — Seeligs Führer durch den Sammelsport. Internationales Adrefsbuch der Antiquitäten-, Münzsammler und -Händler. B. 1903.

7. Gegenüber dem organisierten Münzhandel, der durch seine auf Bereisungen erworbene Kenntnis vom Inhalt vieler Sammlungen und den Wünschen der einzelnen Sammler imstande ist, sowohl etwa fehlende Stücke in unglaublich kurzer Zeit zu beschaffen, als auch die

Münzpreise zu halten, hat es an Versuchen nicht gefehlt, einen unmittelbaren Verkehr zwischen den Sammlern selbst herbeizuführen. Am bekanntesten ist wohl Thiemes numismatischer Verkehr, der seit dem Jahre 1863 periodische Verzeichnisse von Stücken, die ihm von Sammlern zum Verkaufe eingesandt wurden, veröffentlicht und dafür durch einen Anteil am Verkaufspreis entschädigt wird. Ingleichen führen auch die Zusammenkünfte der Mitglieder der numismatischen Gesellschaften zu einem Austausch entbehrlicher Stücke. Doch liegt die Förderung, welche der einzelne als Mitglied solch einer Gesellschaft zu erwarten hat, vor allem auf wissenschaftlichem Gebiete: auf dem Vorzeigen seltener oder unbestimmter Stücke, auf Vorträgen und dem sich anschließenden Austausch von Meinungen, in der freien Benutzung einer gemeinsamen Bibliothek, dem Bezug von Vereinsschriften u. dgl. m.

Noch über die Förderung, die der einzelne als Mitglied einer Gesellschaft empfängt, geht der Gedankenaustausch, welchen Wanderversammlungen, wie es die »Deutschen Münzforschertage« (1880 — 1891) waren oder gar die internationalen Zusammenkünfte (numismatische Kongresse zu Brüssel 1892, Paris 1900, Rom 1903) führen.

Numismatische Gesellschaften. Nachrichten über solche bei Engel-Serrure, Répertoire I, Nr. 1—91, Recueils périodiques. — Eine internationale numismatische Gesellschaft: F. Mzztg. 1901, Nr. 7, 8, S. 107. — Als Organ dieser internationalen Vereinigung erscheint das Bulletin international de numismatique zu Paris seit 1902. — Festschriften zur Feier des 50- und des 60 jährigen Bestehens der numismatischen Gesellschaft zu Berlin. B. 1893, 1903. Vereinstage des Allg. deutschen Münzforschervereins. Leipzig 1880, Dresden 1881, Wien 1882, München 1886, Dresden 1891. Berichte in Bl. f. Mzfr. Nr. 85, 86, 96, 112 ff., 134—138: W. N. M. II, Nr. 100. Congrès international de Numismatique à Bruxelles. B. 1891. — Congrès international de numismatique réuni à Paris en 1900. Protokoll und Abhandlungen, veröffentlicht durch Comte de Castellane und A. Blanchet. P. 1900. (Anzeigen W. N. Z. XXIII, 346; XXXII, 274; B. Mzbl. Nr. 240, 246. Atti del congresso internazionale di scienze storiche (Roma 1903). Vol. VI Numismatica. Rom 1904, s. auch Mzztg. 1903, S. 439.

§ 14. Die Behandlung von Münzfunden.

1. Sowohl die erste Anlage einer Münzsammlung als auch die Vermehrung einer schon bestehenden beruht, wie in § 13 bemerkt wurde, meist auf entgeltlichem Erwerb der Stücke. Dieser kann sich nun auf den Erwerb ganzer Sammlungen oder einzelner Münzen oder endlich auf einen Münzschatz erstrecken, mit welchem Ausdruck wir eine Mehrzahl von Münzen bezeichnen, die sich noch in dem bei ihrer Aufdeckung vorhandenen Verbande befindet.

Der Ankauf einer Sammlung erspart die Zeit und Mühe, die an deren Herstellung und Ordnung gewendet worden sind, und bietet den Grundstock für die beabsichtigte neue Sammlung. Er wird also vor allem nützlich sein, wenn man eine Münzsammlung rasch bilden oder große Lücken schnell ausfüllen will; für den weiteren Ausbau eignet sich besser der Kauf einzelner Münzen, weil dabei der Erwerb von Doppelstücken vermieden werden kann, die eine unerwünschte Belastung der Sammlung bilden, wenn ihre Zahl allzusehr anwächst.

Über den Ausbau des Kgl. Münzkabinetts zu Berlin durch Ankauf ganzer Sammlungen s. oben § 13 Anm. zu Absatz 4 und Sallets Nekrolog auf Jul. Friedländer in Z. f. N. XII, 118. — Ankauf der Sammlung Marignoli (32000 italienische Münzen) durch den König von Italien als Grundlage eines corpus numorum Italiae und der großen Sammlung Randi (26000 Stück) durch den Papst: R. N. IV, t. 5; 275, 405 (1901). — B. Mzbl. 1901, Nr. 245.

2. Anderer Art sind die Vorteile, die für eine Sammlung mit dem Erwerbe von Münzschätzen oder Münzfunden (wie man gewöhnlich sagt), verbunden sind. Mehr noch als auf Einzelfunden beruht der Zuwachs unserer Vorräte an alten Münzen auf der Aufdeckung von Münzschätzen; sie vor allem bereichern unsere Sammlungen mit neuen Geprägen, sie vermitteln überdies Einblicke in die Münzzustände der Vergangenheit, die wir auf anderem Wege kaum zu erlangen vermögen. Aus dem Gesagten folgt, dass den Münzfunden neben dem numismatischen Wert jenes Münzvorrates, den sie darbieten, noch ein besonderer Wert für die Münzkunde zukommt, den ich kurzweg als ihren wissenschaftlichen Wert bezeichnen will. Da dieser von jenem nicht abhängt, so kann es wohl vorkommen, dass ein Fund mit manchen numismatischen Seltenheiten eine geringere Bedeutung für die Wissenschaft haben kann als ein Massenfund, der nur häufige Gepräge enthält. Wir müssen, um das zu verstehen, die Beschaffenheit der Münzfunde, die verschieden sein kann, etwas näher ins Auge fassen.

Th. Stenzel, Zur Einigung über die Grundsätze bei Beschreibungen von Münzfunden aus dem Mittelalter. (Vortrag auf dem 1. deutschen Münzforschertag zu Leipzig 1880). W. N. Z. XII, 50; Bl. f. Mzfr. Nr. 85, 86, Sp. 735. — Grote, Bl. II, 259, III 14, 92, 93; Koehne M. VI, 399. — Meine Abhandlung: z. Chronologie der Wiener Pfennige in Bd. 140 der S.B. der Wiener Akademie und mein Vortrag auf dem Historikerkongrefs zu Rom 1903: Sul metodo da osservare nella descrizione dei ripostigli di monete del medio evo per trarne il maggior profitto scientifico. Abhandlung 15 in Band VI der Akten des Kongresses, S 129 ff. — Musset G., Trouvailles des monnaies faites en France, Annuaire III, 370. Kirmis, Chemische Winke f. Numismatiker, B. 1894, 2. A., S. 11. Gesetzliche Bestimmungen über Münzfunde: in Preußen: Bardt F., Über den Erwerb von Münzfunden. B. Mzbl. Nr. 14, 15 (1881); — in Frankreich: Blanchet-Villenoisy, Guide pratique de l'antiquaire. P. 1899, S. 5 ff. Blanchet: Les lois anciennes relatives à l'invention des trésors. (Verhandlungen des Congrés international). P. 1900, S. 429 ff. In Rußland: Bl. f. Mzfr. 1899, Nr. 12.

3. Es ist klar, das das, was uns heute als Münzfund eine will-kommene Bereicherung unserer Sammlungen bringt, Geldstücke sind, die vor Zeiten ihren Besitzern oder deren Rechtsnachfolgern verloren gegangen sind. Nun lassen aber die Umstände, unter welchen die Aufdeckung solch eines Münzschatzes erfolgt, zuweilen einen Rückschluß auf die Zeit und auf den Anlas seiner Bergung zu. Bei Funden weniger Stücke wird dies seltener vorkommen, doch werden uns z. B. einzelne als Grabbeigabe gefundene Münzen vielleicht zur Annahme berechtigen, das dieselben zur Zeit der Bestattung als Geld umliefen. Viel sicherer sind jedoch alle Schlüsse, wenn nicht einzelne Münzen, die auch verloren gegangen sein können, sondern eine größere Zahl Stücke den Fund bilden, vor allem dann, wenn wir nach den Umständen vermuten dürfen, das wir auf einen seinerzeit absichtlich verborgenen Schatz gestoßen sind.

Blanchet A., Les trésors des monnaies romaines et les invasions germaniques en Gaule. P. 1900. Vgl. R. N. IVe série t. 4, S. 494 — W. N. Z. XXXII 276 — Stückelberg 224 ff. — Prof. Brunšmid in Agram hat aus dem Umstand, dass er in den vielen altkroatischen Gräbern, die er untersuchte, nur ungarische Münzen der Könige Stephan I. bis Bela I. (1000—1063) als Grabbeigaben antraf, den begründeten Schluss gezogen, dass die nationalen Kroatenkönige, die im Jahre 1088 ausstarben, nicht gemünzt haben. Vjesnik der kroatischen archäologischen Gesellschaft, Agram 1903.

4. Prüfen wir die Zusammensetzung solcher Münzschätze, so lassen sich zunächst die Massenfunde, die wenige Gepräge jedoch in vielen Stücken aufweisen, von Mischfunden unterscheiden, bei welchen das umgekehrte Verhältnis - also viele Gepräge bei verhältnismäßig wenig Stücken -, obwaltet. Fassen wir die Herkunft der Fundstücke ins Auge, so stammen diese in ihrer Mehrzahl entweder aus der nächsten Umgebung oder aus nicht allzu großer Entfernung von der Fundstelle oder aus der Fremde. Das ergibt dann die Unterscheidung als Lokal-, Heimat- und Auslandfunde. Mischfunde, die in bunter Mannigfaltigkeit Gepräge aus aller Herren Länder aufweisen, also internationalen Charakter haben, pflegt man kurzweg internationale Funde zu nennen. Man kann endlich noch Geldfunde und Schatzfunde im engeren Sinne unterscheiden, je nachdem man annehmen darf, dass die gefundenen Münzen zur Zeit und am Orte, wo sie geborgen wurden, die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels hatten oder als Mittel der Schatzbildung nach ihrem Metallwert in Betracht kamen, wie wir dies bei den sog. Hacksilberfunden in Preußen, Polen und Mecklenburg und überhaupt bei solchen Funden anzunehmen haben, welche viele eingeschnittene oder geteilte Münzen aufweisen.

Über die Unterschiede zwischen Heimat- und Auslandfunden Dannenberg gelegentlich bei Besprechung des Bonner Münzfundes, der unter 1612 geretteten Stücken 1592 Kölner Gepräge enthielt. Z. f. N. XVIII, 188; deutsche Kaisermünzen I, 40, II, 520, III, 762 ff. Auslandfunde: Fund skandinavischer Münzen zu Vevay (11. Jahrh., wohl der Schatz eines Rompilgers). Morel-Fatio in R. N. II, t. 10 (1865) und Koehne in B. Bl. III, 298. — 830 angelsächsische Münzen um 950 zu Rom im Vestatempel vergraben und 1883 gefunden (jetzt im Museo nazionale delle terme in Rom), von Rossi als Teil eines Peterspfennigs erklärt. Z. f. N. XV, Anh. 18. - Der große Fund im Glockenturm von S. Paolo fuori le mura, deutsche Gepräge des 11. Jahrh., beschrieben durch s. Quintino, Turin 1846 und Morel-Fatio in der R. N. 1849. — Ein Brakteatenfund zu Rom (süddeutsche Gepräge aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh, 1890 gefunden), beschrieben von Höfken im Archiv B. II, 370 ff. Hacksilberfunde: Fund von Schwaan in Mecklenburg-Schwerin (1859). Koehne, Z. N. F. S. 258. - Fund von Plonsk: Dannenberg in Koehne, B. Bl. VI, 150; Fund von Posen: Z. f. N. XV, 297; Funde von Peisterwitz in Schlesien und Kinno, Prov. Posen: Menadier in Z. f. N. XV, 114 ff., XXIII, 95. — Bahrfeldt E., Der Hacksilberfund von Gralow. B. 1896. — Der Hacksilberfund von Alexanderhof. Prenzlau 1902. — Desgleichen von der Leissower Mühle bei Göritz 1895. Z. f.N. XIX, Anh. 35.

5. Schon aus diesen Ausführungen ersieht man, welch wichtige Rolle die Zahlenverhältnisse bei der Beurteilung von Münzfunden spielen. In der Tat bietet uns die Art der Zusammensetzung die Möglichkeit zur Anwendung der statistischen Methode auf die Münzzustände der Vergangenheit. Der früher erwähnte wissenschaftliche Wert der Münzfunde beruht eben vor allem auf der Möglichkeit, dass man durch ihre Hilfe

mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu wesentlichen Ergebnissen gelangen kann, die man auf anderen Wegen wohl kaum erreichen würde. Dabei steht die Wichtigkeit der Ergebnisse, die sich aus der Zusammensetzung der Münzfunde ableiten läßt, im umgekehrten Verhältnisse zur Menge von Quellen, die uns außerdem für die Erkenntnis der Münzzustände einer gewissen Zeit zu Gebote stehen. Sie ist daher bei Funden von stummen Mittelaltermünzen am größten und nimmt bei Münzschätzen, die aus Geprägen der neueren Zeit bestehen, erheblich ab.

Massenfunde: Zu Köln 1895 römische Kupfermünzen von Diokletian bis Konstantius II., angeblich im Gewicht von 15 Ztr. S.-B. d. Berliner num. Ges. 1895, 5. Mai und 10. Juni (Z. f. N. XX, Anh. 14, 17) — Um 1840 am Ufer des Ribbleflusses im Distrikt von Cuerdale eine bleierne Kiste mit 290 Unzen (an 10000 Stück) angel-



Fig. 73. Aus dem Hacksilberfund von Kinno, um das Jahr 1020 vergraben.

sächsischer Münzen, dazu Silberbarren und Silberschmuck 750 Unzen. N. Z. 1840, Sp. 120. — 1831 zu Tutbury etwa 200000 Münzen der englischen Könige Edward I. und II., 1902 zu Colchester 10926 Pennies aus der Zeit von 1180—1240. Grueber im Num. chronicle IV. Ser. vol. 3, 1903; B. Mzbl. 1904, S. 509, Nr. 28, 29. — Um 1851 im Anhalt'schen an 4000 Goldmünzen aus dem 15. und Anfang 16. Jahrh. — Koehne, Z. N. F. B. (1859—1862), S. 40, 85, 144. — Thomsen, Über den Oster-Larskjerfund mit allgemeinen Bemerkungen über die Beschaffenheit der nordischen Funde bei Koehne, B. Bl. II, 51 auch III, 31.

6. Um zu den gedachten Ergebnissen zu gelangen, muß man zunächst trachten, über die Beschaffenheit des vorliegenden Fundes ins Reine zu kommen, was nicht schwer fällt, soferne der Münzschatz noch unberührt ist, und verläßliche Nachrichten über die Umstände der Auffindung vorliegen. Aus einem Massenfund mit lokalem Charakter wird man beispielsweise mit großer Sicherheit auf die Münzzustände schließen können, die zur Zeit der Bergung in der nächsten Umgebung des Fundortes geherrscht haben. Man wird daher selbst schriftlose Münzen solcher Münzfunde bestimmten Münzstätten und Münzherren mit Grund zuweisen und Gepräge, die in ihrer Mehrzahl wohlerhaltene Stücke aufweisen, als die »neuen Pfenninge«, das ist Geld von damals, ansehen dürfen. Ähnliche Schlüsse werden bei Mischfunden oft gar nicht, andere Male nur mit großen Einschränkungen zulässig sein; wohl aber können wir aus

solchen wertvolle Aufschlüsse über die der Vergrabung vorangehende Zeit erwarten, da sie vielfach schon entwertetes Geld, die sog. alten Pfenninge«, enthalten. Auslandfunde belehren uns über den Verkehr in der Vergangenheit; so können wir wohl auch aus ihnen ersehen, von welchen Ländern aus Aktivhandel betrieben wurde. Die Massenfunde arabischer Dirhems an der Küste der Ostsee, der angelsächsischen Münzen in Skandinavien, deutscher Münzen in Polen und Russland, von Friesacher- (13. Jahrh.) und Wiener-Pfennigen (13.—14. Jahrh.) in Ungarn finden dadurch ihre Erklärung.

Brock P., Vermutliche Zeugnisse von wendischen Einfällen in Dänemark (Z. f. N. I), beklagt, dass man sich bei Fundbeschreibungen auf die Ähnlichkeiten und Unähnlichkeiten von Funden beschränke, und so nur ein spezifisch numismatisches Ergebnis daraus abgeleitet habe, ohne Gruppen auszusondern, in Beziehung auf welche man dazu berechtigt sein könnte, den Grund ihrer Vergrabung in einem bestimmten historischen Faktum zu suchen. Gegen dergleichen numismatische Phantastereien wandte sich scharf Bergsóe (a. a. O. II, 258), der nur Gewicht, Lötigkeit, Typen, Umschrift, fehlende Stücke u. dgl. als Mittel zur Bestimmung der Vergrabungszeit eines Fundes gelten lassen will.

Auf die Bedeutung, ja Unentbehrlichkeit der Münzkunde für die Handelsgeschichte wies Menadier hin bei Besprechung von Jastrows Schrift über Welthandelsstraßen. Sitzg. der Berl. num. Ges. am 4. Juli 1887. Z. f. N. XV, Anh. 31 ff. — v. Zambaur, Orientalische Münzen in Nord- und Osteuropa. W. N. M. V, S. 367 ff. Turnosenfunde in Oberfranken erwähnt Gebert, Numismat. Mitteilg. Nr. 67 (Okt. 1902). Vgl. auch R. N. IV, t. 6 (1902), S. XXXIII. Dann die Ausführungen von R. Serrure in seiner Arbeit über Imitation des types monétaires flammands au moyen-âge, Br. 1899, und meinen Akademievortrag (W. 1893) über die Handelspolitik der österr. Herrscher im M.-A., S. 6 und Anm. 12.

7. Die nächste Frage, welche nun den Bearbeiter eines Münzschatzes beschäftigen wird, ist die Feststellung der Zeit, welcher er angehört. Dies ist nicht schwierig, wenn die aufgedeckten Gepräge Jahreszahlen oder andere chronologische Behelfe darbieten; fehlt es an solchen, so muss man den Zeitpunkt zu erschließen suchen, um welchen herum die Bergung erfolgt sein dürfte, um dadurch die untere Zeitgrenze zu gewinnen, vor welcher die Entstehung aller Gepräge des Fundes liegt. Glaubt man beispielsweise, gewisse Gepräge bestimmten Herrschern zuschreiben zu dürfen, so wird der jüngste Regierungsantritt in deren Reihe das Jahr sein, in welchem die Bergung des Fundes allerfrühestens erfolgt sein kann, aber nicht erfolgt sein muß. Es wird also der Erwägung noch anderer Umstände überlassen, ob und um wie viele Jahre die Vergrabungszeit nach unten vorzurücken sei. Man sieht, diese Zeitgrenze wird selten scharf zu ziehen sein, und Irrungen können leicht Annähernd kann die Zeitbestimmung auch durch sog. vorkommen. Leitmünzen erfolgen. Ähnlich wie der Geologe das Alter der Erdablagerungen nach dem Vorhandensein oder Fehlen gewisser Schaltiere beurteilt, so kann der Münzforscher aus dem Auftreten oder Fehlen gewisser Gepräge mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf den Zeitpunkt der Vergrabung von Münzschätzen schließen. Zu Leitmünzen eignen sich Gepräge, deren Entstehungszeit sichergestellt ist und die einst eine große Verbreitung hatten, daher in Funden einer gewissen Zeit und Gegend vermutet werden dürfen.

Über »Leitmünzen« s. meine Chronologie der Wiener Pfennige, Abschnitt 24 ff. Aus dem Fehlen gewisser Gepräge Schlüsse auf die Vergrabungszeit des Münzschatzes zu ziehen, liebte namentlich Thomsen. Vgl. dessen Beschreibungen des Oster-Larskjer und des Munkegarder Fundes in Koehne. B. Bl. II, 51; III, 31 ff.

8. Nach dem Erwähnten kann es nicht zweifelhaft sein, dass eine Behandlung der Münzfunde, die sich etwa auf eine Auslese und Beschreibung aller darin vorhandener Gepräge beschränkt, wissenschaftlich unzureichend ist, selbst die Beifügung von allgemeinen Angaben, daß z. B. ein bestimmtes Gepräge zahlreich oder selten darin vorhanden war. genügt nicht. Es muß vielmehr die Forderung aufgestellt werden, daß mindestens die Funde von Mittelaltermünzen in erschöpfender Weise bearbeitet werden, und dass weder Stückzahl noch Gewichtsangaben. noch der Erhaltungszustand der Gepräge dabei fehlen; erwünscht ist überdies die Mitteilung von Feingehaltsbestimmungen. Ob dabei Durchschnittswerte oder Einzelangaben vorzuziehen sind, muß im einzelnen Fall mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Münzschatzes entschieden werden. Bei Goldstücken, die schon um ihres höheren Metallwertes willen eine genaue Stückelung erforderten, werden die Einzelgewichte vor allem in Betracht kommen, zuweilen kann dies jedoch auch bei kleinen Silbermünzen der Fall sein. Maurice Prou, der allerdings von der Voraussetzung ausgeht, dass die Stückelung der Pfennige unter den Karolingern eine genaue war, bestreitet beispielsweise die Annahme, dass das Pfund Karls des Großen nur 367 g und der Pfennig 1,52-1,53 g Schwere gehabt haben u. a. auch aus dem Grunde, weil er beim Nachwägen auf schwerere Stücke gestoßen sei, auf Pfennige Karls des Großen bis zu 1,79 g von Karl dem Kahlen von 1,70 - 1,93, sogar von 2,03 g Schwere. Bei den kleineren Silbermünzen des späteren Mittelalters, die von Haus aus al marco, d. h. nach einem Durchschnittsgewicht ausgebracht wurden, wird natürlich dies das wichtigere sein.

Vgl. meinen Vortrag auf dem internationalen Historikerkongreß zu Rom 1903. — Engel-Serrure, Traité M.-A. I, S. LXXVIII, § VIII. — Gegen M. Prou, der Karl d. Gr. die Einführung eines schwereren Münzgewichts von etwa 491,179 g zuschreibt (Catalogue des monnaies carolingiennes de la Bibliothèque Nationale). P. 1896. Introduction S. XLII ff., wendet Hilliger in der Histor. Vierteljahrsschrift 1903, S. 458 ein, dass das herrschende Pfund im Karolingerreich das alte Römerpfund geblieben sei, wohl aber habe Karl d. Gr. in der zweiten Hälfte seiner Regierung eine schwerere Münze geschlagen und damit in der Währung an die Stelle des Gewichtspfundes ein schwereres Zählpfund gesetzt. Vgl. auch Bl. f. Mzfr. 1904, Nr. 1.

9. Auch das Durchschnittsgewicht kann zuweilen benutzt werden, um die Vergrabungszeit von Münzschätzen annähernd zu bestimmen. Kommen nämlich die gleichen Gepräge in größerer Anzahl in mehreren benachbarten Funden vor, so dürfen diese nach den Durchschnittsgewichten in der Art angeordnet werden, dass man jenen Fund, der das höchste Durchschnittsgewicht hat, als den ältesten, jenen mit der geringsten als den jüngsten in der Reihe ansieht. Gerechtfertigt wird dies einmal durch die Erfahrung, dass jede Münze durch den Umlauf abgenutzt wird. ferner durch den im Mittelalter allgemeinen Unfug der sog. Aussaigerung, d. i. der Ausscheidung der überwichtigen Stücke, um durch Einschmelzen

Digitized by Google

derselben unerlaubten Gewinn zu ziehen. Da nun dieser Prozess schon in der Münzstube begann und im Verkehr dann fortgesetzt wurde (§ 24, 5, § 28, 10), so ist es klar, dass das Durchschnittsgewicht jeder Münzgattung um so tiefer sinken musste, je länger sie im Umlauf war, und dass daher die Schlussfolgerung aus dem geringeren oder größeren Durchschnittsgewicht auf die Vergrabungszeit der Funde begründet ist.

Die Verwendung des Durchschnittsgewichts zur Altersbestimmung von Münzschätzen behandelt meine Chronologie der Wiener Pfennige, Abschn. 5 ff. — Schon in der Ottonenzeit ist nur noch das Durchschnittsgewicht brauchbar. Die Gewichte von 120 wohlerhaltenen Otto-Adelheidspfennigen, die Menadier dem Funde von Peisterwitz entnahm und einzeln wog, um sich zu überzeugen, wie weit man sich auf Einzelgewichte verlassen könne, schwanken von 0,95—1,95 g. Z. f. N. XV, 115 Anm. Dazu die Bemerkungen Samwers über Münzwägungen und Durchschnittsgewicht in W. N. Z. XV, 72, 73 und daraus abgedruckt im Num.-sphrag. Anzeiger. H. 1883, Nr. 11, S. 99.

10. Die Bearbeitung eines Fundes eröffnet man am zweckmäßigsten damit, dass man zunächst die Reinigung der Fundstücke unter der gebotenen Vorsicht vornimmt, um ein nachträgliches Zerbröckeln der Münzen zu verhindern, da die Mehrzahl der Münzmetalle in der Erde chemische Veränderungen erleidet, die beachtet werden wollen. Hierauf mag man mit der Bestimmung des durchschnittlichen Gewichts beginnen, das den darin vorkommenden Münzgattungen: Pfennigen, Hellern, Hälblingen usw. ohne Rücksicht auf die Geprägsverschiedenheiten zukommt. Schon bei dieser Gelegenheit wird der Fundinhalt in gewisse größere Gruppen zerlegt, die dann durch Aussonderung der Geprägeverschiedenheiten aufgeteilt werden. Auch für die nun entstandenen kleineren Gruppen werden, soferne sie mindestens aus zehn Stücken bestehen, die Durchschnittsgewichte ermittelt und erst nunmehr die Trennung von Stempelverschiedenheiten innerhalb einzelner Gepräge nach Bedarf vorgenommen. Die so ermittelten Umstände: die Gepräge, die Stückzahl, das Durchschnittsgewicht und der allgemeine Erhaltungszustand, mit dem sie im Funde vertreten sind, müssen natürlich durch Aufzeichnungen festgehalten werden. Dies kann in sehr übersichtlicher Weise durch Anlage sog. Grundblätter für jeden Fund geschehen, solche werden am einfachsten durch Halbbogen gebildet, die nach ihrer Breite gefaltet sind, um nach Bedarf Einlagen aufzunehmen. Auf die erste Seite kommen oben die Bezeichnung des Fundes nach dem Fundorte und dann die Fundumstände, die man erfahren hat. In der unteren Hälfte der ersten Seite mag man mit der Fundbeschreibung beginnen. Man beläst für jedes Gepräge einen 3 bis 4 cm breiten Streifen, von dem man links und rechts durch eine senkrechte Linie Raum für eine fortlaufende Nummer und für die Stück-Der dazwischenliegende Raum nimmt die Beschreizahl absondert. bung oder Abbildung des Gepräges nebst den Gewichts- und Feingehaltsangaben auf, auch Bemerkungen über den Grad der Erhaltung und den prozentualen Anteil an dem Fundinhalte werden hier angebracht. Man beginnt ferner am besten mit dem Gepräge, welches im Funde am zahlreichsten vertreten ist, und läst die übrigen nach den Fundzahlen in absteigender Reihe folgen. Gepräge, welche viele

Stempelverschiedenheiten aufweisen, werden nach Bedarf auf eigenen Blättern verzeichnet und diese den Grundzetteln beigelegt. Damit sind die Vorbereitungen abgeschlossen, und man kann nun mit dem Einordnen der Münzen sowie auch mit der Ausstoßung der vorhandenen Doppelstücke unbeschadet der künftigen Bearbeitung des Fundes vorgehen, obwohl es zweckmässig und meist auch möglich sein wird, demungeachtet eine tunlichst vollständige Reihe der Gepräge nebst Stempelverschiedenheiten bis zur Drucklegung der Fundbeschreibung beisammen zu lassen

Mein Vortrag über wissenschaftliche Behandlung von Münzfunden auf dem Historikerkongress zu Rom 1903. — Kirmis M., Die Numismatik in der Schule. 1888, B. Mzbl. Nr. 94. Anderer Art sind die Grundzettel, die G. Musset im Annuaire III, 370, Trouvailles des monnaies faites en France, vorschlägt. Sie sollten vor allem eine verlässliche Ermittelung der Fundumstände sichern und die Einsendung vorläufiger Fundberichte an die Société française de Numismatique ermöglichen.

§ 15. Das Bestimmen. Beschreiben und Abbilden von Münzen.

1. Die Münzen, welche dem Sammler in die Hände fallen, sind oft unbestimmt, d. h. sie werden dem Bewerber überlassen, ohne dass Angaben über den Münzherrn, das Land und die Zeit, der sie angehören, über den Wert, der ihnen vormals zukam, u. dgl. beigefügt werden. Die Feststellung dieser, für den Sammler wie den Forscher wichtigen Umstände wird das Bestimmen der Münzen genannt. Es ist eine Denktätigkeit, die, vom Ungewissen ausgehend, unter Verwertung der vorhandenen Anhaltspunkte zu gesicherten Ergebnissen fortszuchreiten sucht. zuweilen rasch zum Ziele führt, andere Male aber recht mühsam sein kann. Zwei Wege stehen demjenigen, der eine Münze bestimmen will, zur Auswahl: Er kann vom Allgemeinen zum Besonderen übergehen, d. h. trachten, ehe er sich auf Einzelheiten einlässt, zuerst über Ort und Zeit ins reine zu kommen, denen ein gewisses Stück überhaupt angehören kann, oder er wird sich sofort ein bestimmtes Urteil bilden und hinterher nachprüfen, ob die Voraussetzungen auch im einzelnen zutreffen. Man wird daher, wenn man den ersten Weg einschlagen will, zunächst erforschen, ob eine gewisse Münze dem Mittelalter oder der Neuzeit, ob sie nach Deutschland, Frankreich oder Italien gehört, ob sie von einer Körperschaft oder von einem weltlichen oder geistlichen Herrn ausgegeben wurde. Hat man dann beispielsweise einen deutschen Kirchenfürsten Otto als Münzherrn ermittelt, so wird man nun untersuchen, welchem von mehreren Trägern dieses Namens das fragliche Stück mit Wahrscheinlichkeit oder mit Gewissheit beigelegt werden darf. Ein zweiter Forscher könnte hinwieder von der Vermutung ausgehen, dass ein Gepräge des Würzburger Bischofs Otto von Lobdaburg (1207 bis 1223) vorliegt. Er hätte dann nachzuprüfen, ob das Stück wirklich dem Würzburger Schlag vom ersten Viertel des 13. Jahrh. entspricht, oder ob nicht ein oder der andere Umstand die Zuweisung desselben an einen andern Kirchenfürsten Otto wahrscheinlich oder selbst gewiß macht. Beide Wege können zum Ziel führen, und es hängt zunächst

Digitized by Google

vom Ermessen des Bestimmenden ab, welchen er einschlagen will. Zu raten ist, das jemand, der noch wenig Erfahrung hat, mit dem schrittweisen Vorrücken vom Allgemeinen zum Besonderen beginnen möge, der zwar der längere ist, aber auch leichter zu gesicherten Ergebnissen führt. Anders stellt sich die Sache für jemand, der Übung oder angeborenen Scharfsinn hat. Ein solcher wird in den meisten Fällen sofort eine mehr oder minder klare Vorstellung haben, wohin das fragliche Stück nach Zeit und Ort zu verlegen sein könnte, und danach seine weiteren Untersuchungen einrichten.

2. Zu den teils angeborenen, teils erworbenen Fähigkeiten, welche die Anwendung der abgekürzten Bestimmungsweise ermöglichen, gehört vor allem der Blick für den Stil und die »Mache« oder »Fabrik« der Münze, d. h. die Fähigkeit, aus mancherlei oft schwer beschreiblichen Eigentümlichkeiten, die das Stück in seiner äußeren Erscheinung zeigt, den Schluss auf dessen wahrscheinliche Herkunft zu ziehen. Geringfügige Abweichungen in der Zeichnung des Münzbildes, die freiere oder gezwungene Wiedergabe desselben durch den Stempelschneider. Gestalt, Dicke und Größe des Schrötlings, die Farbe des Metalls, das Gewicht usw. können entscheiden, ob wir es z. B. mit einem Urstück oder einer späteren, sei es heimischen oder auswärtigen Nachbildung desselben zu tun haben, ob die Münze dem Mittelalter oder der neueren Zeit, dem Norden oder dem Süden angehört usw. Wie wichtig die Feststellung dieser Umstände ist, ergibt sich daraus, dass schon die Feststellung der Tatsache, dass ein gewisses Stück die Nachbildung eines andern ist, wichtige Fingerzeige für die weitere Forschung gibt. erleichtert die Altersbestimmung, da die Nachahmung notwendigerweise jünger sein muß, als das Urbild, anderseits liegt aber auch in der Tatsache der Nachahmung eines fremden Gepräges das Eingeständnis, dass die vorbildliche Münze seinerzeit die wirtschaftlich bedeutendere war, entweder weil sie an sich einem mächtigeren Münzherrn angehörte oder weil sie sich in einer bestimmten Gegend schon ein festes Absatzgebiet errungen hatte, das ihr durch die Nachahmung nun zum Teil entzogen werden sollte. (Vgl. z. B. Fig. 32 a und b auf S. 50). — Wem dieser Blick fehlt, der wird nach den kräftigeren Anhaltspunkten greifen müssen, die durch Aufschriften, Wappen, typische Münzbilder u. dgl. gegeben sind, der wird aber auch ratlos sein, wo diese versagen, d. h. er wird wohl sog, redende Münzen, nicht aber stumme Gepräge bestimmen können.

Dannenberg, Italienische und französische Denare deutscher Fabrik. Z. f. N. XIV, 240.

3. Erleichtert wird die Bestimmung der Münzen durch mancherlei Behelfe, die wir im § 13 bereits als Hilfsmittel des Sammlers kennen gelernt haben, namentlich durch Werke, die ihn über Namen und Abstammung der Münzherren, die Zeit ihrer Herrschaft, die Münzstätten, die Heiligen, deren Namen und Bilder auf Münzen erscheinen, die Wappen und Beizeichen, Münzbenennungen u. dgl. belehren, ferner durch

Münzbeschreibungen und Abbildungen. Letztere sind für die Bestimmung von Münzen von größerer Wichtigkeit, wenn und wo es auf das oben erwähnte Stilgefühl vor allem ankommt, da in solchen Fällen selbst die genaueste Beschreibung nicht ausreicht, um alle Zweifel auszuschließen. Daher sind namentlich die Sammler von Mittelaltermünzen auf Tafelwerke angewiesen, während man solcher für die Gepräge der neueren Zeit weit weniger bedarf.

Vgl. die § 9 Abs. 8 genannten Hilfswerke zur Auflösung von Abkürzungen, von welchen namentlich Rentzmanns Numismatisches Legendenlexikon, B. 1881, durch seine Verzeichnisse der Münzherren, der auf Münzen genannten Heiligen, Ergänzung der auf Münzen vorkommenden Titel und Abkürzungen usw. beim Bestimmen sehr gute Dienste leistet.

Münzlexika: do Amaral B. de Toro, José, Diccionario de numismatica Portugueza. Porto 1872 ff. — Basinghen A. de, Traité des monnoies... en forme de dictionnaire, 2 Bde. P. 1764. — Beuther J. C., Münzlexikon aller noch üblichen Münzen, Augsburg 1774, weiter entwickelt in J. C. Nelkenbrechers und Nobaks Taschenbüchern der Münz- und Massverhältnisse (vgl. § 3 Handbücher f. Kausleute, S. 13). — Schmieder C. Chr., Handwörterbuch der gesamten Münzkunde. Halle und B. 1811, Nachtrag 1815, sehr brauchbar. — Salzade, Recueil des monnoies tant anciennes que modernes ou dictionnaire historique. Br. 1767. — Weilmeyr F. X., Allgemeines numismatisches Lexikon oder Münzwörterbuch. Salzburg 1817, 2 Tle. — Ein Verzeichnis derjenigen Kunstwörter, welche in Ansehung des Münzwesens üblich sind, bietet Beust, Sciagraphia juris monetandi, L. 1745 als Anhang nach S. 362.

Wappenwerke, s. S. 51, § 10, Abs. 8. Gute Dienste leisten auch die in Hübners realem Staats-Zeitungs- und Konversationslexikon (seit 1704 in zahlreichen Auflagen verbreitet) unter dem Schlagwort Wappen sowie im Anhang gebotenen Nachweise über Wappenfiguren. — Unentbehrlich ist ferner ein Verzeichnis der lateinischen Ortsnamen. Auch diesfalls wird man sich der älteren Ausgaben von Hübners Zeitungslexikon (etwa die vor 1760 erschienen sind) mit Vorteil bedienen, ferner die Register der Originalausgaben von Büschings neuer Erdbeschreibung, Hamburg um 1765-1770 (im Troppauer Nachdruck 1784 ff. sind die lateinischen Namen weggelassen), oder Graesse. Orbis latinus, D. 1861, benutzen können. — Stammtafeln und Regentenreihen für die besonderen Zwecke des Münzforschers hat Grote bearbeitet und als 9. Band seiner Münzstudien herausgegeben. L. 1877. - Hirth S., Regententabellen zur Weltgeschichte. M. und L. 1898. — Hopf K., Hist. genealogischer Atlas. Gotha 1858-1868, 2 Bde. — Für geistliche Würdenträger: Mooyer E. F., Onomastikon . . . hierarchive Germanicae. Minden 1854; Gams P., Series episcoporum ecclesiae catholicae. Regensburg 1893 und Suppl. M. 1879. — Eubel C., Hierarchia catholica medii aevi. Munster 1898-1901. 2 Bände.

4. Das Beschreiben sucht durch Anführung aller wesentlichen Merkmale ein Bild der Münze in Worten zu liefern. Es soll sich daher auf Angaben über das Metall, die Größe, das Gewicht und den Erhaltungszustand des Stückes erstrecken, das Münzbild schildern, die Münzaufschriften möglichst genau wiedergeben und auch den Namen der Münze anführen. Erwünscht sind ferner Mitteilungen über die Herkunft des beschriebenen Stückes durch Nennung der Sammlung oder des Fundes, aus der es erworben wurde, über den Preis der dafür gezahlt wurde, Feingehaltsbestimmungen, Nachweise über den Stempelschneider und die etwa vorhandene Literatur. Von geringerer Bedeutung sind die Seltenheitsbezeichnungen. Wiewohl manche Sammler gerade darauf Gewicht legen und durch Beifügung solcher den numismatischen Wert der Sammlung zu heben wähnen, sind doch die Seltenheitsgrade meistens

ein subjektives Urteil des Besitzers, das über Nacht durch Auftauchen gleicher Stücke auf dem Münzmarkte umgestoßen werden kann. Man mag in Fällen, in welchen es gerechtfertigt ist, ein »selten«, »sehr selten«,

Fig. 74.

Kraftscher Münzmesser
(vgl. § 13, 3, S. 104). Das eingespannte
Münzchen, ein Schinderling des Passauer Bischofs, Ulrich von Nußdorf,
1461—1479 (W. N. Z. XXX, 311), hat
D. 16, d. h. 16 mm Durchmesser. Die
Größe nach Appel u. Welzl v. Wellenheim ist beim Nullteilstrich abzulesen
als 10¹/₂ g bezw. 7.

»einziges Stück« u. dgl. der Beschreibung beisetzen, allein die Abstufung der Seltenheit nach vier, acht oder noch mehr Graden ist immer etwas willkürlich und darum Spielerei.

Stückelberg 209 ff. — Loos, Die Kunst, falsche Münzen zu erkennen. B. 1828, S. 200 ff. — Bezeichnung der Erhaltungsgrade durch C¹—C⁴ oder E¹—E⁴. Num.-sprag. Anz. 1875, Nr. 1, 3. — Zu vermeiden ist das in Münzhändlerkreisen gänge Wortungetüm >Unicat« zur Bezeichnung eines wirklichen oder vermeintlichen Unikum.

5. Je nachdem man nach Tunlichkeit alle genannten oder nur einige Punkte berücksichtigt, erhält man mehr oder minder vollständige Beschreibungen, die jedoch unbeschadet der Deutlichkeit mancherlei Kürzung vertragen. So hat sich die Anwendung von Siglen zur Bezeichnung gewisser oft wiederkehrender Ausdrücke allgemein eingebürgert, wenngleich diese Buchstaben mit der Sprache der Beschreibung wechseln. Um diese Unbequemlichkeit zu überwinden, ist man in einzelnen Fällen noch weiter gegangen und hat die Siglen durch ein einfaches Bild nach Art der Hieroglyphen ersetzt. Gefördert wurden diese auf Vereinfachung der Beschreibung gerichteten Absichten namentlich durch die Einführung der metrischen Maße zur Bezeichnung der Größe, des Gewichtes und des Feingehaltes der Münzen. Während man früher die Größe nur beiläufig als Taler-, Groschengröße usw., durch Vergleichung mit einer andern Münze oder in willkürlicher Abstufung als Münze 1., 2., 3. Größe, besterfalls nach einem besonderen Münzmesser bezeichnete, werden nun die Durchmesser (bei eckigen die Seitenlängen) in Millimetern angegeben. In gleicher Weise sind die mannigfaltigen Gewichts- und Feingehaltsangaben, die in älteren Beschreibungen vorkamen, durch Mitteilung des Münzgewichts in Gramm, des Feingehaltes nach Tausendteilen fast allgemein verdrängt worden.

Der Gedanke, vereinfachte Bilder in die Münzbeschreibung einzufügen, ging von A. Missong in Wien aus. Angewandt werden solche von O. Vötter, Prof. Brun-

š mid und anderen in ihren Abhandlungen über römische Münzen des späteren Kaiserreichs. W. N. Z. XXIV, XXXII, XXXV usw. Auch Conte Papadopoli bedient sich schematischer Bilder zur Bezeichnung von Stempelverschiedenheiten und Beizeichen auf Venezianer Münzen.

6. Viel zu dieser Vereinfachung hat beigetragen, dass sich in der Münzbeschreibung gewisse Fachausdrücke eingebürgert haben. Wir sind allerdings in Deutschland von einer allgemeinen Münzterminologie leider Gottes weit entfernt, auf eine solche hinzuarbeiten, wäre ein ersprießliches Arbeitsfeld für unsere numismatischen Gesellschaften und die Ob man statt der französischen Ausdrücke Avers Münzforschertage. und Revers im Deutschen Haupt- und Rückseite oder Vorder- und Kehrseite (Siglen: Hs, Rs, Vs, Ks) anwendet, das ist weniger störend; empfindlich ist dagegen das Schwanken im Sprachgebrauche von »rechts« und »links« als Bezeichnung der Richtungen auf der Münzfläche, da diese bald vom Beschauer, also subjektiv, bald vom beschauten Stücke aus, also objektiv, genommen werden. Der allgemeinen Verwendung dieser Ausdrücke im subjektiven Sinne, die man, als natürlich und allen Beschauern geläufig, als einfaches Auskunftsmittel empfohlen hat, steht jedoch entgegen, dass in der Heraldik, die eine dem Münzforscher unentbehrliche Hilfswissenschaft ist, aus gutem Grunde der entgegengesetzte Sprachgebrauch längst eingewurzelt ist. Da nun die auf den Geprägen des Mittelalters und der Neuzeit häufigen Wappen unstreitig nach heraldischem Sprachgebrauche bezeichnet werden müssen, so kann man die Verwirrung ermessen, die sich daraus ergeben muß, wenn auf der Kopfund der Wappenseite die Ausdrücke »rechts« und links im entgegengesetzten Sinne verwendet werden. Wir müssen daher im Deutschen auf die kurze Richtungsangabe »nach rechts«, »nach links« verzichten, obgleich man sie im Französischen und Italienischen, wo sie zu keinen Zweifeln Anlass geben, ruhig anwenden kann, und müssen sie durch eine kurze, allgemein verständliche Bezeichnung im objektiven Sinn ersetzen, was leicht ist. Niemand nimmt Anstofs, wenn bei einer seitwärts gerichteten Figur von ihrer »rechten Hand« gesprochen wird, auch wenn diese vom Beschauer aus gesehen nach links gerichtet sein sollte. Man gehe nur einen Schritt weiter und bezeichne auch die übrige Figur als von ihrer rechten« oder »linken« Seite gesehen (Siglen v. d. R., v. d. L.) oder kurzweg als rechtseitig oder linkseitig, so ist man über alle Schwierigkeiten hinaus und hat eine kurze, zu keinerlei Zweifel Anlass gebende, allgemein verständliche Bezeichnung.

Grote, Münzbenennungen, Sprachliches. Bl. f. Mzfr., Nr. 45, Sp. 346 und seine manchen beherzigenswerten Gedanken enthaltenden Ausführungen über die Wichtigkeit einer festen Münzterminologie a. a. O., Nr. 50—53: das Quadratum supercusum, überhaupt die Abteilungen Numismatographik in Band III und IV der Bl. f. Mzfr. L. 1873—1880. — Grote ist für Anwendung der Ausdrücke rechts und links bei Münzbeschreibungen nach heraldischem Sprachgebrauch, also in objektivem Sinn. Bl. f. Mzkde. III, 134, Bl. f. Mzfr. 1877, Nr. 60. — Ihm folgen u. a. Passler in N. Z. 1843, Sp. 56; Cappe und die Beschlüsse des 1. Münzforschertags zu Leipzig 1880, die auch von der Wiener num. Gesellschaft mit der Begründung angenommen wurden, daß man hierin mit Genugtuung den ersten Schritt zur höchst wünschenswerten Anbahnung einer allgemeinen einheitlichen Münzterminologie erblicke. Bl. f. Mzfr. Nr. 85,

86, Sp. 734; W. N. Z. XII, 500. Dazu auch die treffenden Bemerkungen von Ernst, W. N. M. V (1901), Nr. 212, S. 161. Dagegen sind für Anwendung dieser Ausdrücke in natürlichem, also subjektivem Sinn, Friedländer in Z. f. N. IV, 189, Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit I, Vorwort, S. XVI; Friedensburg in Z. f. N. IX, 306 usw.

Die Ausdrücke Avers und Revers (Kürzung >R.) zur Bezeichnung beider Münzseiten verwendet bereits der Katalog der Gothaer Versteigerung vom Jahre 1715. Über diese Ausdrücke: Num. sphrag. Anz. 1870, Nr. 5, S. 34; 1875, Nr. 7, 8, S. 56; Bl. f. Mzfr. Nr. 67, 75, Sp. 553, 633. Gegen die Verdeutschung mit >Vorder-< und >Rückseite< wendet sich Paul Joseph, F. Mztg. 1901, Nr. 11, S. 63; er zieht >Haupt-< und >Kehrseite< als richtiger vor. — Michaelis, Über Rechtschreibung auf deutschen Münzen. B. 1873.

7. Neben diesen auf Vereinfachung der Münzbeschreibung abzielenden Bestrebungen laufen andere, die auf Herbeiführung allgemeiner Verständlichkeit gerichtet sind. Die Tatsache, dass infolge des Aufschwungs der nationalen Ideen im 19. Jahrh. manche wissenschaftliche Abhandlungen und Werke, die man früher nur in einer der Hauptsprachen zu veröffentlichen pflegte, nunmehr in Sprachen erscheinen, die noch keine nennenswerte Literatur haben, oder nur von wenig Millionen Menschen verstanden werden, hat sich auch auf dem Gebiete der Münzkunde unliebsam bemerklich gemacht. Als Mittel zur Abhilfe gegen diesen Übelstand wurde auf dem internationalen Historikertag zu Rom (April 1903) der Beschluss gefast, dahin zu wirken, dass mindestens die Beschreibung von Münzen des griechischen und römischen Altertums wieder in lateinischer Sprache erscheine. Ob dieser Versuch Erfolg haben wird, ist zweifelhaft, da sich weder die Autoren noch die Verleger die Sprache, in der ihre Veröffentlichungen zu erscheinen haben, werden zwangsweise vorschreiben lassen. Eine Besserung des gegenwärtigen wirklich zu beklagenden Zustandes ist nur dann zu erwarten, wenn Verfasser wie Verleger zur Überzeugung kommen, dass eine Änderung derselben auch ihnen Vorteile bringt, d. h., dass der Gewinn allgemeiner Verständlichkeit durch den Verzicht auf die auschließliche Veröffentlichung in einer weniger verbreiteten Sprache nicht zu teuer erkauft ist. Wo sich dieser Gedanke Bahn gebrochen hat, dort wird sicherlich von bedeutenderen Arbeiten neben der Ausgabe in der Muttersprache auch eine Übersetzung oder doch ein ausführlicher Auszug in einer Weltsprache erscheinen. Es gibt jedoch ein Auskunftsmittel, dass schon bei dem gegenwärtigen Stande der Sache gute Dienste leistet, und dessen man auch in Zukunft niemals wird ganz entraten können, das ist die Sammlung der in den verschiedenen Sprachen für die Münzbeschreibung im weiteren Sinne verwendeten Fachausdrücke, und deren Vereinigung zu einem internationalen Wörterbuche der Münzkunde. Der erste Versuch in dieser Richtung, den Ambrosoli 1897 in seinen Vocabolarietto pei Numismatici in 7 lingue (Mailand, U. Hoepli, Serie scientifica dei Manuali Hoepli) geliefert hat, ist rühmend anzuerkennen, und es wäre nur zu wünschen, dass derselbe durch einträchtiges Zusammenwirken der numismatischen Gesellschaften Europas zu einem grundlegenden Werke ausgebaut würde.

Ambrosoli, Relazione sul tema intorno all'uso delle lingue nazionali negli scritti di numismatica, Mailand 1903, vorgetragen auf dem internationalen Historikerkongress zu Rom (April 1903) empfiehlt Rückkehr zum Lateinischen, mindestens für Beschreibungen von Geprägen des Altertums. — Derselbe, Vocabolarietto pei numismatici in sette lingue. Mailand 1897 (Manuali Hoepli Nr. 242); den in dänischer Sprache veröffentlichten numismatischen Werken wird zuweilen, wie bei Hauberg, Myntforhold...i Danmark indtil 1146, Kopenhagen 1900, ein Auszug des wesentlichen Inhalts in französischer Sprache beigegeben.

8. Genügen dem Sammler für seine Zwecke die Beschreibungen von Münzen nicht, so wird er als Ergänzung derselben Abbildungen und Abformungen von solchen Stücken heranziehen. Die roheste Art von Abbildungen sind Papierabreibungen, die man gewinnt, wenn man eine Münze mit dünnem, zähem Papier überdeckt und dann mit einem abfärbenden Stift überfährt. Besser gelingen solche, wenn man die Münze mit befeuchtetem Papier umgeben zwischen Gummiplatten presst und dann die Erhabenheiten mit einem Ölkopierpapier einreibt. Die auf diesem Wege gewonnenen Abbildungen sind übrigens nur bei Stücken von flachem Gepräge halbwegs entsprechend; sie können jedoch, wenn man ihre Rückseite schwärzt oder ein Kopierpapier unterlegt und dann die Umrisse mit einem Stifte nachzeichnet, die Herstellung guter und getreuer Handzeichnungen sehr erleichtern, deren man zur Vervollständigung des Sammlungsverzeichnisses zuweilen bedarf. Sollen Abbildungen vervielfältigt werden, so hat man zwischen Autographie oder Stich oder Lichtbildern mannigfacher Art zu wählen. Trotz vieler Vorzüge, welche die Lichtbilder aufweisen, werden dieselben die Zeichnungen niemals ganz verdrängen, weil sie nur zur Wiedergabe des Individuellen mit all seinen Zufälligkeiten geeignet sind, während es Fälle gibt, in welchen nur durch Erfassen des Gemeinsamen und Wesentlichen und Verdichtung desselben zu einem Bilde der beabsichtigte Erfolg erzielt werden kann.

Teilweise andern Zwecken dienen die Münzabformungen, vor allem als Ergänzung des in der Sammlung vertretenen Münzvorrates. Nach ihrer Herstellung lassen sie sich als Abklatsche, (in Papier oder Zinnfolie) Abdrücke in Blei, Siegellack, Guttapercha u. dgl., Abgüsse in Gips, Schwefel, Metall oder Nachbildungen auf galvanischem Wege unterscheiden. Besondere Beachtung verdienen namentlich die Abdrücke in feinstem Siegellack auf feiner Pappe, die aber sorgfältig verwahrt vor Wärme und jeder Pressung geschützt sein wollen. Sie nehmen nicht viel Raum ein, ermöglichen die Anbringung von Vermerken auf dem Pappendeckel und gestatten als Negative die positive Herstellung von Münzbildern aus Stanniol, Gips oder auf galvanischem Wege.

Anfertigung von Münzkopien: Stückelberg 213 ff. — Grote, Bl. f. Mzkde. I, 18, II, 136, 228. — N. Z. 1837, Nr. 21—23 von G. L., wohl G. Loos — Koehne M. I, 360; Koehne, Z. V. 111; Trachsel, Ein neues Verfahren, um schöne Papierabdrücke von Brakteaten zu erzielen. W. N. Z. XIV, 199. — Erhaben geprägte Abbildungen (Congrevedruck) s. Koehne, Z. V. — Hornifs, Wie entstehen unrichtige Abbildungen von Münzen? W. N. M. I, S. 94. — Originale oder Abgüsse?: Blanchet et Villenoisy, Guide pratique de l'antiquaire. P. 1894. Livre II, Reproduction des monuments. — N. Z. 1839, Nr. 14, 1868, Nr. 19. — Engel, Über die beste Methode des Gießens und der Reproduktion von Medaillen. R. N. B., Bd. 34 (1882), S. 310 ff.

- Galvanoplastische Kopien, Z. f. N. I, 286, XI, 338. Das Röcklsche Abgusverfahren. Bl. f. Mzfr. Nr. 120 (1884) Sp. 1698.
- 9. Die Anlage von Münzverzeichnissen kann mit verschiedener Ausführlichkeit in Buchform oder auf losen Blättern erfolgen, da je nach dem Zwecke, der dabei erreicht werden soll, bald die eine bald die andere Form mit Vorteil gewählt wird. Die Herstellung genauer Münzbeschreibungen ist immer mühsam und langwierig, obgleich manche mechanische Arbeit durch Verwendung gedruckter Formulare, durch Aufdruck passender Stempel, durch Einkleben von Abbildungen und durch Verweise auf schon vorliegende Beschreibungen erheblich gekürzt werden kann.

Th. Großman in Genf (Rue Argand 3) ließ, um die Anlage eines übersichtlichen Verzeichnisses zu erleichtern, Blätter, mit den erforderlichen Rubriken herstellen, welche sowohl lose als in Bänden von 2—400 Seiten mit Register käuflich sind. W. N. M. III, S. 107. — Paul Ströhlin in Genf gibt für Medaillensammler ein Répertoire général de médaillistique heraus, ouvrage conçu sur un plan nouveau imprimé sur fiches séparées et destiné a former un dictionnaire général de médaillistique. Erschienen waren Ende 1903 800 Zettel. — Vgl. die Anzeige durch H. de la Tour in R. N. IV, (1900), S. 391; F. Mzztg. 1901—1903, S. 133, 212, 229, 396, 501.

§ 16. Falsche und unechte Münzen.

1. Die Ausdrücke falsch und unecht, die man als Gegensatz zum Begriffe echt verwendet, beziehen sich auf verschiedene Mängel einer Person oder eines Dinges, und sind daher keineswegs gleicher Bedeutung. Echt nennen wir Münzen, die sowohl ihrer Herkunft als ihrem Wesen nach unanfechtbar sind; unechte oder gefälschte Münzen sind anderer Herkunft, als sie vorgeben, die falschen aber anderes Wesens, als sie scheinen. Bei der Herstellung sowohl der falschen wie der unechten Stücke ist die Absicht immer auf Täuschung, außerdem meistens auf Erzielung eines unerlaubten Gewinnes gerichtet, nur soll dieser das eine Mal auf Kosten der Bevölkerung überhaupt, das andere Mal auf Kosten der Sammler insbesondere eingeheimst werden. Mit andern Worten: Die Falschmünzerei bedroht die Münze in ihrer Eigenschaft als allgemeines Zahlungsmittel, die Münzfälschung als begehrten Gegenstand des Sammeleifers.

Beauvois G., Manière de discerner les médailles antiques de celles, qui sont contrefaites. P. 1739 und öfter, von Lipsius ins Deutsche übersetzt und D. 1791, veröffentlicht. — Loos G. B., Die Kunst, falsche Münzen zu erkennen. B. 1828. — Eudel P., Le Truquage, nouvelle édition. P. 1903. In deutscher Bearbeitung durch B. Bucher, L. 1885, unter dem Titel: Die Fälscherkünste« erschienen. — Grote, Geldlehre § 23: die Zerrüttung des Münzwesens. — Kirmis M., Die Numismatik in der Schule. Neumünster 1888. (Programm). — P. W. Falsche und verdächtige Münzen. Schülerfreund 1895, S. 275 ff. — Illustrierter Anzeiger über gefälschtes Papiergeld und unechte Münzen. Nach amtlichen Quellen herausg. von Adolf Henze. L. 1865 ff. Viele Jahrgänge. — Bork, Die neuen deutschen Reichsmünzen und ihre Falsifikate. F. 1878. — Schmieder S. 165. — Stückelberg 232 ff.

2. Schon aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Wege zum Teil verschieden sein werden, die vom Versertiger unechter und vom Erzeuger falscher Münzen eingeschlagen werden, um den beabsichtigten Erfolg zu erzielen. Wer Falschmünzerei betreibt, muß, um zu gewinnen, am Münzstoff sparen, das braucht der Münzfälscher nicht zu tun, der sich aus dem hohen Liebhaberpreis bezahlt machen will. Auf der andern Seite wird der Falschmünzer seinen Zweck gewöhnlich schon erreichen, falls es ihm gelingt, den Mangel an Feingewicht derart zu verdecken, daß die äußere Erscheinung der von ihm in den Verkehr gebrachten Stücke den Leuten nicht auffällt. Unechte Münzen hingegen suchen den Sammler zu täuschen und müssen von echten Vorlagen, soweit solche vorhanden sind, selbst bei der Prüfung durch einen Fachmann nicht leicht zu unterscheiden sein, wenn sie ihren Zweck erreichen wollen. Schon aus diesem Grunde werden also unechte Münzen von



Fig. 75. Knopfzwanziger von der Augsburger Firma Drentwett nach dem Muster der Salzburger Zwanziger vom Jahre 1802, probehältig für Schmuckknöpfe angefertigt. Die rückläufige Schrift lautet: DRENT.WETT.GRAVEUR.IN AUGSBURG.





Fig. 76.

Burg Friedberg in der Wetterau, Kipperzwölfer (Dreibätzner, Schreckenberger) vom Jahre 1620.

F. Mzbl. Nr. 16, 17, S, 157.

ihren echten Vorbildern im Metall selten abweichen, um nicht von vornherein Verdacht zu erwecken.

3. Nach gewöhnlichem Sprachgebrauch sind alle Stücke falsch, welche die Sicherheit des Geldverkehrs bedrohen, weil sie durch trügerische Gestalt ihres Äußeren über den vorhandenen Mangel am vorgegebenen Münzstoff hinwegtäuschen. Der juristische Begriff der Falschmünzung war und ist jedoch ein anderer. Er ist enger insofern, als selbst bei gewinnsüchtiger Absicht des Täters der Tatbestand eines Münzverbrechens nur vorliegt, wenn die Herstellung der Münzen zu Geldzwecken durch jemanden erfolgte, der keine Münzberechtigung hatte, er ist weiter insofern, als unter diesen Voraussetzungen selbst die Erzeugung probehaltiger Stücke als Falschmünzerei bestraft wird.

Daraus folgt, daß die von einer mit Münzrecht ausgestatteten Person oder Körperschaft veranlaßte Erzeugung geringhältiger Münzen unter eigenem oder sogar unter fremdem Gepräge mangels eines subjektiven Erfordernisses das Verbrechen der Münzfälschung nicht einmal dann begründet, wenn sie rechtswidrig oder selbst strafbar sein sollte. Derartige Handlungen von Münzberechtigten fallen unter andere — volkswirtschaftliche, staatsrechtliche oder selbst völkerrechtliche Gesichtspunkte und liefern Erzeugnisse, unter welchen man einerseits die erlaubte Kreditmünze und anderseits die unerlaubte Nachahmung fremder Gepräge mittels nachgeschnittener Stempel oder durch unterwertige Ausmünzung mittels der fremden echten Stempel, zu unterscheiden hat.

Loos, Einleitung, § 1-27. — C. C. C. Art. 111. Straff der Münzfälscher und auch dero, die so on habend Freiheit müntzen. — Münzfälschungen im Mittelalter. Koehne, Z. V, 21. — Puschi, Das Corpus delicti eines Falschmünzerprozesses. W. N. Z. XIV, 191. Nadrowski, Thorner Falschmünzerei im 17. Jahrh. B. Mzbl. Nr. 49. Princhart A., Quelques particularités sur les ateliers de fausses monnaies au XVIIe siècle. R. N. B. I, 4, S. 46. — Falschmünzerei durch fabriksmäßige Erzeugung österreichischer Scheidemünze im Auslande mit vorschriftgemäßem Gehalt. W. N. Z. II, 255. — Knopfzwanziger. Zu eigentümlichen münzartigen Geprägen hat die bäuerliche Mode Kleider mit großen Silberknöpfen zu tragen, Anlaß gegeben. Als die dazu besonders beliebten bayerischen und salzburgischen Zwanziger und Zehner schon selten geworden waren, ließen Münchener und Augsburger Geschäfte die Münzbilder nachschneiden, umgaben sie aber mit andern Umschriften. Diese probehaltig geprägten Nachmünzen wurden dann mit angelöteter Öse als fertige Knöpfe in Handel gebracht (Fig. 75).

4. Von der Kreditmünze wurde bereits § 4, 3 in Kürze gehandelt und wird noch § 19, 4 die Rede sein. Sie ist heutzutage für die Zwecke des Kleinverkehrs unentbehrlich und volkswirtschaftlich zu rechtfertigen, solange sich ihr Umlauf in gewissen Grenzen hält; sie wird jedoch gefährlich, sowie sie überhandnimmt, weil sie dann die gute Münze aus dem Verkehr verdrängt, und geradezu verderblich, wenn sie durch ihre äußere Erscheinung über ihr Wesen täuscht oder gar von vornherein auf Irreführung der Empfänger berechnet ist. Dergleichen ist früher nicht so selten vorgekommen. In Zeiten finanzieller Bedrängnis ist Kreditmünze oft unter Beibehaltung des früheren Gepräges in großen Mengen ausgegeben worden; Zahlungen an den Gegner in solcher statt in guter Münze zu leisten, mochte selbst als erlaubte Kriegslist betrachtet werden. Beispiele liefern uns die sog. gefütterten Münzen (numi subaerati) im alten Rom, die nur zum Teile Falschmünzererzeugnisse sind, ferner so manche Gepräge aus derKipperzeit.

Bahrfeldt M., Die gefütterten Münzen aus der Zeit der römischen Republik. W. N. Z. XVI, 309, XXIII, 99. — Graf Julius, Münzverfälschung im Altertum. W. N. Z. XXXV, I, 130. - Falsche römische Bronzemunzen mit eisernem Kern. Z. f. N. XIV, Anh. 9. Über die Technik der Münzfütterung: M. Piccione, Le monete suberate. Rom 1903. (Gelegenheitsschrift, nicht im Handel.) Derselbe: La tecnica delle falsificazioni. Bolletino di Numismatica. Mailand 1903. S. 99. — v. Schrötter, Die Prägung der kursüchsischen Sechspfennigstücke (Seufzer) 1701-1702. Ein Beitrag zur Geschichte der Scheidemünzpolitik. Z. f. N. XXIII, S. 1 (1902). -- Nachrichten über die süddeutschen Schinderlinge 1457-1460 (Fig. 74); am vollständigsten bei Schalk K., Der Münzfuss der Wiener Pfennige von 1424-1480. W. N. Z. XII, S. 245 ff.; ferner W. H. II (1902) 799 ff. — Die bösen Osterröder Groschen 1472. N. Z. 1872, Nr. 11-13. - Kippermünzen. Eine erschöpfende Darstellung dieses Münzunwesens fehlt; Schmieder I, 254 verweist auf Heroldt, dem Münzvergnügen gewidmete Nebenstunden, Nr. 1774, S. 279. — Estor, Neue kl. Schriften II. Marburg 1762. S. 76. Deutschlands Unheil durch das Kipper- und Wipper- auch das Plätzergeld des vorigen Jahrhunderts. - Vulpius, Kuriositäten (Weimar 1811 ff.) VIII, 2, 1. - Newald, Die lange Münze in Österreich. W. N. Z. XIII, 88 ff. (1881). — Mein Aufsatz über das lange Geld oder die Kipperzeit in Steiermark. Mittlg. d. Histor. Ver. f. Stmk, 1890, Bd. XXXVIII, 26 ff. und eine Zusammenstellung der steierischen Kippermünzen von Dr. Hans Tauber a a. O. 59 ff.

5. Wieder anders sind die unerlaubten Nachgepräge (§ 11, 3), die von Münzberechtigten in täuschender Weise nach Art echter Vorbilder veranlast wurden. Ungeachtet aller Gegenanstrengungen der dadurch betroffenen Münzherren trotz kaiserlicher Verbote und päpstlicher Exkommunikationsbullen kommen solche Beischläge durch das ganze Mittelalter und darüber hinaus bis ins 17. Jahrh. vor (§ 27, 7 und Fig. 32 b, S. 50). Insofern diese unter Einhaltung von Schrot und Korn ihrer Vorbilder ausgebracht wurden, um die Umlaufsfähigkeit in Gegenden zu gewinnen, wo jemand anderm der Anspruch auf den Münznutzen zustand, bilden sie einen unstatthaften Eingriff in eine fremde Münzberechtigung; sie waren jedoch überdies eine betrügliche Verkürzung des gutgläubigen Empfängers, wenn sie, was die Regel war, minderwertig hergestellt waren.

Thomsen, Über Münznachahmungen im Mittelalter; Grote, Bl. III, 5.— Pawlowski A. v., Über Nachahmung und Nachfälschung von Münztypen. W. N. Z. XVII, 145.— Dannenberg, Die Goldgulden vom Florentiner Gepräge. W. N. Z. XII, 146, XVII, 130, XXXII, 201; s. auch Z. f. N. XXI, Anh. 13.— Die Florentiner sollen päpstliche Bullen zum Schutze ihres Guldengepräges erwirkt haben, doch ist die Sache zweifelhaft. Argelati de Monetis Italiae. Mailand 1752, IV, S. 105.— Auch Kg. Karl V. von Frankreich soll 1372 eine päpstliche Bulle gegen die Nachahmer seiner Gepräge erwirkt haben. Shaw, History of currency. 2. Aufl. London 1896. S. 36.

6. In Kriegszeiten ist es auch vorgekommen, dass die echten Stempel eines Münzberechtigten dem Gegner in die Hände fielen und von diesem weiter benutzt wurden. Soweit diese Prägungen für Bedürfnisse des Verkehrs nach dem früheren Münzfuss erfolgten, lässt sich dagegen auch vom völkerrechtlichen Standpunkte nichts einwenden. Anders verhält es sich, wenn das fremde Bild die mangelnde Münzberechtigung decken soll, wie dies bei den § 8 Abs. 5, Fig. 29 besprochenen Münzen der Geusen der Fall war, oder gar wenn von einem Münzberechtigten dabei die Münze des fremden Gepräges verschlechtert wird. In früherer Zeit hat man selbst dies durch die Notlage des kriegführenden Staates entschuldigt und dergleichen verschlechterte Münzen als eine Art Kriegsmünze erklärt. Das bekannteste Beispiel dieser Art sind die sog. Ephraimiten, die im Siebenjährigen Kriege nach der Einnahme von Leipzig mit den dort vorgefundenen Stempeln der sächsischen Gulden, Halb- und Viertelgulden vom Jahre 1753 durch den Juden Ephraim als kgl. preußischen Münzpächter geschlagen wurden. Der immer stärker abnehmende Gehalt dieser Münzen, die zu 20, 40 und selbst 45 Reichstaler aus einer Mark Silber (statt 14 Reichstaler) ausgebracht wurden, machte diese Ephraimiten, welche der Berliner Witz als »von außen schön, von innen schlimm, — von außen Friedrich, von innen Ephraim« bezeichnete, rasch berüchtigt. Fast noch merkwürdiger und für die Münzpolitik einzelner Münzberechtigter tief beschämend lautet die Nachricht in Schmieders Handwörterbuch (I, 264), dass ähnliche und zum Teil noch schlechtere Sorten als die Ephraimiten von preußischen Münzpächtern, die mit den Münzherren darüber besondere Verträge schlossen, unter dem Stempel von Schwedisch-Pommern, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Zerbst, Sachsen-Hildburghausen usw. ausgemünzt werden konnten.

Kriegsmünzen: s. Schmieder I, 264. — Ephraimiten: Schmieder I, 159. — Praun, gründliche Nachricht v. d. Münzwesen. 3. Aufl. 1784, S. 163 ff. —

Busse, Kenntnisse und Betrachtung des neuen Münzwesens. L. 1796, II, 54. — Buse, Geldkunde. 1800, I, 84. — Büsch, Grundsätze der Münzpolitik. Hamburg 1789, 385, 417. — Bahrfeldt E., Zur Münzpolitik Friedrichs d. Gr. B. Mzbl. 1900, Nr. 242 weist nach, dass schon Ende 1755 polnische Tympse unter sächsischem Stempel zu Königsberg und Breslau gemünzt wurden, die nach Polen zu schaffen waren. - Nach einem Bericht der diplomatischen Agenten an die französische Republik vom Juli 1793 wurden in Nürnberg auf Bestellung von Preußen Louisdors mit dem Bilde Kg. Ludwigs XVI. und den Jahreszahlen 1786 und 1787 unter Einhaltung des vorgeschriebenen Schrot und Korns für Kriegszwecke gemünzt. R. N. IV, 3 (1899) S. XIJII ff. Dagegen wurden 1796 französische Louisdors zu Birmingham gewerbsmäßig in mehreren Fabriken nachgefälscht. a. a. O. — Merkwürdig ist der bei Hirsch VIII, 77 ff. abgedruckte »Gründliche Bericht und Erläuterung nach denen Reichs-Creyss-Fundamental-Münzgesetzen, ob dem Vestner als Eisenschneider bey dermaligen Zeiten und Zustand des verfallenen Münzwesens der Gebrauch der Münzwerker oder sog, grossen Anwurffs zu Ausprägung der Medaillen zu gestatten seye«, der 1730 den Ständen des fränkischen Kreises per dictaturam publicam mitgeteilt wurde. Der Antrag ging dahin, dem Vestner das erbetene Stofswerk zu verweigern.

7. Die Falschmünzer suchen ihren betrüglichen Gewinn vornehmlich auf zwei Wegen zu erreichen: In dem einen Falle, den man als Falschmünzerei im engeren Sinne bezeichnet, stellen sie falsche Münzen aus einem minderwertigen Stoffe dar, dem sie durch Prägung mit nachgeahmten Stempeln, durch Guss oder durch galvanischen Niederschlag usw.. eine mehr oder minder täuschende Ähnlichkeit mit echten Stücken zu geben suchen. Im andern Falle entziehen sie echten Stücken durch chemische oder mechanische Prozesse auf unmerkliche Weise möglichst viel Münzstoff, den sie entweder gar nicht oder in minderwertigem Metall ersetzen. Die Anfertigung von Gold- und Silbermünzen aus einer schlechteren Legierung, durch Plattierung eines unechten Kerns mit probehaltigem Münzmetall, schliesslich die dünne Vergoldung oder Versilberung eines Kerns aus Messing oder Kupfer, der Nachguss in weißen Metallmischungen u. dgl. sind Beispiele häufig geübter Fälschung von Münzen. Bedenklicher ist für die Sicherheit des Verkehrs die Verfälschung echter Stücke. Gegen das plumpe Befeilen und Beschneiden der Münzränder, das seinerzeit häufig geübt wurde, ist man heutzutage durch die Gestalt der Münzen ziemlich geschützt. Bedrohlicher ist die Erfahrung, dass man einem Goldstück durch Einlegen in Königswasser, ohne die Schärfe des Gepräges zu zerrütten, in lohnender Weise Gold entziehen kann. gefährlichsten sind jedoch mechanische Prozesse, durch welche bei tunlicher Schonung der Oberfläche der echte Kern der Münze entfernt werden kann, die namentlich in Amerika geübt werden. Dicke Goldstücke werden am Rande angebohrt und mittels sinnreicher Maschinen ihres Inneren beraubt, oder sie werden gespalten, an den Innenseiten befeilt und dann wieder zusammengefügt. Da in beiden Fällen der entzogene Goldkern durch ein annähernd gleichschweres Metall ersetzt wird, so bedarf es das eine Mal nur einer sorgfältigen Verlötung des Bohrloches, das andere Mal eines dünnen Goldstreifens von entsprechender Ausstattung zur Verdeckung des beschädigten Randes, um Stücke zu gewinnen, die man, ohne Gefahr ertappt zu werden, wieder in Verkehr bringen kann.

Falschmünzerei: Dante, Inferno XXX, v. 73, 74, 89, 90. — Meister Adam, der auf Befehl des Grafen von Romena Florentiner Gulden nachfälschte: ei m'indussero

a battere fiorini che avevan tre caratti de mondiglia also mit 3 Karat Zusatz. Es kam auch vor, dass Münzmeister mit Benutzung älterer Stempel schlechtere Münze ausgaben, wie 1653 zu Bourges nachgewiesen wurde, wo bei der Revision ein Stempel vom Jahre 1648 eingespannt gefunden wurde. R. N. F. IV, 2 (1897) Procès verbaux L. — Loos, S. 20 ff. — Stückelberg 232. — Falschmünzerei durch Zersägen von Goldstücken in Amerika. N. Z. 1866, Nr. 13, Sp. 104. Die Einsetzung eines Kerns aus Iridium oder einer Iridiumlegierung ist nach den Metallpreisen undenkbar, es wird doch wohl ein Bleikern gewesen sein. Englische Souvereigns mit Platinakern wurden in Spanien hergestellt. Z. f. N. XIX, Anh. 10; Bl f. Mzfr. 1877, Nr. 57, Sp. 455. — Münzfälschung durch Abätzen a. a. O., 1877, Nr. 59, Sp. 476. — Falschmünzerwerkstätte zu Genf 1881, Num.-sphrag. Anz. 1881, Nr. 6, S. 47. — Les fausses piastres de Birmingham. R. N. IV, 7 (1903), 383 ff.; sie wurden um 1792, teils durch Beschneiden echter Stücke, teils durch Abfeilen und Wiederzusammensetzen, teils aus unechtem Münzgut fabriksmäsigi für den Handel nach China erzeugt. Es gibt auch kontermarkierte Fälschungen, obwohl die Chinesen aus Vorsicht nur nachgestempelte Stücke umlaufen ließen. — Weil R.

Erdichtete Münzen.





Fig. 77.

Denkmünze auf Kg. Rudolfs I. Tod († 1291).

Beckersches Erzeugnis.



Fig. 78. Dortmund, Goldbrakteat. Erzeugnis des Goldarbeiters Metz in Münster (vgl. Bl. f. Mzfr. Nr. 102, 1882, Sp. 902).

Über Falschmünzerei im Altertum. Z. f. N. XIX, Anh. 10. — Eine antike Falschmünzerwerkstätte in Ägypten. Bl. f. Mzfr., Nr. 273, Sp. 2865 (1902). — Tonmodelle römischer Falschmünzer. Z. f. N. XIII, Anh. 5, XV., Anh. 20; Bl. f. Mzfr. 1879, Nr. 78, Sp. 663. — Vötter, Die römischen Münzen des Kg. Gordianus III. und deren antike Fälschungen. W. N. Z. XXV, 385. — Sog. rheinische oder Frankfurter Judenpfennige mit den Wertaufschriften: 1 HELLER (auch 1 THELER) 1 PFENNIG u. dgl. und den Jahreszahlen 1703, 1807, 1819 wurden um 1820 von Frankfurt a. M. aus in großen Mengen in den Verkehr gebracht. Am 10. April 1823 schritt der Frankfurter Magistrat ein und hat diese Fälschungen fässerweise mit Beschlag belegt. Neumann, Kupfermünzen V, 391, Nr. 32 025 — 32 037. — E. Fellner, Die Münzen der Neuzeit von Frankfurt a. M. F. 1896, S. 624. Vgl. auch R. N. B. 1893, S. 344; 1895, S. 45.

8. Ungemein ausgebreitet und kaum zu übersehen ist das Gebiet der unechten Münzen, obgleich sich alle im Grunde auf drei Gruppen zurückführen lassen. An erster Stelle sind er dichtete Münzen zu nennen (Fig. 77, 78), von Herrschern, die nicht gemünzt haben (Attila), von Gebieten, die kein Münzrecht hatten (Moresnet, Andorra) usw. Viele Erdichtungen sind so plump, daß der Betrug unschwer durchschaut werden kann, und darum gilt diese Gattung unechter Münzen als verhältnismäßig ungefährlich. Als Beispiele dieser Art seien die Goldmünzen der altserbischen Herrscher Urosch, Milutin, Lazar erwähnt, die in Wien 1875 durch serbische Kaufleute als Bestandteile eines großen Münzfundes nächst Prisrend an den Mann gebracht werden sollten, jedoch, wie eine genauere Untersuchung erwies, durch Überprägung österreichischer

Dukaten aus den Jahren 1853 und 1871 hergestellt worden waren. Diese Münzen, deren Echtheit eine in Agram 1876 erschienene Schrift verteidigt, sind, wie man aus den Abbildungen ersehen kann, zum Teil Nachbildungen echter Silbermünzen, zum Teil zeigen sie neue Gepräge von wahrhaft kindischer Erfindung. Seither sollen sogar die Prägestempel, mit welchen sie erzeugt wurden, gefunden worden und ins Kgl. Museum zu Belgrad gelangt sein.

Die Geriebenheit der Fälscher hat übrigens im 19. Jahrh. auch mancherlei erdichtete Stücke auf den Markt gebracht, deren Unechtheit nur mühsam festgestellt werden konnte, wie die schon erwähnten Münzen der Republik Andorra und des Staates Moresnet, Fünfcentsstücke von Hawaii vom Jahre 1881, Zehndollarstücke der Königin Liliuokalani, angebliche Probemünzen von Napoleon II. und Ludwig XVII. von Frankreich u. dgl. mehr.

Friedensburg, Erdichtete Medaillen. B. Bl. 1903—1904, Nr. 15—27. — Erdichtete Münzen: Koehne, B. Bl. I, 213; S.-B. d. B. num. Gesch. 1895; S. 6, 1899, 5. Juni, Z. f. N. XX, Anh. 6; XXII, Anh. 19. — 2 Frcs.-Stücke von Moresnet und 10 Centimos-Stücke von Andorra, 1873 s. Bl. f. Mzfr. T. XV, Nr. 1 und LIX, Nr. 21, dazu Nr. 16 (1868), Nr. 42 (1875), Sp. 324, Nr. 80, 81, Sp. 681, 693. — Erdichtete altserbische Goldstücke: Ljubić S., Na obranu pravosti staro srbskih zlatih novaca, Agram 1876; W. N. Z. V, 263, VI, VII, 389; VIII, 228, 392; auch Bl. f. Mzfr. 1876, Sp. 380, 432. — Erdichtete Münzen der Moldau: W. N. M. III, Nr. 147, S. 275. — Über 5-Frankenstücke auf Mac Mahon, dann mit Finis Germaniae usw. F. Mzztg. Nr. 24, 25, 27. — Die Gazette numismatique enthält vom 4. Jahrgang an (Br. 1889) eine fortlaufende Reihe: Monnaies, médailles et jetons modernes, contrefaits ou complètement inventés. — Es gibt übrigens auch Erdichtungen von Falschmünzern. So hatte z. B. Johann Georg Breuer, herzoglicher Münzmeister zu Braunschweig 1683 eine große Menge geringhaltiger Guldenstücke eines angeblichen Prinzen von Japan, MANG CHA(n) zum Vertrieb nach Rußland hergestellt und wurde deshalb 1684 vom Herzoge Rudolf August zu 10000 Taler Strafe verurteilt. Num.-sphrag. Anz. 1879, Nr. 3.

9. Gefährlicher für den Sammler als die erdichteten Stücke, diesen jedoch bis zu einem gewissen Grade verwandt, sind die nachgearbeiteten Münzen. Der Fälscher benutzt dabei echte Münzen, deren Bild und Umschriften er durch Überarbeitung mit dem Stichel oder durch geschicktes Zusammenfügen der echten Seiten zweier Münzen verändert, oder er sucht den Sammelwert zu erhöhen, indem er einem echten Stücke durch Aufpolieren Stempelglanz, durch einen passenden Überzug das Ansehen von Edelrost (Patina) zu verleihen sucht, eine falsche Kontermarke aufschlägt u. dgl. Endlich sei an dieser Stelle der Vollständigkeit wegen noch des betrüglichen Verkaufes neuer Abschläge von echten Stempeln (sog. refrappe) gedacht. Nicht immer wird übrigens der Fälscher bei diesem Vorgang auf seine Kosten kommen; ja es kann geschehen, dass er dabei ein wertvolles Stück opfert, um ein an sich minderwertiges zu erhalten. Ein Beispiel für das Gesagte bietet das bei Schönwiesner, Notitia rei numariae, Taf. XI abgebildete Stück mit den Aufschriften: SANCTUS STEPHANVS und ALEMANIA. weislich erste Besitzer desselben, Luck, hat es offenbar für eine Münze des ungarischen Königs Stephan gehalten, dessen echte Gepräge ganz gewöhnlich sind; in Wirklichkeit ist es von einem Fälscher aus einem

höchst seltenen, in einem zweiten Urstück bisher nicht bekannten Gepräge der Bischöfe von Marsal durch Nachstich der Buchstaben hergestellt worden.

Nach gear beitete Münzen. W. N. Z. XII, 233. Neuabschläge von echten Stempeln (refrappe) F. Mzbl. II, Nr. 16, S. 240; F. Mzztg. 1903, Nr. 19, S. 290. — Die Pariser Münzstätte versieht Neuabschläge, um sie als solche zu kennzeichnen, am Rande mit dem eingeprägten Namen des Münzmetalls: CVIVRE bezw. ARGENT. — Echte römische Münzen mit nachgemachter Patina überzogen. Z. f. N. III, 260.





Fig. 79.
Marsal, XI. Jahrhundert.
Kgl. Münzkabinett, Berlin.
W. N. Z. XII, 283.





Fig. 80. Unechte Münze Kg. Stephans I. von Ungarn. Durch Nacharbeiten mit dem Stichel aus einem echten Stück von Marsal erzeugt.
W. N. Z. XII, 283.

10. Noch tückischer sind wohl die nach gemachten Münzen, d. h. unechte Stücke, die nach echten Vorbildern erzeugt wurden, um den Sammlern als echt unterschoben zu werden. Früher standen dem Fälscher dabei nur zwei Wege offen: der Nachguss in Gussformen, die von echten Stücken abgenommen waren, oder die Prägung mit nachgeschnittenen Münzstempeln. Die Abgüsse wurden indessen niemals scharf und verrieten sich als solche, falls man nachhelfen wollte, durch

Echte Vorbilder.





Fig. 81. Trier, K. Ludwig d. Fromme († 840.)





Fig. 83. Ungarn, Stephan I. (1000-1038.)

Unechte Nachbildungen.





Fig. 82. Beckerscher Stempel.





Fig. 84. Moderne Nachbildung.

die Spuren des Stichels. Die Anfertigung eigener Prägestempel zur Erzeugung unechter Stücke war aber zu kostspielig, um die Herstellung weniger Stücke lohnend zu machen, war daher vor dem 19. Jahrh. selten; als Beispiel seien die unechten Brakteaten aus Seeländers Fabrik, ferner die sog. Prager Judenmedaillen genannt, die indessen in die Klasse der erdichteten Stücke einzureihen sind. Anfang des 19. Jahrh. kamen zahlreiche, echten Münzen gut nachgebildete antike und mittelalterliche Gepräge in Umlauf, zu welchen der fürstlich isenburgische Hofrat Becker die Stempel geschnitten hatte. Becker fand so manchen

Luschin, Numismatik.

Nachfolger in Europa, denn heutzutage sind die Voraussetzungen, welche die Herstellung unechter Stücke lohnend machen, ungleich günstiger als ehedem: Der Kreis der Sammler hat sich erweitert und ist durch Adressenverzeichnisse allgemein zugänglich gemacht, die Preise einzelner Münzen und Medaillen haben eine schwindelnde Höhe erreicht, so daß schon der Absatz weniger Stücke trotz großer Selbstkosten lohnend sein kann; dem Fälscher kommen endlich alle Fortschritte der Technik, des Verkehrs und leider auch der Wissenschaft bei Ausübung seines betrügerischen Handwerkes zustatten. Man kann daher ohne Übertreibung sagen, daß die Fälscherindustrie heufe blühender ist denn je.

Nachgemachte Münzen: Unechte Griechen- und Römermünzen: Bartholomei: Sur la falsification des monnaies antiques, qu'on vient de commencer en Perse, in Koehne, Z. N. F. 133. — Vgl. auch Koehne, B. Bl. II, 87, 354, 360; Friedländer in Z. f. N. XI, 92; Sallet in Z. f. N. XX, 326. — W. N. Z. III, 435; W. N. M. V, Nr. 231, S. 354. — F. Mzbl. 1899, Nr. 2. — Unechte mittelalterliche Stücke: Posern-Klett in Grotes Bl. IV, 21. - Polnische Münzen: Koehne, Z. IV, 376, V, 109, 252, 355; Koehne, M. I, 361; Koehne, B. Bl. III, 106. — N. Z. 1844, Nr. 25: unechte böhmische Münzen (von Kilian) W. N. Z. XII, 405 m. Abbldg.; Num.-sphrag. Anz. 1881, Nr. 9, S. 79. — Unechte Keutschachtaler: W. N. M. I, S. 326, 338, 432; Bl. f. Mzfr., Nr. 146, Sp. 1370; Zeller in Mitt. d. Ges. f. Salzburger Ldkde. XXVI (1886). Frankfurter Doppelgulden von 1849, W. N. M. II, Nr. 107, S. 144. — Unechte Gepräge von Hanau. F. Mzbl. 1899, S. 16. — Unechte Schweizermunzen. Z. f. N. XXII, 324. — F. Mzztg. 1902, S. 272, 288. — Platel E., im Bulletin de la Soc. suisse de numismatique VI (1887), S. 77 ff. — Zeller-Werdmüller in der Revue suisse de numismatique XI (1901), S. 373. — Unechte, zum Teil durch Ätzung hergestellte russische Münzen: Koehne, Z. V, 345; Koehne M., V, 271. — Bekannte Fälscher: Über die Paduaner Cavino und Bassiano: Sallet in Z. f. N. VIII, Anhang 9, 10; über Pirro Ligorio: Drefsel in Z. f. N. XXII, 206. — Über Beckersche Fälschungen: Sestini, Sopra i moderni falsificatori. Florenz 1826 im Auszug bei Grote, Bl. I, Nr. 34, Beilage 232 und II, 51. — Steinbüchel A. v., Die Beckerschen falschen Münzstempel. W. 1836; vollständiger bei Pinder, Die Beckerschen falschen Münzen. B. 1843. — Über Nikolaus Seeländer und dessen Brakteatenfälschungen. N. Z. 1867. Nr. 2, Sp. 6 ff. Archiv Br. III, 42; W. N. Z. XXIV, 359; Buchenau in Bl. f. Mzfr. 1902, Nr. 3, Sp. 2739. — Luigi Cigois Fälschungen († 1876): Trau und B. Willner in W. N. Z. III, 150; XXVII, 115. — Bl. f. Mrfr. Nr. 43, Sp. 331, Nr. 47, S. 361.

Prager Judenmedaillen, angeblich von einem Prager Goldschmied im 17. Jahrh. herrührend: Köhler, Münzbelustigungen I, 89; VI, 138. — Schmieder, Nachtrag 89. — Koehne in B. Bl. III, 334, Anm. ** bemerkt, daß die sog. Judenmedaillen weder einer Zeit noch einem Meister angehören. Bassermann-Jordan hält sie für niederländisch oder italienisch. Vgl. Gebert, Num. Mittlg. Nr. 71, N. 1903.

11. Am leichtesten wird der Kenner Stücke, die mit unechtem Stempel geschlagen sind, herausfinden, weil sein geübtes Auge Verständnis für die Geprägeeigentümlichkeiten besitzt und ihm daher das mehr oder minder Gezwungene der Nachbildung auffallen wird. Doch hat in allerjüngster Zeit ein römischer Künstler, auf dessen Wohnungstür die Inschrift »Kunstanstalt für Nachahmung alter Münzen« prangt, Stempel zu römischen Münzen geschnitten, die man kaum von echten unterscheiden kann. Man hat außerdem die Gußtechnik neuerer Zeit sehr vervollkommnet. Oft sind auf diesem Wege gut gemachte Stücke sogar schwieriger als die mit neuen Stempeln nachgeprägten Stücke als Nachbildungen zu erkennen. Kirmis verweist auf Taler-

nachgüsse, die von einem im Jahre 1884 verstorbenen Münchener so vollendet hergestellt wurden, dass ein durch seine Findigkeit und seine Kenntnisse ausgezeichneter Frankfurter Münzhändler getäuscht wurde, der einen solchen gegossenen Georgstaler für echt ansah und kaufte. Die größte Gefahr droht indessen den Sammlern durch gute galvanische Kopien und gewisse neue Verfahren, welche die Gravierung von Stempeln durch mechanische oder chemische Arbeit ersetzen. Ich will mich darüber nicht weiter aussprechen und bemerke nur, dass man bei galvanoplastischen Nachbildungen das Gewicht und die Legierung des Originals genau wiedergeben und den Niederschlag so dicht erzeugen kann, dass er klingt. Bis auf eine leichte Furche quer über den ganzen Rand, welche meist vorhanden ist und die Stelle zeigt, an welcher die beiden Münzseiten durch Hartlot verbunden wurden, sind dergleichen Stücke, falls man sie nicht tief einschneiden kann, von echten oft kaum zu unterscheiden, weil eben alle äußeren Anhaltspunkte bei beiden übereinstimmen.

Gnecchi E., Über moderne Fälschungen aus neuester Zeit. Rivista Italiana, Mailand 1896, 501; 1898, 315; 1901, 373; 1902, 333. — M. Piccione, La tecnica delle falsificazioni; Le patine im Bollettino di numismatica. Mailand 1903, Nr. 9—11 und Battaglie di archeologia, Rom 1903, 1904.

12. Wie die Arten der Täuschung verschieden sind, so gibt es auch mannigfache Mittel, um unechte Stücke zu erkennen, sogar Gefühl, Geruch und Geschmack können gute Dienste dabei leisten. Nach Kirmis, dessen Ausführungen ich hier folge, sichern eigentlich nur Bestimmungen des absoluten und spezifischen Gewichts, ein genaues Studium der Oberfläche und Untersuchung der Patina, wo ein solcher Überzug vorhanden ist. Professor Piccione in Rom verlangt in zweifelhaften Fällen geradezu Opferung des Stückes, um durch die Untersuchung des Inneren Sicherheit zu erlangen. Allein nicht jedermann kann Chemiker sein, nicht jedem stehen die zur Untersuchung nötigen Münzen und Geräte zur Verfügung. Man nutze daher die in öffentlichen Sammlungen vorhandenen Anschauungsmittel durch fleissige und aufmerksame Betrachtung recht gründlich aus, gewöhne sich an das Aussehen echter alter Stücke und vergleiche diese mit Nachbildungen. Man unterziehe ferner iedes angebotene Stück einer eingehenden Untersuchung und prüfe erforderlichenfalls mit der Lupe die Form der Buchstaben und der verdächtigen Stellen, ob sie nicht Gusspuren, Nachgravierung, geätzte Stellen, das kristallinisch-körnige Gefüge mancher galvanoplastischen Nachbildung u. dgl. zeigen. Man übereile sich nicht, selbst wenn die Prüfung gut ausgefallen ist, und kaufe wenigstens im Anfang nur aus zuverlässiger Quelle.

Über das spezifische Gewicht als Mittel, gefälschte Münzen zu erkennen: Hofmann, K. B. in W. N. Z. XVIII, 1 ff.; Quilling und Wehner ie W. N. Z. XXVII, 125. — Kirmis, Die Numismatik in der Schule. Neumünster 1888 (Programm).

13. Für das Verhalten gegenüber falschen und unechten Münzen können für Sammler und öffentliche Sammlungen verschiedene Gesichtspunkte maßgebend sein; Falschmünzererzeugnisse, die ja zu allen Zeiten

Digitized by Google

einen leidigen Bestandteil des Münzumlaufes gebildet haben, werden in den Sammlungen meist neben den echten Stücken, die sie nachgemacht haben, untergebracht, nicht so Nachmünzungen, die in der Regel mit den übrigen Geprägen ihres Münzherrn vereinigt bleiben. Münzen werden am besten aus der Sammlung der echten ausgeschieden und nach der Art ihrer Herstellung oder nach ihren Urhebern angereiht. Dergleichen Zusammenstellungen sind ungemein lehrreich und sind für öffentliche Sammlungen als Vergleichsmaterial geradezu unentbehrlich, denn die von geschickten Fälschern herrührenden Nachbildungen sind am unkenntlichsten, wenn sie vereinzelt auftauchen, dagegen für ein geübtes Auge alsbald kennbar, wenn sie in größeren Reihen vereint vorliegen. Die vielberufenen Beckerschen Stempel (Fig. 77, 88), die seinerzeit, als sie nach und nach in Umlauf kamen, so viele getäuscht haben, sind heutzutage ungefährlich, weil vollständige Sammlungen dieser Erzeugnisse vorhanden sind. Ein durch deren Besichtigung geschultes Auge wird unschwer die Farbe und die übrigen Eigentümlichkeiten herausfinden, die allen Beckerschen Erzeugnissen gemeinsam sind und wo Zweifel bestehen, können diese durch Vergleichung mit unstreitigen »Becker«-Münzen leicht behoben werden.

Es kommt indessen bei recht tüchtigen Münzenkennern auch vor, dass sie mit Absicht in ihre Sammlungen einige unechte Stücke einlegen, um sie als Prüfstein für das numismatische Verständnis ihrer Besucher zu benutzen; im allgemeinen möchte ich indessen dies nicht empfehlen. Wer solch eines Mittels zur Prüfung nicht entraten will, der benutze dazu lieber sein Cabinet d'ignorance, d. i. seinen Vorrat an unbestimmten und unbestimmbaren Stücken.

Das Berliner Kabinett kauft mit Absicht unechte Münzen, um Vergleichsmaterial zu haben, so z. B. die Erzeugnisse des Luigi Cigoi. Z. f. N. III, 103. — Bl. f. Mzfr. Nr. 47 (1875), Sp. 362.

Zweiter Teil.

Geldgeschichte.

I. Hauptstück.

Die Münze in ihren Beziehungen zur Geldlehre.

§ 17. Aufgabe der Geldgeschichte.

1. »Wenn die Numismatik nicht lediglich eine Anweisung Münzsammlungen zu ordnen sein, sondern sich zum Wissenschaftlichen erheben soll, so darf sie sich nicht ausschließlich auf die Beantwortung der Frage: cujus sit imago et superscriptio? beschränken, sondern sie muß auch darüber Auskunft geben: quo valeat numus, quem praebeat usum. Mit der Münzenkunde muß Geldkunde verbunden sein.«

Mit diesen Worten leitete Grote, nach Mader der bedeutendste Forscher auf dem Gebiete mittelalterlichen Münzwesens in Deutschland. seine 1865 erschienene »Geldlehre« ein. Seit der Niederschrift dieser Worte ist ein Menschenalter verstrichen, ohne dass wir wesentlich vorwärts gekommen wären, wiewohl Menadier im Jahre 1898 Grotes Forderung wieder aufgenommen und erklärt hat, dass die Münzkunde als selbständiger, den übrigen Geschichtswissenschaften durchaus gleichberechtigter Zweig bestehe und ihre Arbeit nicht etwa als Hilfswissenschaft der politischen Geschichtsforschung leiste, sondern umgekehrt mit Benutzung dieser als eines Hilfsmittels, die Entwickelung des Münz- und Geldwesens als eines der vornehmlichsten Faktoren aller materiellen Kultur zu erforschen habe. Die tiefer liegende Ursache, weshalb die Fortschritte auf diesem Gebiet ungeachtet mehrfacher Mahnungen nur zögernd eintreten, ist, dass jene Voraussetzungen, die eine gedeihliche Beschäftigung mit der Münzkunde und der Geldgeschichte erst ermöglichen, nur selten in einer Person vereinigt vorkommen (vgl. § 2), was freilich, um wieder mit Grote zu sprechen, sehr erklärlich ist, »denn es

1

sind zur Sachkunde so vielerlei, sehr verschiedenen Wissensfächern angehörende Kentnisse erforderlich, die aber sämtlich nur aus der Erfahrung gewonnen werden können, dass von einem einzelnen schwerlich eine gründliche, allseitige Sachkunde erwartet werden darf.« Mit andern Worten: Die Numismatiker, die aus den Kreisen der Sammler hervorgehen, haben selten die streng geschichtliche Schulung einerseits. das Verständnis für die Forderungen der Volkswirtschaft anderseits, ohne welche man eine Geldgeschichte nicht schreiben kann. Fachtüchtige Historiker und Nationalökonomen hingegen sind selten Numismatiker. sie entbehren daher der unmittelbaren Vertrautheit mit den uns aus der Vergangenheit erhaltenen Münzen, die nicht nur ein wichtiger Gegenstand der geldgeschichtlichen Forschungen überhaupt sind, sondern oft die einzige Möglichkeit zur Nachprüfung gewähren, inwieweit und in welcher Weise die in Urkunden und Gesetzen uns überlieferten Nachrichten über das Münzwesen mit den tatsächlichen Zuständen in Einklang zu bringen sind.

Vgl. die Literatur zu § 4, 1, außerdem Grote, Geldlehre § 1 und § 24 Schluß, Müller, Deutsche Münzgeschichte, L. 1860, Vorrede. — Nagl A., Die Numismatik und ihre akademische Lehre, W. N. M. II, Nr. 120, S. 245 ff. — Menadier, Deutsche Münzen IV, 155. — Contzen H., Über die Geschichte des Geldes und über Goldwährung. Vortrag. L. 1868. — Del Mar Alexander, Les systèmes monétaires. Histoire monétaire des principaux états du monde ancien et moderne. (Übersetzung ins Französische durch A. Chabry und Bessonet-Favre. P. 1899, das englische Original London 1885). — Chevalier M., Cours d'économie politique. La monnaie. Br. 1850; La monnaie et ses dérivés 1872, 2. Aufl. — Ridgeway W., The origin of metallic currency and weight standards. Cambridge 1892. — Eine ziemlich reichhaltige Bibliographie geldgeschichtlicher Werke von der Mitte des 16. Jahrh. bis 1882 bei Jevons H. St., Investigations in currency and finanze. London 1884, S. 364 bis 414.

2. Der Begriff des Geldes ist bereits § 4, 1 dahin festgestellt worden, dass als Geld ein zur Erleichterung des Verkehrs, und zwar als allgemeiner Gegenwert der begehrten Ware verwendeter Gegenstand bezeichnet wurde. Es wurde ferner § 4, 3 ausgeführt, dass die Geldeigenschaft einem Gegenstande gegebenenfalls durch den Verkehr allein erteilt und gewahrt bleiben könne, während die Eigenschaft einer Münze einem Geldstück nur durch den Staat verliehen wird. Der Kreis der als Geld dienenden Gegenstände ist daher ungleich größer als jener der Münzen und damit ist auch der Geldgeschichte an sich ein weit über die Münzgeschichte hinausreichender Umfang gegeben. Es verringert sich jedoch dieser erheblich, sowie man die Grenzen der Geldgeschichte räumlich oder zeitlich einschränkt, so zwar, dass beispielsweise die Geldgeschichte Europas im Mittelalter und der neueren Zeit, deren allgemeine Lehren in diesem Buche behandelt werden, ungeachtet der lange vorherrschenden Naturalwirtschaft im großen ganzen doch mit der Geschichte der Metalle und Münzen als Zahlungsmittel zusammenfällt.

Menger C., Über den Ursprung des Geldes. (Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften, L. 1883, S. 172) führt aus, daß im Stadium des Tauschverkehrs auf den Märkten nahezu aller Völker gewisse Waren von selbst aus dem Kreise aller übrigen hervortreten und ohne irgend eine Einflußnahme des Staates zum Gelde im weitesten Verstand des Wortes werden. — Knies, D. Geld, 2. A. B. 1885, S. 9.

§ 18. Geldarten, die nicht Münze sind.

Für die europäische Geldgeschichte in dem soeben abgegrenzten Umfang kommen folgende Geldarten, die nicht Münze sind, in Betracht.

1. Die Verwendung von Vieh nach einem allgemein festgestellten Wertansatz; das sog. Vieh- oder Kuhgeld kann man in Deutschland von der Niederschrift des Ribuarischen Volksrechtes an (Tit. 36) vereinzelt bis ins 10. Jahrh. verfolgen. Noch um Jahrhunderte darüber hinaus reichen die Zeugnisse bei den westnordischen Völkern. Hier war die Einheit, nach der sowohl einzelne Sachen als ganze Vermögen als auch die Größe von Schäden abgeschätzt wurden, der Wert einer tragfähigen Kuh von mindestens 5 und höchstens 8 Wintern nach norwegischem - von mindestens 3 und höchstens 10 Wintern nach isländischem Recht, die überdies als »heil an Hörnern und Zagel, an Augen und Eutern und an allen Füßen« und überhaupt als »lasterfrei« gedacht ist. So verbreitet war dieser Brauch, dass selbst Geldsummen, z. B. ein Kaufpreis, ein auf Zinsen geliehenes Kapital, ein Sühnegeld u. dgl. in kúqildi angegeben wurden. Allein damit war nicht gesagt, dass die Summe wirklich in »gehenden« oder »lebenden« Kühen entrichtet werden müsse, dies konnte wohl geschehen, allein oft genug wird ausdrücklich bemerkt, dass die Zahlung der Kuhwerte in Metall- oder Zeuggeld zu erfolgen habe oder geschehen sei.

K. Otto I. verurteilte 937 den Frankenherzog Eberhard nach Widukinds Bericht II, c. 6: centum talentis aestimatione equorum. — Über das nordische «Kuhgeld«, vor allem v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht, L. 1882, 1895, I, 443 ff., II, 522 ff. — Soetbeer in Forschungen I, 210 ff. — Müller, Deutsche Münzgeschichte I, 12 ff. — Ilwof F., Tauschhandel und Geldsurrogate in alter und neuer Zeit. Graz 1882. — Haupt, Histoire monétaire de notre temps. P. 1886. — Ridgeway, The origin of metallic currency, Kap. 1—3, S. 1 ff. — Seebohm F., Tribal custom in the Anglo-Saxon law. London 1902, S. 1 ff. — Knies, Das Geld, 2. A. B. 1885, S. 13 ff.

2. Im Unterschied vom Kuhgeld, das dem Verkehr vor allem als Werteinheit oder Rechnungsmünze diente, war das eben genannte Zeuggeld bei den westnordischen Germanen Zahlmittel im strengen Sinn des Wortes. Der Stoff, den man dabei verwandte, war der grobe, einfarbige Fries, ein dickes Wollenzeug, wie es die Hausweberei in allen westnordischen Landen, wo Schafzucht getrieben wurde, verfertigte. Benennung dieses Zeuggeldes war bei den Nordgermanen vadmál = Tuchmass, bei den Friesen wede = Gewand, insbesondere Wollengewand. Gezahlt wurde nach der Elle, dabei waren Metall- und Zeuggeld vom Recht in ein festes Wertverhältnis gebracht. Eine bestimmte Zahl von Friesellen wurde der Unze gemünzten Silbers gleichgesetzt, so dass man eine Summe, die in Pfennigunzen oder Pfennigmark ausgedrückt war, in Zeuggeld zahlen konnte und umgekehrt, falls nicht effektive Zahlung in der einen oder andern Währung bedungen war. Auf Island galten nach dem gemeinen Warentarif des 12. Jahrh. 20 sechsellige Unzen, d. i. ein Großhundert Friesellen, ein kügildi oder 1/3 Mark Feinsilber; bei den Friesen war die Wede ein Tuch von bestimmter Länge - wahrscheinlich 41/2 Ellen — und kam an Wert 12 Pfennigen oder einem Schilling gleich. Vier solche Weden = 18 Friesellen, ein Wert, den die Friesen bei Angabe von größeren Strafsummen häufig als Einheit zugrunde legten, bildeten eine sog. Reilmark, d. i. Gewandmark.

- v. Amira I, 478 ff. II, 510 ff. Jackel, Die friesische Wede. Z. f. N. XI, S. 191 ff. Heck P., Die Gemeinfreien d. karoling. Volksrechte. Halle 1900.
- 3. Im Norden waren auch andere Bekleidungsstoffe als Zahlungsmittel in Gebrauch. Leinwand hat in einigen Gegenden Schwedens bis ins 14. Jahrh. als Geld gedient. Geldschulden sind hier entweder Pfennigoder Ellenschulden, und in Leinwand nach Ellen wird in den Rechtsbüchern dieser Landschaften der Wert gestohlener Fische oder geraubter Sachen abgeschätzt. Ebenso nennen friesische Rechtsquellen, beispielsweise die Rüstringer Aufzeichnung über verschiedenen Marken die in Gebrauch standen, neben der oberwähnten Reil- oder Gewandmark auch eine Leinwandmark, die jedoch dreimal so hoch, nämlich auf 12 Schillinge bewertet wird. Sehr verbreitet scheint das Leinwandgeld unter den Nordslaven gewesen zu sein. Nur nebenbei sei hingewiesen, dass von einigen ein etymologischer Zusammenhang zwischen den slawischen Bezeichnungen für Leinwand (platno) und für »zahlen« (platiti) angenommen wird. Wird dies auch von andern bestritten, so besitzen wir doch unmittelbare Zeugnisse, dass bei den Slawen Leinwand als Geld diente. Der jüdische Reisende Ibrahim ibn Jakub, der um das Jahr 965 Deutschland und die angrenzenden Slawenländer durchzogen hat, berichtet über Böhmen, dass man hier leichte Tüchelchen sehr dünnen Gewebes, Netzen ähnlich, die zu nichts taugen, verfertige und als Geld gebrauche, so dass man um dergleichen Tüchelchen die zum Metallgeld in ein festes Verhältnis gebracht seien, die kostbarsten Sachen, Weizen und Sklaven, Pferde, Gold und Silber, kurz alles kaufen könne. Ähnliche Geldverhältnisse scheinen bei den Ostsee-Slawen noch ein paar Jahrhunderte länger fortgedauert zu haben, denn die Slawenchronik Helmolds (I, c. 38) erzählt von den auf Rügen wohnenden Ranen, dass diese Gold und Silber lediglich als Frauenschmuck oder zur Ausstattung der Tempel verwendeten, im Handelsverkehr jedoch nur die Leinwand als Zahlungsmittel gekannt hätten.
- v. Amira I, 444. Jaekel, S. 192. Brückner A., Cywilizacja i język, 2. verb. Aufl., Warschau 1901: Münzen kannten sie (d. i. die Slawen) ursprünglich nicht; sie zahlten, wo der bloße Tauschverkehr nicht anging, mit Lappen dünnen Tuchs, mit Marken usw. Dazu die Anmerkung: "Jene Lappen dünnen Tuchs dienten allgemein als Münze, so daß davon das slawische Zeitwort plätiti = zahlen abzuleiten sein dürfte (die gef. Mitteilung und Übersetzung dieser Stelle danke ich Herrn Privatdozenten Dr. J. Peisker). Bericht des Ibrahim Ibn Jakub über die Slawenländer in der kommentierten Ausgabe von Friedr. Westberg Mémoires de l'académie impériale des sciences de St.-Pétersbourg, histor-phil. Klasse, VIII. Serie, Bd. III, Nr. 4, S. 23, 54 (Petersburg 1898). Helmoldi Chronica Slavorum I, cap. 38, Porro apud Ranos non habetur moneta nec est in comparandis rebus nummorum consuetudo, sed quicquid in foro mercari volueris, panno lineo comparabis, dazu I, c. 12, 14, resticuli lini und restes lini als Abgabe.
- 4. Tierhäute standen in Skandinavien hie und da bis ins späte Mittelalter als Geld in Gebrauch. Die Haut (hud) gab z. B. in Tele-

marken eine Werteinheit ab, nach der man Sachen abschätzte und Preise und Pachtzinse berechnete, während in den schwedischen Kolonien jenseits der Ostsee um dieselbe Zeit gleichem Zwecke verschiedene Felle dienten, die zu vierzig zusammengefast, die Rechnungseinheit »Zimmer« bildeten. Der enge Zusammenhang zwischen dem Fellgeld in Finnland und den Geldverhältnissen in Westrussland ist unverkennbar. Hier bediente man sich bis gegen das Jahr 1400 der kuna, eines Pelzgeldes, das nach dem als Hauptmünze geltenden schwarzen Marder seinen Namen hatte und im altrussischen, den Großfürsten Jaroslav und Wladimir zugeschriebenen Rechtsbuch unzählige Male erwähnt wird. Felle des sibirischen Eichhörnchens, die das geschätzte Grauwerk liefern, dienten als Unterabteilung der kuna, die ihrerseits in bestimmter Anzahl auf ein gewisses Gewicht Feinsilber, die Griwna, veranschlagt wurde, ihren Wert jedoch nicht beibehielt, so dass man im Verkehr die Griuna kuny von der Griwna in Silber zu unterscheiden begann. Als Scheidemunze verwendete man Marderschnauzen, mordki, und kleine Läppchen Grauwerk, lobki.

Fellgeld in Skandinavien, v. Amira I, 444; II, 525. — Russisches Pelzgeld: Chaudoir, Aperçu sur les monnaies russes, St. Petersburg 1836. — Koehne in M. III, 352. — Bl. f. Mzkde. I, 28, 35; IV, 110. — Herberstein Sigism. v., Rerum Moscovitarum commentarii, Basel 1551, S. 57, de moneta erzählt: vix centum annis utuntur moneta argentea, praesertim apud illos cusa... Porro ante monetam proboscide et auriculis aspreolorum aliorumque animalium quorum pelles ad nos afferuntur utebantur, iisque vitae necessaria ceu pecunia emebant. — Karamsin in der Pariser Übersetzung (1819 ff.), Bd. V, 142, 283; Schlözer, Nestor III (1805), 75 ff. Ein Seitenstück der hier erwähnten Mardersteuer der Drewier an Oleg ist die marturina, welche die Slawonier an die ungarischen Könige in Fellen zu entrichten hatten, bis unter Bela IV. (1235—1270) die Zahlung in den mit dem Marderbild bezeichneten Münzen aufkam. Rupp, Numi Hungariae, Ofen 1846, II, S. 156.

5. Man hat angenommen, dass diese Fellstückchen von der Regierung in Russland gestempelt waren und in deren Magazinen mit ganzen Fellen eingelöst wurden; doch sind diese Nachrichten für die Zeit des Mittelalters nicht beglaubigt, wohl aber hat es nach den Zeugnissen des venezianischen Reisenden Marco Polo, der zur Zeit König Rudolfs von Habsburg am Hofe des mongolischen Groß-Khans Kublai lebte, und des Florentiners Pegolotti, der ein halbes Jahrhundert später schrieb, zu dieser Zeit in China Papierwährung gegeben. Es wurden damals aus der Rinde des Papiermaulbeerbaumes (Broussonetia papyrifera) bereitete Zettelchen in Umlauf gesetzt, die mit dem Siegel des Groß-Khans und der Wertbezeichnung versehen, im ganzen Reiche Zwangskurs hatten und Babisci hießen. Beschädigte Stücke wurden an der Bank zu Peking mit geringer Aufzahlung gegen neue eingetauscht; auch war ausnahmsweise eine Einlösung derselben gegen Silber möglich.

Roschers Behauptung (System d. Volkswirtschaft, 16. Aufl., I, St. 1882, S. 285, Anm. 3): Allmählich kam es auf, statt der ganzen Felle nur Schnauzen und andere Lederstückchen (etwa ein Quadratzoll groß) zu geben, die vermutlich von der Regierung gestempelt waren und in deren Magazinen mit ganzen Fellen eingelöst wurden, dürfte auf die schon von Schlözer, Nestor III, 93, als unbewiesen erklärten Anmerkungen zur Moskauer Ausgabe von 1799, der Pravdu ruskaja zurückzuführen sein, welcher sich auch Karams in (I, S. 307 der Pariser Übersetzung) angeschlossen hat.

Marco Polo, Viaggi, Ausgabe durch A. Bartoli, Florenz 1863, 140 Kap., LXXXI della moneta del Gran Cane. — Pegolotti bei Pagnini della Decima III (Lissabon und Lucca 1766), S. 3, Kap. 3.

6. In Europa ist man während des Mittelalters, so zerrüttet die Münzverhältnisse hier im übrigen waren, auf ein ähnliches Kreditgeld nicht verfallen. Nur vereinzelt sind uns Nachrichten, und zwar meist bei späteren Schriftstellern überliefert, dass Notmünzen aus unedlen Stoffen zur Deckung eines augenblicklichen Bedarfs ausgegeben wurden. So erzählt beispielsweise Villani in den Istorie Fiorentine (VI, c. 21), dass K. Friedrich II. seinen Soldaten während der Belagerung von Faenza (1241) Lederstückchen mit seinem Bildnis an Zahlungsstatt gab. die Zwangskurs hatten und später je für einen goldenen Augustalis eingelöst wurden. Das gleiche Auskunftsmittel sollen vorher bei Belagerungen angewandt haben der Griechenkaiser Konstantin Kopronymus im Jahre 743 und der venezianische Doge Domenico Michieli um 1122; ferner sollen Ledergeld als Anweisung auf künftige Zahlung der englische König Johann ohne Land, während der Baronenkämpfe, die französischen Könige Ludwig IX. (während seiner Gefangenschaft) und Johann der Gute im Jahre 1360 ausgegeben haben. Notgelder in minderwertigem Metall, also Notmünzen, sind uns vom Schluss des Mittelalters her in großer Zahl überliefert (vgl. § 4, 5; § 16, 6).

Als Absonderlichkeit sei erwähnt, daß auf der Insel Man in den Jahren 1570—1580 eine Scheidemünze aus Leder umlief.

Vgl. die Anmerkung zu § 4, Absatz 5 unter Notmünzen, ferner Roscher, System III (3. A., St. 1882), S. 241, Anm. 11. — (Carli Rubbi) Del Origine e del commercio della moneta... d'Italia. Haag 1751, S. 21 ff.: vili monete di diverse nazioni lontane di commercio. — Clay, On the brass, copper and other currency on the isle of Man in den Proceedings der numismatischen Gesellschaft zu Manchester I, 1864, S. 5 ff. (Vgl. Koehne, B. Bl. IV, 350 ff.). — Eine alte Beschreibung des von Kg. Ludwig IX. während seiner Gefangenschaft ausgegebenen Ledergeldes, das den Nennwert durch eingepresste Gold- oder Silbernägel bezeichnete, nach Ms. Fr. 2621 f. 26, der Pariser Nationalbibliothek bei Saulcy, Recueil I (P. 1879), 124. — Schmieder I, 271.

7. Bis ins graue Altertum zurück reicht die Verwendung von Metallgeld in den alten Kulturstaaten; jedoch auch die außerhalb des römischen Reichsverbandes verbliebenen nordischen und osteuropäischen Völkerschaften haben schon frühzeitig auf dem Wege des Handelsverkehrs verschiedene Metalle kennen und schätzen gelernt, da Funde römischer Münzen bis nach Skandinavien und tief nach Rußland hinein vorkommen. Freilich war dies kein Geldumlauf in unserm Sinn; diese armen und noch wenig entwickelten Völkerschaften benützten die Sachen, die sie besafsen, zur Befriedigung sehr verschiedener Bedürfnisse: die Römermünzen waren ihnen sicherlich vor allem Zierat; der übrige Metallvorrat hin gegen diente zunächst zur Anfertigung von Waffen, von Schmuck, von Prunkgeräten und mancherlei Gegenständen priesterlichen oder gewöhnlichen Hausgebrauchs, wurde aber auch ab und zu verarbeitet oder in rohem Zustande zu Zahlungen verwendet. Unter den Metallgegenständen, die, nach der Häufigkeit zu urteilen, mit der sie als Grabbeigaben gefunden werden, besonders verbreitet waren, sind nun offene Metallringe,

sog. Baugen, zu nennen, die man in der Vorzeit an Händen und Füßen und wohl auch um den Hals trug. Man nimmt nun an, dass diese offenen Ringe und Metallspiralen aus Erz, Silber oder Gold nicht bloß Schmuck sondern auch ihren ehemaligen Besitzern Geld waren. der Tat bietet die Ringform, die wir auch bei den alten Ägyptern antreffen, für unentwickelte Geldverhältnisse mancherlei Vorteile. Abgesehen davon, dass man an den starken, über den Arm dicht aneinander geschobenen Ringen eine Schutzwaffe hatte, mit der man, wie mit einem Schild, im Notfall einen Schlag abwehren konnte, war man der Sorge eines Verstecks für die Aufbewahrung seines Geldes überhoben, das man fast mühelos von einem Ort zum andern brachte. Größere Zahlungen vermochte man durch das Abstreifen eines oder mehrerer Ringe zu leisten, kleinere Ausgleichungen geschahen mittels Ringbruchstücken. Bauge- oder Ringbrecher ist der dichterische Ehrenname nordischer Könige, die in ihrer Freigebigkeit die Dienste von Skalden oder Getreuen durch Hingabe von Bruchstücken ihrer Armringe belohnten.

Funde römischer Münzen in Skandinavien und Rufsland: Koehne, M. III, 352 ff.; — Koehne B. Bl. V. 334.

8. Ob diese Ringe, wie von manchen Forschern angenommen wird, nach ihrer Schwere in einem einfachen Gewichtsverhältnis zueinander standen, so daß man sie, ohne nachzuwägen, als Zahlungsmittel von Hand zu Hand wandern lassen konnte, bedarf noch der Nachprüfung. Ridgeway möchte die Übereinstimmung der Gewichte eher aus dem Gewicht der zur Anfertigung solcher Ringe umgeschmolzenen Münzen erklären (S. 35). Sicher dagegen ist, daß es in den an den Osten Deutschlands angrenzenden Slawenländern eine Zeit gab, in der die Edelmetalle nur mit der Wage gegeben und genommen wurden. Dies wird durch die ins 10. und 11. Jahrh. gehörigen Hacksilberschätze bezeugt, die von Schlesien bis an die Küsten der Ostsee vorkommen und aus zerhackten Silberklumpen und zerschnittenen Münzen bestehen. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass die unversehrten Gepräge, die man bisweilen unter den zahllosen Münzbruchstücken findet, von den Empfängern nicht als Münze, sondern nur als Metall geschätzt wurden (§ 24, 7) und bestimmt waren, bei passender Gelegenheit gleichfalls zu Hacksilber verarbeitet zu werden. Dies geschah in rohester Weise durch Einschmelzen von Schmucksachen und Münzen, die als probehaltig bekannt waren, und durch Ausgießen des flüssigen Silbers in ein mit Wasser gefülltes Gefäß oder unmittelbar auf den feuchten Erdboden. Man erhielt dabei dünne flache Gusskuchen von verschiedener Größe, die nach Bedarf mit einem Beil in kleinere Stücke von regelloser Gestalt geteilt wurden, daher scharfe Schnittränder und an Stellen, wo Silbertropfen auf das halberstarrte Metall gefallen waren, höckerige Auswüchse zeigen (Fig. 73, S. 111).

Ringgeld: Müller, Münzgeschichte I, 14. — Soetbeer a. a. O. I, 223. — Betham in den Transactions der R. Irish Academy. Dublin 1836—1837. — Grote, Bl. IV, 38, das älteste Geld. — Hoare, On the celtoirish ring money. Num. Chronicle XVII, 62 ff. (vgl. auch VI (1844), Nr. 23, 24. — v. Kiss, die Zahl u. Schmuck-Ringgelder. Pest 1859. — Ridgeway, S. 35, bestreitet die Geldeigenschaft dieser Ringe bei den

Kelten und Germanen; sie seien blos Mittel zur Schatzbildung gewesen. Vgl. übrigens a. a. O. S. 42, Fig. 13. — Über Hacksilberschätze s. Literatur bei § 14, 4, S. 110.

9. Ringgeld und Hacksilber sind verschiedene Äußerungen der als Barrengeld bekannten Metallgeldform, die ohne Zutun des Staates auch yon Privaten hergestellt werden kann (§ 11, 1) und ihre Zahlungskraft ausschliesslich aus dem Wertinhalt der im Barren vorhandenen Edelmetallmenge empfängt. So roh und plump diese Geldform an sich ist, so groß sind anderseits gewisse Vorzüge, die sie in ihrer Einfachheit bietet. Das Barrengeld hat sich darum mit wechselnder äußerer Gestalt auch nach der Einführung der staatlichen Münze durch alle Jahrhunderte als Zahlmittel im Großverkehr erhalten und greift in Zeiten unbefriedigender oder zerrütteter Münzzustände noch darüber hinaus. Je unhandsamer z. B. das gemünzte Geld durch den geringen Wertbetrag der umlaufenden Münzstücke oder die gebrechliche Beschaffenheit derselben wurde, je mehr Zweifel über den Metallinhalt einer in Münzen geleisteten Zahlung entstehen konnten, um so allgemeiner sah sich der Verkehr auf den Gebrauch eines von der ungenügenden Fürsorge des Münzherrn unabhängigen Zahlmittels angewiesen, dessen Umsatz, den verschiedenen Landesmünzen gegenüber mit dem geringsten Wechselverlust verbunden war (§ 29). Das trifft namentlich für große Zeiträume im Mittelalter zu, in welchen bei sehr vielen Zahlungen neben zugezählten Pfunden, Marken und Schillingen in Münze, das Zuwägen von Silber nach seinem Feingewicht vorkam.

Barrengeld: Grote, Münzstudien II, 792; IV, 215; VI, 34. — Sehr anschaulich schildert die Reiserechnung des B. Wolfger von Passau vom Jahre 1203—1204, wie durch Barrenzahlung die verschiedenen Landesmünzen mit geringstem Wechselverlust erworben wurden. Der Reisemarschall Heinrich wechselte gegen Silberbarren zu Gemona, Agleier, zu Pordenone Venezianer Pfennige ein, imperiales zu Ferrara, Berner und Bologneser Pfennige zu Bologna usw., vgl. § 29, 7. — Ein australischer Goldbarren, Ingot, mit der amtlichen Bestätigung seines Gewichts und Feingehalts, der als erste Form australischen Goldgelds ums Jahr 1852 hergestellt wurde, ist beschrieben in den Mittlg. der num. Gesellschaft in Berlin III (1857), S. 311. Die Abbildung eines brasilianischen Goldbarrens vom Jahre 1817 bei Stückelberg, S. 12.

10. Das Barrengeld wird in den Urkunden durch Angabe der bedungenen Gewichtsmenge Edelmetall bezeichnet. Gewöhnlich lauten die Verabredungen auf Gewichtsmark Silber, marca argenti, seltener auf Gewichtspfunde, libra, talentum argenti, die man auf die doppelte Schwere der Mark anschlug. Teile der Mark sind der Vierting, firdung, ferto = \frac{1}{4}, das Lot = \frac{1}{16} Mark, in romanischen Ländern auch die als Doppellot behandelte Unze, uncia, once altrömischen Ursprungs. Unterabteilungen des Lotes waren der »Setin« = \frac{1}{2} und das Quentchen = \frac{1}{4} Lot. Diese Einteilung der Mark war, wenn wir von dem selten erwähnten »Setin« absehen, allgemein üblich, dagegen wies die Schwere des Pfundes oder der Mark, je nach dem Orte, dem das Gewicht angehörte, mancherlei Schwankungen auf. Die Ermittelung dieser Gewichtsunterschiede gehört ins. Gebiet der Metrologie, welche insoweit eine Hilfswissenschaft der Geldgeschichte bildet (§ 2, 3).

Metrologie: Grote III, S. 1 ff., Die numismatische Metrologie und die übrige bei § 22, 2 und § 25, 12 angeführte Literatur.

11. Das zu Zahlungen verwendete Silber war selten ganz fein, sondern enthielt teils wegen Unvollkommenheit der Reinigung, teils als absichtlichen Zusatz (Legierung) auch unedle Metalle, so dass im Verkehr eine nähere Bezeichnung seiner Beschaffenheit oft nötig war. Die Ausdrücke, deren sich die Urkunden dabei bedienen, entbehren jedoch der wünschenswerten Genauigkeit. Der marca probati, meri, fini, recti, meriati, combusti, cocti, examinati, mundiati, albi, purificati, puri oder selbst purissimi argenti, dem lauteren, feinen, gebrannten oder Wizzesilber steht die marca non probati, montani, nigri argenti, auch das wêrsilber gegenüber. ohne dass man imstande wäre, solchen Abstufungen einen allgemein zutreffenden, ziffermäßigen Ausdruck zu geben. Es liegt nun auf der Hand, wie sehr der Barrenverkehr durch die Unsicherheit erschwert war, die sowohl über das Gewicht als über den Feingehalt der bedungenen Mark Silber herrschen konnte und dass solches fallweise nur durch besondere Abrede der Parteien zu beheben war. Dies führte zum Auskunftsmittel der sog. marca usualis argenti, d. h. man vereinbarte, dass die so und so viel Mark Silber nach dem an einem genannten Orte gebräuchlichen Feingehalt und nach dem am gleichen Orte üblichen oder dem Gewichte einer bestimmten andern Stadt zu liefern seien. Die marca usualis argenti war daher niemals ganz fein, sondern enthielt immer einen Zusatz von minderwertigem Metall. Das Silber in solch einer gemischten Mark, von dem die Güte derselben abhing, nannte man albedo, in Norddeutschland die Witte, in Thüringen die Weisse, in Süddeutschland Brand oder Gelöt. Es sind demnach Witte, Brand und Gelöt mittelalterliche Ausdrücke für den Feingehalt, d. h. für den verhältnismäßigen Anteil des Silbers an der gemischten Mark. Sie bezeichnen ihn indessen nicht in der heute üblichen Weise durch eine Zahl, die das Verhältnis zu der mit 16 Lot oder 1000 Tausendteilen als ganz fein (argentum purissimum) angenommenen Mark unveränderlich ausspricht, sondern durch den Hinweis auf den in einer bestimmten Stadt gerade ortsüblichen Feingehalt, der im Laufe der Zeit verschieden sein konnte.

Bode, Das ältere Münzwesen Niedersachsens, Braunschweig 1847, S. 38 ff. — Die marca usualis in Brandenburg: Kotelmann, Geld- und Münzwesen der Mark Brandenburg, Z. f. N. XI, 1 ff. — Argentum candidum, spectatum, purum et sincerum, purum et legale erwähnt von Buchenau, Bl. f. Mzfr. 1903, Nr. 6—7, Sp. 2977. Moneta Hallensis ab argenti albedine seu puritate commendabilis 1266. Posern-Klett, 340, Nr. 24. — 400 lotige marke silbers Erfurter gewichte und wisse 1398 a. a. O. 344, Nr. 23. — Silber Friburger brandes und geweges, Grote, Münzstudien VI, 50. — Buse, Neueres Münzwesen, L. 1795, I, § 94, S. 107. Feinstes Brandsilber ist nicht nur kein reines Silber, sondern es wird auch in den Münzstätten noch nicht einmal für feines Silber geachtet. Eine Mark des feinsten Brandsilbers wird nur auf 15 Lot, 16 Grän fein Silber gerechnete; dazu §§ 86, 87 ff.: Eine Mark lotic gebranntes Silber wird allerdings im mittleren Zeitalter dem unreinen Silber entgegengesetzt, und so wird eine Mark vom damaligen feinsten Brandsilber angezeigt, nur so fein, als es die damals üblichen Behandlungen auf den Hütten hervorbrachten, ohne dass man es durch beigemischten Zusatz absichtlich verunreinigt hätte.

12. Zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs ließen Handelsstädte die Marken ihres Usualsilbers mit amtlichem Stempel versehen. Es sind das die marcae argenti usualis signatæ, Marken tekens, geteknete

Marken, die zuzeiten wohl durch ganz Deutschland verbreitet waren, obschon die erhaltenen Beispiele und urkundlichen Zeugnisse vor allem nach Norddeutschland weisen. Weil indessen die Vergleichung der Usualmarken verschiedener Städte untereinander eine Umrechnung des



Fig. 85.

Marca usualis argenti mit dem Beizeichen der Stadt Pyritz in Pommern. Flacher Silberkuchen von 228 g Schwere aus dem Ende des 13. Jahrh. geborgenen Münzschatz von Lässig. Z. f. N. XXIII, 222.

ortsüblich für das Silber üblichen Feingehalts voraussetzte. daher nicht leicht war und auswärtiges Silber in vielen Fällen nur nach einer mit Schwierigkeiten und Metallverlust verbundenen Neulegierung für gewerbliche Zwecke verwendet werden konnte, so ließen auch manche Städte Usualmarkenstücke aus ganz feinem Silber bereiten, die unter der Benennung marca usualis argenti pura in Umlauf kamen. Solche Stücke, bei welchen der seinem Werte nach ohnehin nicht berücksichtigte Kupferzusatz wegblieb, hatten dann natürlich

nicht die volle Schwere von 16 Lot, wohl aber den vollen Silberinhalt einer Usualmark. Dieser Brauch erklärt die auffällige Erscheinung, daß die erhaltenen Usualmarkenstücke ein und derselben Stadt und Zeit bis. weilen von verschiedenem Gewicht und verschiedenem Feingehalt sind. Er deckt jedoch auch das Irrige jener Ausdeutung auf, die das Wort usualis nicht auf argenti, wohin es gehört, sondern auf marca beziehen will und in der Usualmark ein ortsübliches Silbergewicht erblicken möchte.

Bode 39, § 21, Gezeichnete Usualmarkenstücke sind nur aus Norddeutschland erhalten, kamen jedoch auch in Süddeutschland vor, z. B. in Freiburg i. B., Cahn, Rappenmünzbund, S. 7 ff.; vgl. die Abbildungen bei Bode, Taf. X, Nr. 1, 2 und die Beschreibung des Gendersheimer Münzfundes bei Schönemann, Zur vaterl. Münzkunde, Wolfenbüttel 1852, S. 75, leider ohne Gewichtsangaben. Es sollen braunschweigische marcae usualis argenti purae sein. Auch im Münzfunde zu Läßig in der Provinz Brandenburg wurden vier Barren in Form von Gußkönigen gefunden, darunter drei unbezeichnete, 195, 196 und 840 g, und ein vierter mit dem Beizeichen der Stadt Pyritz (eine Rose), 228 g schwer. Vgl. Menadier in Z. f. N. XXIII, 222, 247 und in der Zeitschrift des Harzvereins 1888, S. 165, ferner B. Mzbl. Nr. 71/2, Der Silbermarkfund von Oebisfelde und Nr. 150; Menadier, Der Wetteborner Silbermarkfund. Die Münzkönige, die beim Reichenhaller Münzfund vorkamen, wurden leider vernichtet. Obermayr, Histor. Nachricht von bayerischen Münzen, 1763, S. IV. Eine unbezeichnete Silbermark (Gußkönig von 197 g Schwere kam im Münzfund von Torren bei Golling (1903) vor.

Das Erfurter Münzrecht befiehlt ein ittislich goltsmet sal lotig burnen under sime czeichen, en tete her des nicht, so wirt er buzhaft an 3 % usw. Posern-Klett 319.

13. Andere Bezeichnungen des in Zahlung gegebenen Silbers, die für die Geldgeschichte einer Erläuterung bedürfen, sind lötige Mark, Münzoder gemischte Mark, wersilber. Muffat hat in seinen Beiträgen zur Ge-

schichte des baverischen Münzwesens lötiges Silber für Feinsilber genommen. Allein seine Ansicht, der ich selbst lange gefolgt bin, erscheint als nicht bewiesen, da er sie einmal nur auf den Gleichklang von ledig und lötig stützt und an der zweiten von ihm angeführten Stelle: drew tail veun lötiges silber den entscheidenden Zusatz fein übersieht. Es bleibt vielmehr die von Bode gegebene Erklärung bestehen, durch den Beisatz lötig werde im allgemeinen nur ausgedrückt, dass der bestimmten Zahlung der volle gesetzliche Silbergehalt gewahrt sein solle, Es wird dadurch die Zahlung mit Pfennigen schlechtweg - d. h. ohne Rücksichtnahme auf deren Gewicht und Gehalt — ganz ausgeschlossen. Auch in baverischen und österreichischen Urkunden will lötiges Silber zunächst nur soviel als argentum legale besagen; ob wir es für eine ganz feine oder eine geringere Mark zu nehmen haben, das hängt von der Zeit und dem Ort, die dabei in Betracht kommen, sowie von etwaigen Nebenbezeichnungen ab. So stehen sich also die Ausdrücke marca usualis und lötige Mark in ihrer Bedeutung sehr nahe, da beide Silber von einem gewissen festgestellten Feingehalt meinen. Da wir denselben regelmäßig als ziemlich hoch ansetzen dürfen, so kann man sagen, dass die lötige Mark im deutschen Verkehr ungefähr diejenige Aufgabe erfüllte, die dem Königsilber, Argent-le-Roi in Frankreich, dem argento da grossi Venetiani oder argento della bolla di Venezia in Italien zukam.

Nicht zu verwechseln mit der lötigen Mark ist die Mark des Pfennigsilbers oder Münzmark, deren Feingehalt sich nach jenem der eben umlaufenden Pfennige richtet. Sie ist geschichtlich aus der Usual- oder der lötigen Mark hervorgegangen, hat sich aber von dieser getrennt, als der Feingehalt der Pfennige rasch zu sinken begann und steht seitdem tiefer als die vorgenannten. In innerösterreichischen Urkunden wird sie zutreffend als Mark wêrsilber bezeichnet.

Tileman Friese, Münzspiegel (1592), S. 146 ff. von der Mark Witte ist wol in acht zu nemen und zu merken, dass das Witte in der Münz nach Langheit der Zeit in den Stetten sehr abgenommen ... gesetzt, dass ein Stücke Guts vor 60 Mark lötigen Silbers, Göttingischer Wichte und Witte versetzt oder verkauft sei umb das 1400 Jahr ... Antwort, angedeutete 60 Mark sein gewegene und nicht gezalte Mark an Göttingischer Wichte auch Göttingischen Geldes, als das der Zeit so gut und böse zu Göttingen geschlagen ist, nemlich zu 12 Lotten ins Witte und 4 Lot ins Rote oder Zusatz, jegliche Mark. — Be ust Joachim E. v., Sciagraphia juris monetandi in S. Imperio Romano Germanico 1745, S. 167 ... dahingegen, wenn von einer lötigen Marck Silbers oder einer marca usuali gedacht wird, kein ganz feines, sondern ein mit einem der Zeit aller Orten gewöhnlichen Zusatz vermischtes Silber darunter zu verstehen ist.

14. Eine Abart der Barrenzahlung ist die Zahlung mit Mark gewegens, die in österreichischen Urkunden des 13. und 14. Jahrh. oft erwähnt wird. Sie stimmt ihrem Wesen nach überein mit der Münzmark, unterscheidet sich jedoch dadurch, dass nicht Barrensilber vom Feingehalt der umlaufenden Pfennige, sondern einfach die außer Verkehr gesetzte Münze nach ihrem Gewicht in Zahlung gegeben wird. Die Vorteile, die dem Verkehr durch die Mark gewegens geboten wurden, waren nicht unbedeutend. Es gab nämlich im Lande einen ziemlich ansehnlichen Vorrat an alten, d. h. außer Verkehr gesetzten Geprägen,

da bei jeder Münzverrufung eine Anzahl Stücke nicht zur Einlösung gelangte, sondern in den Händen der Bevölkerung zurückblieb. gleichen »verrufene« Pfennige hatten natürlich nicht das Währungsrecht der neuausgegebenen Münze, allein sie behielten ihren Einlösungswert als Silber und dadurch auch eine gewisse Umlaufsfähigkeit, so zwar, dass es nicht blos einen Kleinverkehr sondern auch große Zahlungen gab, die mit »alten« Pfennigen bestritten wurden (§ 29, 6). Zumal im Verkehr mit dem Ausland, in welchem fremdes Geld ohnehin nur als Handelsmünze, also vorwiegend nach ihrem Metallwert genommen wurde, konnten dergleichen »alte« Pfennige mit Vorteil abgesetzt werden, da man dabei die bedeutenden Präge- und Wechselkosten ersparte, die bei Anschaffung »neuer« Pfennige zu entrichten waren. Aus diesem im Lande vorhandenen Vorrat an alten Pfennigen konnten jedoch auch im Inland die in Münzmarken oder wêrsilber bedungenen Zahlungen sehr bequem geleistet werden, da es in einem Zeitalter, das durch alliährlich und noch öfter eintretende Münzerneuerung dem Münzherrn eine Einnahmsquelle schuf (§ 28, 7), fast ausgeschlossen war, dass die neuen Pfennige nach einem besseren Münzfusse hergestellt wurden als die alten, aus deren Einlösung der Hauptgewinn zu erhoffen war. Man konnte daher, wenn keine plötzliche Änderung des Korns für die neuen Pfennige befohlen war, diesen und den alten Pfennigen gleichen Feingehalt zuschreiben und demnach durch Zuwägen alter Pfennige Zahlungen nach der Münzmark leisten. Man ersparte dabei den Verlust sowie die übrigen Kosten, die mit dem Einschmelzen des Silbers verbunden waren, bedurfte keiner weiteren Beglaubigung über den Feingehalt des gelieferten Silbers und konnte überdies ohne Schwierigkeit das bedungene Gewicht bis auf ein zwanzigstel oder dreissigstel Lot (etwa bis auf $1-\frac{1}{2}$ g genau liefern.

Über Mark gewegens s. meine Abhandlungen: Münzgeschichtliche Vorstudien, Archiv f. österr. Geschichte, Bd. 46, S. 243 ff. (W. 1871); Wiener Pfennige in W. N. Z. VIII, 282 ff. — Über die Begriffsbestimmung und den Unterschied von alten und neuen Pfennigen meine Chronologie der Wiener Pfennige im 140. Bd. der S.-B. der W. Akademie, 1899, S. 32 ff. und unten § 28, 9; 29, 6.

§ 19. Münzgeld.

1. Die besondere Eignung der Metalle zu Geldzwecken hat — wie schon § 4, 2 kurz angegeben wurde —, dahin geführt, das alle Völkerschaften der Erde, deren Kulturstand eine gewisse Höhe erreicht hat, schließlich beim Metallgeld angelangt sind. Manche Vorzüge, die das Metallgeld gegenüber andern Geldarten hat, zeigen sich schon im Zeitalter, da sich der Verkehr roher Gußkönige oder des Hacksilbers bediente, wiewohl damals jene Freude am Glanz und der schönen Farbe des Geldes nur schwach sein konnte, welche die Wertschätzung der Edelmetalle sehr gesteigert hat (§ 5, 1). Auch haftet diesen rohen Geldformen immer eine gewisse Schwerfälligkeit an, die sie für einen Verkehr mit raschem Umsatz wenig geeignet macht. Oft sind genaue Unterteilungen nur schwer auszuführen, und selbst wenn das Gewicht richtig sein sollte,

sind Zweifel über die Güte des empfangenen Metalls möglich, so dass man eigentlich beständig Wage und Prüfstein bei der Hand haben müßte. Diese Unbequemlichkeit hat bei ostasiatischen Völkerschaften, zumal bei den Chinesen, die bis zum heutigen Tag kein geordnetes Münzwesen haben, dazu geführt, dass durch Kaufleute oder Vereinigungen von Kaufleuten Edelmetallbarren von genau abgestufter Schwere und zur Ausgleichung außerdem solche in Drahtform hergestellt wurden, von welchen kleine erforderliche Stücke leicht abzutrennen sind. Diese Barren, die in Silber in der Schwere von 1/2-100 Taels (d. i. chinesischen Silberunzen von 37,58 g Gewicht) und mit einem zwischen 80-100 Hundertteilen schwankenden Feingehalt umlaufen, werden nicht nur bei den Zahlungen zu- und nachgewogen, sondern auch geprüft und mit dem Stempel jenes Mittelmanns oder Bankiers versehen, der die Prüfung des Feingehalts gegen eine angemessene Gebühr vorgenommen hat. Wer vollkommen sicher gehen will, wird in jedem einzelnen Fall nicht bloss nachwägen, sondern auch den Feingehalt untersuchen lassen. Da indessen der Nachprüfer bei schwerer Strafe für den von ihm angegebenen Feingehalt haftet, so kommt es wohl vor, dass Barren mit den Stempeln mehrerer vertrauenswürdiger Privaten lange von Hand zu Hand wandern, ehe sie einer neuen Prüfung unterzogen werden. All dies vollzieht sich ohne Dazwischenkunft der Regierung, die den einzelnen ebensowenig zwingt, dass er sich ein bestimmtes Geld als Zahlung gefallen lassen müsse, als sie anderseits irgend eine Haftung für Gewicht oder Feingehalt der im Umlauf befindlichen Barren leistet.

Chinesische Geldverhältnisse: Noback, Taschenbuch d. Münz... Verhältnisse. L. 1851, I, 394 ff. — Leitzmann, N. Z. 1869, Nr. 9, S. 38. — Babelon Notice 13, 19. — Derselbe, Les origines de la monnaie considerées au point de vue économique et historique. P. 190. Abbildungen roher Metallgeldformen bei Ridgeway, The origin of metallic currency. Cambridge 1892, S. 28 ff. — Ob man das heutige chinesische Geldwesen mit dem europäischen des 13.—14. oder des 16.—18. Jahrh. parallelisieren soll, wird man bezweifeln können; jedenfalls sehr vollkommen ist es nicht und zeigt viele Züge des älteren europäischen Schmoller, Grundrifs der allgem. Volkswirtschaftslehre II, 21. (L. 1904.)

2. Der nächste Fortschritt auf diesem Gebiet führt über den Verkehr mittels roher Barren hinaus zum Privatgeld, das man, wenn es münzähnliche Gestalt hat, auch als Privatmünze bezeichnet, das jedoch noch nicht Münze im heutigen Sinn des Wortes ist; denn die Umlaufsfähigkeit solchen Privatgeldes beruht ausschließlich auf privatem Vertrauen und die Annahme erfolgt seitens des Empfängers aus freiem Willen und nicht infolge einer bestehenden allgemeinen Verpflichtung. Wesentlich ist dabei, daß der Ausgebende durch seine Bezeichnung des Stückes eine Haftung für dessen Gewicht und Feingehalt oder auch nur für eines von beiden übernimmt. Daher stehen die erwähnten chinesischen und auch die indischen Silberkuchen mit aufgedrückten Feingehaltsbezeichnungen und den bürgenden Namen von Geldhändlern, Nachprüfern usw. schon an der Schwelle des Privatgeldes. Nach Babelons Ausführungen unterliegt es keinem Zweifel, daß auch in Europa Privatmünzen der Staatsmünze zeitlich vorangegangen sind. Gerade die ältesten

10

griechischen Münzen, die man kennt, sind nichts anderes als dergleichen durch Geldhändler (τραπεζίται) an ihre Kunden ausgegebenen Stücke, bei welchen die durch den Aufdruck des Stempels gegebene Ursprungsbezeichnung das ewige Nachprüfen mit Wage und lydischem Stein überflüssig machen sollte. Noch ist uns ein Beispiel dieser Art mit dem Namen des haftenden Geldhändlers aus jener fernen Zeit erhalten geblieben, der Stater aus Elektron mit dem Bilde eines Hirsches und der Umschrift: »Ich bin das Zeichen des Phanes« (Φάνους εἰμὶ σῆμα). Beispiele von Privatmünzen fehlen auch in spätern Zeiten nicht. Wie locker die Münzverhältnisse unter den Merowingern im Frankenreich waren, wurde schon in § 11, Absatz 4-6 angedeutet. Das häufige Weglassen des Herrschernamens, an dessen Stelle die Angabe des Münzmeisters, des Prägeortes und etwa des Auftraggebers treten, zeigen, dass in der Mehrzahl der Fälle die Haftung des Staates weggefallen und auf andere Schultern überwälzt worden war. Ähnliche Erscheinungen zeigt trotz der ausgebildeten Regalität das spätere Mittelalter in seinen niederländischen Mailles, die nur Prägeort und Münzmeister nennen, in den kleinen, stummen Goldmünzchen gleichen Ursprungs, die etwa zur Zahlung von Rekognitionszinsen gedient haben, vielleicht auch in gewissen schlesisch-polnischen Brakteaten mit hebräischen Umschriften und in der Vorschrift des Erfurter Münzrechts, das jeder Goldschmied das ihm übergebene Silber zu lötigen Marken under sime czeichene zu brennen habe, die sich allerdings nicht auf Münzen, sondern auf Privatgeld bezieht und überdies die Möglichkeit offen läst, dass eine Nachstempelung mit dem Zeichen der Stadt erfolgte. Von Bechlers Münzung in Nordkarolina (1831-1840) war schon in § 4, Absatz 6 die Rede; ähnliche Beispiele vom Anfange des 17. bis über die Mitte des 19. Jahrh. macht Babelon namhaft.

Kenner, Die Anfänge des Geldes im Altertum (S.-B. der W. Akad. B. 43 (1863) S. 453 führt an, dass noch Demosthenes das Geld νόμισμα, als eine private Einrichtung von den Gesetzen νόμοι als Staatseinrichtung unterschied. Allein der Sinn, der in der Rede gegen Timokrates vorkommenden Äußerung (Ausgabe von Dindorf, L. 1879, II, 270, Nr. 213 = 766) ist wohl der, dass nach Solon die Verfälschung der Münze, die für den Privatverkehr der Bürger erfunden wurde, weniger strafbar sei, als die Verfälschung der Gesetze, die gleichsam die Münze des Staates bilden. — Babelon a. a. O. 18 ff. — Über die Mailles der Münzmeister Simon und Bastin. R. N. B. I, 4, S. 25. — Goldmünzchen für Anerkennungszinse (vgl. die Zusammenstellungen v. A. Wauters in Serrures Bulletin de numismatique II, 122, III, 95, Br. 1882—1884) sind wohl jene Monnaies inexpliquées in R. N. B. I, 6, S. 377, Taf. X, Nr. 1—5. — Den polnischschlesischen Brakteaten mit hebräischer Schrift hat Lelewel den Charakter von Staatsmünzen abgesprochen. Er erklärte sie für pièces de circonstance oder für une manifestation de la reconnaissance d'une synagogue. Polkowski, Découverte à Glebokic. Gnesen 1876, S. 4 ff.

3. Die Umlaufsfähigkeit sowohl der Barren als des münzartigen Privatgeldes beruht auf freiem Übereinkommen, daher ausschließlich auf der Überzeugung des Empfängers, daß ihm die zugesagte Metallmenge in vereinbarter Güte auch wirklich geleistet werde. Sie ist darum, wenn der Privatkredit des Zahlenden nicht ausreicht, oder keine andere Bürgschaft vorhanden ist, von einer Nachprüfung im einzelnen Falle

abhängig. Einer solchen bedarf es dort nicht mehr, wo die Autorität des Staates eintritt und durch eine dauerhafte Bezeichnung des Tauschmittels die Haftung für einen bestimmten Wert des einzelnen Stückes Wessen Kopf dieser Gedanke zuerst entsprungen, wird wohl immer verborgen bleiben, denn schon die Griechen des Altertums haben uns die Namen vieler Erfinder der Münze überliefert. Solch eine alte Nachricht nennt den König Phidon von Argos, der wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 7. Jahrh. vor Christo lebte, als Erfinder, was wohl in dem Sinne zu verstehen ist, dass er der erste Herrscher war, der unter Abschaffung der Kupferbarren, die vorher als Geld umliefen, auf Ägina die Ausmünzung silberner Münzen mit bestimmten Feingehalt und Gewicht angeordnet hatte. Etwas später wurde bei den Lydiern, welche, um Herodots Zeugnis anzuführen, »so viel wir wissen, die ersten unter den Menschen waren, die sich geprägten Goldes und Silbers bedient haben«, der erfolgreiche Versuch unternommen, das in seiner Mischung schwankende und daher zu Münzzwecken ungeeignete Elektron (§ 5, 2) durch Münzen aus reinem Gold und reinem Silber zu Der Staat ging schliefslich über die Verbürgung eines bestimmten Metallinhalts in den Münzen hinaus, indem er sich das Recht beilegte, selbst zu bestimmen, was innerhalb seiner Grenzen Zahlungsmittel sein solle (§ 29). Damit war die Münzhoheit des Staates begründet, und die Privatmünze wurde nun durch Staatsgeld aus dem Verkehr gedrängt. Wann und wo dies zuerst geschah, ist gleichfalls unbekannt. Äußerlich ist es unmöglich, den Übergang vom gemerkten Barren und der Privatmünze zum Staatsgeld anzugeben, da das unterscheidende Merkmal ein inneres, nämlich die juristische Auffassung des Beweggrundes ist. Es haben ja selbst noch die ältesten Stater von Ägina die rohe elliptische Gestalt von kleinen Barren, wie sie in Siam, Japan usw. vorkommen. Immerhin ist es für die Zähigkeit, mit der sich die Vorstellung der Privatmünze bei den Griechen festgesetzt hatte, bezeichnend, dass noch Demosthenes dem Solon die Worte in den Mund legt, er glaube, dass Silbergeld für den Privatverkehr der Bürger erfunden wurde während Gesetze gleichsam die Münze des Staates seien.

Kenner, Anfänge des Geldes, a. a. O. 382 ff. — Babelon, S. 25, $\it La\ garantie\ de\ l'\acute{e}tat.$

4. In dem Grade der Einwirkung des Staates auf die Münze und die innere Beschaffenheit derselben können Verschiedenheiten obwalten, welche wohl beachtet werden müssen (§ 4, 3). Nur wenn der vom Staate durch seine Zwangsgewalt dem Münzstücke als gesetzlichem Zahlungsmittel beigelegte Wert, der sog. äußere oder Nennwert von dem marktgängigen Preise des verbürgten Metallinhalts unerheblich abweicht, ist die Münze vollkommen. Man spricht dann von einer harten oder Kurantmünze. Beschränkt sich der Staat auf die Verbürgung eines bestimmten Metallinhalts, enthält er sich aber die Verpflichtung zur Annahme des Stückes auszusprechen, so liegt eine staatliche Handelsmünze vor, wogegen wir von Kreditmünzen reden, sofern der Staat Münzen zu einem erheblich höheren als ihrem Metall-

wert mit Zwangskurs ausgibt, d. h. deren Annahme als Zahlungsmittel zu diesem höheren Nennwert erzwingt oder doch zu erzwingen versucht. Es liegt auf der Hand, dass die erwähnten Münzarten verschiedenen Zwecken dienen, dass jedoch geordnete Münzzustände nur vorhanden sind, wenn die Ausgabe von Kreditmünzen in gewissen knappen Grenzen gehalten wird. Man sieht, die Münze zeigt eine Doppelnatur, welche sie eben befähigt, sowohl volkswirtschaftlichen Zwecken zu dienen als staatliche Aufgaben zu erfüllen. Wir müssen sie daher auch nach ihrer volkswirtschaftlichen und ihrer juristischen Seite getrennt betrachten.

Nach der ersten Seite, die wir zunächst ins Auge fassen wollen, ist sie der allgemeine Wertmaßstab für alle im Verkehr befindlichen Güter, nach der zweiten (§ 26 ff.) ist sie das gesetzliche Zahlungsmittel.

§ 20. Währung.

1. Mit der Ausbildung der Münzhoheit (§ 26) hatte der Staat das Münzwesen dem vollen Umfang nach seiner Herrschaft unterworfen. Es ist nun seine Sache, zu bestimmen, was er innerhalb seines Machtbereichs als gesetzlichen Wertmesser aufstellen, welche Einteilung er dem gewählten Maßstab geben will, was als gesetzliches Zahlungsmittel dienen soll (§ 29) und in was für Stücken er diesen verkörpern (§ 21) will, mit andern Worten, der Staat bestimmt die Währung, die Zählweise (§ 21) und den Münzfuß (§ 22). Allein so weit seine Macht auch reicht, un beschränkt ist der Staat auf diesem Gebiet keineswegs.

Im Münzwesen verschlingen sich wie Fäden zu einem Knoten, vier große Kulturelemente: der Verkehr, die Wissenschaft, die Kunst, endlich der Staat. Alle Versuche, dem Staate eine schrankenlose Herrschaft über die Münze zu gewinnen, an welchen es - zumal in Zeiten der Not nicht gefehlt hat, sind noch fehlgeschlagen, wenn und soweit sie gewisse, den natürlichen Voraussetzungen des Verkehrs entsprechende Forderungen missachtet haben. Die Festsetzung der Münzen, die der Staat zu gesetzlichem Zahlungsmittel bestimmt, nennt man Währung. Dabei muß natürlich zunächst festgestellt werden, aus welchem Metall die Währungsmünzen geprägt werden sollen. Dadurch wird in den Fragen der Währung der Münzstoff in die erste Reihe gerückt, und dies hat dazu geführt, dass man die Währung geradezu nach dem Metall, dem die Hauptmünzen angehören, als Kupfer-, Silber- oder Goldwährung zu bezeichnen pflegt. Genau ist diese Ausdrucksweise nicht, weil sie zur Ansicht verleiten kann, als sei das Metall unmittelbar die Währung. Eine solche Annahme wäre falsch, da die Währung immer aus ganz bestimmten Münzen besteht, und daher streng genommen, auch nur nach diesen als Mark-, Franken-, Taler-, Gulden-, Kronenwährung u. dgl. zu benennen wäre. Da sich jedoch jener Sprachgebrauch um seiner Kürze willen allgemein eingebürgert hat, so soll er auch hier beibehalten werden, und zwar in dem Sinne, dass mit Kupfer-, Silber-, Goldwährung nur gesagt sein soll, die als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannte Münze sei von Kupfer, Silber oder Gold.

Chevalier M., La monnaie, Br. 1850. Bildet den 3. Band des Cours d'économie politique. — Shaw W. A., The history of currency 1252—1894. 2. ed. London 1896. Die Übersetzung ins Französische durch Raffalovich, P. 1896, ist nach A. de Wittes Urteil ungenügend. R. N. B. L. (1896) S. 244. In einem weiteren Sinn spricht Schmoller, Grundrifs d. allg. Volkswirtschaftslehre II, L. 1904, § 164, S. 68 auch von einer Epoche der mehrfachen Waren- und Güterwährung.

2. Die Kupferwährung, mit welcher das Münzwesen in Rom beginnt und die man in Schweden in den Jahren 1650—1770 hatte, ist ihrer Schwefälligkeit wegen allgemein aufgegeben worden, so daß heutzutage nur Gold oder Silber Währungsmetalle sind. Da dem Staate durch die Münzhoheit das Recht zusteht, seine Währung nach Ermessen zu bestimmen, so ist es rechtlich möglich, daß ein Staat beide Edelmetalle, also Gold und Silber zu Wertmessern erklärt. Auf dieser juristischen Möglichkeit beruht die sog. Doppelwährung (Mischwährung, système bimétallique), bei welcher das Preisverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen gesetzlich festgelegt ist und es dem Schuldner freisteht, in welchem Metall er zahlen will.

Die meisten älteren Münzordnungen, die überhaupt von Gold- und Silbergeld zugleich handeln, stehen auf dem Boden der Mischwährung, d. h. sie setzen die Schwere und den Feingehalt der auszuprägenden Münzen nach dem angenommenen Wertverhältnis der Edelmetalle fest. Da nun dieses nicht unveränderlich ist, sondern beständig Schwankungen unterliegt, so wird jede auf der Doppelwährung beruhende Münzordnung nur so lange aufrecht zu erhalten sein, als sich das ihr zugrunde gelegte Wertverhältnis der Edelmetalle nicht allzusehr von dem zur Zeit auf ihrem Gebiet herrschenden freien Marktpreis des Goldes und Silbers entfernt hat. Sobald nun eine gewisse Fehlergrenze durch längere Zeit überschritten wird, steht der Staat mit Doppelwährung vor einer bösen Wahl, er muß nämlich entweder zu einer hinkenden Währung übergehen, d. h. dem entwerteten Geldgut nach Massgabe des gesetzlich anerkannten Wertes unbeschränktes Zahlungsrecht vorbehalten, gleichzeitig aber die freie Prägung im entwerteten Metall einstellen und dadurch den Grundsatz der Doppelwährung preisgeben, oder er muß seinen Münzfuss soweit ändern, bis das gesetzliche Wertverhältnis der Edelmetalle mit dem derzeit marktüblichen wieder übereinstimmt. Böseste dabei ist, dass die Wertverschiebungen mehr oder minder unvermutet eintreten können, da sie von Umständen abhängen, die sich zum Teil der Berechnung entziehen. So war beispielsweise das 1803 von Frankreich für seine Ausmünzung angenommene Wertverhältnis 1: 15½ den Marktverhältnissen zwei Menschenalter hindurch so weit angemessen, dass man hoffen durfte, etwas Bleibendes erreicht zu haben und noch 1865 die lateinische Münzvereinigung (§ 30, 8) auf dieser Grundlage abgeschlossen wurde; allein schon neun Jahre später setzt der Umschwung ein, der den Goldpreis innerhalb weniger Jahre zu einer Höhe emportrieb, die in geschichtlicher Zeit ihresgleichen nicht hat und noch

Babelon, Notice 42, Le rapport des valeurs des métaux monétaires. — Roscher, System III (3. Aufl. 1882), § 43 ff., S. 209. — Philippovich, Grundrifs der politischen

Ökonomie I (Freiburg i. B. 1893), § 91, S. 176 ff. — Wolowski, La question monétaire. 2. Aufl. P. 1869; l'or et l'argent. P. 1870. Über die schwedische Kupferwährung, Schmieder I, 351 unter Plate, Praun, Gründl. Nachricht, 3. Aufl. L. 1784, S. 368.

3. Diese Nachteile der Doppelwährung, die durch die Verkehrsmittel der Gegenwart und die Ausdehnung des internationalen Geldverkehrs über die ganze Erde gesteigert sind, haben in den letzten 30 Jahren sich besonders fühlbar gemacht; es haben daher die Monometallisten. d. i. Anhänger einer einfachen Währung, jetzt sehr an Zahl zugenommen. Bei der einfachen Währung ist nur eines der Edelmetalle. Gold oder Silber, Währungsmetall, wenngleich das andere im Umlaufe daneben vorkommen kann und meist auch wirklich vorkommt, nur dass bei der Goldwährung dem Silber die Rolle der Scheidemünze, bei der Silberwährung dem Golde bloß die Bedeutung einer Waare zufällt.

Man hat zur wissenschaftlichen Begründung der einfachen Währung angeführt, dass die beiden Metalle von verschiedenartiger Substanz seien, daher sei auch ihr Wert ein verschiedenartiger; geradeso wie die Länge der Brabanter und der Rheinländischen Elle eine verschiedene ist, ließen sich auch die beiden edlen Metalle nicht als homogene Grade ein und desselben Maßstabes verwenden. Nur eines der beiden Metalle könne bei einem bestimmten Akte des Messens, beim Messen eines einzelnen Gegenstandes als Massstab dienen, und daher dürfe man nur mit Gold oder Silber messen. So überzeugend diese Worte klingen, so ist doch diese von Grote gezogene Folgerung nicht einwandfrei. Grote läst außer acht, daß das, was gemessen werden soll, in beiden Fällen gründlich verschieden ist, das eine Mal die Länge oder Schwere, also die objektive Eigenschaft eines Gegenstandes, das anderemal eine subjektive Vorstellung. Man muss sich daher wohl mit dem Gedanken vertraut machen, dass das Geld als Werkzeug zum Messen der ökonomischen Wertvorstellungen des Menschen niemals jenen Grad der Unveränderlichkeit besaß, noch ihn jemals annähernd erreichen wird, den etwa Gewichts-, Längen- oder Hohlmasse erlangen können. Auch darf man sich die Folgen, wenn etwa alle Staaten zu einfacher Währung übergegangen sein sollten, keineswegs als segensreich für die Menschheit ausmalen, am allerwenigsten dann, wenn, wie es heute den Anschein hat, das Silber die Währungseigenschaft durchaus verlieren sollte. Wohl ist es wahr, dass die einfache Goldwährung vom Steigen oder Fallen des Silberpreises und umgekehrt die einfache Silberwährung vom Steigen und Fallen des Goldpreises nicht unmittelbar berührt wird, desto empfindlicher wirkt jede Preisänderung des eigenen Metalls. Die Silberländer leiden jetzt schwer unter dem niemals vorher erlebten Tiefstande des weißen Metalls, und sicherlich ziehen daraus gegenwärtig die Länder mit Goldwährung schönen Nutzen. Allein das Blatt könnte sich auch wenden, wie dies schon öfter vorgekommen ist, und in solchem Falle würden die Goldländer die Kosten zu tragen haben.

Grote, Geldlehre § 5 ff.; Aufsätze über Gold- und Silberwährung, zerstreut in den Bl. f. Münzfr. B. 1880, 1881. — Soetbeer A., Andeutungen in bezug auf die vermehrte Goldproduktion und ihren Einfluß. Hamburg 1852 (mit graphischer Darstellung

des Schwankens der Goldpreise von 1690—1852. Über das Verhältnis zwischen Gold und Silber im Altertum und Mittelalter. Gotha 1879 (Ergänzungsheft zu Petermans geogr. Mittlg., Bd. XIII. — Mein Vortrag über das Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters in den Verhandlungen des Brüsseler numismatischen Kongresses (Br. 1892), ferner Aufsätze über den gleichen Gegenstand von Blanchard, Marcheville und M. de Vienne im Annuaire de numismatique 1890, 1891. — Manche Angaben über das Wertverhältnis der Edelmetalle (meist aus Shaw, der seine Ergebnisse fürs Mittelalter leider ohne Quellenzeugnisse anführt) bei Babelon, Notice 46 ff. — Statistische Tabellen zur Währungsgeschichte der österzungarischen Monarchie und Tabellen zur Währungsstatistik, verfaßt im k. k. Finanzministerium. 1. Aufl., W. 1892—1893. Die 2. Ausgabe dieses von Shaw sehr hoch gestellten Werkes ist 1904 im Erscheinen. — Knies, Das Geld, 2. A. (B. 1885), S. 238 ff.

4. Soviel dürfte feststehen, dass es nicht einmal im Interesse der Goldländer liegt, das Silber allerorten seiner Eigenschaft als Währungsmetall verlustig gehe, auch wird der Übertritt eines Landes mit Silberwährung zur Goldwährung seitens der Staaten, die sich bereits im Besitz einer solchen befinden, keineswegs gern gesehen, da man sich der Besorgnis nicht entschlagen kann, dass die vorhandene Golddecke denn doch zu kurz sein könnte, um für die ganze Erde zu reichen. Abhilfe erwarten die Freunde der Doppelwährung von einer internationalen Vereinbarung über das Wertverhältnis der Edelmetalle; doch lassen die verschiedenen staatlichen Münzkonferenzen, zu denen es schon gekommen ist, nur wenig Hoffnung, dass die erforderte Einigung in absehbarer Zeit eintreten könnte, zumal es offene Frage bleibt, wieweit sich die Metallpreise im freien Verkehr an diese Vereinbarung halten würden. Beachtenswerter ist, dass von unternehmenden Staaten der Versuch gemacht wurde, die Doppelwährung auf Grund eines den jetzigen Marktpreisen angenäherten Verhältnisses wieder zu beleben. Die Republik Chile hat durch das Gesetz vom 11. Februar 1895 Prägungen nach dem Verhältnis von 1:30 angeordnet ($\frac{1}{5}$ des Goldskudo, nicht ganz 0,55 g Feingold = 1 silbernem Peso von 16,70 g Feinsilber); Japan soll sogar ein Verhältnis von 1:321/2 beabsichtigen. Sie sichern sich dadurch einen großen Silbervorrat zu Preisen, die ein Menschenalter vorher niemand für möglich gehalten haben würde, und hoffen wohl auch auf den Gewinn, der ihnen bei einem Steigen der Silberpreise zufallen müßte. Wieder andere erwarten Besserung von der Einrichtung einer Weltmünze, obgleich es zweifelhaft ist, ob die Staaten sich über eine gemeinsame Handelsmünze, geschweige denn darüber hinaus so bald vereinigen Doch ist eine wichtige Erleichterung des Weltverkehrs dadurch geschaffen, dass die Mehrzahl der großen Staaten den Feingehalt der französischen Goldmünzen von 900 Tausendsteln für ihre Goldstücke angenommen hat (§ 30, 8).

Über Silberprägungen von Chile und Japan in jüngster Zeit. Z. f. N. XX und XXI, Anh. 9, 10 (1896–1897). — Babelon, Notice 53 ff. La question monétaire contemporaine. — Zur Silberfrage. B. Mzbl., N. F. 1902, Nr. 6, S. 89. Die Beschlüsse der internationalen Währungskommission zu Berlin, Juli 1903, die u. a. für China Beibehaltung der Silberwährung, doch ohne Freigabe der Prägung empfahlen, um so den Wert der Silbermünzen gegenüber dem Golde möglichst zu festigen; s. M. Allgemeine Ztg., M., 24. Juli 1903. — Hierher gehört auch der Vorschlag Sir J. Steuarts, das mittlere Verhältnis zwischen dem Gold- u. Silberpreise als Währung anzunehmen, so daß

der Gläubiger das Recht haben sollte, die Zahlung halb in Gold und halb in Silber zu fordern. Roscher, System III, 213, Anm. 8. - Als ein verunglückter Versuch, diesen Gedanken in die Tat umzusetzen, ist der 1878 in den Vereinigten Staaten als Probe geschlagene Dollar Goloide zu betrachten, der aus einer Silber-Goldmischung eine Art Electron - bestand. R. N. B. XXXV (1879) 218 und dazu die treffenden Bemerkungen Grotes, Bl. f. Mzfr., Nr. 68, S. 563 (1878). Zu erwähnen ist noch, daß die nach dem Ukas vom 5. Dez. 1763 aus sibirischem Kupfer ausgebrachten Münzen. um die Scheidungskosten zu sparen, in ihrer natürlichen Mischung mit Gold und Silber hergestellt wurden. Praun, Gründl. Nachr. (L. 1784), 3. Aufl., 406, § 8. Doppelwährung: Knies, Das Geld, B. 1873, S. 230; 2. Aufl. B. 1885, S. 285 mit Ausführungen über vertragsmässige internationale Doppelwährung. - Schmoller, Grundrifs II, 85, § 167 mit Ausführungen über »das ältere Nebeneinanderzirkulieren von Gold- und Silbermünzen. - Weltmünze: Nahuys M., Essai und ebenso État de la question de l'uniformité des monnaies, poids et des mesures. Utrecht 1865 und L. 1865. La réforme monétaire de l'Allemagne considerée au point de vue national et international. Utrecht 1870. — Dazu R. N. B. V, 1, (1869). — Feer-Herzog, L'unification monétaire internationale, Genf 1869. — Wolowski, L'or et l'argent, question monétaire, P. 1868. — Brichaut, Histoire monétaire contemporaine, R. N. B. Serie V, Bd. I, S. 461 ff. Le florin consideré comme monnaie internationale Annuaire III, 331. - Für die Pariser Weltausstellung im Jahre 1900 hatte R. Mowat eine collection monétaire universelle vorgeschlagen, um den Übergang zu einer Weltmünze anzubahnen. R. N. IV, t. 3 (1899). S. 247. — Bedenken gegen die Ausführbarkeit eines einheitlichen Weltmünzsystems äußert Roscher, System III, § 49.

§ 21. Rechnungseinheit und Zählweise.

1. Soll das Geld seine wirtschaftliche Aufgabe, allgemeines Wertmaß und Zahlungsmittel zu sein, auch erfüllen, so muß ein gewisser Wertbetrag als Rechnungseinheit bestimmt werden, um darnach Abstufungen in auf- und absteigender Reihe zu bilden. Die Größe dieser Rechnungseinheit ist wohl vom Willen des Münzherrn abhängig, lässt sich indessen, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen soll, weder willkürlich festsetzen, noch auf rein mathematischem Wege ableiten, sondern wird durch die jeweilig herrschenden Bedürfnisse bestimmt. Es ist nun Sache der Münzpolitik, die für die Rechnungseinheit gerade passende Größe zu ermitteln, was nicht so leicht ist; denn man muß dabei sowohl auf das geschichtlich Hergebrachte Rücksicht nehmen, als auch erwägen. dass Welthandel und Kleinverkehr eine ganz verschiedene Art der Vermittlung fordern. Der große Verkehr, um mit Grote zu reden, spielt seine Rolle an der Börse und in den Rechnungsbüchern der Geld- und Warenhändler, der Bankiers und Kaufleute - er rechnet! Der kleine spielt die seinige in den Bäckerläden und auf dem Gemüsemarkte - er rechnet nicht; er zählt, er misst, er wägt bloss. Ein Geldsystem, das nur den Anforderungen eines dieser beiden Verkehrsgebiete genügen will, ist daher tadelnswert und verwerflich.

Grotes Geldlehre § 14, mit sehr übersichtlicher Vorführung der Ober- und Unterrechnungseinheiten in den um 1850 bestehenden Münzsystemen der wichtigsten Staaten. — Hoffmann J. G., Die Lehre vom Gelde. B. 1838, 1. — Del Mar A., History of the monetary systems. L. 1894 ins Französische übersetzt durch A. Chabry und C. Bessonet. P. 1899.

2. Um die Zählweise eines Münzsystems zu bestimmen, sind sowohl der Wertbetrag der Rechnungseinheit, als die Vermehrungs- und Teilungs-

stufen derselben anzugeben. Gewöhnlich wird man mit der Bezeichnung einer oberen und einer unteren Einheit auskommen: Mark = 100 Pfennig, Frank = 100 Centimes, Gulden = 60 oder 100 Kreuzer usw. scheint jedoch die Untereinheit für die Bedürfnisse des kleinen Verkehrs zu groß, so wird eine weitergehende Teilung erforderlich. Man erhält dann mehr Stufen, so beim englischen Pfund Sterling, das in 20 Schilling zu 12 Pfennig zerfällt, bei der früheren Talerrechnung in Deutschland, die den Taler in Groschen und diesen noch weiter in Pfennige zerlegte u. dgl. m. Dabei soll der Wertbetrag der gewählten Untereinheit mit Vermeidung von Bruchzahlen sowohl der kleinsten vom größeren Verkehr noch in Rechnung gezogenen Wertgröße, als den Bedürfnissen des täglichen Verkehrs entsprechen. Es weist darum beispielsweise die neue Kronenwährung in Österreich gegenüber der österreichischen Guldenwährung in ihrem Rechnungssystem unverkennbare Vorzüge auf, indem statt des halben Kreuzers die Untereinheit des Hellers, die kleinste vom Großverkehr noch berücksichtigte Rechnungsgröße ist und die Krone als obere Einheit etwa die Mitte unter den verbreitetsten Münzeinheiten in Europa: Frank, Mark und Schilling einhält, während der frühere Gulden für seinen Zweck viel zu groß war.

Grote, Geldlehre, § 15. Die Zählweise. Hoffmann a. a. O., 19. - Schmoller, Grundrifs II, § 166, S. 80, macht aufmerksam, dass bei den höher entwickelten Kulturvölkern hauptsächlich drei Gruppen von Münzsorten vorkommen: eine mittlerc von etwa 3-5 g Feinsilber (attische Drachme, römischer Denar, heute Frank, Mark usw.), eine kleinere Teilmünze und eine grobe Münze, die oft ein Vielfaches der mittleren ist. Es könne »nicht Zufall sein, dass so die verschiedensten Völker immer wieder auf ähnliche Münzgrößen kamen. Sie entsprechen den Hauptarten des Verkehrs entwickelter Volkswirtschaften«.

3. Die Zählweise bestimmt nun, wie viele Untereinheiten in einer Obereinheit enthalten sein sollen. Etwa vom 8. bis gegen das 13. Jahrh. legte man der Ausprägung im Abendlande fast ausschliefslich das Quartalsystem: Pfennig, Hälbling, Ort, zugrunde; seitdem herrschte hier bis ins 19. Jahrh. das Duodezimalsvstem vor. das infolge der vielfachen Teilbarkeit der Zahl 12 sich den Bedürfnissen des Kleinverkehrs bestens anschmiegt. Die neuere Münzgesetzgebung hingegen, die unverkennbar vor allem den Großverkehr berücksichtigt, hat sich fast allgemein für das Dezimalsystem entschieden, das sich von Frankreich aus seit der großen Revolution immer weiter verbreitete, wiewohl die ersten Münzen nach Dezimalfuss nicht in Frankreich, sondern in Amerika und Genf geprägt und in den Jahren 1792-1794 in Umlauf gesetzt wurden.

Engel-Serrure benutzen die Einführung der Dezimalzählung ins Münzwesen als Einleitungsgrund um in ihrem Traité die Münzkunde der neueren Zeit von jener der Gegenwart zu scheiden. (Dazu N. Z. 1870, Nr. 8, S. 46, über die Genfer Prägungen von 1794). Nach der bei Grote, Geldlehre, § 14, S. 67, dargebotenen Übersicht der Rechnungssysteme waren im Jahre 1865 noch Anhänger des Duodezimalsystems Dänemark, Norwegen, England, Indien, die Türkei und ganz Deutschland, das jedoch durch die Kronzehntel bereits eine Handelsmunze mit Dezimalteilung besaß. Österreich und die übrigen hier nicht genannten Staaten hatten schon das Dezimalsystem mehr oder minder rein angenommen. Seither haben sich diesem noch Deutschland (1871, 1873), Dänemark (1874) und Norwegen (1876) angeschlossen. Bemerkenswert ist, daß Napoleon I. neben der Dezimal- auch die Viertelteilung bei den Franken zuließ, und daß ähnliches noch heute im russischen Münzsystem vorkommt. Einen Vorschlag, wie man die Vorteile beider Systeme vereinigen könnte — der überwiegende Vorzug gebührt dem Dezimalsystem für den großen, dem Duodezimalsystem für den Kleinverkehr — machte Loos, indem er die Ausgabe von Dezimalpfennigen aus Messing und Duodezimalpfennigen aus Kupfer vorschlug, deren erstere als Marken für Kassenführer dienen sollten, im kleinen Verkehr aber großenteils als gleichwertend mit den andern umlaufen würden. Vgl. Grote, Geldlehre § 15, S. 78. — Die ersten Münzen nach dem Dezimalsystem wurden übrigens nicht in Frankreich (seit 1795), sondern in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (seit 1792) ausgegeben. Die älteren nordamerikanischen Cents (seit 1778) waren Münzen der Einzelstaaten oder Token, Geldzeichen.

4. Es ist nun keineswegs notwendig, dass jede Stufe in der Zählweise durch ein einzelnes Münzstück verkörpert wird, es genügt viel-





Fig. 86. Piccolo von Verona oder kleiner Berner. 12.-13. Jahrh.



Fig. 87. Grosso oder Schilling = 12 Bernerstück von Verona um 1200.

mehr, wenn sie durch Zusammenlegen mehrerer Münzen bequem erreicht werden kann. Dergleichen Abstufungen in der Zählweise, die nur durch die Rechnung



Fig. 88. Venedig, Lira Tron (1471-1473).

als Einheit zusammengefast werden, tatsächlich jedoch Summen von Münzstücken sind, pflegt man nicht eben passend als Rechnungsmünzen zu bezeichnen. Sie dienen als Mittel zur Vereinfachung der Rechnungen jetzt vor allem dem Großverkehr und umfassen oft großse Wertbeträge. Als Beispiele seien genannt der türkische Beutel Silber = 500 Grusch, das portugiesische Conto de Reïs = 1000 Milreïs, die Tonne Goldes, die man auf 100000 Taler veranschlagte. Von den ostindischen Rechnungsmünzen ist wohl nur das Lack Rupien = 100000 Rupien zu praktischer Verwendung gelangt, wiewohl noch andere Couron, Croor, Padan, Nil genannt werden, die bis zum fabelhaften Betrage von 1000 Billionen Lack Rupien ansteigen.

Im christlichen Abendland waren seit dem Übergang zur Silberwährung unter den Karolingern bis gegen den Schluss des 12. Jahrh. fast durchweg nur der Pfennig und dessen Teilstücke wirkliche Münzen, während die Oberstufen: Schilling = 12 (in Bayern-Österreich = 30 Pf.) Pfund = 240 Pf. = 20 bezw. 8 Schilling nur Rechnungsmünzen waren. Erst als man Ende des 12. Jahrh. in Verona zur Ausprägung der Soldi oder grossi zu 12 piccoli schritt und seit 1252 die Ausmünzung des Goldes allgemeiner wurde, gewann man die Möglichkeit, auch die Oberstufen durch Einzelstücke zu decken. Zur Verkörperung des Pfundes durch eine Münze gelangte man erst im letzten Drittel des 15. Jahrhundert, als der venezianische Doge Nikolaus Tron (1471—1473) die Ausmünzung der sog. Lira Tron begann. Rechnungsmünzen waren im

Mittelalter auch die sogenannten Zählmarken von verschiedener Größe zu 144, 160 Pfennig usw.

Über Rechnungsmünzen: Grote, Geldlehre, § 14, S. 68, Die indischen Rechnungsmünzen, die in Taverniers Reisen angeführt werden bei Schmieder unter den o. a. Namen. Deutsche Rechnungsmünzen: Buse, Handbuch der Geldkunde II,

5. Die Bemühungen, zu einem von allen Schwankungen des Münzfußes unabhängigen Geld zu gelangen, haben zur Schaffung einer besonderen Art fingierter Münzen (Büsch: »idealisches Geld«) Anlass gegeben, die sich von den eben besprochenen Rechnungsmünzen dadurch unterscheiden, dass sie dem Empfänger nicht eine bestimmte Zahl geprägter Münzen, sondern eine unveränderliche Menge Edelmetall sichern wollen. Hierher gehörte die venezianische Rechnung nach Lire di grossi, die bei der Beständigkeit des Matapans oder Grosso lange Zeit eine unveränderliche Silbermenge darstellte, später aber zu einer doppelten Einteilung des Grosso zu 32 oder 48 piccoli führte, je nachdem die Zahlung in Silber oder Gold zu leisten war, sowie der seit Anfang des 15. Jahrh. festgehaltene Rechnungsdukaten zu 6 Lire 4 soldi. Jünger als diese venezianischen Einrichtungen, aber von größerer Verbreitung war der sog. Scutus Marcharum, der dadurch entstanden sein soll, dass deutsche Kaufleute auf die stark besuchten Genfer Warenmessen Feingold in Barren mitbrachten und nach dem Pariser Markgewicht an Zahlungsstatt abgaben. Anfang des 15. Jahrh., als der Messverkehr allmählich auf Lyon überging, hatte sich die Mark Feingold als Rechnungseinheit bei den Messkaufleuten soweit eingebürgert, dass man Wechsel von und zu der Messe nahm, die auf diese Wertgröße gestellt waren. Zu diesem Zweck teilte man die Mark von 244,7529 g Schwere rechnungsmäßig in 65 Sculi, die ihre weitere Unterteilung in 20 soldi zu 12 denari hatten. Der Markenskudo (scutus marcharum) war also nichts anderes als die in Kaufmannskreisen übliche Bezeichnung für eine feststehende Menge Feingold von 3,7656 g Schwere und war daher als unwandelbares Einheitsgeld verwendbar, während der Metallskudo in sehr verschiedener Wertgestalt vorkam.

Gleichen Zwecken hat die Hamburger Bankwährung seit 1690 gedient, welche zuletzt (seit 1790) ein Stück Feinsilber von 25,38783 g Schwere als Banktaler behandelte. Die Bank schrieb dem Einbringer von Silberbarren, die 980 Tausendstel fein sein mußsten, für jede darin enthaltene kölnische Mark Feinsilber 27 Mark 10 Schilling (95/24 Reichstaler) Bankwährung gut und für jede über kurz oder lang wieder herausgenommene kölnische Mark Feinsilber 27 Mark 12 Schilling (9¹/₄ Rtlr.) Bankgeld zur Last und schuf dadurch einen unverletzlichen Banktaler, der weder der Abnutzung noch der Verschlechterung im Münzfus ausgesetzt war.

Papadopoli Conte N., Le Bimétalisme à Venise au moyen-âge (Mémoires des Brüsseler num. Kongresses. Br. 1891, S. 535 ff.). Über die Hamburger Bankwährung: Noback, Taschenbuch. L. 1851, 317 ff. — Büsch J. G., Grundsätze der Münzpolitik, Hamburg 1789. (S. A. aus dem 2. Bd. der Handlungsbibliothek), S. 388 ff. wird über den Unterschied des Hamburger Banktalers von dem idealischen Wechselgeld anderer Nationen: dem Pezzo di otto, dem Ducato di Banco in Venedig usw., dessen Wert doch immer aus dem umlaufenden Gelde berechnet werden müsse, gehandelt — Scutus marcharum: Ende mann, Studien in der romanistische kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre I (B. 1874), S. 180 nach Scaccia, Tractatus de commerciis et cambio, F. 1648, § 2 Glossa 3, S. 314 ff. Die Entstehung dieser Rechnungsmünze dürfte mit der Eröffnung der Lyoner Messen im Jahre 1419 zeitlich nahe zusammentreffen, denn der französische écu d'or, der bis 1417 zu 64 Stück auf die feine Pariser Mark gestückelt wurde, verlor von da ab rasch an Feingewicht und wurde schon am 7. März 1419 (7. März 1418 der französischen Zeitrechnung, die ihr Jahr mit Ostern begann) zu 67 Stück, in den Jahren 1420—1421 zu 68 Stück aus der Pariser Mark ausgebracht. Saulcy, Recueil I, 43/44 und Schulte A., Geschichte des mittelalterlichen Handels zwischen Westdeutschland und Italien. L. 1900, I, 485 ff.

§ 22. Der Münzfus.

1. Münzfus nennen wir die von einem Münzberechtigten ausgehende Festsetzung, wieviel Münzstücke aus einer Gewichtseinheit Metall, das Feinmetall sein kann, gewöhnlich jedoch eine im voraus bestimmte Metallmischung (Legierung) ist, ausgebracht werden sollen (vgl. § 5. 3). Durch den Münzfuss werden demnach Schrot und Korn einer Münzgattung bestimmt. Der Ausdruck Schrot bezeichnet dabei das absolute oder Rauhgewicht der einzelnen Münze, Korn hingegen den Feingehalt (im Mittelalter: Witte, Brand, Gelöt, albedo, vgl. § 18, 10), d. i. die Beschaffenheit der Metallmischung und mittelbar auch das Feingewicht, d. h. den verhältnismässigen Anteil des Edelmetalls an dem Rauhgewicht des Geldstückes. Die Bestimmung des Münzfusses ist praktisch die Hauptsache eines Münzgesetzes, wiewohl die Forderungen der Theorie die Feststellung der Währung und des Gewichtssystems in den Vordergrund stellen. Je nachdem nun ein Münzfuss das Feingewicht der Münzeinheit sowohl an sich als im Verhältnis zum beigelegten oder Nennwert derselben hoch oder niedrig stellt (§ 19, 4), pflegt man von einem schweren oder leichten Münzfuß zu sprechen.

Buse, Kenntnis des neueren Münzwesens. L. 1795, I, 131 ff. vom Münzfuße. — Buse, Geldkunde. E. 1803, S. 28, 3. Kapitel: Münzfuß oder gesetzliche Bestimmung des Schrotes, Korns und Zahlwerts der gangbaren Münzen. — Grote, Geldlehre, § 16. — Laband, Deutsches Staatsrecht, 3. Aufl., Freiburg 1895, II, S. 149 ff. — Die Ursachen, weshalb der Münzfuß bei den meisten Völkern mit der Zeit leichter geworden ist, d. h. >die Münzen eines gewissen Namens sich entweder an Gewicht oder an Feingehalt oder an beidem zugleiche verschlechtern, s. bei Roscher, System der Volkswirtschaftslehre, III (3. Aufl. S. 1882), § 42.

2. Die Genauigkeit, die bei der Münzarbeit erforderlich ist, um das im Münzfuß festgesetzte Schrot und Korn einzuhalten, hat vielfach zur Aufstellung besonderer Münzgewichte geführt (§ 6, 7). Das Münzwesen des früheren Mittelalters, das an römische Einrichtungen anknüpfte (§ 11, 12), hat sich des römischen Pfundes von 327,453 g Schwere als Münzgewicht bedient und aus diesem nach gesetzlicher Vorschrift 144 Siliquen in Ganz- oder Halbstücken ausgebracht. Diese Halbsiliquen sind die in der Lex Salica erwähnten Denare, so daß im Frankenreich ursprünglich wohl 288 Denare auf das Römerpfund kamen, das weiter

in 12 Unzen von 27,288 g Schwere zerfiel. Karl der Große führte jedenfalls einen schwereren Münzfuß ein; doch ist es sehr zweifelhaft, ob damit auch die Erhöhung des Pfundgewichts verbunden war, und sicher, daßs es nur ein vorübergehender Versuch gewesen sein kann, weil später wieder das Römerpfund den Ausmünzungen zugrunde lag. Die Forscher, die sich für ein solches karolingisches Pfund entscheiden, nehmen an, daßs dieses mindestens 367 g Schwere hatte, von andern wird es auf 15 Römerunzen oder 409,32 g, von Marcel Prou sogar auf 491,179 g (eingeteilt in 12 Unzen von rund 41 g Schwere) berechnet, keine dieser Annahmen ist jedoch in ihren Grundlagen hinlänglich gesichert. Dagegen ist es gewiß, daßs man im späteren Mittelalter ein Gewicht von gewisser Schwere als Pfund Karls d. Gr. (pondus Karoli) bezeichnete, wahrscheinlich jenes Pfund von etwa 409,32 g Schwere, das hie und da als Handelsgewicht von Spanien bis nach Russland vorkam.

An Stelle des römischen und des karolingischen Pfundes ist später die Mark als allgemeines Münzgewicht getreten. Die Mark, die zuerst im 9. Jahrh. in angelsächsischen Urkunden erwähnt wird, ist wahrscheinlich eine von den Nordgermanen vorgenommene Anpassung des römischen Gewichts an ihre Bedürfnisse, bei welcher zwei Drittel des römischen Pfunds oder 8 Unzen zur Gewichtseinheit gemacht wurden. Tatsächlich zerfiel die Mark, soweit die Nachrichten zurückreichen, in 8 Ör (altnordisch eyrir, Mehrzahl aurar, latinisiert ora oder hora), die ihrem Gewichte nach mit der römischen Unze (27,257 g) auffallend übereinstimmen. Urkundlich erwähnt findet sich die Mark in Deutschland erst im 11. Jahrh.; im folgenden Jahrhundert begegnet uns schon ihre neue Einteilung in 16 Lot, die als halbe Unzen gedacht sind und fortan in Deutschland und Skandinavien üblich blieben, während man anderwärts (in Frankreich, England, Italien, Spanien usw.) an den Unzen festhielt.

Mit der gleichen Einteilung der Mark war jedoch keineswegs Übereinstimmung ihres Gewichts verbunden, vielmehr war deren Schwere nach Zeit und Land verschieden und schwankte von etwa 196—280 g. Die Einteilung der Mark beruhte, wenn man die bei den Angelsachsen nachweisliche Halbmark einschiebt und die als Ör vorkommende Unze beibehält, nach dem streng durchgeführten Grundsatz der Halbteilung: 1 Mark = 2 Halbmark = 4 Vierdung = 8 Unzen = 16 Lot = 32 = 64

Ein allgemeines Handbuch der mittelalterlichen Metrologie fehlt, obgleich ein solches eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Geldgeschichte des Mittelalters wäre. Soweit nicht Einzeluntersuchungen vorliegen, bleibt nichts übrig, als von dem zuletzt an einem Orte üblichen Gold- und Silbergewicht auszugehen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Laufe der Zeit diese Gewichte mehrfach eine Veränderung und zwar meist eine Erhöhung um einige Gramm erfahren haben. Einzelne Angaben bei Praun, Gründliche Nachricht, 3. Ausl., L. 1784, Kap. 1. — Bonneville, Traité des monnaies d'or et d'argent. P. 1806. — Soetbeer, Über die Münz- und Gewichtsverhältnisse unter den Merowingern sowie über den Ursprung und die Verbreitung des

Markgewichts. Hamburg 1858; s. auch Forschungen z. deutschen Geschichte. Göttingen IV, 303 ff. - Blancard, La pile de Charlemagne und l'origine du marc, Annuaire de la Soc. franç. de numism. t. XI, XII, 1887, 1888, dazu die Untersuchungen desselben über die Schwere des Markgewichts in verschiedenen französischen Städten (Engel-Serrure, Répertoire des sources imprimées de la numismatique française. Nr. 613, 624). — Prou Maurice, La lirre dite de Charlemagne (Mémoires de la Soc. nationale des antiquaires de France. t. LIV, P. 1895) - Hilliger B., Studien zu mittelalterlichen Maßen und Gewichten. Histor. Vierteljahrsschrift 1901, 161; dann a. a. O. 1903, 453 ff. — Bl. f. Mzfr. Nr. 287 (1904, Nr. 1). — Capobianchi V., Pesi proporzionali desunti dai documenti della libra Romana, Merovingica e di Carlomagno. Riv. Ital. di Numismatica, Mailand 1892. — Blanchet, Manuel II, 2, p. 472 ff. Poids du midi mit vielen Gewichtsangaben. — Holmboe, Rufslands aeldre Vaegtsystem in den Verhandlungen der Kgl. Norweg. Ges. d. Wissenschaften, Christiania 1867, 1868, S. 25; ferner a. a. O. 1869, S. 67 einen Aufsatz über norwegische Gewichtslote des 14. Jahrh. (Vgl.Bl. f. Mzfr. 1872, Nr. 32, Sp. 236) — v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I, 440 ff., II, 506 ff. — Über ältere Markgewichte: Meine münzgeschichtlichen Vorstudien im Archiv f. österr. Gesch., XLVI. W. 1871 und Muffats Untersuchungen über bayer, und österr. Münzwesen in den Abhandl, d. Kgl. Bayer, Akad. d. Wiss. III, Cl. Bd. XI und XII. M. 1870-72. — Grote, Münzstudien III: Die numismatische Metrologie, S. 1 ff. - Nicht zugänglich war mir Schoap J. G., Europäische Gewichtsvergleichung gegen das nürnbergische Gewicht. N. 1722.

3. Die bis auf Quintel durchgeführte Teilung der Mark als Silbergewicht hat für die Zwecke des täglichen Verkehrs ausgereicht, nicht aber für die Ausmünzung, die noch weit kleinerer Gewichte bedurfte. Ein solches erhielt man zunächst durch Viertelung des Quentchens, die den Pfennig oder Richtpfennig als 256. Teil der Mark ergab. Grote meint, dass man weniger als den Richtpfennig, der je nach der Schwere der Mark etwa von 0,9-1,1 g schwankte, anfangs wohl nicht abzuwägen vermocht habe. Das mag - vielleicht - für die ersten Jahrhunderte des Deutschen Reichs richtig sein, trifft jedoch weder für die vorhergehende Zeit, in der noch römische Einrichtungen nachwirkten, zu, noch für die Folgezeit, als die größere Genauigkeit im Wägen heischenden Goldmünzen in Umlauf kamen. So gelangte man also in Deutschland etwa in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts zu einer Unterteilung des Richtpfennigs in zwei Heller, die bis auf 1/512 der Mark ging. Darüber hinaus kam man in Norddeutschland während des Mittelalters nur dort, wo man wie in Lübeck wegen starker Goldeinfuhr aus Flandern die feineren niederländischen Gewichte kennen gelernt hatte. Anders im Süden, wo die Wiener und seit 1409 auch die Grazer Münzstätte in der Medel (medula) und Halb-Medel Münzgewichte verwendeten, die dem 720. und 1440. Teil der Wiener Mark entsprachen, also auf weniger als 2 Dezigramm herabgingen. Erst im 16. Jahrh., meldet Grote, gelang es französischen Mechanikern, feiner ziehende Wagen zu verfertigen und alsdann auch die grains des französischen Gewichts körperlich darzustellen. Um diese benutzen zu können, ermittelte man in Deutschland, dass der Richtpfennig genau gleich 17 grains poids de marc sei, reihte aber diese nach dem in den Niederlanden schon üblichen Namen Ass, als Äschen, Äschen, Eschen in das Kölner Gewichtssystem ein. Noch später, wohl zu Beginn des 18. Jahrh. kamen in Deutschland die Richtpfennigteile auf, deren man 65,536 mit einer Schwere von 31/2 Milligramm auf die

Kölner Mark rechnete. Der Richtpfennigteil diente jedoch nicht zum Wägen der Münzen selbst, sondern wurde (wie die Medel und Halbmedel zu Wien schon 1400) in den Münzstätten beim Probieren des Feingehalts der Metalle als sog. verjüngtes Gewicht« verwendet, wobei der Betrag der Mark durch das Gewicht des Richtpfennigs und dieser durch das Gewicht des Richtpfennigs und vertreten wurde.

Friese, Münzspiegel, S. 33 ff. - Bufse, Kenntnis d. neueren deutschen Münzwesens. L. 1795, I, 79 ff.: vom Gold- und Silbergewicht. — Grote, Münzstudien III. S. 4, vergleichende Angaben über das französische, englische, niederländische, deutsche und russische Gewichtssystem. Der von Grote erkannte Zusammenhang des russischen Pfundes von 409,511 g mit dem kölnischen Gewicht erklärt sich, wenn Hilligers Berechnung der Kölner marca mercatorum mit 204,74 g zutreffen sollte. Es wäre dann einfach das als Kaufmannsgewicht fortlebende sog. pondus Caroli von mindestens 408 g, das durch deutsche Kaufleute (Nowgorod usw). in Russland eingebürgert wurde. -Über das Wiener Münzgewicht und dessen Einteilung s. meine Wiener Pfennige, § 12 (W. N. Z. VIII, 268 ff.) und Wiener Mw. II, 780. — Wir sind im allgemeinen geneigt, die Genauigkeit zu unterschätzen, mit der man im Mittelalter rechnen und wägen konnte, weil uns die Methoden dieser Zeit nicht mehr geläufig sind, vgl. Hilliger in der Histor. Vierteljahresschr. 1903, S. 178, dazu Seebohm in d. Vierteljahresschrift f. Sozial und Wirtschaftsgesch. 1903, 179: On the early currencies of the German tribes. S. bespricht mehrere als Grabbeigaben gefundene Gewichte aus dem frühen Mittelalter und erwähnt, dass durch Kombinierung der einzeln sehr verschieden wichtigen Stücke selbst ganz kleine Schweren (S. meint bis auf das Troy-Grain = 0,0648 g herab) ermittelt werden konnten. Der Hinweis auf die Kombinierung bleibt ein beachtenswerter Fingerzeig, wenngleich man den übrigen Folgerungen Seebohms nicht beistimmen kann.

4. Das, was man in der technischen Sprache, jedoch ganz sprachwidriger Weise Probiergewicht nannte, war gar kein Gewicht, sondern eine ideale, in Grade abgeteilte Skala zur Bezeichnung des Feingehalts. Heutzutage gibt man bei chemischen Analysen den verhältnismäßigen Anteil der einzelnen Bestandteile einer Metallmischung einfach nach Hundertsteln oder, wie im Münzwesen, nach Tausendsteln an, indem man das chemisch-reine Metall als Einheit hinstellt. Solch eine Vorstellung wäre indessen unsern Vorfahren zu wenig sinnenfällig gewesen. Sie gingen vielmehr von der Erfahrung aus, dass der nach dem Feinbrennen einer Mark Metallgemisch zurückbleibende Klumpen Edelmetall eine von der Zusammensetzung der Mischung abhängige Schwere hat, und verbanden nun die begriffliche Abstufung des Feingehalts mit der Einheit des handgreiflichen Metallgewichts. So kam es, dass man die Skala in ebensoviele Teile und Unterteile als das Gewicht zerlegte und auch einerlei Benennungen für die Teile beider beibehielt. Dabei erscheint indessen die völlige Übereinstimmung dadurch gestört, dass man die Einteilungsart des einheimischen Gewichts mit der eines fremden verband und so zu einer doppelten Abstufung gelangte, je nachdem der Feingehalt von Gold oder Silber angegeben werden sollte.

Grote, Münzstudien III, 50 ff. Zur Bestimmung des Feingehalts dienten Streichnadeln, die man, wie es scheint, fallweise mit dem für die Münze vorgeschriebenen Feingehalt anfertigte. Sie hießen in Bremen (14. Jahrh.) Stal, in Österreich (14.—15. Jahrh.) Korn, in den Niederlanden (14. Jahrh.) Naelde = Nadel, altfranzösisch verge. Der Ausdruck naldes oder noldes war auch in Deutschland üblich; so ver-

ordnet der kursächsische Münzvertrag von 1444 (Hirsch I, 96), man solle ein nalden gießen von jeglichem Münzwerke, eine von guten groschen, eine von schildigten groschen usw. Vgl. auch Joseph P., Goldmünzen, 15. Jahrh., F. 1882, S. 160; Grote III, 220; Cumont, Mélanges numismatiques (Amsterdam 1902). S. A. aus der niederl. num. Tijdskrift. S. 30.

5. Die Abstufung des Silberfeingehalts zerfiel in Deutschland und den Niederlanden wie das Markgewicht in 16 Lot, zu 4 Quentchen, zu 4 Richtpfennigen, also in 256 Teile, in Frankreich und den meisten andern romanischen Ländern hingegen in 12 deniers zu 24 grains, also in 288 Teile. Seit dem 17. Jahrh. bürgerten sich diese Grains vielfach auch in Deutschland ein, indem man unter Weglassung der Quentchen und Richtpfennige die Mark in 16 Lot zu 18 Grän, im ganzen also in 288 Grän In England teilte man die Skala nach dem Pfundgewicht in 12 Unzen zu 20 Pfenniggewicht (= 240 pennyweights), in Italien entweder die Mark in 8 Unzen zu 24 denari = 192 denari, die in Venedig noch in 6 caratti zerfielen, so dass hier 1152 caratti auf die Mark kamen, oder es hatte, wie Pegolotti für Florenz rechnet, die Mark 12 onze zu 24 denari, also im ganzen 288 denari. Für das Gold war ursprünglich überall eine Abstufung der Mark in 24 Karat zu 4 Grän üblich, und noch Tilemann Friese behauptet 1592 in seinem Münzspiegel (S. 15), dass das Gold nicht über »ein Vierteil eines Karats, d. i. das 96. Teil einer Mark,« hinaus geläutert werden könne. Als jedoch mit den Fortschritten der Metallurgie eine genauere Gehaltsbestimmung möglich und daher erforderlich wurde, behalf man sich bei der Goldprobe verschieden. In Deutschland gab man die 4 (»großen«) Grän des Karats ganz auf und ersetzte sie durch 12 kleine Grän, so dass nun die Goldmark gleichfalls in 288 Grän zerfiel, in Italien ging man noch weiter und teilte das Karat in 24 parti zuweilen gleichfalls grani genannt. Anderwärts behielt man die 4 »großen« Grän, zerlegte sie indessen durch Halbteilung bis auf 1/8 Karat (Frankreich) oder selbst darüber hinaus (England, Spanien). In Russland wird der Feingehalt beider Metalle nach einer mit 96 Teilen, doli, steigernden Skala bestimmt. Eine Probe von 72 doli ist also gleich 12 lötig oder 0,750 fein.

Nach den erwähnten Abstufungen erfolgte nun in Deutschland die Feingehaltsbestimmung in der Art, dass man den Anteil des edleren Metalls nach Karat oder Lot und der übrigen Unterabteilung angab, also von 22 karätigem Gold, 14 lötigem Silber u. dgl. sprach. Abweichend war der Brauch in Venedig. Hier wurde, wenn das Edelmetall vorwog, die Verhältniszahl des Zusatzes unter Beifügung des Wortes peggio angegeben, im umgekehrten Falle aber der Anteil des Edelmetalls als fein hervorgehoben. Eine Münze di peggio 48 caratti, enthielt demnach 1104 caratti Edelmetall, welchen nach deutschem Sprachgebrauch 15 Lot 6 Grän bei Silber und 23 Karat bei Goldmünzen — jetzt 958 Tausendteile in beiden Fällen — entsprechen würden. Die Bezeichnung im umgekehrten Falle di fino argento caratti 352 bedarf keiner näheren Erklärung.

Grote a. a. O., 51 ff. — Saulcy, Recueil, Einleitung S. XII. — Praun, Gründliche Nachricht, Kap. I, § 14 ff. — Haase Salomon, Vollständiger Münzmeister

und Münzwardein. F. 1765. — Eröffnetes Geheimnus der praktischen Münzwissenschaft. N. 1762, S. 50 ff. Ein kleines Wörterbuch der Münzausdrücke auf S. 110 ff. — Carli-Rubbi, Delle monete I, Haag 1751, Dissertazione I, § XXII. — Pegolotti, Pratica della mercatura, Cap. LXXII, LXXIII, Leghe di monete d'oro und a che leghe di monete bei: Pagnini, Della decima. Lisbona e Lucca III, 1766, S. 290 ff.; ferner S. 330, cap. LXXXIV, Ricetta di affinare oro, dimesticare l'ariento salvaggio, ricetta da fare coppele d'assaggiare ariento, allegare ariento. Ähnliche Rezepte für die Wiener Hausgenossen in dem von Karajan herausgegebenen Beiträgen z. Geschichte der lf. Münze Wiens, Absch. VII, X ff. (in Chmels Geschichtsforscher I, W. 1838). — Neubauer, Feinbuch. B. 1857.

6. Soll ein Münzfuss längere Zeit aufrecht bestehen, ist es unbedingt erforderlich, dass die Münzen mit dem vorgeschriebenen Schrot und Korn möglichst genau übereinstimmen. Dies bei jedem einzelnen Stücke völlig zu erreichen, ist selbst mit den Mitteln unserer heutigen Münztechnik oft schwer ausführbar. Man hat darum seit jeher gewisse Fehlergrenzen sowohl beim Gewicht als beim Feingehalt aufgestellt und läst Stücke, die innerhalb dieser fallen, ungeachtet ihrer Abweichung vom ideellen Münzfuss zur Ausgabe zu. Diese für die Ausprägung selbst gestattete Fehlergrenze nennt man Remedium, Toleranz. Außerdem pflegt, weil die Vollwichtigkeit der ausgegebenen Münze durch den Umlauf einer fortwährenden Abnutzung ausgesetzt ist, ein Passiergewicht festgestellt zu werden, Stücke, deren Schwere unter jenes gesunken ist, werden dann aus dem Verkehr gezogen. Sowohl die Prüfung aufs Schrot als aufs Korn kann nun entweder, was das genauere ist, am einzelnen Stück oder nach dem Durchschnitt einer größeren Menge, al marco erfolgen.

Remedium: Der Ausdruck ist alt und wird schon 1433 gebraucht. Hirsch I, 76, Nr. LXXIX. — Hoffmann, Die Lehre vom Gelde, S. 37 ff., 42 ff. — Buse, Geldkunde I, 44 ff. — Roscher, System III (3. Aufl. St. 1882), S. 205 und Anm. 5 auf S. 207 — den deutschen Goldmünzen ist seit 1871 eine Abweichung nach oben und unten von höchstens 2½ Tausendstel im Schrot und von 2 Tausendstel im Korn gestattet.

7. Das genaue Nachprüfen des Schrots durch Einzelwägung pflegt man Justieren zu nennen (§ 10, 1); es kann mit den technischen Behelfen der Gegenwart selbst bei Stücken mit geringerem Wertbetrag leicht vorgenommen werden, während dies im Mittelalter sogar für die Goldstücke schwierig war. Unter den Karolingern, die auf ein geordnetes Münzwesen sahen, wurde desungeachtet eine ziemlich sorgfältige Justierung der Pfennigmünze durchgeführt; diese Genauigkeit wurde später aufgegeben, und durch viele Jahrhunderte war überhaupt nur die Prüfung al marco üblich, die zudem recht weite Fehlergrenzen hatte. Als ein Beispiel sei auf das 1350 zwischen den Städten Nordhausen und Ellrich abgeschlossene Münzübereinkommen verwiesen. Wer ouch, heist es darin, daz man under eyme werke funde XII schillinge pfenninge die eynen fierdung wugen zum swersten, oder XIII schillinge zum lichsten, die mag man gelasse. Mit andern Worten: ein 20 Vierdung schweres Werk wurde bei der Prüfung des Korns schon durchgelassen, wenn 144 der schwersten und 156 der leichtesten Pfennige al marco gewogen, das gleiche Gewicht, nämlich einen Vierdung, ergaben. Anderwärts war es

Digitized by Google

nicht besser. Die Schweidnitzer Münzgesetze duldeten seit 1351, daß um ½ mehr oder weniger Heller aus der Mark geschlagen werden, als vorgeschrieben ist (also statt 576 auch 552 oder 600 Stück), und verordnen 1460 sogar, daß die neuen Heller am Aufschrott »zu dem Achten« bestehen sollen, d. h. es wurden Gewichtsschwankungen bis zu ½ gestattet (Friedensburg II, 54).

Wie groß nun die Abweichungen im Gewicht bei den einzelnen Pfennigen untereinander waren, kann man noch heutzutage ersehen, wenn man Stücke gleichen Gepräges, die aus dem nämlichen Funde stammen, auf ihre Einzelschwere untersucht und diese Ergebnisse mit dem Durchschnittsgewicht vergleicht. Obwohl die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die schwersten Stücke schon vor der Vergrabung aus dem Verkehr gezogen wurden, wird man nicht selten auf Münzen stoßen, die mehr als zur Hälfte über oder unter dem Durchschnitt stehen.

Aus diesem Grunde ist auch auf Einzelgewichte mittelalterlicher Kleinmünzen meist wenig zu geben und ist beispielsweise die aus solchen abgeleitete Gewichtsbestimmung des karolingischen Pfundes durch M. Pro u sehr anfechtbar. Selbst aus dem Durchschnittsgewicht einer größeren Zahl mittelalterlicher Münzen wird man oft nur bedingt brauchbare Ergebnisse zur Bestimmung des Münzfußes erlangen, weil wegen der ungleichen Stückelung der Unfug des Saigerns (§ 14, 8, 9), d. h. die Ausscheidung der überwichtigen Stücke aus dem Verkehr geradezu unausrottbar war. Anders verhält es sich allerdings mit den Pfennig-Vielfachen, die genauer geschrotet und wohl auch justiert wurden. Zum mindesten verordnet die kursächsische Münzordnung von 1444, der Münzmeister solle die Groschen *ganz und gar gleich machen und ein iglichen Groschen besondern auf die Wage stoßen«, daß die gleich werden (Hirsch, Reichsarchiv I, 95, Nr. XCI.)

Busse a. a. O. I, 118, vom Schrote und Korn der Münzen. — Eine Abbildung und Beschreibung der selbsttätigen Münzsortiermaschine von L. Seyss (1871), bei Ernst, Münze, S. 10. — Die Vorgänge bei der Schrotprobe der Wiener Pfennige im Mittelalter sind nach dem Wiener Münzbuch geschildert in W. N. Z. VIII, 270 ff. und Wiens Münzwesen II, 779. Ähnlich waren die Vorgänge in anderen deutschen Münzstätten, z. B. in Regensburg. Muffat, Beitr. z. Gesch. d. bayer. Münzwesens, S. 266. — Vgl. auch den urkundlichen Anhang bei Posern-Klett, Sachsens Münzen im Mittelalter. L. 1846, S. 309 ff.

Für antike Goldmünzen bestreitet J. Friedländer die Berechtigung des Durchschnittsgewichts; maßgebend sei vielmehr das Gewicht der schwersten Exemplare, sund selbst diesem kann man noch ein wenig hinzurechnen; denn wie selten sieht man eine Münze, die nicht durch Abnutzung etwas verloren hättet. Z. f. N. II, 151. Es ist der gleiche Gedanke, von dem M. Prou bei Bestimmung des pondus Coroli sich leiten läßet. Ich hatte zur Erprobung, ob die Karolingermünzen einzeln justiert oder al marco geprüft wurden, nur sechs wohlerhaltene Stücke des Gepräges mit dem Monogramme Karls d. Gr. und der Aufschrift MET ALO aus einem zu Skutari in Albanien gemachten Funde zur Hand. Das Gesamtgewicht dieser in Poitou bis in das 10. Jahrh. mit ungeändertem Gepräge geschlagenen Pfennige war 6,750 g, was ein mittleres Gewicht von 1,125 g fürs Stück ergibt. Die Einzelgewichte: 1,23, 1,19 (2 mal), 1,15, 1,02, 0,97 lassen auf eine ziemlich sorgfältige Justierung schließen.

8. Nicht viel sorgfältiger war die Prüfung des Feingehalts im Mittelalter. Auch sie erfolgte al marco, indem man aus einer Anzahl

Stücke, die ein gewisses Rauhgewicht - meist ein Lot - haben mussten, durch Ausschmelzen das Feinsilber abtrieb und sich dann damit begnügte, wenn das gewonnene Korn die vorgeschriebene Schwere annähernd erreichte. Wenn wir die Vorschriften beachten, dass man das für die Probe bestimmte Lot Pfennige reichlich nehmen solle, so dass die Pfennige ein wenig auf das Silber schlagen, dass man die Probe nicht zu sehr mit Blei abtreiben solle. weil dhain smelczsilber von alter herkommen ist u. dgl., so ersehen wir daraus das Bestreben, dem Gusse durchzuhelfen, so oft es nur halbwegs möglich war. Dazu war das Remedium sehr bedeutend. Selbst in der Wiener Münzstätte, die um 1440, wie wir gesehen haben, weitaus das genaueste Probiergewicht in Deutschland hatte, wurden Güsse, bei welchen das Korn um weniger als eine Medel = 22,2 Tausendteile zu leicht befunden wurde, unter der Bedingung freigegeben, dass entsprechend bessere Güsse unter gleichem Gepräge hergestellt und, mit den beanstandeten Stücken vermengt, in Umlauf gebracht wurden. Mit andern Worten: von Geprägen, die einen auf 440 Tausendteile festgesetzten Feingehalt haben sollten, können Stücke mit einem zwischen 424-457 Tausendsteln schwankenden Feingehalt vorkommen, ohne dass dabei die gesetzliche Fehlergrenze überschritten wäre. Schon dies macht es erklärlich, weshalb eine heutzutage an einem einzelnen Stück vorgenommene Nachprüfung selten zur Ermittelung des vorgeschriebenen Münzfusses ausreicht, daher man lieber zu Durchschnittsproben greifen sollte. Doch sind dabei noch andere Fehlerquellen zu berücksichtigen. Die Unvollkommenheit der alten Scheidungsverfahren und die Furcht vor dem bei öfterem Umschmelzen merklichen Verlust an Silber durch Verflüchtigung waren Anlass, dass man die Legierung nicht mit ganz feinem Metall, sondern mit Metallmischungen vornahm, die man schon als Feinsilber behandelte. Wo nun der beabsichtigte Feingehalt dieser Mischungen schon bekannt ist, wie beim französischen Argent-le-Roi (23/24 oder 958 Tausendstel) oder dem argento della bolla di Vinezia (once 11, denari 14 = 965 Tausendstel oder nahezu 35/36), wird man die Richtigstellung durch Einrechnung der vorausgesetzten Kupferbeimengung ohneweiters vornehmen können. Wir sind jedoch leider oft in der schlimmen Lage, dass uns Einzelheiten der Münzvorschriften entweder gar nicht oder doch nur ungenügend bekannt sind, beispielsweise dann, wenn (wie in dem S. 329 bei Posern-Klett abgedruckten Münzrecht von Freiberg in Sachsen) die Ausprägung aus lötigem Silber und einem angegebenen Kupferzusatz angeordnet ist, wir aber darüber im unklaren sind, welchen Feingehalt die lötige Mark damals haben sollte (vgl. § 18, 11).

Argent-le-Roi, s. Saulcy, Recueil, Einleitung S. XII; es wird im Münzüberein-kommen der drei rheinischen Kurfürsten vom Jahre 1386 als »Kuniges silber« erwähnt. Hirsch I, 51. Pegolotti, Prattica, cap. LXXII, LXXIII. — Über »lötig«: Bode, Das ältere Münzwesen Sachsens, 1847, S. 38. — Nach dem Münzvertrag zwischen Bamberg, Würzburg und Brandenburg vom Jahre 1441 sollten 8-lötige Schillinge und Pfennige geschlagen werden. Fehlte es um ½ Quentlein an der Mark (= 8 Tausendteile), so war ein entsprechend besseres Werk zu machen, und beide mußten gemischt ausgegeben werden. Dies würde Schwankungen bis zu 16 Tausendteilen als erlaubt er-

Digitized by Google

geben, während in der Wiener Münze um dieselbe Zeit bei den Pfennigen Schwankungen bis zu 33 Tausendteilen erlaubt waren. Hirsch I, 86, Wiens M W. II, 783. Im sächsischen Münzübereinkommen von 1444 wird daher das feine Korn dem Königsund dem Kaufmannskorn entgegengesetzt: »Item man soll die munz probiren uff das feine korn und nicht auf des königes oder kaufmannskorn. Hirsch I, 95. — Berichte über den Feingehalt der in Deutschland umlaufenden Münzen a. a. O. I, 93 (1444) 159, (1490); der wichtige Bericht des Wardeins Wolf Veytlein vom Jahre 1496 ist gedruckt im Arch. d. Histor. Ver. v. Unterfranken, Bd. 22, S. 138.

9. Außer dem Schrot und Korn und der Größe des Remediums wird in den Münzordnungen regelmäßig auch ein Schlagschatz für den Münzherrn als Vergütung für die ebenso häkelige als verantwortliche und mit Unkosten verbundene Arbeit der Münzherstellung vorbehalten. Er wird durch einen Abzug am Feingewicht in der Art erhoben, dass die aus der bestimmten Gewichtseinheit Barrenmetall verfertigten Münzen nach ihrem Nennwert höher bewertet erscheinen, als der Kaufpreis für das gleiche Gewicht in Barren. Hält sich der Schlagschatz innerhalb angemessener Grenzen, so ist er nicht bloß gerechtfertigt, sondern auch gemeinnützlich, denn gute Münzen übertreffen das rohe Metall an Gebrauchswert, sowohl weil sie dem Verkehr die Mühe und Gefahr jeweiliger Abwägung und Prüfung ersparen, als auch wegen der Zahlkraft, die ihnen vom Staate beigelegt wird. Während des Mittelalters und lange Zeit darüber hinaus ist allerdings zu großem Schaden des Münzwesens der Schlagschatz fiskalisch ausgebeutet worden, wie in § 28, 5 ff. noch des näheren ausgeführt werden wird.

Schlagschatz s. Buse, Geldkunde I, 69 ff. — Grote, Geldlehre 26, § 8. — Roscher, System III (3. Aufl. 1882), 221 ff., § 46, 47. — Büsch, Grundsätze d. Münzpolitik, Anhang, 467 ff. Hamburg 1789. — Busse, Münzwesen I, 189 ff.

10. Die gesetzlichen Anordnungen über Währung, Zählweise und Münzfuß bilden das jeweilige Geldsystem eines Staates; doch sind auch Geldsysteme möglich, bei welchen Zählweise und Münzfuss durch ein Gewichtssystem ersetzt sind. Zählweise, d. i. die Skala des Wertmessers, und Münzfuss oder die körperliche Darstellung der Stufen dieser Skala zusammen bilden das Münzsystem. Länder gleicher Währung und desselben Münzfußes können demungeachtet verschiedene Zählweise haben, z. B. Deutschland 1857—1871 den 30 Talerfuß mit 30, 40, 105, 150 Unterein heiten. Länder, die gleiche Währung und Zählweise haben, wie z. B. Frankreich und Rufsland vor 1848 — da der Rubel zufällig bis auf eine praktisch unmessbare Verschiedenheit = 4 Silberfranks war und gleich diesen in 100 Untereinheiten zerfällt - können verschiedenen Münzfus haben, endlich Länder mit gleicher Zählweise (wie England, Frankreich, Italien im 18. Jahrh., Pound, Livre, Lira = 20 shillings, sous oder soldi = 240 pence, deniers, denari) können nach Währung und Münzfuß verschieden sein. Gleiches Geldsystem ist nur in jenen Ländern vorhanden, in welcher Währung, Zählweise und Münzfuß gleich sind, ein einheitliches Münzwesen ist aber schon jenes zu nennen, wo Währung und Münzfuß übereinstimmen, mag auch die Zählweise abweichen.

Geld- und Münzsysteme: Grote, Geldlehre § 12 und die Literatur bei § 21, 1.

§ 23. Währungs-, Handels- und Scheidemünze.

1. Die Geldeigenschaft überhaupt kann einem Gegenstand schon durch den Verkehr allein beigelegt werden, die Anerkennung eines Geldstückes als Münze ist jedoch vom Willen des Staates abhängig (§ 4, 3), mit andern Worten: der Staat bestimmt, was innerhalb seines Gebiets Er tut dies, indem er der Münze das Recht der Währung verleiht und dem Besitzer von Münzen das Recht, mit diesen zu zahlen, einräumt (§ 29). Der Staat gewährt dadurch dem Schuldner die Möglichkeit, alle auf Geld lautenden Verpflichtungen durch Hingabe von Münzen nach deren Nennwert in rechtsverbindlicher Weise zu tilgen und verpflichtet anderseits den Gläubiger, diese Münzen zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Diese Annahmepflicht besteht jedoch keineswegs für alle beliebigen Münzen und ist überdies dort, wo sie vorhanden ist, manchmal begrenzt; sie ist beispielsweise für den Gläubiger nicht vorhanden, wenn ihm fremde oder abgewürdigte, d. h. aus dem Verkehr gezogene inländische Münzen oder die vom Staate nur für den Handelsverkehr hergestellten sog. Handelsmünzen als Zahlung geboten werden.

Münzen, die man ohne Begrenzung durch einen Höchstbetrag in Zahlung nehmen muß, bilden die Landeswährung, wogegen Münzen, die nur bis zu einer ziffermäßig festgesetzten Summe bei Zahlungen verwendet werden können, also von vornherein nur für den Kleinverkehr bestimmt sind, Scheidemünzen sind. Handelsmünzen endlich sind Stücke, denen der prägende Staat selbst keine Zahlungskraft beilegt. Sie sind nichts anderes als Edelmetallstücke mit staatlicher Beglaubigung und Bürgschaft hinsichtlich ihres Gewichts und Feingehalts (österreichische Dukaten seit 1892, die Levantiner Taler u. dgl.), doch kann es vorkommen, daß der Staat ihnen einen Kassenkurs beilegt; in solchem Falle müssen zwar nicht Private, wohl aber die öffentlichen Kassen diese Münzen zum festgesetzten Kurswert annehmen, wie solches durch den Wiener Münzvertrag vom Jahre 1857 hinsichtlich der Goldkronen bestimmt war.

In einem Staate mit geordneten Geldverhältnissen wird die zur allgemeinen Begleichung von Forderungen bestimmte Währungsmünze einen dem Werte ihres Metallinhalts sehr nahe kommenden Nennwert haben. Man pflegt sie dann auch harte Münze oder Kurantmünze zu nennen.

Bei zerrütteten Münzzuständen kann indessen auch Kreditgeld, das gewöhnlich seine Rolle nur als Scheidemünze spielt, Landeswährung sein, wie beispielsweise 1656—1663 das Kupfergeld in Rufsland oder die kupfernen Nottaler, die in Schweden während der Jahre 1715—1719 zum Nennwert von 28 Millionen Taler ausgeprägt wurden. (Fig. 3 S. 19.)

Lexis in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 4, S. 898 ff. — Laband, Deutsches Staatsrecht, 3. Aufl. Freiburg 1895, II, S. 150. — Brückner, Das Kupfergeld, 1656 bis 1663 in Rufsland. Riga 1863. Schwedische Nottaler, s. Schmieders Handwörterbuch d. Münzkunde. Halle 1811, S. 313.

2. Die Unterscheidung von Währungs- und Scheidemunze blieb dem Mittelalter durch Jahrhunderte fremd, weil der Silberpfennig lange Zeit die einzige geschlagene Münze war und man sich mangels kleinerer Münzen mit der Teilung oder selbst Viertelung der Pfennige behalf (englische brokemony, zerschnittene Brakteaten u. dgl.). Es kommt daher erst ziemlich spät zur Prägung von Hälblingen oder gar Vierteln (Ort) und es ist eine Ausnahme, wenn irgendeinmal wie in den Münzübereinkommen zwischen Nordhausen und Ellrich von 1350 und 1360 die Annahmepflicht rücksichtlich der minderwertigen Hälblinge auf kleine Beträge eingeschränkt wurde, was sie als Scheidemünzen in unserem Sinn erscheinen läßt. Dagegen hat sich infolge des fiskalischen Interesses der Münzberechtigten schon frühzeitig unter Zurückdrängung des Reichsmünzwesens der Begriff lokaler Währungsmünze entwickelt, der zum Rechtssprichwort: der Heller gilt nur dort, wo er geschlagen ist, Anlaß gegeben hat. (§ 29, 6.)

Verträge von Nordhausen und Ellrich von 1350, 1360 bei Posern-Klett, Sachsens Münzen, S. 351 ff.: Ein iglich man den man bezalt, der sal nemen under der wermark sechz pheng wert helbelinge, he en welle er denne met willen me nemen. Da die Wermark damals 32 Schilling oder 384 Pfennig betrug (a. a. O. S. 167), so bestand die Annahmepflicht für die Hälblinge nur bis zu ½64 des schuldigen Betrags. — Über Brokemoney — gemeint sind die angelsächsischen Pfennige mit dem sog. Zwillingsfadenkreuz (Fig. 31, S. 50), s. Schmieder, Handwörterbuch der Münzkunde I, 93. — Koehne, Mémoires III, 361. Das Zerschneiden von Münzen kann, wie § 24, 7 gezeigt werden wird, verschiedenen Zwecken dienen. Am 29. Mai 1347 wurde es durch Kg. Philipp VI. für Südfrankreich erlaubt, um Scheidemünze zu gewinnen. J. A. Blanchet: Les monnaies coupées in R. N. IV, 1, S. 8.

3. Allein der Verfall dieser Landeswährungen war im Mittelalter infolge der fiskalischen Ausbeutung des Münzregals (§ 28) ein unaufhörlicher; mochten die Stücke nun ihren Ursprung von einem mächtigen Fürsten oder einem kleinen Münzherrn haben, so wurden sie doch von Jahrzehnt zu Jahrzehnt minderwertiger. Selbst die Städte vermochten ungeachtet ihrer auf Besserung der Münzzustände gerichteten Bestrebungen das Sinken des Münzfußes nicht aufzuhalten und die Barrenzahlung, die sich für den Großverkehr erhalten hatte, verbreitete sich in den mittleren und selbst in den Kleinverkehr, der dann die Leistungen statt nach Schilling, Pfennigen nach Silberloten bemaß. Die Groschenprägung, die ums Jahr 1300 in Böhmen beginnt und sich von da ab über die Nachbarlande verbreitete, brachte nur vorübergehend Abhilfe. Immerhin diente sie dazu, an Stelle der früheren, auf der Pfennigmunze aufgebauten Lokalwährungen eine unserm heutigen Währungsbegriff angenäherte Münze zu schaffen. In dieser Beziehung ist namentlich auf das kursächsische Übereinkommen von 1444 hinzuweisen, das die Prägung von Groschen, deren zwanzig 2 Lot fein Silber enthalten und einen rheinischen Gulden werten sollten, als eine »rechte starke Oberwährung« anordnete und daneben den Schlag leichterer schildichter Groschen als »Beiwährung« vorsah, zugleich aber auch bestimmte, dass auf Oberwährung lautende Verpflichtungen in Beiwährung nur nach einem schlechteren Kurs dieser getilgt werden könnten.

Den verdienstlichen Versuch einer übersichtlichen Darstellung der Münzzustände in Deutschland während des Mittelalters bietet Inama-Sternegg, Deutsche Wirt-

schaftsgeschichte, 3. Bd., 2. Teil, S. 363 ff. (Leipzig 1901). — Hirsch, Münzarchiv I. 91 ff., vom Jahre 1444. Viele Beispiele, dass Zahlungen von Jahresdiensten nicht in Pfennigen, sondern in Barrensilber bedungen wurden, im Codex Dipl. Moraviae, z. B. 4. Sept. 1269 Troppau von einer Mühle dimidiam marcam ac unum ortum et dimidium lotonem et alia servicia ad valorem lotonis . . . IV, 29.

4. Inzwischen war vom Reiche der Versuch gemacht worden, neuerdings Einfluss auf das Münzwesen zu gewinnen, wozu die Einbürgerung des Goldumlaufs im Reiche die Handhabe bot. Da vor dem Jahre 1325 im Reiche ungeachtet der 1232 den Bischöfen von Meissen und den Vögten von Plauen erteilten Ermächtigung kein Gold gemünzt wurde und die früheren Münzrechtsverleihungen, auch wenn sie allgemein lauteten, nur für Silberprägung ausgenutzt worden waren, so folgerte man daraus. daß die Goldprägung den Gegenstand einer besonderen Verleihung durch das Reichsoberhaupt bilde. Seit der goldenen Bulle, durch welche das Recht der Goldprägung auch den Kurfürsten eingeräumt wurde, erscheint

dieser Anspruch des Kaisers im großen ganzen auch anerkannt, obgleich es einige Reichsfürsten, z. B. die Herzoge von Österreich, gab, die, wie es scheint, die Goldprägung ohne besondere Ermächtigung begannen.

Im 15. Jahrh. war nun K. Sigismund bestrebt, leitenden Einfluss auf die Goldprä- Jahren 1433-1437 zu Hamburg gepragt. gung zu gewinnen. Seine Bemühungen, durch



Fig. 89. Goldgulden K. Sigismunds, in den

Errichtung von Reichsmünzstätten den 19 karätigen Goldgulden zur Reichswährung zu erheben, die den Wünschen und Bestrebungen der Städte entgegenkamen, hatten zwar nur vorübergehenden Erfolg, weil es nicht gelang, das Gold auf die Dauer in ein festes Verhältnis zu dem silbernen Landesgelde zu bringen. Immerhin war aber die Ordnung des Münzwesens nun wieder zur Reichsangelegenheit geworden die namentlich seit K. Maximilian I. den Reichstag oft genug beschäftigte. Anfänglich beschränkte man sich dabei auf die »Ordnung« der Goldmünze, allein schon die zu Esslingen am 10. November 1524 verlautbarte Reichsmünzordnung K. Karls V. erstreckte sich auch auf Prägung von Reichssilbermünzen und dabei blieb es, obwohl diese Ordnung im Leben nicht durchgriff, bis durch die Reichsmünzordnung K. Ferdinand I. vom Jahre 1559 eine etwas länger dauernde Grundlage gewonnen wurde.

Inama-Sternegg a. a. O. 398 ff. Derselbe: Die Goldwährung im Deutschen Reiche während des Mittelalters (Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte III (1894). - Mein Vortrag: Das Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters. Brüssel 1892. Die Reichstagsverhandlungen über Münze zu Freiburg 1488, Worms 1495, Lindau 1497, Augsburg 1500 usw., sowie die Reichsmünzordnungen von 1524, 1551, 1559 in Hirsch, Münzarchiv I, 168 ff. Ganz vereinzelt stehen ein paar Fälle im 13. Jahrh., in welchen der Kaiser dem mit dem Bergregal begnadeten Münzherrn im Falle des Goldvorkommens auch die Prägung von Goldmünzen gestattet. Vgl. Mai 1232, Pordenone, zwei Berg- und Münzprivilegien für B. Heinrich von Meisen und die Vögte von Plauen, Heinrich d. Ä. und Heinrich d. J., bei Posern-Klett, Sachsens Münzen I (L. 1846), S. 364, Nr. 47 und Hirsch, Münzarchiv I, 9, Nr. 12. Die nächste Verleihung zur Goldprägung, die bekannt ist, erfolgte 1339 für Herzog Rainald von Geldern. Pfeffinger, Vitriarius illustr. III, 471 (1754, Frankfurt a. M.). Auch Kg. Wenzel muß unter denjenigen genannt werden, welche an einer Verbesserung der Münzzustände im Reiche gearbeitet haben. Vgl. seine Verordnung vom Jahre 1390 bei Hirsch, Münzarchiv I, N. LVII, S. 53.

5. Kennzeichnend für diese Reichsmünzordnungen im 16. Jahrh. ist, daß dadurch die Münzberechtigung der Reichsstände, für das eigene Gebiet nach Bedarf eine besondere Landesmünze auszugeben, nicht berührt wurde. Wie groß dieser Bedarf anzunehmen sei, war nirgends genauer bestimmt, ebenso fehlte es an einer allgemeinen Verpflichtung zur Ausmünzung von Reichsmünzen, denn selbst die Vorschrift der Eßlinger Münzordnung von 1524, daß jeder Münzberechtigte auf 10 Mark Landessilbermünzen mindestens 3 Mark in Reichsmünzen auszuprägen habe, ist aus den späteren Ordnungen von 1551 und 1559 wieder verschwunden. So blieben nur die Beschränkung der Landesmünze auf ein vorgeschriebenes Schrot und Korn und der Vorteil, daß die nach





Fig. 90. Silbergulden nach der Reichsmünzordnung von 1559 von K. Ferdinand I. für seine Lande geprägt.

dem Reichsmünzfus ausgebrachten Stücke überall im Reiche Währungsrecht hatten, als schwacher Antrieb zur Ausmünzung von Reichsmünze, welchem indessen das finanzielle Interesse der Münzberechtigten entgegenstand, das aus dem Münzregal möglichst großen Nutzen ziehen wollte. Namentlich für jene vielen Münzstände, die entweder gar keine oder unzureichende Silberbergwerke hatten und daher das nötige Silber nur durch Ankauf sog. Pagamente sich beschaffen konnten, erschien nur die Herstellung von Kreditmünzen lohnend. Da aber der Ausgabe von Scheidemünzen keine ziffermäßige Grenze gesteckt war - die Reichsmünzordnung von 1559 begnügte sich zu erklären, dass niemand verbunden sei, Reichsmünzen unter Fünfergröße im Betrage »über 25 fl. in Bezahlung und für Werschaft zu nehmen« - so wurde allgemach der Verkehr in Deutschland mit unterwertiger Scheidemünze überflutet. Die bösen Folgen dieses Zustandes zeigten sich, als das zu Beginn des 30 jährigen Krieges plötzlich entstandene Geldbedürfnis allgemein das Kipper- und Wipperunwesen hervorrief. Von diesem Schlage hat sich das Reichsmünzwesen niemals vollständig erholt, und seit der 2. Hälfte des 17. Jahrh. wird immer mehr das vertragsmäßige Vorgehen der größeren Landesfürsten für die Münzzustände in Deutschland bestimmend. Während nun die verschiedenen Konventionsmünzen innerhalb der Verbandsländer zum Währungsgeld, zur harten oder Kurantmünze wurden und sich auch auswärts großer Beliebtheit erfreuten, mußte sich der Kleinverkehr mit minderwertigen Kreditmünzen begnügen, die nur innerhalb ihres Ursprungslandes Umlauf hatten und Landmünzen genannt wurden.

Die Akten über das neuere deutsche Münzwesen in Hirsch, Münzarchiv, Bd. I-VIII. — Praun, Gründliche Nachricht von dem Teutschen Münzwesen. 3. Aufl., Leipzig 1784, Kap. V-VII. — Waldner Matth., Versuch eines Entwurfs der Hauptmomente des deutschen Münzwesens. Innsbruck 1858. — Über Landmünze in späterem Sinn. Schmieder I, 269.

6. Handelsmünzen im heutigen Sinne, also Münzen, denen der Prägestaat selbst keine Zahlungskraft beilegt, gab es in Deutschland vor den Goldprägungen nicht; doch hatte der Handelsverkehr gewisse Einrichtungen ausgebildet, um dem Empfänger gegenüber den Wertschwankungen der Ortsmünze den bedungenen Betrag an Edelmetall zu sichern (§ 21, 5). Die Erwähnung einer besonderen Kaufmannsmark und des Kaufmannskorns zeigt, dass sich der Kaufmannsstand im Wege der Gewohnheit einen eigenen interlokalen Wertmaßstab für Schrot und Korn des Silbers geschaffen hatte, nach welchem die Verbindlichkeiten zu erfüllen waren. Die Stadtgemeinden, denen an der Aufrechterhaltung des Handels begreiflicherweise viel lag, sorgten dafür ihrerseits, indem sie in eigenem Wirkungskreise guten ausländischen Münzen, wie den englischen Sterlingen im 13., den Turnosen und böhmischen Groschen im 14. Jahrh., das Recht der Währung zuerkannten, auch wohl einzelne Stücke mit dem Stadtzeichen abstempelten (Fig. 22 S. 43). Es sollte damit aber keineswegs eine gegenseitige volle Vertretbarkeit der beiden Währungen vorgeschrieben, sondern nur die Zulassung beider als Umlaufsmittel anerkannt sein; darüber hinaus führte die Herstellung der marca argenti usualis signata, der Marken tekens (§ 18, 12), bei welchen die Beidrückung des Stadtzeichens die Verbürgung für das »lötige Korn« bedeutete, während allerdings die Schwere von Fall zu Fall nachgewogen werden musste, da die Gewichte der erhaltenen Stücke zu große Unregelmäßigkeit zeigen, um eine andere Auslegung zuzulassen. Entschieden als Handelsmünze wurden die ersten Goldgulden in Deutschland geprägt, und es ist dabei höchst bemerkenswert, dass sie ihren hohen Feingehalt nur so lange beibehielten, als sie Handelsmünze blieben, und dass sie ihn alsbald verloren, nachdem man den Versuch gemacht hatte, sie zur Landeswährung zu machen.

Vom 17. bis 18. Jahrh. an wurden von deutschen und auswärtigen Staaten für den überseeischen wie für den Handel nach der Levante Handelsmünzen mit besonderem Gepräge ausgegeben. Schon vorher wurden Landesmünzen, die sich einer gewissen Beliebheit im Auslande und daher eines sicheren Absatzes nach außen erfreuten, von den Münzherren über den Bedarf des eigenen Landes hinaus geprägt oder von Unberechtigten nachgeschlagen. Der cursus moneta major der Wiener Pfennige, den das österr. Hubbuch Ende des 13. Jahrh. auf etwa 14000 & Pfennige veranschlagte, wenn Friede in Österreich und den Nachbar-

landen herrsche, ist als ein solches Beispiel aus früher Zeit anzuführen. Ungleich häufiger sind jedoch die Fälle unberechtigter Nachahmung gewisser vom Handelsverkehr gesuchter Gepräge, von den venezianischen Grossi und den Florentiner Goldgulden angefangen, bis herab zu den Luigini im 17. Jahrh., die in Nachprägung der von der Fürstin von Dombes veranlaßten Nachahmung der Louis de cinq-Sous in italienischen Münzstätten in den Jahren 1667/68 in großen Mengen für den Handel nach dem Orient nachgeschlagen wurden, wo sie als Timmins von Frankistan großen Absatz fanden. (§ 8, 3; 9, 13; 16, 5).





Fig. 91. Frankreich, Ludwig XIV., sog. Louis de cinq-sous vom Jahre 1660.





Fig. 92. Beischlag von Fosdinovo (in der N\u00e4he von Genua), durch Maria Magdalena Centurioni, † 1669.

§ 24. Münzpolitik.

1. Entgegen der lange Zeit herrschenden fiskalischen Ausbeutung des Münznutzens durch die Münzherren war vereinzelt schon im Mittelalter der Ansicht Ausdruck gegeben worden, daß der eigentliche Zweck der Münze ein volkswirtschaftlicher sei und in der Förderung des Verkehrs bestehe. Solche Fragen hat schon Thomas von Aquino 1267 in seinem für Kg. Hugo II. von Cypern begonnenen Werke de regimine principis (Kap. 13, 14) erörtert. Ihm war in Frankreich der von Roscher und Wolowski als großer Nationalökonom des 14. Jahrh. gefeierte Bischof von Lisieux, Nikolaus Oresme († 1382), gefolgt. In Deutschland verficht der Tübinger Professor und Abt von Urach, Gabriel Biel († 1495), in seinem Traktat de monetarum potestate et utilitate den Gedanken, daß die Münze keine Finanzquelle des Fürsten bilde, daß sie vielmehr als wirtschaftliches Maß aller im Verkehr stehenden Güter vollwertig sein müsse, so daß höchstens ein mäßiger Schlagschatz zur

Deckung der Herstellungskosten abgezogen werden dürfe. Eine Bereicherung des Fürsten durch Münzgewinn sei unstatthaft, höchstens in Zwangslagen des Staates, z. B. in Kriegsnöten dürfe mit Zustimmung der Untergebenen für staatliche Zwecke Kreditmünze ausgegeben werden u. dgl. mehr. Es hat jedoch noch Jahrhunderte gebraucht, ehe diese und ähnliche Gedanken allgemein durchdrangen. Heutzutage ist allerdings der Münzgewinn aus dem Kreise der ordentlichen Staatseinkünfte ausgeschieden, so daß er in neuen Handbüchern der Finanzwissenschaft nicht mehr vorkommt, allein wer weiß, ob wir über die von Biel in Kriegsnöten für statthaft erklärte Münzverschlechterung schon hinaus wären, die uns das Kippergeld, die Ephraimiten und manch andere Kriegsmünzen (§ 16, 6) bis auf die österreichischen Kupfermünzen in den Franzosenkriegen gebracht hat, wofern nicht die Notenpresse für solche Zeiten ein noch bequemeres, allerdings aber auch gefährlicheres Auskunftsmittel wäre.

Vgl. § 3, 1. Aus Gabriel Biels Tractatus de Monetarum potestate, der sich in der 1574 zu Köln verlegten Sammlung der Tractatus varii atque utiles de monetis des Matthäus Boifs, S. 1—9 findet, hebe ich hervor: F. 2 numisma est certa mensura omnium commutabilium... notandum quod tantum debet esse pondus in numismate, quantum fuit in materia de qua moneta est fabricata saltem deductis expensis et labore secundum Innocencium, licet non secundum Bartolum, secundum quem expense debent solvi de publico. — Eheberg, Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1898, übergeht das Münzwesen ganz und rechtfertigt dies S. 60 damit, daß diejenigen staatlichen Unternehmungen, die der Staat nicht um des Erwerbes, sondern um anderer Gründe willen betreibt, wie die Münze, überhaupt nicht als Erwerbsanstalten aufgefalst werden können. Dazu Mirabeau in De la monarchie prussienne, London 1788, T. IV, 30, Livre VI. Auf die Frage, ob das Münzregal Gewinn abwerfe... Nous répondrons nettement, que cette question est absurde, et que l'on ne sauroit gagner sur la monnoie, quoique assurément on puisse voler sur elle.

2. Teils als Forderungen der Wissenschaft, teils als Ergebnisse der Erfahrung werden unter dem Ausdruck Münzpolitik jene Grundsätze zusammengefaßt, auf die bei der Herstellung von Münzen Rücksicht zu nehmen ist, damit diese ihren obersten Zweck, bequemes und sicheres Preismass zu sein, erfüllen können. So soll der Metallwert jeder harten Münze möglichst genau ihrem Nennwert entsprechen, die Menge des umlaufenden Geldes mit den jeweiligen Bedürfnissen im Einklang stehen, namentlich die Ausgabe von Scheidemünze mit der Einwohnerzahl des Staates in ein gewisses Verhältnis gebracht werden. Der Staat soll ferner jederzeit in der Lage sein, die von ihm in Umlauf gesetzte Münze gegen Währungsmetall einzulösen. Andere Sätze beziehen sich mehr auf die technische Seite der Ausmünzung, auf den richtigen Abstand in der Größe der einzelnen Münzgattungen, die Gestalt der Münzen, die Beschaffenheit des Gepräges, die Metallmischung, Remedium und Passiergewicht, endlich auch auf die Frage der Vereinigung oder Teilung des Münzbetriebs u. dgl.

Grote, Geldlehre, § 20, S. 113 ff.; Stückelberg, S. 137 ff. — Roscher, System der Volkswirtschaft III (3. Aufl., 1882), § 41 ff. — Karmarsch K., Beitrag zur Technik d. Münzwesens. Hannover 1856. — v. Ernst, Münze. Prag 1882. — Büsch. Grundsätze der Münzpolitik. Hamburg 1789. (S. A. aus dem 2. Bde. seiner Handlungs-

bibliothek. Schmoller, Über die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14.—18. Jahrh. in seinem Jahrbuch XXIV, 4. Heft, S. 1 ff. (1247 ff.). L. 1900; ders., Grundrifs d. allgem. Volkswirtschaftslehre (L. 1904), II, § 166, S. 81 ff.

3. Die meisten Vorschriften der Münzpolitik waren dem Mittelalter fremd und sind erst in späterer Zeit aufgestellt oder doch durchgesetzt worden. Wie lange die Unterscheidung von harter und Scheidemünze unbekannt war, wurde schon hervorgehoben. Begreiflicherweise fehlte es ebenso bis zum Zeitalter der Groschenprägung an einer angemessenen Abstufung der verschiedenen Münzgattungen, auf welche man jetzt Gewicht legt. Wie selbstverständlich erscheint uns die Forderung, dass Größe. Metall und Benennung der Münzeinheiten hinreichend unterschieden sein sollen, um irreführende Verwechslungen auszuschließen. früher hat man dies leichter genommen. Die nach ihrem Münzbild moutons d'or genannten brabantischen Goldstücke kommen z. B. in zwei Größen (30 und 35 mm) vor und wurden als einfache und Doppelstücke bezeichnet und verrechnet, obgleich ihr Gewicht von Anfang an auf 4,70 g zu 5,80 g (statt, wie man erwarten sollte, 9,40 g) gestellt war. Ebenso sucht man jetzt für die Legierung möglichst einfache Verhältniszahlen und hat sich daher bei den harten Münzen nach französischem Muster ziemlich allgemein für 900 Tausendstel entschieden, im Mittelalter herrschte größte Regellosigkeit, auch begnügte man sich nicht mit dem Kupfer allein, sondern setzte dem Golde wohl Silber und Kupfer zu. Dass man die Feingehalts- und Gewichtsproben nur al marco vornahm, wurde schon gesagt, noch weniger genau nahm man es mit der Gestalt und Größe der einzelnen Stücke, was freilich nicht zu verwundern ist, denn jetzt werden die Zaine auf die erforderliche Dicke durch Walzen gestreckt und die Schrötlinge mittels eines Durchschlageisens gleichmäßig ausgestanzt; früher mußten sie ausgehämmert werden und wurden dann aus freier Hand gestückelt. Das Senkungsverfahren gestattet, von einer Patrize die erforderlichen Matrizen in beliebiger Zahl abzuformen, so dass das Gepräge der einzelnen Stücke haarscharf übereinstimmt und Abweichungen zum Kennzeichen der Fälschung werden; im Mittelalter und darüber hinaus wurden die Stempel, obwohl man schon Punzen verwendete, jederzeit aus freier Hand gemacht oder mindestens überarbeitet, so daß die Zahl der Stempelverschiedenheiten eines und des nämlichen Gepräges oft zahllos ist. Mit einem Worte, heute erfolgt die Münzerzeugung als großartiger Fabrikbetrieb in wenigen Münzhäusern, im Mittelalter und noch lange danach handwerksmäßig über das Land zerstreut in kleinen Münzschmieden.

Zu den münzpolitischen Maßregeln, durch welche die Städte eine Besserung der Münzverhältnisse herbeizuführen suchten, gehört die Gepflogenheit der niedersächsischen Städte, sich gegenseitig die Münzen zuzuschicken, um sie auf ihre Probehaltigkeit prüfen zu können. Grote, Münzstudien IV, 5 ff. Anderwärts war allerdings die Sorge für die Einhaltung eines bestimmten Feingehalts viel geringer. Im mährischen Funde von Kysclowitz, der etwa um 1270—1278 vergraben wurde (beschrieben Koehne, Berl. Bl. III, 1866, S. 58), wiesen 15 der am häufigsten vorhandenen Gepräge folgende Feingehalte auf: 0,256, 0,336 (2 mal), 0,374, 0.464, 0,468, 0,483, 0,500 (2 mal), 0,502, 0,504, 0,505, 0,520, 0,614 (nach Kupellenproben, die ich veranlafst habe).

Noch früher beginnt die Unregelmäßigkeit der Größe und des Münzgewichts. Sabatier macht aufmerksam (Koehne, Mémoires V, 297), daß unter den byzantinischen Kupfermünzen eines Kaisers und der nämlichen Münzstätte trotz gleicher Wertbezeichnung erhebliche Größenunterschiede, z. B. von 28—40 mm, vorkommen. Er besaß z. B. zwei wohlerhaltene Stücke des K. Konstans II. (641—668) gleichen Gepräges aus der Münzstätte Alexandrien, beide mit der Wertbezeichnung I—B versehen, die nachfolgende Verschiedenheit aufwiesen:

	A .	В.
Gewicht	1,806 g	0,477 g
Durchmesser	25 mm	19 mm
Dicke	5 mm	2 mm

Den auffälligen Gewichtsunterschied zwischen dem mouton und dem double mouton hebt Dannenberg in Z. f. N. XX, 112 bei Besprechung von A. de Wittes Histoire monétaire des comtes de Louvain usw. hervor, und Cumont, Étude sur le cours des monnaies en Brabant (Brüssel 1902, S. 34), erklärt: Cette proportion d'un double mouton pour deux petits a existé dès la création du double mouton, comme il résulte des comptes usw. Eine genaue Justierung der rheinischen Goldgulden, die glich geschroden und gewegen werden sollen, findet sich erst im Münzvertrag von 1399, für die Albus erst 1417. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter (L. 1885) II, 392. — Über die große Zahl der Münzstätten in früherer Zeit und deren Beweglichkeit vgl. Grote, Geldlehre, § 22 Der Münzfabrikbetriebe, 157 ff., Hofmann, Die Lehre vom Gelde, S. 32. Vgl. auch die Bemerkungen zu § 11, 1 und Röfsler in Grote, Münzstudien VII (1871), 471 ff.: Die Vermünzung des affinierten Goldes. — Über die große Zahl von Stempelverschiedenheiten, die Ausführungen von Frl. de Man in Considerations sur trois sceattas anglo-saxons identiques du cabinet de la société frisonne à Leeuwarde in Tijdskrift . . . vor Munt en Penningkunde. Amsterdam XII (1904), S. 119 ff., ferner die Angaben über Münzfunde § 10, Abs. 12.

4. Es gab jedoch im mittelalterlichen Münzwesen auch mancherlei Einrichtungen, die man füglich als münzpolitische Vorkehrungen bezeichnen kann. Sie waren zum Teil durch die fiskalische Auffassung vom Wesen der Münze veranlasst und sind schon lange verschwunden. Hierher gehört z. B. der oftmalige Wechsel des Münzbildes, der mit der in manchen Münzstätten jährlich oder selbst in kürzeren Zwischenräumen vorgenommenen Münzverrufung zusammenhing und an die Erfindungsgabe der Eisenschneider die Anforderung stellte, für die neue Münze ein von dem früheren augenfällig unterschiedenes Gepräge herzustellen. Man vergleiche einmal die beabsichtigte Einförmigkeit unserer neuen Münzen mit dem Bilderreichtum deutscher Hohl- wie Dichtmünzen im 12. und 13. Jahrh. Vom Askanier Bernhard, der als Graf von Anhalt zehn, als Herzog von Sachsen 22, im ganzen also 32 Jahre (1170-1212) regierte, hat Elze in seiner unvollendet gebliebenen Zusammenstellung 19 Brakteaten aus der Grafenzeit und 69 aus herzoglicher Periode veröffentlicht, eine Zahl, die sich mit den bekannten Nachträgen schon heute auf rund 100 stellt. so daß also durchschnittlich drei verschiedene Brakteatengepräge auf iedes Regierungsjahr dieses Herrschers entfallen. Den 155 Jahren vom Aussterben der Babenberger bis zum Ende des 14. Jahrh. entsprechen rund ebensoviele Gepräge von Wiener Pfennigen; noch größer ist die Zahl der Brandenburger Gepräge vor dem Herrscherantritt der Hohenzollern usw. In andern Fällen freilich wurde schon im Mittelalter das einmal gewählte Gepräge durch Jahrhunderte fortgesetzt, bezeichnenderweise treffen wir diese Beispiele vor allem bei Handelsstaaten oder

Handelsmünzen. Abgesehen vom Type immobilisé, von dem schon § 8, 5 die Rede war, sei an die deutschen Heller, die böhmischen Groschen, und vor allem an die venezianischen Zechinen erinnert, die ihr Gepräge über ein halbes Jahrtausend (1284—1835) behielten. (Fig. 28, S. 46).

Th. Elze, Die Münzen Bernhards, Grafen von Anhalt, Herzogs von Sachsen. 2 Hefte, Berlin 1870, 1881. — Meine Zusammenstellung der Wiener Pfennige von 1246—1400 in Wiens Geschichte I, II. — Bahrfeldt E., Das Münzwesen der Mark Brandenburg, I (1889) mit über 700 brandenburgischen Geprägen für die Zeit von 1170 bis 1415 auf Taf. II—XXII. Im Münzfund von Rakwitz fanden sich über 130 verschiedene Gepräge der Herrscher von Böhmen und Mähren aus den Jahren 1055 bis 1140. W. N. Z. XIX, XX. Heutzutage hingegen gilt als ein Haupterfordernis guter Münze größtmögliche Unveränderlichkeit der Münzstempel. Roscher, System III, 3. Aufl., St. 1882, § 41, S. 200.

5. Höchst eigentümlich waren die Vorkehrungen, um den Münzfuß bei al marco-Prägungen einigermaßen zu sichern. Diese unvollkommene Art der Ausmünzung hatte bekanntlich zur Folge, dass nur die wenigsten Stücke genau auf das vorgeschriebene Gewicht geschrotet wurden. Bei den übrigen sollte das oft recht beträchtliche Untergewicht der einen durch ein entsprechendes Übergewicht der andern aufgewogen werden. was zum Heraussuchen der allzuschweren Stücke verlocken mußte, weil man beim Einschmelzen derselben einen kleinen Gewinn erhoffen konnte. Man nannte diese gewinnsüchtige Sichtung des Geldes mit einem vom Gebrauch der Saiger genannten Wage gebildeten Ausdrucke saigern. Allgemein galt das Saigern als eine hochsträfliche Handlung, allein die Verbote halfen wenig oder nichts; denn das Aussuchen der schweren Stücke begann schon in der Münzstube und wurde nach Ausgabe der Pfennige von Laien und Geistlichen als müheloser Erwerb so lange fortgesetzt, als noch überwichtige Stücke in Umlauf waren. Das Saigern wirkte also als beschleunigte Abnutzung der Pfennige; nachdem erfahrungsgemäß schon der unbeabsichtigte Verlust, den die einzelnen Stücke bei fortgesetztem Verkehr durch mechanische Abreibung langsam erfahren, dazu hinreicht, um mit der Zeit den Münzfuss zu erschüttern, kann man sich denken, um wieviel verderblicher die erwähnte gewinnsüchtige Ausscheidung der schwereren Pfennige sein mußte. Darum läst sich der Gedanke nicht abweisen, dass die später missbrauchten periodischen Münzverrufungen ursprünglich der Münzpolitik dienen und den durch das Saigern bedrohten Münzfuss aufrecht erhalten sollten. Je mehr sich indessen die Münzverrufungen zum Mittel umbildeten, das dem Münzberechtigten eine ergiebige Einnahmsquelle eröffnen sollte, um so weniger vermochte man mit ihnen allein den früher erwähnten münzpolitischen Zweck zu erreichen. Das Auskunftsmittel das man traf, ist allerdings den volkswirtschaftlichen Anschauungen, die heute das Münzwesen beherrschen, gerade entgegengesetzt. Statt die Stückelung al marco, welche die eigentliche Quelle des Übels war, aufzugeben, nahm man die Einwirkungen der Saigerung auf den Münzfuss geradezu in den Münzplan auf, indem man, um deren mutmasslichen Ertrag gleichfalls dem Münzherrn zuzuwenden, die Pfennige in dem Maſse, als das Jahr vorrückte, nach einem immer leichteren Münzfuſse ausgab. (§ 28, 10).

Der Saiger ist die fürs Justieren der Münzen eingerichtete Wage (vgl. Schröder, Über Saiga in Z. f. N. XXIV, 339 ff.) Daher durfte nach dem Erfurter Münzrecht (Posern-Klett S. 319, 330) niemand, mit Ausnahme des Münzmeisters, di wage di man heizet seiger, da man die sweren pfenninge mite poisit uz den andern, besitzen. Ähnliche Verbote auch zu Freiberg, Regensburg, Wien usw. Diese Wagen waren wohl nach Art gewisser Dukatenwagen eingerichtet, welche Wägung ohne Auflage eines Gewichts gestatten, weil die eine Schale genau um einen Dukaten schwerer ist als die andere. Über die periodisch wiederkehrende Verminderung des Münzfußes zur Abwendung der Folgen des Seigerns in Österreich, Steiermark, Böhmen, Merseburg, Braunschweig usw. Vgl. § 28, 10.

6. Harmlos war das Mittel, durch das die Regensburger dem Saigern zu steuern und den Münzfus aufrecht zu erhalten suchten: ausgesaigerte Pfennige wurden, wo immer man sie antraf, zuhanden des Münzmeisters eingezogen, der sollte dann diese überwichtigen Stücke mit gemainen pfenningen wider zelen, also das dy swären pfenning unter die werlt wider kömen. Es ist sehr zu bezweifeln, ob dies viel geholfen hat; jedenfalls zweckmäßiger war die Übereinkunft vom Jahre 1390 der Stadt Straßburg mit ihrem Bischof, dem Abt von Murbach, dem Landgrafen vom Elsass und einer Reihe von Städten (Hagenau, Kolmar, Schlettstadt usw.), in der sich die Strassburger verpflichteten, überall rîter (= Reiter = Sieb) für ihre Münzen aufzustellen, und zwar Büchsen mit einem nach der Länge und Breite der Münzgattung, zu deren Prüfung sie dienen sollten, sorgfältig gearbeiteten Schlitz. Als vollwertig galten nun nur jene Stücke, welche in der Öffnung stecken blieben, alle übrigen, die durch das Sieb fielen, waren nach den Bestimmungen des Vertrages unterwertig und mussten zerschnitten und eingeschmolzen werden. Durch Aufstellung dieser Reiterbüchsen wurde also die Passiergröße und dadurch mittelbar das Passiergewicht der Strassburger Pfennige bestimmt und den Folgen des Saigerns wirksam begegnet.

Die Vorschriften der Regensburger Münze zur Verhütung des Seigerns betonen wiederholt: wer das tut, er sey gaistlich oder weltlich usw. Muffat, Beiträge z. Gesch. d. bayer. Münzwesens (in den Abhandlg. d. Kgl. Akad. d. Wissensch., XI. Bd., I. Abt., S. 268). Über die Strafsburger rîter s. Cahn, Münz- u. Geldgesch. der Stadt Strafsburg, Strafsburg 1895, S. 52. Cahn leitet den Namen von richten, auch wohl rihter geschrieben, ab; es ist jedoch das mhd. rîter, reutere (Sieb, Reiter, cribrum; gef. Mitteilung von Prof. E. Schröder).

7. Sowohl das Anschneiden als das Zerschneiden der Münze hat im Mittelalter sehr verschiedenen Zwecken gedient. Weitaus in den meisten Fällen bedeutete es — wie noch heutzutage — Vernichtung des Münzcharakters. Unterwichtige Schrötlinge und Pfennige, falsche, nicht probehaltige Gepräge, altes verrufenes Geld wurden darum von den Münzbeamten beim Betreten an- oder durchgeschnitten, bisweilen auch nur gelocht, und der Eigentümer, dem die Teile etwa zurückgestellt wurden, hat nun nicht mehr Münze, sondern Metallstücke in Händen, geradeso wie es heutzutage demjenigen ergeht, der in der Bank von England ein unterwichtiges Goldstück zur Zahlung einreicht. Dass der Einschnitt

gleiche Bedeutung haben konnte, ersieht man daraus, dass im Münzschatz von Rakwitz, der zum Zweck der Umprägung gesammeltes Münzgut enthielt, gewisse Gepräge, von welchen mir 30, 50 und noch mehr Stücke durch die Hände gingen, durchwegs den kurzen Einschnitt einer Blechschere zeigten. Auch die Pfennige, deren Abschnitzel man in Hacksilberschätzen (§ 18, 8) neben wohlerhaltenen Stücken antrifft. wurden durchs Zerschneiden ihrer Münzeigenschaft beraubt, doch muß man sich gegenwärtig halten, dass die unbekannten - wahrscheinlich



Fig. 93. Suatopluk Herzog von Olmütz seit 1092, † 1109 als Großherzog von Böhmen. Ein geschnittener Pfennig aus dem Rakwitzer Funde. W. N. Z. XIX, 181, T. III, 53.

slawischen Völkerschaften — die solches taten. alle zu ihnen gebrachten Münzen damals nicht als solche, sondern nur als Silber schätzten. Das Zerschneiden kann also hier nur Vorbereitung zur Herstellung von Gusskuchen, wie solche gewöhnlich beiliegen, Mittel zu Ausgleichung kleiner Gewichtseinheiten oder eine Feingehaltsprobe sein - möglicherweise auch alles zusammen - bezwecken. Ähnlich würde es sich mit angeschnittenen Münzen aus Funden von den Faeröern oder

Island verhalten; anschaulich wird uns geschildert, wie hier während des Frühmittelalters Zahlungen mit ausländischen Münzen ausgeführt wurden: Der Empfänger besichtigte die dargebotenen Pfennige und beurteilte nach deren Farbe den Silbergehalt, waren die Parteien dann über die Güte der Münzen einig, so wurde die geschuldete Menge zugewogen. Kennzeichen des alten gesetzlichen Silbers aber sind nach der Gragas, dass »in dem Pfennig mehr Farbe von Silber ist als von Messing«, und daß er den »Einschnitt aushält und ebenso von außen ist wie von innen.«

Das Zerschneiden von Münzen sollte endlich. wie schon in § 22, 2 angedeutet ist, unter Umständen auch den augenblicklichen Bedarf nach Scheidemünze befriedigen. Dies bezeugen nicht bloß einige schon angeführte Nachrichten ausdrücklich, sondern dies ist auch aus der manchen Geprägen eigenen symmetrischen Anordnung der Münzbilder zu erschließen, die so beschaffen ist, dass die Hälfte oder selbst ein Viertel eines solchen Pfennigs die Ergänzung des Bildes mit Sicherheit Fig. 94. Brakteat eines unbeermöglicht. Es gibt sogar Gepräge wie das hier stimmten Münzherrn aus Thu-Fig. 94 abgebildete, welche durch einen quer über lungsstrich. Vgl. Bl. f. Mzfr. das Münzbild verlaufenden Strich die Richtung

1876, Nr. 56, Sp. 439, Taf. 48,

7. 5. (Zwicksner Fund) der künftigen Teilung vorzeichnen.



ringen mit angedeutetem Tei-Nr. 5. (Zwickauer Fund.)

Zerschneiden oder Zerbrechen der Pfennige als Zeichen der Ungültigkeit. Verordnung K. Lothars für Italien von 832: De monetis inquiratur verumtamen usque missa 8. Johannis denarium argenteum et non fractum cuiuscunque monetae recipiatur, Mon. Germ. 4º Legum sectio II, Bd. 2 (H. 1890), S. 63, Nr. 202, bei Pertz, Mon. G. LL. I, 437, K. Ludwig II. und dem Jahre 856 zugeschrieben - K. Friedrichs II. Handfeste für Goslar von 1219: hat ein Kaufmann, bei dem falsche Pfennige betroffen wurden, sich losgeschworen ita demum incisi debent ei restitui. Huillard-Bréholles, Hist. Friderici II Bd. I, 646 (P. 1852). Augsburger Stadtrecht vom J. 1276, Art. VIII:

§ 29. Man sol auch wizzen, swenne man die alten phenninge verbiutet ze naemenne swer darnach mit den alten phenningen kaufet oder verkaufet, swa des vogtes boten unde dez munzmeisters darzu chomment, die suln die phenninge naemmen und suln ieglichen enzwey sniden unde suln ieme diu stuke wider gaeben dem si die phenninge genommen habent und sol daruber keine galtnusse mer haben. Ausgabe von Ch. Meyer. Augsburg 1872, S. 22. — Eingeschnittene Pfennige im Münzfund von Rakwitz (Mähren) s. W. N. Z. XIX, 181 ff., lfd. Nr. 53, 84, 87-91. — Ungiltig machte auch das Durchlöchern von Münzen: Nach der Heidelberger Goldschmiedeordnung von 1563 sollte der Goldschmied, dem falsche Münze unterkommt, sein loch darin schlagen«. F. Mzztg. I, 428. — Anschnitt als Feingehaltsprobe v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht II (Leipzig 1895), S. 516. — Münzhälften als Scheidemünze: Blanchet J. A., Les monnaies coupées in R. N. IV, 1, S. 1 ff. Die Gepräge der breiten Pfennige im Rakwitzer Funde ließen ihrer symmetrischen Anordnung nach meist die Teilung in zwei Halften, oft sogar die Viertelung zu. Vgl. W. N. Z. XX, Taf. VII bis IX. Halbteilungen kommen namentlich oft bei Brakteaten vor, daher auch in Brakteatenfunden dergleichen Hälften häufig sind, ja selbst Münzbilder mit dem für die allfällige Teilung verzeichneten Strich vorkommen. Dass man indessen auch bei Dichtpfennigen auf das Zerschneiden rechnete, zeigen viele Münzbilder der brandenburgischen Pfennige. — Nicht mit münzpolitischen Massnahmen zusammenhängend, ist die Verwendung zerschnittener oder gebrochener Münzen als Erkennungszeichen und Ermächtigung zur Empfangnahme einer Leistung. Als Beispiel führe ich einen Eintrag aus dem ungedruckten Geschäftsbuch der Regensburger Kaufleute Runtinger an, S. 70, 1398: Item dez gelcz daz dem Sigmund Grafen auz dem obgeschriben silber worden ist zu Venedig und ouch von dem zellten pfard etc. dezselben gelez hat er zu Venedig lazzn zu dem Bartholome Barütt Ve und XXXI ducat und XXV groß. Der hat im zu worzaichen geben ainen venediger groschen, der ist enczway prochen, dez han ich daz mynner tail hie; wann man dem Bartholome daz warzaichen pringt und daz man im darzu sait, daz er dem Sigmund Grafen iij plabew tabin enpholhen hab, dem sol der Bartholomee geben daz gelt. Auch sol man dem Bartholome dez Graffen brif da mit senden, den der Sygmund mit seiner hand geschriben hat. - Besonders häufig findet man halbierte römische Münzen in der Schweiz (unter ca. 2000 Stück, die 1897-1898 auf dem Gebiet von Vindonissa ergraben wurden, fand man 250 geteilte Stücke, dazu eines, bei welchem die Teilung noch nicht vollendet war. Stückelberg in Z. f. N. XXII, 43. — Über das Vorkommen geteilter römischer Münzen an der Donau siehe Schmidel in Bl. f. Mzfr. 1904, Nr. 1, Sp. 3081.

8. Als münzpolitische Maßregeln einer vergangenen Zeit müssen endlich auch Preissatzungen für Waren und Münzen angeführt werden. Allgemeine Preissatzungen, die sich ebenso auf Waren wie auf den Arbeitslohn der verschiedenen Gewerbetreibenden erstreckten, wurden zu Wien im 13. Jahrh. vom Rat alljährlich zur Zeit der Münzerneuerung aufgestellt und noch im 15. Jahrh. bei gleichem Anlaß veröffentlicht.

Einer späteren Zeit als jener der jährlichen Münzverrufungen gehören die Preissatzungen für alte oder ausländische Gepräge an, die Münztarifierungen, Münzvalvierungen, Münzmandate und wie sie sonst noch hießen. Es handelte sich dabei darum, solchen im Verkehr bloß geduldeten Münzen, welche, um einen schon im 15. Jahrh. üblichen Ausdruck zu gebrauchen, »Beiwährung« waren, gegenüber denjenigen Landesmünzen, welche die »Oberwährung« — entsprechend unserm Kurant — bildeten, einen unsteigerlichen Umlaufswert beizulegen. Man bediente sich zu diesem Zwecke schon im Mittelalter der sog. Valvationstabellen, an welche, wie ein in den Anfang des 15. Jahrh. zurückreichendes Beispiel im Lüneburger Ratsarchiv zeigt, Originale der bewerteten Münzen angeheftet wurden, um jeden Zweifel auszuschließen. Solche Aus-

12

schreiben sind daher zu des gemeinen Mannes Danachachtung gewöhnlich mit Abbildungen ausgestattet; zuweilen ging man jedoch um einen Schritt weiter, indem man die zum Umlauf zugelassenen Münzen abstempelte und für diese Mühewaltung auch wohl vom Besitzer eine Gebühr einzog.

Hec est forma institutionis que fit per civium arbitrium annuatim tempore quo denarii renovantur pro rerum venalium qualibet emptione. Wiens Rechte und Freiheiten (1877), I, Nr. XII. — Ein Faksimile in der vom Altertumsverein herausgegebenen Geschichte Wiens I, Taf. XIV. — Über spätere Preissatzungen von 1460 und 1474 a. a. O. II, 828, Nr. 2 und S. 865, Nr. 24. — Dergleichen Münzbewertungen finden sich schon in dem Übereinkommen der vier rheinischen Kurfürsten vom Jahre 1386. Hirsch, Reichsarchiv I, 50. — Vgl. ferner oben die Literatur zu § 3, 1. Vom 16. Jahrh. her





Fig. 95. Faler des Salzburger Erzbischofs Maximilian Gandolf von Khuenburg vom Jahre 1677, mit dem Beistempel mit welchem 1681 alle im Erzbistum zum Umlauf zugelassenen Stücke versehen wurden.

ist ihre Zahl schier unübersehbar. Solche aus der Kipperzeit, Hirsch IV, S. 116 ff.

— Über die Lüneburger Valvationstabellen a. d. Mittelalter s. num.-sphrag. Anzeiger.
1869, Nr. 18, S. 138; 1882, Nr. 1. — Berichte über Münzproben im Frankfurter Archiv
von 1398—1496 erwähnt P. Joseph: Goldmünzen des XIV. und XV. Jahrh. (Frankfurt a. M. 1882), S. 59. — Wuttke R., Die Probationsregister des obersächsischen
Kreises. W. N. Z. XXIX, 237 (1897). — Meyer Ad., Das Probierbuch des Nürnberger
Münzwardeins Hans Huefnagel 1605—1612. W. N. Z. XVIII, 87 (1885). — Überstempelte
Münzen s. § 7, 3. So wurden z. B. in Salzburg unter Erzbischof Maximilian Gundolph im Jahre 1681 alle in Umlauf befindlichen harten Münzen, selbst wenn sie von
diesem Regenten herrührten, überstempelt (oben Fig. 95). — Ähnliche münzpolitische
Experimente in Frankreich (1690—1726) erwähnt v. Schrötter in Z. f. N. XXIII, (1902).
S. 6. — Stempelung der paderbornischen Kupfermünzen 1763 (um die ungestempelten
außer Verkehr setzen zu können). F. Mzbl. 1901, S. 232.

9. Die Handhabung der Münzpolizei, soweit sie die Ausmünzung betraf, war dort, wo die Einrichtung der Münzerhausgenossen bestand, diesen überwiesen. Der Münzherr bestimmte den Münzfuß, sein Münzmeister berechnete die Metallmengen, welche zur Einhaltung dieses Münzfußes für den einzelnen Guß nötig waren, allein die Herstellung der Mischung, aus der die Münzzaine gegossen werden sollten, war Aufgabe der Hausgenossen, welche als Unternehmer die Rohstoffe für den Münzbetrieb zu liefern hatten und dafür auch ihren Anteil am Münzgewinn bezogen. Die Leitung und Beaufsichtigung des Gusses war ihnen ebenfalls überlassen und ihnen auch eine Mitwirkung bei der Erprobung des

Schrots der gestückelten Zaine eingeräumt. Die Erprobung des Feingehalts hingegen sollte in ihrer Gegenwart durch die geschworenen Versucher, die das Korn zu brennen hatten, und den Münzmeister oder später durch den Münzwardein erfolgen. Diese Selbständigkeit erreichte ihren höchsten Grad und war einem zeitweiligen Übergang der Münzberechtigung vom Beliehenen an die Hausgenossen, - in andern Fällen an den Münzmeister - gleich, wenn diese die gesamten Einnahmen der Münze auf eine bestimmte Zeit vollständig und ohne Abzug des Schlagschatzes oder Pachtgeldes als Entgelt für ein dem Münzherrn gegebenes Darlehen erhielten, was nicht selten vorkam. So lastete also auf dem Münzmeister und den Hausgenossen die Haftung für die Einhaltung des Münzfusses, und daraus erklärt sich auch der Anteil, der ihnen überall bei der Verfolgung von Münzverbrechen zukam. Vielerorten ist es ihre Aufgabe. Münzfälscher zu erkunden und bei den zuständigen Gerichten zu verklagen, anderwärts wie in Wien leiteten Münzmeister und Hausgenossen auch die Voruntersuchung einschließlich der Anwendung von Foltern zur Erzielung eines Geständnisses und überließen nur die formale Aburteilung in der Art des endhaften Tages dem Stadtrichter. In Strafsburg endlich besafs der Münzmeister geradezu den Blutbann, mit dem er vom Vogt beliehen werden musste, so dass er im Verein mit den Hausgenossen über Leben oder Tod eines angeklagten Münzfälschers entscheiden konnte.

Eine Änderung dieser mittelalterlichen Münzzustände trat erst ein, als die Münzherren in ihrem Bestreben zur allseitigen Ausbildung ihrer landesherrlichen Gewalt dem Polizeiwesen überhaupt ihre Aufmerksamkeit zuwandten. Nach mancherlei Anläufen, die teils von einzelnen, teils von mehreren Münzherren vereint unternommen wurden, um das zerrüttete Münzwesen zu bessern, übertrug endlich der Reichsabschied vom Jahre 1551 (§ 40) die Münzpolizei förmlich den Reichskreisen, die auf gemeinsame Kosten einen Kreis-Münzwardein oder Probierer zu bestellen hatten. In der Folge wurde durch die Reichsmünzordnung von 1559 (§ 157) und die Reichsabschiede von 1566 (§ 170) und 1570 (§ 132), 1571 (§ 28) usw. den Kreisen untereinander eine gute nachbarliche Korrespondenz zur Handhabung durchgehender Gleichheit bei der Münzordnung, sowie die Abhaltung von Kreisprobationstagen aufgetragen. Eigene Münzstätten wurden nur den Münzherren belassen, die eigene Gold- oder Silberbergwerke hatten, alle übrigen wurden zu »Heckenmünzen« erklärt und den Münzberechtigten die Vermünzung ihrer Pagamente nur in allgemeinen Kreismünzstätten belassen.

Münzpolizei: Eheberg 135 ff., 156 ff.; meine Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich (Weimar 1879), S. 244, § 23 »Das Münzgericht«, Wiens Münzwesen II, § 6, 773 ff. — Verfügungen der Karolinger gegen falsche Münzen bei Soetbeer in Forschungen IV, 293 ff.; VI, 7 ff., aus den Kapitularien von 808, 854, 856, 864. — Für das spätere Mittelalter bei Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. L. 1885, II, 359 ff. — Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts. 2. Aufl. B. 1797, III, S. 34, § 341 ff. Von dem Münzrechte.

10. Schliefslich sei noch der münzpolitischen Maßregel gedacht, durch welche in älterer Zeit die Nachteile der Mischwährung gemildert wurden.

Digitized by Google

Da infolge der Regalität der Grundsatz der freien Münzprägung nicht anerkannt war, so stand es ganz im Ermessen des Münzherrn, ob und in welchem Umfang in dem einen oder beiden Münzmetallen geprägt werden solle. Die Münzherren hatten daher Gelegenheit, bei überwiegendem Goldumlauf die Silbermünze nach Art einer beschränkt ausgegebenen Kreditmünze zu behandeln, und das Gold bei überwiegendem Silberverkehr in geringerer Menge aber mit erhöhtem Nennwert auszugeben. In beiden Fällen behauptete dies Kreditgeld gewöhnlich seinen Kurswert. Man hatte so, bemerkt Schmoller, ein Münzsystem mit lauter Münzen festen Nenn- und Kurswertes, und die Schwankungen im Wertverhältnis von Gold und Silber berührten die Inlandsmünze nicht.

Schmoller, Grundrifs der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. L. 1904. II. § 167, S. 85, betont, dass der in den Haupthandelsländern durch die Übung erwachsene Grundsatz der freien Edelmetallprägung für Rechnung von Privaten in England seit 1666, in den Vereinigten Staaten seit 1792, in Frankreich seit 1803 zum Rechtssatz erhoben wurde. Dem Mittelalter und geraume Zeit darüber hinaus war er fremd, weil die fiskalische Auffassung des Münzwesens den Edelmetallhandel monopolisierte und aus dem Silberkauf Gewinn zu ziehen suchte. Doch wurde vereinzelt schon während des Mittelalters die Prägung freigegeben. Kalkmann erwähnt (Englands Übergang zur Goldwährung, Strafsburg 1895, S. 14) ein Gesetz Kg. Heinrichs VI. von England von 1423, das die freie Prägbarkeit beider Metalle festlegt«. Auch in Österreich war 1460, als nach der Schinderlingszeit rasch wieder gute Münze in Umlauf gebracht werden sollte yedem man erlaubt gewesen ze münssen, doch durch die hawsgenossen . . . dadurch die münss gefurdert ist worden, nachdem dieselb zeit dhain münss im land gewesen und durch die verlegung der hawsgenossen alspald nicht hiet mugen aufpracht werden. Mon. Habsburgica. W. 1858, I, 3. Bd., S. 410 aus einer Eingabe der Hausgenossen um 1480. Damit nicht zu verwechseln ist der Fall, in welchem einem Kloster, einer Stadt usw. als Gnade gestattet wurde, jährlich eine bestimmte Menge Münze ohne Bezahlung des Schlagschatzes vermünzen zu lassen. Beispiele solcher Begünstigungen für das Frauenkloster zu Tuln und die Stadt Wien, s. Wiener Mw. II, 786 ff.

§ 25. Der Münzwert in alter Zeit.

- 1. Der Ausdruck Münzwert wird in verschiedenem Sinne genommen, je nachdem man die eine oder andere Aufgabe ins Auge faßt, der die Münze zu dienen hat; man kann so einen gesetzlichen, einen wirtschaftlichen, den Verkehrswert und endlich den Tauschwert der Münze unterscheiden.
- a) Der gesetzliche oder Nennwert der Münze beruht auf ihrer Eigenschaft, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein (§ 29), mit andern Worten: auf der durch den Staatswillen erzwingbaren Verpflichtung der Staatsuntertanen, die Münze zu dem vom Staat bestimmten Betrag in Zahlung zu nehmen, kurz auf dem Zwangskurs. Es ist dies der von der mittelalterlichen Geldtheorie sogenannte valor impositus, den namentlich die Kanonisten für das Primäre und überhaupt für das Wichtigste an der Münze ansahen und als bonitas extrinseca gegenüberstellten
- b) der bonitas intrinseca, die wir innere Güte, inneren Wert, und da dieser auf dem in der Münze vorhandenen Metallinhalt beruht, auch Feingewicht oder Metallwert der Münze nennen. Dies ist der wirtschaftliche Wert der Münze im engern Sinn, indem die in dem Münze



stück vorhandene Edelmetallmenge als der Massstab erscheint, mit welchem der Wert wirtschaftlicher Güter gemessen wird.

- c) Verschieden von beiden ist der im Verkehr, zumal beim Austausch von Münzen mehrerer Staaten, erscheinende Kurswert, es ist der durch eine gewisse Münzeinheit gemessene Wert des Metallinhalts, der in einer andern Münzgattung wirklich oder dem Kredit nach enthalten ist. Er fällt daher weder mit dem Nennwert noch mit dem Metallwert jener Münzgattung zusammen, sondern kann von beiden abweichen, und zwar bei Kreditmünzen mitunter in recht erheblichem Maße.
- d) Der Tauschwert oder die Kaufkraft des Geldes zeigt sich in dem Verhältnis, in welchem Gütereinheiten anderer Art gegen gewisse Geldeinheiten erworben werden können.

Philippovich, Grundrifs der politischen Ökonomie I, S. 183. Freiburg i. Br. 1893. — Grote, Geldlehre § 9, 10. Nennwert u. Metallwert, S. 35. — Endemann W., Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. 2. Bd., Berlin 1883, S. 159 ff., Abschnitt VII: Geld und Zahlung. — Hofmann J. G., Die Lehre vom Gelde. Berlin 1838, S. 35, 163 ff. — Contzen, Thomas von Aquino als volkswirtschaftlicher Schriftsteller. L. 1861. — Inama-Sternegg, Wert u. Preis in der ältesten Periode deutscher Volkswirtschaft (Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, begründet von B. Hildebrand, XXX, 197 ff. Jena 1878). Die Quellen der historischen Preisstatistik (Wiener statist. Monatsschrift XII, 597 ff.). — Gruber M., Recherches dans la statistique des prix en Italie (Extrait du Bulletin de l'Institut international de statistique VI, Rom 1891). — Zur Geschichte der Preise. Aufsätze von Sommerlad und Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad usw. J. 1901, 2. Aufl., VI, S. 207 ff. mit zahlreichen Literaturangaben, Sp. 221 ff.

2. Den Nennwert einer Münze erfährt man zunächst aus den aufgeprägten Zahlen oder Benennungen, z. B.: 24 EINEN REICHSTHALER, 1 HELLER, 60, 30, 20, 10, 3 (zu verstehen Kreuzer) GROSSVS PRA-GENSIS, FORTIS. Wo solche fehlen oder die etwa vorhandenen unklar sind, kann man bisweilen aus dem Metall, der Münzgröße, vor allem aber aus den Gewichts- und Feingehaltsverhältnissen den Schluss auf die Stellung der Stücke im Münzsystem machen und dadurch etwa den früheren Nennwert dieser Münzen ermitteln. Oft geht das nicht ohne mühsame Untersuchungen ab, zumal die alten Münzordnungen noch vielfach der Veröffentlichung harren, ja selbst die Verzeichnisse alter Münzbenennungen keineswegs vollständig sind. Früherer Zeit hat man bei Münzbeschreibungen die Angabe des Nennwerts der einzelnen Stücke oft unterlassen oder hat sich mit unbestimmten oder unkritischen Bezeichnungen begnügt. Heute ist man in diesem Punkt sorgfältiger und gibt bei Münzbeschreibungen gewöhnlich das Nominal der Münze oder deren besonderen Namen, oft auch deren Gewicht an und schafft dadurch eine wichtige Voraussetzung für geldgeschichtliche Forschungen.

Vgl. Literatur zu § 9, 12, Eine Sammlung deutscher Münzbenennungen gedenkt Prof. E. Schröder herauszugeben. Als allgemeine Sammlung von Münzbenennungen leistet Schmieder, Handwörterbuch der gesamten Münzkunde, Halle-Berlin 1811, 1815, noch immer die besten Dienste.

3. Schwieriger als die Ermittelung des Nennwerts ist die Feststellung des Metallwerts eines Stückes. Drei Wege stehen uns dazu offen:

zunächst die Feingehaltsbestimmungen auf Münzen, beispielsweise: ZWEI VEREINSTHALER * XV EIN PFVND FEIN; X EINE FEINE MARK; LEY 900 MILESIMAS * 40 PIEZAS IN KILOG. (spanische 5-Pezetas vom Jahre 1869). Durch Nachwägen gut erhaltener Stücke mit dergleichen Aufschriften kann Schrot und Korn im Rechnungswege bestimmt und somit der Münzfuß selbst festgestellt werden. Es finden sich jedoch solche Feingehaltsbezeichnungen nur auf Münzen der neueren Zeit, rücksichtlich älterer Gepräge sind wir auf die Bestimmungen der





Fig. 96. Spanisches 5-Centimosstück vom Jahre 1870 mit Gewichtsangaben.

Münzordnungen, auf Münztarife und alte Verzeichnisse von Feingehaltsproben angewiesen 'die uns vom Mittelalter herwärts erhalten sind (§ 3, 1). Fehlen solche, so kann man noch den Versuch machen, aus vorhandenen Münzen durch Wägungen und Feingehaltsproben den Münzfuß zu erschließen; doch ist dies eine mühsame und keineswegs immer durch

Erfolg lohnende Arbeit. Abgesehen von den Münzopfern, die sie erfordert, wenn man zu genaueren Ergebnissen gelangen will, als es Strichproben ergeben, wird man bei Münzen, die al marco ausgebracht wurden, immer nur Näherungswerte und keineswegs den vorgeschriebenen Münzfuß erwarten dürfen, und zwar aus Gründen, die schon § 22, 7 u. 8 entwickelt wurden.

Metallwert: Vgl. die Literatur zu § 22, 5, 8; über Münztarife S. 12, § 3, Abs. 7. - Berichte über Münzproben reichen in Frankreich bis ins 13. Jahrh. (Saulcy, Recueil. P. 1879, S. 138 ff.), in Italien ins 14. Jahrh., in Deutschland ins 15. Jahrh. zurück. (Hirsch, Münzarchiv I, 93 ff. vom Jahre 1444.) Älter, von ca. 1400, sind die Einzeichnungen in dem noch ungedruckten Hauptbuch des Regensburger Kaufmanns und Münzers Matthäus Runtinger Die Munizzee auf S. 557 und die von Schalk in den Mitt. d. Instit. f. österr. Geschichte IV, S. 598 veröffentlichten Aufzeichnungen des Wiener Münzanwalts Niklas Graner vom Jahre 1425. — Einen Münztarif mit Angabe von Schrot und Korn der um 1368-1371 zu Avignon umlaufenden Münzen s. R. N., 4. Serie, 1, S. 177. — Über die Fehlerquellen, mit welchen bei Gewichts- und Feingehaltsbestimmungen von Münzen, die al marco ausgebracht wurden, zu rechnen ist. Vgl. meine Chronologie der Wiener Pfennige (S.-B. d. Wiener Akad., Bd. CXL, S. 7 und 17 ff.). Man wird daher oft die an mittelalterlichen Geprägen durch Wage und Kupellenprobe ermittelten wirklichen (effektiven) Ergebnisse, von dem beabsichtigten ideellen Schrot und Korn zu unterscheiden haben. — Chalon R., Recherches sur la valeur intrinsèque du florin de Brabant calculée à raison de Fr. 222,22 le kilogramme d'argent fin depuis le milieu du XVe siècle jusqu'en 1794 (ab 1433). R. N. B. 1871, S. 186.

4. Zur Ermittelung des Kurswertes in alter Zeit stehen uns schriftliche Quellen in ziemlicher Anzahl zu Gebote. Da der große Geldhandel von Land zu Land während des Mittelalters in den Händen der Italiener lag, so sind auch die ergiebigsten Nachrichten über Kurswerte in italienischen Aufzeichnungen zu finden, so in den ins 13. Jahrh. zurückreichenden Abrechnungen über päpstliche Steuern und in den für kaufmännische Zwecke gearbeiteten Handbüchern, unter welchen ich die Prattica della mercatura des Giovanni da Uzzano vom Jahre 1442 als

Beispiel hervorhebe, da sie von Kap. XXVII angefangen qui appresso faremo menzione come si cambia quasi per tutte parti da un luogo a un altro eine Menge von Kursangaben anführt. Als dann im 16. Jahrh. der Geldhandel mehr und mehr in deutsche Hände überging, wurden ähnliche Hilfsbücher auch in Deutschland verlegt. Meders Handelsbuch, das 1562 zu Nürnberg gedruckt wurde, behandelt im 25. Kapitel »Beschevd aller Müntzen und Wehrschaft mehrerley landen aufs kürzist dann in wenig jahren sich dieselben in mehrtheylfs orten oft verendern«, und in dem 1563 zu Wien gedruckten Handelsbuch »Wienn nach Venedig oder Venedig nach Wienn«, das Michael Scherhauf verfaste, finden sich zahlreiche Tabellen zur Umrechnung der Warenpreise, welche Kursschwankungen »von Rheinisch Gulden 130, vntzt auf Rheinisch Gulden 148 per Ducati 100« berücksichtigen. Zahllose Kursangaben nach dem Muster so und soviel Pfund Pfennige dieser Münzgattung gegen so und soviele einer andern, oder so und soviel Schilling-Pfennige für einen (rheinischen, ungarischen, Florentiner) Goldgulden finden sich in Urkunden, Akten, Rechnungen u. dgl. Man hüte sich aber, dergleichen vereinzelt vorkommende Angaben für etwas anderes als für die mehr oder minder dem Metallwert angenäherte Bewertung anzusehen. wie sie im Verkehr mit Rücksicht auf die Lage gerade vorkam. zahlungen, die bisweilen mit dem Ausdruck Vorwechsel ausdrücklich hervorgehoben sind, oder Abrundungen zugunsten der einen Münzgattung, sind in dergleichen Kursangaben regelmäßig eingeschlossen, und man wird sie daher für eine genaue Berechnung des Münzfußes nicht verwenden können. Muffat hat dies in seinen Untersuchungen »über Gewicht und Gehalt der österreichischen Pfennige« nicht beobachtet und ist daher zu sehr anfechtbaren Ergebnissen gelangt. Wohl aber können geldgeschichtliche Folgerungen anderer Art, z. B. über das Eindringen fremder Gepräge in den Verkehr, ferner über die Richtung des Handelsverkehrs u. dgl., aus solchen Angaben entnommen werden, wie dies die gründlichen Untersuchungen Cumonts aus mehr als 3000 Brabanter Urkunden für die Brabanter Münzverhältnisse von 1316-1406 ergeben.

Kurswert: Pagnini, Della Decima e delle altre Gravezse Lisbona e Lucca 1766, T. IV mit Uzzanos Prattica della mercatura. — 1260, 21. Febr.: Passau, vergleicht sich Bischof Otto von Passau mit Ortolf von Volkensdorf wegen einiger Forderungen und erklärt, dass der Volkensdorfer c libras Patavienses pro Stainchircherio in quibus sibi valorem excrescentem quod Vorwechsel dicitur dedimus pro c libris Wiennensibus nobis et ecclesiae relaxavit. U. B. o. Enns III, 269. — Cumont G., Les Monnaies dans les Chartes du Brabant, 1901. Études sur le cours des Monnaies en Brabant, 1902. Aus den Annales de la société d'archéologie de Bruxelles. T. XV, XVI. (Umfassen die Zeit von 1316—1406.)

5. Am schwierigsten gestalten sich die Untersuchungen über den Tauschwert der Münze. Da hierbei die Münze nur als eine bestimmte Form des Geldes in Betracht kommt, so laufen diese Untersuchungen auf eine Erörterung der Frage nach der Kaufkraft des Geldes hinaus. Diese ist, wenn man die ausgleichende Wirkung von Angebot und Nachfrage, die sich in den Marktpreisen ausdrückt, berücksichtigt, jeweils in einem gegebenen Zeitpunkt und an einem gegebenen Ort eine feste

Größe. Allein der Tauschwert des Geldes ist nicht nur für den einzelnen, also subjektiv verschieden, indem die gleiche Geldmenge z. B. 100 Mark je nach der wirtschaftlichen Lage für den einzelnen einen höheren oder geringeren Wert haben kann, sondern er ist auch zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten ein anderer, also obiektiv veränderlich. Er steigt, wenn man für die gleiche Menge eine größere Menge anderer Güter kaufen kann als bisher, er sinkt, wenn man weniger dafür erhält. Die Kaufkraft des Geldes äußert sich demnach in den Geldpreisen der Waren, und eine allfällige Änderung des Wertes iener wird auch nur in der Änderung der Preise wahrnehmbar. sind aber für die Ursachen einer Änderung der Kaufkraft des Geldes zwei Richtungen gegeben: Das Steigen oder Fallen der Preise kann nämlich entweder auf einer bei den Waren vorgekommenen Änderung, z. B. in den Erzeugungskosten, beruhen, oder es sind die Gründe auf seiten des Geldes zu suchen, da dieses aus einem Stoffe besteht, der wie jedes andere wirtschaftliche Erzeugnis schwankende Produktionsbedingungen haben, überdies schwankender Nachfrage unterworfen sein kann. Die Feststellung der Gesetze, nach welchen sich im ersterwähnten Falle tagtäglich das Steigen und Fallen der Warenpreise vollzieht, ist ganz der Volkswirtschaftslehre zu überlassen, zur Lösung der verwickelten Vorfrage, ob das Geld als solches im Laufe der Zeit an Kaufkraft gewonnen oder verloren habe, und wie groß diese Veränderung sei, ist indessen die Geldgeschichte in erster Reihe berufen.

Tauschwert: Philippovich, Grundrifs d. politischen Ökonomie I (1. Aufl. 1893). — Paasche, Studien über die Natur d. Geldentwertung. J. 1878. — Soetbeer, Materialien z. Erläuterung d. wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse. B. 1886 (S. 94 ff. Darstellung verschiedener Methoden der Messung der Kaufkraftänderung des Geldes). — Wasserrab, Preise und Krisen. S. 1889. — Kral, Geldwert und Preisbewegung im Deutschen Reich 1871—1884. J. 1887. — Hoffmann, Die Lehre vom Gelde. B. 1838, S. 11.

6. Sehr allgemein wird angenommen, dass die Kaufkraft des Geldes vom Mittelalter her stark abgenommen hat, allein sowohl in der Begründung dieser Behauptung als in der Frage über den Betrag der Minderung herrschen sehr verschiedene Ansichten; dabei ist zunächst festzustellen, dass die Vorstellungen von der Billigkeit der Waren im Mittelalter häufig übertrieben sind, nicht zum wenigsten darum, weil man sich die Verringerung, die der Münzfuss seither allerlanden erfahren hat, nicht genügend gegenwärtig hält, vielmehr die Wertgrößen der heutigen Münzen auf ältere gleichnamige Münzeinheiten in Gedanken unwillkürlich überträgt. Das berühmte Beispiel vom Pfennig, um den man im Mittelalter zehn Eier kaufen konnte, verliert schon viel des Überraschenden, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Pfennig in jener Zeit vielleicht an Feinsilber das Zehnfache und mehr von dem wirklich besafs, was seine entarteten kupfernen Brüder im 19. Jahrh. durch ihren Nennwert vorstellten. Diese Probe dürfte klar machen, dass mit der Ermittelung des Nennwertes der alten Münzen für die Frage nach ihrer Kaufkraft nicht viel erreicht ist, ebensowenig wird man mit dem

Kurswert allein auskommen, ja selbst die Feststellung des Metallwertes wird, nur einen, allerdings einen der wichtigsten Beiträge zur Geschichte »Wenn man die Frage beantworten will«, sagt der Preise liefern. Grote (Geldlehre 6, § 2), »welche Wertstufe wurde im 14. Jahrh. durch einen Goldgulden bezeichnet, so erfährt man dies nicht dadurch, dass nachgewiesen wird, mit wieviel Gulden und Kreuzern das in einem damaligen Goldgulden steckende Quantum Gold in Gestalt einer Goldkrone neuerlichst (1865) zu Frankfurt a. M. bezahlt wurde. Das Gold an sich oder auch die daraus angefertigte Münzsorte steigt und fällt im Preise, je nachdem es mehr oder weniger vorhanden ist, und je mehr oder weniger mannigfaltig der Gebrauch ist, zu dem man es anwendet.« Es hat daher d'Avenel sicher recht, wenn er in seiner Histoire économique de la propriété (Paris 1894, I, 13 ff.) den Gedanken verficht, dass von einer vom Mittelalter her fortgesetzten allgemeinen Minderung der Kaufkraft des Geldes nicht gesprochen werden könne, da diese, örtlich wie zeitlich betrachtet, viele Schwankungen aufweise.

D'Avenel G., Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général, 1200-1800. P. 1894-1898, 4 Bde. — Sommerlad im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad... 2. Aufl., J. 1901, VI, 207 ff.

7. Die größte Schwierigkeit bei geschichtlichen Untersuchungen über die Kaufkraft des Geldes ist die Ausmittelung eines geeigneten Masstabes, an welchem die Veränderungen des Tauschwertes gemessen werden können. Man hat einen solchen vielfach in den Getreidepreisen, oder im gemeinen Taglohn zu finden geglaubt, denn das unter allen Klimaten gleich unentbehrliche Bedürfnis der Menschen sei die Nahrung, und das allgemeinste Nahrungsmittel sei seit jeher Brot gewesen. Außerdem bedürfe der Mensch auch der Kleidung und des Obdachs als Bedingungen seiner physischen Existenz. Dieser Bedarf im einfachsten auf das Unerläßlichste beschränkten Ausmaß könne durch Arbeit der einfachsten und rohesten Art erworben werden; der Preis, den die tägliche Arbeit eines Taglöhners hat, entspreche daher stets genau dem Werte jenes täglichen Bedarfes an unentbehrlichen Mitteln des täglichen Unterhaltes. »Dieses Arbeitsquantum hatte gleichen Wert im Jahre 1500 wie im Jahre 1860, und wenn sein Preis im Jahre 1500 = 1 g Silber. 1860 aber = 10 g Silber war, so war der Wert des Silbers 1860 um zehnmal geringer als 1500 geworden» (Grote). Es hat indessen schon Hoffmann in seiner Lehre vom Gelde (S. 2, 3) auf das Ungenügende dieser beiden Massstäbe hingewiesen. Da nicht überall dieselbe Getreideart das allgemeinste Nahrungsmittel ist, so kann schon deshalb keine Getreideart als allgemeines Mass der Werte dienen; dazu kommt, dass die Nahrung überall, jedoch in verschiedenem Ausmass, gemischt ist. Was hingegen den Tagelohn für gemeine Handarbeit betrifft, so liegt in Grotes Behauptung, dass dies Arbeitsquantum in den Jahren 1500 und 1860 gleichen Wert gehabt habe, eine petitio principii vor. Auch die Höhe dieses Taglohns kann Schwankungen unterliegen, wie Angebot und Nachfrage, größere oder geringere Arbeitskraft des Taglöhners, seine Bedürfnislosigkeit oder gesteigerte Lebenshaltung u. dgl. solche mit sich bringen, uns aber fehlen nur allzuoft die Anhaltspunkte zur Prüfung, ob die vorliegende Angabe auf den ortsüblich gewöhnlichen, oder einen Ausnahmstaglohn zu beziehen ist.

Grote, Geldlehre §§ 3, 4, S. 7 ff. — Hoffmann, Lehre vom Gelde, S. 2, 3. — Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. L. 1901, III, 2, S. 455 ff. — Köberlin A., Fränkische Münzverhältnisse zu Ausgang des Mittelalters. Bamberg 1899 (Programm). — Lamprecht K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. L. 1885, 2. Bd., S. 236. Material z. Geschichte der Werte. — Soetbeer in Forschungen VI, 56: Der Wert des Geldes zur Zeit Karls des Großen und seiner nächsten Nachfolger. — Wuttke R., Die Ermittelung der Kaufkraft des Geldes. Bl. f. Mzfr. Nr. 220, L. 1897. — Leber C., Essai sur l'appréciation de la fortune privée au moyen-âge. P. 1847. — Hiver, Recherches sur les monnaies et sur la valeur de l'argent en France jusqu'à François I; P. 1864. — Hanauer, Abbé, Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. P. II, 1878. — Levasseur, Une méthode pour mesurer la valeur de l'argent. (Journal des économistes IIe Série 3e année, t. X. 228 ff., P. 1856.) — D'Avenel G., Histoire économique I. P. 1894. — Cibrario, Della economia politica del medio evo. 2. Aufl. Turin 1842. — Tooke and Newmarch, History of prices (1793—1857). London 1838—1857. Deutsche Übersetzung von Asher, 1859. — Rogers J. E. T., A history of agriculture and prices in England (1259—1793). Oxford 1866—1887.

8. Die Erkenntnis dieser Schwierigkeiten hat dazu geführt, daß manche die Hoffnung auf eine gedeihliche Lösung der Frage überhaupt aufgaben. J. B. Say hat geschichtliche Untersuchungen über den Tauschwert des Geldes als die Quadratur des Zirkels in der Wirtschaftslehre verspottet, und auch Babelon (Notice sur la Monnaie, S. 66) verspricht sich als schliefsliches Ergebnis solcher Forschungen wenig mehr als höchst unsichere Näherungswerte. Glücklicherweise steht die Sache nicht ganz so schlimm, als man nach den Aussprüchen so bedeutender Gelehrter Wohl ist zuzugeben, dass die bisher erzielten Ergebfürchten mußte. nisse auf dem Felde der Geschichte der Preise noch wenig befriedigend sind, und dass die Schwierigkeiten, die sich bei dieser Arbeit dem Forscher entgegenstellen, entmutigend wirken können, allein dies ist kein Anlass. um für alle Zukunft an dem Gelingen zu verzweifeln. Die Mängel der angewandten Methode lassen sich verbessern, die Stützen, die uns die Geld- und Maßgeschichte zu liefern haben, verstärken. Entschließt man sich dann zu einer kritischen Sichtung des Quellenstoffes und zu einer passenden Fragestellung, so lassen sich Ergebnisse erhoffen, welche die bisher erreichten an Genauigkeit weit übertreffen werden.

Babelon, Notice sur la Monnaie, S. 65 ff. P. 1898. — W. Schum, Beitrag z. Charakteristik d. national-ökonomischen Ansichten in Thüringen während der Reformationszeit (Mittlg. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumskde. von Erfurt VI, 1873, S. 251), hebt die Schwierigkeiten hervor, die der Ermittelung der Kaufkraft des Geldes im Mittelalter entgegenstehen, hält sie jedoch gleichfalls nicht für unübersteiglich, sofern die Vergleichung auf Grund möglichst vieler kritisch ermittelter Daten erfolgt. — Le pouroir particulier de l'argent sur le blé n'est pas le même que le pouvoir particulier de l'argent sur telle ou telle autre marchandise, ni par conséquant que le pouvoir général de l'argent sur l'ensemble des marchandises. Ce pouvoir général n'est autre chose qu'une moyenne des tous les pouvoirs particuliers.... G. d'Avenel I, 6. Auch Menger (Handwörterbuch d. Staatswissensch., 2. Aufl., J. 1900, IV, S. 91 ff.): Versuche e. Messung der örtlichen Verschiedenheit und der Bewegung des äußeren Tauschwertes des Geldes, sieht die Feststellung des Teuerungsverhältnisses rücksichtlich

einzelner Güterarten, ebenso rücksichtlich qualitativ und quantitativ in bestimmter Art zusammengesetzter Güterkomplexe, für verschiedene örtliche und zeitliche Verhältnisse als ein theoretisch klargestelltes, und soweit die der Bewegung zugrunde zu legende statistische Sachlage bekannt ist, auch als ein praktisch lösbares Problem an.

9. Wichtig vor allem ist, dass die Untersuchung auf möglichst breiter und dabei sicherer Grundlage geführt wird; die Einschränkung derselben auf die Geschichte des Taglohns, der Getreidepreise und überhaupt einzelner Bedürfnisse der menschlichen Lebenshaltung kann nur zu einem ziffermäßigen, am Metallinhalt, der als Preis bezahlt wurde, gemessenen Ausdruck führen. Man kann daraus entnehmen, ob die Preise in diesem einzelnen Falle wirklich — oder scheinbar — sich gleich geblieben, oder ob sie ebenso gestiegen oder gefallen sind. Man wird ferner, wenn Verschiebungen nachgewiesen wurden als Ursache derselben auch die Möglichkeit ins Auge fassen können, dass die Veränderung auf seiten des Geldes eingetreten ist, d. h. dass sich die Kaufkraft des Geldes in einer gewissen Richtung geändert hat. Darüber hinaus wird man jedoch nicht gelangen, wenn man sich auf die Erforschung der Getreidepreise oder des Taglohns oder selbst beider zusammen beschränken will. Die Getreidepreise zeigen in früherer Zeit, solange man zur Deckung des Bedarfs vor allem auf den Ertrag der Ernte in der näheren Umgebung angewiesen war, weit raschere und größere Schwankungen als heutzutage, wie man schon aus den städtischen Brotsatzungen ersehen kann. Da nun um etwas Bestimmtes anzuführen, dem Taglöhner zu Wien im Jahre 1427 35, im Jahre 1430 aber 53 dkg Brot um einen Pfennig zu Gebote standen, der Münzfuss in dieser Zeit unverändert blieb, auch die gleichen Arbeitslöhne vom Jahre 1412 in den Preissatzungen von 1430, 1439 wiederkehren und selbst 1460 noch wenig geändert erscheinen, so dürfte schon dies Beispiel zeigen, dass man durch Erforschung der erwähnten Tatsachen keineswegs zu einer einwandfreien Feststellung der Kaufkraft gelangt, die das Geld in jenen Jahren gehabt hat. Man mus vielmehr, wie dies Leber schon 1847 in seinem Essai sur l'appréciation de la fortune privée au moyen-âge gefordert und D'Avenel in seinem mit bewunderungswürdigem Fleise zusammengetragenen Werke auf breiter Grundlage unternommen hat, die Erforschung der Preise auf möglichst viel Gegenstände des menschlichen Bedarfs ausdehnen. Dass dies der richtige Weg ist, ergibt schon die Erwägung, dass die Kaufkraft des Geldes auch heutzutage nur als eine Resultierende, d. h. als mittleres Ergebnis vieler Preise, erfasst werden kann.

Zur leichteren Aufstellung der Brotsatzungen dienten Tabellen, welche mit Berücksichtigung verschiedener Getreidepreise und eines angemessenen Müller- und Bäckerlohnes die Schwere des Pfennigbrotes festsetzten; die Wiener Tabellen, die Anfang des 15. Jahrh. schon vorhanden waren, beginnen mit Weizenpreisen von einem halben Pfund Pfennig (120 Pfg.) fürs Mut und steigen Schilling um Schilling bis auf 12 Pfund Pfennig (2880 Pfg.). Gedruckt sind sie als der peken reeht in den S.-B. der Wiener Akad. 1861, Bd. 36, S. 106. Daß dieser Spielraum nicht überflüssig war, ergibt sich aus den Preisen benachbarter Jahre. 1427 kostete der Mut Weizen in Wien 5½ Pfd. Pfennige, 1430 nur 3½, Pfd. Pfennige, infolgedessen wog das Pfennigbrot 1427 35, 1430 aber 53 dkg. Vgl. meine Abhandlung: Wiens Münzwesen II, S. 828, dazu K. Schalk

im Wiener Kommunalkalender von 1888, S. 231 ff., 253 ff. — Heisig J., Die histor. Entwickelung der landwirtschaftlichen Verhältnisse auf den gräfl. Schaffgotschischen Güterkomplexen in Preußisch-Schlesien. J. 1884 (in Conrads Sammlung d. nationalökonomischen und statistischen Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle III, 3. Heft). — Schönfeldt G., Lohn- und Preisverhältnisse in Hann.-Münden zu Anfang d. 15. Jahrh. (Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. I, 33 ff.). — Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrh. 1895. — Grunau D. G., Wert eines Denars zu Beginn des 10. Jahrh. Bl. f. Mzfr. 1899, Nr. 4, 5 (Nr. 233, 234), S. 39.

10. Mit der Menge allein ist jedoch die Sache keineswegs abgetan. Die uns von der Vergangenheit in Rechnungen, Preissatzungen, Urkunden und Vermerken verschiedener Art überlieferten Nachrichten über Preise in früherer Zeit sind zunächst nur Rohmaterial, das vor seiner Verarbeitung kritischer Sichtung und einer angemessenen Zurichtung bedarf. Vor allem muß man über den Wert der Überlieferung ins reine kommen, darüber, ob es eine abgeleitete oder eine ursprüngliche Nachricht ist, dann muß auch ihre Beschaffenheit berücksichtigt werden. Gesetzt den Fall, es ware uns die Gleichung 2 kg Schwarzbrot = 1 g Feinsilber in einer Preissatzung, ferner in einem Urbar und letztlich auch in einer Rechnung überliefert, so wird man diese drei Nachrichten nicht ohne weiteres als gleichwertig behandeln dürfen. Die Preissatzung ist eine durch obrigkeitlichen Willen festgestellte obere Preisgrenze, allein das Leben kann sie zu eng befunden und gesprengt haben. Die Nachricht im Urbar ist die Ablösung einer schuldigen Leistung, die ursprünglich dem Grundherrn vorteilhaft erschien, sich aber seither in ihr Gegenteil verkehrt haben kann; sie ist zunächst nur auf den Zeitpunkt des Übereinkommens und nicht auf den der Niederschrift zu beziehen. Man wird daher nur den Eintrag im Rechnungsbuch ohne weiteres als einen zur angegebenen Zeit wirklich gezahlten Preis behandeln können. Ferner wird darauf zu achten sein, ob die Nachrichten vereinzelt oder in größerer Anzahl vorkommen. Die ergiebigste Ausbeute ist zu erwarten, wenn man auf Quellen stöfst, die uns durch eine Reihe von Jahren eine Fülle verschiedener Nachrichten für einen einzelnen Ort oder selbst für einen einzelnen Haushalt überliefern. Ausgabebücher des städtischen Haushalts und Kirchenbaurechnungen können darum für die Geschichte der Preise Quellen ersten Ranges sein und, falls sie richtig benutzt werden, zu wichtigen Ergebnissen führen.

Beispiele von Kirchenbaurechnungen: Die Regensburger, herausg. von Schuegraf für die Jahre 1459, 1487—1489. Verhandl. d. histor. Vereins v. Oberpfalz u. Regensburg XVI, XVIII. Regensbg. 1855—1858. — Breslau: Luchs, Baurechnugen des ehemaligen Dominikanerkonvents zu St. Adalbert in Breslau (Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens II, Breslau 1858). — Koblenz: Bär, Der Koblenzer Mauerbau. (Publikationen d. Ges. f. rheinische Geschichtskunde V. L. 1888). — Viktorskirche zu Xanten: Beissel, Geldwert und Arbeitslohn im Mittelalter. Freiburg i. Br. 1884. Die Einwendungen, welche Menadier vom Standpunkt der Geldgeschichte aus gegen die Arbeitsweise Beissels erhebt, s. Z. f. N. XIV, Anh. 34. — Prag: Neuwirth Jos., Die Wochenrechnungen . . . des Prager Dombaus in den Jahren 1372—1378. Prag 1890. — Wien: Die Rechnungen des Kirchenmeisteramts von St. Stephan, herausgg. durch K. Uhlirz, 1, 2. Wien 1902. — Stadtrechnungen: Schalk C., Gemeiner Arbeitslohn und Kaufkraft des Geldes in Wien im 15. Jahrh. (Wiener Kommunalkalender 1888,

- S. 230 ff.). Wiens Fleischversorgung in abnormer Zeit 1551—1564 a. a. O. 1897, S. 408 ff. Überreichen Stoff zur Geschichte der Preise birgt das Archiv der Stadt Pressburg. Leider sind die eingehenden Arbeiten, die Prof. Franz Kováts darüber veröffentlichte, in ungarischer Sprache erschienen und daher bis auf die abgedruckten Quellenbelege für die Mehrzahl der europäischen Gelehrten verloren. Vgl. übrigens desselben Versassers Aufsatz über die Nachmünzung der Wiener Pfennige in Pressburg in W. N. Z. XXXIV (1903), 157.
- 11. Um nun zu solchen zu gelangen, muß allerdings das gesichtete Nachrichtenmaterial vor seiner Verarbeitung noch einer gewissen Zurichtung unterzogen werden. Man muß, wenn die Nachricht brauchbar sein soll, sowohl die Warenmenge als den dafür bezahlten Preis ziffermäßig genau kennen. Es wurde schon gezeigt, daß der Nennwert einer Münze zur Ermittelung ihrer Kaufkraft nicht zureicht, daß vielmehr allemal die Kenntnis ihres Metallwerts erforderlich ist; ebensowenig genügt auf der andern Seite der Name eines Maßes ohne genaue Kenntnis seines Inhalts. Die Behelfe zur Ermittelung des einen wie des andern hätten dem Forscher die Geld- und die Maßgeschichte zu liefern, die jedoch beide auf einen ungleich höheren Grad der Vollkommenheit gehoben werden müßten, als sie derzeit besitzen, wenn die Nachforschungen über die Kaufkraft des Geldes in alter Zeit zu einem gedeihlichen Abschluß führen sollen.

Meine Denkschrift: Vorschläge und Erfordernisse für eine Geschichte d. Preise in Österreich, Wien 1874, richtete sich gegen F. Sailers Geschichte der Preisbewegung in Niederösterreich im 14. Jahrh. (Bl. d. Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1870, S. 104 ff.) und vor allem gegen die unkritische Sammlung des Materials, das die Prager Handels- und Gewerbekammer 1873 zur Weltausstellung nach Wien gesandt hatte, wo es nun veröffentlicht werden sollte. Vgl. den Katalog der Kollektiv-Ausstellung von Beiträgen zur Geschichte der Preises, redigiert durch Dr. Edmund Schebeck, Prag 1873, mit ungeheuerlichen Druckfehlern oder Misverständnissen im geldgeschichtlichen Abschnitt, S. 75 ff.

- 12. Die Voraussetzungen für das Zustandekommen einer brauchbaren Geschichte der Preise haben sich seit 1874, in welchem Jahre ich eine Denkschrift darüber veröffentlichte, im ganzen so wenig gebessert, das ich die damals niedergeschriebenen Leitsätze mit geringen Änderungen hier wiederholen kann.
- a) Der Quellenstoff, nach welchem eine Geschichte der Preise dargestellt werden soll, muß so vollständig als nur möglich beschaftt werden. Nur dann, wenn man viele Einzeldaten nicht bloß für ein, sondern für eine große Anzahl von Jahren hat, die örtlich ein und demselben Gebiet angehören, und wenn dieselben nicht nur einen, sondern verschiedene Gegenstände betreffen, kann man die Gesetze der Preisentwicklung in der Gestalt, die ihnen das Leben gab, erfassen und zu jenen Folgerungen gelangen, die das eigentliche Ziel sind.
- b) Da der wissenschaftliche Apparat, dessen man zu dieser Arbeit bedarf, meist zu groß ist, um in einer Geschichte der Preise vollständig veröffentlicht zu werden, anderseits diese ohne jenen nicht zustande kommen kann, so erfordert das Unternehmen eine weitgehende Teilung der Arbeit. Die erste Aufgabe wäre die Beschaffung eines Quellen-

archivs, das alle auf Münz-, Maß- und Preisgeschichte bezüglichen Nachrichten in verläßlichen Abschriften zu sammeln hätte, um allen weiteren Arbeiten eine quellenmäßige sichere Grundlage zu geben. Sache der Archivseinrichtung wäre es, den zusammenströmenden Stoff nach Zeit, Ort und Gegenstand zu ordnen. Anzuschließen wäre die Übertragung der Nachrichten auf einzelne Zettel im gekürzten Wortlaut und unter steter Bezugnahme auf die Quelle, kurz das, was man jetzt geschmackvoll als »Verzettelung« bezeichnet.

c) Die nächste Arbeit wäre dann die Umrechnung der auf den Zetteln verzeichneten Nachrichten, und zwar derart, das einerseits die verschiedenen Preisangaben, anderseits die Warenmengen auf gemeinsame Masseinheiten gebracht werden. Diese Umrechnung, die am besten auf dem einzelnen Zettel selbst vorgenommen, sonst aber hier kurz in ihren Ergebnissen vermerkt wird, könnte auf ortsübliche Masse und Münzen erfolgen, wie das bisher meistens der Fall war, weil man auf solche Weise die Ergebnisse preisgeschichtlicher Forschungen dem allgemeinen Verständnis näher zu bringen hoffte. Zweckmäsig wäre dies indessen nicht, weil dann immer der auswärtige und nach eingetretener Veränderung des Münzfuses oder der Masse auch jeder einheimische Benutzer dieser Ergebnisse zu mühsamer Umrechnung genötigt wäre.

Dies wird vermieden, wenn die Rechnung auf das in der Wissenschaft allgemein und zumeist auch im täglichen Leben übliche metrische Gewicht und Maß gestellt und die Ergebnisse einfach nach den Formeln:

(Jahreszahl) 1 Pfennig = y g Feinsilber

(Jahreszahl) 1 Metzen = x hl

(Jahreszahl) 1 Metzen oder x hl Weizen = a Pfennige = ay g Feinsilber. Mithin ist (Jahreszahl) 1. hl Weizen $= \dots$ Pfennig oder \dots g Feinsilber, aufgezeichnet werden.

Außerdem müßte die Frage der Wertverschiebung bei den Edelmetallen ins Auge gefaßt werden. Mancherlei Wege hat man dafür schon in Vorschlag gebracht. Voigt und Belhäzy haben die Anwendung des geometrischen bzw. des arithmetischen Durchschnitts vorgeschlagen, andere eine Umrechnung auf das Verhältnis der lateinischen Münzunion oder nach dem Tageskurs befürwortet. Derzeit dürfte es noch am zweckmäßigsten sein, sich auf die Angabe des Feingewichts nach dem Münzmetall in Gramm Silber oder Gold zu beschränken und das Wertverhältnis von damals in Klammern beizufügen, weil damit die Behelfe für jede erforderliche oder gewünschte Umrechnung gegeben sind.

d) Erst nach solchen Vorbereitungen eignen sich die vereinfachten Münz-, Maß- und Preisangaben als Quellenstoff höherer Ordnung zum Abdruck in einer Preisgeschichte. Der Übersichtlichkeit wegen dürfte sich die Form von Tabellen empfehlen: für drei derselben, die Münzund die Maßtabellen und für die Übersicht der Wertänderungen der Edelmetalle, die als Hilfstabellen zu dienen haben, ist die Form gegeben, sie sollen in chronologischer Reihe, womöglich Jahr um Jahr, die ermittelten Münz- und Maßeinheiten in Gramm Feinsilber, bzw. in Litern,

enthalten und ebenso das jeweilige Wertverhältnis der Edelmetalle veranschaulichen. Auf möglichste Vollständigkeit dieser Tabellen, von welcher der Grad ihrer Brauchbarkeit abhängt, ist das Augenmerk zu richten. Über die Einrichtung der übrigen der Darstellung der Preisentwickelung gewidmeten Tabellen entscheidet der nächste Zweck, der durch sie erreicht werden soll. Sie werden anders anzuordnen sein, wenn es sich um Vergleichung der Preise handelt, die eine Ware während gewisser Zeit an einem oder an mehreren Orten gehabt hat, anders wenn sich die Forschung gleichzeitig auf mehrere Gegenstände richtet, beispielsweise Taglohn und Getreidepreis in ihrer gegenseitigen Beziehung veranschaulicht werden sollen u. dgl. m. Als Anmerkung wären außerdem die Quelle, aus welcher die Nachricht geschöpft wurde, und gewisse nähere Umstände anzugeben: ob es ein vereinzelter oder ein Marktpreis ist, ob ein Durchschnittswert vorliegt usw. Zur Vereinfachung der Sache könnte man sich gewisser Zeichen von verabredeter Bedeutung bedienen, zweifelhafte Angaben könnten durch ein Fragezeichen (?). Marktpreise durch Beigabe eines Sternchens (*), Durchschnittswerte durch zwei Sternchen (**) hervorgehoben werden. Je nach Bedarf und im ganzen reichlich wären auch graphische Darstellungen zur Erleichterung des Verständnisses einzuschalten, die Preise könnten überdies, wie Juvalt will, auf einen neutralen Wert bezogen werden. Mehr als irgend ein anderer Zweig der Geschichtswissenschaft bedarf die Geschichte der Preise umfassender Vorbereitungen und eines planmäßigen Zusammenwirkens. Unerlässliche Vorbedingung solch eines Unternehmens ist die Herstellung verlässlicher und möglichst vollständiger Übersichten in chronologischer Reihe, sowohl der Münzen nach ihrem Metallwert, als der Masseinheiten nach ihrem Inhalt. Sind diese vorhanden, so kann man dort, wo man über reichlichen Quellenstoff verfügt, mit der Erforschung der Preise an einem gewissen Orte oder während eines gegebenen Zeitraumes beginnen. Dabei wird man von gesicherten Posten auszugehen haben und die Arbeiten nur vorsichtig auf unbekannteren Boden vorschieben.

Wohl sind es nur Näherungswerte, die man so schrittweise gewinnt, indessen jeder Schritt nach vorwärts bietet Gelegenheit zur Nachprüfung und zur Sicherung der früheren Ergebnisse. Es ist mithin die Frage nach der Kaufkraft des Geldes so recht eine Aufgabe, die nur mit vereinten Kräften und nach einheitlichen Gesichtspunkten mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden kann; sie sei daher auch dem internationalen Verbande der wissenschaftlichen Akademien zu gemeinsamer Behandlung empfohlen.

Methoden zur Umrechnung von Münzwerten: v. Ernst, Über die Ermittelung des Wertes alter Münzsorten. W. N. M. I, Nr. 54, S. 228. — Ders., Florenus monetae alemanae. W. N. Z. V. (1873), 148 ff. — v. Belházy, Über die Ermittelung des Wertes alter Münzen. W. N. Z. XXI, 335 (1889). — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter (L. 1885), II, 396 ff., reduziert alle mittelalterlichen Münzwerte auf Gramm Feinsilber. — W. v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im kurischen Rätien. Zürich 1871, 1. Heft: § 1: Maß und Gewicht; § 2: Das Geld; § 3: Der Wert; § 4: Die Münzen; § 5: Die Verteuerung; schlägt die Bildung von Neutralentabellen vor (S. 14). — In meinen Vorschlägen und Erfordernissen, S. 22 ff., befürwortete ich

noch die Zurückführung der Münzwerte auf heutiges Geld, und bot ich S. 32 eine Neutralentabelle mit Berücksichtigung der Wertverschiebung der Edelmetalle unter Zugrundelegung der Bestimmungen der französischen Münzkonvention. Beides halte ich heute für unzweckmäßig. — Umrechnung von alten Maßen auf das metrische System, vgl. meine Vorschläge und Erfordernisse, S. 33 ff. — K. Schalk, Zur Geschichte der älteren Wiener Maße im 15. und 16. Jahrh. (Bl. d. Ver. f. Landeskunde von Niederösterreich 1886, S. 454 ff.) mit Angabe einer ämtlichen >Getraydt-Maas-Tabelle vom Jahre 1639, die das Wiener Maße mit 38 andern bayerischen und österreichischen Maßen vergleicht. — Rottleuthner W., Die alten Lokalmaße und Gewichte in Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1883. — Tonarini F., Raguagli dei cambj, pesi e misure delle più mercantili piazze di Europa. 2 Bde., Rom 1780, 1781. — Tavole di raguaglio fra le nuore e le antiche misure e fra i nuori e gli antichi pesi della Republica Italiana, pubblicate per ordine del governo. Mailand 1803—1811. 3 Bde. — Vgl. auch § 18, 9 und § 22, 2.

II. Hauptstück.

Die Münze in ihren Beziehungen zum Recht.

§ 26. Die Münzhoheit und die aus ihr hergeleiteten Rechte.

1. Es mag eine Nachwirkung der im Mittelalter vom Wesen der Münze herrschenden Auffassung sein, dass noch heute die Ausdrücke: Münzrecht, Münzregal, Münzhoheit zusammengeworfen werden, wiewohl sich bei näherem Eingehen auf die Sache wichtige Unterschiede nicht verkennen lassen, namentlich, wenn man ihre geschichtliche Entwickelung ins Auge fasst. Der Begriff des Hoheitsrechtes ist aus jenem der Staatsaufgaben herzuleiten. Er bezeichnet jene Gewalt, durch die der Staat seinen Zweck auf einem gewissen Gebiet seiner staatlichen Wirksamkeit erfüllen soll. Weder die Zahl noch der Umfang dieser Hoheitsrechte ist von Anbeginn her bestimmt, fest steht nur, dass der Staat, um zu bestehen, seit jeher Hoheitsrechte haben mußte; was er jedoch als Hoheitsrecht erklärte, und wieweit er dies beanspruchte, das hing von den tatsächlichen Voraussetzungen ab: von den herrschenden Ansichten über die Aufgaben des Staates und von der Art und Weise, wie sie der Staat zu verwirklichen suchte. Soweit sich beides im Laufe der Zeit veränderte, gibt es auch eine Geschichte der Hoheitsrechte, welche mitunter weit in die Vergangenheit zurückreicht.

Die Unterscheidung der Münzhoheit vom Recht zur Ausprägung, dem Anspruch auf den Münznutzen, der bloßen Berechtigung zur Münzerzeugung usw. wird in numismatischen Werken vernachlässigt. Selbst C. A. Serrure, der in dem Aufsatz: Le soi-disant monnayage préfectoral dans le Pays-Bas (Bulletin N. I, 85 ff. Br. 1881/82) der Frage näher tritt, beschränkt sich darauf, zu erörtern les différentes circonstances qui peuvent donner lieu à l'exercice du droit de battre monnaie. Als dergleichen Grundlagen führt er an: a) le dominium, la qualité même de souverain (Stückelberg, 148, der sich in diesem Abschnitt durchwegs auf Serrure stützt, übersetzt >die Münzhoheits); b) la concessio expressa, personalis sive hereditaria, doch beruht das von Serrure angeführte Beispiel der Verleihung des Münzrechts zu Francker durch K. Friedrich III. (7. Mai 1478) à un simple particulier, den Sicke Sjaerdama, wie mir Prof. Pirenne mitteilt, auf einem groben Missverständnis. Durch die Urkunde von 1478 wurde lediglich gewissen Beamten des Kaisers die Einrichtung von Reichsmünzstätten in Friesland aufgetragen, und jene haben dann kraft dieser Ermächtigung den Sicke Sjaerdama zum Münzmeister in Francker ernannt. (Vgl. van Loon, De munten van Frieslant. Haarlem 1855, S. 119.) Ebensowenig treffen die aus Ungarn angeführten

Luschin, Numismatik.

Digitized by Google

Beispiele zu, dass Private Münzgerechtigkeit hatten (Roll, Jessen). N. Z. 1839. Nr. 12. Es sind dies Marken oder Medaillen; vgl. v. Ernst, Bergwerksmünzen. S. 38 ff., Nr. 31; c) usufructus; d) contractus, namentlich Verpfändung; e) precarium sive concessio revocabilis &d nutum; dergleichen sei namentlich zu Ende des 15. Jahrh. oft vorgekommen, wenn man einer kleinen Stadt die Mittel zu finanzieller Aufbesserung einräumen wollte; f) protectio sive tutela, der wir Vormundschaftsmünzen verdanken. — Be ust Joach. Ernst, Sciagraphia juris monetandi in S. Imperio Romano Germanico... Von der Münzgerechtigkeit. L. 1745. — Essenius Daniel G., De jure monetandi. Leipziger Dissertation 1740.

2. Anders verhält es sich mit den Regalien im landläufigen Sinn. die auch wohl von der Theorie als regalia accidentalia sive minora den wesentlichen Hoheitsrechten (regalia essentialia) gegenübergestellt wurden. Sie sind für das Bestehen des Staates an sich nicht notwendig und könnten ihm sämtlich fehlen, ohne dass der Staat irgend eine seiner wesentlichen Aufgaben zu vernachlässigen gezwungen wäre. Sie sind ein rein geschichtlicher Begriff, der sich nur dort bilden konnte, wo neben der Zentralgewalt des Staatsoberhaupts die Verwaltungsorgane der einzelnen Teile mit weitgehender Autonomie ausgestattet waren. Ob sich diese als Überrest früherer Selbständigkeit oder als Zersetzung der Reichsgewalt darstellt, mit andern Worten, ob sie das Ergebnis einer noch mangelhaften Angliederung der Teile oder der Lockerung des Staatsverbandes ist, bleibt zunächst gleichgültig; in beiden Fällen kann es dazu kommen, dass das Staatsoberhaupt neben den Hoheitsrechten, auf welchen der Bestand des Staates beruht, sich noch das eine oder andere nebensächliche Recht vorbehält. Während früher sämtliche Rechte, soweit sie dem Staatsoberhaupte zukamen, nach dem Titel desselben »königliche Rechte« hießen, die Regalien mithin gleichbedeutend mit Fiskalien waren, bildet sich dann ein engerer Begriff aus. Regalien sind nunmehr nur jene Rechte, welche dem Staatsoberhaupt als solchem innerhalb des Staatsgebiets zukommen. Scheidet man nun von diesen die früher erwähnten Hoheitsrechte aus, so bleiben die Regalien im landläufigen Sinne übrig. Sie haben meist finanziellen Inhalt, weil der Wunsch, sich Quellen des Einkommens zu sichern, das Staatsoberhaupt vor allem zum Vorbehalt gewisser Rechte bestimmte. Aus der Natur der Regalien erklärt sich auch ihre Geschichte, da es ebensogut möglich ist, dass das Staatsoberhaupt den Kreis der ihm vorbehaltenen Rechte erweitert, als daß es sich dieser Einkommenquellen ganz oder teilweise begibt. Die Abtretung ist an sich nicht gleichbedeutend mit dem Ausscheiden eines Rechts aus dem Kreise der Regalien. Ein solches erfolgt nur dann, wenn der Verzicht zugunsten der Allgemeinheit lautete; geschah dies nicht, so hat das Staatsoberhaupt sein Recht nur der Ausübung nach auf dritte Personen übertragen. Der Charakter der Regalität bleibt dabei bestehen, weil das Recht des Staatsoberhaupts immer noch allen Übrigen gegenüber vorbehalten erscheint. Die Nutzungen indessen, die das Regal abwarf, kommen fernerhin nicht mehr dem Staatsoberhaupt allein zu. sondern werden von diesem mit den Personen geteilt, die ihren besonderen Anspruch darauf von ihm herleiten. Diesen Entwickelungsgang der Regalität können wir namentlich in Deutschland genau verfolgen. Hüllmann, Ursprung der Regalien in Deutschland. Frankfurt a. O. 1806. — Strauch, Über Ursprung und Natur der Regalien. 1865. — Zachariä in Zeitschr. f. deutsches Recht XIII, 319. Stobbe, Deutsches Privatrecht, 1. Aufl. (B. 1871 ff.), II, § 83, S. 79. — Roscher, System d. Volkswirtschaft III (3. Aufl., St. 1882), § 48, S. 229.

3. Es ist somit die Münzhoheit das Recht der Staatsgewalt, die zur Organisierung und Erhaltung des Münzwesens notwendigen obersten Verfügungen zu treffen. Gewöhnlich besitzt der Inhaber der Münzhoheit überdies jene Befugnisse, wenngleich in örtlich eingeschränkterem Umfang, die den Inhalt des Münzregals bilden, nämlich die Befugnis zur Münzerzeugung und den Anspruch auf den dabei sich ergebenden Münznutzen, Befugnisse, die man auch unter dem Gesamtnamen »Münzrecht« zusammenfaßt. Notwendig ist jedoch diese Vereinigung nicht, es kann vielmehr jede dieser Befugnisse ihrer Wesenheit unbeschadet jemand anderem zustehen.

Die Münzhoheit ist ebenso alt als das Münzwesen überhaupt (§ 19, 3); sie besteht heute fester denn je und äußert sich nach folgenden Richtungen:

- a) in der Wahl des Gegenstandes, welcher als Geld nicht nur den allgemeinen Wertmaßstab sondern auch das gesetzliche Zahlungsmittel bilden soll. (Recht der Währung im weiteren Sinn § 20, § 29.)
- b) Kraft der Münzhoheit wird einerseits die Größe und Einteilung dieses Maßstabs bestimmt, anderseits der Nennwert, d. h. der Betrag festgestellt, welcher den Teilstücken bei Zahlungen zukommt. Recht des Münzfußes (§ 22).
- c) Zur Bekundung der Bürgschaft für das Vorhandensein der vorerwähnten Erfordernisse und zur Betätigung seiner Hoheit drückt der Staat den einzelnen zum Wertmaß und Zahlungsmittel bestimmten Gegenständen ein Zeichen auf. — Recht des Gepräges (§ 7).
- d) Als Rechte von minderer Wichtigkeit erscheinen die Herstellung der Münzen in eigenem Betrieb und der Anspruch auf etwaigen Münznutzen.

Wurde als Gegenstand des Geldes Metall gewählt, dies nach staatlicher Vorschrift in Stücke von bestimmtem Feingewicht geteilt und durch ein geeignetes Zeichen der staatlichen Anerkennung versichert, dann liegt eine Münze vor; fehlt eines dieser Erfordernisse, so mag der Gegenstand immerhin noch Geldeigenschaft besitzen, er ist aber trotz der Münzform, die er haben kann, streng genommen keine Münze (§ 4, 3).

Die römische Geldgeschichte bietet für das Gesagte Beispiele aus weit abstehenden Zeiten. Das aes rude sowie das servianische aes signatum wurden von Staats wegen hergestellt, aber verbürgt wurde dabei nur die Geltung des Kupfers als allgemeines, gesetzliches Tauschmittel in Rom und etwa die normale Reinheit des Metalls, keineswegs aber ein bestimmtes Gewicht, das stets durch unmittelbare Wägung festgestellt werden mußte. Das aes signatum war zwar staatlich ausgegebenes Geld aber keine Münze, eine solche wurde vielmehr erst um 324 v. Ch.

Digitized by Google

durch Ausgabe der asses geschaffen, welchen ein gesetzlicher, von dem wirklichen Metallinhalt unabhängiger Wert, der Nennwert, beigelegt war. Ähnlich verhält es sich mit der römischen Goldmünze im 4. Jahrh. n. Chr. bei welcher fortwährende Änderungen in der Stückelung vorkamen, so dass schließlich nur die Bürgschaft des Staates für den Feingehalt, das vielumstrittene OB = obryzum, obru/sum übrig blieb und diese geprägten Metallstücke, nicht anders als das ungeprägte Barrengold, nur mit der Wage in der Hand genommen wurden.

Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens, B. 1860, S. 170 ff.

4. Da die Münzhoheit gleich andern Hoheitsrechten ein Begriff ist, dessen Inhalt von der augenblicklichen Lage der staatlichen Verhältnisse mehr oder minder beeinflusst wird, so kann sie sich in verschiedener Weise äußern und verträgt auch mancherlei Beschränkungen.

In Staaten, deren Verwaltung sich auf einer der geschilderten Stufen der Dezentralisation befindet, äußert sich die Münzhoheit vor allem im Vorbehalt der Reichsmünze, während die Obsorge für die Landes- oder Ortsbedürfnisse andern Personen oder Körperschaften als Amt oder Eigenberechtigung übertragen wird. Dieser Vorbehalt, welcher sich im ganzen an den Unterschied von Groß- und Kleinverkehr anschließt, kann sich mehrfach äußern, und zwar:

- a) Durch Vorbehalt eines bestimmten Münzmetalls. So entzog Rom, als es um 486 v. Chr. mit der Silberprägung begann, den lateinischen Kolonien die Gold- und Großsilberprägung und beließ ihnen höchstens das Recht, Kleinsilber und Kupfer für den Ortsbedarf zu schlagen (Mommsen, 93, 318). Die Einhaltung eines einheitlichen Fußes ist dabei keineswegs nötig.
- b) Durch Vorbehalt bestimmter Münzgattungen innerhalb eines einheitlichen Münzfußes. So war im alten Perserreich die Prägung des Großgoldes dem Großkönig vorbehalten, während die Satrapen Kleingold von ($^{1}/_{4}$ bis $^{1}/_{40}$ Dareikos) und Silbermünzen vom höchsten Nennwert abwärts prägen durften (Mommsen S. 12).
- c) Durch Vorbehalt eines bestimmten Gepräges. So beanspruchten die byzantinischen Kaiser für sich die Goldmünze und gestatteten höchstens den Ostgotenkönigen die Ausprägung von Goldmünzen auf den kaiserlichen Schlag unter Anbringung von Monogrammen (Münzmeister oder Münzstätten) als Unterscheidungszeichen. Der Klagen Prokops über das Unterfangen des Frankenkönigs Theodebert (534 bis 548), der das gallische Gold unter eigenem Stempel vermünze, wurde schon oben § 11, 6 gedacht (Fig. 67, S. 83). Hierher gehört u. A. auch die heutige Münzverfassung des Deutschen Reichs. Nach dem Münzgesetz vom 9. Juli 1873 gibt es nur noch Reichsmünzen, deren Prägung jedoch auf Rechnung und nach Anordnung des Reichs in den Münzstätten der Bundesstaaten erfolgt. Dabei ist das Gepräge der Wertmünzen vom Zweimarkstück aufwärts für eine Seite freigegeben, während die übrigen Münzen nur Reichsgepräge tragen.

d) Durch Vorbehalt eines eigenen Münzfusses für das Reichsgeld unter Freigebung eines andern für die Ortsbedürfnisse. So hatte sich Rom seinerzeit den schweren Unzialfus für die Reichskupferprägung vorbehalten, während die noch in Tätigkeit verbliebenen italischen Münzstätten bei zwangsweiser Einführung des As-Systems nach halb so schwerem Fusse münzen musten (Mommsen 321).

Treffend hebt Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Freiburg und L. 1895, 3. Aufl., II. Bd., § 76, S. 149 hervor, dass es erforderlich sei, zwei Begriffe auseinanderzuhalten, welche die ältere Theorie unter dem Namen Münzregal durcheinandergeworfen hat, wenn man die staatsrechtlichen Prinzipien erkennen wolle, auf denen die Ordnung des Münzwesens im Deutschen Reich beruht. Der eine davon, den man Münzhoheit bezeichnen könne, sist das in der Staatsgewalt enthaltene Recht, das Münzsystem zu regeln«, der andere ist seie Ausmünzung oder Münzprägung, d. h. die Herstellung von Münzen, welche einem gewissen Münzsystem entsprechen«.— Meyer G., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., L. 1899, S. 646: »Die Prägung der Münzen erfolgt jetzt auf Rechnung und Anordnung des Reichs in den Münzstätten der Bundesstaaten.«

5. Schon im Altertum hat wie heutzutage die Münzhoheit als Zeichen der Souveränität gegolten; sie wurde beispielsweise im Schreiben des Königs Antiochos von Syrien an Simon Makkabäus diesem bei Einräumung der politischen Selbständigkeit ausdrücklich beigelegt. Daßs auch die ersten Frankenkönige ähnlicher Anschauung waren, erweist das Vorgehen Theodeberts, dessen gerade gedacht wurde, und der Westgotenkönige seit Leovigild (573—586), das Kapitel 246 im Gesetzbuch des Langobardenkönigs Rothari usw. Unter den späteren Merowingern jedoch hat bei der allgemeinen Zersetzung der königlichen Gewalt auch die Münzhoheit gelitten und viel von ihrem Inhalt eingebüßt; Name und Bild des Herrschers verschwinden als entbehrlich in der Mehrzahl der Fälle; die Haftung für die Güte der Münze übernimmt ausschließlich





Fig. 97. Triens des Beneventerfürsten Grimoald mit d. Namen Kg. Karls d. Großen (788-800).





Fig. 98. Pfennig Kg. Karls des Großen mit seinem Namenszug zu Mailand in den Jahren 781 bis 800 geprägt.

der Münzmeister, der die Ausmünzung da und dort, jetzt für den Staatsschatz, jetzt für eine Kirche oder einen Grundherrn, als Wandergewerbe ausübte und daher nebst der Münzstätte regelmäßig auf den Stücken genannt wurde. Die ersten Karolinger hingegen haben bei der Wiederherstellung des Königtums auch Ordnung ins Münzwesen gebracht und die Münzhoheit in vollem Umfang wieder geübt (§ 11, 6, 7). Auf die Nennung des Königsnamens wird wieder Gewicht gelegt; als Karl d. Gr. 788 den Beneventanern auf ihre Bitte den Grimoald zum Fürsten gab, verpflichtete er diesen eidlich, daß er den Königsnamen auf seine Münzen setze (Fig. 97). Gleichen Brauch haben die Päpste, von der Zeit Karls d. Gr.

angefangen bis zu den Ottonen eingehalten. Im Frankfurter Kapitular vom Jahre 794 wurde den neuen Pfennigen mit dem königlichen Namenszug (Fig. 98) unter Strafandrohung Zwangskurs beigelegt, 805 die Münze an den königlichen Hof gezogen usw. Doch liefs sich diese Zentralisation des Münzwesens auf die Dauer nicht aufrecht erhalten, und schon Karl d. Gr. dürfte für die Bedürfnisse des Verkehrs an den bedeutenderen Plätzen, die auf seinen Münzen genannt werden, zu Dorestat (heute Wyk bei Duerstede), Mainz, Strafsburg, Trier, Verdun usw. bleibende Münzstätten eingerichtet haben. In Gewährung vorgebrachter Bitten mag die Errichtung königlicher Münzstätten auch an andern Orten zur Hebung des Verkehrs stattgefunden haben, beispielsweise zu Regensburg spätestens unter Ludwig dem Frommen (814—840).

Lexis im Handwb. d. Staatswiss. 2. Aufl., J. 1900, V, S. 900 ff. — Roscher III (3. Aufl., 1882), S 232, § 48, Anm. 2. — Blanchet A., Manuel I, (Paris 1890), S.101 ff., 136 ff, 197 ff. und die Münzurkunden, S. 497 ff. — Waitz, Verfassungsgeschichte IV (2. Aufl.), Berlin 1885, S. 77 ff. — Engel, Traité de Numismatique du moyen-âge I, 42 ff. — Edictus Rothari, Kap. 246; siquis sine jussione regis aurum signaverit aut monetam confinxerit manus ejus incidatur. — Münzhoheit der Ostgotenkönige, Cassiodors Variae VI, form. 7: Formula, comitivae sacrarum largitionum . . . hanc liberalitatem nostram alio decoras obsequio ut figura vultus nostri metalli usualibus imprimatur monetamque facis. — Ein Goldstück mit dem Bilde Theoderichs ist seit kurzem bekannt. Rivista ital. di numismatica. Mailand 1895, VIII, 153.

6. Es wird im folgenden § zu zeigen sein, welche Entwickelung an diese erste Form von Münzprivilegien anknüpft, hier sei nur erwähnt, dass beim raschen Verfall, den die Herrschergewalt unter den letzten Karolingern nach dem Vertrage von Verdun in der Westhälfte des Frankenreichs erlitt, das Münzwesen zum größten Teil in die Hände mächtiger geistlicher und weltlicher Großen geriet. Hugo Capet, der Begründer des neuen Herrschergeschlechts, sah sich auf die Münzstätten zu Paris und Orleans beschränkt, und es dauerte volle zwei Jahrhunderte, ehe beiläufig ein Drittel des heutigen Frankreich der königlichen Münze zurückgewonnen wurde. Noch unter Ludwig IX. (1226-1270) gab es hier über 80 Münzherren, die allerdings ihr Recht vom französischen König, in Burgund meist vom Deutschen Reich ableiteten. Doch hat schon König Ludwig IX. in diese Münzrechte mehrfach eingegriffen und namentlich für seine Gepräge als Reichsmünze allgemeinen Umlauf in Frankreich verlangt, während die Münzen seiner Großen auf deren Gebiete beschränkt wurden. Seine Nachfolger gingen weiter, Philipp IV. der Schöne und Philipp V. untersagten zeitweise (1306, 1317) ihren Prälaten und Baronen geradezu die Ausmünzung, schrieben, als sie solche wieder gestatteten, den Münzfuss vor und dehnten (1320) ihr Aufsichtsrecht auch auf die Münzen aus, die König Edward II. von England in seinen französischen Besitzungen schlagen liefs. An Münzberechtigten gab es nach einer im Jahre 1315 aufgenommenen amtlichen Liste nur mehr 9 Prälaten und 21 weltliche Große, und selbst diese Zahl nahm fortwährend ab, da die Krone manchem das Münzrecht abkaufte und die großen Vasallenherrschaften allmählich mit dem unmittelbar königlichen Gebiet verschmolzen wurden. So wurde die Einheit der Münzherrschaft in Frankreich seit dem Ende des 15. Jahrh, vollkommen erreicht.

Barthelemy A., Lettre à Mr. E. Cartier sur les concessions du droit de frapper monnaie faites par les Carlovingiens aux prélats. R. N. I. Serie 1851, S. 27 ff. — Quel sens doit-on attacher au mot Moneta dont se sert Louis IV dans le diplôme pars lequel il ratifie les droits d'Étienne évêque de Liége sur la ville de Maestricht. R. N. B. I, Bd. 1, S. 349. — Pf ef finger, Corpus juris publici (Frankf. 1754), III, 459. — Garnier, Histoire de la monnaie jusqu'au règne de Charlemagne. P. 1819, 2 Bde. — Prou M., Monnaies carolingiennes. P. 1896, Introduction, S. XLVI ff. Le Droit de Monnaie. Saulcy F. de. Recueil de documents I, P. 1879, S. 129 (1262/63), 161 (1305), 166 (1306), 192/193 (1315), 197 (1317), 199 (1320). — Prou M., Documents d'Histoire monétaire. P. 1901, Nr. I, 1—6. — Mayer Ernst, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, L. 1899, I, § 10, S. 94 ff. — Luchaire A., Manuel des Institutions françaises. P. 1892, § 145, S. 270 ff.

7. Umgekehrt verlief die Entwickelung in Deutschland. Hier war das Königtum unter Arnulf und den Ottonen weit kräftiger als jenseits des Rheins, es verlor aber im Laufe der Zeit immer mehr von seinen Gewalten, so dass nach der Ausbildung der Landesherrlichkeit im 13. Jahrh. ungefähr der Zustand erreicht war, der in Frankreich im 10. Jahrh. geherrscht hatte. Mit andern Worten, während in Frankreich das Königtum von der Zersplitterung zur Einheit fortschritt, zerbröckelte in Deutschland die Macht des Reichsoberhauptes und erwuchsen die Nachfolger ehemaliger Reichsbeamten zu eigenberechtigten Gebietsherren, denen der König eine Gerechtsame nach der andern überlassen muste. Dem hier geschilderten allgemeinen Entwickelungsgange entsprachen auch die Schicksale des Münzwesens im Deutschen Reich. Zu Zeiten Arnulfs war die Münze im Deutschen Reich noch rein königlich, nur der König und dessen Sohn Zwentibold, der als König in Lothringen von Anfang an eine sehr selbständige Stellung beanspruchte, verfügen über die Münze. Noch waren die bleibenden Vergabungen des Münznutzens, die später so sehr überhandnahmen, recht selten. Wenn wir das Jahr 900 als Grenze annnehmen, so können wir aus mehr oder minder beglaubigten Quellen nur fünf, zumeist im ehemaligen Reiche Lothars I. gelegene Kirchen, die Bistümer Strafsburg (seit 873) und Worms (898) und drei Abteien: Korvei (833), Prüm (861) und Münstereifel, die mit dem Münznutzen begnadigt waren, anführen. Außerdem dürften die Grafen, in deren Amtssprengel die königlichen Münzstätten lagen, für die Aufsicht, die sie besorgten (§ 11, 8), einen Anteil am Erträgnis gehabt haben, und dieser ermöglichte ihnen im westlichen Frankenreich, dass sie sich bisweilen in den Besitz des Ganzen setzten. Eine Änderung trat im Deutschen Reiche seit dem Anfang des 10. Jahrh. ein, indem das wieder erscheinende Stammesherzogtum die Münze als Amtsbefugnis beanspruchte, und daher der Einfluss der Grafen auf die Münze hier zurücktrat (§ 27, 1), ferner hat die neue Richtung in der innern Politik seit Otto I. neben andern Herrscherrechten auch das Recht zur Ausmünzung an vielen Orten in die Hände der vom Könige frei ernannten Kirchenfürsten gebracht. Diesen gegenüber wurde in Deutschland selbst nach dem unglücklichen Ausgang des Investiturstreites die Münzhoheit des Reichsoberhauptes in einer Weise gehandhabt, die dem Könige wenigstens zeitweise die Nutzungen bischöflicher Münzstätten zuwandte. Wir erfahren aus einem Verzicht Kaiser Ottos IV.

zugunsten des Erzbischofs von Magdeburg (1209), dass dem Könige, so oft er eine bischöfliche Stadt betrat, um da Hof zu halten, während seiner Anwesenheit die Einkünfte aus dem Zoll und der etwa vorhandenen Münzstätte zustanden, ein Vorbehalt, der noch 1238 durch ein Hofgerichtsurteil von K. Friedrich II. aufrecht erhalten wurde. Damit übereinstimmend erklären der Sachsenspiegel (III. Art., 60, § 2) und auch das große Kaiserrecht (sog. Schwabenspiegel, Art. 133, Ausg. Lassberg), »In swelke stat des rikes de koning kumt binnen dem ricke, dar is ime ledich monte unde toln unde in swelke lant he kumt, dar is ime ledich dat gericht.« Dass dieser Vorbehalt in dem vom Kaiser angegebenen Umfange nicht bloß im Sachsenlande und weit über das 13. Jahrh. hinaus aufrecht bestand, erfahren wir aus Berichten zum Jahre 1353 und 1385, die sich in der Chronik der bischöflichen Stadt Metz finden. So verblieb also dem Reiche als Überrest einer einst umfassenden Beherrschung des Münzwesens zuletzt nur eine gewisse Oberhoheit in Münzsachen. Der übrige Inhalt dieses Grundverhältnisses war zersplittert und als subjektiver Anspruch auf den Münznutzen, auf ein bestimmtes Gepräge, auf die Münzerzeugung usw. in die Hände zahlreicher Berechtigter übergegangen, bis er endlich in den Händen der Landesfürsten wieder zu einer auf den Umfang ihres Gebiets beschränkten Münzhoheit sich verdichtete. Allein immer noch erscheint deren Münzberechtigung als ein vom König abgeleitetes Recht. Noch im 18. Jahrh. wird in den kaiserlichen Wahlkapitulationen der Gedanke festgehalten, das das Münzregal kein allgemeiner Bestandteil der Landeshoheit sei, sondern auf besonderer kaiserlicher Verleihung beruhe, oder sonst beständig hergebracht sein müsse. Es kann daher, um Wiederholungen zu vermeiden, hier auf die früheren Ausführungen in § 23, 4, 5 verwiesen werden, welche zeigen, dass die deutschen Könige im 14. Jahrh. kraft ihrer Münzoberhoheit die Goldprägungen von ihrer besonderen Bewilligung abhängig machten, dass im 15. Jahrh. Reichsmünzstätten für die Goldprägung eingerichtet wurden, und dass im 16. Jahrh. durch Zusammenwirken von Kaiser und Reich Reichsmünzordnungen ergingen.

Grote, Münzstudien VIII, 313 ff.: Das Münzrecht der deutschen Könige und die Autorität des Sachsenspiegels, 1877. Vgl. auch VIII, 38. — Dannenberg, Deutsche Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit I (B. 1876), 4 ff.; II (1894), S. 511; III (1898), 759. — Cahn J., Ein Beitrag zur Frage des Münzrechts deutscher Könige in Städten mit autonomer Münze. Z. f. N. XX, 156. - Übersicht der Münzrechtsverleihungen von 925-1060, Koehne, Z. III, 166 ff., von 908-1291, Eheberg, Münzwesen und Hausgenossenschaften, S. 182/183. — Münzrecht und Münzstätten geistlicher Fürsten, N. Z. 1859, 111, 1863, 9, 161. — Grote, Münzstudien VIII, 43. — Münzrecht der Herzoge, Koehne, Z. III, 167. — Grote, Münzstudien VIII, 37. — Gegen Grote, der die Nachrichten des Sachsenspiegels über das Münzrecht der deutschen Könige bestreitet, s. auch P. J. Meier, Beitr. z. Brakteatenkunde des nördlichen Harzes in Höfkens Archiv f. Brakteatenkunde II, 179. - Ficker, Eigentum des Reiches am Reichskirchengut, S.-B. der k. Akademie Wien 1872, Bd. 72. III, S. 109 ff. — Schröder, Deutsche Rechtsgesch., 4. Aufl., L. 1902, 418, 593. — Waitz, Deutsche Verfassungsgesch., Kiel 1878, VIII, 317 ff.; sog. Schwabenspiegel. Ausgabe Lassberg, cap. 364 . . . Wir sprechen dass alle zoelle unde alle müntze die in dem Romeschen riche fint, die fint eines Romeschen kuniges und swer fi wil han, er fi phaffe oder leige der muz si han von einem Romeschen kunege. - Soetbeer in Forschungen IV, 241 ff., VI, 1 ff. — Nagl A., Das Geldwesen und die deutschen Kulturverhältnisse des Mittelalters. Vortrag. W. N. M. III, Nr. 140, S. 182. — Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts (2). B. 1797, III, § 341 ff., S. 39. — Wahlkapitulation K. Franz' I., Art IX, § 7 in Kochs Sammlung d. Reichsabschiede, Zugabe zu IV, S. 14. Frankfurt a. M. 1747. — Sententia de Regalibus non infeudandis 1238. Mon. Germ. Leges, sectio IV, Bd. II, Nr. 212, S. 285.

8. Im Römischen Reiche stand die Münzhoheit nur dem Kaiser zu. und dies fand als Rechtssatz Aufnahme in das corpus juris. Die Glossatoren übertrugen diesen Satz auf den deutschen König, der nach seiner Krönung durch den Papst Kaiser des Römischen Reiches deutscher Nation wurde und den man als Nachfolger der römischen Imperatoren ansah. Auch das Decretum Gratiani kennt (c. 11 § 5 Dist. 88) die Münzhoheit des Kaisers mit Bezugnahme auf die von Jesu den Pharisäern erteilte Antwort. Thomas von Aquino wies in seiner schon erwähnten Schrift de regimine Principis (II. c. 13) auf die Dekretale Innozenz' III. hin, die im Jahre 1205 den König von Arragonien wegen Münzverschlechterung tadelte (c. 18 X, de jurejurando, 2, 24), seitdem haben alle späteren Gelehrten des Mittelalters, die sich mit dem Münzwesen beschäftigten, die Münzhoheit auch dem Papst und schließlich jedem supremus princeps, also jedem Souveran, zugeschrieben. Alle andern physischen oder juristischen Personen sollten das Münzrecht nur durch Verleihung von einem Träger der höchsten Gewalt, durch Schenkung, Leihe, Amtsauftrag, Kauf, Verpfändung usw. erlangen können. Da jedoch das Herkommen ausdrücklicher Verleihung gleichgeachtet wurde, so sind auch ohne solche viele weltliche und geistliche Große, Städte und Korporationen sehr zum Schaden der Münzeinheit zum Münzrecht gelangt. Diese Auffassung von der Münzhoheit hat auch auf Münzen ihren Ausdruck gefunden. Als die Baseler, in deren Stadt die Kaiser seit Sigismund Reichsgoldmünzen geschlagen hatten, mit dem Reich zerfallen, eine eigene Goldmünze ausgeben wollten, ließen sie sich vom Papst Julius II. dazu die Ermächtigung erteilen und prägten 1513 Goldgulden mit dem Namen des Papstes und dem Baseler Stab, sahen sich aber allerdings veranlasst, später (1516) bei Kaiser Maximilian um Bestätigung dieses Münzrechtes einzukommen, der selbstverständlich die päpstliche Ermächtigung unbeachtet liefs und den Baselern von Reichs wegen eine neue Verleihungsurkunde ausstellte. Von einem andern Auskunftsmittel, das die Niederlande im Kampfe gegen König Philipp II. in den Jahren 1568-1588 ergriffen, war schon § 8, 6 die Rede. Da die Niederlande ohne formelle Ermächtigung noch nicht unter eigenem Stempel zu prägen wagten, ahmten sie bei dem Gelde, das sie ausgaben, ältere spanische und portugiesische Gepräge nach (Fig. 29, S. 48) oder münzten sie auf den Namen und mit dem Namen ausgestorbener Geschlechter, wie der van Arkel u. dgl. m.

Endemann, Studien in den romanisch-kanonistischen Wirtschafts- u. Rechtslehren II, B. 1883, S. 171 ff. — Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. VIII, Kiel 1878, 317 ff. — Eheberg, S. 41 macht aufmerksam, daß das Verbot unrechtmäßig entstandener Münzstätten durch Kg. Heinrich von 1234—1190, von K. Friedrich II. von 1235—1197 und im Würzburger Landfrieden von 1287—1250 rückwirkend sein sollte.

Münzstätten, die ihren Bestand schon vor diesen Jahren nachweisen konnten. durften offenbar unbehelligt fortbestehen, ohne Rücksicht, ob sie mit oder ohne kaiserliche Erlaubnis entstanden waren. Darin liegt ein Vorläufer jener Lehre, welche das Münzrecht entstehen ließ ex principis concessione vel centenaria praescriptione. — Florin Bâlois au nom d'un Pape. Koehne IV, 371 mit Abbildgn. — Cahn, Rappenmünzbund, 125. Vor den Baselern hatten 1509 schon die Freiburger den gleichen Weg eingeschlagen. Über das angeblich der Stadt Lucca vom Papste Lucius III. im Jahre 1181 verliehene Münzprivilegium: Leitzmann, N. Z. 1844, Sp. 21.

§ 27. Münzverleihungen.

1. Im Gegensatz zur umfassenden Münzhoheit des Reichs, wie sie die ersten Karolinger machtvoll begründet hatten, war die Münzberechtigung des einzelnen stets beschränkt. Ihr Inhalt in den Urkunden sehr verschieden als moneta, usus monetae, percussura monetae usw. bezeichnet, besteht immer aus ehemaligen Gerechtsamen des Reichs, die entweder diesem entzogen worden waren, oder die der König freiwillig aufgegeben hatte. So gewannen - wie schon § 26, 7 bemerkt wurde im westlichen Frankenreich zahlreiche Grafen dadurch, dass sie ihre Amtsbefugnisse hinsichtlich der Münze in lehnbare und vererbliche Ansprüche zu wandeln vermochten, eine bleibende Münzberechtigung für sich und ihr Geschlecht. Im Ostreich hingegen, wo vor dem 10 Jahrh. wenige Münzstätten genannt werden, offenbar weil solche als bleibende Einrichtung noch selten waren und die Ausmünzung vor allem in palatio, d. h. am jeweiligen Aufenthaltsort des wandernden Hofes, erfolgte, hat das unter Ludwig dem Kinde neuerwachsene Stammesherzogtum von Anbeginn die Münze innerhalb seines Gebiets besessen und diesen Anspruch so glücklich behauptet, dass auch die seit den Staufern vorkommenden Territorialherzoge die Münzgerechtigkeit, wie es scheint, ohne eine besondere königliche Verleihung ausüben konnten.

Munzberechtigung der Grafen in Frankreich: Luchaire, Manuel des Institutions françaises, P. 1892, 270, § 145. — Münzrecht der deutschen Stammesherzoge: Grote, Münzstudien VIII, 37; a. a. O. II, 967, erklärt er Regensburg als die einzige karolingische Münzstätte diesseits des Rheins. Bekannt sind Münzen der Stammesherzoge in Bayern seit Arnulf (907-937, Dannenberg, Nr. 1046), in Lothringen seit Giselbert (915-939, a. a. o. S. 541, Nr. 1391), in Schwaben seit Herzog Hermann (926-948, a. a. O. 340, Nr. 890 ff.), in Franken seit Konrad (944-953) a. a. o. 307, Nr. 800 ff. In Sachsen, das Kg. Heinrich I. und Otto I. bis 959 als Stützpunkt der königlichen Macht in Händen behielten, gibt es Herzogsmünzen erst von den Nachfolgern Hermann Billungs († 973), z. B. von Herzog Bernhard I. (973 – 1011). Unsicher erscheint mir Grotes Zuteilung (Münzstudien II, 778) eines Münzchens mit dem Namen LUDOWIC und BRVNO an den als Sachsenherzog bezeichneten Oheim Kg. Heinrichs I., den Grafen Bruno, der 880 im Kampfe gegen die Dänen fiel; das Münzprivilegium König Arnulfs für Bremen vom Jahre 888, auf das sich Grote beruft, um zu erweisen, dass es im Verwaltungsbezirke des DUX Bruno, und zwar während seiner Dienstführung eine Münzstätte gegeben habe, ist eine Fälschung aus dem 10. Jahrh. (Mühlbacher, Karol. Reg. I, 664, Nr. 1744, und Waitz, V. G. VIII, 322, Anm. 1). In Karantanien, das bis 1002 meist vom Herzoge in Bayern verwaltet wurde, beginnen eigene Herzogsmünzen mit Konrad I. (1004—1001) und Adalbero (1012—1035). — Münzen der Babenberger als Markgrafen sind bisher nicht nachgewiesen, wohl aber bestand schon das nächste Jahr nach Erhebung der Ostmark zum Herzogtum eine herzogliche Münze zu Krems. — Vgl. meine Wiener Pfennige, § 10 in W. N. Z. VIII, 254. — Die Münzberechtigung proprio jure der Stammesherzoge, die schon im 18. Jahrh. von Lude-wig, Joachim und Pütter angenommen wurde, bestreitet mit Koehne (Z. III, 166), Müller I, 160.

2. Bei einer Untersuchung über Münzverleihungen und bei Betrachtung ihrer geschichtlichen Entwickelung muß — wie Eheberg mit Recht betont — sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden. »Zwischen Münzverleihung und Münzverleihung ist ein großer Unterschied«, der allerdings oft übersehen wurde, weil die Münzprivilegien im früheren Mittelalter nicht selten Verleihungen verschiedenen Inhalts und Umfangs kurzweg mit moneta bezeichnen.

Für die Münzverleihungen in karolingischer Zeit waren volkswirtschaftliche Erwägungen maßgebend. Die von Karl d. Gr. verfügte Einschränkung der Ausmünzung auf die Tätigkeit der an seinem Hofe beschäftigten Münzer erwies sich als ungenügend, um den Verkehrsbedürfnissen im ganzen Reiche zu genügen; sie konnte ja eigentlich nur die Umgebung jener königlichen Besitzungen versorgen, die sich gerade einer längern Anwesenheit des umherziehenden Hofes erfreuten. entbehrten daher ausgedehnte Gegenden des Reiches Jahr um Jahr der Möglichkeit, sich mit der erforderlichen Münze zu versorgen, aus dem einzigen Grunde, weil sie abseits von der Reiserichtung lagen, die der König eben einhielt, während es doch für Plätze mit lebhaftem Verkehr von Wichtigkeit war, jeweils nach Bedarf eine königliche Münzstätte zur Verfügung zu haben. Nachdem dies nur infolge besonderer Verfügung zu erreichen war - das Kapitulare vom Jahre 805 bestimmt: volumus ut nullo alio loco moneta sit, nisi in palatio nostro, nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum — so müssen wir eine erste Form von Münzprivilegien annehmen, die darin bestand, dass der König für solche Orte die Errichtung einer besondern königlichen Münzstätte zugestand. Münzverleihungen dieser Art mögen, besonders auf Bitten von Stiftern, die in ihren Bezirken wegen der vielen auch für sie daraus entspringenden Vorteile die Entstehung eines Marktplatzes wünschen mußten, schon unter Karl d. Gr. ergangen sein. Schriftliche Zeugnisse für solche Verfügungen, die durch mündlichen Befehl des Königs erledigt werden konnten, sind nicht bekannt.

Eheberg 7 ff. — Soetbeer in Forschungen VI, 23 ff. — Waitz, V. G., IV (2. Aufl.), 94 ff. — Müller, Deutsche Münzgeschichte I, 126 ff. — Beseler, Die deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen in Z. f. Rechtsgeschichte II (1863), 383 ff., 388, 406; Zusammenstellungen von Münzrechtsverleihungen s. bei Eheberg, S. 182, 183 (von 908—1291), und bei Pfeffinger (Frankfurt a. M. 1754), III, 459—477. — Engel-Serrure, Traité II, 516 von 937—1071. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter (Leipzig 1885), II, 351, bezeichnet in Anschluß an Soetbeer und Eheberg die Entwickelungsstufen, welche die Verleihung der moneta durchgemacht hat: einfaches Münzprivileg (2), einschließlich der Münzvergünstigung (1); Münzprivileg zu eigenem Gepräge (3) und als Münzrecht zu eigenem Schrot und Korn (4).

3. Seit Kaiser Ludwig dem Frommen († 840) kam es zu Münzverleihungen anderer Art. Noch wird der früher allein wirksame volkswirtschaftliche Gesichtspunkt: Belebung des Verkehrs durch das Vorhandensein einer Münzstätte angedeutet, allein in den Vordergrund tritt der

persönliche Beweggrund des Herrschers, der durch Gewährung irdischer Vorteile an Kirchen für sein Seelenheil vorsorgen will.

Dies geschieht in der Art, dass die Einkünfte einer schon bestehenden oder neu errichteten königlichen Münzstätte nunmehr ganz oder teilweise der begnadeten Kirche überwiesen wurden, vielleicht auch nur durch einen Befehl auf Ausfolgung neugeprägter königlicher Münze mit Nachsicht des Schlagschatzes. Welcher Art dieser Nutzen war, wissen wir leider nicht; wir haben, wie Soetbeer und Eheberg mit Bedauern hervorgehoben haben, keine urkundlichen Nachrichten, ob die Münzstätten von den darin beschäftigten Münzern selbständig gegen Ablieferung einer nach Art eines Pachtzinses bemessenen Summe des aus dem Münzwechsel und Schlagschatz gewonnenen Geldes, oder ob sie von diesen auf Rechnung nur gegen Abzug der Selbstkosten und ihres Unterhalts verwaltet wurden. Klar ist nur, dass ein bestimmter Vorteil aus dem Münzbetrieb für den Fiskus wie für die Beliehenen erwuchs, und dass derselbe nicht unbedeutend gewesen sein kann, da Fälle bekannt sind, in welchen selbst über ein Zehntel dieses Nutzens durch den Herrscher verfügt wurde.

Auch auf dieser Entwickelungsstufe der Münzprivilegien, die wir als zweite bezeichnen, ist von einem Rechte des Begnadeten, Münze unter eigenem Gepräge zu schlagen, noch keine Rede. Das Münzbild entsprach dem Stempel der königlichen Münzen, Schrot und Korn aber mußsten sich an den vom König festgesetzten Münzfuß anschließen, dessen Einhaltung ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Nur die Münzfabrikation und deren Gewinn ist jetzt den mit einem Münzprivilegium Bedachten gestattet.

Eheberg 10, Soetbeer VI, 31 ff. — Waitz, V. G. VIII (1878), 318 ff. — Müller I, 148 ff.: Das Privileg Kg. Karls II. des Kahlen von 865 für Bischof Erchenraus von Châlons bewilligt diesem, der die vollwichtige Münze in propria nequibat civitate invenire auf seine Bitte (Ut), in eadem civitate sicut in aliis regni nostri statueremus monetam —: jussimus illi dari de camera nostra monetam nostram; zugleich schenkt der König um seines usw. Seelenheils willen den Kanonikern der Kirche censum qui inde exierit.. Blanchet, Manuel de numism. I (P. 1890), 504. Der mitgeteilte Wortlaut könnte zur Annahme führen, dass der König dem Bischof den kostenlosen Bezug von vollwichtiger Münze aus der königlichen Kammer gegen Einlieferung von Silber gestattete und auf den Schlagsatz zugunsten der Kanoniker Verzicht leistete. Der Nachsatz, dass der Bischof eandem monetam cum omni redditu possidere valeat eternaliter erregt allerdings Zweifel gegen diese Auslegung und scheint zum mindesten die Befugnis zur Errichtung einer Wechselbank in sich zu schließen. — Dass der Ausdruck moneta zeitweilig gleich mensa numularia, cambium gebraucht werde, sucht N. Z. 1840, Nr. 22 nachzuweisen.

4. Eine wesentliche Änderung im Inhalt der Münzprivilegien tritt im Laufe des 10. Jahrh. ein. Die kraftvollen Herrscher aus dem sächsischen Hause, denen die Aufgabe zugefallen war, das Reich aus der allgemeinen Auflösung unter Ludwig dem Kinde und Konrad I. wieder in gesicherte Zustände zu lenken, gaben die karolingischen Verwaltungsgrundsätze preis und schlugen neue Bahnen ein.

Bekannt ist, daß sie gegenüber der erblich werdenden und daher anschwellenden Macht der Grafen und Herzoge sich vor allem auf die Bischöfe stützten, deren Ernennung in ihren Händen lag. Es wurden in dieser Zeit die Bischöfe durch Übertragung mannigfacher Gerechtsame zu königlichen Organen für die örtliche Verwaltung, und ihnen blieb es auch überlassen, den Handel und Verkehr am einzelnen Orte zu heben. Volkswirtschaftliche Erwägungen treten in dieser Zeit bei neuen Münzrechtsverleihungen ganz zurück, ebenso die Rücksichtnahme auf das Seelenheil des Königs; maßgebend werden politische Erwägungen, namentlich die Absicht, treu geleistete Dienste zu belohnen oder solche sich fernerhin zu sichern und Gründe ähnlicher Art. Dafür erscheint in den Urkunden ein fiskalischer Gesichtspunkt: Der Bischof, das Kloster, oder wer sonst der Beliehene war, soll durch die Münze Einkünfte erhalten, und zwar ohne Rücksicht, ob dadurch anderweitige Interessen gefördert oder geschädigt wurden. Durch diese Änderungen wurde nun die Einheitlichkeit im Münzwesen aufgegeben, welche die Karolinger entschieden festgehalten hatten, namentlich wurde die früher ausdrücklich vorgeschriebene Übereinstimmung aller Münzen mit den königlichen Geprägen fortan nur ausnahmsweise zur Bedingung gemacht, beispielsweise in den Jahren 992 bis 1000 den Abteien zu Echternach, Nienburg, Lorsch und Reichenau. Meist wurde dem Begnadeten moneta schlechtweg oder monetam efficere und dazu noch Markt- und Zollrecht zugestanden, so dass man schon gemeint hat, es hätte sich die Verleihung in dieser Zeit immer auf all diese Gerechtsame zugleich erstreckt, eine Ansicht, die in dieser Allgemeinheit allerdings unhaltbar ist, da es Beispiele gibt, in welchen das Markt- oder Zollrecht nur unter Vorbehalt der Münze für den König gewährt wurde.

Nun wäre es zwar möglich, dass damals eine allgemein lautende Verleihung immer auch die stillschweigende Bedingung einschloß, dass die neue Münze nach dem Vorbild der königlichen geschlagen werde, allein es gibt auch Fälle, in welchen ausdrücklich jus et potestas propriae monetae, oder percussura propriae monetae, proprii nomismatis u. dgl. verliehen wurde, oder die Bestimmung dahin lautete, die neue Münze sei nach dem Muster der Regensburger, der Speyrer, der Straßburger Münzen herzustellen.

Eheberg 19 ff.: a) Den Abteien zu Echternach, Nienburg, Lorsch wurde in den Jahren 992-1000 eine moneta publica zugestanden, in qua probabiles nummi dehinc percutiantur; um dieselbe Zeit (998) erhielt auch Reichenau die Erlaubnis zu einer moneta omni tempore purissimi argenti. - b) Die Ansicht, dass mit dem Markt- und Zollrecht auch die Münze verliehen gewesen sei und umgekehrt, vertritt Eheberg S. 18. - Vorsichtiger drückt sich Waitz VIII (1878), 320 aus, der die Marktrechtsverleihungen für Andlau und Sulzburg excepta moneta in Anm. 3 hervorhebt. Anderseits erhielt 958 das Kloster Meschede im Orte omne theloneum vel quicquid ex macello in loco Messcede peracto jure adquiri potest, excepta moneta zu Eigentum. M. G. Dipl. Ottonis I, 272, Nr. 190 - c) Man könnte für die Meinung, daß die königliche Münze bei allen allgemein lautenden Münzrechtsverleihungen stillschweigend als Vorbild bedungen gewesen sei, geltend machen, dass die im Jahre 988 der erzbischöflichen Kirche zu Hamburg erteilte Ermächtigung construendi mercatum in loco Bremun nec non monetam in den Bestätigungen durch K. Heinrich II, vom Jahre 1003 und 1014 durch den Zusatz nec non monetam publici ponderis et puri argenti erläutert wurde. M. G. Dipl. Ottonis III, 40, S. 439, Heinr. II, Nr. 325, S. 411. Andere Beispiele bei Waitz, V. G. VIII (1878), 321, Anm. 1. 2. — d) Die propria moneta et percussura proprii numismatis wird zuerst 926 erwähnt in einer Bestätigung für St. Martin de Tours. Blanchet, Manuel, I. 231. — 973 erhält Eb. Theoderich von Trier percussuram propriam monetae, 985 das Kloster Korneli Münster Marktrecht una propria cum moneta. M. Germ. Dipl. Ottonis II, III, S. 68, Nr. 58, S. 416, Nr. 18; andere Beispiele bei Waitz, V. G. VIII, 321, Anm. 2; ferner 3—5, für Kloster Selz: 993: monetam publicam imagine et superscriptione utriusque monetae Argentinensis et Spirensis praefiguratam. 996, monetam Radasponensem in loco Frigisinga (ebenso in loco Salzpurc) dicto imperiall potentia construi — concessimus. Ferner 1009 die Erlaubnis fürs Bistum Speyer zu Marbach faciendi monetam formu, pondere et puritate Spirensium sive Wormacensium denariorum ad destruendas in circuitu falsas monetas. M. G. Dipl. Ottonis III, Nr. 130, 197, 208, S. 541, 605, 619, Heinr. II, Nr. 190, S. 225. — 1062 Kg. Heinrich IV. erstatet dem Bistum Bamberg zu Fürth das Marktrecht cum theloneo et percussura proprii nomismatis. Mon. Boica XXIX, I, 160, Nr. 406.

5. Aus den zuletzt angeführten Verleihungen ersieht man bereits deutlich die Richtung, in der sich die Entwickelung des Münzwesens in Deutschland weiterhin bewegte: was erst ein einfacher Gnadenakt des Königs war, wurde mit der Zeit zu einem durch die Belehnung gefestigten Rechte des Münzherrn. Welch großer Abstand von den karolingischen Münzeinrichtungen am Schlusse des 10. Jahrh. schon erreicht war, kann man aus den zuletzt erwähnten Verleihungen einer propria moneta ersehen, die im Gegensatz zur moneta publica offenbar den örtlichen Bedürfnissen angepasst werden durfte und daher den Charakter einer Lokalmünze trug. Die nächste Folge solcher Verleihungen war die langsame Zurückdrängung der Einheit im Münzwesen, indem sich Lokaltypen von Münzen bilden konnten, deren Unterschiede anfänglich die Form und Größe des Schrötlings, das Münzbild, kurz das Äußere der Münze betreffen mochten, mit der Zeit jedoch auch das Feingewicht, also ihr eigentliches Wesen, erfasten und so zur Prägung nach eigenem Münzfuß führten. Es wird später (§ 29, 5) zu untersuchen sein, welche Rückwirkung diese Entwickelung auf die Umlauffähigkeit der verschiedenen Gepräge genommen hat. Hier genügt die Feststellung, dass sich in Deutschland bis gegen das Jahr 1000 hin schon bestimmte Lokaltypen herausgebildet hatten, so dass man Pfennige nach Regensburger, Speyrer, Wormser Schlag usw. unterschied. Zwei Menschenalter danach war man schon bei der Prägung nach eigenem Münzfus angelangt, wie dies aus dem Münzprivileg König Heinrichs IV. für Augsburg vom Jahre 1061 hervorgeht, das dem Bischofe einerseits die Münzung auf den Regensburger Schlag bestätigt, anderseits aber um 30 Pfennige mehr aus dem Pfund Silber auszubringen gestattet. Aufgabe tüchtiger Numismatiker wird es sein, künftighin durch sorgfältige Erforschung der überlieferten Münzen aus dem 10. und Anfang des 11. Jahrh. Klarheit in diese verwickelten Verhältnisse zu bringen.

Bestätigung des Münzrechts für den Bischof von Augsburg durch Kg. Heinrich im Jahre 1061 . . . ut eadem moneta Ratisbonensi equiparetur, similiter exponatur et accipiotur, excepto quod in libra argenti XXX denarii plus quam in illa superius nominata moneta Ratisponensi monetentur. Mon. Boica XXIX, 1, S. 150, Nr. 401. Die Schwere des in der Regensburger bzw. in der Augsburger Münze im XI. Jahrh. verwendeten Silberpfundes ist vorerst unbekannt, die spätere Augsburger Silbermark war um etwa 10 ½ g oder rund ½ leichter als die zu Regensburg übliche Troymark von 246,144 g.

- 6. Erst die vierte Entwicklungsstufe der Münzverleihungen geht noch um einen Schritt weiter und überlässt das Münzrecht nach seinem ganzen Inhalt dem Münzherrn. Erst sie ist, mit Eheberg zu reden, der Ausdruck einer eigentlichen Schwäche im Zentrum des Reichs. Von da ab ist keine Ausbildung des Inhalts der Privilegien mehr erfolgt, und sie wäre auch kaum mehr möglich gewesen. »Nun ist den Beliehenen erlaubt den Münzfuss und Stempel selbst und mit wenigen Ausnahmen vollständig frei zu bestimmen und nach Belieben zu verändern, alle fremden Münzen in ihrem Gebiet vom Verkehr auszuschließen, die eigene Münze zu verrufen, den Schlagschatz nach eigenem Gutdünken festzusetzen, kurz das Münzrecht auf alle mögliche Weise und alle nur denkbare Art zur Gewinnung möglichst großer Einkünfte auszuüben.« Als frühes Beispiel dieser Art sei die Schenkung der königlichen Münze zu Kirchheim am Neckar durch König Heinrich IV an den Grafen Eberhard im Jahre 1059 genannt. Der Graf empfängt die Münze cum omni jure et utilitate, que ullo modo provenire poterit und mit der Ermächtigung zu beliebiger Veräußerung. Eine Erweiterung darüber hinaus war nur insofern möglich, als die königliche Bewilligung gewöhnlich auf bestimmte Orte lautete, die Übertragung schon bestehender, sowie die Errichtung neuer Münzstätten daher von einer besondern Erlaubnis abhängig war. Auf die Beseitigung auch dieser Schranke war fortan das Bestreben der Münzherren gerichtet, die ihr Ziel hier früher, dort später erreichten. Genauer lässt sich indessen der Eintritt dieser Entwickelungsstufe nicht abgrenzen, da die Steigerung allmählich erfolgte und seltener im Wortlaut der Privilegien als in der Art und Weise hervortrat, wie der Münzherr von seinem Rechte Gebrauch machte. So ist denn vom alten Gedanken der Münzverleihung nichts mehr ge-Der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt, dass die Münze den Handel eines Landes oder einer Stadt zu beleben habe, dass sie Handelsbeziehungen ermöglichen, den Wohlstand und Nutzen der Untertanen befördern solle, tritt völlig in den Hintergrund; das Münzrecht ist nur eine sehr ergiebige Quelle von Einnahmen für den Berechtigten, und es hat Jahrhunderte voll trüber Erfahrungen bedurft, ehe wieder eine Wendung zum Bessern eintrat.
- 1059... prefatus Eberhardus comes liberam dehinc habeat potestatem de eadem moneta dundi, commutandi, precariandi vel quicquid sibi placuerit inde faciendi ... Wirtemberg, U. B. I, 279, Nr. 232; dazu Eheberg, 23; Soetbeer VI, 37. Der Erzbischof von Trier erlangt das Recht zur Errichtung von Münzstätten an beliebigen Orten seines Gebiets erst 1314 vom Könige. Lamprecht a. a. O. II, 355.
- 7. Das unterscheidende Merkmal für die jüngste Form der Münzverleihungen ist, dass nunmehr das erteilte Münzrecht allen übrigen Münzberechtigten, ja, soweit kein Vorbehalt gemacht wurde, auch gegenüber dem Reich einen gegen jedwede Schmälerung geschützten Rechtsanspruch auf den Münzgewinn darstellt. Der Münzherr kann jetzt den Verkehr innerhalb seines Gebiets der eigenen Münze ausschließlich vorbehalten und ist hier gegen die Errichtung fremder Münzstätten allgegemein geschützt, seitdem Kaiser Friedrich II. in seinen Gunstbriefen 1220

für die geistlichen und 1232 auch für die weltlichen Fürsten auf sein Recht im Reiche, nach freiem Ermessen Reichsmünzstätten einzurichten. verzichtet hatte. Im Zusammenhang damit war am 30. April 1230 zu Frankfurt vor dem Reichsgerichte durch Gesamturteil festgestellt worden, dass der Kaiser nullam auctoritatem seu warandiam thelonei vel monete in dampnum sive prejudicium alicuius gewähren könne. Die Eigentümlichkeiten des in einer Münzstätte entwickelten Gepräges, vor allem die Münzbilder, sollten ohne Willen des Münzherrn von niemand nachgeahmt werden, ein Gedanke, den der sog. Schwabenspiegel in die Worte kleidet: Swelh gemaelde ein herre an sîne phennige setzet und setzet daz ein ander herre an die sinen, die sint valsch und ist der herre ein valschaer (Lafsberg, S. 155 nach § 363). Diesen Anspruch vermögen wir sogar in seiner geschichtlichen Entwickelung zu verfolgen. Noch um die Mitte des 12. Jahrh. bedurfte es zu solch einer Sicherung eines kaiserlichen Gnadenbriefs. Lucca liefs sich z. B. im Jahre 1155 vom Kaiser Friedrich I. verbriefen: monetam cum cuneo et forma, qua hactenus cudebatur, um sich gegen Pisa zu schützen. Gegen Ende des 12. Jahrh. war jedoch der Anspruch des Münzherrn auf sein Münzbild schon so gefestigt, dass ihn der Erzbischof von Salzburg im Jahre 1195 durch Klage vor dem Fürstengericht durchsetzen konnte. Kurz vorher (1194, 4. Juni) hatte Kaiser Heinrich VI. den Genuesen einen Schadlosbrief ausgestellt, weil sie ihm erlaubt hatten, während des Feldzugs sein Silber nach Genueser Gepräge auszumünzen, und 1220 erging zugunsten der Gepräge geistlicher Fürsten ein allgemeines kaiserliches Gebot, das die Nachahmung ihrer Gepräge untersagte. Bald darauf legte sich der König durch das Statutum in favorem principum (1231/32) eine weitgehende Beschränkung seines Verleihungsrechts auf, indem er den Landesherren versprach, nur mit ihrer Zustimmung neue Münzstätten in ihren Gebieten errichten In Ausführung dieser Zusage erging im Landfrieden Kaiser Heinrichs vom Jahre 1234 die Aufhebung aller Münzstätten, die seit Kaiser Friedrichs I. Tode ohne Zustimmung der Fürsten errichtet worden waren. Fortan war also der Kaiser in der Ausübung seines Regals durch den entgegenstehenden Anspruch der Gebietsherren beschränkt, die jede Änderung des bestehenden Zustands ablehnen konnten, wenngleich die Münzverleihungen, soweit solche noch erfolgten, bis ins 14. Jahrh. vom Kaiser allein und ohne Beirat der Großen ergingen. Später änderte sich auch dieses, und Kaiser Maximilian II. mußte 1562 in seiner Wahlkapitulation das Versprechen geben, hinfür niemand, wes Standes oder Wesens er sei, ohne Vorwissen der Kurfürsten mit Münzfreiheit begnadigen zu wollen.

1195, 1. Juni, Mailand, K. Heinrich bekundet das in seiner Gegenwart gefundene Urteil: quod nullus omnino per totum archiepiscopatum Salzburgensem monetam cudere debeat in forma Salzburgensi nisi tuntum monetarii archiepiscopi Salzburgensis. Böhmer, Acta sel. imp. 185, W. 202. Schadlosbrief K. Heinrichs VI. für Genua vom 4. Juni 1194 s. Stumpf, Reichskanzler 4866. -- Confoederatio cum principibus ecclesiasticis 1220, § 2. Der Kaiser gelobt die Münzrechte der geistlichen Fürsten zu achten und zu schirmen nec ab aliis ledi permittemus modis aliquibus utpote monete turbari et vilificari solent similitudinibus ymaginum. M. G. 4° Constitutiones II, 89. Nr. 73. — Statutum in

favorem principum 1231/32 § 17 a. a. O. 419 Nr. 304 und 212, Nr. 171. Kg. Heinrichs Landfrieden 1234, § 9 a. a. O. 429, Nr. 319. — Eheberg 40. Die Kaiser behielten sich jedoch in den von ihnen verliehenen Reichsmünzstätten das Recht vor, vorübergehend für den eigenen Bedarf Münze schlagen zu lassen. Vgl. die Urkunde für die Wormser Hausgenossen von 1165 (U. B. Worms I, S. 65) für Goslar von 1219. Ein Beispiel, in welcher Art deutsche Reichsstände, die das Münzrecht zu erlangen wünschten, seit der Wahlkapitulation K. Maximilians II. um die Zustimmung der Kurfürsten sich bemühen mußten, bildet die Eingabe des Landgrafen Georg Christian von Hessen-Homburg an den Kurfürsten von Bavern vom Jahre 1670, s. Bl. f. Mzfr. 1894, Nr. 195, S. 1881.

8. Von der Regel, dass alle Münzrechte im Reich vom deutschen König abzuleiten seien, bildet der Ursprung der Münzberechtigung gewisser slawischer Fürstentümer, die erst später in den Reichsverband eintraten, nur eine scheinbare Ausnahme. Der Hevellerfürst Pribislaw-Heinrich, der Freund Albrechts des Bären in der Nordmark, Jakza von

Köpenick, Pribislaws Verwandter und Gegner des Markgrafen, die Fürsten von Mecklenburg und Pommern, die Přemysliden in Böhmen und Mähren besassen als auswärtige Fürsten von Hause aus das Münzrecht und haben nur teilweise und vom 14. Jahrh. an Bestätigungen dieses Rechts oder andere Münzprivilegien vom Kaiser angenommen. Eigentümlich vor allem waren die Münzverhältnisse in Schlesien, wo die Herzoge aus piastischem Hause seit der 2. Hälfte des von Köpenick um 1157 mit 12. Jahrh. als polnische Teilfürsten münzen ließen. Als sie später zu Anfang des 14. Jahrh. ihre for IAKZA COPTNIK CNE(s). melle Abhängigkeit von Polen gegen ein zu Beginn ebenfalls formelles Lehensverhältnis zur Krone Böh-



Fig. 99. Brakteat des Jakza dem slavischen Fürstentitel Knes (die Umschrift lautet: Nachbildung eines magdeburg. Moritzpfennigs.

mens vertauschten, behielten sie zwar die frühere Münzberechtigung, die sie unter anderm zur Verpfändung oder zeitweiligen Verleihung der Ausmünzungen an ihre Städte benutzten; über ihnen aber nahmen die Könige von Böhmen als Oberlehensherren das Recht der Münzverleihung in Schlesien gleichfalls für sich in Anspruch. So verlieh schon König Johann 1340 der Stadt Glogau das Münzrecht, 1362 erlaubte Kaiser Karl IV. auctoritate regia Boemica der Stadt Breslau Heller zu schlagen. ein Recht, das in gleicher Weise König Wenzel IV. 1416 und König Sigismund 1422 genehmigten, 1429 nahm Herzog Johann I. von Sagan ein Münzprivilegium aus den Händen König Sigismunds entgegen, 1455 bestätigte König Ladislaus Postumus die Münzvereinigung der schlesischen Fürstentümer aus kuniglicher Behmischer macht usw. Als dann um das Jahr 1470 König Matthias von Ungarn in Schlesien Fuß gefasst hatte, wusste er die Münzhoheit des Königs als des obersten Herrschers von Schlesien durch die Münzordnung vom Dezember 1474 schärfer zum Ausdruck zu bringen. König Matthias nahm darin das Recht, die Währung zu verleihen, für sich allein in Anspruch, behielt sich auch die Groschenprägung bevor, und den bisher münzberechtigten Fürsten wurde unter Verkürzung ihrer bisherigen Berechtigungen nur noch die Hellermünze belassen, die sie jedoch in gleichem Schrot und

Korn mit der königlichen schlagen mußten. Auf dieser Grundlage haben König Wladislaus und Ludwig allgemeine Verfügungen erlassen, nach ihnen hat dann Ferdinand I. als König von Böhmen die Münzhoheit über Schlesien vollends gefestigt.

Eheberg, 26, über Pribislaw-Heinrich u. Jakza von Köpenick, Koehne Z. I, 165. Bahrfeldt E., Das Münzwesen der Mark Brandenburg I (Berlin 1889) S. 55 ff. — Dannenberg in Bl. f. Mzfrde. 1900, 1., 2.; derselbe: Münzgeschichte Pommerns. B. 1893. Mecklenburg empfing 1348 in dem Lehnbriefe Kg. Karls IV. auch eine Bestätigung des Münzrechts. (Leitzmann, Wegweiser 356), Böhmen durch die Goldene Bulle von 1356, Kap. 10, über Schlesien: Friedensburg: Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter (Codex Diplomaticus Silesiae, Bd. 12, 13, Breslau 1887, 1888), namentlich im Urkundenband Nr. 5 ff. 16, 17, 22, 25, 28, 29, 33—35, 37, 52, 53, 59, 60 usw., sowie die wichtigen Ergänzungen in den Berliner Münzblättern Nr. 222 ff. (1898). — Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jähr. Kriege. L. 1894 (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XIII. 1), S. 105 ff. 266 ff.

9. In dem Masse, als die den einzelnen Reichsständen eingeräumte Münzgerechtigkeit an Inhalt gewann, nahmen die Münzherren eine immer weiter gehende Ausnutzung dieses Regals für sich in Anspruch, das sie schließlich zu einer auf ihr Gebiet eingeschränkten Münzhoheit umwandelten (§ 26, 7). Dabei wurden im Münzregal die Verfügung über die Währung (§ 20 und 23), der Anspruch auf den Münznutzen (§ 28) und die technische Seite der Münzerzeugung (§ 11; 28, 14) als Berechtigungen unterschieden, über welche der Münzherr mehr oder minder frei verfügen mochte. Doch blieb der finanzielle Ertrag immer die Hauptsache und so sehr das eigentliche Merkmal, das den Inhaber des Regals bezeichnete, dass der Münznutzen geradezu das Münzregal genannt Daher geschah es nicht selten, dass bald die eine, bald die andere dieser Berechtigungen, namentlich oft das Recht der Münzerzeugung und der Anspruch auf den Münznutzen durch Verkauf, Verpfändung, Verpachtung oder in anderer Weise aus den Händen des beliehenen Münzherrn ohne Dazwischenkunft des Reichs auf Zeit oder dauernd an dritte gelangte. Dass ein solches Vorgehen zu argen Missbräuchen führen konnte, lässt sich nicht leugnen und war auch Veranlassung, dass durch § 132 des Reichsabschiedes von 1570 vallen und jeden so Münzgerechtigkeiten haben, ernstlich verboten« wurde, ihre Münzen durch keinen Weg andern verkaufen, zu verleihen oder verlegen zu lassen, da diese Berechtigung »kein Mercantzey«, sondern ein kaiserliches Regal sei. Zum Glück waren solche Veräußerungen auch der Weg, auf welchem die Stadtgemeinden, denen an geordneten Geldverhältnissen vor allem gelegen war, maßgebenden Einfluß auf die Münze erreichten (§ 28, 14).

Eheberg, S. 42 ff., 48 ff. Eine allgemeine Übersicht jener Reichsstände, welche das Münzrecht im Deutschen Reich erlangten a. a. O. S. 33 ff. Sie bilden wohl weitaus die Mehrheit von der Gesamtzahl. — Über die große Menge von Münzstätten im Reich vgl. auch die Anm. zu § 11, 1.

10. Münzprivilegien für italienische Städte wurden von deutschen Königen und Kaisern bereits im 12. Jahrh. erteilt. Kaiser Konrad III.

hat 1138 das Münzrecht den Genuesen, 1141 den Bürgern von Asti. Kaiser Friedrich I. 1155 an Cremona, Heinrich VI. 1186 an Siena und 1191 den Bolognesen verliehen. Bestätigungen schon vorhandenen Münzrechts erwirkten Piacenza und Lucca in den Jahren 1140, 1155 und 1186. Die deutschen Städte, deren Aufschwung bekanntlich später fällt, können sich in solcher Zeit ähnlicher Gunstbeweise von seiten der deutschen Könige nicht rühmen, im Gegenteil, man wird nicht fehlgehen. wenn man annimmt, dass die Spitze der von Kaiser Friedrich II, und seinem Sohne König Heinrich erlassenen Münzgebote sich vor allem gegen das Bestreben der deutschen Städte richtet, die Einfluss auf das Münzwesen zu erlangen trachteten. Wenn man desungeachtet auf Angaben stöfst, die einzelnen deutschen Städten ein tief ins Mittelalter zurückreichendes Münzrecht zuschreiben, so wird man ohne genauere Prüfung dies nicht glauben dürfen. Die Nachrichten, dass die Stadt St. Gallen schon 969, die Stadt Zürich sogar von Karl dem Dicken das Münzrecht erhalten hätten, gehen beispielsweise auf Schriftsteller des 16. Jahrh. (Stumpf und Vadianus) zurück, welche die zu ihren Zeiten herrschenden Zustände ohne weiteres auf die Vergangenheit zurückbezogen haben. In andern Fällen hat die irreführende Ausdrucksweise von Urkundenregesten, noch andere Male ein Missverständnis des Urkundentextes das Alter eines städtischen Münzrechts um Jahrhunderte erhöht. sich z. B. bei dem sonst sehr sorgfältigen H. Meyer die wahrscheinlich aus Haller übernommene Nachricht, dass Kaiser Friedrich II. der Stadt Bern 1218 bei Bestätigung ihrer Rechte auch das Münzrecht bewilligt habe, während in der Handfeste selbst davon keine Rede ist. Seit 1228 ist allerdings eine Münzstätte zu Bern beglaubigt, doch war sie nicht städtisch, sondern kaiserlich, da dem Kaiser der Schlagschatz gebührte. Auf einem Missverständnis beruht es, wenn Beyschlag in seinem Versuch einer Münzgeschichte Augsburgs (S. 151) der Stadt Villingen mit Berufung auf eine bei Schöpflin, historia Zaringo-Badensis (V. Nr. 7. S. 11) gedruckte Urkunde seit 999 das Münzrecht zuschreibt, das vielmehr dem Grafen Berthold in quodam suo loco Vilingen dicto erteilt wurde. Ja selbst die Worte indulsimus eis propriam facere monetam et habere, die Kaiser Friedrich II. bei Erhebung seiner villa Anweiler zur Reichsstadt 1219 anwendet, gewähren der Bürgerschaft kein Münzregal, da sich der Kaiser den Schlagschatz für sein Schloss Trifels vorbehält. Es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass irgendeine deutsche Stadt vor dem großen Zwischenreich dauernd im Besitze eines vom Könige verliehenen eigenen Münzrechts sich befand, was allerdings nicht ausschlofs, dass der Kaiser einer Stadt zeitweise die Münzprägung gegen Reichung einer festgesetzten Abgabe erlaubte oder andermal für die Besorgung gewisser Aufgaben einen Teil des Münznutzens überwies. Das erste traf bei Lübeck zu, das 1226 von Kaiser Friedrich II. gegen Zahlung von jährlich 60 Mark Silber für seine Lebenszeit das Recht erhielt ut in ipsa civitate sub charactere nostri nominis facere et cudere debeant, das zweite bei Frankfurt, dem 1235 die Hälfte des Einkommens der dortigen kaiserlichen Münze zur Wiederherstellung und Erhaltung der Mainbrücke eingeräumt wurde.

Zu den gegen diese Bestrebungen der Städte gerichteten Erlässen gehören Kg. Heinrichs sententia de jure abbatiarum 1223, die sententia de argento vendendo 1224, sententia de cambio et imaginibus denariorum 1231; K. Friedrichs II. Edictum contra comunia civitatum 1231/32; Bestimmungen in den Landfrieden von 1234, 1235, die sententia de Regalibus non infeudandis 1238, Mon. Germ. 4° Constitutiones II, Nr. 282, S. 397; Nr. 302, S. 398; Nr. 301/2, S. 416; Nr. 156, S. 193; II, Nr. 319, S. 429; Nr. 196, S. 244; Nr. 212, S. 285.

Eheberg, S. 39, 44. Die erwähnten Münzprivilegien sind verzeichnet bei Stumpf, Reichskanzler, II. Für Genua Nr. 3382, Piacenza Nr. 3408; Asti Nr. 3428/29; Lucca Nr. 3718; 4578; Cremona Nr. 3723, Siena Nr. 4595, Bologna Nr. 4674. — Die Stadt St. Gallen erhielt das Münzrecht 1415, Zürich begann ohne Münzprivileg zu münzen 1417. Meyer H., Brakteaten der Schweiz (1845) S. 37; derselbe, älteste Münzen von Zürich (1840) S. 20. — Das Berner Münzrecht bei Meyer Brakteaten, S. 21 und die Urk. von 1218 bei Huillard-Brèholles, Hist. Friderici. P. 1852, I, 2, S. 541. Urkunden für Anweiler Mon. Boica XXX, 1, S. 80 Nr. 642; für Aachen die Errichtung der kais. Münzstätte durch Friedrich I., 1166, s. Stumpf, Nr. 4062. Ein Münzprivileg für die Stadt ist nicht bekannt, dürfte jedoch erst um 1350 erflossen sein. Z. f. N. II, 76. Für Lübeck 1226 auszüglich bei Pfeffinger, Vitriarius illustr., Frankfurt a. M. 1754, S. 469. — Huillard-Brèholles, II, 1, S. 577. Abdruck des Lübecker Privilegs von 1226, Mai, mit der Gestattung, dass der Rat totiens in anno monetam examinent quotiens velint et si monetarius offenderit emendet. Diese Bussen seien zwischen Stadt und Kaiser zu teilen, und II, 2, S. 626 ff. 1226, Juni, mit der Überlassung der Münzprägung gegen Zahlung eines Schlagschatzes von 60 Mark Silber jährlich — Für Frankfurt Hirsch, Reichsmünzarchiv I, 12, Nr. 16.

§ 28. Die finanzielle Ausnutzung des Münzregals.

1. Die im Verlauf der großen Völkerwanderungen begründeten germanischen Staaten übernahmen das Münzwesen als römische Einrichtung in dem Zustande, welchen die Münzreformen unter Konstantin I. angebahnt hatten. Ihre hergebrachte Vorliebe für gutes Silbergeld und später auch für gutes Gold haben bewirkt, dass die Anfänge ihres eigenen Münzwesens ziemlich geordnet waren, und das namentlich die Kupferprägung in mäßigen Grenzen blieb. Daß irgend ein Münzgewinn für die Könige abfiel, unterliegt keinem Zweifel, allein wir sind weder über die Höhe desselben noch über die Art der Einhebung genauer unterrichtet. Im Frankenreich war, so scheint es, unter den Merowingern die Prägung für den Privaten freigegeben, der sein Edelmetall nach Bedarf durch einen der umherziehenden Münzmeister vermünzen lassen Die Angabe des Münzmeisters und der Name des Prägeortes oder des Auftraggebers sind Haftung für Einhaltung der Münzvorschriften, Die Prägekosten und der dem Könige gebührende Münzgewinn wurden zweifelsohne durch einen Abzug am vermünzten Edelmetall hereingebracht, und es ist naheliegend, dass letzterer gewöhnlich vom königlichen Hausbeamten eingehoben wurde, den wir aus der Lebensbeschreibung des hl. Eligius als Begleiter des Münzmeisters kennen gelernt haben (§ 11, 5). Andere Male mag allerdings der Münzmeister dies selbst besorgt und dem Könige dafür ein Abschlagsgeld oder einen Pachtzins bezahlt haben.

Die Kupfermünzen der germanischen Reiche sind abgesehen von den Geprägen der Ostgoten und Angelsachsen alle selten, obgleich auch von den Vandalen, den Burgundern, Westgoten und Franken Kupferstücke bekannt sind. Man nimmt daher all-

gemein an, dass hier das im Lande noch befindliche römische Kupfergeld als Scheidemunze Verwendung fand. Z. f. N. VIII, 140.

2. Mangel an bergmännisch gewonnenen Edelmetallen, Finanznöte und die Habsucht der Münzherren haben indessen frühzeitig zur Münzverschlechterung, d. i. zu offener oder selbst trüglicher Verkürzung des inneren Münzwerts geführt. Der Westgotenkönig Alarich II. (484-507) hat in seiner Bedrängnis kurz vor dem Kriege mit Chlodwig, in dem er besiegt und getötet wurde, zur Ausgabe einer mit minderwertigem Metall stark versetzten Goldmünze gegriffen, die alsbald in den Nachbarreichen verrufen wurde. Ähnlich haben auch die Könige der Langobarden bei Einhaltung des alten Schrotes sich durch eine Verschlechterung des Feingehaltes ihrer Goldstücke zu helfen gesucht, während die Frankenkönige dem fühlbar gewordenen Mangel an geeignetem Münzstoff um das Jahr 575 in weniger bedenklicher Weise dadurch begegneten, dass sie offen zu einem leichteren Münzfusse übergingen. Leider half dies nur für den Augenblick; auch im Frankenreich kam jene Läuterung des Münzgoldes allmählich in Wegfall, auf welche noch zu Zeiten des hl. Eligius († 659) so großer Wert gelegt wurde; die späteren fränkischen Goldmünzen verraten schon durch ihr blasses Äußere, den starken Silberzusatz, der sie schliefslich völlig entwertete.

Eine Verordnung des Burgunderkönigs Gundobald (473—516) aus dessen letzter Regierungszeit, (Kap. CVII des Gesetzes), befiehlt die Annahme aller vollwichtigen Goldstücke mit Ausnahme von vier Prägen. Eine derselben sind die von König Godegisel zu Genf geschlagenen Solidi, die drei übrigen sind westgotisch, und darunter werden jene seit König Alarichs II. Zeiten als adaerati bezeichnet. Mon. Germ. Ll. III (1863), S. 576. In Anm. 30 ist hier auch das vernichtende Urteil des Bischofs Avitus über die Münzverschlechterung des Königs Alarich II. mitgeteilt. Vgl. auch Hilliger in d. Histor. Vierteljahresschr. 1903, 188 und 211. Hilliger erklärt das Sinken des Denargewichts, das sich in einer Steigerung der Aufzahl aufs Gewichtspfund (bis 288 Denare) äußert, aus dem Sinken des allgemeinen Goldwertes, doch reicht auch schon die Abnahme des Goldinhalts in den Goldschillingen infolge stärkerer Legierung aus, um diese Erscheinung zu erklären.

3. Die Karolinger, die das Münzwesen im Zustand arger Zerrüttung übernahmen, haben, wie auf andern Gebieten der Verwaltung auch hier Ordnung geschaffen und namentlich die Münzhoheit in vollem Umfang für sich in Anspruch genommen. (§ 11, 6, 7, § 26, 5). Münzwesen wird nun nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten eingerichtet, und manches was dabei von den Karolingern verordnet wurde, erinnert an Grundsätze, die erst seit dem 19. Jahrh. in die Münzpolitik wieder Eingang gefunden haben. Die Münze soll ihrer doppelten Aufgabe als Wertmasstab und allgemeines Zahlungsmittel voll entsprechen. Daher die immer wiederkehrende Vorschrift, dass die denarii meri et pleniter pensantes, also probehaltig und vollwichtig herzustellen seien, wobei zu beachten ist, dass damit eine Forderung, die vorher nur für die wertvolleren Goldstücke galt, auf die Silbermünze übertragen wurde. Vielleicht steht damit bis zu einem gewissen Grade in Zusammenhang, daß die Reform des Münzwesens unter den Karolingern nicht von dem tatsächlichen Metallinhalt der umlaufenden Münze ausging, sondern den

Übergang zu einem schwereren Münzfus darstellt, indem das Gewicht des einzelnen Pfennigs allmählich von ½0 auf ½1 und durch das Edictum Pistense sogar auf ein ¾15 der Römerunze erhöht wurde. Möglicherweise war aber auch der Gedanke mitbestimmend, auf solche Weise den Eingang der in Silberschillingen festgesetzten Leistungen an den Fiskus (Bannbusen, Friedensgelder u. dgl.) zu steigern. Um den Heckemünzen und der Falschmünzerei zu begegnen, wurde die Überwachung verschärft und der Münzbetrieb auf die am Hofe tätige Münze und wenige auswärtige Münzstätten beschränkt und überdies, was von Wichtigkeit war, ein einheitliches Gepräge vorgeschrieben.

Auch die Eigenschaft der Münze als allgemeines gesetzliches Zahlungsmittel wurde kräftig betont. Nur probehaltige und vollwichtige Münzen eines bestimmten Gepräges waren zum Umlauf zugelassen, diese mussten aber anderseits bei Strafe als Reichsmünze allerorten angenommen werden. Gerichtliche Verfolgung drohte dem Verbreiter falscher oder unterwichtiger Münze (§ 29, 4). Ergänzt wurden diese Vorschriften durch gemessene Befehle an die Beamten, in deren Amtssprengel Münzstätten lagen, bei Aufnahme der Münzer omni gratia et cupiditate seu lucro postposito vorzugehen, durch strenge Strafandrohungen für ungetreue Münzer, ferner durch Einschränkung des Barrenverkehrs auf Zahlungen mit Feinmetall. Dagegen trat der finanzielle Gesichtspunkt in den Münzvorschriften der Karolinger wenig hervor, namentlich fanden Verrufungen der Münze nur selten und aus dem volkswirtschaftlich gerechtfertigten Grunde statt, um vollwichtiges Geld im Umlauf zu erhalten. Ein mäßiger Schlagschatz wurde allerdings beim Einwechseln von Rohmetallen oder verrufener Münzen durch die Münzer erhoben, welche das erforderliche Betriebskapital aus der königlichen Kammer empfingen, oder auch bei Privaten aufbrachten, denen sie dann einen Anteil am Münznutzen überließen.

Über das Münzwesen unter den Karolingern s. Prou M., Monnaies Carolingiennes. P. 1896, Introduction, ferner Soetbeer in Forschungen IV, 241 ff., VI, 1 ff., der auch die einschlägigen Stellen aus den Kapitularien von 745 bis zum Edikt von Pistes 864 und von Münzverleihungen von 826-908 mitteilt. Hilliger (Historische Vierteljahresschrift, 1903), S. 206 ff., verficht die Ansicht, dass die Verordnung Pippins vom Jahre 754/755 die Ausprägung von 22 Schillingen aufs feine, von 20 Schillingen aufs rauhe Münzpfund bestimme und dass der Überschuss von 2 Schillingen zur Hälfte dem Münzer als Lohn, zur Hälfte dem Staat als Schlagschatz gebührt habe. Vgl. ferner a. a. O. 458 ff. Es darf jedoch nicht übersehen werden, das gegen seine rechtsgeschichtlichen und teilweise auch gegen seine numismatischen Folgerungen Heck in der Vierteljahresschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1904, S. 337 ff., vielfach Widerspruch erhoben hat. — Auf eine Teilung des Münznutzens zwischen dem Münzer und dem Kapitalisten, der Geld zum Münzbetrieb hergab, zielt die von Soetbeer IV, 344 mitgeteilte Stelle aus dem theologischen Kommentar des Drutmar, der der Zeit Karls d. Gr. angehört: solent monetarii accipere argentum ab aliquibus et solent denarios formare et post annum integrum reddere quod acceperant et medietatem ingenio suo super acceptum. Ein Vorschufs von 5 Pfd. Silber aus der königlichen Kasse, der im nächsten Jahre mit dem gleichen Gewicht Silbermünze zurückzuzahlen war, wird erwähnt Edictum Pistense, c. 14. Die Wahl eines schwereren Münzfußes, um nominell fixierte Steuern zu erhöhen, kommt auch anderwärts, wenngleich sehr selten vor. So noch 1494 bei den Quattrini zu Florenz. Roscher III (3. Aufl., Stuttgart 1882), § 42, S. 207, Anm. 4.



4. Im Gegensatz zu den wohlgeordneten Zuständen unter den Karolingern herrschte im Münzwesen später durch viele Jahrhunderte arge Zerrüttung. Da diese Unordnung ungeachtet der lauten Klagen, die sie hervorrief, keine vereinzelte Erscheinung blieb, sondern in ganz Europa lange Zeit andauerte, so läßt sie sich durch die Habsucht der Münzberechtigten allein nicht erklären, sondern es müssen ihr noch andere allgemeine Ursachen zugrunde liegen.

Als solche möchte ich vor allem die unzureichende Größe des für Münzzwecke verfügbaren Edelmetallvorrates in Europa bezeichnen. Da der Ertrag der Bergwerke bis gegen die Mitte des 15. Jahrh., zeitweise Ausnahmen abgerechnet, unbedeutend war und die unentwickelte Industrie nicht hinreichte, um Edelmetall aus dem Orient heranzuziehen, so konnte kaum der Abgang gedeckt werden, der durch den natürlichen Umlaufsverlust sowie durch den Silberabfluß für Gewürze und andere Erzeugnisse Asiens bedingt war. Man war also in Europa während des späteren Mittelalters auf einen sehr mäßigen Metallschatz angewiesen, den man fortgesetzt umprägen mußte, und der sich auch dann wenig oder gar nicht vermehrte, als sich ein gesteigertes Bedürfnis nach Umlaufsmitteln geltend machte, welchem durch die Ausbildung des Wechselverkehrs nur teilweise abgeholfen wurde.

Als zweite, allgemeine Ursache der Münzverschlechterungen im Mittelalter ist der Umstand zu verzeichnen, daß die mittelalterliche Staatswirtschaft sehr geringe Bargeldeinnahmen hatte, sich aber solche noch am leichtesten aus den Regalien verschaffen konnte. Die Regalien wurden eben vor allem als subjektive Berechtigung des Begnadeten aufgefaßt, und so kam eine Zeit, in der die Münzberechtigung nahezu als einzigen Inhalt den Anspruch auf den Münzgewinn enthielt. In welchem Umfang und auf welche Weise der Münzherr diesen Nutzen ziehen wollte, das war nicht selten ganz in sein Ermessen gestellt. König Philipp VI. von Frankreich (1327—1358) erklärte darum in einer seiner Ordonnanzen gerade heraus: »Nous ne pouvons croire ne présumer qu'aucun puisse ne doye faire douts, que à Nous et à Nostre Majesté Royale ne appartienne . . . et de faire telles monnayes et donner tel cours et pour tel prix comme il nous plaist et bon nous semble« (R. N. B. I, 6, 1850, S. 229).

Der Münznutzen war also des Münzherrn gutes Recht, und die Höhe, die er daraus ziehen wollte, reine Gewissenssache. Diese aber konnte der einzelne um so leichter nehmen, als ihm die Unterstützung durch die Kanonisten zur Seite stand, die in dem mittelalterlichen Streite über das eigentliche Wesen der Münze den vom Willen des Münzherrn abhängigen valor impositus über den inneren Wert des Geldstückes, die bonitas intrinseca, stellten (§ 25, 1). Die bösen Folgen solcher Lehren konnten allerdings nicht ausbleiben. Sobald auch nur ein paar mächtigere Münzherren sich für die Verschlechterung ihrer Münzen entschieden hatten, mußten die Nachbarn in immer weiteren Kreisen jenen in der Herabsetzung des Münzfußes nachfolgen, da das Greshamsche Gesetz, daß die gute Münze durch anhaltenden Umlauf schlechterer Gepräge notwendig aus dem Verkehr gedrängt werde, damals nicht minder

wirksam war als heute. Wenn jetzt, ungeachtet des ins Riesige gesteigerten Bedarfs nach Umlaufsmitteln im allgemeinen bessere Zustände im Münzwesen herrschen als beispielsweise noch vor 150 Jahren, so danken wir es einerseits dem Umstand, dass die übermässige Zahl der Münzberechtigten und der Münzstätten erheblich abgenommen hat, dann aber auch dem, dass im Zeitalter des Weltverkehrs die Staatsverwaltungen selbst sich den volkswirtschaftlichen Anschauungen über das eigentliche Wesen der Münze nicht länger verschließen können. Dazu kommt, daß die gegenwärtige Ausbeute an Edelmetallen alle Zeiten in der Vergangenheit unendlich übertrifft, und dass in noch höherem Grade Forderungen aller Art, Wechsel-, Scheck- und Clearing-Verkehr, Banknoten usw., statt Bargeld verwendet werden. Ferner kann jetzt der Staat durch Ausbildung der Steuern und des Schuldenwesens über große Mengen von Bargeld verfügen und besitzt er äußerstenfalls in der Staatsnote einen weit beguemeren und ausgiebigeren Behelf zu augenblicklicher Beschaffung von Zahlungsmitteln, als es seinerzeit die sog. Interims- oder Kriegsmünzen waren (§ 16, 6).

- G. d'Avenel, Histoire économique de la Propriété I (Paris 1894), S. 21, ist der Ansicht, dass zum mindesten in Frankreich die Gewinnung der Edelmetalle im 13. u. 14. Jahrh. bedeutend war. Über die Größe des Umlaussverlustes vgl. Roscher I (16. Aufl.), 1882, § 120, S. 293, Anm. 9; III (3. Aufl., 1882), § 42, S. 208, Anm. 6. Greshams Gesetz a. a. o. III, § 42, Anm. 1. Lexis hebt hervor, dass Greshams Gesetz nicht wirksam sei, wenn und solange der Fehlbetrag an innerem Gehalt bei der einen Geldart durch einen allgemein anerkannten Kreditwert ersetzt wird. Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, 2. Aufl. (Jena 1900), Bd. V, 905. Babelon, Notice, 29 und 50: à la fin du XV. siècle le monde civilisé était devenu très pauvre en métaux précieux; les économistes estiment qu'il en restait à peine pour 1 milliard de fr. (or et argent compris). Hoffmann, Lehre vom Gelde, B. 1838, S. 42 ff., dazu der § 24, Abs. 1 (S. 171) angeführte Ausspruch Mirabeaus.
- 5. Der Münznutzen, auf den die Münzberechtigung Anspruch gab, wurde auf verschiedenen Wegen zu erlangen gesucht. Die Verleihung der moneta unter den späteren Karolingern gewährte nur den Gewinn, der sich bei der Herstellung von Reichsmünze und aus der Einlösung des Prägematerials gegen diese Münze ergab, also Schlagschatz, monetagium, und Wechselgewinn, jus cambii (§ 27, 3). Der Schlagschatz umfasst nach dem Sprachgebrauch der wichtigsten Urkunden des deutschen Münzwesens den ganzen Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Metallwert einer Münze, doch lassen sich darin zwei Bestandteile sehr ungleicher Art und Wirkung unterscheiden. Der eine Teil, der zur Deckung der Münzkosten erhoben wird, der sog. »natürliche Schlagschatz« (Busse), brassage im Englischen, ist volkswirtschaftlich durchaus gerechtfertigt; bedenklich durch seine Folgen kann jedoch der darüber hinaus abgeforderte Münzgewinn des Münzherrn, das sog. > Münzregal« der Kameralisten, seignorage der Engländer, werden. Die Höhe der Münzkosten in karolingischer Zeit bestimmt ein Kapitular Pippins von 754/55 auf $\frac{1}{2}$ oder etwa $4\frac{1}{2}\frac{0}{0}$; es sollten nämlich aus einem Pfund Silber von 327,45 g Schwere 22 Schilling oder 264 Pfennige geprägt werden und von diesen 1 Schilling dem Münzer für seine Mühewaltung gebühren.

Es ist nun nach Hilligers Untersuchungen nicht unwahrscheinlich, dass ein Betrag in gleicher Höhe auch für den Münzherrn als Münzgewinn in Abzug gebracht wurde, so das sich der Schlagschatz damals im ganzen auf etwa 9% stellte. Allein diese Ziffern haben — ihre Richtigkeit dabei vorausgesetzt — doch nur eine begrenzte Dauer gehabt, da die Höhe des Schlagschatzes sowohl an sich, als was die Verteilung auf die darin begriffenen Vergütungen anbelangt, von vielerlei Umständen beeinflust wurde, die nach Zeit und Ort verschieden waren. Nur beispielshalber sei erwähnt, das nach den Gusberechnungen der Wiener Münzstätte im 15. Jahrh. der Schlagschatz 13% vom Metallwert der Münze ausmachte, obschon damals halbwegs geordnete Zustände herrschten und namentlich der Unfug der willkürlichen Münzverrufung nicht mehr statt hatte. Noch merkwürdiger als die Höhe ist die Aufteilung dieses Schlagschatzes, da 7,7% Münzkosten, nahezu 5% Gewinn der Hausgenossen und nur 0,4% Gebühr des Herzogs sind.

Lexis im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 5 (1900), 900 ff. — Busse, Münzwesen. L. 1795, I, S. 189 ff. vom Schlagschatze, von den Münzkosten und dem Münzregal, § 181—226. — Buse, Geldkunde (Erfurt 1803) I, 69 ff. — Roscher III (3. Aufl., 1882), § 46 ff., S. 221. — Bei Du Cange werden die Ausdrücke: monetagium und seignoria, seigneuriage als gleichbedeutend behandelt, doch sind die beiden letzten wohl im Sinne des englischen seignorage auf den Münzgewinn im engeren Sinne einzuschränken. — Hilliger (1903), 206 ff. — Dazu meine Abhandlung über Wiens Münzwesen usw. im II. Bde. der Geschichte Wiens (1901), S. 783 ff.

6. Gesteigert konnte der augenblickliche Ertrag der Münze werden, sobald sich die Berechtigung auch auf die Bestimmung des Münzfußes erstreckte, weil man dann die Möglichkeit hatte, unterwertige Münze zum früheren Nennwert auszugeben. Ein derartiges Vorgehen, bei dem bald das Schrot, bald das Korn der Münze, mitunter auch beides zugleich verändert wurde, nahmen die Inhaber der Münzhoheit, beispielsweise die Könige von Frankreich, England, Spanien usw., zuzeiten als Recht« für sich in Anspruch (§ 26, 3 b), die Inhaber abgeleiteten Münzrechts hingegen erwarben es erst durch Verleihung oder durch eigenmächtige Erweiterung ihres ursprünglichen Rechts. Im Deutschen Reich wurde im ersten Jahrhundert seines Bestandes der Übergang vom Reichsmünzfuss zur Prägung nach eigenem Münzfuss angebahnt. Schon zur Zeit der Ottonen werden bei Münzverleihungen die Erzeugnisse bestimmter Münzstätten als Mustergepräge hingestellt, und vom Jahre 1061 ist uns sogar ein urkundlicher Beleg für solch einen örtlichen Münzfus (Augsburg) erhalten (§ 27, 5).

Die Einzelheiten der nun folgenden Münzzerrüttung im Deutschen Reiche sind für die nächsten Jahrhunderte noch wenig erforscht, doch kann auf Grund sicherer Zeugnisse schon heute behauptet werden, daßs man zu Zeiten Kaiser Heinrichs IV. (1156—1106) in weit abliegenden Münzstätten am Rhein und in Böhmen bereits bei kupferigen Pfennigen angelangt war.

Die Münze von Speyer, die K. Otto III. im Jahre 993 der Abtei Selz als Muster bezeichnet hatte, war ein Jahrhundert später schon arg mit Kupfer versetzt. Accipe ergo de Spirensi incude non nihil quod parum sit utenti plurimum vero amanti, schrieb

um 1070-1088 Meister Manegold von Lautenbach an seinen Freund A., Ille quippe nummus ubi vendibilior est et argento proprior. Nostras quippe ita decoxit ut ex eo merum es lacrimantibus occulis arrideat. Sudendorf, Registrum III, 46, Nr. 28. — Die Gepräge des Königs Wratislaus von Böhmen, † 1090, und seiner unmittelbaren Nachfolger in Mähren weisen zumeist Feingehalte unter 0,500, ein Pfennig Herzog Ottos II., † 1126, sogar nur 0,160 aus. Vgl. meine Beschreibung des Rakwitzer Münzfundes in der W. N. Z. XVIII, XIX, unter Nr. 2, 9, 10, 13, 16, 35, 42, 53, 70. In schlechtem Rufe stand um 1152 die Münze der Bischofe von Basel. alteratione quae viluit levitate, impuritute tenuitate sagt Kg. Friedrich I. Stumpf, 3683. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben (L. 1885), II, 353, scheint anzunehmen, daß der Anstoß zur Verschlechterung des Münzfußes von den königlichen Ausmünzungen ausgegangen ist und sich zunächst auß Schrot beschränkt habe, denn das Korn sei bis zur Mitte des 13. Jahrh. meist fein gewesen (S. 393). Beide Behauptungen scheinen mir noch sehr des Erweises im einzelnen zu bedürfen. So wird schon a. a. O. S. 406, angegeben, daß die Münze von Trier unter Bruno (1102—1024) nur 14, unter Albero (1124—1152) sogar nur 12 lötig gewesen sei und erst unter Hillin (1152—1169) »wieder entsprechend dem regelmäßigen Brauche in dieser Zeit fein ausgebracht« wurde.

7. Sowohl die Einhebung des ordentlichen Schlagschatzes als auch jenes außergewöhnlichen Gewinns, der sich bei einer Veränderung des Münzfußes für den Augenblick ergeben konnte, waren von der Ausgabe neuer Münze abhängig. Die Münzherren trachteten daher möglichst viel und möglichst oft zu prägen und auch möglichst viele Leute zur Abnahme ihrer neuen Münzen zu verhalten. All dies zusammengenommenhat zu einer Reihe eigentümlicher Maßregeln geführt, welche für die Münzpolitik des Mittelalters bezeichnend sind: Periodische Münzverrufungen, Ausgabe von Münzen mit periodisch schwankendem Schrot und streng territorialem Charakter, Zwangsvorschriften um die Einwechslung dieser Münzen zu sichern; auch die Nachahmung auswärtiger Ge, präge wäre hier zu nennen.

Münzverrufungen renovationes, revocationes, innovationes, mutationes monetæ aus volkswirtschaftlichen Beweggründen hatten schon die Karolinger angeordnet (s. o. Abs. 3); anderer Art sind indessen die erzwungenen Umwechslungen des umlaufenden Geldes, die zur Steigerung des Münzgewinns im späteren Mittelalter üblich wurden. Vorläufer dieser finden sich vereinzelt schon im griechischen und römischen Altertum, doch nur als äußerstes Auskunftsmittel in Notlagen des Staates, während die Münzherren im Mittelalter die periodische Münzverrufung zur Deckung ihrer täglichen Bedürfnisse vornahmen und daher unter die gewöhnlichen Finanzmaßregeln einreihten. Eheberg hat es wahrscheinlich gemacht, dass sich diese Münzverrufungen im Anschluss an die Entwickelung des mittelalterlichen Markt- und Verkehrswesens herausgebildet haben. Von dem engen Zusammenhang von Münze, Markt und Zoll war schon die Rede (§ 27, 3, 4). »Der eigentliche Handelsverkehr, der eine größere Anzahl von Käufern und Verkäufern zusammenbrachte, einen ausgedehnteren Warenumsatz schuf und Münzgeld in größeren Summen nötig machte, war auf die wenigen großen Jahrmärkte konzentriert«. Nach den Markttagen richtete sich demnach die Ausmünzung; denn es war um diese Zeit sicher ein größerer Bedarf nach neuen Zahlungsmitteln vorhanden, da die Münzen, die an früheren Markttagen waren gebraucht

worden, verloren, abgenutzt, teilweise in die Fremde gewandert waren, auch wohl andere Käufer und Verkäufer zusammenkamen. Unaufgeklärt bleibt jedoch durch Eheberg, wann und wo und wie sich diese durch den Verkehr bedingten periodischen Ausmünzungen zu einem mit absolutem Zwang ausgestatteten Recht des Münzherrn umbilden konnten, kraft dessen alle Umsätze auf dem Markte an die Verwendung neuer Münze gebunden wurden. Sicher ist nur das eine, das solches erst in einem Zeitpunkt eintreten konnte, in dem der von den Karolingern entwickelte Begriff der Reichsmünze wieder verdunkelt war, mit andern Worten, erst seit sich die sog. Territorialität der Münze (§ 29,6) herausgebildet hatte, was nun an einem Orte früher, am andern später eingetreten ist.

Münzverrufungen im Altertum: Beispiele in Cyriac Spangenbergs Traktat vom rechten Brauch und Missbrauch der Münzen (Anhang zu Tileman Frieses Münzspiegel, S. 222 ff.). — Eheberg, 65 ff.

8. Die frühesten Nachrichten über solche zur Bereicherung des Landesherrn eingeführte Münzverrufungen, durch welche jedermann im Lande gezwungen werden sollte, sein Bargeld mit Verlust gegen neue Münze einzuwechseln, haben wir aus Böhmen. Schon der im Jahre 1125 gestorbene Dekan der Prager Kirche Cosmas spricht von drei bis viermal im Jahr vorkommenden Münzänderungen, deren Wirkungen verderblicher als Pest oder feindliche Brandschatzung seien. Da der Chronist die tadelnden Worte dem längst gestorbenen († 999) Herzog Boleslaus II. in den Mund legt, so kann man daraus schließen, daß dieser Unfug in Böhmen schon seit geraumer Zeit angedauert hatte. Von den drei oder vier Münzverrufungen im Jahre, die in Böhmen zu Anfang des 12. Jahrh. vorkamen, war man indessen bis zur Mitte des 13. Jahrh. auf zwei im Jahre zurückgegangen, wie wir aus Münzpachtverträgen der Könige Wenzel I und Premysl Ottokar II mit dem Münzmeister Eberlin (ca. 1253 und 1267) ersehen. In Schlesien wurde die Münze noch Anfang des 13. Jahrh. dreimal im Jahr erneuert und ebenso in Polen. Anderwärts, wenn wir von Frankreich absehen, begnügten sich die Münzherren gewöhnlich mit einer Münzverrufung im Jahre, so in Ungarn, Dänemark und in den meisten deutschen Münzstätten. Es ist eine Ausnahme, sowohl dass die Erzbischöfe von Magdeburg seit Wichmann (1152-1192) eine zweimalige Münzerneuerung im Jahre durchsetzten, als auch, dass in Steiermark seit 1237 die Münzerneuerung nur mit Zustimmung der Landesministerialen in mindestens fünfjährigen Abständen erfolgen sollte.

Der Ertrag dieser Münzeinziehungen für den Münzherrn war von verschiedenen Umständen abhängig, namentlich von der Größe des bedungenen Schlagschatzes und der Ausdehnung des Umlaufsgebiets, ferner davon, ob die Münze noch zu den besseren Geprägen gehörte oder schon ganz herabgekommen war; weniger ergiebig, als man denken sollte, war die Häufigkeit der Münzverrufungen. Eine genaue Angabe der Größe dieser Einnahmsquelle wird jedoch nur in wenigen Fällen

möglich sein, weil der Schlagschatz meist nicht in Feinsilber, sondern in einer bestimmten Menge der neuen Münze bedungen wurde und man zur Umrechnung den Feingehalt dieser Pfennige kennen muß. Als Beispiele erwähne ich, daß der Münznutzen in Mähren 1267 mit zweimaliger und im Herzogtum Österreich 1334 bei einmaliger Münzverrufung im Jahre den ziffermäßig gleichen Betrag von 5000 Pfennig erreichte und dennoch von ganz verschiedener Höhe war. Da die mährischen Pfennige 1267 kaum mehr 0,228 g, die Wiener 1334 noch etwa 0,45 g Feingewicht hatten, so stellte sich das Jahreserträgnis dort auf etwa 263,6, in Österreich, das noch zwei Menschenalter später bessere Münzen hatte, wohl doppelt so hoch, auf etwa 540 kg Feinsilber.

Cosmas, Mon. Germ. (Folio), Ss. IX, 55, legt dem sterbenden Boleslaus II. († 999), die Worte in den Mund: Karl der Große habe cum filium suum Pippinum post se regnaturum disponeret diesen durch furchtbaren Eid verstrickt, keine Münzverschlechterungen vorzunehmen, certa nulla clades, nulla pestilentia, nec mortalitas nec non si hostes totam terram rapinis, incendiis devastarent, magis populo dei nocerent, quam frequens mutatio et fraudulenta pejoratio numi, und weiterhin werden Gewalthaber ter vel quater in anno mutantes monetam . . . non duces sed fures usw. bezeichnet. Die Stelle ist mit geringen Veränderungen auch in den Annalista Saxo (M. G. Ss. VI, 645.) übergegangen. - Als K. Friedrich I. 1166 in Aachen zwei Jahrmärkte und eine Münzstatte einrichtete, befahl er ne crebra mutatio monetae, quae aliquando gravior aliquando levior esse solebat zum Schaden des Orts ausschlage, die Prägung einer in Schrot und Korn unveränderlichen Reichsmünze. Stumpf, 4062. Eheberg, 64 ff. - Pachtverträge der böhmischen Könige mit dem Münzmeister Eberlin von ca. 1253 und 1267 im Cod. jur. bohemici I (Prag 1867), S. 126, 165, Nr. 43 und 58. Eine Schilderung der Missstände dieser Münzerneuerungen, vor deren Abschaffung im Jahre 1300 im Chronicon Aulae regiae, cap. 66; für Schlesien und Polen: Friedensburg, Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter II (Breslau 1888), S. 32 ff., und den von Vinzenz Kadłubek († 1223) in seiner Chronik mitgeteilten Rechtsfall, der sich unter Mieszko III. (nach 1174) zugetragen haben soll. (Ausgabe L. 1712 als Anhang zur Chronik des Długos, Bd. II, 754.) Infer fisco septuaginta sed humanissime tecum agitur, si numerata pecunia possis absolvi, cum ad pondus fisci exploratissimo debeas jure in metallum pocius (die Krakauer Ausgabe von 1862, S. 158 liest purius) condempnari usw. Für Ungarn: Art. 23 der Goldenen Bulle Kg. Andreas II. vom Jahre 1223 und Krajner, Die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns, Wien 1872, S. 706. — Dass Münzverrufungen zur Steigerung der kgl. Einkunfte auch in Spanien vorkamen, beweist das 1236 dem Kg. Jakob I. von Arragonien von den Ständen bewilligte Monetaticum aut non immuturetur moneta Jaccensis servatis lege, pondere et figura. Du Cange, Glossarium V (1885), 506, s. v. monetaticum. — In Kaiser Friedrichs II. Bestätigung der Rechte der steierischen Landesministerialen von 1237 heisst es: Monetam quoque que singulis annis avaricia exposcente solebat renovari in prejudicium commune habitatorum ejusdem terre ex nunc volumus sine consilio communi ministerialium majorum Styriae nullatenus renovari et renovatam in primo pondere per quinquennium perdurare. Dass diese Bestimmungen eingehalten wurden, lehrt die Münzordnung für Steiermark von 1339. Beide Urkunden bei Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkd. z. Verfassungsgesch., Innsbruck 1895, S. 79 u. 177. -Ertrag der Münzverrufungen: Nach dem Münzvertrag von 1267 sollten nach mährischem (= dem Wiener) Gewicht 612 Pfennige aus der um 1 Lot feiner als bisher üblichen Münzmark geschlagen werden. Das ergibt: 280 g: 612 = 0,457 g Rauhgewicht für den Pfennig. Der Feingehalt der mit dem Namen König Ottakars bezeichneten mährischen Pfennige schwankt nach Feingehaltsproben, die ich an dem Kyselowitzer Funde machen liefs, zwischen 0,256, 0,468 und 0,500. Nehmen wir den letzgenannten als jenen vom Jahre 1267 an, so enthielt ein Pfennig $0.457 \times \text{mal } 0.500 = 0.228 \text{ g}$, ein Pfund $0.228 \times 240 = 54.72 \,\mathrm{g}$ und der Schlagschatz von 5000 Pfund = 273,6 kg Feinsilber. Der Wiener Münzmeister Dietrich Urwêtsch verrechnete 1334 den österreichischen Herzogen 4971 Pfund Wiener Pfennige (rund 5000 Pfund) Münzgewinn. Die Pfennige mit dem Wappen des Münzmeisters Schuheler, der 1338 und 1340 im Amte war, sind nach Feingehaltsproben auf wenigstens 0,600 fein und im Rauhgewicht wohl ebenso auf 0,750 g anzuschlagen, was dann ein Feingewicht von 0,45 g für den Pfennig von 108 g fürs Pfund und von 540 kg Silber für den verrechneten Münzgewinn ergibt (vgl. meine Chronologie der Wiener Pfennige, S. 61 ff., N. 7—9 und die Liste der Wiener Münzmeister in Wiens Handel II, 819 ff. Die hier S. 795 gegebene Bewertung der 4971 Pfund auf 621½ kg Feinsilber ist für das Jahr 1334 wohl zu hoch, sie würde dem Pfennig Feingewicht unter Albrecht I. († 1308) entsprechen. Auch aus der Größe der Ablösungssummen, die an die Münzherren für den Verzicht auf die jährliche Münzerneuerung bezahlt wurden, vermag man beiläufig auf den Ertrag dieser Finanzquelle zu schließen.

9. Der Nutzen, den die Münzherren aus diesen jährlichen Münzverrufungen zogen, war also, ungeachtet namhafte Summen als Schlagschatz vereinbart wurden, keineswegs bedeutend, ganz unverhältnismässig größer jedoch der volkswirtschaftliche Schaden, den die Gesamtheit tragen muste. Vor allem traten diese Verrufungen fast jeder Kapitalsbildung, insofern das Kapital aus Münzgeld bestand, hindernd entgegen, da alles bare Geld jährlich etwa 25% an Wert einbüsste, die aber nur teilweise in den Säckel des Münzherrn flossen, weil daraus auch die bedeutenden Kosten der Umprägung bestritten werden mussten. mehr Bargeld also ein Land, ein Stift oder sonst jemand besaß oder nötig hatte, desto empfindlicher traf dieser Wechselverlust, den beispielsweise der Kämmerer von Klosterneuburg im Jahre 1339 auf 100 Pfund Pfennig oder etwa 11 kg Feinsilber anschlug, d. i. auf ein Fünfzigstel des Münznutzens, den der österreichische Herzog aus dem ganzen Lande zog. Aber auch der Kleinverkehr blieb davon nicht verschont. Durch die jährlich sich wiederholende Verrufung erlitten die neu ausgegebenen Pfennige vom Tag ihrer ersten Ausgabe an schon durch den bloßen Zeitablauf eine Entwertung, die sich verhältnismäßig über das ganze Jahr verteilte und schliesslich jene 25% erreichte, um welche der Einlösungspreis der alten Pfennige unter dem Nennwert der neuen stand. Wurden z. B. wie in der Mark Brandenburg seit dem Anfange des 14. Jahrh. zu Jakobi für 16 alte Pfennige 12 neue ausgegeben, so war deren Wert bis Michaelis, also in einem Vierteljahr, auch um den vierten Teil der Jakobi künftigen Jahrs zu gewärtigenden Einbusse gesunken, d. h. nun waren erst 13 Pfennige im Handel so viel wert als ein Schilling zu Beginn des Münzjahres usw. Damit aber erhöhten sich, sofern die übrigen Verhältnisse gleichblieben, die Preise der Waren. Um diese Schwankungen, die zur Zeit des allgemeinen Umtausches der alten gegen neue Pfennige ihren Höhepunkt erreichen mußten, so gut es ging hintanzuhalten, griffen die Städte zum mittelalterlichen Auskunftsmittel der Preissatzungen. So ließen sich die Schöffen von Schweidnitz in Schlesien jedesmal durch den Münzmeister die Pfennige neuester Prägung bringen, setzten deren Wert fest und bestimmten danach in Gemeinschaft mit dem Rate und den Ältesten der Stadt den Preis der verkäuflichen Gegenstände. Von Wien ist uns eine forma institutionis que fit per civium arbitrium annuatim tempore quo denarii renovantur pro rerum venalium qualibet emptione aus der Mitte des 13. Jahrh. überliefert und es sind Preissatzungen für Waren und Arbeitsleistungen bei der Einführung neuer Münze aus den Jahren 1460 und 1474 erhalten. Ähnliche Maßregeln sind bei gleichen Anlässen sicherlich auch in andern Städten getroffen worden.

Volkswirtschaftliche Nachteile der jährlichen Münzverrufungen: Eheberg, 72 ff. — Menadier, Deutsche Münzen III, 104. ff. — Wiens Münzwesen usw. II, 789 ff., 828 ff. — Friedensburg, Schlesiens Mzgesch. im MA. II. (Cod. dipl. Silesiae XIII. Breslau 1888 S. 33 ff.) Gewöhnlich betrug die Einbusse bei der Umwechslung gegen neue Pfennige 1/4 oder 25°/0. Doch werden in päpstlichen Steuerrechnungen 1285 11/5 alte = 1 neuer Wienerpfennig, also 20°/0 Verlust gerechnet, andere Male wieder mehr. Es ist zweifelhaft, ob schlechte Könige, Minister, Parlamente und Richter England in einem Vierteljahrhundert so viel geschadet haben, wie schlechte Kronen und Schillinge in einem Jahr«, lautet ein von Roscher angeführter Ausspruch Macaulay's aus Kapitel XXI, das die Münzwirren und die Münzreform in England (1695) schildert.

10. Die im Laufe des Jahres periodisch wiederkehrende Entwertung aller Bargeldbestände war jedoch keineswegs die einzige böse Folge der häufigen Münzverrufungen, sie haben vielmehr zu einer zweiten Ungeheuerlichkeit geführt, zur Ausprägung von Münzen von periodisch wechselnder Schwere. Die karolingische Vorschrift, dass der einzelne Pfennig merus et bene pensans sei, (s. oben 3) liefs sich nicht länger aufrecht erhalten, als die Münzherren das Recht der Prägung nach eigenem Münzfuß erhielten und nun Schwere und Feingehalt der Lokalmünzen rasch abnahmen. Da sich zugleich die Zahl der Münzstätten erheblich vermehrte, so musste sich wohl mancher Münzherr mit den Diensten weniger geschulter Münzer begnügen, die überdies kaum das ganze Jahr hindurch mit der Münze zu tun hatten und daher zeitweise anderweitig beschäftigt werden mußten. All dieses zusammen mußte zu einem Verfall der Münztechnik führen. Als nun die alljährlich und noch öfter stattfindenden Münzverrufungen aufkamen, fehlte es vollends an Zeit zur Justierung der großen Menge leichter Pfennige, deren man nun alljährlich zu gewissen Tagen in großer Menge bedurfte. An Stelle der sorgfältigeren Stückelung in älterer Zeit kam nun die Münzung al marco auf (§ 10, 5, § 22, 7). Ein solches Vorgehen aber, das ein Nebeneinander von Münzen eines Nennwertes und verschiedener Schwere gestattete, bot den stärksten Anreiz zum »Saigern« d. i. zum sträflichen Herausklauben der überwichtigen Stücke, die man mit Vorteil als Silber verwerten konnte. Die Folge war also, dass nur das unterwichtige Geld im Verkehre blieb. Da nun das Saigern um so gewinnbringender sein musste, je geringere Zeit die Münze im Umlauf war, so erlitten auch die Pfennige in den ersten Wochen nach einer neuen Ausgabe auf diese Weise die stärkste Einbusse. Es ist nun für die fiskalische Auffassung, die man damals vom Wesen der Münze hatte, bezeichnend, dass man sich seitens der Münzherren schließlich mit der »Saigerung« als einer unvermeidlichen Schmälerung des durchschnittlichen Schrots abfand, dafür aber deren mutmasslichen Ertrag vorweg für sich in An-, spruch nahm, indem man in dem Masse, als das Jahr vorrückte. immer leichtere Münze ausgab (§ 24, 5). Mit dürren Worten wird dies von Herzog Albrecht II. von Österreich 1339 in seiner Münzordnung für

Steiermark als Regel hingestellt. Die neuen Pfennige sollten von Lichtmess bis Reminiscere in der Fasten (durch 2-7 Wochen) zu 21, von Reminiscere bis Georgi (10-5 Wochen) zu 22. in den übrigen 40 Wochen von Georgi bis wieder Lichtmess zu 23 Stück aufs Lot ausgegeben und dieser Kreislauf eingehalten werden, bis mit den Landständen eine neue Münzordnung vereinbart werden würde, die dem Herzoge, Land und Leuten nützer und pesser sei. In Böhmen herrschte die gleiche Gepflogenheit schon um die Mitte des 13. Jahrh.; es sollte die Aufzahl der Pfennige auf die Münzmark im Jahr von 316-364 Pfennigen sine vara des Münzmeisters anwachsen, in der Mark Brandenburg teilte die Münzordnung von 1347 das Jahr in sechs ziemlich gleiche Abschnitte und gestattete dem Münzmeister inner Jahresfrist ein allmähliches Ansteigen von 241/2 bis auf 27 Schilling (294-324 Pf.) auf die Münzmark; in Braunschweig wurde nach den Eintragungen des Münzmeisters Hans Porner im Jahre 1407 am 4. Juni mit 29 Schillingen auf die Münzmark begonnen und die Aufzahl bis zum 3. August auf 31, 33 und 35 Schilling gesteigert. Für Merseburg ist ähnliche Übung seit 1255 nachweis-Als 1329 den Kanonikern ex quo denarii non habentur ihre Bezüge in Silber ausbezahlt wurden, mußten sie es sich gefallen lassen, daß ihnen je nach dem Fälligkeitstermin ein Lot Silber zu Bartholomäi für 20, zu Martini für 24, zu Lichtmess für 30 und vom 1. Mai bis 24. August sogar für 48 Pfennige gerechnet wurde! usw. Man sieht, dies Münzen mit periodisch abnehmendem Schrot, wie widersinnig dies den volkswirtschaftlichen Anschauungen von heute auch erscheinen mag, war während des Mittelalters im Deutschen Reiche sehr verbreitet. war das rohe Mittel um dem Münzherrn den durch die Saigerung sicher eintretenden Metallverlust zu ersparen, und sollte außerdem den Wertsturz, der sonst am Tage der Münzerneuerung unvermittelt eingetreten wäre, auf die Umsätze im Laufe des Jahres verteilen.

Münzrechtsverleihungen unter gleichzeitiger Zuweisung der Münzgerätschaften kommen vor. 1016 erhält das Kloster St. Florin zu Koblenz vom K. Heinrich II. zu Gillenfeld monetam cum omnibus utensilibus. — 1018 Schenkung des Hofes Koblenz an das Erzstift Trier cum theloneo et moneta et cum omnibus eorum pertinentiis. Mon. Germ. h. Dipl. III, S. 450, 509, Heinr. II, Nr. 352, 397. — Dass auch die zur Bedienung der Münze bestimmten Ministerialen mit ihren Familien bei Vergebung einer schon bestehenden kgl. Münze übertragen wurden, leidet keinen Zweifel (Eheberg, S. 109) und wird durch das Privileg K. Friedrichs I. für die Wormser Hausgenossen (1165) bestätigt, in welchem diesen zugesichert wird, falls der Herrscher mit großem Gefolge in Worms einreiten sollte und der bischoff zu Wormsze nicht diener gnug hette eime keyser zu dienen, so sollent die muntzer von der muntze, die da ist eins keysers camer der diener gebresten und stad erfullen und einem der vier Hofamter vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen werden. Boos, U. B. der Stadt Worms I (B. 1886), 65, Nr. 80. Münzen mit periodisch abnehmendem Schrot vgl. Wiens Handel und Münzwesen II, 788. - Menadier, Deutsche Münzen III, (Berlin 1895). Schowelpenninge S. 96 ff. — Eheberg 76 ff. — Posern-Klett, S. 367 ff. f. Merseburg 1255, 1273, 1329; Codex jur. Bohemici I, 126 (c. 1253), vielleicht auch in Ungarn, falls die Worte in einer Urkunde Kg. Belas IV. (Schenkung des Marktzolls in Castro Pestensi an das Nonnenkloster auf der Margareteninsel) Item tempore novae monetae dum celebris est pisa moneta de mensura 4 garlarum denarium recipiant cum autem dnearii incipient descendere pro tribus garlis I denarium nicht auf den Verlust durch Saigerung oder durch die

Münzverrufung zu beziehen sind. Fejer, Codex dipl. Hungariae, T. IV vol. 2, S. 312. Wiederkehrende Zinsungen wurden daher bedungen in Pfennigen *der munz die dann get* (1333) oder genauer 1345 newe Grætzer phenning als si gent ze sand Merten tag (Urkd. 2049a, 2270c st. L. A.)

11. Ärger noch als in Deutschland, war der Missbrauch des Münzrechts zu fiskalischen Zwecken in Frankreich. Es ist schon früher (§ 26, 6) gezeigt worden, auf welchem Wege die französischen Könige das beim Verfall des karolingischen Reichs in die Hände der Kirchenfürsten und Barone übergegangene Münzwesen bis gegen die Mitte des 13. Jahrh. nach und nach wieder ihrer königlichen Oberhoheit unter-Unter den Königen Ludwig IX. (1226-1270) und Phiworfen hatten. lipp III. (1270-1285) herrschten hier sehr geordnete Münzverhältnisse. und die neugeschaffenen Silber- und Goldmünzen: Turnosen, Agnels d'or, Florins, Chaises d'or usw. gewannen als bald Umlauf und Nachbildung in den Nachbarlanden. Ein Umschlag trat unter König Philipp IV. dem Schönen ein (1285-1314), dem die Zeitgenossen geradezu den Beinamen des Münzfälschers gaben. Schon 1301 war die Münze König Philipps IV. so verrufen, dass der Bischof von Pamiers erklärte, ego in tota illa pecunia non darem unum stercus, quae prava et falsa est et sine lege et falsus qui eam facit fieri, nec in curia Romana daret homo unum stercus de ista pecunia (Sauley Recueil I., 154) Philipp IV., der wahrscheinlich die Münzverschlechterung durch mehrere Jahre im geheimen betrieb, gab dieselbe 1295 offen zu, bezeichnete aber jetzt seine minderwertigen Gepräge unter Zustimmung und Bürgschaft seiner Gemahlin als Kreditmünze, die seinerzeit zu vollem Nennwert eingelöst werden solle, ein Versprechen, das allerdings niemals erfüllt wurde. Nicht weniger als sechsmal wiederholte sich in den nun folgenden 20 Jahren das Schauspiel, dass der König, ungeachtet der schweren Opfer, die Volk und Geistlichkeit darbrachten, von schlechter Münze zu guter überging, um alsbald wieder zur schlechten zurückzukehren. Dabei wurde nicht nur die Einlieferung in- und ausländischer guter Münzen und der Gold- und Silbergeräte gegen die neuesten Gepräge des Königs erzwungen, sondern es erwuchsen auch die größten Schwierigkeiten bei Schulden und Renten, die zur Zeit entwerteten Geldes entstanden waren und nun in gutem Geld gefordert wurden, und umgekehrt. Ähnliche Zustände, wenn auch in geringerem Umfang, wiederholten sich unter den Söhnen Philipps des Schönen, doch bestand der fiskalische Gewinn, den die kapetingischen Könige zogen, weniger in der Verschlechterung des Feingewichts der üblichen Münzen als darin, daß diesen ein erhöhter Nennwert beigelegt wurde. Man ging, wie Lexis bemerkt, im allgemeinen »von der Anschauung aus, dass das Livre eine ideale, in den Gütern sich ausprägende Werteinheit sei, die durch die Münzen auch unabhängig von dem innern Wert derselben repräsentiert werde«. Daher wurde in mehreren Ordonnanzen immer wieder befohlen, dass alle Rechnungen nur auf Livres, d. h. auf die Rechnungseinheit von 20 Sols oder 240 Deniers, nicht aber auf Gewichtsmengen Gold oder Silber oder auf bestimmte Münzsorten, etwa auf Moutons oder Turnosen lauten sollten. Die neuausgegebenen

Münzen erhielten also einen bestimmten Nominalwert in deniers tournois. und ein aus solchen Münzen zusammengesetztes Livre von 240 Deniers musste von den Gläubigern nach seinem Nennwert angenommen werden. Der Erfolg war um so sicherer, als im Gegensatz zu Deutschland, wo bis 1300 nur der Pfennig und dessen Teilstücke geprägt wurden, in Frankreich verschiedene Münzeinheiten in Gold und Silber - ein Münzedikt König Philipps IV. von 1314 zählt deren ein Dutzend auf - nebeneinander üblich waren. Es bedurfte daher nicht einmal einer Herabsetzung des bisherigen Feingewichts, sondern nur einer Erhöhung des Nennwerts bestimmter Münzgattungen, welche zur Einlösung der übrigen demonetisierten, d. h. ihrer Münzeigenschaft entkleideten Stücke nach dem vom Könige festgesetzten Metallpreis verwendet wurden. abgesehen, konnte auch dadurch, dass man die Einlösungsmünze nach ihrem Feingewicht einmal leicht (moneta debilis), einmal schwer (moneta fortis) herstellte, und endlich dadurch, dass man das Wertverhältnis der Edelmetalle veränderte, ein namhafter Münzgewinn für den Augenblick erzielt werden. Löhne und die Preise im Kleinverkehr sind wahrscheinlich nicht immer im Verhältnis zur Münzveränderung gestiegen, allein im Grofsverkehr liefs sich eine Preiserhöhung durch die königlichen Verbote nicht verhindern. Die Wirkung der Nennwertserhöhung bei der umlaufenden Münze war also die einer Verschlechterung des Zahlungsmittels, im wesentlichen also dieselbe, die heute bei einem uneinlöslichen Papier mit Zwangskurs eintritt: ein Agio auf Edelmetalle. Die Gold- und die groben Silbermünzen erhielten in den Sols und Deniers der umlaufenden Münzen, wie es in einer alten Aufzeichnung heifst, de la volunté du peuple non le contre ostant l'ordonnance einen um so höheren Kurswert, je schlechter die letzteren wurden. War dann die Unterwertigkeit dieser Münzen nach und nach auf den tiefsten erreichbaren Punkt gebracht — zu dergleichen argen Münzverschlechterungen gab den Valois der hundertjährige Krieg mit England ja reichlich Anlass so kehrte man im 14. und 15. Jahrh. nach dem von Philipp IV. dem Schönen eingeführten Vorgang plötzlich zur moneta fortis zurück und verrief die vorhandenen leichten Münzen oder würdigte sie ab. Dieser Wechsel von schwerer und leichter Münze wurde sogar zu einem Grundsatz der Finanzpolitik, indem man die Verringerung eintreten ließ. wenn große Staatsausgaben erwartet wurden, und die Münze verstärkte, sobald große Einnahmen bevorstanden. Nach dem Jahre 1430 traten geordnetere Münzzustände ein, wiewohl sehr bedenkliche Mittel zur Erzielung großen Münzgewinns in Frankreich noch bis ins 17. und 18. Jahrh. vorkamen und der Wert des Livre beständig sank.

Urkundliche Nachrichten über den Münzgewinn in Frankreich in Saul cys Recueil de Documents relatifs à l'histoire des monnaies I, (Paris, 1879), über den cours de la volunté du peuple, S. 39. Roscher III (3. Aufl. 1882) § 42, S. 207, Anm. 4, berichtet mit Berufung auf Sismondi, dass 1349 9, 1351 18, 1353, 13 und 1355 wieder 18 Münzveränderungen stattfanden, welche zwischen 4—17 Livres 8 Sous bei der Ausbringung der feinen Mark schwankten. — Die Angabe bei Eheberg, 77, dass die Mark zu 2 Livres 18 Sols, aber auch zu 112 Livres ausgeprägt wurde, ist ein Missverständnis; solch einen Tiefstand hat das Livre erst im 18. Jahrh. erreicht; es dürfte wohl 112 Sous = 5 L. 8 S.

heißen. Unmittelbaren Einblick in die Verschlechterungen der Münze während eines einzelnen Jahres bietet der Aufsatz von F. Saulcy im *Annuaire* IV, 232, über die *Grands blancs à l'étoile*, die Kg. Johann II. von Frankreich vom 27. Nov. 1359 bis zum 31. März 1360 in acht Emissionen ausgab:

Emmission	Aufzahl auf die Mark	Feingehalt	Gewicht	Zeit	Tage von — bis
1.	4 8	4 d	5,5417	8 Tage	27. Nov. — 5. Dez.
2.	48	3 d	5,5417	28	5. Dez. — 2. Jan.
3.	60	2 d 12 g	4,3340	20 >	2. Jan. — 22. Jan.
4.	72	2 d	3,7149	26 >	22. Jan. — 17. Fbr.
5.	80	2 d	3,2505	10 •	17. Fbr. — 27. Fbr.
6.	100	2 d	2,6004	5 >	27. Fbr. — 4. Mrz.
7.	100	1 d 12 g	2,6004	17 >	4. Mrz. — 21. Mrz.
8.	125	1 d 12 g	2,0803	10 >	21. Mrz. — 31. Mrz.

Die einzelnen Emissionen hatten ihre geheimen Erkennungszeichen (différents). Die Blancs zu 2 den. (= 0,167 fein) hatten z. B. zwischen DEI und GRA ein Ringelchen O als Trennungszeichen usw., während die différents der Münzstätten weggelassen wurden pour ce, que nous voulons cette chose estre tenue la plus secrète que l'en pourra. (1359, 2. Dez., Saulcy, Recueil, 417). Die oben mitgeteilten Gewichtsberechnungen Saulcys scheinen übrigens fehlerhaft zu sein. — Shaw, The History of Currency (London 1896) 31 ff. — Du Cange, Glossarium (1885) unter Moneta. — Luchaire, Manuel des Institutions françaises. Paris 1892, §§ 321, 326. — Warnkönig, Französische Staatsgeschichte I, Basel 1846, Nr. 194, 279. — Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. A. 1900 V, 900 ff.) unter Münzwesen.

12. Um sich nun den Münznutzen möglichst zu sichern, haben die Münzberechtigten dem Verkehr in Edelmetallen mancherlei Beschränkungen auferlegt. Befanden sich in ihrem Gebiete Erzgruben, so hatten sie gewöhnlich auch das Bergregal und damit die Möglichkeit, die Preise fürs Bergsilber zu drücken, das ihnen abgeliefert werden mußte. Sie suchten indessen auch den übrigen Edelmetallvorrat im Lande, mochte er nun Landesuntertanen angehören oder von fremden Kaufleuten mitgebracht werden, ihrem Einflusse zu unterwerfen. Die Ausfuhr von Edelmetall wurde an die Einholung von Erlaubnisscheinen geknüpft, aller Verkehr mit ungemünztem Metall oder ungängiger Münze im Lande untersagt oder doch sehr erschwert, schliefslich Kauf und Verkauf von Silber und Gold allgemein nur bestimmten, dazu ermächtigten Personen vorbehalten. So waren alle diese Maßregeln darauf angelegt, der Münzherrschaft zur Versorgung ihrer Münzstätte mit Rohmetall ein Ankaufsmonopol zu schaffen. Alle Zahlungen sollten nur in den jeweilig zum Umlauf zugelassenen Münzen erfolgen (§ 29, 6.); wer solche nicht bei Handen hatte, mußte sie sich beim Wechsler beschaffen. wobei er für sein Edelmetall den von der Münzherrschaft einseitig festgesetzten Einlösungspreis in geringer Münze nach deren Nennwert ausbezahlt erhielt. Es hat darum auch der Münzwechsel im Mittelalter von den ersten Überweisungen des Münzertrags bis zur völligen Auslieferung der Münze an die Münzherren durch alle Zeiten einen wichtigen und unerläßlichen Bestandteil des verliehenen Münzregals gebildet.

Lexis a. a. O. 901. Sententia de argento vendendo 1224. — Mon. G. hist. Constitutiones III, Nr. 283, S. 398, 1231; Sententia de cambio et imaginibus denariorum a. a. O. II S. 416, Nr. 301/2. Im Privilegium Herzog Otakars für die Regensburger auf den Ennser Messen gestattet dieser 1191 quicquid emere vel vendere cum auro vel argento

voluerint, potestatem habeant. Sein Nachfolger, Hz. Leopold V. von Österreich und Steiermark, erlaubte 1192 diesen: emant aurum, cutes et omnia . . . excpto argento. Noch um einen Schritt weiter ging Hz. Leopold VI., der 1221 im Wiener Stadtrecht den Regensburgern und andern oberdeutschen Kaufleuten auftrug: Et non emat aurum neque argentum. Si habuerit aurum vel argentum non vendat nisi ad cameram nostram. Archiv f. ö. Gesch. X, 92, 95, 106. Die Verhandlungen zwischen Österreich und Bayern wegen Herstellung einer gleichförmigen Münze zerschlugen sich 1455, weil die Bayern das Recht der Silberausfuhr aus Österreich verlangten und Kg. Ladislaus dies ablehnte. Karajan in Chmels Geschichtsforscher I. W. 1838 (Münzbuch, Abschn. LXXXI).

13. Die Schädigung, welche die häufigen, volkswirtschaftlich geradezu verwerflichen Münzerneuerungen und die noch verderblicheren Münzverschlechterungen allem Verkehr zufügten, die Härte, mit der die Umwechslung des alten Geldes gegen neue Münze durchgesetzt wurde. die lästigen Massregeln zur Erschwerung von Zahlungen in ungemünztem Metall, dies alles zusammen musste schließlich den Wunsch nach einer weniger lästigen Ausübung des Münzregals allgemein erwachen lassen. Anderseits haben Geldverlegenheiten und der ungeachtet aller Anstrengungen immer spärlichere Ertrag der Münznutzungen auch auf die Münzberechtigten eingewirkt und diese geneigter gemacht, auf Änderungen einzugehen, sofern nur der Ausfall an Einnahme genügend gedeckt wurde. So kam es, dass der früher streng verbotene Verkehr mit alter Münze oder Barrensilber neben jenem mit neuen Pfennigen in gewissem Grade gestattet wurde, wenn ein entsprechendes Entgelt geboten wurde. In Erfurt wurde ursprünglich für diese Erlaubnis, die jedoch nicht allgemein war, da manche Zahlungen nur mit neuen Pfennigen geleistet werden durften, fallweise eine Gebühr erhoben, die »Schlagschatz« hiefs. In gewissen Fällen fand eine Befreiung von diesem Schlagschatz statt, namentlich im Verkehr der Bürger untereinander. Unter Erzbischof Gerlach wurde 1352 auch das eingeführte Getreide, das man nach dem Weistum von 1289 entweder mit neuen Pfennigen oder mit Zuzahlung des Schlagschatzes kaufen sollte, davon befreit, weil sich die Bürger bereit erklärt hatten, an dessen Statt jährlich 100 Mark lötiges Silber zu entrichten, rücksichtlich der übrigen Geschäfte blieb es beim alten. Erfurt bietet uns ein Beispiel, wie einsichtigere Münzberechtigte, ohne ihr Recht auf die jährliche Münzerneuerung aufzugeben, gewisse Erleichterungen eintreten ließen. Welcher Art die Vorkehrungen anderwärts waren, wo - wie z. B. in Österreich in der Zeit von 1250-1359 die alten Pfennige nach Ausweis der Urkunden und Münzfunde im Umlauf vielfach vorkamen, ist unbekannt. Allein die fallweise Einhebung des Schlagschatzes in Form einer Verkehrssteuer war ziemlich umständlich und jedenfalls nicht leicht zu überwachen, selbst wenn aus diesem Grunde gewisse Zahlungen nur in neuer Münze geleistet werden durften. Darum haben die Münzherren anderwärts andere Wege eingeschlagen und gegen Einräumung einer mehr oder minder allgemeinen Abgabe auf die periodische Münzerneuerung, sei es für eine bestimmte Anzahl Jahre, sei es für immer, verzichtet. Hierher zählen das Monetaticum und das Morabotinum, die in Arragonien seit dem Jahre 1236 dem Könige von Zeit zu Zeit als eine 5 proz. Steuer vom beweg-

lichen Vermögen und als eine 10 proz. vom Häuserwert zukamen, ferner die sog. Relevatio monetae, die in Frankreich schon 1159 erwähnt wird und wohl in Form einer Herdsteuer erhoben wurde, da die Ausdrücke Monetagium und Focagium als gleichbedeutend bezeichnet werden. Auch in Ungarn, wo der König den aus der jährlichen Münzerneuerung fließenden Gewinn als ein Lucrum camerae beanspruchte, dachte man schon seit dem 13. Jahrh, an einen Ersatz desselben durch Steuern. Es wird dies um so begreiflicher, weil in diesem Reiche die zwangsweise Einwechslung der verrufenen Münze besonders hart durchgeführt wurde. Unter König Karl Robert I. wurde dann der Münzgewinn um einen festen Betrag verpachtet und dem Pächter das Recht erteilt, auf dem flachen Lande eine Torsteuer, und zwar von iedem Einfahrtstor 18 Pfennige, zu erheben, die in neuer Münze bezahlt werden mussten; ferner hatten die Städte je nach ihrer Größe einen bestimmten Betrag neuer Münze einzuwechseln, im übrigen blieb aber der Verkehr nicht nur mit neuen Pfennigen sondern auch mit solchen der drei voraufgehenden Jahrgänge freigegeben. Doch gab selbst diese Art der Einziehung des Münzgewinns noch zu großen Beschwerden Anlaß, wie aus dem von Kovachich in seinen Formulae solennes stuli Hungariae (1799. S. 51 ff.) mitgeteilten Briefwechsel einer ungarischen Stadt mit König Ludwig I. hervorgeht.

Finanztechnisch wohl die günstigste Lösung hat Herzog Rudolf IV. von Österreich erzielt, der für den Verzicht auf die periodischen Münzerneuerungen von den Landständen das »Ungeld«, eine Getränksteuer, eintauschte. Die Ablösung war übrigens ins Belieben des einzelnen Grundherrn gestellt, wer sie ablehnte, auf dessen Besitzungen blieb dem Herzog sein altes Recht vorbehalten nach den rechten freihaiten und gewohnhaiten, als dieselbe unser münzze von alter herkommen ist an allez gever, auch sollte das Übereinkommen nur fürs Jahr 1359 gelten, jedoch verlängert werden, falls beide Teile damit zufrieden wären. Dies ist offenbar eingetroffen; ungeachtet der Klagen mancher über das Ungeld als eines doppelten Zehents, denen der Dichter Peter Suchenwirt nach dem Tode Herzog Rudolfs IV. Ausdruck gab, ist es bei der Vereinbarung vom Jahre 1359 geblieben: Die Münzprägung beschränkte sich für lange Jahre auf den Ersatz des jährlichen Abgangs, so daß der Münzgewinn ums Jahr 1437 nicht einmal 200 Pfund Pfennig oder etwa 51/4 kg Feinsilber erreichte, während der Ertrag des Ungeldes mit 30,563 Pfund oder rund 800 kg Feinsilber, damals beinahe die Hälfte der Gesamteinkünfte des Herzogs, ausmachte.

Der Verfall der Messen in der Champagne fällt zeitlich zusammen mit der von Philipp IV. von Frankreich eingeführten verderblichen Münzpolitik und ist vollendet zur Zeit der Münzverschlechterungen unter Philipp von Valois u. Johann I. Schulte A., Geschichte d. mittelalt. Handels zw. Westdeutschland u. Italien. L. 1900, I, 344 ff., Warnkönig I, 457 (Basel 1846). — Über d. Münzzustände in Erfurt s. Eheberg 81 und dazu die Urkunden im Anhang zu Posern-Klett, Sachsens Münzen (L. 1846), 317 ff. — Monetaticum, Monetagium, Morabotinum, Relevatio monetae, Focagium s. Du Cange (Ausgabe Niort 1885) unter diesen Schlagworten. Ich hebe hervor die Urk. von 1315 für die Normandie: redditus nobis debitos pro dicta pecunia non mutanda, qui in

dicto ducatu monetagium, alias focagium nuncupantur...; für Ungarn die bei Krajner, Staatsverfassung Ungarns (Wien 1872), S. 705, 707, 711 angeführten Urkunden: 1191 Privilegium f. Fünfkirchen; 1271 desgleichen für die Zipser Sachsen; 1212 quod loco collegitur monetae; 1237...collectam... pro redemptione monetae. Decretum Caroli I, Regis unicum anni 1342, §§ 1, 19, 31, im Corpus juris Hungariae und Krajners Ausführungen S. 703, § 23. Für Österreich vgl. meine Abhandlung über Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr 1902, S. 795 ff. Es scheint übrigens in Österreich einzelne Ortschaften gegeben zu haben, die schon früher Befreiung vom herzoglichen Münznutzen genossen. Das Urbar der Meissau aus dem 14. Jahrh. meldet von Weizendorf: Das dorf geit cheinen ungelt, noch hat mit der newen phenningen nichts ze schaffen. Notizenblatt d. W. Akad. 1853, 120.

14. Die fiskalische Ausbeutung des Münzgewinns war übrigens auch Ursache, dass das Recht der Ausmünzung schließlich an die meisten Reichsstädte kam, ja zum Teil sogar in die Hände von landsässigen Städten gelangte. Die Städte, die ihr Gedeihen allgemein dem Aufblühen von Handel und Verkehr verdankten, mußten auch den größten Wert auf eine schonende Ausübung des Münzrechts legen. Sie sahen sich jedoch vor allem auf ihre eigenen Kräfte angewiesen, da sie zur Zeit der staufischen Kaiser, welche nach ihren Erfahrungen in Italien dem Emporkommen der Städte in Deutschland nicht allzu günstig gesinnt waren, vom Reiche wenig Unterstützung zu erwarten hatten. Die Kölner erwirkten 1252, nachdem sie sich mit dem Grafen Wilhelm von Jülich verbündet hatten, gegen ihren Erzbischof Konrad von Hochstaden, als er eine neue Münze schlagen wollte, einen Schiedsspruch, der diesem eine starke Einengung des Münzerneuerungsrechts auferlegte. Städten kauften die Bürger den Münzherren das Recht der Verrufung der Münze für eine Reihe von Jahren ab (z. B. 1284 in Augsburg). Weitaus in den meisten Fällen erlangten sie indessen, sei es durch die Münzerhausgenossen, die allmählich aus ihrer Ministerialenstellung ins Patriziat der Städte übergetreten waren, sei es durch den Stadtrat einen dauernden Einfluss auf die Ausübung des Münzrechts und die Münzverwaltung, am frühesten wohl in Spever, wo der Münzwert nach einem auf Kaiser Heinrich V. zurückbezogenen Privilegium nicht ohne allseitige Zustimmung der Bürgerschaft verschlechtert werden durfte. Ende des 12. Jahrh. gewannen Lübeck (1181, 1182) und Hamburg (1189) die Mitaufsicht über die Münze, 1204 sollen Stade, 1219 Goslar zu gleichem Recht gekommen sein, 1230 folgten Regensburg, 1241 Hannover usw. Auf die Dauer bot indessen dies Beaufsichtigungsrecht nicht genügenden Schutz, weil es der Bürgerschaft höchstens ein Beschwerderecht gab, dessen Erfolg unsicher war. Da gaben ihr nun die häufigen Geldverlegenheiten der Münzherren Gelegenheit, weitergehende Rechte an der Münze zu erringen, weil diese um einer augenblicklichen Notlage willen oft genötigt waren, ihre Rechte an Münze und Wechsel, sei es der Stadt selbst, sei es an einzelne Bürger, gegen Vorschüsse zu verpfänden, zu verpachten oder auch zu verlehnen. Hie und da, z. B. in Schlesien, kam es aus solchen Anlässen sogar zum Verkauf der Münze auf Zeit auf 2, 6, 10 oder mehr Jahre - oder zu einer zeitlich befristeten, oder endlich zu einer auf Widerruf erteilten Münzberechtigung.

Eheberg 83 ff.: Zu den hier angeführten Verordnungen deutscher Könige, die sich in vereinzelten Fällen gegen den Missbrauch der Münzberechtigung wenden, können noch nachgetragen werden: ca. 1152 (Stumpf, Reichskanzler, Nr. 3683): Kg. Friedrich I. gegen die Münzverschlechterung durch den Bischof von Basel 1196. K. Heinrich bestimmt Schrot und Korn der Speyrer Münze. Mon. Germ. Constitutiones I. Nr. 374, S. 522. — 1275 (Schöpflin, Alsatia dipl. II, 8, Nr. 693): Kg. Rudolf befiehlt dem Abt von Weißenburg, die neue Münze de ministerialium ac civium consilio zu prägen. - Gegen den wachsenden Einflus der Hausgenossen wendet sich das Reichsurteil von 1283. Jeder Fürst kann in hergebrachter Weise münzen, pocius . . . quam juxta voluntatem consorcium qui vulgariter huesgenoes appelantur. M. G. Constit. III, Nr. 348, S. 333. — Münzverpfändungen und Verkäufe usw. der Kölnischen Münze an Bürger schon 1206, Mon. G. leg. II, 209; an die Wormser Bürger auf 10 Jahre 1234, Wormser U. B. I, 126, Nr. 172; der Reichsmünze zu Nürnberg an den dortigen Bürger Herdegen Valzner durch Kg. Ruprecht 1402. Hirsch VIII, 11, Nr. 10. - 1352. Herzog Wenzel von Liegnitz verpfändet der Stadt Liegnitz für 10 Mark Goldes die Hellermunze zu Liegnitz bis zur Abzahlung dieser Schuld. Friedensburg, Schlesiens Munzgesch. im Mittelalter (1887), S. 45, Nr. 45; ähnliche Urkunden für Lüben a. a. O. unter Nr. 47-50. - Verleihungen der Münze zu Bernwald an Bürger von Frankfurt a. O. durch Markgf. Ludwig von Brandenburg auf 12, bzw. 30 Jahre, s. Koehne, Z. V, 27, Nr. 7, 8; die Münze zu S. Trond hatte vor 1256 der Bischof von Lüttich einer Bürgerin zu Lehen überlassen. R. N. B. I, 1 (1842), 372. 1221 belehnte das Stift Corvey den Wilhard Keren, Bürger zu Volkmerssen, mit der Münze daselbst zu einem rechten Mannlehen. Grote, Bl. f. Mzkde. I (1835), Nr. 17. — Verkäufe der Münze auf Zeit: Friedensburg a. a. O. I, Nr. 54, 63, 64, 67, 69, 73 ff., II, S. 166. Breslau, das seit 1301 die Münze vom Herzoge auf Zeit zu kaufen pflegte, erhielt 1362 vom K. Karl IV. auf Widerruf das Recht, Heller zu prägen, a. a. O. I, 37, Nr. 34, die Stadt Sprottau 1407 ebenso auf 10 Jahre, a. a. O. I, 53. Weiterverleihungen oder Verkauf d. Münzberechtigung wurden durch d. Reichsabschiede v. 1551, 1559 verboten. Pfeffinger, Vitriarius illustratus (Frankfurt a. M. 1754), III, 479. — Verleihungen des Rechts der Münzprägung auf Zeit kommen auch anderwärts vor. Kg. Ladislaus von Neapel bewilligte 1391 dem Napoleon II., Orsini, Grafen von Manopello, die Prägung von Bolognini zu Guardiagrele doch nur für die Dauer des mit dem Gegenkönig Ludwig von Anjou begonnenen Krieges predicta tamen presenti guerra durante et non ulterius. (Lazari, Zecche degli Abruzzi. Venedig 1858, S. 77 ff.). - In Lyon scheint der Münzpacht von 1286-1408 erblich gewesen zu sein; zum Jahre 1340 wird uns sogar eine Münzpächterin genannt, Amphelise de Péage. Natalis Rondot, Les maîtres particuliers de la monnaie de Lyon. Lyon 1889 (W. N. M. I, Nr. 75). — Die Verpachtung der Münze war in Frankreich noch lange üblich, die Prägung der kupfernen Liards von 1655-1658 wurde beispielsweise durch den fermier général Isaac Blandin besorgt; der Münzbetrieb wurde hier überhaupt erst 1880 verstaatlicht. R. N. F. IV, t. 2, S. 688, t. 3, 62 ff., Babelon, Notice 123.

15. In all diesen Fällen überließ der Münzherr den einzelnen Bürgern oder der Bürgerschaft nur die Ausmünzung und den daraus fließenden Gewinn, während er sich die übrigen Rechte: Bestimmung des Münzgepräges, von Schrot und Korn usw. noch vorbehielt. Noch der Inhalt des von Friedrich II. den Lübeckern im Jahre 1226 erteilten Münzbrießes beschränkt sich darauf, daß der Kaiser der Stadt gegen jährlich 60 Mark Silber die Ausprägung in seinem Namen und offenbar nach dem von ihm festgesetzten Münzfuße, und zwar nur für seine Lebenszeit gestattete, da er seinen Nachfolgern die Bestätigung dieses Übereinkommens ausdrücklich vorbehielt. Gegen Schluß des 13. Jahrh. gelangten indessen manche Städte in Deutschland auch in den Besitz der bis dahin dem Münzherren vorbehaltenen Rechte. So erwarb Stade im Jahre 1272 vom Erzbischof Hildebold von Bremen im Austausch gegen Liegen-

schaften monetum nostrum Stadensem eo jure quo nos seu antecessores nostri et ecclesia Bremensis hactenus possedimus. Hamburg pachtete 1293 die Münze von den Grafen von Holstein, 1325 verzichteten diese auf ihre Ansprüche vollständig, und Hamburg erhielt nun unbeschränkte Münzfreiheit; 1293 erwarb die Stadt Lüneburg gegen Übernahme einer Steuer vom Herzoge Otto dem Strengen die Münze mit aller Zugehör, auch die Gerichtsbarkeit mit eingeschlossen, zu Eigentum; 1327 empfing die Stadt Freiburg im Breisgau das Recht Silber zu münzen von ihren Herren, den Grafen von Freiburg zu Lehen; Rostock und Stralsund erwarben 1325 Münzgerechtigkeit von den Herzogen von Mecklenburg und Pommern usw. Nur in dem erwähnten Fall von Lübeck, das die Münze unmittelbar aus den Händen des Reichsoberhauptes empfing, erscheint der Charakter des Regals bei der Verleihung festgehalten, weil die Stadt um Erneuerung ihrer Münzgerechtigkeit bei jedem Herrscher von neuem einkommen sollte; allein selbst diese Bedingung wurde weggelassen, und nur die Zahlung des ursprünglichen Jahreszinses festgehalten, als Lübek im Jahre 1340 von Kaiser Ludwig IV. das Recht der Goldprägung bekam. Soweit Reichsstädte späterhin ihre Münzberechtigung unmittelbar vom König erhielten (z. B. Isny 1507, Kempten 1510, Augsburg 1521, Kaufbeuren 1530), geschah dies ohne zeitliche Begrenzung, doch wurde ihnen das Münzbild vorgeschrieben, das sie ohne Erlaubnis des Königs nicht ändern sollten. In allen andern Fällen erachteten die Fürsten sich für berechtigt, die ihnen an bestimmten Orten zustehende Münzgerechtigkeit dauernd der Ausübung nach an Dritte zu übertragen, obgleich dies im 16. Jahrh. durch Reichsgesetze untersagt wurde. So gelangte also die Münzgerechtigkeit nicht etwa bloß an freie und Reichsstädte sondern, wie gesagt, auch in die Hände zahlreicher Landstädte, während sie anderseits manchen Reichsstädten, z. B. Dinkelsbühl, dauernd versagt blieb.

Über die Erwerbung des Münzrechts durch norddeutsche Städte vgl. Bode, Älteres Münzwesen (Braunschweig 1847), § 12 ff., S. 27 ff. Hirsch, Reichs-Münzarchiv I, S. 213, 237, 249. — Aufsichtsrecht des Stadtrats bei der Münzprägung: Eheberg 89, Grote IV, 5 (Osnabrück). — Eine Zusammenstellung der landsässigen Städte, die das Münzrecht erworben hatten bei Pfeffinger, Vitriarius illustratus. F. 1754, III, 481, Nr. 9.

16. Nach Beseitigung jener Münzverrufungen, die aus finanziellen Gründen von den Münzherren alljährlich angeordnet worden waren, beließen diese entweder die schon vorhandenen Münzen weiterhin in Umlauf, ein Fall der 1359 in Österreich beobachtet wurde, oder sie entschlossen sich zur Ausgabe einer neuen bleibenden Münze und zwar, wenn nötig, unter Festsetzung eines neuen Münzfußes.

In solcher Weise ging man in Braunschweig vor, wo die Stadt, nachdem sie 1412 die pfandweise besessene Münze von den Herzogen zu Eigentum erworben hatte, im Jahre 1413 die Prägung des »ewigen Pfennigs« anordnete, dessen Name in der Wissenschaft zur technischen Bezeichnung für die Abschaffung des unbeschränkten Münzerneuerungsrechts geworden ist (Fig. 100 und 101). Unstreitig ist durch die Einfüh-

rung des »ewigen Pfennigs« eine Besserung der trostlosen Zustände, die im Münzwesen geherrscht haben insoweit eingetreten, als viele lästige Beschränkungen nun wegfielen, die dem Handel und Verkehr vordem aus fiskalischen Rücksichten aufgelegt waren. Auch war nun die Bildung von Geldkapitalien erleichtert, die früher durch die jährlichen als Besteuerung alles Bargelds mit 25% wirkenden Münzverrufungen so gut wie ausgeschlossen war. Eine nachhaltige Gesundung der deutschen Münzzustände ist indessen keineswegs eingetreten, weil man durch den ewigen Pfennig doch nur eine der vielen Ursachen des Münzverfalls beseitigte und überdies nun leicht in die entgegengesetzte Übertreibung geriet. Die jährliche Münzerneuerung hatte wenigstens einen Teil der ausgesaigerten alten Pfennige periodisch eingezogen; da dies nun wegfiel, und die verderbliche Münzung al marco nicht aufgegeben wurde, so mußte sich der Verkehr binnen wenig Jahren mit

Braunschweiger Pfennige.



Fig. 100. Pfennig mit der großen Büchse vom Jahre 1411. Letztes Gepräge aus der Zeit der jährlichen Münzverrufungen.



Fig. 101.
Ein ewiger Pfennig (ohne Jahrgangszeichen.)

unterwertiger Münze füllen. Ein allgemeines Sinken des Münzfußes war die Folge, man gewöhnte sich an die »leichten« Pfennige und unterschätzte die Gefahr, die mit dem allmählichen Leichterwerden der Münze verbunden war. Man kann diese Verschlechterung der lang umlaufenden Landesmünze aus den steigenden Kursen gewisser als Han-

delsmünze umlaufender Goldstücke leicht nachweisen. Die Zeitgenossen wunderten sich zwar darüber, scheuten jedoch die plötzliche Rückkehr zu einem schwereren Münzfuß, weil sie befürchteten, daß die in leichten Pfennigen des alten Geldes angesetzten Preise dann in neuen schweren Pfennigen verlangt werden würden. So geschah es in Österreich, als die Herzoge im Jahre 1399 die Ausgabe neuer besserer Pfennige beschlossen, deren zwei den Wert von drei alten haben sollten. bereitungen zur Anfertigung dieser nach ihrem Münzbild »Steinböcke genannten Pfennige hatten kaum begonnen, so ergingen schon von Wien aus Zuschriften an die übrigen Städte im Lande ob und unter der Enns mit Schilderung, der dem Bürgerstande durch die beabsichtigte neue Münze drohenden Schäden. In den Antworten aller Städte wurde nun die Ausgabe einer schwereren Münze als eine Maßregel beklagt, aus der Land und Leuten »kain gemayner nucz nicht müg gesein, sunder ein ursach verderblicher Schäden menichleichs« erwachsen müsse. Die Herzoge ließen zwar die schon begonnene Prägung nicht unterbrechen, verzichteten indessen auf den für das Jahr 1402 in Aussicht genommenen Verruf der älteren Münzgepräge. Die Folge war, dass dieser Besserungsversuch völlig scheiterte, und dass der Münzfus in Österreich stetig abnahm.

Bode a. a. O., 54 und 189. Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr II (1902), S. 796 ff. Bezeichnend für die Kapitalsanlage Ende des 14. Jahrh. ist der a. a. O. S. 854 mitgeteilte Vermögensausweis des reichen Regensburger Kaufherrn Matthäus Runtinger vom Jahre 1390. Die 15030 fl., die er besafs, verteilten sich auf durch Pfandnutzung gedeckte Forderungen 5700 fl., Barschaft, wohl das im Geschäft angelegte Kapital, 3000 fl., Liegenschaften und Haus 3400 fl., Leibrentenkapital 2300 fl., Fahrnisse 400 fl., kleine Forderungen 230 fl.

17. So hat selbst der vewige Pfennige dem deutschen Münzwesen nicht die erwartete Besserung gebracht. Wohl war man die Qual der jährlichen Münzerneuerung los geworden, allein die Münzen wurden nicht bloss in landesherrlichen Münzhäusern sondern auch dort zusehends geringer, wo das Münzwesen in den Händen wohlweiser Stadt-Abhilfe boten nicht einmal die Münzbündnisse der Städte räte lag. (§ 30); der umsichtig geleitete Rappenmünzbund, dem viele südwestdeutsche Städte angehörten, konnte es beispielsweise nicht hindern, dass das Feingewicht der Rappen in den Jahren 1425-1498 von 0,245 g auf 0,168 g sank, und dass die schwereren Plapperte in der gleichen Zeit von 1,52 g auf 1,05 g zurückgingen. Ungeachtet aller Anstrengungen waren also die Münzeinheiten hier innerhalb 75 Jahren um ein volles Drittel leichter geworden! Wo indessen die Münzgerechtigkeit in den Händen fürstlicher Münzherren verblieben war, dort wurde in großen Notfällen noch immer auf die Verschlechterung der Münze als letztes Auskunftsmittel zurückgegriffen. Die verheerende Krise der Schinderlinge, die in den Jahren 1457-1460 den ganzen Südosten des deutschen Reichs überschwemmten (Fig. 74, S. 118), die geradezu unglaubliche Münzverwirrung der Kipper- und Wipperzeit (Fig. 76, S. 126), die zu Beginn des Dreissigjährigen Krieges ganz Deutschland erfüllte, sind nicht die einzigen Beispiele dieser Art. Auch später noch sind unter dem beschönigenden Namen von »Kriegsmünzen« (§ 16, 6) Münzverschlechterungen der ärgsten Art vorgekommen oder Kreditmünzen in ungemessener Zahl ausgegeben worden, welche, wie das Kupfergeld in Rufsland in den Jahren 1656-1663, die schwedischen Nottaler Karls XII. (Fig. 3, S. 19) oder das österreichische Kupfergeld zur Zeit der Franzosenkriege (letzteres allerdings in Verbindung mit der Ausgabe ungezählter Bankozettel) zum offenen oder verdeckten Staatsbankerott geführt haben.

Cahn, Der Rappenmünzbund. Heidelberg 1901, S. 111. - Über Kriegsmünzen vgl. § 16, 6. — Beispiele städtischer Münzpolitik s. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Strafsburg im Mittelalter (Strafsburg 1895), Kap. 2 ff.

Die Münze als gesetzliches Zahlungsmittel. § 29.

1. Unter Zahlung versteht man gewöhnlich die Erfüllung einer auf Geld lautenden Verpflichtung durch Hingabe von Geld. Im weiteren, weniger gebräuchlichem Sinne ist jedoch Zahlung die Lösung einer Verbindlichkeit durch genaue Erfüllung des Schuldinhalts, also dadurch, daß dem Gläubiger gerade dasjenige gegeben oder geleistet wird, was den Gegenstand seiner Forderung ausmacht. Der Ausdruck Zahlung entspricht dann der römischen solutio, diese im engeren Sinn genommen.

Das Geld spielt schon an und für sich bei Eingehung oder Tilgung von Verbindlichkeiten eine sehr wichtige Rolle, da es sehr verschiedene wirtschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen vermag, beispielsweise Wertträger, Wertmaßstab, Wertaufbewahrungsmittel, allgemeines Tauschmittel sein kann (§ 4, 2); es gewährt eben seinem Eigentümer eine allgemeine, auf alle Gegenstände des freien wirtschaftlichen Verkehrs anwendbare Vermögensmacht. Für das große Gebiet des Forderungsrechtes erhält es eine noch viel weiter reichende Bedeutung dadurch, daß es kraft Rechtsvorschrift überdies zum gesetzlichen Zahlungsmittel wird, d. h. als Ersatzleistung in allen Fällen eintreten kann, in welchen die Erfüllung des ursprünglichen Schuldinhalts unmöglich geworden ist und daher an Stelle einer Sache oder Leistung der Wert derselben vergütet werden muß. Pecunia vis est, non est materia.

Die rechtliche Möglichkeit, sich aus einer Verbindlichkeit durch Hingabe von Geld selbst gegen den Willen des Gläubigers zu befreien, beruht somit auf der Erklärung des Staates, daß er dieser oder jener Geldart innerhalb seines Machtgebiets die Eigenschaft der Währung (§ 23, 1) verleihe. Die Eignung des Geldes, als Zahlungsmittel zu dienen, ist daher von seiner Eignung als Wertmaßstab oder Tauschwerkzeug verwendet zu werden, auch insofern verschieden, als für diese nur wirtschaftliche Voraussetzungen maßgebend sind, während jene zunächst vom Willen des Staates abhängt.

Das Eigentum des Geldes verleiht dieselbe Macht, welche die durch dasselbe gemessenen Vermögensstücke zu verleihen fähig sind und es erscheint hierin das Geld als ein abstraktes Mittel zur Auflösung aller Vermögensstücke in bloße Quantitäten. Savigny, Obligationenrecht. B. 1851, I, § 40, S. 405. — Knies, Geld und Kredit I (B. 1873), S. 191 ff. — Endemann, Studien in der rom. kanonist. Wirtschafts- und Rechtslehre II (B. 1883), S. 161 ff., namentlich § 5, S. 211 ff. — Scaccia, Tractatus de commerciis et cambio, Frankfurt a. M. 1648, 336/337. § II, Glos. V. 17. Solvere dictur qui facit quod promisit. 19. Propria solutio dicitur illa, quae, cum fiat in praecisa specie et forma obligationis liberat omnino debitorem... licet in communi usu loquendi verbo solutionis utamur in solutione tantum pecuniaria. — Menger und Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., J. 1900, IV, S. 69, V, S. 903. — Sehr entschieden betont die Natur des Geldes als Zahlungsmittel Laband, Deutsches Staatsrecht, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1895, II, § 76, S. 151. Im juristischen Sinn ist Geld ganz gleichbedeutend mit gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel. Zahlen kann man allein mit Geld, alle andern Wertgegenstände kann man nur an Zahlungsstatt verwendene usw.

2. Bei der Bestimmung eines Gegenstandes zum Zahlungsmittel geht der Staat vom Begriff der Vertretbarkeit im weitesten Sinne aus, d. h. es tritt Sache an Stelle einer Leistung, oder eine Sache an die Stelle einer andern. Auf diese Art ist schon die älteste Geldform, das Viehgeld, Zahlungsmittel geworden: um der den allgemeinen Frieden bedrohenden Blutrache zu begegnen, in welche die Selbsthilfe der beleidigten Sippe allzuoft überging, haben die germanischen Herrscher der auf römischem Boden begründeten Reiche beide Teile, die Sippe des Beleidigten und jene des Täters, also Gläubiger wie Schuldner, genötigt gegen Empfang, bzw. gegen Entrichtung der gesetzlichen Busse der Familiensehde zu entsagen. Der Staat begnügte sich jedoch nicht mit der Festsetzung der Busse

als der vom Staate für gewisse Straffälle allgemein ausgemittelten Entschädigung, sondern ging noch um einen Schritt weiter, indem er die Währung bestimmte, in der gezahlt werden sollte. Unsere Nachrichten sind allerdings nur in später Fassung überliefert. Jene in Tit. XIX der Lex Saxonum ist eine Verfügung Karls d. Gr., Tit. XXXVI, § 11 der Lex Ribuariorum gehört — falls es keine spätere Einschaltung ist — frühestens dem Ende des 6. Jahrh., also jedenfalls einer Zeit an, in der die Deutschen mit dem römischen Metallgeld schon vertraut waren. Darum sind auch die Bussätze beider Gesetze in Goldschillingen angegeben. Allein der Vorrat an Metallgeld war offenbar knapp, so dass die Aufbringung der im Interesse des allgemeinen Friedens recht ausgiebig bemessenen Bußen wohl nur ausnahmsweise in der bestimmten Münze möglich war. Weitaus in den meisten Fällen konnte also die Bussschuld nur durch Hingabe wertvoller Vermögensstücke, namentlich von Vieh, beglichen werden, und da waren wohl Streitigkeiten über die Bewertung zu befürchten. Daher griff der Staat abermals ein, indem er die Voraussetzungen festsetzte, unter welchen das Vieh als vertretbare Sache, ja geradezu als Geld behandelt werden sollte. Si quis weregeldum solvere debet verfügt das Gesetz der ribuarischen Franken, bovem cornutum videntem et sanum pro duobus solidis tribuat, vaccam cornutam videntem et sanam pro uno solido tribuat usw. Solidus est duplex, erklärt das Sachsenrecht, unus habet duos tremisses quod est bos anniculus duodecim mensium vel ovis cum agno, alter solidus tres tremisses id est bos XVI mensium. Dass übrigens die Behandlung von Viehstücken einer gewissen Beschaffenheit als Geld eine vermutlich aus ältester Zeit überlieferte gemeingermanische Einrichtung war, lehrt das Kuhgeld der nordischen Rechte, von dem bereits (§ 18, 1) die Rede war.

Ridgeway, The origin of metallic currency and weight standard, Cambridge, 1892, entwickelt den Gedanken, dass auf der ganzen Welt die ursprüngliche Werteinheit der Ochse war, und dass in der Folge die Münzeinheit in Gold dem Kuhwert entsprochen habe. S. 124 ff., Kap. VI, the gold Unit everywhere the value of a cow. Seebohm, Tribal custom in Anglo-Saxon Law (London 1902), führt diesen Gedanken hinsichtlich des Wergelds aus. Kap. 1, 1, Connection between the Wergeld of 100 Head of Cattle and the Mina of 100 Staters. Im Hinblick auf die Streitigkeiten, die sich bei der Bewertung einzelner an Zahlungsstatt gegebener Gegenstände ergaben, verordnet das Aachener Kapitular vom Jahre 818/819, Add. 8: In compositione wirgildi volumus ut ea dentur, quae in lege continentur excepto accipitre et spatu, quia propter illa duo aliquoties perjurium conmittiur, quando majoris pretii quam illa sint, esse jurantur. Mon. G. Leg. Sectio II, 281 (H. 1883). — Pertz in der Folioausgabe LL. I, 210, setzt die Bestimmung ins Jahr 817.

3. In unvergleichlich anderm Grade als beim Viehgeld herrscht die Vertretbarkeit beim Metallgeld. Zwischen einer Kuh und einer zweiten bestehen, auch wenn beide »heil an Hörnern und Zagel, an Augen und Eutern und an allen Füßen« und überhaupt »lasterfrei« waren, nach Rasse, Größe, Ergiebigkeit fast immer Unterschiede, die beim Metallgeld ganz wegfallen können. Geläutertes Edelmetall zeigt in allen seinen Teilen die größte Gleichförmigkeit, kann daher beliebig geteilt werden, ohne daß die einzelnen Stücke an dem Werte etwas ein-

büßen würden, der ihrem Gewicht entspricht; ähnlich verhält sich auch sorgfältig legiertes, d. h. mit einem absichtlichen Zusatz eines andern Metalls versehenes Edelmetall.

Diese Eigenschaften steigern beim Metallgelde derartig die Vertretbarkeit, daß gut justierte Münzen bei Einhaltung des Remediums und des Passiergewichts (§ 22, 6, 7) ohne merkliche Verschiedenheit, ein Stück für das andere, genommen werden, so daß der Akt der Zahlung meist ohne Hilfe einer Wage vor sich gehen und in bloßer Zuzählung der Münzstücke bestehen kann.

Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht II (L. 1895), S. 522. Die juristische Bedeutung der Vertretbarkeit des Metallgelds hebt besonders hervor C. Menger im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. (Jena 1900), Bd. IV, S. 69 unter Geld, Abschnitt 7: Die Unterscheidung zwischen Geld und Ware in der Jurisprudenze. — Im übertragenen Sinn zahlt nach mittelalterlich deutscher Auffassung das Pfand die Schuld. Stralsunder Stadtb. III, 476: Jacob de Colberge statuit pro se et suo socio Johanni Crans suam narim pro 10 marcis minus tribus solidis et arbitratus est similiter coram consulibus quod rult eum integraliter eximere indempnem, si navis non solvere tantum potest. Auf diese Stelle hat mich Prof. P. Puntschart aufmerksam gemacht.

4. Aus vorkarolingischer Zeit sind nur wenige Münzverordnungen erhalten. Im Westgotenreich war der Umlauf probehaltiger Goldstücke die das Passiergewicht hatten, ohne Einschränkung gestattet, ähnlich war es im Burgunderreich, wo nur viererlei Goldmünzen, darunter die seit König Alarich II. verschlechterten westgotischen Gepräge vom Verkehr allgemein ausgeschlossen blieben. Die Karolinger hingegen haben von Anbeginn ihre Münzhoheit kräftiger betont (§ 26, 5). Sie beliefsen nur ihre eigenen Münzen im Verkehr, legten aber diesen, wenn sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprachen und namentlich keinem abgewürdigten Gepräge angehörten, Zwangskurs bei. Zum erstenmal erscheint dies in einem 794 zu Frankfurt beschlossenen Kapitulare, das die Annahme der neuen mit dem königlichen Namenszug ausgestatteten Pfennige, sofern sie probehaltig und vollwichtig sind, jedermann in omni loco, in omni civitate et in omni empturio bei 15 Schilling Strafe befahl. Solche Pfennige waren allerdings als Reichsmünze gedacht, die ohne Rücksicht auf den Prägeort im ganzen Reich Umlauf haben sollte, — et illi denarii palatini mercantur et per omnia discurrant wurde im Jahre 808 eingeschärft doch stießen diese Verfügungen auf Widerspruch, so daß schon 817 die Strafe für die Annahmeverweigerung auf 60 Schillinge erhöht, also vervierfacht werden musste, ein Satz, der fernerhin beibehalten wurde. Strenge Strafen drohten demjenigen, der sich im Verkehr schon abgewürdigter oder verfälschter Münze bedienen wollte. Quicumque ab illa die alium denarium negotiandi causa protulerit a comite et ministris ejus auferatur ab eo verordnete das Aachener Kapitular vom Jahre 825 (c. 20) und ebenso 864 (c. 10) das Edictum Pistense, das in Kap. 16 überdies zur Erforschung der Verbreiter unterwichtiger oder verfälschter Pfennige ein Dritthandverfahren einführte. Ungereinigtes oder absichtlich gemischtes Edelmetall durfte nicht einmal zur Herstellung von Geräten, viel weniger zu Zahlungen verwendet werden, sondern sollte unter staatlicher Aufsicht der Reinigung zugeführt werden. Dagegen waren Zahlungen mit ungemünztem Feinmetall zulässig und der Kauf und Verkauf von solchem freigegeben; dabei sollte allerfeinstes Gold nur mit dem zwölffachen, ein zugelassenes minder feines Gold mit dem zehnfachen Silbergewicht bezahlt werden.

Lex Wisigot. Lib. VII, Tit. 6, § 5: Solidum aureum integri ponderis cuiuscunque monetae sit, si adulterinus non fuerit nullus ausus sit recusare usw. Lex Burgundionum Gundobada cap. 107, § 6. Mon. G. Leg. sect. I, t. 1, 411 (H. 1902) u. Fol. LL. III, 576. Die Bestimmungen der Karolinger in Münzsachen sind übersichtlich zusammengestellt bei Soetbeer, Forschungen IV, 265 ff., 290 ff.

5. Die Münzeinrichtungen der Karolinger, die zum Teil an solche von heute erinnern, erfuhren im Laufe des späteren Mittelalters durchgreifende Änderungen. Es wurde schon (§ 27, 5) ausgeführt, dass unter den Ottonen die Verleihung einer propria moneta aufkommt, d. i. einer solchen Münze, die offenbar den örtlichen Bedürfnissen angepalst werden durfte und daher den Charakter einer Lokalmünze hatte; das mußte auf die Umlaufsfähigkeit der Gepräge zurückwirken. Als allgemeines Zahlungsmittel konnte fortan nur die moneta publica, die Reichsmünze in Betracht kommen, während die Zahlkraft der moneta propria auf den Ortsverkehr beschränkt blieb. Gerade diese Rückbildung traf mit den Wünschen vor allem der kleineren Münzherren zusammen, die auf solche Weise ihren Münznutzen zu fördern hofften. Zum Gewinn, den sie aus einer eigenmächtigen Festsetzung des Münzfußes erwarteten, kam die dauernde Sicherung des Absatzgebietes, sofern es ihnen gelang, ihren Lokalgeprägen den Markt im eigenen Gebiet zu erhalten. Das mochten die Münzherren, soweit nur fremde Lokalmünzen in Frage kamen, kraft der ihnen in Münzsachen zustehenden Verordnungsgewalt (des Münzbannes) ohne weiteres tun, während die Reichsmünzen ihren Anspruch auf allgemeine Umlaufsfähigkeit bewahrten, bis er ihnen teils durch Verzichte der Könige und Kaiser (§ 27, 7), teils durch die Übermacht der Landesherren entzogen wurde.

Über die Umbildung des Münzrechts zu eigenem Schrot und Korn in ein territoriales Münzmonopol unter tunlichst beseitigter Konkurrenz der kgl. Münzhoheit vgl. Lamprecht a. a. O. II, 353.

6. Auf diesem Wege haben die kurzsichtigen Einzelinteressen der vielen Münzherren schliefslich über den volkswirtschaftlich gesunden Gedanken einer allgemeinen Reichsmünze gesiegt. Es bildete sich die »Territorialität der Münze« aus. »Der Heller gilt nur dort, wo er geschlagen wird«, hiess es fortan als allgemeine Regel, und selbst dieser Spielraum erschien der Habgier der Münzberechtigten bald zu groß. Oft genug haben sie ihren eigenen Geprägen in ihren Landen nur einen beschränkten Umlauf gestattet. Besafs ein Münzherr mehrere Münzstätten, so konnte wohl jede von diesen ihren eigenen Bezirk haben, in dem sie allein gesetzliches Zahlungsmittel war, so zerfiel im 14. Jahrh. die Mark Brandenburg zum wenigsten in drei solche Münzbezirke, Münzyser genannt: Berlin, Stendal und Salzwedel. Dass es im Süden nicht anders war, ergibt sich daraus, dass der Ungeldbrief und damit der Verzicht auf das Münzerneuerungsrecht von seiten Herzog Rudolfs IV. von Österreich nur wirksam war »in allem dem lande zu Österreich under der Ens und ob der Ens, als weit und als verre unser münzze von Wien von recht gen sol« und für die übrigen habsburgischen Lande: Steiermark, Kärnten und Krain keine Bedeutung hatte. Eine zweite Einschränkung der Umlaufsfähigkeit war zeitlicher Art, indem zufolge der periodischen Münzerneuerungen jeweils nur das zuletzt ausgegebene Geptäge für die kurze Frist, die ihm gegeben war, gesetzliche Zahlungskraft hatte, demnach im Ausdruck jener Zeit der »neue Pfennig« war. Alle übrigen Erzeugnisse derselben Münzstätte, mochten seit ihrer Ausgabe Jahrzehnte oder auch nur ein volles Jahr verstrichen sein, hießen und waren jenen »neuens Pfennigen gegenüber »alte« Pfennige, d. h. sie waren nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel, konnten auch wohl von den Münzern, wenn man sie ausgeben wollte, als falsch beanstandet werden und durften nur zu jenen Bedingungen, unter welchen der Verkehr mit ungemünztem Silber erlaubt blieb, zu Zahlungen verwendet werden (§ 28, 13).

Bahrfeldt, Münzwesen d. Mark Brandenburg (B. 1889), I, 15; Eheberg 48, über die Territorialität der Münzen und S. 81: über alte und neue Pfennige. - Als Überrest der alten Territorialität der Münze haben sich in manchen Gebieten sehr verschiedene Münzeinheiten nebeneinander erhalten. Oldenburg prägte z. B. vor seiner vorübergehenden Einverleibung ins französische Kaiserreich (1810) nach vier verschiedenen Münzfüßen zugleich. Roscher, System III (3. Aufl., S. 1882), S. 234, A. 16. -Die technische Bedeutung der Ausdrücke valte« und vneue« Pfennige wurde bisher in münzgeschichtlichen Abhandlungen meist übersehen, namentlich hat man aus der Erwähnung und Bewertung von denarii novi und denarii antiqui oft Schlüsse auf Veränderungen im Münzfuss gemacht, die nicht zutreffend waren. Dass die verrusene Landesmünze von den Münzern als falsch angehalten werden konnte, lehrt die Erzählung in Vincenz Kadłubeks Historia Polonica (Ausgabe von Przezdziecki, Krakau 1862, S. 158), wo dem zu einer Geldstrafe Verurteilten die zur Zahlung angebotenen Münzen zurückgewiesen werden, und auf die Frage nonne currentis monete mulctam debeo dies bejaht, er aber zugleich gewarnt wird, die Schuld auf den Wechsler zu schieben, ne falsitate numismatis temet ipsum condempnes . . . Habebant autem solidos aliquos ex argenti vena puriore nuperrimi numismatis et recentis eorum arte fabrefactos. Illud unum et unicum instantis esse temporis numisma et asserunt et exigunt. Ea vero, qua te absolvi estimas exauctoratam esse monetam et jam pridem abjectam non dubites.

7. Die rücksichtslose Ausnutzung des Grundsatzes, daß der Pfennig nur gelte, wo er geschlagen wurde, hat dem Verkehr nicht bloß von Reich zu Reich, sondern selbst innerhalb desselben Landes die größten Opfer auferlegt. In Deutschland herrschte nach dem Zeugnis des hl. Thomas von Aquino noch um 1260 der gleiche rohe Behelf, der uns 1204 in den Reiserechnungen des Bischoß Wolfger von Passau begegnet: man nahm ungemünztes Edelmetall als Reisegeld mit und wechselte nach Bedarf ortsübliche Münze dafür ein. Das konnte jedoch nur dort und nur so lange genügen, als es noch keinen entwickelten Verkehr nach außen gab, denn ein solcher begründet zahlreiche Verbindlichkeiten von Ort zu Ort und macht daher auch interlokale Zahlungen erforderlich. In Italien und Südfrankreich, wo man früher als in Deutschland in den Weltverkehr eingetreten war, hatten die Kauf-

leute darum schon um die Mitte des 12. Jahrh. durch die kaufmännische Anweisung in Wechselform das Mittel gefunden, um Zahlungen mit geringeren Kosten trotz der Territorialität des Münzwesens von einem Orte nach dem andern zu leisten.

Zingerle V., Reiserechnungen Wolfgers von Ellenbrechtskirchen. Heilbronn 1877. Ich setze als Probe die Reiserechnung vom Jahre 1204, S. 58/60 im Auszug hierher: Aput Climmun (Gemona) cambirit frater Heinricus (der Reisemarschall) tres marcas pro xviij solidis longis et xviij den. Aquilegiensium. Von Pordenone bis Padua werden Venetianermünzen eingewechselt, in Ferrara: den. imperiales, Bologna: d. Bononienses, in Florenz: d. Pisani, in Siena: d. Senenses, in Rom: d. Provisienses; Viterbo auf der Rückreise, den. Senenses; Siena: d. Senenses; Verona: d. Veronenses; Schongau: d. Schongowenses; Augsburg: den. Augustenses; Donauworth: denarii Werdenses; Weißenburg: den. Nuorembergenses; Nürnberg: den. Ratisponenses. Dazu Thom. de Aquino: De regimine Principum (geschrieben 1263) II, c. 13 (Antwerpener Ausgabe, 1612, Bd. XVII). Fremde Münzen non tantum valeant in regionibus extraneis quantum in propriis et hoc sine damno esse non potest. Et precipue accidit in partibus Theutoniae et regionibus circumstantibus propter quod coguntur, cum de loco ad locum transeunt massam auri vel argenti secum deferre et quantum in commutationibus rerum venalium indigent, tantum vendunt. Der umgekehrte Weg der Entwickelung ist in Frankreich zu beobachten, wo es allmälich zur Verdrängung der Lokalmünze durch die Reichsmünze kam.

8. Die Regel, dass der Heller nur dort gilt, wo er geschlagen wurde, erlitt übrigens selbst in Deutschland manche rechtliche oder tatsächliche Einschränkung. Der rücksichtslosen Anwendung dieses Satzes widerstrebte vorerst der Anspruch der Reichsmünze auf allgemeine Geltung, der zwar um die Mitte des 13. Jahrh. durch die Münzherren bis auf den Vorbehalt des Königs in bischöflichen Städten zur Zeit der Reichstage frei prägen zu können, (§ 26, 7) fast verdrängt war, seit Kaiser Sigismund jedoch wieder stärker hervortrat. (§ 23, 4). Außerdem reichte die Macht der Münzherren in ihren Gebieten nicht aus, um dem Verkehre ihre Münzen als einziges Zahlungsmittel aufzudrängen. Zahlung in »neuen Pfennigen« war aus den § 28, 9 angegebenen Gründen die teuerste Form, um wirtschaftliche Verpflichtungen zu tilgen, man suchte sie daher, soweit es möglich war, auf billigere Weise zu ersetzen. Neue Pfennige verwendete man zu Zahlungen an den Münzherren oder bei Verkehrsakten, die unter der Aufsicht seiner Beamten standen, darüber hinaus vermied man sie nach Tunlichkeit, tauschte lieber Ware gegen Ware, gab und nahm ungemünztes Metall oder alte Pfennige nach ihrem Metallwert, Handelsmünzen nach ihrem Kurswert u. dgl. So bildete sich allmählich der Begriff eines im Lande umlauffähigen Geldes heraus. der mit der Münze als gesetzlichem Zahlungsmittel keineswegs zusammenfiel. Ausdrücke, wie Wersilber, Wermark, gute Landeswährung, Pfennige, die »gäng und gibig« sind, u. dgl., die in Urkunden oft genug vorkommen, sind daher nicht immer auf Zahlung in vollwertiger Landesmünze zu deuten, sondern beziehen sich häufig gerade auf fremde Gepräge, die als Handelsmünze auswärts ein Umlaufsgebiet gewonnen hatten, und darum vertragsmäßig als Zahlungsmittel bedungen wurden.

Den Umlauf verschiedener Münzen nebeneinander setzt die Handfeste Kg. Friedrichs II. für Goslar von 1219 voraus: Cuiuslibet etiam monetae denarii dandi sunt in

civitate Goslariensi juxta ralorem suum. Huillard-Bréholles I, 646, was in der Handfeste seines Sohnes Kg. Heinrich vom Jahre 1223 wiedergegeben ist durch Penninge allerleyer munte schal man gheven in der stadt to Gosler na oereme werde. Winkelmann, Acta imp., Innsbruck 1880, I, 382. — Cahn, Münz- u. Geldgesch. der Stadt Strassburg (Strassburg 1895, S. 48), setzt als sicher voraus, dass hier viel fremdes Geld, besonders italienisches und französisches, schon zu Anfang des 14. Jahrh. Kurs gehabt habe, obwohl die erste Ratsverordnung, die sich mit fremder Münze befast, erst vom Jahre 1386 ist.

9. So hatte denn die Handelsmünze im mittelalterlichen Verkehr eine weit wichtigere Aufgabe als heutzutage zu erfüllen. Entgegen der Landesmünze, deren fortgesetzte Verschlechterung örtlich (wie in Köln) zum Gegensatz des Währungsgeldes, das nur mehr als Rechnungsgeld existierte und des Zahlgeldes, (Pagament) mit einem gegen das Rechnungsgeld wesentlich verminderten Werte führte, bot die Handelsmünze in der Regel längere Zeit einen vergleichsweise sicheren Wertmaßstab und gegenüber der Barrenwährung den Vorteil größerer Beweglichkeit. So finden wir in Deutschland als Handelsmünzen erst die englischen Sterlinge, dann die französischen Turnosen, dann die böhmischen und die Meißener Groschen und ungefähr seit dem zweiten Viertel des 14. Jahrh. die Goldmünzen. Allgemein verbreitet waren die Florentinergulden, während im Nordwesten auch französische und niederländische Gepräge, im Südosten ebenso die Venezianer Dukaten und die ihnen gleich bewerteten ungarischen Goldgulden umliefen.

Jede dieser Handelsmünzen erfuhr jedoch früher oder später Nachprägungen durch andere Münzherren in gewinnsüchtiger Absicht (§ 16. 5), und dies wirkte in der Regel auch auf das Ursprungsland in der Art zurück, dass hier der Münzfuss erleichtert wurde, um dem Schaden zu wehren, den man von diesen Untermünzungen zu besorgen hatte. Entschlos sich ein Münzstand, solch eine Handelsmünze als Landesmünze auszuprägen, so war der Verfall des Münzfusses noch rascher. Das lehrreichste Beispiel dieser Art bietet uns die Geschichte des Goldguldens in Deutschland. Im Jahre 1325 hatte König Johann von Böhmen als erster im Reiche mit der Ausprägung von Goldgulden nach dem Florentiner Schlag und Fuß begonnen, um das in seinen Bergwerken gewonnene Gold besser zu verwerten. 1338 folgte Kaiser Ludwig IV., der das Gold, das er als Verbündeter vom englischen König Eduard III. empfing, nach französischen Vorbildern vermünzte, 1340 erhielten Lübeck und Frankfurt das Recht der Goldprägung vom Kaiser, und rasch folgten diesen manche geistliche und weltliche Fürsten, vor allem die Kurfürsten, denen dies Vorrecht durch die Goldene Bulle ausdrücklich beigelegt wurde. Für alle diese auf kaiserlicher Verleihung beruhenden Goldmünzungen war der Florentinergulden als Muster entweder ausdrücklich vorgeschrieben oder doch stillschweigend verstanden. Allein die einheitliche Einhaltung dieser Vorschrift ließ sich weder erzwingen noch allgemein überwachen, und das eigene Interesse band die Münzherren auch nur so lange an den Florentiner Münzfuß, als der Goldgulden nur eine Handelsmünze mit Kurswert war, bei welcher die strenge Einhaltung von Schrot und Korn die Grundbedingung ihrer Verwendbarkeit bildete. Das alles änderte sich in dem Augenblick, in dem der Gedanke aufkam, den Goldgulden zur Landesmünze zu machen und in ein festes Verhältnis zum herrschenden Silbergeld zu bringen. Da die Goldmünzen den Silberumlauf erheblich einschränkten und dem örtlichen Umwechslungszwang nicht unterlagen, so fiel schon dadurch mancher Anlass fort, der dem Münzherrn Gewinn gebracht hätte. Noch wichtiger aber war, dass der Münzstoff nur zum kleinsten Teil in Deutschland bergmännisch gewonnen wurde, im übrigen aber durch Einschmelzen fremder Goldstücke beschafft werden mußte, was notwendig dahin führte, daß man die eigenen Gulden, um Prägekosten und Schlagschatz zu gewinnen, etwas leichter ausbrachte, als es die eingeschmolzenen waren. Außerdem konnten jetzt auch Veränderungen im Münzfuß des Silbergeldes zu einer Änderung der Guldenmünze führen. Die Folge war, dass gar bald (diese Wendung war 1371 schon eingetreten) der Gulden vom ursprünglichen Feingehalt immer mehr einbüßte. Von 231/2 Karat, nach welchem die Mainzer Goldgulden 1354 geschlagen wurden, war man 1371 auf 23 Karat, 1399 auf 221/2 Karat und bald noch tiefer herabgekommen.

1344 verkauft Hainzel des Chramer sun dem Marburger Stadtschreiber Mathe 1/2 March gelts neuwer Graetzer phenning ze rechtem purchrecht . . . umb 3 march silber, die machten nevn guldein und drev lot, da gevilen ze der zeit fur sechstehalb march alter Graezer phenning und ain und vierczich phenning (Steierm. L.-Arch. Nr. 2251 b). — 1342 20 guldein florin gemainer landwerung (Nr. 2315). In einer andern steirischen Urkunde vom gleichen Jahr sollen statt 12 Mark Silber gegeben werden 48 guldein oder ander lantwerung dafür di gib und geb ist (St. L.-Urk. 2242). — 1350: 60 guldein oder mit ander werung die dafür gezeucht nach landesrecht (Nr. 2406). - 1410 will Peter der Tungart den Bischof von Passau bezahlen mit guldin 9 ungrischen oder ducaten die gut in gold fein, ir rechtew wag haben gib und gäbig sein . . . Mon. Boica XXXI/2, S. 89. — Eine übersichtliche Zusammenstellung der rheinischen Goldgulden seit 1386 bei P. Joseph, Goldmünzen des 14.—15. Jahrh. F. 1882, S. 37, mit einem Anhang sehr wichtiger Aktenstücke. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II (L. 1885), S. 460 ff. — Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 2 (1901), S. 369, 414, dazu dessen Aufsatz über d. Goldwährung im Deutschen Reiche während d. Mittelalters in Z. f. Sozialund Wirtschaftsgesch. III (1894). — Wenn die vier rheinischen Kurfürsten in der an den Frankfurter Rat gesandten amtlichen Abschrift des Münzvertrags vom 7. März 1417 das Korn noch zu 22 Karat angaben, so geschah es wohl, um die Münzung durch den kaiserlichen Münzmeister zu Frankfurt, Konrad von Weinsberg, zu erschweren. In der Tat beschlossen sie, nur zu 20 Karat fein zu münzen, und selbst diesen Feingehalt erreichen die von ihnen damals geprägten Gulden nicht. Kg. Sigmund, der nicht besser als die rheinischen Kurfürsten münzen wollte, unterließ darum eine ziffermässige Angabe des Feingehalts, indem er verordnete, sich an den durchschnittlichen Feingehalt dieser Gepräge zu halten. Je 20 Goldgulden von vier bezeichneten kurfürstlichen Münzstätten, wie sie im Verkehr in des Kaufmanns Beutel vorkommen, sollten zusammengeschmolzen werden und danach der Feingehalt für die königlichen Gepräge gewählt werden. P. Joseph 58, 59 a. a. O. - Wie sehr die Münzherren den Umlauf der Goldgulden als Schädigung ihrer Silbermunzen empfanden, ersieht man aus der Verordnung der bayerischen Herzöge, d. d. 1397, 4. Februar, München (Regesta Boica, M. 1847, XI, 94): Kaufmannsware aller Art soll bei Verfall des 10. Pfennings als Strafe nur mit Münchener, Landshuter oder Ingolstädter Pfenningen, nie mit Goldgulden bezahlt werden. Bei allen andern Käufen, Zahlung von Schulden usw. soll für den neuen ungarischen Gulden je ein Halbpfund von obgenannten Pfenningen gegeben und genommen werden usw.

 So waren also die Münzzustände im Reiche, seitdem die Goldmünze zur Landesmünze geworden war, nichts weniger als befriedigend, Luschin, Numismatik.

zumal die rheinischen Kurfürsten den Versuchen König Sigismunds durch Schaffung einer Reichsgoldmünze Abhilfe zu schaffen beständig entgegenarbeiteten. Die Mitteilung des Reichsmünzmeisters Weinsberg an die Stadt Frankfurt vom 27. März 1426 deckt diese Schäden im Münzwesen offen auf und zeigt, dass der Grundsatz der Territorialität der Münze von den Münzherren noch festgehalten wurde, obschon die Zeit der jährlichen Münzverrufungen schon allgemein vorüber war. Am besten, meint Weinsberg, wäre es, Reichsmünze auf Schrot und Korn der Frankfurtermünze zu schlagen, di wyl man in allen landen alle kauffmannschaft seczet und wechsel macht uff die muncz und werunge zu Franckenfurt«. Würde dies geschehen, so könnte jedermann mit dem kleinen gelt ohne Verlust durch das Reich kommen. So wie die Dinge aber jetzt liegen, leiden Adel und gemeiner Mann großen Schaden beim Umwechseln ihres Geldes, bei Zehrungen und Käufen, was einer heimlichen Besteuerung der Leute ohne Vorwissen ihrer Herren gleichkomme und viel Geld den Landen koste. Der Reisende, der könne nur höchstens eine Tagereise machen und zuweilen noch weniger, so muß er allwegen ein ander muncz haben und allwegen verliesen von herberg zu herberg an der muncz. Der do wandelt und zert der muß allwegen golt haben, das er sich nur mit Verlust verschaffen könne, weil alle Zinsungen auf Silber lauten. Wenn aber jemand Gulden verkaufen muß, um Silbergeld zu erhalten, büße er dabei wieder ein usw.

- S. den Bericht Weinsbergs bei P. Joseph, Goldmünzen, Anh. 28, S. 163 ff.
- 11. Abhilfe gegen derlei Belästigungen hat soweit diese nicht durch Münzverträge einzelner Münzherren teilweise behoben wurden (§ 30) — nur der auf dem Gebiet des Münzwesens allmählich erstarkende Einfluss des Reichs gebracht (§ 26, 7). Nach der geschichtlichen Entwickelung, welche die königliche Gewalt in Deutschland, zumal vom 13. Jahrh. ab, durchgemacht hatte, war es allerdings ausgeschlossen, dass auf dem preisgegebenen Gebiet des Münzwesens der Wille des Königs wieder hätte einseitig verfügen können. Anderseits war die Auflösung nicht so weit vorgeschritten, dass das Reichsoberhaupt auf den Vertragsweg mit den einzelnen Münzherren beschränkt gewesen wäre. So waren es nun Kaiser und Reich, d. h. das Reichsoberhaupt einerseits und die auf dem Reichstag verfassungsmäßig vertretenen Landesherren anderseits, die durch ihren Gesamtwillen den einzelnen Münzherren gewisse allgemein bindende Vorschriften über die Art der Ausübung ihrer Münzfreiheiten erteilen konnten. Dem vereinten Zusammenwirken von Kaiser und Reich hat man es daher zu danken, dass der Rechtssatz, der »Heller gilt nur. wo er geschlagen ist«, seit dem 16. Jahrh. eine neue von der mittelalterlichen Deutung wesentlich verschiedene Auslegung erfuhr.
- 12. Angebahnt wurde dieser Umschwung in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. durch die reichliche Ausprägung von Goldstücken, die Kaiser Sigismund in den Reichsmünzstätten zu Frankfurt a. M. und Nördlingen (seit 1418), zu Dortmund (1425) und zu Basel (1429) angeordnet hatte, um ein weiteres Herabgleiten des Feingewichts bei den rheinischen

Goldgulden aufzuhalten. Diese Absicht Sigismunds kam den Wünschen der Städte sehr entgegen, namentlich erklärten sich die schwäbischen Städte schon 1419 bereit, seine Gulden als Währung bei sich umlaufen zu lassen, sofern bei den weiteren Prägungen keine Verschlechterung eintrete. Eine solche ließ sich zwar nicht aufhalten, da die rheinischen Kurfürsten im folgenden Jahre den Feingehalt der Goldgulden auf 19 Karat herabsetzten, es behaupteten sich indessen die mit dem Reichsapfel als gemeinsamen Gepräge ausgestatteten königlichen Gulden im Umlauf, trotz der bald offenen, bald verdeckten Feindseligkeit, mit der die Kurfürsten dem Wettbewerb der Reichsmünzstätten begegneten. Auf dem Reichstag zu Eger wurde 1437 ausgesprochen, dass der 19karätige Gulden, wie seit einiger Zeit, gemeine Landeswährung bleiben, und dass der Kaiser mit Pönen und andern notdürftigen Dingen dafür sorgen solle, dass keine Minderung des Feingehalts eintrete, ein Gedanke, der auf dem Nürnberger Reichstag 1438 mit noch schärferen Wendungen wiederholt wurde. Dann tritt allerdings eine lange Pause ein, denn Kaiser Friedrich III. legte im Gegensatz zu seinen Vorgängern weniger Gewicht auf eine Regelung der Münzverhältnisse im Reiche. Allein die einmal angeregten Gedanken wirkten nach und begegnen uns in den Reichstagsverhandlungen vom Ende des 15. Jahrh. immer häufiger. Schon die Reichstage von Worms (1495) und Lindau (1497) hatten diese Frage gestreift, auf dem Augsburger Reichstage wurde dann 1500 die Erlassung einer Reichsmünzordnung ins Auge gefast und beschlossen, dass die nach deren Bestimmungen geschlagenen Gold- und Silbermünzen allenthalben im Reiche bei Strafe »für Währung hierfür in allen Contracten und Verpflichtungen« zu halten und zu nehmen seien (Hirsch I, 178). Ausführung gelangte dieser Beschlus allerdings erst ein Vierteljahrhundert später. Die von Kaiser Karl V. im Jahre 1524 zu Esslingen erlassene Münzordnung stellt die »gemeinen Reichsmünzen«, welchen Größe, Gepräge, Schrot und Korn einheitlich vorgeschrieben war und die »von mennigklichen im Reich in kaufen, verkaufen und sunst an aller Bezahlung für Werschaft an statt des Golds ausgegeben und genommen werden« sollten, den in ihrer Zahlkraft beschränkten kleinen Pfennigen und Hellern gegenüber, die jeder Münzstand als Landesmünze »zu gemeinen Gebrauch und Notdurft« seines Gebiets etwa im dreifachen Betrag der von ihm geschlagenen Reichsmünze ausbringen durfte (vgl. § 25, 5 und Hirsch I, 240 ff. § 1—10, 20, 21).

v. Inama a. a. O. 372, 425 ff., 434. — Joseph P., 58 ff., 63. — Hirsch I, 80, 81: Die Bestimmungen der sog. Reformation K. Friedrichs von angeblich 1444 über das Münzwesen sind von mir nicht in Betracht gezogen, da sie als Machwerk des 16. Jahrh. nachgewiesen ist.

13. Seit der Efslinger Ordnung und den darauffolgenden Reichsmünzordnungen von 1551 und 1559 (Hirsch I, 344 ff., 383 ff.) gab es in Deutschland wieder Reichsmünzen nach allgemein vorgeschriebenem Münzfufs, die überall im Reich, soweit nicht Gold ausdrücklich bedungen war, nach ihrem Nennwert in Zahlung genommen werden mußten. Wohl war den Münzständen das Recht geblieben, kleinere Münzen nach

Digitized by Google

Landesart, z. B. Schreckenberger und Schwertgroschen in Sachsen, Plappert in den schwäbischen Reichsstädten, Batzen (Fig. 102) usw. als Landtmünzen« auszubringen und Pfennig und Heller zum täglichen Gebrauch zu münzen, doch der Satz, der Heller gilt nur dort, wo er geschlagen ist, hatte seinen Sinn geändert, seitdem Heller und Pfennige mit ihrem im Laufe der Jahrhunderte tiefgesunkenen Feingewicht aus dem Handelsverkehr durch größere und bessere Münzen verdrängt worden waren. Er bedeutete jetzt nicht mehr die den Geprägen eines Münzherrn zukommende Eigenschaft in seinem Gebiet ausschließliches Zahlungsmittel zu sein, sondern die Beschränkung der Annahmepflicht von Scheidemünzen auf den Kleinverkehr des Ursprungslandes. Nun ist es ja wahr, daß eine gründliche Besserung der Münzzustände im Reich durch die Münzordnungen des 16. Jahrh. auf die Dauer tatsächlich nicht erreicht wurde, manche ihrer Bestimmungen waren an sich ungenügend,



Fig. 102. Sogen. Rollbatzen des Konstanzer Bischofs Hugo von Landenberg 1496—1500. W. N. Z. XII, 392.



Fig. 10.3 Osterreichisches Zweipfennigstück oder halber Kreuzer, ums Jahr 1510 zu Wien geprägt. Wiener Mw. II, 817

andere durchzuführen mangelte die Macht. Auf theoretischem Boden hingegen bedeuteten sie einen ungeheuern Fortschritt gegenüber der Zerfahrenheit des Münzwesens im Mittelalter. Die von der Wissenschaft seit Thomas von Aquino entwickelte Unterscheidung der bonitas intrinseca vom valor impositus (§ 25, 1), drängte zur Trennung des auf dem Metallinhalt beruhenden Tauschwertes der Münze von ihrem Nennwert, als der ihr vom Staate beigelegten Eignung, Zahlungsmittel zu sein; dies hat dann zur Entwickelung der Begriffe Hartgeld und Scheidemünze (moneta grossa, moneta minuta) geführt, die dem Mittelalter mit seiner fiskalischen Auffassung des Münzwesens lange Zeit fremd waren, beispielsweise in Deutschland erst im 15. Jahrh. die Sonderung der Obervon der Beiwährung veranlaßt hatten (Hirsch I, 90, sächsische Münzordnung von 1444).

Bei dieser Sachlage ist die Vorschrift der Reichsmünzordnungen, das niemandem größere Beträge in unterwertiger Landesmünze wider seinen Willen aufgedrängt werden dürfen, um so wichtiger, als eine ähnliche Beschränkung 1559 sogar hinsichtlich der drei untersten Stufen der Reichsmünzen ausgesprochen wurde. Der Regensburger Reichsabschied vom Jahre 1576 wiederholte das Verbot, »das niemand in den Zahlungen über 25 Gulden in halben Batzen oder andern kleinen Sorten für Wehrschaft anzunehmen schuldig« sei und bedrohte jeden, »der seinen Gläubigern größere Zahlung mit kleinen Sorten aufzudrängen sich unterstände«, mit Einziehung dieser unterwertigen Münzen.

Damit war die Gesetzgebung noch über die Forderungen der Gelehrten hinausgegangen, von welchen beispielsweise der kurfürstlich kölnische Münzvorstand Budelius (§ 3, S. 7) in seinem 1591 erschienenen Werke über den rechtlichen Unterschied von guter und Scheidemünze noch nicht im reinen war. Allerdings durfte bei der damaligen Ohnmacht der Reichsgewalt eine allgemeine Beobachtung der von der Reichsmünzordnung aufgestellten Vorschriften nicht erwartet werden, denn kein Reichsstand wollte, wie gelegentlich einmal hervorgehoben wird, »einige Modification oder Einschränkung seiner landesherrlichen Hoheit, wie in andern so auch besonders in Münzsachen, gestatten« (Hirsch IV, 264). Um so wichtiger war es, dass die im Münzwesen tätigen Reichskreise und schließlich auch die angesehensten Reichsstände die Notwendigkeit einer Besserung der Münzzustände erkannten und ihre Ausmünzung danach einrichteten.

Die Bestimmung der Geldsorten, in welchen Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, erscheint fortan den Parteien überlassen, nur werden bisweilen aus münzpolizeilichen Rücksichten größere Zahlungen in unterwertiger Münze schlechtweg verboten, selbst wenn der Gläubiger zu deren Annahme bereit gewesen wäre. Im übrigen galt, daß, wer sich ausdrücklich zur Zahlung in einer bestimmten Geldart verpflichtet habe, sich durch Hingabe einer moneta aguivalens nicht befreie (Scaccia), dass aber. von diesem Falle abgesehen, bei Geldschulden und Barschaften nicht soviel auf die Gleichheit der Münze, als auf den gleichen Wert derselben gesehen wird (Codex Theresianus III, Kap. XXIV, § 1, 25).

Landmünze heifst überhaupt Münze, welche nicht nach dem Reichskonventionsfuß, sondern nach einem geringeren Fuße geschlagen wird und daher nur in dem Gebiet des Münzherrn gültig ist. Chmieder I, 269. - Die Schied- oder Land münze ist bloß einig und allein zum Nutzen und commoderen Gebrauch in jedem Craifs oder Land für sich betrachtet und eingeführt. Bericht der General-Münzwardeine vom Jahre 1737. Hirsch VI, 264. — Die Ausdrücke Ober- und Beiwährung zuerst 1444 in einer kursächsischen Münzvereinigung. Hirsch I, 90. — Der Beiwährung entspricht ungefähr der Ausdruck Beigang im fränkischen Münzvertrag von 1441: . . dabei doch die alt munz iren beygangek mit der neuen münz haben soll. Hirsch I, 85. - Endemann II, Geld und Zahlung VII, S. 162 ff., namentlich S. 200 ff. Die ziffermäßige Begrenzung des Betrags, bis zu welchem man zur Annahme von Scheidemünze verpflichtet ist, heute ein wesentlicher Bestandteil der Münzgesetze, fehlte früher meistenteils. Man scheint sich im allgemeinen an die erwähnten Vorschriften der Reichsmünzordnungen und an die Beschlüsse der in Münzsachen korrespondierenden Kreise gehalten zu haben und begnügte sich im übrigen mit der Hervorhebung, dass die Scheidemunze nur für den Kleinverkehr bestimmt sei und daher niemandem wider Willen aufgenötigt werden solle. Ein österreichisches Münzpatent vom Jahre 1746 verbietet, die gar kleine Münzen als Kreuzer, Gröschel u. dgl. in verpetschierten Säcken, Stärnitzeln oder Packetern herumzutragen und nach dem darauf angemerkten Quanto solche, ohne sie zu eröffnen«, an Zahlungsstatt anzunehmen, weil dadurch leicht verrufene Münze in Umlauf erhalten bleibe und um so leichter >die inländische Schiedmünze zu großen Zahlungen gebrauchet werden (Becher, Das österreichische Münzwesen von 1524-1838, W. 1838, II, 187, Nr. 127). - Eine zweite Verordnung vom 29. Dezbr. 1760 verpflichtet zur Annahme der Kupfermünze im Kleinverkehr bis einschliefslich 10 Kreuzer. Bei Zahlungen bis zu 10 fl. sind bei jedem Gulden 3 Kupferkreuzer, bei größeren im ganzen höchstens 15 Kupferkreuzer als Zahlung zulässig (a. a. O. II, 290, Nr. 172). Der Codex Theresianus (1766 vollendet) bemerkt III, Kap. XXIV, § 1, 25, das in Ansehung deren Schiedmünzen bei allen und jeden

Zahlungen sich nach Unseren in Münzsachen ergangenen und noch in Hinkunft ergehen mögenden Verordnungen auf das genaueste geachtet werden solle. Ausgabe von Harrasowsky III, 404, W. 1884. — Preußen prägte 1764-86 auf 4/5 Großnur noch 1/5 Scheidemünzen und ließ im Landrecht bei Zahlungen unter 30—10 Taler die Hälfte in Scheidemünze, bei den unter 10 lauter Scheidemünze zu. Schmoller, Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre. L. 1904, II, 75. — Wuttke, Die Probationsregister des obersächsischen Kreises (W. N. Z. XXIX, 237).

§ 30. Münzverträge, Münzvereinigungen, Münzverbände.

1. Die Anordnungen, die von einem Münzherrn in Ausübung seines Münzrechtes getroffen werden, geschehen meist durch einfachen Befehl, können jedoch auch als zweiseitige Vereinbarung erfolgen. Derartige Münzverträge können, sowohl was die vertragschließenden Teile als auch was ihren Inhalt anbelangt, mannigfach sein. Hierher gehören beispielsweise Bestallungen der Münzbeamten und des freien Münzergesindes, Verträge, durch welche die Ausmünzung während einer bestimmten Zeit an den Münzmeister oder eine Kapitalistenvereinigung verpachtet oder den Hausgenossen als Unternehmern bleibend überlassen wird, von welchen schon § 11, 9 ff. die Rede war, Verzichte auf den Münznutzen aus der jährlichen Münzerneuerung, wie jener, den Herzog Rudolf IV. den Landständen von Österreich 1359 nach Einräumung einer Getränkesteuer durch den sog. Ungeldbrief ausstellte (§ 28, 13) u. dgl. m. All diese Verträge haben das eine gemeinsam, daß die Münzberechtigung nur einem der vertragschließenden Teile zusteht, und dass diese auf den andern an sich nicht münzberechtigten Teil entweder der Ausübung nach übertragen oder zu dessen Gunsten beschränkt werden soll. Es gibt jedoch auch Verträge, die zwischen mehreren Münzherren abgeschlossen werden, und zu solchen gibt vor allem der Umlauf ihrer Gepräge Anlass.

Vertrag vom 18. November 1433 zwischen dem Rat von Basel und dem dort tagenden Konzil über die Höhe des Guldenpreises usw. siehe Thommen, Ein Münzvertrag aus dem 15. Jahrh. in Revue Suifse de numismatique V, Genf 1895, S. 1. — Vertrag des Kg. Philipp August von Frankreich mit dem Münzmeister Everardus de Vineis... de moneta Tornacensi 1204. Saulcy, Recueil I, 117. — Carta Henrici Plartard 1225, 1265 a. a. O. 120, 133. In das Jahr 1188 reicht zurück der Vertrag zwischen dem Grafen von Nevers und den geistlichen und weltlichen Großen seines Gebiets über den Münzfuß der Grafschaftsmünze. — Prou M., Documents d'Histoire monétaire, P. 1901, S. 4 (S.-A. aus R. N. 1896/98).

2. Die Verschiedenheit der Aufgaben, welche die Münze einerseits als Wertträger, anderseits als gesetzliches Zahlungsmittel erfüllt, äußert sich nämlich auch in dem Umlaufsgebiet, das sehr verschieden ist, je nachdem die eine oder die andere Eigenschaft der Münze in Betracht kommt. Wofern es nur auf den inneren Wert (§ 25, 1 b) abgesehen ist, den die Münze stofflich in sich trägt, oder auf den sowohl davon als auch von andern Umständen beeinflußten freien Umlaufswert (Kurswert § 25, 1 c) wird sich ihr Umlaufsgebiet so weit erstrecken, als ihrem Stoffe bzw. diesem Stoffe in bestimmter Form, Geldeigenschaft beigelegt wird. Da nun diese, wie schon S. 17, § 4, 3 ausgeführt wurde, von der staatlichen Anerkennung unabhängig ist, so ist auch das Umlaufsgebiet

der Münze, soweit sie nur als Wertträger verwendet wird, an keinerlei staatliche Gebietsgrenzen gebunden. Anders stellt sich allerdings die Sache, sofern die Münze als gesetzliches Zahlungsmittel dienen soll. Diese Eigenschaft, die ihren äußeren Ausdruck in dem durch Zwangskurs geschützten Nennwert findet, wird der Münze von Staats wegen beigelegt, hängt also vom Staatswillen ab, und ist daher auch an die Grenzen gebunden, innerhalb welcher sich dieser wirksam äußern kann. Mit andern Worten, das Umlaufsgebiet der Münze als gesetzliches Zahlungsmittel wird zunächst nicht über die Grenzen des Staates reichen, wohl aber kann es darüber hinaus im Vertragsweg erweitert werden.

Laband, Deutsches Staatsrecht, 3. Aufl., Freiburg i. B. 1895, II, § 76, S. 151, fährt nach Betonung der rein juristischen Seite des Geldes als Zahlungsmittel fort: Der wirtschaftliche Wert, die sog. Kaufkraft oder der Tauschwert kommt bei dem Rechtsbegriff des Geldes gar nicht in Betracht. Der Gesetzgeber kann ihn gar nicht normieren, er kann ihn bei keiner Sache erhöhen oder vermindern, auch nicht bei dem Edelmetall durch Aufdrücken des Prägestempels, denn dieser Wert wird durch tatsächliche Verhältnisse, nicht durch Rechtssätze bestimmt. Der Gesetzgeber kann und will vielmehr nur den Zahlungswert im Inlande festsetzen.

- 3. Der Inhalt von solchen Münzverträgen kann mannigfach sein, er kann die Regelung eines Einzelfalls oder dauernder Zustände betreffen, auf ein bloßes Dulden oder Unterlassen, oder auch auf bestimmte Handlungen der vertragschließenden Teile gerichtet sein. Im allgemeinen lassen sich jedoch folgende vier Hauptgruppen von Münzverträgen unterscheiden:
- a) wird durch den Vertrag den Geprägen des einen Münzherrn im Gebiete des andern bloß ein beschränkter oder unbeschränkter Umlauf gewährt. Gewöhnlich wird Wechselseitigkeit bedungen, es gibt jedoch auch Fälle, in welchen diese fehlt oder als ungenügende Entschädigung angesehen wird, und dann wird der Teil, der seine Gebiete dem fremden Gepräge öffnet, in anderer Weise, z. B. durch eine Geldleistung, befriedigt. Ein Übereinkommen dieser Art bestand seinerzeit zwischen den Patriarchen von Aquileja und den Grafen von Görz, indem die Patriarchen bei jeder Münzerneuerung als Regalia, d. h. als Abfindung für entgangenen Münznutzen, den Grafen 100 Pfund der neuen Münze mit dem Ersuchen übersandten, der neuen Münze der Patriarchen im gräflichen Gebiet Umlauf zu gestatten und die hier bisher umlaufenden Agleier als alte Pfennige zu verrufen.
- b) Die vertragschließenden Münzherren eröffnen nicht bloß wechselseitig ihre Gebiete allen oder bestimmten Geprägen des andern Teils, sondern einigen sich außerdem über Ausmünzung nach einem gemeinsamen Fuße. Es ist dies die häufigste und wichtigste Art der Münzverträge. Ich erwähne als Beispiele aus älterer Zeit die Verträge zwischen den Erzbischöfen von Salzburg und den Herzogen von Kärnten von 1268, 1286 über die Prägung der Friesacher in der erzbischöflichen Münzstätte zu Friesach und in jenen des Herzogs zu St. Veit und Völkermarkt, aus neuerer Zeit den zwischen Kursachsen und Brandenburg 1667 abgeschlossenen »Zinnischen Receßs, die 1753 zwischen Österreich und Bayern getroffene Münzkonvention, die zur Einführung des sog. Kon-

ventions- oder 20-Gulden-Fusses Anlass gab, und endlich den sog. lateinischen Münzbund vom Jahre 1865, welcher die französische Münzeinheit unter verschiedener Bezeichnung als Franc, Lira, Drachme in Frankreich, Belgien, Schweiz, Italien, Griechenland einbürgerte.

c) Noch darüber hinaus führen Beredungen, welche für die Münze der vertragschließenden Teile nebst all dem vorher Erwähnten auch ein gemeinsames Gepräge festsetzen. Hierher gehören die Münzverträge der rheinischen Kurfürsten von 1386, 1391, 1399, 1409 usw., die Münzrezesse der fränkischen Fürsten von 1434, 1441, 1454 usw. aus neuerer Zeit der deutsche Münzbund von 1857.

Gemeinschaftsmünzen Herzog Leopolds VI. von Österreich und Erzbischof Eberhards II. um 1222 zu Pettau geschlagen. W. N. Z. II, 499.



Fig. 104. Pfennig Herzog Leopolds VI. von Österreich.



Fig. 105. Pfennig Erzbischof Eberhards II. von Salzburg.





Fig. 106. Gemeinschaftsmünze Erzbischof Bohemunds II. von Trier (1354 -1362) und Herzog Wenzels von Luxemburg (1358—1383). (Grote, Bl. f. Mzkde., IV, 102, Taf. XIV, 300).

d) Die bisher genannten Münzverträge setzen voraus, dass die Münzherren ihre besonderen Münzstätten in Tätigkeit erhalten und nur die Ausmünzung den allenfalls verabredeten Beschränkungen unter-Es gibt jedoch noch eine vierte Art, bei welcher zeitweilige Münzgemeinschaft in dem Sinne eintritt, dass die Münzen geradezu auf gemeinsame Rechnung und Gewinn geschlagen werden. In solchen Fällen kann es sogar vorkommen, daß der eine Münzherr den Münzbetrieb in seinen Münzstätten zeitweilig ganz oder teilweise einstellt. und dass die Gemeinschaftsmünzen nur in jenen des andern Vertragsteils hergestellt werden. Als frühes Beispiel dieser Art nenne ich das Übereinkommen zwischen Herzog Leopold VI. von Österreich und dem Erzbischof Eberhard II. von Salzburg, das in einer päpstlichen Bulle vom 15. Jänner 1222 genehmigt wird. Der österreichische Herzog war bereit, seine Münzstätte von Graz nach der erzbischöflichen Stadt Pettau zu übertragen, über welche ihm bereits die Vogtei zustand, wogegen außer dem Münzgewinn auch noch die Zoll- und Gerichtsgefälle zwischen beiden Fürsten geteilt werden sollten. Dass es zur Ausführung dieser Beredung kam, erweisen Friesacher Pfennige mit dem Namen beider Münzherren

und gemeinsamem Münzbild (Fig. 104, 105). Der Abschlus solcher auf Herstellung von Gemeinschaftsmünzen gerichteter Verträge war seit dem 14. Jahrh. namentlich in den Niederlanden üblich, und es fehlt nicht an Beispielen, in welchen die Gepräge geradezu als *Moneta Sociorum* bezeichnet wurden (vgl. Fig. 106).

Stückelberg 146. - a) Liruti, Della Moneta . . che ebbe corso nel Ducato del Friuli. Cap. XXV, Venedig 1749; im Wiederabdruck bei Argelati, De Monetis Italiae . . Dissertationes, Mailand 1750, Bd. H, 178. Erhalten ist eine solche Zuschrift des Münzmeisters aus der Zeit des Patriarchen Anton Gaetano vom Jahre 1399 an den Hauptmann zu Görz. Ähnlich war auch der 1312 vom Bischof Peter von Cambrai mit dem Grafen von Hennegau geschlossene Münzvertrag. R. N. B. Br. 1846, I, 2, S. 22. — b) Die Salzburger Verträge bei Kleimayrn, Unparteische Abhandlung vom Erzstift Salzburg. Salzburg 1770, § 317, 320. - Münzverein der Reichsstädte 1409, die Gulden Kg. Ruprechts für eine gemeine werunge zu geben und zu nemen. Hirsch I, 67. - Zinnischer Recefs 1667: Hirsch V, 24. Praun, Gründliche Nachricht, 3. Aufl., L. 1784, 121. — Konventionsfuß, Hirsch VI, 398; Praun 157. — Lateinischer Münzbund: Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. J. 1900, V, 893; Wirth M., Das Geld, L. 1884, 102 ff. — c) Münzverträge der rheinischen Kurfürsten bei Hirsch I, 50, VII, 22; II, 57, I, 63; von 1419 bei Grote, Bl. f. Mzkde. IV, 57; der fränkischen Fürsten (Bamberg, Würzburg, Brandenburg usw.) Hirsch I, 77, 85, 110. - Fikentscher, Die fränkischen Münzvereinigungen im 14 und 15. Jahrh. Mitt. B. II, vgl. auch B. Bl. V, 93 ff. — Wiener Münzvertrag von 1857. Wirth 99 ff. - Grote, Geldlehre. L. 1865, § 25, S. 201 ff. - d) Gemeinschaftsmünzen: Der edlen Herren Richard von Friesack und Johann von Plotho um 1250. Bahrfeldt, Münzwesen d. Mark Brandenburg. B. 1889, I, 268, Nr. 757. — Desgleichen des B. Johann von Hildesheim 1398—1424 und der Stadt Goslar. Bl. f. Mzfr. 1899, Nr. 12. - Mein Aufsatz über die Pettau-Friesacher Gepräge in W. N. Z. II, 494. — Des monnaies frappées par le roi Jean de Bohême à frais et profits comuns avec le comte Henri IV de Bar (1342 auf drei Jahre geschlossen). R. N. B. I, Bd. 1, S. 212 und 357; dazu Grote, Bl. f. Mzkde., IV, 98 ff. und Taf. XIV, Nr. 299, 300. — B. Mzbl. Nr. 164, Sp. 1645 mit der Nachricht, daß Kg. Johann ähnliche Verträge auch mit Adolf von Lüttich und Wilhelm I. von Namur abgeschlossen habe. — Münzverträge des Herzogs Wenzel von Luxemburg mit den Trierer Erzbischöfen Boemund II. (1354-1362) und Kuno 1371. R. N. B. I, 357 ff. - Serrure C. A, Belgische gemeenschapsmunten uit de XIIIe en XIVe euuwen. Antwerpen 1855 (Aufsatz in De Vlaemsche School I, S. 95 ff. — Münzverträge des Grafen Philipp des Kühnen von Flandern und seiner Witwe mit der Herzogin Johanna von Brabant 1389-1404 bei Cumont, Mélanges numismatiques in Tydskrift der niederländischen num. Gesellschaft X, 1900.

4. Münzverträge, die nicht bloß einen Einzelfall betreffen, sondern Münzzustände auf eine gewisse Dauer hinaus regeln sollen, pflegt man Münzvergleiche, Münzvereine, Münzkonventionen, Münzrezesse, Münzbündnisse zu nennen. Eine schärfere Abgrenzung dieser Ausdrücke fehlt; da indessen nach allgemeinem Sprachgebrauch der Verein einen mehr lockeren, der Bund einen engeren Zusammenschluß bezeichnet, so sollte man von einem Münzbund nur dann sprechen, wenn die vertragschließenden Münzherren sich nicht auf die Regelung des Umlauß ihrer Münzen beschränken, sondern darüber hinaus auch die Prägung nach gemeinsamem Münzfuß verabreden. Als Beispiel eines mittelalterlichen Münzbundes sei der Rappenmünzbund genannt, welcher die Geldverhältnisse im oberen Rheintal, im Elsaß, Schwaben und der Schweiz vom Jahre 1403 an durch anderthalb Jahrhunderte beeinflußt hat.

Cahn J., Der Rappenmünzbund. Heidelberg 1901.

5. Vom Vorhandensein solcher Münzverträge geben uns teils mancherlei Aufzeichnungen, teils die Münzen selbst Kunde, doch sind Fälle aus dem Mittelalter vergleichsweise selten, für welche wir beiderlei Zeugnisse besitzen. Häufig fehlen uns zu urkundlich erwähnten Münzvereinen die entsprechenden Münzen und umgekehrt. Zweifel gegen die Beglaubigung können daher bei einseitiger Überlieferung leicht auftauchen, und volle Sicherheit wird man meist nur haben, wenn unanfechtbare Zeugnisse beider Art vorliegen. Oft genug sind ja derlei Beredungen ohne Ausführung geblieben, und nicht jedes Gepräge, das als Vereinsmünze angesehen wird, ist als solche wirklich hergestellt worden. Ich beschränke mich hier auf jene Einwände, die man gegen einen durch dergleichen Gemeinschaftsmünzen geführten Beweis erheben kann und überlasse die Würdigung der übrigen der Diplomatik, in deren Bereich es fällt, die Mittel zur Kritik von urkundlichen Zeugnissen zu liefern.

Die Einwendungen, die man gegen angebliche Gemeinschaftsmünzen erheben kann, kehren sich einerseits gegen die Echtheit, anderseits gegen die Deutung der als Zeugnis angeführten Stücke. Der Vorwurf der Unechtheit kann oft begründet sein, weil Gemeinschaftsmünzen im allgemeinen seltenere Gepräge sind, die von Sammlern geschätzt und darum gut bezahlt werden. Es kann daher der Gewinn, der sich bei Herstellung solcher Stücke erhoffen lässt, gar wohl die Mühe des Münzfälschers lohnen und zur Verfertigung unechter Münzen dieser Art anspornen. Noch öfter wird der Fall vorkommen, dass ein echtes Stück für eine Vereinsmünze gehalten wird, ohne dies zu sein. Nach Münzbild oder Umschrift wird z. B. einem Stücke die Eigenschaft einer Vereinsmünze beigelegt und daraus weiter auf ein Münzübereinkommen als Veranlassung dieser Prägung geschlossen. Bei solcher Schlussfolgerung unterlaufen jedoch leicht Irrtümer. Die Übereinstimmung zweier oder mehrerer Münzen in den Münzbildern und der übrigen Ausstattung läßt allerdings schließen, daß mindestens einem dieser Gepräge der Umlauf neben den gleichen Geprägen des andern Münzherrn verschafft werden sollte, ob aber dies erlaubterweise geschehen oder blofs erschlichen werden sollte, das ist damit noch keineswegs entschieden, das heifst mit andern Worten, der Forscher muß sich gegenwärtig halten, daß die angebliche Vereinsmünze auch ein unberechtigtes Nachgepräge (§§ 8, 3; 16, 5) sein könnte und danach seine Untersuchung einrichten.

Sicherer erscheint der aus dem Münzbild abgeleitete Schlus, wenn auf einem Stück die Namen oder Wappen verschiedener Münzherren vorkommen, doch sind auch da mancherlei Fehlerquellen zu beachten. Wappenvereinigungen auf Münzen sind nicht immer ein Zeichen bestehender Münzgemeinschaft, sie können auch als Heirats- oder auch als Anspruchswappen angebracht sein. Selbst die Nennung mehrerer Münzherren ist nicht immer entscheidend; finden sich ihre Namen auf beide Münzseiten verteilt, so kann dies auch durch eine irrtümliche Benutzung der Münzstempel zweier Münzherren oder von einem Heckmünzer veranlast sein. Sobald solches auch nur als wahrscheinlich erwiesen werden

kann, werden wir das Stück eher als eine Zwittermünze oder einen unerlaubten Beischlag, denn als ein Vereinsgepräge anzusehen haben.

So würde ich das von R. Serrure im Bulletin mensuel de numismatique I, 20 (Br. 1881) als monnaie conventionelle de Brabant-Namur bezeichnete Stück eher für eine Heckmünze oder für einen Zwitter erklären, als für eine Vereinsmünze halten.

6. Münzvereinigungen wurden seit jeher geschlossen, wenn bestimmten Geprägen ein größeres Umlaufsgebiet gesichert werden sollte, als ihnen nach den Machtverhältnissen ihres Münzherrn zukommen konnte. Dies erklärt das Zustandekommen zahlloser Münzverträge vom frühen Altertum bis zur Gegenwart. Münzverträge aus den ersten Jahrhunderten des Mittelalters sind indessen nicht bekannt, und es ist selbst zweifelhaft, ob dergleichen im karolingischen Reiche vorkamen, obwohl die Teilung von Verdun und die Münzpolitik der Herrscher, die zu einem schwereren Münzfus übergingen (§ 28, 3), dazu Veranlassung geboten haben könnten. Als jedoch mit der Auflösung der Karolingermonarchie die Zersplitterung der königlichen Gewalt begann, das Reichsmünzwesen verfiel, die Ausmünzung in die Hände zahlreicher Gebietsherren gelangte und der Rechtssatz aufkam, dass der Heller nur gilt, wo er geschlagen wurde, da war die Zeit zu Münzverträgen gar bald da, wiewohl uns urkundliche Nachrichten nicht vor der Mitte des 12. Jahrh. überliefert sind. Wie sehr jedoch die Stellung der Münzherren im Reiche damals schon erstarkt war, ersieht man daraus, dass die Staufer seit Kaiser Friedrich I. in manchen Fällen zur Regelung von Münzfragen nicht mehr im Verordnungswege vorgingen, sondern Verträge mit ihren Vasallen abschlossen. Mit dem Aufblühen des Städtewesens und dem Emporkommen des Bürgerstandes in Deutschland nimmt die Zahl der Münzverträge im 13. Jahrh. rasch zu, um im 14. und 15. Jahrh. zu einer schier unübersehbaren Menge anzuschwellen. wurde schon oben (§ 28, 14) angedeutet, wie die Städte, die wegen ihres

Handelsverkehrs das lebhafteste Verlangen nach einer Besserung der unleidlichen Münzzustände hatten, durch Verträge mit den Münzherren erst Einflus auf die Münzprägung und zuletzt das Recht zur Ausmünzung anstrebten und, dass die Erreichung dieses Ziels nicht blos Reichs-, sondern auch manchen Landstädten gelang. Von da ab war ihr Bestreben darauf gerichtet, teils unter sich, teils in Verbindung mit geistlichen oder weltlichen Münzherren gewissen Münzen im Vertragswege ein größeres Umlaufsgebiet zu sichern. Beredungen über den Münzfus, auch wohl über eine gemeinsame Ausstattung der Vereinsmünze schlossen



Fig. 107. Brakteat des B. Heinrich v. Konstauz 1233—1248, dem Münzbund v. 1240 angehörig (aus einem bei Rom gemachten Funde). Höfken, Archiv II, 373, Taf. XVII, Nr. 7.

sich an. So kam es beispielsweise 1240 zum Bund der Münzstätten im Bodenseegebiet, der seine Gepräge mit einer aus Kreuzen und Vierecken bestehenden Umrahmung versah (Fig. 107), andere Male wie 1424 bei der Vereinigung von Zürich, Schaffhausen und St. Gallen wurden vier Punkte als Kennzeichen gewählt usw. Allein wenn wir auch

die Städte hier als das treibende Element anzusehen haben, so verstand es sich doch nach den Machtverhältnissen und dem höfischen Brauch von selbst, daß die geistlichen oder weltlichen Münzherren bei diesen Verträgen an die Spitze gestellt wurden, und daß die Städte nachfolgten. So wurde es u. a. bei den großen Münzvereinigungen von 1377 und 1387 gehalten, welche Vorläufer des Rappenmünzbundes (1403) waren. Von der Mitte des 14. Jahrh. an mehrt sich übrigens die Zahl der von fürstlichen Münzherren unter sich geschlossenen Münzverträge (s. oben Absatz 3c), bis es im 16. Jahrh. zu den Reichsmünzordnungen von 1524, 1551, 1559 kam, die man eigentlich als umfassende, zwischen dem Kaiser und den Reichsständen vereinbarte und in Gesetzesform gebrachte Münzkonventionen bezeichnen muß. (§ 29, 11.)

Stückelberg 146 ff., mit einem Verzeichnis von Münzverträgen der altgriechischen Stadtstaaten. — Pro u M., Monnaies carolingiennes, P. 1896, Introduction XIX bis XXI, erwähnt die von Gariel veröffentlichte Munze, die auf der einen Seite LOTHARIVS REX IMPE und ein Kreuz, auf der andern das Monogramm Karolus und die Umschrift GRATIA DTI REX zeigt, bezweifelt jedoch, dass sie auf einen Münzvertrag zwischen Karl dem Kahlen und Lothar gedeutet werden dürfe, sie sei vermutlich eine Zwittermünze. Er ist auch nicht geneigt (S. XXI), aus den Stücken mit LVDOVICVS REX als Umschrift um das Monogramm Karolus in andern Fällen aber Ludovicus auf eine Münzeinigung zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen zu schließen, die Stückelberg S. 147 annimmt. - De Witte beschreibt als: Une monnage belge de convention numismatique du commencement du XI siècle. Br. 1892, ein Stück, das er als Gemeinschaftsmünze Herzog Gottfrieds von Niederlothringen und des Hochstifts Lüttich (ums Jahr 1000) erklärt. Münzverträge zwischen dem deutschen König und Reichsständen: K. Friedrichs I. mit dem Grafen von Flandern 1173, Mon. G. Constitutiones I, Nr. 239, S. 334; Kaiser Heinrichs VI, mit dem Erzbischof v. Köln 1190, Hirsch I, 8; mit dem Abt v. Seinsheim 1192, Stumpf, Reichskanzler, Innsbruck 1865—83, Reg. 4738; mit Genua 1194 a. a. O. Reg. 4866; Kg. Rudolfs I. mit Köln, 1282 Mon. G. Constitutiones III, Nr. 335, S. 322. - Münzverein der Bodenseestädte von 1240. Höfken, Archiv B., Bd. I, 183, II, 411. Die Münzverträge der Habsburger mit Schweizerstädten von 1344, 1377, 1387, 1393, 1399 bei Meyer, Brakteaten der Schweiz, Zürich 1845-58, I, 8, 10, 18, 20, 25, 41, 48, 49, 50; II, 38, 61. — Cahn, Rappenmünzbund, Heidelberg 1901, S. 31. -- Münzvertrag zwischen Lübeck u. Hamburg 1255, Eheberg 54; zwischen den Herzogen von Bayern und den Bischöfen von Regensburg 1255 und Passau 1262: Quellen z. bayer. Gesch. V, M. 1857, S. 136 und 190; Schratz W., Die Konventionsmünzen der Herzoge von Bayern und der Bischöfe von Regensburg vom 12.—14. Jahrh. Stadtamhof 1880 (S.A.). — Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, L. 1901, III/2, S. 372 ff. und Beilage XI, S. 527 ff. - Stückelberg S 147. - Cumont, Bibliographie de la numismatique belge, Br. 1883, S. 419. Übersicht der Reglements et Traités monétaires. — Blancard, Enquêtes et conventions monétaires au XIVe siècle. Annuaire IX, 289 ff. (Macon 1885).

7. Die Münzvereinigungen im Mittelalter haben immer ein vergleichsweise enges Gebiet betroffen und namentlich die Reichsgrenzen nicht überschritten, was durch die Zersplitterung der einheitlichen Königsgewalt an viele Machthaber erklärt ist. Der Gedanke einer internationalen Behandlung von Münzfragen wurde zuerst von Herzog Karl dem Kühnen v. Burgund angeregt, dessen Beamten bei einer Zusammenkunft mit den Bevollmächtigten seines Schwagers, des Königs Eduard IV. von England, 1469 zu Brügge das Wertverhältnis des Goldes zum Silber auf 1:12 festsetzten und sich auch darüber einigten, welche Münz-

gattungen in beiden Ländern Zwangskurs haben sollten, welche nicht. Später hat Kaiser Karl V. den Versuch gemacht, die Münzeinheit über seine Lande auszudehnen, doch ohne sonderlichen Erfolg; dann blieb der Gedanke wieder ruhen für lange Zeit. Nach dem Jahre 1666 tauchte im Deutschen Reiche der Wunsch auf, mit Frankreich zu einem gleichen Münzsystem zu gelangen, doch kam es nicht zu dessen Verwirklichung, da man sich selbst in den Kreisen der Geldtheoretiker gegen diesen Gedanken ablehnend verhielt. Das offene Schreiben des Kieler Professors Hegewisch im Deutschen Magazin (1792) an Professor Büsch »über die Möglichkeit und Nützlichkeit eines allgemeinen Münzfußes« beantwortete dieser nicht bloss durch den Hinweis auf die große Schwierigkeit der Ausführung, sondern auch durch die Einwendung, dass der Nutzen dabei nicht groß sein würde. Die Zeit, in welcher die Frage einer Weltmünze erörtert werden konnte, war erst gekommen, nachdem die Ausdehnung des Eisenbahn- und Telegraphennetzes und der Dampfschiffahrten um die Mitte des 19. Jahrh. die Vorstellung von einem Weltverkehr verallgemeinert hatte und durch diese bei Voranstellung der Bedürfnisse des Großverkehrs über jene des Kleinverkehrs ein Umschwung in den Ansichten von der eigentlichen Aufgabe des Geldes und sohin auch in der Münzpolitik eingetreten war.

Selbst der große oberrheinische Münzbund von 1387, in dem durch 11 Herren und 17 Städte nicht weniger als 74 Städte und 17 Münzstätten vertreten waren, erstreckte sich nur über ein Umlaufsgebiet, das hinter der Fläche des heutigen Königreichs Sachsen zurückbleibt. Vgl. die Karte bei Cahn, Rappenmünzbund, S. 33. — De Witte A., Congrès monétaire international tenu a Bruges en 1469, Br. 1893, auch behandelt in desselben Verfassers: Histoire monétaire des contes de Loucain, ducs de Brabant, Antwerpen 1896, Bd. II, Kap. XIII (W. N. Z. XXVIII, S. 312). — Roscher, System III (3. Aufl. St. 1882), § 49, Anm. 2, S. 236. Das Schreiben von Hegewisch nebst der Antwort von Büsch findet man in Joh. G. Büschs sämtlichen Schriften über Banken und Münzwesen, Hamburg 1801, S. 707 ff. Büsch war eben Anhänger des sidealischen Geldese, das ihm eine im Werte unveränderliche Rechnungsmünze nach Art des Hamburger Banktalers war, und er erklärte geradezu: Das für die große Handlung bestimmte idealische Geld muß, wenn man es irgend vermeiden kann, nicht in einer wirklichen Münze dargestellt werdene, a. a. O. Anhang über Bankgeld usw., § 28, S. 560.

Über Weltmünzen s. die Literatur oben bei § 20. Chevalier, La monnaie, Brüssel 1850, spricht den Gedanken einer Weltmünze nur gelegentlich aus. S. 474 empfiehlt er, um den Schwankungen im Wertverhältnis der Edelmetalle zu begegnen, eine einfache Währung und fügt bei: Pour les gouvernements, ce devait être l'occasion de s'accorder sur une monnaie d'or dont la composition fût absolument la même pour tous, et qui ne différât d'un État à un autre que par l'effigie. In Anm. 1 auf S. 475 ergänzt er diesen Vorschlag: Dans ce système on pourrait prendre pour unité monétaire en or un poids d'un nombre rond de grammes. Ferner Grote, Geldlehre, L. 1865, der § 25, S. 231 den Ausdruck Grammer für die so und so viel Gramm Feingold enthaltende Weltmünze vorschlägt, Knies, Weltgeld und Weltmünzen, B. 1874; Babelon, Notice sur la monnaie. P. 1898, S. 128 ff. — v. Ernst, Das Münzwesen und die Medailleure unter der Regierung K. Franz Joseph I. W. 1888. Einen guten Überblick über den Stand der »Weltmünze« in der Beilage Nr. 91 zur Münchener Allgemeinen Zeitung vom 19. April 1892.

8. Als Vater dieses Gedankens haben wir wohl Michel Chevalier zu betrachten, der 1850 die Forderung aussprach, alle Staaten sollten

um den Schwankungen in dem Wertverhältnis der Edelmetalle die schädigende Spitze zu benehmen, eine völlig gleiche, nur im Gepräge verschiedene Goldmünze schlagen lassen, deren Preisverhältnis zum Silber nach Art des Kassenkurses jährlich vom Gesetz festzustellen wäre. Seine Nachfolger, unter welchen sich Grote (1865), Nothomb (1869). Augsburg, Mösle u. a. befinden, griffen die von Chevalier nebenher gemachte Bemerkung, dass dieses Geldstück ein poids d'un nombre rond des grammes haben könnte, als besonders wichtig heraus und erklärten. dass die Weltmünze das Gramm Feingold als Grundlage haben sollte, drangen jedoch damit nicht durch, weil die im Kleinverkehr eingebürgerten Münzgrößen sich nicht so schnell ändern lassen. Auf anderer Grundlage schien die lateinische Münzkonvention von 1865 den Gedanken der Weltmünze der Verwirklichung nahe gebracht zu haben, indem nicht nur Griechenland dem Bunde 1868 förmlich beitrat, sondern auch die übrigen Balkanstaaten und Spanien den französischen Münzfuß annahmen und Österreich wegen des Anschlusses bereits eine vorläufige Vereinbarung getroffen hatte, welche zur Prägung von Goldmünzen von 8 und 4 Goldgulden (gleich 20 und 10 Franken) Anlass gab. Der Zusammenbruch des französischen Kaiserreichs 1870, die Wahl der Mark als Grundlage für die deutsche Münzreform 1873, der Krone für den skandinavischen Münzbund (1873) und der österreichischen Krone für das Münzwesen in Österreich-Ungarn (1892) haben den Gedanken, dass die Frankenwährung zur Weltwährung werden könnte, gründlich gestört. Desungeachtet sind die Bestrebungen zur Erweiterung des lateinischen Münzbundes von größter Bedeutung für den internationalen Verkehr geworden, indem seither die meisten Handelsstaaten der Welt das französische Mischungsverhältnis von 0,900 fein angenommen haben, während die übrigen: England, Portugal, Türkei, Chile, ebenso an 916²/_a Tausendteilen festhalten. Es gibt also im Welthandelsverkehr jetzt im wesentlichen nur Goldmünzen von 900 oder 916²/₃ Tausendteilen Feingehalt. Diese Übereinstimmung im Korn ermöglicht, Goldmünzen der verschiedensten Staaten nach ihrem Gewicht ohne jede rechnerische Schwierigkeit als Goldbarren von bestimmtem Feingehalt zu behandeln. Sie bietet also, da das Zuwägen statt des Zuzählens der Münzen bei großen Zahlungen ohnehin üblich ist, im Weltverkehr die wichtigsten Vorteile der Weltmünze und erhält nebenbei dem Kleinverkehr jene Münzgrößen, an welche dieser von früher her gewöhnt ist.

Sachregister.

Berücksichtigt und nach der Seitenzahl bezeichnet sind sowohl der Text als die Anmerkungen, die durch Beigabe eines Sternchens (*) zur Seitenzahl unterschieden sind; ferner die Abbildungen, die durch ein vorgesetztes A und darauffolgende Ordnungs- (nicht Seiten-) Zahl hervorgehoben werden. Erscheint ein Gegenstand in einem ganzen Paragraphen behandelt, so wird dieser mit vorgesetztem §-Zeichen angeführt; erstreckt er sich in zusammenhängender Darstellung über zwei Seiten, so ist dies durch >f.<, wenn über mehrere durch ein >ff.< vermerkt. Gesperrt gedruckte Namen sind Autorennamen; Namen der Herrschergeschlechter wurden nicht immer selbständig verzeichnet, sondern meist bei den Herrschaftsgebieten berücksichtigt.

der Titel benutzter Ab-

A. Abkürzungen Aachen 59 Abbilden von Münzen § 15 Abbildung (i. a.): 104, 117, 122, 128, 178 antiker Gebräge 7 der Münze 40 der Münzvorgänge 77, 78* des Gepräges d. Münze 114 von englischen Münzen 10 von Gebäuden auf Münzen 49, 51 von Kronen auf Münzen 49, 50* von Menschen auf Münzen 49 f. von Notmünzen 7, 21 von Tieren auf Münzen von Wappen auf Münzen 49, 51 Abbo, Goldschmied u. Münzmeister 81 Abendländisches Münzwesen 59, 96, 100 Abendmahlspfennige 22, 23* Abhandlungen über Geld u. Münzwesen 6, 9, 13* Abkürzungen: auf Münzen 57 f., 58*, 62, 117*

handlungen 11*, 12* von Münzmeisternamen 61* Abnutzung: der Münze 161, 162* 218 f. der Pfennige 174 Abschläge: von Dukatenstempeln 38 von Guldenstempeln 19 von Münzstempeln 20 von Talerstempeln 19, 21* von Tiroler Geprägen 43 Abschnitt bei d. Münze 43, 53 Abschrote 37, 65, 68 Abstempelung von Münzen 43, 178 Abstufung: d. Münzgattungen 172 des Feingehalts 159, 160 Abwägen der Münzen 41, 146 s. auch Justieren Abzeichen der Heiligen auf Münzen 49,50*; d. Münzherren 49; d.Münzmeister 58, 59* Adam, Münzfälscher 126* Adrefsmarken 3, 28. Adressenverzeichnisse von Sammlern 92*, 107, 130

Aes rude, - signatum 195 Afrika 35 Aglei (Aquileja) Patriarchen 10, 89. - Pfennige 140*, 247; Johann von — 89* Agnelsd'or 224 Agnus Dei 28 Ägypten 139 Albedo 141, 156 Albus 173* Alchimistenmünzen 36, 36* Alexandrien, Münzstädte 173*: Tetradrachmen 36 Alkemade 7 Al marco: Justierung der Schrötlinge 65, 66 Prägung 113, 174, 182, 222, Prüfung der Pfennige des Mittelalters 66 Prüfung des Feingehaltes der Münzen 161, 162 ff., Stückelung 174 Wägung 161 Alter: der Münze 59 des Senkungsverfahrens 70* Altfranzösische Münzen 7 Aluminium 36, 36*

Ambrosoli 4*, 120, 121* Ämter der Münze 86 Anachronismen auf Münzen 49 Anderson 8 Änderung : des Gepräges 46 des Münzfußes 60, 149, 175, 175*, 184, 190, 213, 214, 215, 218*, 218, 231, 237, 238*, 240, 241, 251 Andorra 127, 128, 128* Andreaskreuz 50, 58 Anfänge: der Brakteatenprägung 72 ff., 74* der Scheidemünze 165 f. der staatlichen Münze 147 Internationaler Münzvereine 252 f. Anfertigung v. Münzkopien 121* Angaben:

bei Fundbeschreibungen

113 der Größe in Münzbeschreibungen 40 der Regierungsjahre 59* der Schwere von Münzen 41. 118

Angaben:

der Zeit auf Münzen 59 des Durchmessers der Münzen 118 des Einzelgewichts der Münzen 41, 113, A. 96 des Feingehaltes d. Münzen 33, 118

Angelocrator, Daniel 7 Anglonormannische Münzer 89*

Ankauf v. Sammlungen 108, 109*

Anlage einer Münzsammlung

Anlegung der Märkte 80 Anordnung:

von Münzsammlungen, synchronistische 98 f. der Sammlungen § 12 nach ihrem Inhalt 97 ff. der Medaillen in Sammlungen 101 einer chinesischen Münzsammlung 104* der Storerschen Medaillensammlung in Boston 109* Anordnung: des ewigen Pfennigs in Braunschweig 231 f. des Münzbildes, symmetrische 176

Angelsachsen 34, 100, 157, 212*

Angelsächsische Aufschrift der Münze 53 Angelsächsische Münzen 110*, 111* Münzmeister 89*

Pfennige 166*

Anschauungen des Mittelalters über Münzhoheit und Münzrecht 201 Anschneiden d. Münze 175 f. Anschnitt der Münze als Feingehaltsprobe 177*

Anspruch:

auf den Münzgewinn oder Münznutzen 193*, 195, 200, 207, 210, 215 auf d. Münzerzeugung 200 auf ein bestimmtes Gepräge 200

Anspruchswappen 250 Antwerpen 60 Anweiler 212*

Anweisungen münzähnliche auf künftige Zahlungen 22, 36

Aquila 53 Aquileja, s. Aglei

Aquino, Thomas v. 6, 170, 201, 238, 244 Arabische:

Münzaufschriften 53, 54 Buchstaben auf Münzen 55 Zahlzeichen 59 Herrscher 32

Argelati 9

Argent-le-Roi (Königssilber) 33, 34*, 143, 163, 163* argento: da grossi Vene-

tiani 143 della bolla di Venezia 143, 163

Argentum: candidum 141*

examinatum atque signatum 170* legale 143 nigrum 33, 67 purissimum 33, 141

purum et sincerum 141* spectatum 141*

Arkel, Familie 49, 201 Arragonien 227

Arten: der Ausmünzung 78 ff. der marca argenti 141

der Münzen i. a. 18 ff. der Prägung 70 f., 72 von Spezialsammlungen 96 des Geldes s. Geldarten

As 158, 196, — System 197 Äschen, Äßchen, Münzgewicht 158

Athen 46: Drachme 153* Attila 127

Aufbewahrung von Münzen 103 ff.

Aufgaben:

der Geldgeschichte § 17 der Münze 6, 17 der Münzverträge 246 f. des Geldes 6, 15, 253 des Geldes als gesetzliches Zahlungsmittel 234

Aufschrift der Münze: 7, 36, § 9, 80, 83, 86*, 116, 117, 182, A. 33-40 irreführende 62 f., 63* täuschende 63 f., 63* verderbte 63

verwirrte 62 f. Aufschrott 162

Aufsichtsrecht des Stadtrats bei der Münzprägung 231*

Aufstand der römisch. Münzer 80

Aufzahlmark 65

Aufzeichnungen:

über das Münzwesen, amtliche 5 über das Münzrecht von

Privaten 5 Augsburg 217, 229; Schrift-

steller 254 Augsburger Münze 206

Pfennige 10, A. 57 Silbermark 206* Silberpfund 206*

Augustalis, Münze K. Friedrichs II. 90, 90*, 138, A. 71 Auktionslisten 106° f.

-verzeichnisse von Sammlungen 94* Aurar (Ör, Unze) 157 Ausbauchung, schüsselförmige des Schrötlings 38 Ausbeutemünzen 18, 20*

Ausdrücke: für den Feingehalt des Silbers in der gemischten Mark 141 für Jetons 25, 26 heraldische 51 Ausfall von Buchstaben auf Münzen 57 f. Ausgabe von Münzen, s. Prägung Ausgabebücher des städtischen Haushalts 188 Aushämmern der Münzzaine 64, 172 Auslandfunde 110, 110*, 112 Auslieferung d. Münzwesens an Private 82 Ausmünzung, s. Prägung als Wandergewerbe 78, 81, 82, 197 auf den Regensburger Schlag 206 für Rechnung Privater 81 f. in der königlichen Pfalz 84, 202, 214 in Frankreich 78 f. in palatio 84, 202, 214 nach gemeinsamem Münzfuss 247 f., 249 unterwertige 123 von Reichsmünzen 168 Ausnutzung des Münzregals, finanzielle 166, 168, 210, § 28 in Frankreich 224 f. Ausprägung, s. auch Prägung im Abendlande 153 von Goldgulden nach dem Florentiner Schlag und Fufs 240 von Goldmünzen 167*, 196, 254 von Goldstücken durch K. Sigismund 242 f. von Münzen m. periodisch wechselndem Schrot 222 f. Ausrundung der Ecken des Schrötlings 68 Aussaigerung 113, s. auch Saigern Aufsengeld 15 Aufsereuropäische Münzen Änderungen d. Münzhoheit 195 f. Australischer Goldbarren

140*

Luschin, Numismatik.

Sachregister. Australisches Goldgeld 140* Ausübung des Münzrechts durch Städte 229 ff. Auswurfsmünze 26 d'Avenel, G. 185, 187, 216* Avers 43, 119, 120* В. Babelon 4, 16* f., 145, 146, 186 Babisci 137 Baden, Gedenkkreuzer 20* Bagattini 67 Balancier 65 Balkanstaaten, Münzwesen Bank von England 175; zu Peking 137* Bankozettel 233 Bankwährung, Hamburger Barren: 64, 155 -geld 138 ff., 140*, 145, 146 -gold 196 -metall 164 -silber 143, 167*, 170*, 227 -verkehr 214 in Ostasien 145 -währung 240 -zahlung 138 ff., 166 Bartsteuermarke, russische 28, 30* Basel 246*; Bischöfe 68, 73, 218* Batzen 244, A. 102 Bauer 9 Bauge 138 ff. Bayern 32, 68, 74, 154 Baverische Stammesherzoge 202; Heinrich der Löwe Bayerisches Münzwesen: 143 Douceurdukaten 21* Gepräge 63, A. 34, 50, 51 Geschichtstaler 20* Münzstätten 68 Pfennige 10 Zehner 124 Zwanziger 124 Bearbeitung v. Münzfunden 114 f. Bechler 23*, 146

Becker 129 f.

-Münzen 132

A. 77, 82

-sche Fälschungen 130*,

Beckersche Stempel 129 f., 132 -sches > Revers Duplex Reflector Numisma 4 104* Beckmann 8 Befeilen der Münzen 71 der Münzränder 126 Befugnis zur Errichtung einer Wechselbank 204* Beglaubigungsstempel 79 Begriff: der Münze 17, 195 der Numismatik 1 ff., 18, 28, 55, 101, 133 der Zahlung 233 des Geldes 13 f., 134 Behandlung: von Münzfragen, internationale 252 ff. von Münzfunden 41, § 14 Behelfe des Sammlers § 13 Beigang 245* des Edel-Beimengungen metalls 64 Beinamen der Herrscher 60 Beischläge beliebter Münzen 169 f., 251, A. 29, 32 b, 92 Beistempel 43 Beiwährung 166, 177, 244, 245* Beize 67 Beizeichen 49,50*,116,119*, 170* Belagerungsmünzen 19, A. 4 bleierne 21* Belehnung eines Bürgers zu Volkmerssen mit d. Münze daselbst 230* Belgien 22, 38, 53, 60*, 248 Belházy 190 Bellini 9 Benediktspfenning 28, 30* Benehmschere 64, 68 Benennung von Münzeinheiten 172 Triens des Benevent 32, Fürsten Grimoald 197, A. 97 Bereitung der Münze 7 Berggeld 22, 23* -regal 226 -silber 226 Berg- und Münzprivilegien für Bischof Heinrich von Meißen und die Vögte von Plauen, Heinrich d.Ä. und Heinrich d. J. 167* 17

Bergmannsches System zur Anordnung von Münzsammlungen 98 Bericht: der Generalmünzwardeine von 1737 245* des Reichsmünzmeisters Weinsberg an die Stadt Frankfurt (27. März 1426) 242, 242* des Wardeins Wolf Vevtlein vom Jahre 1496 164* über Münzproben 182* Berlin 79, 237 Berner Münzrecht 212* Pfennige 140, A. 60 Berry, Johann Hz. v. -Medaillensammler 92 Beschauzeichen 28 Beschaffenheit: der Münze, äußere 31 ff. der Münzfunde 109 f., 111, Beschickung des Edelmetalls 64 des Tiegels 65 Beschneiden der Münzränder 126 Beschränkungen der Münzhoheit 196 f. Beschreibung der Münze 3, 31, 40, 42, 51, 104, § 15, 181 Beschreibzettel 105* Bestallungen: der Münzbeamten 246 des freien Münzergesindes Bestandteile der Aufschrift der Münze 59 ff. Bestätigung: der Rechte der Stadt Bern durch Kaiser Friedrich II. (1218) 211 des Münzrechtes von Piacenza 211, von Lucca 211 Bestimmung: der Herkunft der Münze 55, 116 der Münzen (i. a.) 47, 58, 104, § 15 der Münzen nach der Mache derselben 116 des absoluten Gewichts der Münzen 131

des Alters der Münze 55,

116

Bestimmung: des Feingehalts der Münze 113, 117, 159, 159*, 160 des Münzfußes 5, 156, 162, 178, 182, 183, 198, 217 des Münzgepräges 230 des spezifischen Gewichts der Münzen 131 eines Gegenstandes zum gesetzlichen Zahlungsmittel 234 f. unbekannter Gepräge 3 von Schrot und Korn der Münze 230 Bestimmungen über Münzfunde, gesetzliche 109* Betpfennig 28, 30* Beurteilung von Münzfunden 109 ff. Beutel Geld, türkische Rechnungsmünze 154 Betto, Münzmeister 82 Beyschlag 211 Bezeichnung: der Figur auf Münzen 119 der Größe der Münzen 118. der Münze 3 der Münze. absonderliche 61 Münzstätte durch der Münzbuchstaben 60 der Richtungen auf der Münzfläche 119 des Barrengeldes in Urkunden 140 des Feingehaltes der Münzen 118, 145 des Gewichtes der Münzen 118 des in Zahlung gegebenen Silbers in Urkunden 141ff. Bibliographien 11*, 14* Biel (Byel), Gabriel 6, 170, 171, 171 Bild der Münze, s. Münzbild, Münzbeschreibung Bilder der Heiligen auf Münzen 49, 50*, 116 verzerrte, A. 52, 53 Billio, Billon 33, 35 Münzen 34 Bimetallismus, s. Doppelwährung Binnengeld 15 Bircherod 8, 10 Blanchet 4*, 102, 103 Blankenburg: Brakteat, A 26

Blafsgold 32, 33*, 67 -münzen 32 f. Blätter für Münzverkauf 107* Blech 41, -münzen 38*, 40 f. der Bischöfe von Augsburg und Worms 74 zweiseitige, bayerische 74* Blechschere 37, 64, 176 Blei 34, 35 f., 163, -münzen 35, 36* Blindgeld 65 Blockschrift 55 Bode 143 Boguscents 23* Böhmen 136, 166, 175*, 210*, 219, 223 Herzoge: Boleslaus II. 53 HI, 53 Suatopluk, A 93 Könige: (i. a.) 174*, 209 Wenzel IV. 56, 168* Wratislaus 2184 Premysliden 209 Böhmische Groschen 52, 169, 170*, 174, 240 Boiss (Boyss) 7 Pfennige Bologna: 140*. 230* Bonitas extrinseca 180; intrinseca 180 ff., 215, 244 Bonke 38, 39* Bornemann 68* Brabant 42* er Elle 150 · -er Münzverhältnisse 183 Brabantische Goldstücke 172 Brabantischer Patard 44* Brakteaten (i. a.) 10, 40 f., 44, 75, 76, 77, 173, 177* als Knopfüberzüge, Oblaten, Teufelswerk erklärt 72 Blütezeit derselben 75 Münzgeräte zur Erzeugung 76 f, A 63 des Grafen Siegfried von Blankenburg A. 26 Braunschweiger A. 100, 101 aus Meißen 77 der Äbtissin Beatrix von Quedlinburg 72 der Bischöfe von Halberstadt 72 der Mainzer Erzbischöfe 72

72, A. 19

der Thüringer Landgrafen

Brakteaten: des Erzbischofs Konrad von Magdeburg 72, A. 54 des Jakza von Köpenick 54, 209, 210*, A. 99 mit teils erhabenem, teils vertieftem Gepräge 74*, A. 56 mit hebräischer Umschrift 54. A. 38 mit Teilungsstrich A. 94 d. Münzmeisters Erdmann Velmar A. 69 unechte, aus Seeländers Fabrik 129 viereckige 38*, A. 48 zerschnittene 166 Brakteatenfunde 177* Brakteatenfund zu Rom 110* Brakteatenprägung 72 ff. Brakteatenstempel 76*, 76 f. Brand 141, 156 -silber 141* Brandenburg 221, 223, 237 Brandenburger Gepräge 173, 174* Brandenburgische Pfennige 10, 177* Brasilien, Goldbarren 140* Brassage 216 Braunschweig 74, 175*, 223 Lösermünzen 39 Lösertaler der Herzoge Heinrich Julius und Julius 19 marcae usualis argenti purae 142*, Münzmeister Breuer 128* Stadt: Löwenpfennige 232, A 100 ewiger Pfennig 231, A. 101 Breitmünzen 74, A. 51, 55, 57 Bremen 159* Brenner, E. 8 Breslau 93, 126* Breuer, Joh. G., Münzmeister 128* Breverl 28, 30*, A. 13 Britanniametall 35 Brokemonev 166, 166* Bronze 34, 70*, 76, 77 Bronzemünzen 102 falsche römische 124* städtische Brotsatzungen, 187, 187 Brückengeldmarken 28

Bruckmann 9 Brunšmid 110*, 118* Brustbild auf Münzen 49,50* Buchschrift 55, 57 Buchstaben auf Münzen 52, 54 ff., 57, 60, 131 verkehrte 20* verschränkte 52 -förmige Zierat A. 46 Buchstaben: Formen 55 ff. ungewohnte 62 Verbindungen 57, 62 Verschränkungen 62 Budaeus, Budé 7 Budelius, R. 7, 35, 245 Bulle, goldene 167, 240 Bullion 33 Bund der Münzstätten im Bodenseegebiet (1240) 251 Burgensis, fortis 61 Burgfriedsberainungen oder -bereitungen 27, Münzen Burgund 198, 236 Burgunderkönige 78 Burgundische Lande 27 Münzstätten 58 Bursarienzeichen 22, 23* Büsch 155, 253, 253* Busse 216 Byzanz 32, 39, 55, 56, 100; Kaiser 32, 83, 138, 196; Kupfermünzen 59*, 173*; Münzen überhaupt 53, 100; Typus 45; Byzantius, Goldstück 32, A. 20

C.

Cabinet d'ignorance 102, 132 Cadurci 51* Cahn 175*, 240* Cambium 204* Cambrai, B. Peter 62 f., 249* Cannac 81 Cappe 119* Caratti 160, s. Karat Carlin d'or 67 Carli-Rubbi 9 Cattaro 66, A. 47 Centime 128, 253, centimos 182, A. 96 Chaise d'or 224 Châlons sur Saône, Münzstätte 81, 81* Charte, la grande de Bourges (Münzerrecht) 88

Chevalier, M. 253*, 254 Chile 36*, 151, 151*, 254 China 34, 35, 137 Chinesen 38, 145 Silberungen 145 Geldwesen 145 Papiergeld 137 Scheidemünzen 38 Silberkuchen 145 Christliche Herrscher 58 Civitas 80 Congrevedruck 121* >Conterfetter (Medailleur) Corpus numorum 99*, 100, Italiae 109* Corregio 47 Couron (Rechnungsmünze) 154 Covarruvias de Leiva 7 Cromwelltaler 20* Croor (indische Rechnungsmünze) 154 Cuivre blanchi 39* Cumont 183 Curmissus, Münzmeister 79 Cursus monetae major der Wiener Pfennige 169 Cypern 32 Cyrillica (Schrift) 55, 57

D.

Dänemark 35, 48, 76, 153* Aufschrift der Münze 53 Münzen 59 Dalberg, Johann v., 6 Dannenberg 48, 120*, 173* Kaisermünzen 72 Dareikos 196 Darstellungen, bildliche: auf Münzen 42, 45, 49 ff. über das Münzwesen 5 Datierung nach der minderen Zahl 59 Denare 213* in der Lex Salica erwähnte 156 Denari 155, 160, 163, 164 Denarii 213, 214*, 221, 223 223*, 236, 239* antiqui 238* palatini 236 veteres 60, 238* Deniers 160, 164, 224, 225 tournois 225 Denga von Pskow A. 37

17*

Denkmunze 3 f., 10, 17, 18, 20*, 24, 25, 30*, A 1 Denkofennig 25 Deutsche Aufschrift auf Münzen 53, 54*, A. 35 Brakteaten 8, 173 Dichtmünzen 173 Form der Übertragung des Münzbetriebes an eine Mehrzahl von Personen. Hausgenossen 86 Gepräge des 11. Jahrh. 40* Goldmünzen 161* Kaisermünzen 90* Münzforschertage 108,108* Münzgattungen 7 Münzstätten 162*, 210*, 219 Privatmedaille 29* Rechnungsmünzen 155* Schrift 57 Deutscher Münzbund (1857) Deutsches 2 Markstück 196 Deutsches Reich 26, 27, 28, 37, 46, 51, 58, 59, 61, 62, 70, 75, 88, 91, 115, 119, 133, 135, 136, 142, 151*, 153*, 157, 158, 159*, 160, 163, 164*, 164, 168, 169, 170, 182*, 183, 194, 198, 206, 217, 223, 224, 225, 229, 230, 233, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 251, 253 Kaiser: Friedrich II. 138, A. 71, 72 Heinrich IV. 72 V. 72 Karl IV. 91 Maximilian I. 43 Ottonen 90, 198, 199, 217, 237, A. 70 Staufer 87, 251 Deutschland, s. Deutsches Reich Dezimalpfennige 154* Dezimalsystem 153, 153*, 154* Dichtmünzen 41, 45, 72, 73 mit teils erhabenem, teils vertieftem Gebrage 74* Dichtpfennige 177° Dicke: der Medaillen 41

Denkmale, münzähnliche 4 | Dicke: der münzähnlichen Gepräge 41 der Münze 20, 40, 173* des Schrötlings 39, 116 Dicken pennincs 20 Dickmünzen 20, 40, 42*, 61 Didrachmen Schrötlinge 66* Differents 58, 59*, 226* Dinar 36 Dinkelsbühl 232 Distributiones in plumbo 22 Dobla de la Vanda 39, 40* Dobla, nachgemünzte A. 29 Doli 160 Dollar Goloide 152* 10-Dollarstücke der Königin Liliuokalani (Hawaii) 128 Domulfus, Münzmeister 81 Doosa - Seni 35 Doppelkreuz 50, A 23 Doppelkreuzchen 58 Doppelschlag 44, 44*, 70 Doppelwährung 149 ff., 152* Doppelte Umschrift A. 33 Dorestat, Duerstadt (heute Wyk bei Duerstede) 83*, 198 Double mouton 173* Drachmen 248 von Chios 51* Drittelstücke, merovingische (Triens) 61 Du Cange 217* Ducato 183 Ducato di Banco 156* Dukaten 37, 49, 175* vierfache bis zehnfache 19 zwanzigfache 19 hundertfache 39 venezianische A. 28 1/a, Nürnberg A 21 Dukatenkabinett 9 Dukatenwagen 175 Duodezimalpfennige 154* Duodezimalsystem 153, 153*, Dupré, Guillaume, französischer Medailleur 41 f. Durchlöchern der Münze 175, 177* Durchmesser: der münzähnlichen Gepräge 41 der Medaillen 40, 41, 42 der Münze 39 f., 69, 97, 173* der Pfennige 72

Durchschlag 64 Durchschlagseisen 172 Durchschnittsgewicht der Münzen 41, 113, 114, 114*, 161, 162* Durchschnittsprobe 163

Eheberg 12*, 201*, 203, 203*, 204, 205*, 207, 218, 219 Ehrpfennige 25, 30* Eignung der Metalle zu Geldzwecken 31, 144 Einengung des Münzerneuerungsrechts 229 Einführung der Brakteaten 72 f. des Dezimalsystems im französ. Münzwesen 100 Einhebung d. Schlagschatzes als Verkehrssteuer 227 Echternach 205, 205* Eckhel 10, 99 Écu d'or 156* Edelmetall 31, 35, 41, 64, 65, 66, 139, 140, 144, 149, 150, 155, 156, 159, 160, 169, 181, 190, 212, 213, 215, 216, 216*, 225, 226, 235, 236, 247*, s. auch Gold, Silber legiertes 236 ungemünztes 33, 238 Edelmetallbarren 145 in Drahtform 145 Edelmetallprägung für Rechnung von Privaten, freie 180* Edelmetallvorrat in Europa 215 Edelrost 102, 128, 129*, 131 Edictum Pistense (von Pitres, Pistes) 84, 85, 214, 214*, Eger 35 Einlafszeichen 28 Einlösung des Silbers 85 -spreis von Münzen 226 Einnahmen aus der Münze, s. Münzgewinn Einordnung der Münzen 101, 115 Einrichtung:

der Münzkasten 103 f.

des Münzbetriebes § 11, im

späteren Mittelalter 85 ff.

von Einrichtung Ladensammlungen 103 f. von Schausammlungen 104 Einrichtungen, münzpolitische, im Mittelalter 173 ff. zur Erleichterung der Anlage von Sammlungen 105 Einschlagen von Punzen 69 f. Einschnitt der Münze 175 f. Einschränkung des Satzes: Der Heller gilt nur dort, wo er geschlagen ist« 239 Einstempelprägung = Brakteatenprägung Einteilung: derGewichtsmark 140, 155, 157, 157* der Medaillen 25 der Münzgeschichte 2 f. der Münzkunde 2 f. der Sammlungen ihrem Inhalt 96 f. des Münzwertes 180 f. des Wertmasstabes 195 der Münzverträge 247 ff. Einzelfunde 109 -gewicht von Münzen 41, 65, 113, 114*, 162, 162* -justierung der Schrötlinge 65, 161, 162* -wägung der Münzen 161 Einziehung der Münze 77 Eisen 35, 70*, 77 (Prägestempel) 70, 72*, 76, kurze 72* Eisengeld: 35, 36* geschmiedetes 35 -graber 63, 69, 74, 75, 88, 173 -gufs 38 -hüter 86, 88 -schneider = Eisengraber -schneider Erzbischof Adalberts II. von Mainz 74 -stücke, rohe 35 Elektron 32, 146, 152 Electrum = Elektronmünzen 33* Eligius, hl. (Münzmeister) 81, 82, 83, 212, 213 Elle 135, 136 Elsässer Gepräge 68 Elze 173 Embleme auf mittelalterlichen Münzen 46 auf Münzen 49 Engel-Serrure 4*, 11, 99, 100, 153*

England 21, 35, 36, 50, 153*, 157, 160, 164, 180*, 222*, 254 Könige: 217 Edward I. 111*, 198 II. 111* Johann ohne Land 138 Englische Kolonien 21 Krone 222* Münzen 10, 88 Souvereigns 127* Sterlinge 47, 169, 240 Pfund Sterling 153 Entwertung der Bargeldbestände als Folge der Münzverrufungen 221, 222, 224 Entwicklung der Hausgenossen 86 f. des Geldwesens 133 des Münzwesens 133 Ephraim 125 Ephraimiten 125, 125*, 171 Erdichtungen von Falschmünzern 128* Erfurt 72, 227 Erfurter Münzrecht 146, 175 Erhaltungszustand d. Münze Erhaltungsgrade der Münze 118* Erhebung der villa Anweiler zur Reichsstadt (1219) 211 Erkennen der Münze 31 Erkennungsmerkmale, geheime 158 Erkennungszeichen d.'Münzstätten 60, 226* zur Empfangnahme einer Leistung 177* Ermittelung der Kaufkraft des Geldes 183 ff. auf breiter Grundlage 187 der Münzgröße 104 des Alters von Münzschätzen 112 des Kurswertes der Münze 182 f., 185 des Metallwerts der Münze 181 f., 185 des Münzgewichtes 113* des Nennwertes der Münze 181, 184 desTauschwertes d. Münze 183 ff. Erprobung der Münzstempel

Errichtung der kaiserl, Münzstätte in Aachen durch Friedrich I. (1166) 212*, 220* Ersatz der Siglen bei Münzbeschreibungen durch ein einfaches Bild 118, 118f.* Ersatzmittel des Geldes 2. münzähnliche 4 Erscheinung der Münze, äufsere (i. a.) 2, 39, 66, 67, 116, 123, 124, 206 Ertrag der Münze, s. Münzgewinn periodischen Ertrag der Münzverrufungen 219 f., 220 f.* Erwerb des Goldprägerechts durch Frankfurt a. M. 240, Lübeck 231, 240 von Münzen zur Anlage einer Sammlung 108 ff. Erze 64 Erzeugnisse, brakteatenförmige 75 Erzeugung der Buchstaben und Münzbilder im Münzstempel 69 der Münze, s. Herstellung der Münze Eschen, Münzgewicht 158 Essai (Münzprobe) 20, 21* Efslinger Reichsmünzordnung (1524) 168, 243 Estalen, étalon 20, 21*, s. Stahl Europa 34, 56, 60, 80, 138, 145, 153, 215 Europäische Münzen 96 Exagium 20, 21* Exactor auri argenti aeris 78 Eyrir (Unze) 157 F. Fabrik der Münze (la fabrique) 69 Fachausdrücke in der Münzbeschreibung 119, 120 -zeitschriften, numismati-

sche 11

Faenza 36, 138

Falkenstein, Brakteaten 61

Falschmünzer 84, 102, 122 f.,

Fälscherindustrie 130

Falschmünzer:

-erzeugnisse 131 f.

-werkstätte in Ägypten, antike 127*, zu Genf 127* Falschmünzerei, Falschmünzung 84, 122 f., 124*, 126, 126* f., 214 Fälschungen Luigi Cigois 130*, 132* Famars (Münzstätte) 83* Farbe der Münze 66 des Metalls 116 Fehlergrenzen beim Feingehalt der Münzen 161,163 beim Gewicht der Münzen 161 Fehlerquellen bei Gewichtsund Feingehaltsbestimmungen 182, 182* Fehlschläge 44 Feilstriche auf dem Münzrand 71 Feinbrennen des Silbers 85 einer Mark Metallgemisch 159 Feingehalt der Münzen 20, 33, 64, 79, 145, 149, 151, 156, 156*, 159*, 163, 164*, 165, 169, 172*, 196, 213, 218*, 221, 226, 254 der Silbermark 141 der Silbermünzen 33 des Silbers 142, 159, 160 von Gold 159, 160 Feingehaltsbestätigung 79 Feingehaltsbestimmungen auf Münzen 182 Feingehaltsbezeichnung $\ddot{o}\beta o v \zeta o v = \text{purum } 60$ Feingehaltsprobe 172, 176, 182, 220*, 221* Feingewicht 123, 180 f., 190, 195, 206, 220, 224, 225, 233, 243, 244 Feingold 32, 82, 151, 155, 237, 253*, 254 Foinmetall 156, 163, 214, 237 Feinsilber 84, 102, 135, 137, 141, 141*, 143, 143*, 151, 153*, 155, 163, 166, 184, 188, 190, 191*, 220, 220*, 221, 228 Feld der Münze (Münzfeld) 43, 50-52 Feldmünzen 19 Felle als Münzen 137 Fellgeld 137

Fellgeld in Skandinavien 137* Ferto 140 Festsetzung des Schlagschatzes 207 Feststellung des Prägestempels 70 der Währung 156 des Gewichtssystems 156 Fieschi 47 Figuren auf Münzen 42, 119 linkseitige 119 rechtseitige 119 wappenähnliche 60 auf Punzen 69 Finauer 9 Finnland 137 Firdung 140 Flachrelief 44, -schnitt 73, 75 Flandern 158 Florenz 24, 160 Goldgulden 47, 170, 183, Guldengepräge 125* Münzer 86 Münzfuss 240 Münzmeister 86* Florez 8 Florin 224 Florin, St., Kloster zu Koblenz 86* Focagium 228, 228 f.* Folgen des ewigen Pfennigs 232 f. Form der Münze 24, 31, 37 ff., 42, 195, ungewöhnliche des Schrötlings 206 Formen der Übertragung des Münzbetriebes an eine Mehrzahl von Personen 86 f. Formeln zur Berechnung des zweckmäßigsten Durchmessers 40 Forzetta, Münzsammler 90 Fosdinovo A. 92 Franc à cheval 62 Frank, Frankenwährung 148, 153, 153*, 154*, 254, von Cattaro, Notmünze 66 Franken 100 Stammesherzoge 202* Frankenreich 82, 93*, 156 östliches 202 westliches 198, 199, 202 Könige 61, 81, 197, 213

Frankenreich: Theodebert I, 56, 196, 197, 198, A. 67, s. auch Karolinger, Merowinger Frankfurt a. M. 211 Frankfurter Judenpfennige 127* Münze 242 Fränkische Goldmünzen 79, Fränkischer Münzvertrag (1441) 245* Frankreich 20, 21, 22, 25, 26, 27, 32, 33, 34, 36, 48, 60, 79*, 86, 88, 115, 143, 149, 153, 154*, 157, 160, 164, 170, 178*, 180*, 182* 198, 199, 216*, 219, 228, 239*, 248, 253 Könige 53, 217, 224 Johann II. der Gute 62f., 138 Karl V. 125* Ludwig IX. 138, 139*, 198 Napoleon I. 153 f.* - III, A. 10 Franzosen 58 Französische Aufschrift auf Münzen 53 Barone 53 Gepräge 240, A. 41, 91 Goldmünzen 151, 224, 225 Münzbezeichnungen 61 Münzeinheit 248 Münzer 20, 81* Münzkonvention 192* Münzsammlungen 96* Münzstätten 58 Silbermünzen 224, 225 Turnosen 47, 224, 240 Vorbilder 240 Französischer Münzfuß 254 Französisches Gewicht 158 Freiberg 175* Freiburg, Kanton 21 Freigabe der Prägung 151* Friaul 39 Friedberg, Kipperzwölfer A 76 Friedensburg 162 Friedenskreuzer 18 Friedländer, J., 120°, 162° Fries (Wollzeug) als Geld 135 -ellen 135, 136 Friesach, Pfennige 112, 247, 248 Friesack, Gemeinschaftsmünze 249*

Friesen, Münzwesen der -135, 136 Friesland 32, 193* Fuchsmagen, Dr. J. 91* Fugger 86* Fundbeschreibungen 115

G.

St. Gallen, Schweiz 73, A 48 Gallien 80 Galmei 35 Garde de coins 86 Gebäudeformen auf Münzen Gebilde, münzähnliche 2, 3, 18, 28, 65 des Mittelalters 93 der neueren Zeit 93* Gedächtnismünzen = Denkmünzen -pfennige 26 Gedenkgroschen 29* Gedenkkreuzer 20* Gedenkpfennige 27 Gedenktaler 30* Gegenstand Geldgeder schichte § 1 der Münzgeschichte 2 f. der Münzkunde § 1 des Buches 3 f. des gesetzlichen Zahlungsmittels 195 des Wertmasstabes 195 Gegenstände, münzähnliche Gegenstempel A. 22, 95 Geld (i. a.) 2, 20*, § 4, 36, 81, 87, 105, 109, 111, 112, 134, 134*, 145, 195, 204, 233, 239, 240*, 242 als allgemeines Tauschmittel 234 als gesetzliches Zahlungsmittel 234, 234*, 247* als Wertaufbewahrungsmittel 234 als Wertmasstab 234 als Wertträger 234 idealisches 155, 156*, 253* in Siam 38 unterwichtiges 222 verrufenes 175 vollwichtiges 214 Geldarten 2, 216*, 234 die nicht Münze sind § 18

Friese, Tilemann 7, 92, 160 | Geldeigenschaft eines Gegenstandes 17, 24, 25, 134, 165, 195, 246 Geldeinheiten 181 Geldfund 110 Geldgeschichte 101, 133 ff. Geldhandel 183 Geldhändler 145, 152 Geldkunde 133 Geldmarken 21 f., 23*, 28, 36 Geldrollen 38 Geldstoffe 15, 31 Geldstücke, größte der Welt Geldsurrogate 4, 18, 21, 22, Geldsystem 152, 164, 164* Geldverhältnisse im oberen Rheintal 249 in der Schweiz 249 in Schwaben 259 Geldwechsel 87 Geldwesen auf den Inseln des Stillen Ozeans 17* im Elsass 249 Geldzeichen aus Glas 36 aus Porzellan 36 Geldzweck 24, 28, 31, 123 Geldersche Rechenkammer 30* Gelöt 141, 156 Gemeinschaftsmünzen 248f., 249*, 250, 251*, A. 104 bis 107 fragliche 250 f., 252* Genealogie 5, 46 Genf 153 Genfer Prägungen von 1794 153* Warenmessen 155 Genua, Gepräge 208 Georgstaler, gegossener 131 Gepräge 6, 9, 20*, 25, 31, 36, 37, 40, § 7, 45, 46, 47, 48, 49, 54, 55, 61, 74, 74*, 79, 84, 90, 96, 97, 99*, 104, 114, 171, 172, 173, 196, 243, 254 abendländisches 55 abgewürdigtes 236 altes 143 aus der Kipperzeit 124 aus der Regierung eines Münzherrn 96 aus der Zeit der französischen Revolution 96

der Merowinger 32

Gepräge: der neuen Zeit 96, 111, 119 der neueren Zeit 60, 93*, 99, 100, 117 der neuesten Zeit 96, 99 der Neuguinea · Kompagnie 23* der oberitalienisch, Münzherren 48* des Altertums 96 des frühen Mittelalters in den germanischen Reichen 45 des Kasinger Münzfundes 73 des Münzstempels 73 des Rakwitzer Münzfundes 73, A. 45, 46, 93 des Steckborner Münzfundes 68 erstarrtes 48 Europas, abendländisches 99 falsches 175 gemeinsames 248 f. karolingisches 51 kleinste A. 21 medaillenartiges 27 münzähnliches § 4, 41, 101 nachgebildetes antikes 129 nachgebildetes mittelalterliches 129 nicht probehaltiges 175 schriftloses 42 spätkarolingisches, Chateau Chinon 48 spätmittelalterliches 100 stummes 42, 116 unbekanntes 3 unechtes von Hanau 130* unvollständiges 62 -Verschiedenheiten 114 vertragsmäßiges 248 verwischtes 103* verzerrtes 71 wechselndes 61 zweisprachiges 54 Gerichtsverhandlungen 81 Germanen 139 Geschäftsbuch der Regensburger Kaufleute Rutinger 177* Geschenkmünzen 19, 21*, 37 f. Geschichte: der Getreidepreise 187 der Metalle 134

Gold:

-stücke, erdichtete,

Geschichte: der Münzzaine 71 der Münzhoheit bei den Karolingern 198 f., bei den Merowingern 198 der Münzhoheit im Altertum 197, in Deutschland 199 f., in Frankreich 198 der Preise 181*, 185, 186, 188, 189 der Werte 186* des Goldguldens als Landesmünze 241, in Deutschland 240 f. des Taglohns 187 Geschichtstaler 18, 20* Gesellschaften, numismatische 108, 108*, 119, 120 zu Berlin 108* Gesetze über das Münzwesen Gestalt: der Münze 2, § 6, 126, 171, 172 der Prägestempel 70 der Punzen 69 des Schrötlings 36, 116 münzförmige 26 Getränkesteuer 228, 246 Getreidepreis 187* als Massstab für die Kaufkraft des Geldes 185, 191 Geusen 48, 125; A 29 Gewandmark 136 Gewicht, absolutes 156 der Mark 157 der Medaillen 41 der münzähnlichen Gepräge 41 der Münze 31, § 6, 73, 116, 117, 131, 145, 156*, 165, 173*, 174, 181 225*, 236 der Silbermark 140, 141 verjüngtes 159 Gewichtseinheit 157, 164, 176 Gewichtseinteilungen 140 Gewichtsmark Silber 140 Gewichtspfund 113*, 140, 213* Gewichtsprobe 172 Gewichtssystem 164 Gewinn der Ausmünzung 230, s. Münzgewinn Gewinnung der Schrötlinge 64 f. Gierke 87* Giefsen der Münzzaine 65

Giefser 88 Gigliato, A. 40 Gittelde 53, 61 Glasmalereien mit Abbildungen von Münzern 77 Glockengut 34 Gnadenmittel, Münzen als-28, -pfennige 25, 30* Gold 32 f., 35, 42, 66, 67. 82, 106, 136, 148, 149, 150, 151*, 152*, 154, 155, 158, 160, 167, 172, 180, 185, 190, 196, 212, 213, 224, 225, 226, 230*, 235*, 240, 243 legiertes 32 Goldbarren 60 f., 82, 254 Goldbrakteaten von Athen 74* Goldbullen 75 -geld 149 -gewicht 157* -gulden 32 f., 167, 169, 183, 185, 201, 241*, 254, A. 89 -kabinett 97 -krone 185 -legierung 33, 66 -mark 160 -medaillen 92 -münzchen für Anerkennungszinse 146, 146* -münzen 32, 33, 39, 62, 66*, 126, 149, 158, 160, 167, 196, 201, 213, 236, 240, 241, 243, 254 -münzen, antike 162 -münzen, unechte, der altserbischen Herrscher Urosch, Milutin, Lazar 127 in Barrenform 38 -münzung des römischen Kaiserreichs 32 -prägung 32, 83, 167, 169, 196, 200 -prägung in den germanischen Reichen der Goten, Burgunder u. Franken 32 probe 160 -sammlungen 96 -schillinge 213*, 235 -schmied 75, 76, 82, 146, 177* -skudo 151 -solidus 32 stücke des Frankenkönigs Theodebert 56, 83

serbische 128* -stücke, probehaltige 236 -stücke, von den Mormonen ausgegebene 23* -tropfen 38 -währung 148, 150, 150*, 151 Goldast v. Haimensfeld, Melchior 6, 7 Görlitz: Pfennige 56 f. Görz: Gepräge 60 Goslar: 229, Gepräge 72, A. 69 Gotenkönige 78, gotische Schrift 57 Grabstichel 45, 69, 128, 129 •Grammer 4 (Münzbezeichnung) 253* Grän (Gewicht) 33, 160 Grain (Gewicht) 158, 160 Grands blancs à l'étoile 226* Grani 160 Grazer Münzstätte 158, 248 Pfennige 241* Greshamsches Gesetz 215, 216* Griechenland 248, 254 Griechische Aufschrift der Münze 53, 56 Buchstaben auf Münzen 55, 56 Münzen 74*, 92, 100, 105, 146 Grimoald, Fürst von Benevent 197, A. 97 Griwna, russische Münze in Silber, in kuny (Pelzgeld) 137 Gröning, J. 8 Gröschel 245* Groschen 100, 153, 162, 166, A. 22, 33 Groschengröße 118 Groschenkabinett 9, 96 Groschenprägung 166, 172, 209 Größe der Münze 2, 31, § 6, 97, 117, 172, 173*, 181, 243 der Münzeinheit 172 der Münzgattungen 171 des Schrötlings 116, 206 des Wertmasstabes 195 Grofsgold 196 Grofsgoldprägung 196 Grofsmann, Th. 122 Grosso 154, 155 Grofsilber 196

Grossilberprägung 196 Grossus 61 fortis 181 Pragensis 181 Grote, Hermann 10, 16*, 40, 46, 59*, 62*, 98, 99, 99*, 100, 101, 117*, 119*, 133, 150, 152, 158, 159*. 185, 200*, 202*, 253*, 254 Grunau, Konrad v., Chronist 91 Grundblätter, Grundzettel 114 f., 115 Grusch 154 Gulden 153, 185, 241, 241* 242, 243, 244, 245*, 249* falsche, in den Niederlanden 6 20-Guldenfuss 248 Guldengroschen 39, A. 18 -kabinett 9 -münze 241 -preis 246* -stempel 19, 123, 125, 131 -währung 148 Gummi-Token 36* Guís 65, 66, 87, 126, 163, 178 der Schrötlinge 66, 66* Gussberechnungen der Wiener Münzstätte 217 ·formen 36, 66, 66* ·könige 142*, 144 -kuchen 139, 176 -medaillen 35, 42 -medaillen des Viktor Pisanus 25 technik 130 Güte der Münze, innere, s. innerer Wert der Münze

H.

Hacksilber 139, 140, 144, A 73 -fund 110*, 139, 140*, 176 Hainhofer, Phil. 26 Hakon, Jarl 37, 38* Halbbrakteaten 73 -mark 157, 157* -medel 158, 159 -pfund 241* -siliquen 156 Halberstadt 72, 75 Bischöfe: Reinhard 72 Rudolf 72 Ulrich 72 Zierbrakteat im Domschatz A. 61

Hälblinge 61, 114, 153, 166, 166*, A 59 Halfpennies, kupferne 21 Halke 76 Haller 8, 211 Hamburg 229 Hamburger Bank 155 Hamburger Banktaler 155. 156*, 253* Hamburger Bankwährung 155, 155* Goldgulden A. 89 Hammerprägung 70 f. -spuren 68 Handbuch der Münzkunde des Mittelalters und der neuern Zeit von Engel-Serrure 100 für Kaufleute 6, 13*, 182 numismatisches 7, 99 Handel nach dem Orient 170 Handel nach der Levante 170* Handelsbuch des Michael Scherhauf 183, s. auch Hauptbuch Handelsgesellschaften: offene 86 privilegierte 21 gewichte 41, 157 -münze 21, 23*, 81, 144, 147, 151, 153*, § 23, 174, 232, 239 -münze im Mittelalter 240 f. Handhabung Münzder polizei 178 f. Hannover 229 Härten der Stempel 69 Hart, belgischer Medailleur 42 Hartgeld 18, 81, 244 als Zahlungsmittel 244 f. Harz 58, 72-74 Hauberg, P. 88 Hauptbuch des Regensburger Kaufmanns und Münzers Matthäus Runtinger 182* Hauptseite der Münze 43, 119, 120* Hausgenossen 86 f., 87*, 88, 178 f., 180*, 229, 230*, 246 zu Erfurt 87* zu Goslar 87*, 209* zu Mainz 87*

zu Öhringen 87*

zu Wien 161*, 227

Hausgenossen zu Worms 87. 87*, 209*, 223* Hawaii, 5-Centstücke 128 Hebräische Aufschrift auf Münzen 54, 156 Hebräische Buchstaben auf Münzen 54, 55 Hebräische Umschrift auf Münzen 146, A. 38 Heck, Ph. 214* Heckmünze 179, 214, 251* -pfennig 19 Heckmünzer 250 Heidelberger Goldschmiedeordnung (1563), 177* Heimatfund 110, 110* Heiratswappen 250 Heller 68, 114, 153, 158, 162, 174, 181, 209, 243, 244 (Der) Heller gilt nur dort, wo er geschlagen ist: 47, 166, 237 ff., 242, 244, 251 Heraldik 5, 46, 50, 119 Herdsteuer 228 Herkunft: der Gepräge 97 der Münze 62, 117, 122 der Münzfundstücke 110 Herold 9, 92 Herrgott 8 Herrscherfiguren 45 -titel auf Münzen 60 Herstellung der Brakteaten 72 ff. der Dichtmünzen 64 ff. der Münze 59, 64 ff., 164, 171, 172, 195, 197, 210 der Münzstempel 69f., 70*, 86 Hefs, Johann (Münzsammler) 91* Hessen, Landgraf Ludwig II.-Groschen, A. 22 Hevellerfürst Pribislaw 209, 210 Hildebrand, Rich. 16* Hildesheimer Medaillen 29* Hilfswerke des Sammlers 104, 116, 117* Hilfswissenschaften der Numismatik § 2 Hilliger, B. 113*, 159*, 214*, 217 Hirsch, J. Chr. 9, 162 Hochburgund 73 Hochmeister des Johanniterordens auf Rhodus 53 f. Hochrelief 44

Hoffmann 184°, 185
Höfken v. 76
Höheitsrechte 193, 194
Höhlmünzen, s. Brakteaten
Höhlpfennig 75, A 60
Hölzschlegel als Münzgerät
77
Hölzschnitte mit Münzen 6,
77
Holzstempel 76, 77
Hönorinus, Münzmeister 79
höra = Unze 157
Höuwelingen, E. v. 7
hud (Haut) 136
Hume, D. 16°
Huttichius, Jo. 6.

I.

Ibrahim ibn Jakub 136, 136* Imperiales 140 Indien 34, 153* Indische Rechnungsmünzen Indische Silberkuchen 145 Ingolstädter Pfennige 241* Initialen der sog. Hufsbibel mit Münzerdarstellungen 78* Inlandsmünze 180 Innovationes monetae 218 Inschrift: 52 f., 57 kreuzförmige 52 Interimsmünze 216 Inventar n. Münzhauses 78* Irische Sterlinge 47 Irland, Könige 53 Isardukaten 18 Island, Geldwesen 135 Italien 28, 32, 60, 62, 88, 91, 97, 115, 143, 157, 160, 164, 182°, 238, 248 Italiener 182 Italienische Aufschrift auf Münzen 53 f., A. 36 Italienische Beischläge durch die Tassarolo, Fosdinovo, Torreglia usw. 170*, A. 92 Italienische Form der Übertragung d. Münzbetriebes an eine Mehrzahl von Personen 86 Italienische Münzen 54, 97, 98, 109*; Münzer 86, 89* Münzherren 47 Münzsammlungen 96* Münzstätten 170 Italische Münzstätten 197

J.

Jahreszahlen auf Münzen 43, 59, 59*, 60, 112 Japan 35, 38, 39*, 151, 151* Japanesen 38; Münzen 39* Jeter, in der Bedeutung Rechnen 25 Jeton 2, 3, 17, 20*, 24 ff., 30*, 34, 35, 36, 38, 93*, 96, 101, A. 9, 10, 65 d'étrennes 26 Joachim 9, 10 Jobert 9, 40 Joseph, Paul 72*, 120 Junkheit, Münzstätte 59 Jus cambii 216 Justierung 65, 66, 71, 161, 162*, 173*, 175*, 222 der Pfennigmünze 161 Juvalt 191, 191*

ĸ.

Kalkmann 180* Kampen 49 Kanonenbronze 34 Kapitalschrift 55, 56 Kapitularien d. Karolinger 84 Karantanien, Herzoge 202* Karat (Gewicht) 33, 160, 241, 241* Kärnten 238 Karolinger 32, 33, 81*, 90, 100, 113, 154, 161, 179*, 197, 198, 202, 205, 213, 215, 216, 218, 219, 236, Karl der Große 84, 157, 113, 113*, 197, 198, 203, 220°, A 97, 98 Pippin der Kleine 84, 85* Karolingermünzen 162* Karolingerpfennige 85* Karolingischer Typus der Münze 45 KarolingischesPfund157,162 Karthago 56 Kartusche 52 Kasingen, Münzfund 73 Kassenkurs 165, 254 Kastilien, Könige 39 Kataloge von Münzsammlungen (i. a.) 94 ff.*, 99 von öffentlichen Sammlungen 94 ff.* von Privatsammlungen 94 ff.*

Kauf von Münzen 105 Kaufkraft des Geldes 181, 247* Kaufleute 152 Kaufmannsgewicht 159 Kaufmannsmark 169 Kaufmannskorn 164*, 169 Kavaliermünzen 96 Kehrseite der Münze 43, 119, 120* Keltenmünzen 139* Kennzeichen: der Münzen 18, 36, 37, 117, äussere 31 der Fälschung der Münzen der Hammerprägung 70 f. der mittels Taschenwerke hergestellten Münzen 71 der Walzenprägung 71 von Vereinsmünzen 251 zur Unterscheidung echter und unechter Münzen 3 erdichteter oder verfälschter Münzen 3, 131 Kerbrand 42 Keutschachtaler, Preise 106 unechte 130* Khane d. Goldenen Horde 54 Kippe 107, 107* Kippergeld 171, A. 76 -münzen 5, 96, 124* -wesen 5, 233 Kirchenbaurechnungen 188, Kirchenglocken als Münzgut 34, 66 Kirmis 102, 130, 131 Kleingold, silber 196 Klippa 37 Klippe 37 f., 38* Klippenform 37 f., A 17 Klipping 37 Knäs auf Münzen 54, 209 Knies 15* Knopfüberzüge 72 -zwanziger 124*, A. 17 Kobangs 38 Kodex Theodosianus 82 Theresianus 244*, 246 Koehler, Joh. D. 9, 13* Koehne 5, 30*, 46 Köln 226 Gepräge 110* Gewicht 159 Gewichtssystem 158 marca mercatorum 159*

Köln: Mark 155, 159 Prägezange 72* Kolonialmünzen 100 Kolonien, lateinische 196 Kongresse, numismatische zu Brüssel, Paris, Rom 108 Könige, kapetingische 224 Königsberg 126* Königsboten 85 Konstanz B. Heinrich, Brakteat, A. 107 B. Hugo, Rollbatzen, A. 102 Königskorn 164* Königsilber 33, 143 Kontermarke, Beizeichen 43, 128 Kontrollmarke 28 Konventionsfuls 58 247, 249*, Münzen 168 Kopeke 38, -nstempel 43 Köpenick, Jakza von 54, 209, 210*, A 99 Köpfe auf Münzen 42, 49, 50* Korn 34, 144, 156, 159*, 161* 163, 179, 217, 218*, 241*, 254 feines 164* lötiges 169 Korn (Streichnadel) 20, 159*, A. 5 Korvei, Münzrecht 199 Krain 238 Kredit 181 -geld 137, 138, 165, 180 -münze 4, 17, 19, 67, 123, 124, 147, 148, 168, 169, 171, 180, 181, 224, 233 -wert 17, 216* Kreismünzstätten 179 Kreismünzwardein 179 Kreisprobationstage 179 Kreuz 28, 29, 50 f., 58 -formen: 50, 51*, mittelalterliche 51*, A. 30-32 -winkel 52 Kreuzer 50, 153, 181, 185, 245* A. 32 a. Kreuzfahrermünzen 53 Kreuzfahrerpfennige 106* -staaten 54 Krevsig 9 Kriegsmünzen 125, 125*, 171, 216, 233, 233* Kroatenkönige 110*

Krone 51, 57 Krone (Münze) 17, 153, 254 Kronenwährung 148 in Österreich 153 Krönungsdukaten 18 -jeton 26 Kúgildi 135 Kühe als Geld 135 ∍gehende «135 >lebende < 135 Kuhgeld 135, 235 der nordischen Rechte 235 Kuhwert 135, 235* Bischof Stephan Mathiae 91 Kuna 137 >Kuniges Silber< 163* Kunstanstalt f. Nachahmung alter Münzen 130 Kupellenprobe 172*, 182* Kupfer 32, 33, 34, 35 f., 64, 66, 67, 76, 77, 126, 148, 152*, 154*, 163, 172, 195, -brakteaten 75 -geld in Rufsland 165, 233 -kabinett 97, in Schweden -legierung 34, 64, 66, 102 -münzen 17, 33, 34, 67, 245* Kupfermünzen d. Burgunder 212* der Franken 212* der germanischen Reiche 212 f.* in Barrenform 38 Kupferprägung 34, 196, 212 durch Private 23*, 79, 79* Kupfersammlungen 96 Kupferstiche 77 Kupferstücke der Vandalen 212* der Westgoten 212* Kupferwährung 148, 149 Kurant 177 -münzen 18, 19, 20*, 147, 165, 169 Kurrentmünzen = Kurantmünzen Kurfürsten 167, 208, 209 *, 240 rheinische 242, 243 Kursachsen: Münzordnung (1444) 162 Münzvertrag 1444) 159 f.*, Kursangaben 182 f.

Kurswert der Münze 165, 180, 181, 183*, 185, 225, 239, 240 Kürzung der Münzbeschreibung 118 f. Kürzungen von Namen 62 Kürzungszeichen auf Münzen 57 f. Kuttenberger Münzen 78*

L.

Laband 197*, 234*, 247* Ladensammlung 103, 104 Lagerverzeichnisse s. Verzeichnisse der verkäuflichen Münzen Laisser-Passer (Marke) 20 Lack, indische Rechnungsmünze 154 Lamprecht 191*, 203*, 218* Landesgeld 167 Landesmünze 168, 169, 177, 232, 239, 240, 241, 243, 244 Landesmünze verrufene 238* Landessilbermünzen 168 Landeswährung 165, 166, 169, 243, gute 239 Landmünze, Landtmünzen « 169, 169*, 244, 245* Landschaftlin 26 Landshuter Pfennige 241* Langobardenkönige 213 Läppchen Grauwerk, kleine, als Scheidemünzen 137 Lateinische Aufschrift der Münze 53, 54, 55, 56 Buchstaben a. Münzen 55 Zahlzeichen 59 Laurentius, Münzmeister 79 Leake 8 Leber 187 Le Blanc 7, 8 Ledergeld 36, 138, 138*, -medaillen 36* Leffler, Gregor, K. Büchsengießer 42* Legende der Münze = Aufschrift der Münze Legendenlexikon von Rentzmann, numismatisches 117* Legierung 33, 64, 65, 66 f., 66*, 126, 131, 141, 156, 163, 172, 213* des Nickel mit Kupfer 35 > Silber 35

Legitimationszeichen 22, 28, | 30* Legpenning 30* Lehrbücher, heraldische 51 Lehre von den Münzen = Numismatik Leinwand als Geld 136 Leinwandmark 136 Leitmünzen 112, 113* Leitzmann 10 Lelewel, Joachim 10, 146* Levantinertaler 165 Lexis 216*, 224 Leyden, Notmünze 36 Liard 230* Libra argenti 140 Liebhaberpreise v. Münzen 105 f., 123 Ligorio, Pirro, Münzfälscher 130* Lilienkreuz 50 Lilienthal 9, System zur Anordnung von Münzsammlungen 98 Lipsius 9 f. Lira 155, 164, 248 -Tron 154 Listen der Versteigerungspreise v. Münzen 106 f.*, 107 Literatur der Geldgeschichte \$ 3 der Münzkunde § 3 über Brakteaten 74* das Geldwesen 14f.* Medaillen 29* Litterae singulares 57 Livre 164, 224, 225, 225* Lobki 137 Loke 16* Lokalfund 110 Lokalmünze 206, 222, 237, 239* Lokaltypen von Münzen 206 Lokalwährungen 166 Loos 154* Lori, J. G. 9 Lorsch 205, 205* Lösertaler 19 Lötig 163 Lot 33, 140, 157, 157*, 160, 163, 166, 220*, 223 Lothringen 53 Stammesherzoge 202* Lothringisches Kreuz 50

Louisdor 126*

Löwentaler des Salzburger Erzbischofs Hieronymus Lübeck 158, 211, 212*, 229, 231 Lübecker Münzprivilegien 212* Lucca 208 Lucrum camerae 228 Ludewig, J. P. v. 9 Luigini 170 Lüneburger Valvationstabellen 178* Lütticher Postulatgulden 33* Luxemburg, Gemeinschaftsmünze, A. 106 Lydischer Stein 146 Lyon 155 Lyoner Messen 156*

М. Mache der Münze = Fabrik

der Münze Madai 9, 94*, 106* -sches Talerkabinett 94* Madelinus, Münzmeister 83* A 68 Mader, Joseph v. 10, 59, 73, 99*, 99, 104*, 133 Maestricht, Münzstätte 83* Magdeburg 72, 74* Erzbischöfe 219 Münzen, A. 30, 54, 58, 59 Mähren 45, 218* Herzoge: Bořiwoj 90 Sobeslaus 90 Přemysliden 209 Mährische Herrscher 174* Münzstätten 90 Pfennige 220* Mainz 198 Erzbischöfe: Adalbert II. 72, 73 Heinrich 72 Marcolf 72 Mainzer Goldgulden 241 Majuskel, gotische 56 lateinische 55 f. Mameranus 7 Man, Insel, Geldwesen 36*, 138 Mancus, Münze 54 Mandate 6 Mangel münzpolitischer Einrichtungen im M.A. 172 Mannigfaltigkeit der Münz- Marokkanische Erzmünzen bilder 49

Mantelfläche der Münze 42 Marabutinus 32 Marca 236*, 239* argenti 140 argenti albi, cocti, combusti, examinati, fini, meri, meriati, montani, mundiati, nigri, non probati, probati, puri, purificati, purissimi, recti 141 usualis 141, 143, 143*, A. 85 usualis pura 142 signata 141, 169, s. auch Mark Marca usualis = marca argenti usualis in Braunschweig 141* Marderschnauzen als Scheidemünzen 137 Mardersteuer der Drewier an Oleg 137* Marinianus, Münzmeister 81 Mark 41, 86, 136, 157, 157*, 158, 159, 160, 162, 163*, 168, 211, 212*, 225, 226*, 227, 230*, 230, 241* des Pfennigsilbers 143 feine 141, 182, 225* Feingold 155 gemischte 141, 142 f. geteknete 141 f. gewegens 143 f., 144* lötige 142 f., 143*, 146, 163 tekens 141, 169 wêrsilber 143 zugezählte 140, s. auch Marca Mark (Münze) 153, 153*, 183, Markenskudo 155 Markgewicht 158*, 160 Markwährung 148 Marke 28, 30*, 34, 36, 38, 96, 101, 136*, 194*, A. 15 als Geldsurrogat aus Blei 35 für Kassenführer 154* gewerbliche 28, 30* Markt 134*, 218 f. -preis des Goldes 149, 150, 151* -preis des Silbers 149, 150, 151, 151* -regal 80 wert der Münze 105

66

Marsal, Bischöfe 129, A. 79 | Medaillensammlungen 92 Marseille 61 St. Martinsgoldgulden 22 Marturina 137* Massenfunde 109, 110, 111*, arabischer Dirhems an der Küste der Ostsee 112 der angelsächsischen Münzen in Skandinavien 112 deutscher Münzen in Polen und Rufsland 112 von Friesacher- u. Wiener-Pfennigen in Ungarn 112, s. auch Funde Masseinheit 190, 191 Massgeschichte 189, 190 Maßregeln gegen das Saigern 174 f. Maßstäbe für die Kaufkraft des Geldes 185 f. Matapan 155 Materie der Münze 7 Matrize 69, 172 Maurentius, Münzmeister 79 Mazzeti 47 Mecklenburg, Fürsten 209 Medaille 2, 3, 4, 17, 24 ff. 28 ff.*, 34, 35, 36, 38, 40, 41, 42°, 44, 77, 92, 93, 95*, 96, 99*, 100, 101, 194* A. 8 auf die Berliner Parade 42 auf die Weltschöpfung geprägte, im Gothaschen Kabinett 103* auf einen Carrara als Herrn von Padua 92 Medaillen aus Aluminium 36* aus Blei 35 aus Palladium 36 aus seltenen Metallen 36 de confiance 21, 23*, A. 6 erdichtete 128* gegossene 24 geprägte 24, 42 getriebene 24, 65, 66* größte 41 f., 42* historische 25 moderne 29* münzartige 29* öffentliche 25 religiöse 25, 28 Medaillenkunde 8 -kunst 24 f.

·sammler 122*

-technik 29* -werke, s. Literatur der Münzkunde Medaillon 39, 42 Medalia 24 Medel, Münzgewicht 158, 159, 163 Meder 13*, 183 Medula 158 Meißen, Bischöfe 167; Groschen 240; Pfenninge 74* Menadier 29*, 76, 99*, 99, 112*, 114*, 133, 188* Menger, C. 14*, 16*, 134*, 186*, 236* Mensa numularia 204* Mereaux 22, 23* Mereil 22 Merowinger 78, 82, 100, 197, 212 Chlodwig II. 83 Chlotar I. 81* Dagobert I. 81, 83 Theodebert 56, 81*, 83, 196, 197, 198*, A. 69 Merowingische Münzen 82 Merseburg 72, 78*, 175*, 223 Messen in der Champagne 228* Messing 34, 35, 38, 126, 154*, 176 gelbes 34 rotes 34 weifses 34 Metall 18, 19, 20, 28, 31 f., 33, 34, 35, 36, 37, 41, 42, 68, 96, 97, 123, 126, 138, 139, 145, 148, 149, 150, 156, 159, 160, 181, 195, 213, 226, 227, 236 der Münzeinheit 172 rohes = Rohmetall ungemünztes 239 -abfälle 37, 64, 65, 68 ·barren als Münze 79 -gegenstände, als Grabbeigaben 138 f. -geld 135, 136, 138 ff., 144, 235 f., 236* -formen, rohe 145* -inhalt 17, 140, 147, 165, 171, 178, 180, 181, 187, 196, 213, 244 -mischungen 35, 36, 64, 126, 156, 159, 163 -preise 151

Metallringe als Geld 138 f. -skudo 155 -spiralen als Geld 139 -stärke 39 -stempel 76, 77 -stücke 64, 175, 196 gehärtete 69 rohe 36, 42 -wert der Münze 17, 107, 110, 113, 144, 147 f., 165, 171, 180 f., 182*, 191, 216, 217, 239 Metallurgie 160 Metapont 74* Methoden zur Umrechnung von Münzwerten 191* Metrologie 5, 140, 140*, 157 Metten, Kloster 28 Mever, H. 211 Millièmes 33 Milost 54 Milreis, portug. Münze 154 Miniaturen mit Münzerdarstellungen 77 Ministerium 85 Ministerialen 86, 223*, 229 Ministeriales majores 87 Minuskel 56 Mischfund 110, 111 Mischwährung 149, 179 f. Missbrauch der Münzberechtigung 230* Missilia 26 Missong 118* Mittel, unechte Münzen zu erkennen 131, 131* Mitteldeutsche Brakteaten 45 Mitteleuropäische Völker 55 Mittelfrankreich 81 Mittelrelief 44 Moldau 54 Moneta 21, 22, 198, 202, 203, 204*, 207*, 208, 208*, 211, 212*, 220*, 223* 229, 231, 237*, 238*, 239*, 246* aequivalens 245 argentosa 33, 34*, 67 duplex regalis bzw. legalis 61 fortis 225 grossa 244 levis 225 minuta 244 nova 60 palatii 82 palatina 84

Sachregister.

Moneta propria 237 publica 206, 237 publica fiscalis 81 sociorum 249, A. 106 monetagium 216, 217*, 228, 228* Monetarius 82, 86°, 88, 89, 89*, 208*, 212*, 214* praecipuus 82 primus 82 Monetaticum 220*, 227 f., 228 f.* Monnaie à la croix 51* Monnaie d'essai 20 Monnaie saussé 34* Monogramme 45, 57, 57*, 60, 196, 252* Childeberts I. 79 Karls d. Gr. 162* Theoderichs A. 25 Monometallisten 150 Morabetinum 227 228* Mordki 137 Moritzpfennig A. 58 Moresnet, unechte Münzen 127, 128, 128* Mormonenmünzen 23* Mösle 254 Mouton d'or 172, 173*, 224 Muffat 142, 183 Münchener Pfennige 241* Rabattmarken 30* Münstereifel 199 Munze § 4 als allgemeiner Wertmaßstab 148, 213 als Gegenstand des Sammelns 90 ff. als geschichtliche Erkenntnisquelle 1 f. als gesetzliches Zahlungsmittel 147, 148, 180, 213, 214, § 29, 246, 247 als Preismafs 171 als Regal, s. Münzregal als Wertträger 246, 247 in ihren Beziehungen zum Recht 193 ff. in ihren Beziehungen zur Geldlehre 133 ff. in Rom, päpstliche 86* zu Duerstadt 48 zu Krems 202* Münzen, abgewürdigte 165, als Grabbeigabe 109

Münzen angeschnittene 110, 175 f. aus Zinkmetall 35 bilingue 54 der neueren Zeit 2, 93*, 182 der Neuzeit 99 des Altertums 2, 6, 9, 98 des früheren Mittelalters des griechisch-römischen Altertums 93* echte 3, 126 eckige 37 eingeschnittene = angeschnittene einseitige 42 erdichtete 3, 127 f., 128*. 129*, A. 77, 78 der Moldau 128* von Andora 128* von Moresnet 128* falsche 102, § 16, 177*, 179*, 214 fehlerhafte 44 französischer Barone 53 gebrochene 177* gefälschte § 16 gefütterte, im alten Rom 124 gegossene 66, 66* zu Marokko 66* gelochte 175 geringhaltige 123 gestämpfte 43 geteilte 110 getriebene 65 größte 39 gute = harte halbierte römische 177* halb gegossene, halb geprägte 66 harte 147, 165, 169, 171, 172, 178*, 245 in palatio geschlagene 82, kleinste 39 mit Gaubezeichnung 81 mit Königsnamen 82 mit periodisch abnehmendem Schrot 223* in Merseburg 223* in Ungarn 123* nachgeahmte = nachgemachte nachgearbeitete 128 f., 129°, A. 80

Münzen nachgemachte 129 f., 130* ominöse 20° ortsübliche 238 probehaltige 123, 214 redende 116 schriftlose 111 schwarze 67 staatliche 145, 146*, 170* stumme, mittelalterliche 111 überprägte 43 überseeische 95* überstempelte 43, 178, 178* umlauffähige 64, 65 unbekannte 101 unbestimmbare 101, 132 unechte: 3, 102, § 16, 250 A 77, 78, 80, 82, 84 böhmische 130* griechische 130* mittelalterliche 130* polnische 130* römische 130* russische 130* schweizerische 130* unterwertige 217, 232, 244, 245 unterwichtige 214 verbogene 103 verfälschte 3, 236 verprägte 43 verrufene 214, 228, 245* vollwichtige 214 von Kochinchina 39* von Trier 218*, A. 81 wahrsagende 20* zerschnittene 139, 175 f., 177* zweiseitige 42, 70, 73 zweisprachige 54 Münzenträger 104 -abdrücke 104, 121 -abbildung 40, 121, 121* -abformungen 121 -abgüsse 121, 121*, 129 -abklatsche 121 -alphabete 57* -ämter, -anstalten 79-81 -änderungen 219 -arbeiter 69, 82, 88 -aufschriften 52, 59 -ausdrücke 161* -bann 237 -beamte 20, 89*, 175 -belustigungen 1, 9 -benennungen 181*

Münzfund international 111

Münzberechtigte 18, 21, 85, 101, 123, 124, 125, 156, 166, 168, 174, 179, 198, 200, 207, 215, 216, 226, 227, 237 Münzberechtigung 123, 125, 179, 200, 202, 215, 216, 217, 246 auf Widerruf erteilte 229 der Grafen in Frankreich 202* der Herzoge aus piastischem Hause in Schlesien und anderer slavischer Fürsten 209 f. der Reichsstände 168 -proprio jure der Stammesherzoge 202 f. von Augsburg 231 von Isny 231 von Kaufbeuren 231 von Kempten 231 von Reichs- und landsässigen Städten 229 ff. von westfränkischen Grafen 199, 202 zeitlich befristete 229 Münzbeschreibungen, wendung der Ausdrücke rechts u. links 119, 119* von Siglen 118 Münzbetrieb 171, 178, 204, 214, 214*, 248 als Eigenbetrieb 85 in Frankreich 230* Münzbezeichnungen 61*, 116 Münzbezirke, münzyser in der Mark Brandenburg 237 Münzbild 7, 20, § 8, 52, 56, 65, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 80, 102, 116, 117, 124*, 128, 172, 177*, 204, 206, 208, 231, 232, 248, 250 im engeren Sinne 42 im weiteren Sinne 42 ovales 71 verzerrtes 71, A. 52, 53 von Genua 51, von Tours 51 Münzbilder auf böhmischen Münzen 46* des dänischenKönigs Sven Estridsen 46* nach antiken Mustern geschnittene 46* Münzbrief, den Lübeckern von Friedrich II. erteilt (1226), 230

Münzbund 249 von 1240, A. 107 lateinischer (1865) 248. 249*, 254 Münzbündnisse = Münzbünde, der Städte 233 Münzcharakter 72, 175 Münzeigenschaft 176, 246 eines Gegenstandes 17 eines Geldstückes 134, 225 Münzeinheit 20, 61, 153, 156, 181, 184, 190, 225, 233, 235*, 238*, 253 Münzeinigung = Münzvereinigung Münzeinrichtungen im Frankenreich 212 ff. in England 88 in Frankreich 88 in Italien 88 unterden Karolingern 83ff., 203f., 206, 213f., 214•, 237 unter den Merowingern 81 ff., 146, 213 f. Münzentwürfe 20, 21* Münzerneuerung 20, 144, 177, 223, 227, 247 jährliche 232, 233 in Magdeburg 219 in Steiermark 219, 220* in Ungarn, jährliche 228 periodische 227, 238 Münzertrag s. Münzgewinn -erzeugung 204 Münzergenossenschaften 88 Münzfälscher 35, 47, 122 f., 128, 129, 130, 132, 179, 224, 250 bekannte 130* Münzfälschung 47, 122 f., 126, 127* Münzfälschungen im Mittelalter 124* Münzfläche 52, 59 Münzformate 40* Münzforscher 1, 11, 51, 104, 115, 117*, 119, 133, 157, 186, 189, 250 -tage 119 Münzforschung 93, 112 Münzfreiheit, s. Münzrecht von Hamburg 231 von Lüneburg 231 von Worms 70* Münzfund 11, 102, 106*, 117, 127, 162, 162*, 172*, 173*, 220, 227

römischer Münzen 138 in Skandinavien u. Rufsland 139* von Keltenmünzen 66* von Mittelaltermünzen 113 von Römermünzen b. Stadt Stevr 91 Münzfundbeschreibung 112*, 113 ff. Münzfuss 47, 58, 64, 84, 125, 144, 148, 149, 155, § 22, 174, 175, 175*, 178, 179, 182, 183, 184, 187, 190, 196, 197, 198, 204, 207, 213, 214, 214*, 215, 218° 230, 232, 236*, 240, 243, 245*, 246, 251, 253 leichter 156 örtlicher 217 schwerer 156 Münzgattungen 62, 156, 175, 181, 183, 196, 225, 252 f. aufserdeutsche 7 Münzgebote Kaiser Friedrichs II. u seines Sohnes König Heinrichs 211 Münzgeld § 19 Münzgemeinschaft 248, 250 -gepräge, s. Gepräge -gerate 5, 77, 78°, 85 Münzgerechtigkeit, s. Münzrecht der Reichsstände 210 der Stammesherzoge im Ostfrankenreiche 199, 202 der Territorialherzoge im Ostfrankenreiche 202 in Ungarn 228 Privater 193 f. von Lübeck 231 von Rostock 231 von Stralsund 231 Münzgeschichte 4, 134, 190 Münzgesellen 68, 88, 89* Münzgesetz 156, 245* vom 17. Oktober 1311, 89 vom 9. Juli 1873 196 Münzgesetzgebung, neuere 153 Münzgewichte 20, 21*, 36, 41, 113*, 156 ff., 175* als Grabbeigaben 159* Münzgewinn 85, 87, 88, 171, 177, 178, 212, 216, 217, 217*, 218, 221*, 224, 225, 226, 228, 229, 248

Münzggewinn in Frankreich 225* Münzgrößen 40, 96, 153*, 254 -gut 33, 127*, 176 -hälften 177* Münzhammer 73, 89 Münzhandel 11, 105 f., 106*, 107 Münzhändler 94 ff.*, 105 f., 107, 107*, 131 Münzhändlergewerbe 105 -kreise 118* -verein 107* Münzhaus 85, 172, 233 Münzherr 19, 42, 47, 49, 55, 59, 60, 62, 84, 85, 86, 86*, 87, 88*, 88, 96, 97, 98, 100, 111, 115, 116, 125, 132, 140, 144, 152, 164, 166, 167*, 169, 170, 174, 178, 179, 180, 206, 207, 208, 210, 213, 215, 216, 217, 218, 219, 221*, 221, 222, 226, 227, 229, 230, 231, 233, 237, 239, 240, 241, 241*, 242, 244, 245*, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252 Münzherren, geistliche, weltliche 49, 98, 101 Münzhoheit 148, 149, § 26, 202, 210, 213, 217, 236, 237* Böhmens über Schlesien 209 f., 210* des Kaisers 201 des Papstes 201, 202* der Ostgotenkönige 198* Münzjahr 221 Münzkabinett 5, 8, 92 f. Münzkabinett, Kgl. bayerisches 92*, 99* in den Niederlanden 92*, 93* zu Berlin 92*, 99, 103, 104, 105*, 109*, 132* zu Haag = in den Niederlanden zu München = bayerisches zu Neapel 103 zu Paris 92* Münzkabinette an den europäischen Höfen 93 Münz- und Antikenkabinett in Wien 99*

Münz- u. Medaillenkabinette der fürstlichen Häuser 92 f. Münzkasten 103 Münzkenner 130, 132, 146* Münzkonferenzen, internationale 151 Münzkönig 142* Münzkonvention 249, 252 lateinische (1865) 254 zwischen Österreich und Bayern (1753) 247 Münzkopien = Münznachbildungen Münzkosten 212, 216, 217, 241 Münzkunde 8, 11, 50, 59, 99, 109, 120, 133, 153* des Altertums 10 des Mittelalters 10 Münzlexika 117* Münzmandate 177 f. Münzmark 142 f., 144, 220*, 223 Münzmarkt 118 Münzmaterial 11, 86, 87 Münzmeister 58, 70*, 81, 82, 83, 84, 85, 85*, 86, 86*, 87, 88*, 88, 89, 89* 127*, 146, 162, 175*, 175, 178, 179, 193*, 196, 197, 212, 220* 221*, 221, 222, 246, 249* angelsächsische 89* französische 89* jüdische 82, 83* merowingische 82* Münzmeisternamen 53, 61*, 83, 85 Münzmesser 40, 104, 104*, Kraftscher 104*, 118 von Olearius 104* Münzmetall 35, 39, 85, 87, 114, 117, 126, 129*, 180, 190, 196 Münzmonopol, territoriales 237* Münznachahmungen 48*, durch die Geusen 49*, A. 29 Münznachbildungen, galvanische 121, 122*, 131 Münznamen 59, 60, 62*, 116, 117, 181 Münznominal 101 Münznutzen 33, 125, 170, 199, 210, 211, 214, 214*, 215,

246, 247 Münznutzen: im Frankenreich 212 f. in Mähren 220 in Österreich 220 Münzoberfläche 103, 126, 131 Münzhoheit der deutschen Könige 200 Münzordnung 58, 149, 164, 179, 181, 182, 223 der Mark Brandenburg (1347) 223 des Königs Matthias von Ungarn für Schlesien (Dezember 1474) 209 für Steiermark (1339) 220*. Kaiser Karls V. zu Efslingen (1524) 243 Münzpacht von Lyon 230* verträge der böhmischen Könige mit dem Münzmeister Eberlin 219, 220* Münzpersonen 85 Münzpfund 85* feines 214* rauhes 214* Münzpolitik 15, 125, 152, § 24, 213, 218, 228*, 251, 253 städtische 233* Münzpolizei 178 f., 179* Münzprägung, s. Prägung Münzpreise 105 ff., 106*, 108, 117 Münzpreiserhöhungen 105 f., 106* Münzpreisermäßigungen 105 f., 106* Münzprivilegium, s. auch Münzverleihung der Stadt Frankfurt a. M. 212* der Stadt Lucca (1181) 202* einfaches 203* für italienische u. deutsche Städte 210 f., 212* König Arnulfs f. Bremen (888) 202* König Heinrichs IV. für Augsburg (1061) 206, 206* König Karls II. des Kahlen für Bischof Ercheuraus von Châlons (865) 204° zu eigenem Gepräge 203*

221, 226, 227, 229*, 237,

Münzproben 37, 38, 38*, 40, 178* Münzrand, s. Rand d. Münze Münzränder, abgeschrägte 71 Münzrezesse 249 d. fränkischen Fürsten 248 Münzrecht 123, 127, 193, 195. 198, 200*, 201, 205*, 207, 208*, 209*, 200, 210, 211, 217, 231, 233, 246 Böhmens 210* der deutschen Stammesherzoge 202* der Reichsstände 210, 210* deutscher Städte 211 landsässiger Städte 231* norddeutscher > 231* slawischer Fürsten 209 f. städtisches 210 f., angebliche Bewilligung an Bern (1218) 211 von Freiberg in Sachsen 163 von Mecklenburg 210* von Villingen 211 Münzreform, deutsche (1873) 254 Münzregal 72, 84, 85, 168, 171*, 180, 193, 195, 197*, 200, 208, 210, 211, 226, 227 der Kameralisten 216 Münzsammler 3, 4, 5, 11, 90 ff., 115, 117, 121, 122, 123, 128, 129, 130, 131, 134, 250 fürstliche 91° im Mittelalter 90 ff. in Deutschland 91 von Mittelaltermünzen 117 Münzsammlungen 9, 91*, 105, 107, 108, 109, 117, 132, 133 Aufstellung von — 100 Münzschmiede 172 Münzschränke 104* Münzseiten,, s. Seiten der Münze Münzsorte 80, 153*, 185, 224 Münzsortiermaschine 162* Münzspiegel (T. Friese) 92, 160, 219* Münzstadt 80 Münzstand 168, 240, 243 Münzstätte 47, 48, 56, 58, 59, 60*, 77, 79, 80, 80*, 83, Luschin, Numismatik.

84, 86*, 100, 111, 116, 141*, 159, 173*, 173, 179, 196, 197*, 197, 200, 200*, 201*, 202, 202*, 203, 204, 207, 207*, 208, 214, 216, 217, 222, 226, 237, 238, 248, 253* zu Aachen, kaiserliche 212*, 220* zu Bern 211 zu Friesach, erzbischöfliche 247 zu Limoges 81 zu Orleans 198 zu Paris 198 zu St. Veit 247 zu Völkermarkt 247 Münzstätten: am Rhein 217 bischöfliche 199 der Karolinger 80*, 202* d. rheinischen Kurfürsten 241* des römischen Reiches, lokale 80 im Frankenreiche 80 f., feste 84, 198 im Römerreiche 80 f. in Böhmen 217 königliche 198, 199, 203, 204, 223* merowingische 80* wandernde 81, 81* Münzstempel, s. Stempel antike 72* Münzstoff § 5, 31; 37, 81, 123, 126, 148, 213, 241, 246 Münzstube 174 Münzstück 44, 154, 156, 180 f. Münzsurrogate 4 Münzsystem 2, 40, 41, 66*, 152*, 152, 154*, 164, 164*, 180, 181, 197, 253 Münztarife, Münztarifierungen 6, 12 f.*, 177 f., 182, 182* Münztechnik, s. Technik der Münze Münzterminologie 119, 119* Münztraktate 6 Münzübereinkommen 250 der rheinischen Kurfürsten (1386) 163*. 178* zwischen den Patriarchen von Aquileja und den Grafen von Görz 247

Münzübereinkommen zwisch. Herzog LeopoldVI. von Österreich und dem Erzbischof Eberhard II. von Salzburg 248 f. zwischen Nordhausen und Ellrich 161, 166, 166* Münzumlauf 132 Münzunion, lateinische 190 Münzunwesen der Kippermünzen 124* der sog. Schinderlinge 5 Münzurkunden 9, 198* Münzvalvierungen 6, 12*, 177 Münzveränderungen 6, 225, 225* Münzverbände 88, § 30 Münzverbrechen 123, 179 Münzverein, s. auch Münzvereinigung der Bodenseestädte (1240) 252* der Reichsstädte 249* Münzvereine im Mittelalter 251 f. Münzvereinigung 5, 249, 250, \$ 30 der schlesischen Fürstentümer 209 lateinische 149 von 1377 und 1387 252 von Zürich, Schaffhausen und St. Gallen (1424) 251 Münzverfahren 47 Münzverfassung des Deutschen Reichs, heutige 196 Münzvergleiche 6, 249 Münzvergünstigung 203* Münzverleihungen 198, § 27; 214*, 217 im Deutschen Reich: unter den Ottonen 204 f. unter den Saliern und den Staufern 206 ff. in karolingischer Zeit 203 f. Münzverordnungen aus vorkarolingischer Zeit 236 der Karolinger 85*, 214, 237* Münzverpfändungen u. Verkäufe 230* der kölnischen Münze 230* der Reichsmünze zu Nürnberg 230* Münzverrufung 46, 60, 144, 173, 174, 177, 207, 214,

18

Münzwirren u. Münzreform

in England 222*

217, 220*, 224*, 231, 232, | Münzverträge 242 mit Adolf von Lüttich und Wilhelm I. von Namur Münzverrufnng im Altertum 218, 219* 249* üb. Gemeinschaftsmünzen in Böhmen 219 248 f. in Dänemark 219 zwischen dem deutschen in Polen 219, 220* König und Reichsständen in Schlesien 219, 220* 252* in Spanien 220* zwischen den Erzbischöfen in Ungarn 219, 220* von Salzburg und den periodische 218 Herzögen von Kärnten Münzverrufungsrecht 231, Abkauf desselben 229 zwischen den Herzogen Münzverschlechterung 8,171, von Bavern und den Bi-201, 213, 220*, 224, 225, schöfen von Regensburg 225 f., 227, 228 f., 230 f., 233 und Passau 252* der Frankenkönige 213 Münzverwaltung 229 der Könige d. Langobarden Münzverwirrung 8, der Kipper- und Wipperzeit 233 des Königs Alarich II. 212, Münzverzeichnisse 122, 122* 213* Münzvielfache 19, 40 Münzvertrag 47, 242, § 30 Münzvorschriften 5, 83, 163, der vier rheinischen Kur-212 fürsten (17. März 1417) Münzwardein 179 241* Münzwechsel 204, 226 von 1267 220* Münzwerke, s. Literatur der von 1369 173* Numismatik § 3 zwischen Bamberg, Würz-Münzwert 17, 59, 106, 229, burg und Brandenburg (1441) 163* 235 in alter Zeit § 25 zwischen Bischof Peter Münzwerte 22, griechische von Cambrai mit dem und römische 7 Graf. v. Hennegau (1312) 249* Münzwesen 7, 80, 85, 148, zwischen Kursachsen und 153*, 156, 159, 161, 164, 167, 171*, 174, 179, 180*, Brandenburg (1667) 247 195, 197, 198, 200, 201, 205, 206, 211, 212, 213, 215, 216, 224, 232, 233 zwischen Lübeck u. Hamburg (1255) 252* Münzverträge: 242, 243*, 245 der altgriechischen Stadtälterer und neuerer Zeiten, staaten 252* europäisches 9 der fränkischen Fürsten 249* der Chinesen 145 der deutschen Herrscher 7 d. Habsburger mit Schweifränkischer Könige 7 zerstädten 252* gotischer Könige 7 d. rheinischen Kurfürsten im Deutschen Reich 197* 238, 239* 199, 232, 233, 241, 243, des Grafen Philipp des Kühnen von Flandern 244 und seiner Witwe mit im Mittelalter 173, 244 in Dänemark 88 der Herzogin Johanna in Österreich-Ungarn 254 von Brabant (1389-1404) in Rom 149 249* in Schlesien 209 f.

des Herzogs Wenzel von

Erzbischöfen 249*

Luxemburg mit Trierer

König Johanns v. Böhmen | Münzyser 237

Münzzain 64 f., 71, 172, 178 Münzzerrüttung i. Deutschen Reich 215, 217 Münzzustände in Erfurt 228*. im sinkenden Römerreich 79, s. auch Münzwesen Münzzweck 32, 35, 37, 39, 40, 75, 215 Münzer 44, 70, 72*, 81*, 84, 89*, 203, 204, 214, 214*, 216, 222, 223*, 238, 238* in den Niederlanden 88 im Frankenreiche, königliche 84 in Deutschland 88 in Frankreich 78 f. -genossenschaft 88* -gesinde 87 -knechte 85, 87 -lohn 84 Musset 115* Muster zur Anordnung von Münzsammlungen 99 f. Mustergepräge 217, 217* Mustersammlung 96, 97 mutatio nummi 220*

mutationes monetae 218,

220*

N. Nachahmung, s. auch Nachmünzung abendländischer Gepräge beliebter Gepräge 47 ff., 62, unberechtigte 169, 170 der englisch. Sterlinge 48* der Florence 48* der Louis de cinq-Sous durch die Herzogin von Dombes 170, 170* der Turnosen 48* des Guldengepräges 47 eines fremden Gepräges 116, 123, 125*, 201, 208 von flandrischenGeprägen von Münzbildern, s. Nachahmung beliebt. Gepräge Nachauktion 107 Nachbesserung undeutlicher Münzen 70 Nachbildung 48, 63, 116, 130, 131, 132

Nachbildung der Pfennige Karls des Großen 48 echter Silbermünzen 128 von Brakteaten 76 Nachbörse 107* Nachgepräge, unerlaubtes 124 f., 250 Nachgufs von Münzen 129 Nachmünzen 124* Nachmünzung 47 ff., 62, 132 der Wiener Pfennige in Prefsburg 189* unverstandene 63 Nachprägung, s. Nachmünzung u. Nachahmung von Handelsmünzen 240 Nachprüfer, fung145,146,163 Nachstempelung 146 Nachteile der Doppelwährung 149, 150 der periodischen Münzverrufungen 221, 222* Naelde, nalde, nolde Streichnadel, 159* Namen: der Heiligen auf Münzen 116 der Münze, s. Münznamen der Münzherren 59 f., 97, 116, 250 der Münzstätte 60, 79 verschiedenerMünzherren auf Münzen 250 von Grafen auf Münzen 84f. Namenszug 57, 57*, 197 f. königlicher 236 Narbonne, Milo von 84, 85* Nationalschrift 56 Naumburg 72 Nennung des Königsnamens auf Münzen 197 Nennwert der Münze 2, 17, 115, 138*, 147, 148, 156, 164, 165, 171, 180, 181, 184, 189, 195, 196, 216, 217, 221, 222, 224, 225, 226, 243, 244, 247 Neuabschläge von echten Münzstempeln 128, 129* Neugriechische Schrift 57 Neumann 66 Nickel 35 Nickelmünzen 17, 36*, 38 Niederlande 20, 25, 26, 33, 43, 46*, 48, 62, 97, 158, 159*, 160, 201, 249

Niederländisch-Indien 38 Niederländische Gedenkpfennige 93° Gepräge 240 Gewichte 158 Gildenpfennige 28 Mailles 146, 146* Münzen 52 Münzherren 47 Sammlungen 96* Niedersächsische Städte 172* Nienburg, Münzrecht 205, 205* Nil (Rechnungsmünze) 154 Nordafrika 80 Nordamerika 21, 152*, 153, 154*, 180* Nordamerikanische Cents 154* Norddeutschland 141, 142, 142*, 158 Nordfrankreich 81 Nordgermanen 135, 157 Norditalien 39, 73 Nordkarolina 23*, 146 Nordslawen 54, 136 Nordische Goldbrakteaten 18, 74*, 75 Könige 139 Münzen 53, 55, 100 Völkerschaften 138 Zierbrakteaten 74*, A. 62 Nordisches Kuhgeld 135* Normalgewichtsstücke 20 Normannenkönige in Unteritalien 61 Northumberland, Könige 53 Nominal, Münz- 181 Nominalwert 225 Norwegen 153* Norwegische Aufschrift der Münze 53 Gewichtslote 158* Klippen von Hakon Jarl 38* Notgeld 37, 138 in Klippenform 37 papierenes 36 privates 21, A. 6 Nothomb 254 Notmünzen 4, 16*, 18f., 20*, 35, 66, 138, 138*, A. 3, 4. 47 aus Blei 35 aus Zinn 35 Numismatik = Münzkunde Numismatiker 134

Numi subaerati 124 Nürnberg 27, 126* Münzen A. 21, 44 Nürnberger Personenmedaillen 29*

0.

Obereisen 72 Oberfläche der Brakteaten 77, 77* Oberherr des Münzherrn 49 Oberrechnungseinheit 152*, Oberrheinischer Münzbund (1387) 253* Oberstempel 70, 76 Oberwährung 166, 177, 244, 245* Ober-Yssel 49 Obermayer 9 Obrussum, obryzum aurum Odalricus, Schwager Karls d. Gr., Münzen 84 Officina 79, 80, publica fiscalis monetae 81, 82 Officinatores 78, 79* Oldenburg, Münzzustände 238* Olearius 8, 40 Once, onze = Unze 140, 160, 163 Operarii 89 $\ddot{O}r$, ora = Unze 157 Ordnung der Goldmünze 167 Ordonantien 6, 12* Ordonnanzen 20, 224 König Philipps VI. von Frankreich 215 über die Stellung der Münzer du serment de France 89* Oresme, Oresmius, Nikolaus, B. von Lisieux 6, 170 Orichalcum 34 Orient 42, 215 Orientalische Herrscher 54, Glasmünzen 36 Münzen 93*, 96, 105*, A. 39, 40 Schrift auf Münzen 57, A. 42 Staaten 34 Ort (Münze) 153

18*

Ortsmedaillen 25 Ortsmünze 169 Ortswährungen 72 Osella 27, 30* Osnabrück 231* Ostasiatische Porzellanmünzen 36* Völkerschaften 145 Osteuropa 56 Osteuropäische Völkerschaften 138 Ostgoten 34, 56, 212* Könige 196 Ostindien 35 Ostindische Rechnungsmünzen 154 Oströmisches Reich 34 Ostseeslawen 136 Österreich 26, 27, 30*, 35, 68, 153*, 154, 159*, 169, 175*, 180*, 220, 227, 229*, 231, 232, 238, 246, 254 Herzoge 167 Babenberger 173, 202* Österreichische Dukaten 165 Goldkronen 165 Guldenwährung 153 Krone 254 Kupfermünzen in den Kupfermünzproben 21* Franzosenkriegen 171, 233 Münzstätten 19 Pfennige 183 Scheidemünze 124* Münzpa-Österreichisches tent von 1746 245* Osterröder Groschen 124* Otto-Adelheitspfennige 114*

P.

Pachtverträge über Münzstätten 5 Rechnungsmünze Padan , 154 Paderborn, Bursarienzeichen Paduaner Münzfälscher: Cavino und Bassiano 130* Pagament 33, 64, 168, 179, 240 Pagode, ostind. Münze, 38 Palaeographie der Münzaufschriften 55 Palladium 36, 36* Papadopoli 12*, 97, 119* Papierabreibungen von Münzen 121 Papiergeld, gefälschtes 122

Papierwährung in China 137 Pariser Mark 155, 156* Margewicht=PariserMark Münze 21* Münzstätte 129* Parlament des Serment 88 Parti 160 Partikularsammlungen = besondere Sammlungen Passiergewicht 161, 171, 175, 236 größe 175 -marken 20 Passler 119* Patina, s. Edelrost Patriarchenkreuz 50 Patricius 79 Patrize zur Münzerzeugung 69, 172 Patriziat der Städte 229 Peggio 160 Pegolotti 13*, 137, 138*, Pejo ratio numi 220* Pence 164 Pennyweight 160 Percussura monetae 202 Perserreich 196 Personenmedaillen 25*, 29 Peso 151 Petlerzeichen 28 Petrarca als Münzsammler 24, 90, 91 Petrus Woiwode, walachische Münzen 78* Pettau, Münzstätte 248, Pettau-Friesacher Gepräge 249*, A. 104, 105 Pezzo di otto = Peso 156* Pfeffinger, Degenhart, von Salmanskirchen 91, 91*, 92 Pfennig 25, 42, 61, 66, 67, 68, 72, 78*, 84, 85*, 90, 113, 114, 135, 143, 153, 154, 155, 158, 161, 162, 162*, 163, 163*, 164*, 165, 166, 166*, 169, 174, 175, 176, 177*, 183, 184, 187, 190, 198, 206, 214, 217, 220, 220*, 221, 222, 224* 225, 228, 232, 236, 241*, 243, 244 >ewiger < 231 ff. Pfennige: >alte < 112, 144, 144*, 221, 222*, 227, 232, 238, 238*, 239, 247

Pfennige: ausgesaigerte 232 der Kreuzfahrerstaaten Achaia und Athen 106* der magdeburgisch. Münzstätte Gittelde 53 die gäng und gibig sind 239 eingeschnittene 176, 177* einseitige 70 falsche 238 geweihte 28 Herzog Ottos II. 218* Kaiser Heinrichs II. 54 leichte 232 nach Regensburger Schlag nach Speyrer Schlag 206 nach Wormser Schlag 206 neue < 111, 144, 144*, 221. 222*, 223, 227, 228, 229* 232, 238, 238* probehaltige 236 unterwichtige 175, 236 verfälschte 236 verrufene 144 vollwichtige 236 zerschnittene 176 Pfennigbrot 187, 187* Pfenniggewicht 160 Pfennigmark 135 6 Pfennigstück 61 12 61 62* 20 Pfennigunzen 135 Pfennigvielfaches 61, 100, 162 Pflastergeldmarken 28 Pfund 154, 206, 214*, 216, 220*, 221*, 221, 228, 236*, Karls des Großen 113, 157 zugezähltes 140 Pfundeinteilung, karolingische 100 -gewicht 41, 157, 160 Piccione, M. 131 Piccolo parvulus, Münze 39, 67, 154, 155 Pieds-forts 20, 21* Pirkhaimer, W. 7 Pisa 208 Placeards 6, 12* f. Plaketten, Plaque: 3, 24 ff., aus Blei 35 gegossene 24

geprägte 24

Plaketten: getriebene 24, 25 Plappart, Plappert 233, 244, von St. Gallen 59 Platin 35, 36* Plato, genannt Wild 9 Plauen, Vögte 167 Plomben 28 Ploss gelt 65 Points secrets 58, 59* Poincon 69 Poitou 162* Polen, Miesko II. 54 Politianus, Angelus 6 Polnische Umschrift Münzen 54 Brakteaten 54, 146, 146* Tympfe 126* Polo, Marco 137, 138* Pommern, Münzrecht 209 Pondus Caroli 157, 159*, 162* Ponton d'Amécourt 83* Porträtmedaillen 26 Portugal 254 Gepräge 48, 201 Conto de Reis 154 Posern-Klett 163 Posidonia 74* Potin 35 Pound = Pfund 164 Prag, Groschen 52, A. 33 Goldgulden 56 Judenmedaillen 129, 130* Prägeerzeugnisse der Nürnberger Industrie 41 f. Prägegeräte, s. Prägewerkzeuge Prägehammer 65, 70 Prägeherr 61 Prägekosten, s. Münzkosten Prägemaschinen 65, 71, 71* Prägematerial 261 Prägemeister 88 Prägeort 61, 66, 83, 97, 102, 146, 212, 236 Prägestempel, s. Stempel antike 72* gegossene 77* unechte, zu römischen Münzen 130 Prägestempelverbrauch 78* Prägeverfahren 66 ff. Prägewalzen 65, 71, 172 Prägewerkzeuge 65, 69 ff. Prägung 20, 28*, 36, 37, 41, 43, 44, 47, 49, 58, 64, 65,

67, 70, 76, 79, 81, 84, 99*, 102, 149, 151, 154, 157, 158, 161, 163, 166, 167, 171, 174, 178, 197*, 198, 203, 209, 211, 212*, 214*, 218*, 218, 219, 220*, 221, 228, 230, 232, 243, 245, 246, 248, 250, 251 der Jetons 24 einseitiger Münzen 70 einer neuen bleibenden Münze 231 freie 149, 180, 212 im Abendlande 153 im Zaine 71 mit nachgeahmten Stempeln 126, 129 nach eigenem Münzfuß 206, 217, 222 neuer Münze 218 von Münzen mit perioschwankendem Schrot und streng territorialem Charakter 218 von Reichssilbermünzen 167 zweiseitiger Münzen 71 Prämienmünzen 30* Präsenzmarken 22, 28 Prattica della mercatura des Giovanni da Uzzano 182f., 183* Praun, Johann Georg v. 9 Preis: Arbeiten z. Geschichte der Preise 183 ff. Vorbereitung des Rohstoffes dazu 188 Preise von Medaillen 130 von Münzen 130 Preisbildung von Münzen 105 f. Preismedaillen 25, 30* Preissatzungen: allgemeine 177 für alte Gepräge 177 f. für ausländische Gepräge 177 f. für Waren und Münzen 177 f., 178*, 187, 188, 221 Preisverhältnis von Gold-zu Silbermünzen 149 Preußen 44, 79, 246* König Friedrich II., Sterbetaler 20* Münzpächter 125 Priscus, Münzmeister 83*

Privatgeld 21, 23*, 145

Privatmünzen 145 Privatmünzsammlungen § 12 Privatsilberscheideanstalten Probatores 78 Probeabschläge 21*, 128 Probieren des Feingehalts, s. Prüfung Probierer 179 Probiergewicht 159, 163 Prou, Maurice 113, 157, 162, 162* Prüfstein 145 Prüfung 164, 175 des Feingehalts 159, 161. 162 ff., der gestückelten Zaine 179 des Schrots der gestückelten Zaine 178 f. Prüm, Münzrecht 199 Psalmenanfänge auf Münzen Pseudolegenden 62, 63, 63* A. 45 Punkt auf Punzen 69 den Siglen nachgesetzt Punkte, unscheinbare, unter den Buchstaben der Umschrift (différents) 58, A. 41 Punze 56, 65, 70, 70*, 73, 172 Punzone 69 Pyxos, Münze von, 74*

Privatmedaillen 25, 29*, 105*

Q.

Quadratum supercusum 45, 68, 119*
Quartalsystem 153, 154*
Quedlinburg 72
Quellen der Numismatik § 2
des Münznutzens 216
Quentchen 140, 158, 160, 163*
Quintel 157*, 158, 163*
Quittungszeichen 22

R.

Radicati 47
Raitgroschen 26 f.
Raitpfennig 2, 3, 18, 26 f., 30° 66°
Rakwitzer Münzfund 73, 174°, 176, 177°, 218°
Rand der Münze 42, 52

Regalia 247

Rand: der Münzzaine 65 des Schrötlings 68 Randschrift 42, 52, 62 Randzieraten 42 Ranen, slaw. Völkerschaft 136, 136* Rangordnung der Münzstätten 60 Rappenmünze 233, Münzbund 233, 249, 252 Rathgen 102 Ratsgelder 22, 23* in Regensburg 22 Ratio (Aufschrift a. Münzen): basilici 82, 83 Domini 82 ecclesie 81, 82, 83 fisci 82, 83 monasterii 82, 83 Rauhgewicht der Münze 156, 163, 220*, 221* 50-Realenstücke 39 Realrepertorien der Sammlungen 101 Rechenpfennig = Raitpfennig -macher 27 Rechnungen 5, 154, 183, 188, 224 der Stadt Frankfurta. M. 27 Rechnungsbehelf 26 Rechnungsdukaten 155 Rechnungseinheit § 21, 224 Rechnungsgeld 240 Rechnungsmünze 135, 154 f., 155*, 155, 156*, 253* Rechnungssystem 153, 153. Recht: der Goldprägung 167 in Freiburg i. B. u. Basel beim Papst erbeten 201, 202* der Münzerzeugung 193*, d. Münzprägung 88*, 193*, 199, 251, nach eigenem Münzfuls 222 der Stadt Freiburg im Breisgau, Silber zu münzen 231 des Gepräges 195 des Geldwechsels 88* des Münzfußes 195 Rechte der Münzhoheit § 26 Rechtmeier 8 rechts und links bei Münzbeschreibungen 119, 119* Refrappe 128

regalia accidentalia sive minora 194 regalia essentialia 194 Regalien 194 f., 210, 215, 231 Regensburg 162*, 175*, 198, 202, 229 Bischof Hartwig I 73 Regensburger: 175 Feldzeichen 28 Holzzeichen 28 Klippe auf den Glückshafen von 1586 29* Münze 175*, 206* Münzen 205 Schützenzeichen 28 Troymark 206* Regentenbilder a. Münzen 45 Regentenreihen 117* für geistl. Würdenträger 117* Reichenau, Münzstätte 205, 205* Reichs--abschied von 1570 210 -geld 197 -goldmünzen 201, 242 -konventionsfuls 245* -kupferprägung 197 -münzen 168, 196, 198, 214, 216, 219, 220*, 236, 237, 239*, 239, 242, 243, 244, seit dem 16. Jahrh. 168 f. -münzfus 168, 217 Reichsmünzstätte 167, 193*, 200, 208, 209*, 243 zu Basel 242 zu Dortmund 242 zu Frankfurt a. M. 242 zu Nördlingen 242 Reichsmünzordnung 61, 243, 245, 245* K. Ferdinands I. (1559) 167, 167*, 168, 179, 200, 243, 252 K. Karls V. (1524) 167, 167*, 252 von 1551: 167*, 168, 243, 252 Reichsmünzordnungen des 16. Jahrh. 167 ff., 244 Reichsmünzwesen 166, 168, 251 Reichssilbermünzen 167 Reichstagsverhandlungen über Reichsmünze 167, 167*, 179, 243

Reichstaler 125, 155, 181 Reichswährung 167 Reilmark 136 Reinburg, Wenzel von. Alchymist 42 Reinigung der Münzen 102f. der Stücke von Münzfunden 114 von Bronzemünzen 102 von Kupfermünzen 102 Reiserechnung des Bischofs Wolfger von Passau 140*. 238, 239* Reiterbüchsen 175 Relevatio monetae 228, 228* Remedium 161, 161*, 163, 164, 171, 236 s. Remy 82 Rennes 82 renovationes monetae 218 Repertorien der Medaillensammlung 101 der Münzsammlung 101 der Sammlungen 101, alphabetische 101 Revers 43, 119, 120* Rhediger, Th. von, Münzsammler 91*, 93 Rheindukaten 18 Rheinlande 59, 74 rheinländische Elle 150 rheinischer Goldgulden 173*. 183, 241*, 242 f. Gulden 166, 183 Richtmünze 20, 21* Richtpfennig 158, 159, 160 Richtpfennigteil 158 f. Richtstück = Richtpfennig Richtung der Münzbilder 70 Ridgeway 139, 139*, 235* Rictschel 80 Ringbildung bei Auktionen 107, 107* Ringgeld 138 f., 139*, 140 rîter = Reuter zur Münzprüfung 175, 175* Robotmarken 28 Rohmetall 64, 214, 226 Roland, Palatin 84, 85* Rolle des Geldes 234 Rom 53, 54, 80, 196, 197 Brutus 6 romanische Länder 140, 160 Römerreich, sinkendes 82 römische Münzen 6, 24, 90, 91, 92, 119*

Römische Münzstätten 70°, 80*, 129* Reichsmünzstätten 80 Silberbarren 79* Unzen 157, 214 Vorbilder 90 römischer Denar 153° römisches Kupfergeld 213* Metallgeld 235 Pfund 79, 113*, 156, 157 römische: Drittelstücke 32 Falschmünzer 127* Geldgeschichte 195 f. Gepräge 56, 100 Goldbarren 79* Goldmünzen 196 Kaisermünzen 57 Kupfermünzen 111* Majuskel = lateinische Majuskel Roscher 14, 16*, 137*, 170, 222* Rosette 58 Rubeis, de 10 Rubel 38, 39*, 164 3-, 6-, 12-Rubelstücke aus Platin 35 Rubeljefimki 43 Rückseite der Münzen 43, 119, 120* Rummen, Arnold, Herr von 62 f. Runen 55 -schrift 54* -zeichen 53 Rupien 154 Russen 54 russische Aufschrift d.Münze 54 russisches Münzsystem 154* Münzwesen 43 Denga von Pskow A. 37 Pelzgeld 137, 137* Pfund 159* Rufsland 35, 38, 54, 137, 138, 157, 159*, 160, 164

S.

Sabatier 173*
Sachsen 37, 72, 244
Herzoge 202*, HerzogBernhard 117
sächs. Friedenstaler 20*
Münzordnung von 1444
244
Münzstätte z. Freiberg 86*

Sachsen: sächsisches Münzübereinkommen von 1444 164* Saiger = Wage 174, 175* Saigern 162, 174, 175, 175*, 222, 223, 223* Salinas 66° Salzburg 37, 178. Eberhard II. 248, A. 105 Erzbischöfe: Marcus Sitticus A. 17 Maximilian Gandolf von Khuenburg A. 95 SalzburgerMünzverträge 247, 248 f., 249* Salzburgische Zehner 124 Zwanziger 124 A. 75 Salzwedel 237 Sammelgebiet 96 f. Sammelwert der Münze 128 Sammeln röm. Münzen 91 von Medaillen 92 Sammlungen, s. Münzsammlungen allgemeine 96, 97, 98, 99 besondere 96 f., 97, 98, 99* im Mittelalter, s. Münzsammler im Mittelalter öffentliche § 12, 131, 132 von Brakteaten 96 von Jetons 97 von Medaillen 97 von Nachgeprägen 96 von Notmünzen 96 von Schützenmünzen 96 Sammlungsverzeichnisse, s. Verzeichnisse von Sammlungen Sauviat, Münzstätte 83. Say, J. B. 186 Scaccia 245 Schatz eines Rompilgers 110* Schatzfunde imengeren Sinne 111, s. auch Münzfunde Schatzmünzen 19, 21* Schaugepräge 24, 25 gegossene 25 getriebene 25 Schaugroschen 29* Schaumünze 25 Schaupfenning 25, 29* Schausammlung 103, 104 Schaustück 25, 40° Scheidemünze 18, 34, 35, 38,

150, § 23, 171, 172, 176, 213*, 244, 245*, 246* Scheidemünze als Zahlungsmittel 244 f. aus Leder 36*, 138 Scheidung des Rohmetalles Scheidungsverfahren 163 Schenkung der königlichen Münze zu Kirchheim an Graf Eberhard (1059) 207, des Marktzolls in castro Pestensi 223 Schiedmünze, s. Scheidemünze Schiefsklippen 30* Schild 51 Schilling 135, 136, 153, 154, 155, 161, 163*, 166*, 166, 183, 187*, 214*, 216, 221, 222*, 223, 236 1/2 Schilling von Nürnberg, A. 44 Schillinge, zugezählte 140 Schilt von Steier 53, A. 35 Schinderling 5, 124*, 233 des Passauer Bischofs Ulrich von Nussdorf A. 74 Schinderlingszeit 180* Schlagschatz 81, 83, 164, 164*, 170, 179, 180*, 204, 204*, 211, 212*, 214, 214*, 216 f., 218, 219, 220, 220*, 221, 227, 241 natürlicher 216 Schlegel, Ch. 8 Schlesien 221, 229 Schlesische Brakteaten 54. 146, 146* Schliefse, brakteatenförmige 75, A. 2 Schlüsse aus der Beschaffenheit der Münzfunde 109 Schmid, A. 8. Schmoller, G. 153*, 180, 180* Schmuckknöpfe A. 75 Schmucksachen, brakteatenförmige 18, 18*, 75, A. 2 Schonvorst, Reinhard v. 59 Schönwiesner 129 Schöpflin 211 Schottland, Kg. Wilhelm 53 Schottische Kirchenjetons 53 Sterlinge 47 Schowelpenninge 223* Schreckenberger 244, A. 76 Schrift auf Münzen 42, 45, 56, 102 im Bogen 52 vertiefte A. 47 Schriftcharakter 55 ff. wechselnder 55 ff. Schriftform 52 Schriftwesen d. west- u. d.mitteleuropäisch. Völker 55 des Mittelalters 57 Schriften über das Münzwesen 6 Schröder 62*, 181* Schrot 156, 161*, 213, 217, 218*, 222 Schrotmeister 88 Schrotprobe der Wiener Pfennige 162* Schrot und Korn 125, 126*, 156, 161, 164, 168, 182, 182*, 204, 209 f., 220*, 240, 242, 243 der Speyrer Münze 230* Schrötlinge 19, 36, 37, 38 f., 38*, 41, 42, 43, 44, 45, 64, 65, 66, 66*, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74*, 74, 76, 77, 84, 172, 206 gegossene 36, 66 geprägte 36 just befundene 65 mit Vierschlag, Pfennig und Hälbling A. 49 schneiden der - 37 überwichtige 65 unterwichtige 65, 175 Schulpfennige 25, 30* Schulthefs - Rechberg Schulze, Joh. H. 8 Schum, W. 186* Schurtz 16* Schüssel, liturgische, bei Dorpat gefunden 75 Schutzherr des Münzherrn 49 Schutzmittel der Gläubigen 27 ff. Schützenmedaillen 30*, 95* Schwaben 74 Stammesherzoge 202* Schwäb. Reichsstädte 244 Schwaz 42 Schweden 136, 149 Schwedische: Gewandspange A. 66 Kolonien jenseits der Ostsee 137

Schwedische: Kupferwährung 149, 150* Nottaler 165, 165*, 233, Schweidnitzer Münzgesetze 162, 221 Schweiz 35, 38*, 68, 177*, 248 Schweizer Blechmünzen 38*, A. 48 Schweizer Brakteaten 45, 68 A. 48 Schwere der Münze 20, 40, 104, 149, 161, 222 Schwere der Silbermark, s. Gewicht der Silbermark des Markgewichts 158* des Pfundes 140 Schwertgroschen 244 Schwierigkeiten bei Ermittelung der Kaufkraft des Geldes 184 ff. Scudo 155 Scutus marcharum 155, 156* Seebohm 159*, 253* Seeländer, N. Brakteatenfälschungen 130* Seigneuriage, seignoria, seignorage 216, 217* Sciten der Münze 42, 45, 128, 250 Seltenheitsbezeichnungen 117 Seltenheitsgrade 117 Senkungsverfahren 69, 172 Serbische Fürsten 53 Serment 88 de France 88 du saint Empire romain 88 von Toulouse 88 von Spanien 88 Serrure, C. A. 99, 100, 193*, 251* Setin 140, 150* Setzmeister 88 Seufzer (kursächs. Münze) 124* Sevilla, Münzstätte 56 Shilling 164 Siam 36, Münzen 39* Sichard 92 Siebenbürgen 38, 100 Dukatenstücke 39, 40*, Klippen 38* Siegel 77, stempel 69 Siglen auf Münzen 57, 58, 60, 118 auf Steindenkmälern 57

Silber 32, 33 f., 35 f., 42, 66, 67, 75, 84, 103, 106, 136, 137, 139, 141, 142, 144, 146, 148, 149, 150, 151, 151*, 155, 160, 163, 168, 172, 176, 180, 185, 190, 204, 206, 208, 211, 212*, 213, 214*, 216, 221*, 222, 223, 225, 226, 230, 238, 241, 241*, 242, 254 chemisch reines 33 feines, s. Feinsilber gebranntes 141 lauteres 141 lotic gebranntes 141* lötiges 143, 143*, 163, 227 Silberabflus für Gewürze u. and. Erzeugnisse Asiens 215 Silberbarren: amtliche 79 gestempelte 38, 79, 111*, 140*, 155 Silberfranks 164 Silbergeld 149, 241, 242 herabgekommenes 34,212 Silbergewicht 157*, 158, 237 Silbergulden 17, A. 90 Silberkabinett 97 Silberkauf 180 Silberklümpchen 38 Silberklumpen, zerhackte 139 Silberknöpfe 124°, A, 75 Silberkreuzer 39 Silberkuchen A. 85 Silberlegierung 33, 66, 67 Silberlot 166 Silbermünze, heruntergekommene 67 Silbermünzen 33, 38, 83, 113, 126, 149, 151*, 180, 196, 213, 214*, 241*, 243 in Barrenform 38 K. Friedrichs II. A. 72 Silberpenny 39 Silberpfennige 39, 165 Silberprägung 167, 196 Silberprägungen von Chile und Japan 151* Silbersammlungen 96 Silberschilling 214 Silberschrötling 77 Silberstangen, abgestempelte 38 Silberwährung 148, 150, 150*, 151, 151*, 154 Siliquen 156, A. 25 Siris, Münzen von 74*

Sittl 16* Sizilien: Roger I., A. 42 Skala zur Bezeichnung des Feingehalts 159, 160 Skandinavien 37, 136, 137* 138, 157, Münzen 110*, Münzbund 254 Skribenten der Münzwissenschaft 9 Slawen 136, 136* Slawenländer 136, 136* Slawische Aufschriften auf Münzen 54, A. 37 Buchstaben auf Münzen 55 Völkerschaften 176 Slawonier 137* Snelling 8 Soetbeer, A. 80, 82, 85*, 203, 204 Soldi 155, 164 Solidi: Konstantins d. Grofs. 60 von den Frankenkönigen zu Marseille geprägte 61 Solidus 32, 61, 67, 154, 213*. 235, 236*, 237, 238*, 239* medius 61, A. 44 mit dem Bilde Kg. Theodeberts, A. 67 schüsselförmiger, von Byzanz, A. 20 Sol, s. sou Soothe 9 Sou 164, 224, 225, 225*, A. 10 Sousstücke aus der Zeit der französ. Revolution 34, 66 Spalatiner Gepräge 48* Spalatino (Aufschrift) 53, A. 36 Spalato: Piccolo, A. 36 Spanien 32, 54, 80, 157, 160, 254 5-Centimostück vom Jahre 1870, A. 96 Dobla, durch die Geusen in Kampen nachgemünzt A. 29 Könige 217 Münzen 48, 182, 201, A. 29 Spelman 10 Speyer 229 Speyrer Münzen 205, 217 f., 230* Spezialsammlungen = besondere Sammlungen Spielmarken 27

Spindelpressen 65 Spottjeton, französ. auf Napoleon III., A. 10 Spottmedaillen 25, 29* f. Sprache: der Aufschrift der Münze 52, 53 f. der Münzbeschreibung 120 Sprachgebrauch, schwankender auf Münzen bei rechts u. links 119 Sprachliche Hilfsmittel bei Münzbeschreibung 120 Sprüche in den Münzaufschriften 59, 62 Staatskredit 17 Staatsmünzen = staatliche Münzen Staatssammlungen 93 Stachelmünzen 29* Stellung der Aufschrift der Münze 52 f. Stellung der Münzmeister unter den Merowingern 81 ff. Stempel 37, 40, 43, 44, 48, 56, 65, 66, 68, 69, 70*. 71, 73, 76, 122, 128, 129, 172, 174, 196, 201, 204, 207, 247, 250 der sächsischen Gulden, Halb- und Viertelgulden vom Jahre 1753 125 flachgeschnittene 73 unechte 128, 129 f. Stempelarchive 77 -risse 20* -schneider 21*, 71, 86*, 116, 117 -verschiedenheiten desselben Gepräges 69, 78*, 96, 114, 115, 119*, 172, 173* Stade 229, 230 f. Stadtgebiet 80 -rechnungen 188 f. Städte, münzberechtigte 101 Städtemünzen 95*, 96, 98 Stael, Stahel, Stahl, Stal 20, 21*, 159* Stahelburg, Ernst v., Tiroler Kammerraitrat, A. 11 b Stahl, weicher 69, 70* Stahlwalzen, s. Prägewalzen Stammtafeln 117* für geistliche Würden-

träger 117*

Stanzen 76 Stater 146 Steckborn, Münzfund 68 Steinböcke, Münzen 232 Steiermark 175*, 219, 238 Münzen 43, 53, 99*, 124* steirischer Pfennig mit SCHILT. VON. STEIR. 53, A. 35 Stendal, Münzstätte 237 Sterbetaler 18, 20* Steuart, J. 151 f. Steuer 214*, 216, 227, 228, einhebung im Gau von Limoges 82 -marken 28 -rechnungen, päpstliche 182, 222* Stiche mit Münzabbildungen 6, 9 Stichel, s. Grabstichel Stil der Münzen 5, 116, 117 Stock, Prägewerkzeug 70, 76, A. 63, 66 Stofswerke 65, 71, 126* Strafsburg 179, 198, 199 Münzen 205 Pfennige 175 Riter zur Münzprüfung 175, 175 Streckhammer, A. 66 Streckung der Münzzaine 64, 172 Streichnadel 20, 159*, s. auch Naelde Streich- od. Strichproben 182 Ströhlin, Paul 122* Stücke: des Altertums 40 der Neuzeit 40 medaillenartige 28 mit Doppelschlag 70 münzartige 28 überwichtige 222 demonetisierte 225 Stückelberg 4*, 70*, 76, 193* Stückelung 64, 67, 172 Stumpf 211 Suboperarii 88, 89* Süddeutsche Gepräge 110* Münzen 37 Münzstätten 68 Pfennige 45 Süddeutschland 39, 45, 75, 141, 142*

Südfrankreich 166*, 238
Südslawen 54
Suitenmedaillen 25
Sybaris 74*
Système bimétallique 149
Système zur Anordnung von
Münzsammlungen 97 ff.
der Absonderung der Münzen nach Zeiträumen 98 f.
dynastisches 98
synchronistisch geographisches 101
von Appel 98

т.

Taels 145 Tafelwerke 117 Taglon als Massstab der Kaufkraft des Geldes 185, 191 Talentum argenti 140 Taler 17, 39, 43, 49, 106*, 154, 165, 245* des Herzogs Julius von Braunschweig 49 des Salzburger Erzbischofs Maximilian Gandolf von Khuenburg, A 95 30-Talerfus 164 1/1-Taler-Klippe des Erzbischofs Marcus Sitticus von Salzburg, A. 17 Taler: -größe 96, 118 -kabinett 9, 96 -nachgüsse 130 f. -platten in Schweden. kupferne 39 -prägung 100 -rechnung in Deutschland 148, 153 -stempel 19 Tarent 74* Taschen 71 Taschenprägung 51, A. 53 Taschenpresse zur Herstellung von Münzabdrücken 105* Taschenwerke 65, 71 Tausch 13 f. von Münzen unter den Münzsammlern 105 Tauschwert der Münze 31, 180, 181, 183*, 244 des Geldes 247* Tavernier 35, 155*

Technik der Brakteatenprägung 76 f. der getriebenen Medaille 66* der Münze 68, 72, 161, 222 der Münzfütterung 124* Tectosagen 51* Teilungsstrich, A. 94 Telemarken 136 f. Tenzel 8, 9 Tercia Apuliensis 61 ducalis 61, A. 42 Territorialität der 219, 237 ff., 242 Münze Tessera 28, 30* di Muraglia des Franz I. von Carrara, A. 16 Tetradrachme 66* Theatereintrittsmarken 28 Thicmes numismatischer Verkehr 108 Thomsen 99, 100, 102, 113* Thracien, Lysimachus 6 Thüringen 73, 74, 141, A. 94 Landgraf Ludwig II., A. 19 Tierhäute als Geld 136 f. Tilius 92 Timmins von Frankistan 170 Tiralino von Mantua 326 Tirol: Erzherzog Sigismund, A. 8, 18 Tiroler Etschkreuzer, A. 32 a und Nachahmung 32 b Tiroler Gepräge 43, 50, A 8, 18 Stempelschneider 25, A. 8 Titel auf Münzen 117* des Münzherrn auf Münzen 58 Tizzoni 47 Token 21, 23*, 154*, A. 7 Toledo, Münzstätte 56 Toleranz bei Münzen 161 Tolstoi, Graveur 42 Tonne Goldes 154 Torsteuer 228 -zeichen 28 Toulouse, Münzstätte, A. 41 Traktate über Wesen und Aufgabe der Münze, juristische 6 τραπεζίται 146 Treiben von Medaillen 65 Tremissis 32, 235, s. auch Triens Trennungszeichen 58, 59*, 226*

Triens 32, 81, 197 des Beneventerfürsten Grimoald mit d. Namen Kg. Karls des Großen, A. 97 des Münzmeisters Madelinus, A, 68 Trier: 129, 198, A. 81 Erzbischof Bohemund II., A. 106 Tron, Lira, 154, A. 88 Trov-Grain 159* Tuchmass 135 Türkei 153*, 254 Turkomanenfürst Omar-beg. jonischer, A. 40 Turnosen 52, 62, 100,169, 224 -funde inOberfranken 112* Type chartrain 48 chinonais 48 immobilisé 48, 174 Typensammlung 96 Typus der Münze 44 f.

U. Übergang des Münzrechts

an Reichs- und land-

sässige Städte 229 ff., 251

S.Trond an eine Bürgerin

Überlassung der Münze zu

230*

Überprägung österreichischer Dukaten 127 f. Überschrift der Münze 53 Übertragung d. Münzbetriebs an eine Mehrzahl von Personen 86 f. Ucelli 27 Uhlhornische Pressen 65 Ulrichskreuze zu Augsburg 28 Umlauf der Münzen 246, 249 verschiedener Münzen nebeneinander 239, 239 f.* Umlaufsfähigkeit der Münzen 237, A. 95 Umlaufsgebiet der Münze 219, 239, 246 f., 251, 253* Umlaufsverlust der Münze 215, 216 Umlaufswert der Münze 177, 246 Umprägungskosten 221 Umrahmung des Münzbildes rautenförmige 68, A. 50 Umrifs der münzähnlichen Gepräge 41 der Münze 36, 39, 40



eines Münz-

Umschlagen der Ecken des | Urkunden 53, 59, 143, 157, Schrötlings 68, A. 51 Umschrift der Münze 46, 49, 52, 54, 55, 56, 58, 59, 61, 62, 63, 73, 102, 124*, 128, 250 äussere 52 doppelte 52, A. 33 innere 52 nach außen gekehrte 52 nach innen gekehrte 52 rechtläufige 52 rückläufige 52, A. 75 Umwechslung des Geldes 222*, 227, 242 erzwungene 218, 228, 241 Ungeld 228, brief in Österreich 238, 246 Uncia 140 Ungarische Münzen 110* Ungarischer Goldgulden 183, 240, 241* Groschen, A. 53 Ungarisches Kreuz 50 Ungarn 76, 228 Könige: Bela I. 37, 110* Stephan I. 128, A. 80, Stephan I. bisBela I. 110* Ladislaus II. 21*, A. 21 b Ungnad Christoph, Freiherr v. Weissenwolf, Kommand. zu Erlau, A. 27 Unicat (! = unicum) 118* Unionskönige 37 Universalsammlungen, s. allgemeine Sammlungen Unteritalien 34, 54 Untermünzungen 240 Unterrechnungseinheit152*, 153, 164 Unterscheidungsmerkmale der officinae 80 Unterscheidungszeichen 58, 59°, 196, 226° Unterstempel 70, 76, A. 63 Unwesen der Kipper und Wipper 8 Unzen 135, 140, 157, 157*, gemünzten Silbers 135 Unzialbuchstaben auf Mün-

zen 56

Unzialfus 197

Unzialschrift 55

Verbreitung 183, 188, 227, 239, auf die Münzer bezügliche Urkunden 89* deutschen Münzwesens 216 über das Münzwesen 5, 134 Urkundenschrift 55, 56 Ursachen der Brakteatenprägung 75 der Münzverschlechterungen im späteren Mittelalter 215 f. Ursprung der deutschen Brakteaten 72 f. der periodischen Münzverrufungen 218 f. Urstücke 48, 63, 116, 129 Usualmark 141, 142, 143 Usualmarkenstücke, erhaltene 142, 142* Usualsilber 141, A. 85 Usus monetae 202 V. Vadianus 211 Vadmál 135 Valor impositus 180, 215, 244 Valvationen 6, 12* f. Valvationstabellen 177 f., 178* Vandalen 34, 61, A. 43 -könig Hilderich 56 Van Loon 97 vara 223 Varianten d. Münzstempel 69 Variantensammlung 96 Velmar, Erdmann, Münzmeister, A. 69 Venedig 27, 36, 39, 67, 90, 156*, 160 Dogen: Manin 39 Michieli Domenico 138 Venezianische Dukaten 240. A. 28 Gepräge 46, A. 12, 28, 88 Grossi 170 Pfennige 140* Rechnung nach Lire di grossi 155 Zecchinen 62, A. 28 Veränderung des Gepräges 43

Verberzeichen 28

schung 123

Verbot der Ausmünzung als

Verbrechen der Münzfäl-

Wandergewerbe 84

bildes, räumliche 47 ff. Verdun 198 Vereinsmünzen = Gemeinschaftsmünzen Vereinstaler 182 Verfall der Brakteaten 75 Verfälschung echt. Münzen 126, 146 Verfälschung echt. Münzen in Amerika 126, 127* Verfügung über d. Währung 210 Vergara 8 Verge 159* Vergrabungszeit der Münzfunde 109, 112*, 112, 113*, 113, 114 Vergrößerung: des Durchmessers d. Münzen 73 des Schrötlings 72 f., 75 Verhalten gegenüber falschen und unechten Münzen 131 f. Verhandlung. zwisch. Österreich und Bayern wegen Herstellung einer gleichförmigen Münze 227* Verkauf der Münze auf Zeit 229, 230* der Münzberechtigung 230* Verkaufspreise von Münzen 105 f., 106 f.*, 107, 108 Verkehr mit alter Münze 227 mit Barrensilber 227 zwischen den Münzsammlern 105, 108 Verkehrswert der Münze 17, 180 Verlängerungsstück kurzer Eisen 72* Verleihung der moneta: 205, propria 206, 237 publica 205* publici ponderis et puri argenti 205* der moneta purissimi argenti 205* Verleihung der Münze zu Bernwald an Bürger von Frankfurt a. O. durch Markgraf Ludwig von Brandenburg auf 12 bzw. 20 Jahre 230*

des Marktrechtes 80, 205, 205* des Markt-und Münzrechts zu Haderichesbrucca und Villach 86* des Münznutzens 199, 204 des Münzrechts 80, 85, 167, 200*, 201, 203*, unter gleichzeitiger Zuweisung d. Münzgerätschaften 223 des Münzrechts, angebliche an Anweiler durch Kaiser Friedrich II. (1219). an Cremona durch Kaiser Friedrich I. (1155) 211 an die Bolognesen durch Heinrich VI. (1191) 211 an die Bürger von Asti durch Kaiser Konrad III. (1141) 211 an die Genuesen durch Kaiser Konrad III. (1138) 210 f. an St. Gallen in der Schweiz (969), angebliche 211, wirkliche (1415) 212* an Glogau durch König Johann (1340) 209 an Herzog Johann I. von Sagan durch König Sigismund (1429) 209 an Siena d. Heinrich VI. (1186) 211 an Zürich durch Karl den Dicken, angebliche 211 des Münzrechts zu eigenem Schrot und Korn 203*, 237* angebliche, d. Münzrechts zu Franccker an Sicke Sjaerdama, durch Kaiser Friedrich III. (7. Mai 1478) 193* der percussura proprii nomismatis usw. 205 des Rechtes der Goldprägung 167* des Rechtes der Münzprägung auf Zeit 230* des Rechtes, Heller zu schlagen an Breslau durch Kaiser Karl IV. (1362) auf Widerruf 209, 230* des Rechtes, Heller zu schlagen, an Sprottau (1407) auf 10 Jahre 230*

Verleihung des Rechtes der Goldprägung an Herzog Rainald von Geldern (1339) 168 f.* des Rechtes, monetam efficere 205 des Zollrechts 80, 205, 205* von jus et potestas propriae monetae 205 Vermögensausweis des Regensburger Kaufherrn Matthäus Runtinger 233* Verona 39, 154, — Piccolo, A. 86; Schilling (Grosso), A. 87 Verordnung des Burgunderkönigs Gundobald 213* Verpachtung der Ausmünzung 246 der Münze in Frankreich 230* des Münzregals 85 f. Verpfändung der Hellermünze zu Liegnitz 230* des Münzregals 85 f. Verprägungen 70 irreführende 44* Verschiedenheiten d. Prägeverfahrens 67 f. des Stückelungsverfahrens 67 f. Verschlechterung d. Landesmünze in Köln 240 Versteigerung von Sammlungen 94 ff.*, 106*, 107, 107* Versteigerungspreise v. Münzen 106* f., 107 Versuche, die unbefriedigenden Münzzustände im Deutschen Reiche zu bessern 241 ff. Versucher 88, 179 Verwilderung der Münzgepräge 56 Verzeichnisse : alter Münzbenennungen 181 der auf Münzen genannten Heiligen 117* der in öffentlichen Sammlungen bewahrten Münzschätze 93* der in Privatsammlungen bewahrten Münzschätze 93 der Kunstwörter im Münz-

wesen 117*

der Münzherren 117* der verkäuflichen Münzen 107, 108 von Feingehaltsproben 182 von Sammlungen 94*, 121, 122* von Spezialsammlungen 95* f. von umlaufenden Münzen Verzicht auf das Münzerneuerungsrecht durch Herzog Rudolf IV. von Österreich 238, 246 auf die periodische Münzerneuerung 221*, 227 f., Vic sur Seille, Münstätte 83* Vieh als Geld 135, 235 -geld als Zahlungsmittel 135, 234, 235 Vielfache von Siliquen 61 Vierdung, Vierting 140, 157*, 161 Vierschlag 37, 45, 68, 68*, A. 49 Vierteln von Münzen 166 Villani 138 Voigt 8 Voraussetzungen für eine brauchbare Geschichte der Preise 189 ff. Vorbilder 102, 124, 125, 129, A. 81, 83 Vorderindien 35 Vorderseite der Münze 43, 119, 120* Vorgänge bei der Ausmünzung § 10 Vormundschaftsmünzen 194* Vorrecht der Münzherren auf Edelmetalle 226 f. Vorschriften über das Münzwesen unter den Karolingern 84 Vorwechsel 183, 183* Vötter 118* W. Wage 104, 145, 146, 158, 162, 174, 175*, 182*, 196, 236 Wägen der Dukaten 175* der Münzen 158 f., 182, 195

Verzeichnisse:

117*

der lateinisch. Ortsnamen

Wahlsprüche auf Münzen 49, 62 Währung 135, § 20, 164, 165, 209, 234, 235, 243 einfache 149, 150, 253* hinkende 149 Währungseigenschaft 60,150 Währungsgeld 169, 240 Währungsgeschichte 151* Währungsmetall 149, 150, 151, 171 Währungsmünze 148, § 23, lokale 166 Währungsrecht 144, 168, 169, 195 Währungsstatistik 151* Waitz, G. 205* Walachei 54 Wallfahrtsmünzen 3 Wallfahrtspfennige 28, 30* Wallfahrtszeichen 30* der schönen Maria in Regensburg, A. 13 Walzen, s. Prägewalzen -druck 64 -prägung 71, A. 52 Wanderbetrieb der Münze 82 Wanderversammlungen von Münzfreunden 108 Wappen auf Münzen 42, 45, 47, 49, 51, 51*, 52, 116*, 117*, 119 auf Punzen 69 verschiedener Münzherren auf Münzen 250 Wappenbedeutung 51 Wappenbeschreibung 51* Wappenfiguren 51, 117* Wappenlexikon von Rentzmann, numismatisches 51, 51* Wappenspruch 51 Wappentafeln 51* Wappenvereinigungen auf Münzen 250 Wappenwerke 117 Wappenwesen 51 Weber, Immanuel 8 Wechsel: der Gepräge 60 der Münzalphabete 55 ff. des Münzbildes 173 von schwerer und leichter Münze 225 Wechselbank 80 -geld, idealisches 156* -gewinn 216 -recht 229

Wechselverkehr 215, 216 -verlust 221 Wechsler 226, 228* Wede 135 Wegeleben 72 Weihemünzen 3, 28, 30* -sammlungen 96 Weinsberg, Konrad v., kaiserlicher Münzmeister zu Frankfurt 241* Weise 9 Weifse, Witte des Silbers 141 Weifskupfer 33, 34* -münzen 34 Weißmachen der Silberplatten 67 Weißsud 33, 66 f. Weiterverleihungen d. Münzberechtigung 230* Weltmünze 151, 152*, 253 f., 253* Weltmünzsystem 152* Weltwährung 254 Welzl v. Wellenheim, A. 74 Wermark 166*, 239 Wêrsilber 141, 142 f , 144, 239 Wert der Münze, s. auch Münzwert: äusserer = Nennwert beigelegter = Nennwert gesetzlicher = Nennwert innerer 180 f., 213, 215, 224, 246 numismatischer 107 wirtschaftlicher 180 f. Wert der Münzfunde, numismatischer 109, wissenschaftlicher 109, 110 f. der Sammlung, numismatischer 117 der Systeme zur Anordnung von Münzsammlungen 101 des Geldes, wirtschaftlicher 247* 60 ff., Wertbezeichnungen 137, 173*, A. 43 Werteinheit 135, 137, 224, 235* Wertfestsetzungen, amtliche 5 Wertmarken 22 Wertmasstab 240 Wertmasstab für Schrot u. Korn des Silbers 169 Wertmesser, gesetzlicher 148, 149, 164

Wertvergleichungen von umlaufenden Münzen 6 Wertverhältnis der Edelmetalle 149, 151*, 151, 191, 225, 253*, 254 des Goldes zum Silber 252 Wertverschiebung bei den Edelmetallen 190, 192* Wertzahl auf Münzen 61 Wesen der Münze 6, 122, 124, 173, 193, 206, 215. 216, 222 des Geldes 15 Westasien 80 Westeuropa 56 Westeuropäische Völker 55 Westgoten 56 Könige 197 Alarich II. 213 Receswint 56 Reich 236 Westgotische Gepräge 236 Münzstätten 80, 80* Westnordische Germanen 135 Lande 135, 139 Völker 135 Westrufsland 187 Wetterau, A 76 Widmer 8 Wiedergabe von Münzen, bildliche 40 Wien 159, 175*, 177, 179, 187, 187*, 221, 232, 238 Wiener Gepräge 51 Mark 158 Münze 67, 69*, 164* Münzbuch 162* Münzgewicht 159* Münzmeister 220 f.* Münzstätte 158, 163 Münzvertrag vom Jahre 1857: 165, 249* 2-Pfennigstück oder halber Kreuzer, A. 103 Pfennige 112, 173, 174*, 221*, 222* überprägter, A. 23 Preissatzungen für Waren und Arbeitsleistungen 221 f. Schrötlinge mit Vierschlag eines Pfennig und Hälbling, A. 49 Stadtrechnungen 27 Wild, s. Plato

Will 9 Winterkönigtaler 20* Wirkung der Nennwertserhöhung bei der umlaufenden Münze 225 Witte 141, 143*, 156 Wizzesilber 141 Wölbung des Schrötlings 71 Wöllwarth, Begräbnisjeton Wolfseggsche Robotmarken 30* Wolowski 170 Worms 199, 223 Bischof Heinrich II., A. 55 Wormser Münzfreiheiten 70* Wörterbuch der Münzkunde 120 Wortkürzung durch Siglen 57 f. Würdigung der Bedeutung der Brakteaten 74 f. Würfel 9 Würzburg, Bischof Otto von Lobdaburg 115

Z.

Wyk bei Dürstedt, A. 68

Zählkarten 105* Zählmark 155 Zählpfund 113* Zählweise des Münzsystems 148, § 21, 164 Zahl der Münzstätten 79* Zahlgeld 240 Zahlkraft der Pfennige und Heller 243 Zahlmarken 21 f. Zahlpfennige 25, 26, 30* Zahlung (i. a.) 236 Zahlung in neuen Pfennigen 239 mit Mark gewegens 143 f. mit Pfennigen 143 nach der Münzmark 144

Zahlungskraft 238 Zahlungsmittel 152, 216, 218, 237, 239, 244 gesetzliches 148, 237, 238 Zahlungswert des Geldes im Inlande 247* Zainhacken 58, 59*, A. 66 Zanetti 9 Zangen, A. 66 Zecchine des Papstes Klemens VIII, zehnfache 106* Zecchinen d. Trivulzio, zehnfache 106* 100-Zecchinenstücke 39, 174 Zeichen 28, 30* der Münzmeister 58, 59* des Münzfußes 58 münzähnliche 21 ff. Zeit der Gepräge 97, 102 Zeitschriften, numismatische 11, 11* Zeitung Leitzmanns, numismatische 10 Zerbrechen der Münzstempel 77, 78* der Pfennige 176, 176* Zerrüttung im englischen Münzwesen 35 Zerschneiden der Münze 166*, 175 f., A. 94 der Pfennige 176,176*,177* Zeuggeld 135 f. Zieraten 46, 58 auf Münzen 42 brakteatenförmige 75, A. 61 buchstabenähnliche, 63, A. 46 Zierbleche der sog. Halbstattperiode 75 Zierbrakteat, A. 2, 61 Zierschilde 52 Ziffern, s. Zahlzeichen dem Namen des Münzherrn beigesetzte 60

Zimmer (Rechnungseinheit) 137 Zink 34, 35 f. -erze 35 -legierungen 35 Zinn 34, 35 f. geld 35 -mischungen 35 -münzen 36* Zinn-Antimonlegierung 35 Zinnischer Recefs (1667)247, 249* Zollregal 80, -einkünfte 200, 208Zurichtung der Münzplatten 64 f, 71 Züricher: Brakteatenstempel Durchschnittdes-, A.63 Pfennig, A 64 Zusammenhang von Münze, Markt und Zoll 80, 205, 205*, 218 Zusammensetzung d. Münze, chemische 31 der Münzfunde 110 f. Zutaten zu den fertigen Münzen 43 Zuwägung alter Pfennige 144 der Münzen 254 von Silber nach seinem Feingewicht 140 Zuzählung der Münzstücke 236, 254 Zwangskurs der Münze 148, 180, 198, 225, 236 f., 247, Zwangsvorschriften z. Sicherung der Einwechslung der Münzen 218 Zweck der Münze 170, 171 Zwecke der Sammlung 97 Zwillingsfadenkreuz 50, 166* A. 31 Zwitter 43, 44*, 251, 251*, 252* Zwittermünzen = Zwitter Zwoll 49

Berichtigungen.

- S. 26. Fig. 11a. Der Münzmeister hiefs Beham.
- S. 37. Fig. 17. Der Erzbischof hiefs Marx Sitticus.
- S. 44. Fig. 24. Der Pfennig wird richtiger nach Mähren als nach Böhmen gelegt.
- Fig. 45, 46. Der Münzfund wurde zu Rakwitz in Mähren (nicht Rakowitz) gemacht.
- S. 71. Fig. 53. Die Jahreszahl ist 1693.
- S. 75. Z. 12 v. o. Lies Schließe statt Schieße.
- S. 118. Fig. 74. Entfallen Punkt und Beistrich vor Ulrich und das >g< nach 10¹/₂ als überflüssig.
- S 163. Z. 3 v. u. Lies vier statt drei.
- S. 166. Z. 3 v. o. Lies brokemoney statt brokemony.

Bei der Seitenzahl 192 ist aus Versehen die 1 weggeblieben.

Handbuch

der

mittelalterlichen und neueren Geschichte.

Herausgegeben

von

G. v. Below

und

F. Meinecke

Professor an der Universität Tübingen.

Professor an der Universität Strafsburg.

Das Zeitalter der enzyklopädischen Darstellungen ist in der Wissenschaft durch ein Zeitalter der Spezialisierung der Arbeit abgelöst worden. Allein gerade die zunehmende Spezialisierung hat wiederum das Bedürfnis enzyklopädischer Zusammenfassung hervorgerufen. In keiner Disziplin wird dies Bedürfnis augenblicklich weniger befriedigt als in der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Während auf den Nachbargebieten der Rechts- und Kirchengeschichte, der Philologie etc. eine Tradition in der summarischen Zusammenfassung des jeweiligen Forschungsstandes auch in dem Zeitalter der induktiven Spezialforschung lebendig geblieben ist und jeder neue Versuch enzyklopädischer Darstellung den Weg schon gebahnt findet, ist auf dem Gebiete der allgemeinen mittelalterlichen und neueren Geschichte diese Tradition unterbrochen worden; die wenigen Versuche, die gewagt wurden, rühren meist von Autoren her, die nicht selbst auf der Höhe der Forschungsarbeit standen. Die Gründe für diese Erscheinung fließen nicht notwendig aus dem Wesen unserer Wissenschaft, sondern waren historisch bedingt durch den eigenartigen Gang ihrer Entwicklung im 19. Jahrhundert. Wir haben sie hier nicht darzulegen, sondern nur das lebhafte Bedürfnis nach enzyklopädischen Hilfsmitteln festzustellen, das heute nicht nur der angehende Jünger unserer Wissenschaft, sondern jeder Forscher auf dem Gebiete der mittelalterlichen und neueren Geschichte empfindet, wenn er den Blick von seinem engeren Arbeitsfelde auf die weiteren Zusammenhänge seiner Studien richtet, wenn er sich auch nur auf einem Nachbargebiete schnell orientieren will. Die besseren populären Darstellungen, die wir von einzelnen Gebieten besitzen, genügen diesem Bedürfnisse nicht, weil ihnen entweder der wissenschaftliche Apparat fehlt, oder weil sie schon übergehen in das Gebiet der eigentlichen Geschichtschreibung und darum den praktischen Gesichtspunkt vernachlässigen müssen.

Diese Lücke wollen die Herausgeber auszufüllen suchen. Das Ziel ihres Unternehmens ist eine streng wissenschaftliche, aber zusammenfassende und übersichtliche Darstellung. Es soll die Tatsachen und die Zusammenhange der geschichtlichen Entwicklung vorführen, zugleich jedoch auch ein anschauliches Bild des dermaligen Standes der Forschung in den einzelnen Zweigen unserer Wissenschaft bieten, beides in knappster Form. Es will den wissenschaftlich ausgebildeten Historikern wie den Studierenden und überhaupt allen Freunden der mittelalterlichen und neueren Geschichte dienen.



Dies Programm ist nicht der Ort, die Frage zu lösen, wie die Aufgabe des Historikers im allgemeinen zu bestimmen sei, die Grenzen der Geschichtswissenschaft zu ziehen. Naturgemäß können bei einem Unternehmen, wie es die Herausgeber planen, die entscheidenden Gesichtspunkte für die Abgrenzung der zu berücksichtigenden Gebiete nur die praktischen sein. Die Herausgeber sind ihnen gefolgt mit dem Bestreben, den Rahmen tunlichst weit zu spannen. Sie haben zunächst und vor allem Bearbeitungen derjenigen Wissenszweige in den Plan des Unternehmens aufgenommen, die das berufsmäßige Arbeitsfeld des heutigen Historikers - Historiker im empirischen Sinne - bilden. Den Bearbeitern ist es zur Pflicht gemacht worden, den großen Zusammenhang, in dem die einzelnen historischen Studien stehen, im Auge zu behalten. Sodann sind einige Nachbargebiete in den Plan hineingezogen, soweit es an geeigneten Hilfsmitteln für dieselben bisher mangelt. Das Nähere ergibt die beigefügte Inhaltsübersicht. Es führt in großem Drucke diejenigen Darstellungen auf, deren Bearbeitung bereits in festen Händen liegt, in kleinem Drucke diejenigen, für die die Verhandlungen noch nicht ganz abgeschlossen sind. Die Herausgeber haben den Grundsatz, lieber einstweilen eine Lücke zu lassen, falls sich nicht sogleich eine geeignete Kraft gewinnen läfst. Einzelne Erweiterungen des Planes können mit der Zeit vielleicht noch erfolgen.

Die Herausgeber glauben von vornherein eine Gewähr für das Gelingen ihres Unternehmens zu besitzen, indem sie sich in der allgemeinen Form der enzyklopädischen Darstellung einer anderen Disziplin anschließen, die sich bereits bewährt hat, nämlich Iwan v. Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, welches ja ebenfalls den Zweck der übersichtlichen Darstellung mit dem des Nachweises über die gelehrten Hilfsmittel verbindet.

Freilich stimmen beide Unternehmungen nicht vollständig überein. Vor allem ist ein Unterschied dadurch gegeben, daß Iwan v. Müllers Handbuch das Ganze der Kultur des Altertums zur Anschauung bringt, während wir, wie schon bemerkt, aus praktischen Gründen einen engeren Rahmen ziehen. Damit hängt es zusammen, daß in unserem Unternehmen die philologischen und literarischen Fragen zurücktreten. Eine andere Abweichung hat ihren Grund in dem unvergleichlich umfangreicheren Quellenmaterial, das für die mittelalterliche und neuere Geschichte vorliegt. Dies wird öfters dazu nötigen, die Zitate aus den Quellen sparsamer zu bemessen, als es sich in einer enzyklopädischen Darstellung der klassischen Altertumswissenschaft empfiehlt.

Unser Unternehmen schließt sich, wenn der besondere Gegenstand keine Abweichungen rätlich macht, auch in der äußeren Einrichtung an Iwan v. Müllers Handbuch an. Es übernimmt von ihm also die durchgehende Einteilung der einzelnen Darstellungen in kurze Paragraphen und die Unterscheidung in dem Gebrauch des großen und kleinen Druckes. In kleinem Druck wird den Paragraphen bzw. Unterabteilungen der Paragraphen der Überblick über die betreffende Literatur nachgestellt. Hiermit können kurze literarhistorische Notizen verbunden werden. Sonst werden spezielle Belege und Ergänzungen zur Darstellung in den Anmerkungen unterhalb des Textes gegeben.

Jeder Teil ist, ebenso wie in I. v. Müllers Handbuch, mit einem alphabetischen Sachregister versehen.

Auf Grund der Erfahrungen, die die historischen Studien an die Hand geben, wird in den Darstellungen des Zuständlichen auf Anführung und Erklärung (nicht sowohl etymologische, als vielmehr sachliche) der wichtigeren technischen Ausdrücke besonderes Gewicht gelegt. Hierdurch werden die Register erhöhte Bedeutung erlangen.

Unser Unternehmen ist von vornherein in der Weise eingerichtet worden, daß jeder Teil, gleichviel wie stark seine Bogenzahl ist, einzeln ausgegeben wird.

Digitized by Google

Übersicht über den Inhalt:

(Die klein gedruckten Titel bezeichnen die Bände, über die die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.)

I. Allgemeines.

Enzyklopädie.

Geschichte der deutschen Geschichtschreibung im Mittelalter. Von Prof. Dr. Her-Mann Bloch.

Geschichte der neueren Historiographie. Von Prof. Dr. RICHARD FESTER.

Politik auf historischer Grundlage.

Die mittelalterliche Weltanschauung. Von Prof. Dr. CLEMENS BAEUMKER.

Die Weltanschauung der Renaissance und der Reformation. Von Privatdozent Dr. Walter Goetz.

Geschichte der Aufklärungsbewegung. Von Prof. Dr. E. Troeltsch.

Die geistigen Bewegungen des 19. Jahrhunderts.

II. Politische Geschichte.

Allgemeine Geschichte der germanischen Völker bis zum Auftreten Chlodwigs. Von Prof. Dr Ernst Kornemann.

Allgemeine Geschichte vom Auftreten Chlodwigs (mit Rückblick auf die ältere Geschichte der Franken) bis zum Vertrag von Verdun. Von Privatdozent Dr. Albert Werminghoff.

Allgemeine Geschichte des Mittelalters von der Mitte des 9. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Von Prof. Dr. H. Bresslau.

Allgemeine Geschichte des späteren Mittelalters vom Ende des 12. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts (1197—1492). Von Prof. Dr. JOHANN LOSERTH. Erschlenen.

Allgemeine Geschichte von 1492 bis 1660. Von Prof. Dr. Felix Rachfahl.

Geschichte des europäischen Staatensystems von 1660 bis 1789. Von Privatdozent Dr. Max Immich.

Geschichte des Zeitalters der französischen Revolution und der Befreiungskriege. Von Privatdozent Dr. Adalbert Wahl.

Geschichte des neueren Staatensystems vom Wiener Kongress bis zur Gegenwart. Von Prof. Dr. Erich Brandenburg. Brandenburgisch-preußische Geschichte.

III. Verfassung, Recht, Wirtschaft.

Deutsche Verfassungsgeschichte (bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts). Von Prof. Dr. Gerhard Seeliger.

Deutsche Verfassungsgeschichte von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Erhebung der absoluten Monarchie. Von Prof. Dr. G. v. Below. Deutsche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte seit der Erhebung der absoluten Monarchie. Von Prof. Dr. Hein-RICH GEFFCKEN.

Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Ausbruch der Revolution. Von Privatdozent Dr. ROBERT HOLTZMANN.

Englische Verfassungsgeschichte.

Grundzüge der Geschichte der katholischen Kirchenverfassung. Von Professor Dr. Ulr. Stutz.

Grundzüge der Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung.

Das abendländische Kriegswesen vom 6. bis zum 15. Jahrhundert. Von Prof. Dr. Wilhelm Erben.

Geschichte der neueren Heeresverfassungen vom 16. Jahrhundert ab. Von Privatdozent Dr. Gustav Roloff.

Geschichte des deutschen Strafrechts. Von Prof. Dr. R. His.

Geschichte des Straf- und Zivilprozesses. Von Prof. Dr. jur. Kurt Burchard.

Geschichte des deutschen Privat- und Lehenrechtes. Von Prof. Dr. HANS v. Voltelini.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrh. Von Prof. Dr. G. v. Below. Allgemeine Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge. Von Prof. Adolf Schaube.

Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. Von Prof. Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth. Erschlenen.

Spezielle Münzkunde und Geldgeschichte. Von Prof. Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth.

IV. Hilfswissenschaften und Altertümer.

Diplomatik. Von Prof. Dr. W. Erben, O. Redlich u. M. Tangl.

Paläographie. Von Prof. Dr. MICHAEL TANGL. Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. Von Prof. Dr. MICHAEL TANGL. Heraldik und Sphragistik.

Archiv- und Aktenkunde.

Historische Geographie. Von Professor Dr. Konrad Kretschmer. Erschienen.

Grundzüge der mittelalterlichen Latinität. Von Prof. Dr. Paul von Winterfeld, Deutsche Altertumskunde.

Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Von Prof. Dr. Alwin Schultz. Erschlenen.

Die Bände erscheinen in zwangloser Reihenfolge.

Erschienen sind außer dem vorliegenden Bande:

Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker

vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

von Dr. Alwin Schultz, Professor an der deutschen Universität zu Prag.

VIII u. 432 S. gr. 8°, reich illustriert. Preis brosch. M. 9.—. In Ganzleinen geb. M. 10.50.

Prof. Dr. A. SCHULTZ, einer der ersten Kenner der Kunstgeschichte und der Geschichte der Privataltertümer, der diesem Stoff schon mehrere sehr ausführliche Werke gewidmet hat, faßt ihn hier in knapper und doch auch gerade dem Bedürfnis der Wissenschaft Rechnung tragender Form zusammen.

Geschichte des späteren Mittelalters

von 1197 bis 1492.

Von Dr. Johann Loserth, Professor an der Universität Graz.

XV u. 727 S. 8°. Preis brosch. M. 16.50, elegant geb. M. 18.—.

Loserth schildert in seiner Darstellung der Allgemeinen Geschichte vom Ende des 12. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts (1197—1492) eine Zeit, die an jähen Wechselfallen der Machtverhältnisse und buntem Wechsel der Bilder überaus reich ist. Das Papsttum erreicht die Höhe seiner Macht, um dann die Perioden des Exils in Avignon und des Schismas durchzumachen. Das Kaisertum begegnet uns zunächst noch in den glänzenden Gestalten der Staufer. Mit dem Interregnum beginnt sein Niedergang, wiewohl es in mehreren Habsburgern und Luxemburgern und in Ludwig dem Bayern noch charakteristische Repräsentanten der Zeit aufweist. Mit dem Niedergang der alten universalen Gewalten fällt das Aufkommen der Nationalstaaten zusammen, unter denen besonders Frankreich und England hervorragen. Dieses vielgestaltige Ringen der alten und neuen Mächte darzustellen, war eine um so schwierigere Aufgabe, als die Einheit der Entwicklung, wie sie das frühere Mittelalter kennt, nunmehr geschwunden ist. Es gehörte eine bedeutende Arbeitskraft und eine jahrzehntelange Beschäftigung mit dem Gegenstande dazu, um die Aufgabe zu bewältigen. Prof. Loserth war dafür durch seine langjührige Lehrtätigkeit und durch seine wichtigen Arbeiten zur Geschichte der österreichischen Kronländer im späteren Mittelalter und zur Geschichte Wichfs und Hus' in besonderer Weise vorbereitet. Die letzte auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Darstellung, die jene Zeit gefunden hat, ist die im Jahre 1890 erschienene Deutsche Geschichte von 1273—1437 aus der Feder Th. Lindners. Loserths Werk hat vor ihr, abgesehen von der Verwertung der neueren Forschungen, voraus, daße es einen noch weit längeren Zeitraum umspannt und die allgemeine, nicht bloß die deutsche Geschichte berücksichtigt, daße es ferner dem Benutzer für weitere Studien Quellen und Literatur nennt, während Lindners Buch auf die Anführung literarischer Hilfsmittel ganz verzichtet.

Historische Geographie.

von Dr. Konrad Kretschmer,

Lehrer an der Kriegsakademie und Professor an der Universität Berlin.

VII u. 650 S. 8° Preis brosch. M. 15.—, elegant geb. M. 16.50.

Eine Darstellung der historischen Geographie war ein seit vielen Jahrzehnten innerhalb der Wissenschaft wie innerhalb der Praxis der Schule sehr lebhaft empfundenes Bedürfnis. Wenn es bisher unerfüllt blieb, so waren die Gründe einerseits der Umstand, daß die Vertreter der Geographie an den Universitäten sich überwiegend der naturwissenschaftlichen Seite ihrer Disziplin widmeten, anderseits die außerordentliche Vielseitigkeit der Beziehungen des Gegenstandes. Es wird allgemein dankbar empfunden werden, daß nunmehr Dr. Kretschmer sich der sehwierigen Aufgabe unterzogen hat. Er ist einer der sehr wenigen Geographen der Gegenwart, die nach dem Gang ihrer Studien eine solche Darstellung überhaupt auf sich nehmen können, und er war hierfür durch eigene Arbeiten eben aus dem Gebiet der historischen Geographie aufs trefflichste vorbereitet. Er bestimmt die Aufgabe der historischen Geographie dahin, die Wechselbeziehungen zwischen Land und Volk in den einzelnen Perioden der Geschichte nach ihrem ursächlichen Zusammenhang zu ergründen. Er erörtert aber diese Beziehungen nicht in abstrakten Darlegungen, sondern geht durchaus realistisch vor und gibt dem Leser anschauliches Detail. Aus diesem Grunde wird das Buch nicht bloß in der Gelehrtenstube und Schule benutzt, sondern zugleich als Handbuch geschätzt werden.

Voraussichtlich werden sich folgende Teile des Handbuches zunächt anschließen: Immich, Geschichte des europäischen Staatensystems 1660—1789. Tanel, Paläographie. Bæumker, Die mittelalterliche Weltanschauung.



Seit 1859 erscheint:

Historische Zeitschrift.

(Begründet von Heinrich v. Sybel.)

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, Louis Erhardt, Otto Rintze, Otto Rrauske, Max Lenz, Sigmund Riezler, Moriz Ritter, Ronrad Varrentrapp, Rarl Zeumer.

Herausgegeben von

Friedrich Meinecke.

Jährlich 2 Bände zu je 3 Heften = 1152 Seiten 8°. Preis eines Bandes M. 11.25.

Für die seit 1877 erscheinende Neue Folge, welche eröffnet wurde, um neu eintretenden Abonnenten eine in der Bänderreihe vollständige Sammlung bieten zu können, und die bis inkl. 1902 die Bände 1—53 (der ganzen Reihe Bd. 37—89) umfast, wurde der Preis von M. 591.50 auf M. 180 — ermässigt.

Einzelne Bände (mit Ausnahme der seit 1900 erschienenen), soweit noch vorhanden, für a. M. 5.—.

Die Historische Zeitschrifts ist seit ihrer Gründung durch Heinrich v. Sybel im Jahre 1859 das führende Organ der deutschen Geschichtschreibung und Forschung gewesen und bis heute geblieben. Unter den großen und bedeutenden deutschen Historikern dieser vier Jahrzehnte gibt es nicht einen, der nicht zu den Mitarbeitern der Historischen Zeitschrifts gezählt hätte. Nach dem Tode Heinrich v. Sybels im Jahre 1895 hat Heinrich v. Treitschke die Stellung des ersten Herausgebers der Zeitschrift übernommen und hat das Letzte, was er schrieb, für sie geschrieben. Nach seinem Tode ist dann ein Kreis von namhaften älteren und jüngeren Historikern dem bisherigen Redakteur und nunmehrigen alleinigen Herausgeber zur Seite getreten, um die Zeitschrift auf ihrer bisherigen Höhe erhalten zu helfen.

Geist und Charakter der Zeitschrift dürfen als jedem Historiker bekannt gelten. Sie ist, wie sie das von vornherein wollte, vor allem eine wissenschaftliche und kennt keine anderen Maßstäbe als die der wissenschaftlichen Methode. Sie setzt ihren Stolz darein, völlig unabhängig zu sein von dem Einflusse bestimmter Parteien wie bestimmter Persönlichkeiten. Sie umfaßt, in ihren Aufsätzen wie in ihrem kritischen Teil, das ganze Gebiet der Geschichte, nicht nur politische, sondern auch Geistes-, Wirtschaftsund Sozialgeschichte, legt aber das Schwergewicht dabei einerseits auf alles, was den Zusammenhang zwischen Staats- und Kulturleben erläutert, anderseits auf Stoffe, wie es in dem Programm von 1859 schon heißt, welche mit dem Leben der Gegenwart einen noch lebenden Zusammenhang haben.

Die Historische Zeitschrift bringt 1. Aufsätze, 2. Miszellen (kleinere Exkurse über Einzelfragen oder interessante Aktenstücke, zumal zur Geschichte des 19. Jahrhunderts), 3. Literaturbericht (Rezensionen von größerem und kleinerem Umfange), 4. Notizen und Nachrichten. Diese vierte, 1893 eingerichtete Abteilung ist von den Fachgenossen besonders dankbar und warm begrüßet worden. Sie enthält eine in der Hauptsache chronologisch geordnete und in 9 Abteilungen (Allgemeines; alte Geschichte; römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter; späteres Mittelalter; Reformation und Gegenreformation; 1648—1789; neuere Geschichte seit 1789; deutsche Landschaften; Vermischtes) gegliederte kritische bzw. referierende Übersicht über die wichtigeren Aufsätze und Quellenveröffentlichungen der in- und ausländischen Zeitschriftenliteratur.

Die Abteilung Deutsche Landschaften dient insbesondere den jetzt so regebetriebenen provinzialgeschichtlichen Studien.

Die Abteilung »Vermischtes« bringt Nachrichten über die Arbeiten der Publikationsinstitute, Preisaufgaben und nekrologische Notizen.

Über Naturschilderung.

Von

Friedrich Ratzel.

Kl. 80. VIII u. 394 Seiten. Mit 7 Photogravüren. Elegant geb. Preis M. 7.50.

Als eben der letzte Bogen dieses Buches die Presse verlassen hatte, hat ein jäher Tod den Verfasser dahingerafft. In der Vorrede sagt noch der Verfasser: "Dieses kleine Buch widme ich allen Naturfreunden, besonders denen, die als Lehrer der Geographie, der Naturgeschichte oder der Geschichte den Sinn für die Größe und Schönheit der Welt wecken wollen."

Aus der Widmung ist nun ein Vermächtnis geworden, das mit Ergriffenheit in Besitz genommen werden wird.

Das Buch spiegelt das ureigenste Wesen des Verfassers wieder, seine vertiefte Liebe zur Natur, sein volles Erfassen der Beziehungen des Menschen zur räumlichen Umgebung, zum Erdboden, an dem er wurzelt. Wie kein anderes seiner in dieser Hinsicht für die Auffassung der Geographie bahnbrechenden Werke ist es geeignet, dem Gebildeten erkenntnisreichen Genuß des Erschauten zu vermitteln, anzuregen zu einer Lehrweise der Geographie, welche, die Bahnen öder Registrierung verlassend, der Jugend das Studium dieses immer wichtiger werdenden Wissenszweiges zur Freude gestaltet. Das Buch wird als ein klassisches erkannt werden.

Politische Geographie

oder die Geographie der Staaten, des Verkehres und des Krieges.

Von

Dr. Friedrich Ratzel,

Professor der Geographie an der Universität zu Leipzig.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 40 Kartenskizzen. XVII und 838 Seiten gr. 80.

Preis brosch. M. 18.-, in Ganzleinen geb. M. 20.-.

Die erste Auflage dieses grundlegenden Werkes, das bei seinem Erscheinen das größte Interesse in der wissenschaftlichen Welt des In- und Auslandes erregte, ist seit längerer Zeit vergriffen. Die neue Ausgabe ist außer der selbstverständlichen Verbesserung vieler Angaben durch die neuen Abschnitte:

Geographie des Verkehres und des Krieges

vermehrt worden, wodurch der neuen Auflage auch das Interesse der Besitzer der ersten Auflage gesichert ist.

Dieses bahnbrechende Werk ist nicht nur für Geographen vom Fach, sondern für alle diejenigen geschrieben, die sich aus Beruf oder Neigung für eine volle Würdigung der geographischen Grundlagen der moderneren Staatswesen interessieren.

Digitized by Google

Neue billige Ausgabe

des Werkes:

Die Begründung des Deutschen Reiches

durch Wilhelm I.

vornehmlich nach den preußsischen

Staatsakten



von

Heinrich von Sybel.

Mit dem Bildnis des Verfassers und ausführlichem Sachregister.

7 elegante Ganzleinenbände M. 24.50.

Der Preis der allgemeinen Ausgabe ist von M. 66.50 auf M. 35.— (Lwd.) herabgesetzt.

Die neue Ausgabe kann komplett auf einmal oder in monatlichen Bänden à M. 3.50 bezogen werden.

Selten ist ein Werk mit so großer Freude begrüßt und mit solchem Interesse aufgenommen worden wie Sybels monumentale Begründung des Deutschen Reiches«. Die gesamte Presse aller Richtungen und politischen Anschauungen beglückwünschte das deutsche Volk zu der ebenso begeisterten und warm gefühlten, als wissenschaftlich korrekten Darstellung der machtvollen Entwicklung unseres Vaterlandes.

Bekanntlich sind Sybel seinerzeit zur Benutzung für sein Werk die Archive des Auswärtigen Amtes und des preußischen Ministeriums in anzuerkennender Liberalität weit geöffnet gewesen, was vor und nach Sybel keinem Historiker gestattet war bzw. wurde. Aus diesem überreichen Material hat Sybel mit staunenswertem Fleiße und meisterhaftem Geschick ein



Heinrich von Sybel, geboren zu Düsseldorf, 2. Dezember 1817.

authentisches Bild der Entwicklung des Deutschen Reiches und der seiner Aufrichtung vorhergegangenen Kämpfe gezeichnet und uns damit einen so vielseitigen und tiefen Blick in die zeitgenössische Geschichte ermöglicht, wie es keinem Volk in gleichem Masse geboten ist.

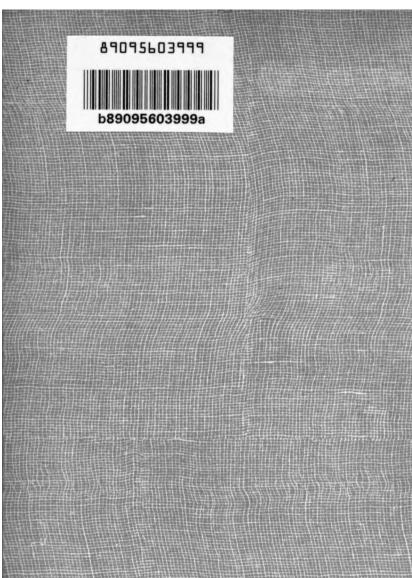
Der Fachmann wird stets auf dieses grundlegende Werk, um das uns das Ausland beneidet, zurückgreifen müssen, dem Nichtfachmann, dessen Interesse an guter, vaterländischer Geschichte nicht geschwunden ist, kann kein Werk mehr empfohlen werden als das Sybelsche, das Schärfe der Kritik wie Wärme des Gemütes, Liebe zur Wahrheit wie Liebe zum Vaterland, Tiefe der Forschung und wissenschaftlichen Ernst, verbunden mit einer mustergültigen Gestaltung von köstlicher Klarheit, in sich vereinigt.

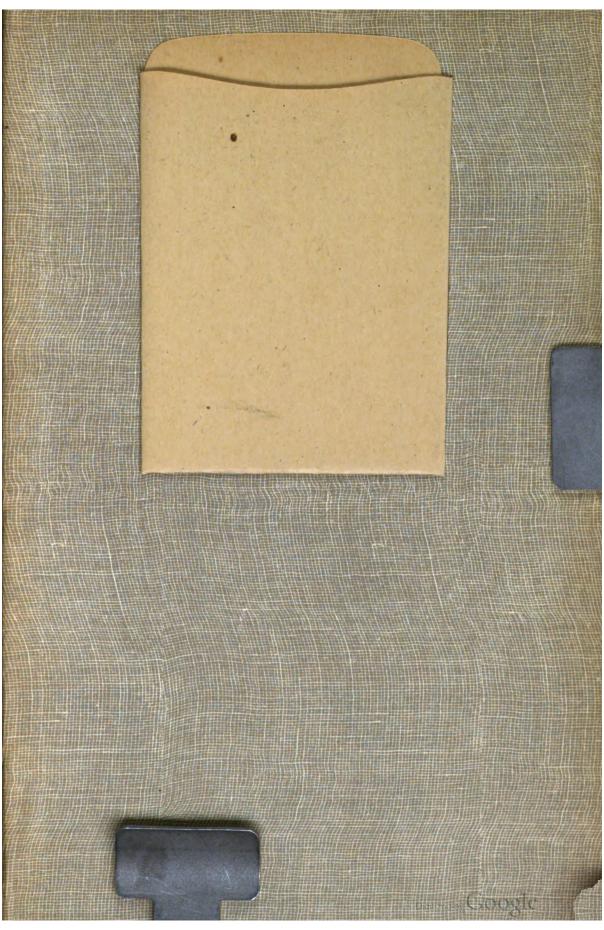
Historische Bibliothek.

Herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift.

Bis Ende 1904 sind erschienen:

- Band I: Heinrich von Treitschkes Liehr- und Wanderjahre 1834—1867. Erzählt von Theodor Schiemann. XII und 291 Seiten. 8°. 2. Auflage. In Leinwand gebunden Preis M. 5.—.
- Band II: Briefe Samuel Pufendorfs on Christian Thomasius (1687—1693). Herausgegeben und erklärt von Emil Gigas. 78 Seiten. 8°. In Leinwand geb. Preis M. 2.—
- Band III: Helnrich von Sybel, Vorträge und Abhandlungen. Mit einer biographischen Einleitung von Professor Dr. Varrentrapp. 378 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis M. 7.—.
- Band IV: Die Fortschrifte der Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Deutschland-Österreich von Richard Rosenmund. X und 125 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis M. 3.—.
- Band V: Margareta von Parma, Statthalterin der Niederlande (1559 bis 1567). Von Felix Rachfahl. VIII u. 276 Seiten. In Leinwand gebunden Preis M. 5.—.
- Band VI: Studien zur Entwicklung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum. Von Julius Kaerst. 109 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis M. 3.—.
- Band VII: Die Berliner Märztage von 1848. Von Professor Dr. W. Busch. 74 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis M. 2.—.
- Band VIII: Sokrates und sein Volk. Ein Beitrag zur Geschichte der Lehrfreiheit. Von Dr. Robert Pöhlmann. VI und 133 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis M. 3.50.
- Band IX: Hans Karl von Winterfeldt. Ein General Friedrichs des Großen. Von Ludwig Mollwo. XI u. 263 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis M. 5.—.
- Band X: Die Kolonialpolitik Napoleons I. Von Gustav Roloff. XIV und 258 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis M. 5.—.
- Band XI: Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungsund Wirtschaftsgeschichte. Von Georg von Below. XXI und 342 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis M. 7.—.
- Band XII: Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozesse im Mittelalter und die Entstehung der großen Bexenverfolgung. Von Joseph Hansen. XVI und 538 Seiten. 8. In Leinwand gebunden Preis M. 10.—.
- Band XIII: Die Anfänge des Humanismus in Ingolstadt. Eine literarische Studie zur deutschen Universitätsgeschichte. Von Professor Gust. Bauch. XIII und 115 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis M. 3.50.
- Band XIV: Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen. Von Dr. Arnold O. Meyer. XIV und 170 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis M. 4.50.
- Band XV: Die Capita agendorum. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte der Reformverhandlungen in Konstanz. Von Privatdozent Dr. Kehrmann 67 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis M. 2.—.
- Band XVI: Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien und des Commonwealth of Australia. Von Dr. Doerkes-Boppard. XI und 340 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis M. 8.—.
- Band XVII: Gardiner, Oliver Cromwell. Autorisierte Übersetzung aus dem Englischen von E. Kirchner. Mit einem Vorwort von Prof. A. Stern. VII und 228 Seiten. In Leinwand gebunden Preis M. 5.50.
- Band XVIII: Innozenz III. und England. Eine Darstellung seiner Beziehungen zu Staat und Kirche. Von Dr. Else Gütschow. VIII und 197 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis M. 4.50.





89095603999A